

I
17460

Lectione viii.
*Quum esset desponsata Mater Jesu Mar-
ta Joseph, antequam conceperent, et
omni laude dignissima: Quia ex te
namque es, sacra Virgo Maria,*

GRUNDLEGUNG
DER
THEORETISCHEN
STAATSWIRTHSCHAFT.

VON

DR. EMIL SAX,

PROFESSOR AN DER K. K. DEUTSCHEN C.-F.-UNIVERSITÄT
IN PRAG.



WIEN 1887.

ALFRED HÖLDER,
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
Rothenthurmstrasse 15.

I
17460

Alle Rechte vorbehalten.



Druck von Heint. Mercy in Prag.

Vorbemerkung.

Es ist nun gerade drei Jahre her, dass ich meine Schrift über „das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie“ publicirte. Dieselbe bildete den Vorläufer des Werkes, welches ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe. Hier findet sich gelöst, was dort als Problem bezeichnet wurde, und im systematischen Zusammenhange ausgeführt, was dort nur angedeutet werden konnte. Dieses Verhältniss der beiden Bücher zu einander ermöglicht es mir, von einer längeren Erörterung über die methodologischen u. a. Voraussetzungen des vorliegenden Werkes abzusehen, wie solche unter anderen Umständen nothwendig gewesen wäre, und in dieser Hinsicht eben kurzweg auf die erwähnte Schrift als Vorrede zu verweisen, gleichwie ich in Folge dessen auch in der Lage war, in dem ersten, einleitenden Abschnitte dieses Buches selbst mich in der Hauptsache auf jene vorbereitende Publication zu beziehen.

Prag, im Jänner 1887.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Die Lehre von der Staatswirthschaft als Theil der theoretischen Volkswirthschaft.	Seite
§. 1. Umfang einer vollständigen Theorie der Volkswirthschaft als exacter Wissenschaft	1
Die Volkswirthschaft als exacte Wissenschaft (1) — die Privatwirthschaft als solche gepflegt, die Staats- oder Gemeinwirthschaft als Kunstlehre (2) — Vervollständigung der Doctrin durch eine Theorie der Staatswirthschaft exacter Richtung (3).	
§. 2. Gliederung der Volkswirthschaft in die Erscheinungen des Individualismus und die des Collectivismus	4
Scheidung der ökonomischen Socialbeziehungen nach Individualismus und Collectivismus (5) — Unterscheidung und Erfassung dieser beiden socialen Grundkräfte seit Aristoteles (6), dem Mittelalter und dem Naturrechte (7) durch neuere Socialtheorien, insb. Comte (9), engiische (12) und deutsche Autoren (13) — Bezeichnung des Sinnes der beiden Termini (17).	
§. 3. Ueber das Wesen der beiden socialen Elementarkräfte und ihr Verhältniss zu Egoismus und Altruismus	18
Sociale Disposition der menschlichen Natur nach den beiden Richtungen (19) — Differenzirung im Laufe der Entwicklung (20) — irrthümliche Identificirung des Individualismus mit Egoismus und des Collectivismus mit Altruismus (21), insbesondere durch Dargun (23) — beide sind verschiedene Erscheinungsformen von Egoismus, Mutualismus und Altruismus (27).	
§. 4. Das Verhältniss von Individualismus und Collectivismus zu einander	27
Entwicklungsverhältniss (28) — vermuthetes Entwicklungsgesetz wechselseitigen relativen Prävalirens (29) — wechsel-	

	Seite
seitige Bedingtheit und Einwirkung auf einander (32) — concrete Massbestimmung des Individualismus zufolge der Begrenzung durch den Collectivismus (33).	
§. 5. Inhalt einer Theorie der collectivwirthschaftlichen Erscheinungen (Staatwirthschaft)	33
Dieselbe begreift erstens die Erklärung der collectivistischen Zwecksetzungen ökonomischen Charakters und zweitens die der Vorgänge ökonomischer Realisirung aller Collectivlebenszwecke (34) — Zurückführung auf generelle Erscheinungen, die schon in der Privatwirthschaft wahrzunehmen sind (35)	
§. 6. Gang und allgemeinere Vortheile unserer Untersuchung	36
Bestimmung der allgemeinen ökonomischen Erscheinungen (Grundbegriffe) mittels Induction (36) — zu diesem Behufe Scheidung zwischen ökonomischem Handeln an sich und den Wirkungen der socialen Beziehungen (37) und Scheidung der Oekonomie von der Technik (38) — Vermeidung des Fehlers, auf den socialen Beziehungen beruhende Momente in den Grundbegriff einzubeziehen (39) — Festhaltung des generellen Wesens der Elementarerscheinung durch die Formverschiedenheiten in beiden Gebieten der Wirthschaft (40) — Zurückführung der ökonomischen Socialgebilde beider Gebiete auf generelle Erscheinungen (41).	

II. Die diversen Theorien über die ökonomische Beschaffenheit der Staatsthätigkeit.

§. 7. Bisherige Anläufe zur Erfassung der ökonomischen Seite der Staatsthätigkeit	43
Solche erfolgten zur Motivirung praktischer staatswirthschaftlicher Lehren (43) — Wichtigkeit kritischer Selbstbefreiung des Geistes von eingewurzelten irrigen Doctrinen (44).	
§. 8. Die cameralistische, hauswirthschaftliche Theorie	45
Ist hinsichtlich des modernen Staates eine blosse Analogie (45) — aus ihr erwuchs der Begriff des Staatshaushaltes (46), aber auch die Vorstellung einer Singularwirthschaft des Staates (47) — sie schloss die Volkswirtschaftspflege ein (47).	

- Seite
- §. 9. Die Tauschtheorie 48
- Die Wurzeln derselben (48) — Stellung von Ad. Smith (49) — Formulirung durch die nachsmith'schen Theoretiker (50), speciell Senior (51), Bastiat und die deutsche Manchester'schule (52) — sie lehnt die Volkswirtschaftspflege ab (53) — die Variante der Assecuranztheorie (53) — ihre principiell falsche Basis (54).
- §. 10. Die Consumptionstheorie 55
- Beruhet auf den Lehren von Smith (55), acceptirt von Ricardo (59), und erhielt ihre Ausbildung durch J. B. Say's Theorie betreffend die immateriellen Producte (60) — hat also die fragliche Stüchhältigkeit dieses Begriffes zur Voraussetzung (61) — die Staatsthatigkeit erscheint ihr ökonomisch als öffentliche Consumption (61) — womit die volksw. Theorie sich lange Zeit begnügte (63) — sie erklärt indess nur eine Seite der Staatswirthschaft (64) und schlägt bei logisch-consequenter Fortentwicklung in eine „Productionstheorie“ um (66); „Beispiel“ von Jakob (67) — die Volkswirtschaftspflege lässt sie ebenfalls unerklärt (67).
- §. 11. Die Productivitäts-Theorie 68
- Widerspruch gegen die Scheidung zwischen productiver und unproductiver Regierungs-Consumption (68) — verkündet von List (69) — Kritik des List'schen Begriffes der Productivität (70), welches Merkmal bezüglich der Staatsthatigkeit List selbst nicht aufrechtzuhalten vermag (72) und nur durch Selbstwiderspruch gewinnt (73) — das That-sächliche in Betreff der Productivität der Staatsactionen (75).
- §. 12. Die capitalistische Productionstheorie 76
- Vertreten durch Carl Dietzel (76) — die Consumption des Staates ist nicht nur productiv (77), sondern direct Production, grosstentheils immaterieller Guter (78), betrieben mit Capital (79), inclusive des Staates selbst als des wichtigsten Immaterialcapitalen (81) — nähere Darstellung und Kritik dieser Lehre (83) — sie verkehrt die Wirklichkeit in ihr Gegen-theil und culminirt in einer Begriffsverwechslung (88).
- §. 13. Die neuere Productionstheorie 88
- Lässt das Immaterialcapital des Staates fallen (88) — ihr Hauptvertreter Ad. Wagner (89) — auch Schaeffle (90) — sie identificirt die befriedigten Bedürfnisse mit den Gütern und die Leistungen des Staates mit denen der Staatsorgane (91) — ist eigentlich ein Correlat der Tauschtheorie (92),

- doch nicht *concludent* (93) — sie erklärt insbesondere alle *Acte der Volkswirtschaftspflege als Production* (94).
- §. 14. Die *Stein'sche Reproductivitätstheorie* 95
 Fusst auf den *vorausgegangenen Theorien* (95), läuft aber wesentlich darauf hinaus, den *staatlichen Güterverbrauch als reproductiv zu erklären* (97) — *quantitative Bestimmung dieser Reproductivität von Seiten Stein's* (99) — *nahere Darstellung und Kritik dieser Lehre* (99) — sie löst sich zuletzt in ganz *unbestimmte Vorstellungen* auf (102).
- §. 15. Der *Verzicht auf ökonomische Erklärung der staatswirthschaftlichen Erscheinungen* 103
 Die *idealistische Staatstheorie* (103), welche die *Staatswirtschaft auf ethische Kategorien zurückführt* (104), verbunden mit *Zweckmässigkeitserwagungen* (105) — zur Zeit in Deutschland herrschende *Lehre* (106) — ihr *Gegensatz die einseitig-realistische Staatslehre von Gumpowicz* (107) — ähnlich *Marx und Engels erklärt letztere den Staat als die Organisation ausbeuterischer Herrschaft* (108) — sie fusst einseitig auf den *individualistischen, speciell egoistischen, Antrieben* (109) und erklärt bestenfalls nur die *äussere Form, nicht das innere Leben des Staates* (110) — schliesslich die *organischen Socialtheorien* (110), von *Schaeffle und Liliensfeld*, sind nur *eigenartige Beschreibungen*, doch keine *zutreffenden Erklärungen der Socialphänomene* (111) — *Nothwendigkeit selbstständiger Analyse der staatswirthschaftlichen Erscheinungen* (112).

III. Die Elemente der menschlichen Wirthschaft.

- §. 16. Die *allgemeinsten ökonomischen Kategorien* . . 113
 Sie beschreiben das *ökonomische Handeln an sich* (113) — *Bedürfniss, Gut, Arbeit* (114) — *Werth, Capital* (115) — *Kosten, Ertrag, Einkommen, Haushalt* (116).
- §. 17. Die *ökonomischen Social-Vorgänge zum Unterschiede von dem schlechthin ökonomischen Handeln* 117
 Voraussetzung ist *klare Scheidung zwischen Technik und Oekonomie* (117) — die letztere begreift theils das *Verhältniss des Menschen zur äusseren Natur*, theils *Verhältnisse der Menschen zu einander* (118): die *ökonomischen Socialvorgänge* (119) — *abstracte Kategorien dieser social-ökonomischen Phänomene* (120).

- Seite
- §. 18. Die socialen Grundverhältnisse: der Besitz . . . 121
 Erklärung des Besitzes (121) — Ursprünglichkeit desselben (122) — Einzelbesitz und Gruppenbesitz (123) — Voraussetzungen und Entwicklung des Besitzes (124).
- §. 19. Der Kampf um den Besitz 125
 Störung des Gleichgewichtszustandes des Egoismus (125) — Einzelkampf und Gruppenkampf (126) — Besitzerschutz (126) — Rolle dieser socialökonomischen Erscheinung des Besitzkampfes im Menschendasein (127).
- §. 20. Unfreie und freie Arbeitsgemeinschaft 128
 Die Arbeit in socialer Gestaltung (128) — Arbeitsgemeinschaften (129) — unfreie Arbeitsgemeinschaft im Herrschafts- und Dienstverhältnisse (130) — die freie Arbeitsgemeinschaft des Vertrages (130) — Fälle mutualistischer Arbeitsgemeinschaft (131) — die Vorgänge der Austheilung des Erarbeiteten unter die Theilnehmer (131, 132) — geschichtliche Entwicklung von der Sklaverei bis zur freien Arbeitsgemeinschaft der Gegenwart (133).
- §. 21. Der Tausch (Verkehr) 134
 Die ökonomischen Voraussetzungen des Gütertausches (134) — Entwicklung des Tausches zu einer ständigen Socialbeziehung (135) — die zu seiner Durchführung erforderlichen Arbeitsleistungen und Capitalverwendungen ergeben den Verkehr (136) in engeren und weiteren Sinne des Wortes — Mitspielen des Altruismus bei den Tauschbeziehungen (137)
- §. 22. Die Arbeitstheilung 137
 Verhältniss dieser bekannten Socialerscheinung zur Arbeitsgemeinschaft (137) — Verhältniss zum Verkehre (138) — ihre ökonomische Grenze (139).
- §. 23. Die Leistungen (die persönlichen Dienste) . . . 139
 Erklärung dieser Socialerscheinung (140), sowie des Umstandes, durch welchen sie einen ökonomischen Charakter annimmt (141) — das Wesen des hiemit gegebenen socialökonomischen Bandes (142) — Privatdienste und öffentliche Dienste (142).
- §. 24. Specifisch mutualistische und altruistische Beziehungen 142
 Mitspielen des Mutualismus oder Altruismus bei den vorgedachten Socialbeziehungen (142) — specifische Gestaltungen derselben (143) — die Association in allen Formen

- (144) — die Classenbeziehungen (145) — altruistische Gütterhingabe (145), insb. caritative und Familienbeziehungen (146).
- §. 25. Individualistische Formen der socialen Grundverhältnisse und hierauf beruhende Gestaltung der allgemeinen ökonomischen Erscheinungen . . . 147
- Die unterschiedenen Socialbeziehungen nehmen in beiden Gebieten verschiedene Formen an (148) — individualistische Gestaltung des Besitzes als Eigenthum (149), des Besitzkampfes und der Arbeit (151), des Tausches, der Arbeittheilung, der Leistungen und der mutualistisch-altruistischen Beziehungen (152) — hierauf beruhende individualistische Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Phänomene des Bedürfnisses, des Gutes (154), der Arbeit, des Werthes, des Capitals (150), der Kosten, des Ertrages (156), des Einkommens und des Haushaltes (157).
- §. 26. Die collectivistische Gestaltung der unterschiedenen Socialverhältnisse 157
- Collectivbesitz oder Gemeineigenthum (158) im Verhältnis zum Privateigenthum (159) — collect. Besitzeskampf (160) nach aussen und im Innern des Verbandes (161) — unfreie Arbeitsgemeinschaft, collectivistisch geschaffen (162).
- §. 27. Fortsetzung 164
- Tausch und Arbeittheilung unter collectivistischer Einwirkung (165) — Dienstleistungen durch den coll. Verband vermittelt (167) — die mutualistischen und altruistischen Bande in ihren collectivistischen Formen (169) — Kampf mit dem individuellen und Classen-Egoismus und Auflösung in die höhere Einheit (171).

IV. Die allgemeinen ökonomischen Kategorien in der Staatswirthschaft.

1. Bedürfniss, Gut, Arbeit.

- §. 28. Das Wesen des Bedürfnisses 172
- Das Bewusstseins der Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber der Aussenwelt (172), vermittelt durch die Sensation (173), als Ursache einer Willensregung (174) — Unterscheidung zwischen Bedürfniss im objectiven und im subjectiven Sinne (175) — Die Intensitätsabstufung der sub-

jectiven Bedürfnisse ergibt die ökonomische Ordnung oder Classification der Bedürfnisse (176) — Näheres über jene Intensitätsverschiedenheiten (177), insb. die gegenwärtiger gegenüber zukünftigen, im Wege der Vorstellung anticipirten Bedürfnissen (178).

§. 29. Die Erscheinung des Collectivbedürfnisses . . . 179

Collectivistische Bewusstseinsregung der gedachten Art betreffend die Gemeinlebenszwecke (179) — die letzteren als objective Collectivbedürfnisse (180) — Unzureichende Erfassung dieses Begriffes durch Hermann (181) und Rodbertus (182).

§. 30. Wagner's Gemeinbedürfnisse 183

Mangelhafte Definition Wagners (184) — die von W. aufgeführte Liste der Gemeinbedürfnisse beschreibt objective Collectivbedürfnisse im richtigen Verstande (186) — Irrthum W.'s hinsichtlich der Unterarten seiner Gemeinbedürfnisse (186), insb. Confundirung der Begriffe Bedürfniss und Gut (190) — das subjective Collectivbedürfniss bisher von der Theorie gänzlich ignorirt (191).

§. 31. Das subjective Collectivbedürfniss gegenüber den Individualbedürfnissen 191

Die objectiven Collectivbedürfnisse werden zu subj. Bedürfnissen der collectivistisch verbundenen Personen (192), indem sie in die individuellen Bedürfnissstände eingehen (193) — Coordination der beiden Bedürfnissgruppen mit der Folge durchgängiger Classification nach der Intensität (194) ohne Unterschied der Art (195) — Fundamentale Wichtigkeit dieser, ausserlich verdunkelten Thatsache (196).

§. 32. Verhältniss von Collectivbedürfniss und Individualbedürfniss im Besondern 196

Zu Collectivbedürfnissen erhobene Individualbedürfnisse (197) — mit Individualbedürfnissen gemischte (197) und auf solche gegründete Collectivbedürfnisse (198).

§. 33. Der Gutsbegriff und sein Umfang 199

Nur Sachgüter werden hier als Güter anerkannt (199) — die Erweiterung des Gutsbegriffes durch Einbeziehung der „innern“ Güter sowie der „Dienste“ und „Verhältnisse“ (200) — vermeintliche Nothwendigkeit dessen behufs ökonomischer Erklärung der Staatswirksamkeit (202).

- §. 34. Irrthümliche Auffassung des Staates und der Staatsleistungen als Gut 203
 Die Erklärung der Staatsbethätigung als Dienstleistungen (204) beruht auf der Fiction einer Personlichkeit des Staates und der Verwechslung von Bedürfniss und Gut (205) — nur persönliche Dienste von Individuen konnten allenfalls als Güter aufgefasst werden (206) — die Auffassung des Staates als „Verhältniss“ (207) erscheint logisch unzulässig (208) — absurde Consequenzen der Erklärung des Staates als Gut (208).
- §. 35. Ausscheidung der Dienste überhaupt, sowie der Verhältnisse, aus dem Gutsbegriffe 209
 Die Subsumtion der persönlichen Dienste unter die Güter beruht auf Gleichstellung verschiedenartiger Ursachen der Erreichung von Lebenszwecken (210) und führt sich durch ihre Consequenzen von selbst ad absurdum (211–219) — Rechte und Verhältnisse sind als sociale Beziehungen zwischen den Menschen wohl zu scheiden von dem sachlichen Substrate, den Gütern (219).
- §. 36. Erscheinungsformen des Gutes in der Staatswirthschaft: die öffentlichen Güter 220
 Gemeingebrauchsgüter oder algem. Genussgüter (220) — staatsw. Nutzungsgüter (221) — Nutzungsgüter i. e. S. und Umsatzgüter (222) — staatsw. Capitalien (222), alle Güter anderer Verwendung als staatsw. Gebrauchsgüter zusammengefasst (223) — vorhandenes und werdendes Collectiv-eigenthum (224).
- §. 37. Die Arbeit als ökonomischer Grundbegriff . . . 224
 Die ökonomische Gestaltung der auf Güterbeschaffung gerichteten Thätigkeit (225) — die Arbeit kommt ökonomisch als Unlustursache in Betracht (226) gegenüber der Lust der Befriedigung (227) — Verhältniss dieser beiden Sensationen (227).
- §. 38. Die Qualificirung der Dienstleistungen als Arbeit nach der herrschenden Theorie 228
 Die Dienste als Gut aufgefasst, erscheint der Act des Leistens als Arbeit (229) — die Leistungen (unterschieden vom Dienste) sind dann ein Fall der Arbeitstheilung (230) — Construction der Staatswirthschaft auf Basis dieser Theorie (231) führt zu innern Widersprüchen (232) und ist nur unter der unhaltbaren Voraussetzung möglich, dass

sich der Werth aller Güter genau nach der Arbeit bestimme (234).

- §. 39. Scheidung der Leistungen von der Arbeit . . . 234
 Erklärung als socialökonomische Erscheinung nach § 23. (235) — demzufolge unter Umständen der Dienst für den Empfänger die Natur eines Bedürfnisses (236), die Leistung für den Leistenden die Natur der Arbeit annimmt (237) — Unterschiede von der Arbeitstheilung (237–241) — Consequenzen der geänderten Auffassung der Erscheinung (242).
- §. 40. Die Arbeit in der Staatswirthschaft 244
 Sie erscheint theils als Accessorium von Diensten (244), theils bei den Diensten nur als Arbeit vom Standpunkte der Leistenden (246) — die Arbeit zur Herstellung der öffentlichen Güter liegt ausserhalb der Staatswirthschaft (246) — die Dienstvergütungen kein Arbeitslohn (247) — unvergoltene Arbeits- und Dienstleistungen (247).
- §. 41. Die Befriedigung der Collectivbedürfnisse durch Güter und Arbeit 248
 Erfolgt mittels Güterumsätzen zwischen dem collectivistischen Verbände und den Individuen (248).
2. Die Wertherscheinung und ihre collectivistische Form.
- §. 42. Die collectivistischen Wirthschaftshandlungen geleitet durch den Werth der Güter 249
 Sie müssen auf die Werthvorgänge in den verbundenen Individualwirthschaften zurückzuführen sein (249) — richtige Erfassung des Wesens des Werthes unumgängliche Voraussetzung (250).
- §. 43. Das Urbild des Werthes in der isolirten Wirthschaft 250
 Der Werth ein psychischer Vorgang (251), auslaufend in eine Sensation (252) — Menger's und Wieser's Verdienste um die Werththeorie (253) — Wirkung des Werthes in dem Verhalten der Menschen zu den Gütern (254) — er gelangt hiedurch in einem Quantitätsverhältnisse von Gütern zum Ausdruck, wodurch er gemessen werden kann (254).
- §. 44. Die Gesetze der Werthgrösse 256
 Die Intensität des concreten Bedürfnisses, von welchem sich das Werthinteresse ableitet, bestimmt die Werthhöhe (256) — dieselbe steht im umgekehrten Verhältnisse zur vor-

handenen Gütermenge (257), was indess nur die allgemeine Richtung, noch nicht das genaue Mass des Verhältnisses bezeichnet (259), und im geraden Verhältnisse zu dem Bedürfnisstande (260) — hieraus sich ergebende allgemeine Aussage über das Verhalten des Menschen hinsichtlich der Betriedigung bestimmter Bedürfnisse (260).

§. 45. Die Arbeitsmühe als Minimalmass der in der Production wirksamen Werthhöhe 261

Auch die erst zu gewinnenden Güter unterliegen einheitlicher Werthung (262) — der Werth eines bestimmten künftigen Gutes erfährt durch die Vorstellung der zwischenliegenden Arbeitsmühe eine Abschwächung (263), bis zum Nullpunkte, bei welchem die Production des Gutes unterlassen wird (264) — die Arbeit also nicht Ursache, aber in diesem Sinne ein Mass des Werthes thatsächlich producirt Güter (264) — anderweitiges Fortwirken des Werthgesetzes unterhalb des Arbeitsnullpunktes (266).

§. 46. Der Individualwerth in der Privatwirthschaft . . 266

Individuelle Werthbildung (267) nach Massgabe der individuellen Bedürfnisstände und Güterbestände (268) — der Individualwerthstand (269) — auch der Güterwechsel zwischen den Privatwirthschaften wird in letzter Linie von diesem geleitet (270).

§. 47. Die gesellschaftliche Werthform des Tauschwerthes 271

Das in einem Tauschacte gegebene Quantitätsverhältniss von Gütern ist der Ausdruck eines Durchschnittes beiderseits verschiedener Individualwerthe (271) — die Gesamtheit der sich im Verkehre des Marktes begegnenden Werthschätzungen wird in solcher Weise wirksam (275) — die Marktpreise sind der Ausdruck eines Durchschnittes derselben (276)

§. 48. Zurückführung des Tauschwerthes auf den Individualwerth 276

Der Tauschwerth als ideale Grosse (276) — als reale Grosse bezeichnet derselbe die thatsächlichen individuellen Werthe, gesellschaftlich im Durchschnitte wirkend (277), d. i. in den Marktpreisen die einzelnen Wirthschaften beherrschend (278) — Irrungen der Theorie hinsichtlich der Erscheinung des Verkehrswerthes (279)

§. 49. Das Verhältniss von Individual- und Tauschwerth in der tauschwirthschaftlichen Güterbeschaffung . 282

Umstände, unter welchen die verkehrsmässige Preisbildung Platz greift (283) — letztere bestimmt den tatsächlich erfolgenden Güterein- und Ausgang, soweit sie für das Individuum nicht ungünstiger ist als das Quantitätsverhältniss der Güter nach seinem Individualwerthstande; andernfalls verbietet dieser den Umsatz (284) — Gestaltung der Sachlage durch den Geldgebrauch (285).

§. 50. Die Werthvorgänge in den Güterhingaben für Leistungen, sodann mutualistische und altruistische Zwecke in der Privatwirthschaft 287

Hier dominirt unmittelbar der Individualwerth (287) — Nachweis betreffs der caritativen Widmung (288) und bezüglich der Vergütung für Leistungen (288—296) — mittelbarer Einfluss des Verkehrswerthes der Güter (294).

§. 51. Wiederkehr der privatwirthschaftlich beobachteten Werthungsvorgänge in der Collectivwirthschaft 297

Wir finden die gleichen Erscheinungen wieder bei Acten collectivistischer Production (298), collectivistisch vermittelter Dienstleistungen (299), dsgl. altruistischen Hingaben etc. (300) — die öffentlichen Abgaben sind collectivistische Werthungsformen (301).

§. 52. Die öffentlichen Abgaben als collectivistische Werthungsform 302

Nachweis, dass das in dem abstracten Grundbegriffe und den privatwirthschaftlichen Erscheinungen beobachtete generelle Wesen des Werthphänomens sich hier gleichfalls zeigt (302) mit dem Effecte der Herbeiführung harmonischer Befriedigung der Collectiv- und Individualbedürfnisse (305) — auch die Verwendung bereits vorhandener Gemeingüter zu Collectivzwecken wird in den Werthungsvorgang einbezogen (306) — die Universalität des Werthgesetzes (308).

3. Capital, Kosten, Ertrag, Einkommen, Haushalt.

§. 53. Die Stellung des Capiales in der Theorie der Staatswirthschaft abhängig von der Fassung des Capitalbegriffes 308

Einigung der Auffassungen dieses Begriffes bevorstehend (309) — abweichende Capitalbegriffe, insb. jener von Knies

- (310) — Einwände gegen denselben (311) — Bedeutung des üblichen Capitalbegriffes für die Staatswirthschaft (312).
- §. 54. Das ökonomische Wesen des Capiales 313
 Voraussetzung der Werthungsvorgänge betreffend Güter, welche künftigen Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind (314) — Capitalien sind die Mittel der Gewinnung künftiger Gebrauchsgüter (315); von letzteren leitet sich ihre Guts-eigenschaft und ihr Werth ab (316) — das ökonomische Wesen des Capiales im Unterschiede von dem technischen (317) — Differenz des übertragenen Werthes gegenüber dem Werthe der Producte (317), insbes. mit Rücksicht auf die zwischenliegende Arbeitsmühe (318) — die Capitalbildung nach der Directive des Werthes (319).
- §. 55. Gestaltung des Capiales in der Privatwirthschaft und der Staatswirthschaft 321
 Zufolge des Privateigenthums werden auch Gebrauchsgüter Mittel des Gütergewinnes (322), erscheint sonach privatwirthschaftlich das Capital als Erwerbmittel (323) — dadurch hervorgerufene Irrungen der Theorie (324), insb. hinsichtlich der Productivität des Capiales (325) — diese Gestaltung des Capiales auch in der auf der Privatwirthschaft basirenden Staatswirthschaft bedeutsam (326).
- §. 56. Die ökonomische Kategorie der Kosten 327
 Die Kosten eine besondere Function des Güterwerthes (327) — in der Production (328) das Mittel, die mit der Herstellung eines Gutes durch Arbeit und Capital verbunden gewesene Unlust behufs Vergleichung mit der Lust der Befriedigung im Geiste zu fixiren (329) — Rolle der Produktionskosten in der Wirtschaftsführung (330) und Irrthümer der Theorie in diesem Punkte (331) — in der Güterverwendung halten die Kosten die Wichtigkeit aller übrigen, präsenten und künftigen Gebrauchszwecke eines Gutes gegenüber einem eben beabsichtigten dem Menschen vor Augen (332).
- §. 57. Die Kosten als Wertherscheinung in der privatwirthschaftlichen Production und anderweitigen Güterverwendung 332
 Einkleidung der Produktionskosten in Capitalvorauslagen (333) unter Tauschwerthbildung für die Product-antheile der Arbeiter (334) und die verwendeten technischen Produktionsmittel (335) — Wirksamkeit der Kosten hinsichtlich privatwirthschaftlicher Verwendung der Güter als

- Gebrauchsgut zu präsentem Consum, Leistungsvergütung und altruistischer Hingabe (336) unter dem Einflusse der gesellschaftlichen Werthung der Güter als Capitalien (337) — Wirksamkeit des nämlichen Momentes bei Güterausgängen zu Collectivzwecken (338).
- §. 58. Die Erscheinung der Kosten in der Collectivwirthschaft 339
 Als Productionskosten (339) — hinsichtlich directer Güterverwendung für Collectivzwecke (340) und zwar zur Erwerbung der definitiv benöthigten Gebrauchsgüter (341), zur Vergütung von Leistungen (343) und zu altruistischen Widmungen (346).
- §. 59. Fortsetzung. Verhältniss zwischen Antheilswerthung und Kostenwerthung im engeren Sinne . 347
 Wechselbeziehung der für die vorbezeichneten einzelnen Verwendungsacte verfügbaren Güterquanten mit dem überhaupt für Collectivzwecke jeweils verfügbaren Güterquantum (347) — daraus hervorgehende wechselweise Bestimmung der von den Privatwirthschaften an den Verband zu leistenden Gütermengen (Zahlungen) und der Verwendung der so erlangten Güter in Einzelnen (348). Collectivwerthungsvorgang der reciproken Antheilswerthung und Kostenwerthung i. e. S. (348—350) — hierdurch bewirkte ökonomische Entscheidung über die Verwendung von Gütern für Collectiv- oder Individualbedürfnisse (351) wie auch ökonomische Gebahrung des Staates hinsichtlich Waarenpreisen, Lohn- und Gehaltszahlungen (352) — Gestaltung der obgedachten Wechselbeziehung, im Falle Antheilswerthung nicht stattfindet (353).
- §. 60. Negative Ergebnisse der bisher in Geltung gewesenen Theorie 354
 Die Versuche, die Begriffe von Werth und Kosten nach bisheriger Auffassung auf die collectivwirthschaftlichen Erscheinungen anzuwenden, scheitern gänzlich (354) — Nachweis an den Theorien Wagner's und Stein's (355—359) — insb. die Folgen des Umstandes, dass die Kosten lediglich als Productionskosten verstanden wurden (360) — richtige Auffassung der staatswirthschaftlichen Sparsamkeit unter dem Lichte der Kostenwerthung (362).
- §. 61. Ertrag und Einkommen in der Collectivwirthschaft 364
 Richtige Unterscheidung zwischen den Begriffen Ertrag und Einkommen (364) — der Ertrag in der Staatswirthschaft
 b

(366) — das öffentliche Einkommen, d. i. der Inbegriff der in einer Wirthschaftsperiode für Collectivzwecke verfügbaren Güter, gegenüber dem Privateinkommen (367) — das specifisch staatswirthschaftliche Einkommen (368) — die Specialgruppe des Anfalles (369) — Creditbenützung kein Einkommen (370).

§. 62. Der öffentliche Haushalt 370

Das generelle Wesen des Haushalts (370) — der privatwirthschaftliche Haushalt (371) — Wiederkehr der nämlichen Erscheinungen im collectivistischen Haushalt (374) — Klärung wichtiger Sätze der Kunstlehre durch diese Einsichten (378) — theoretische Bedeutung derselben (380).

V. Die collectivistischen Zwecksetzungen.

§. 63. Verschiedenartigkeit der collectivistischen Zwecksetzungen nach Inhalt, Umfang und dem Verhältnisse zu den berührten Individuen 381

Die Detailuntersuchung der staatswirthschaftlichen Phänomene setzt die Feststellung der Unterschiede in den collectivistischen Zwecksetzungen voraus (381), welche durch Eintheilungen und Classificationen erfolgt (382).

§. 64. Oekonomische und ausserökonomische Zwecke . 383

Thätigkeiten des Macht- und Rechtszweckes (383), des Wohlfahrt- und Culturzweckes (384) — speciell die wirthschaftlichen Zwecksetzungen (386) — die Volkswirthschaftspflege ist nicht als Production zu erklären (387), sondern als Theil der Verwaltung (389).

§. 65. Unterschiede der Collectivthätigkeiten, insbesondere der ökonomischen, hinsichtlich der Individuen als Objecte derselben 389

Scheidung in eine regelnde und eine selbstthätige Verwaltung (390) — weitere Unterscheidung der ersteren in die hemmende und die ordnende, der letzteren in die ergänzende und die ausschliessende Verwaltung (391) — Gründe des Eintretens dieser unterschiedenen Fälle des Collectivhandelns (393—395) — Stufenfolge der Erfassung der Individuen als Objecte der Collectivthätigkeit (396).

§. 66. Die ökonomische Verwaltung oder Volkswirthschaftspflege 396

Erfassung derselben als Inbegriff der Verwaltungstätigkeiten aller unterschiedenen Fälle gegenüber den Privatwirthschaften (397), welche durch das Gesamt-Entfaltungstreiben mit Rücksicht auf das ökonomische Grundverhältniss veranlasst sind (398) — also causale Aufhellung des generellen Wesens der hiemit gegebenen intermediären Zwecksetzungen (399) — Verhältniss dieser theoretischen Behandlung zu der Kunstlehre (400).

§. 67. Die Finanz 401

Sie besteht in den auf dem ökonomischen Grundverhältnisse beruhenden Handlungen behufs Verwirklichung der Collectivzwecke aller Art (402) — Aussonderung derselben als eine eigene Collectivbethätigung (403) — sie ist keine Singularwirthschaft (403) — ihre specielle Gestaltung auf höheren Entwicklungsstufen (405) — nach allgemeiner Erkenntniss des Wesens der bezüglichen ökonomischen Vorgänge erübrigt die Detailuntersuchung der „specifisch staatswirthschaftlichen“ Einnahmen (408) — irrige theoretische Formulirung des Gegensatzes dieser zu den Einnahmen privatwirthschaftlicher Natur (409).

§. 68. Verhältniss zwischen den beiden Gebieten der Staatswirthschaft 410

Irrige Meinungen über diesen Punkt (411) — Nothwendigkeit strenger Sonderung in der Theorie (414) — allgemeine Formel betreffend das Zusammentreffen beider Zweckgebiete in concreten Massnahmen (415) — praktische Missgriffe in dieser Hinsicht (417).

§. 69. Abstufungen des personellen Umfanges der collectivistischen Zwecksetzungen 418

Unterscheidung zwischen Personal- und Territorialverbänden (419) — Abstufungen der räumlichen Ausdehnung beider Verbandsarten (419) — insb. Verhältniss des Staates zu den untergeordneten Verbänden: Föderalismus (420) — Autonomie (421) — Selbstverwaltung (422) — übertragene Verwaltung (424) — das ergibt lediglich Unterschiede des subjectiven Umfanges der Collectivbethätigung (426) — wirtschaftlich relevante Consequenz derselben (426) — Unterschiede des zeitlichen Umfanges der Collectivthätigkeiten (427) rücksichtlich der personellen Erfassung der Individuen (429).

- §. 70. Unterschiede der Collectivthätigkeiten in Betreff des Masses der Participation seitens der Verbandsmitglieder 429
 Dies bedeutet Unterschiede der Berührung der Individuen als Subjecte der Collectivthätigkeit (429) — Scheidung in particulare und universelle Collectivthätigkeiten (430) mit Untergruppen der ersteren (431), sowie der letzteren (432) — Massunterschiede der subjectiven Erfassung (433) zufolge der vielfältigen Combination der directen mit indirecten Wirkungen der Collectivwirksamkeit (434—439).
- §. 71. Uebersicht und Stufenfolge der erörterten collectivistischen Erscheinungsgruppen 439
 Schematisches Tableau (439) — Untertheilung der universellen Collectivthätigkeiten in generelle und specielle (440) — Ordnung der gesammten einschlägigen Erscheinungen mittels einer Reihen-Classification (441), die in ihrem derzeitigen Inhalte das Ergebniss eines geschichtlichen Entwicklungsprocesses darstellt (442).

VI. Die Gruppen der Collectivwerthungsvorgänge (Finanzprincipien).

- §. 72. Die den verschiedenartigen Collectivbethätigungen entsprechende Güterentnahme aus den Privatwirthschaften 444
 Die wirthschaftlichen Consequenzen der erörterten Unterschiede der Collectivthätigkeiten als gesetzmässiges Gesammthandeln nach der Directive des Güterwerthes (445).
- §. 73. Die öffentliche Unternehmung 446
 Ist eine Untergruppe der particularen Collectivthätigkeiten, gerichtet auf Güterversorgung von Individuen (446) mit Rücksicht auf einen Gesamtlezbenszweck (447), zeigt somit eine Mischung von Individual- und Collectivbedürfniss (448) — hier liegt monopolistische Production und Veräusserung der Producte für Individualbedürfnisse vor (449), mit Beschränkung des angestrebten Gewinnes (550) — die betreffenden Zahlungen der Privatwirthschaften sind Taxpreise (451).

- §. 74. Öffentliche Unternehmungen, betrieben aus Gründen der wirtschaftlichen Verwaltung 451
 Eignung der öffentlichen Unternehmung zu gedeihlichster Bedürfnissbefriedigung als Grund ihres Eintretens in gewissen Fällen (452) — Exemplification an Verkehrsmitteln (453) — eventuelle Modification der Taxpreise im Hinblick auf gleichzeitig verfolgte andere Collectivzwecke (454).
- §. 75. Die Taxpreise der öffentlichen Unternehmung . 457
 Identität mit den Preiserscheinungen der Privatwirtschaft (457) — die Eigenthümlichkeiten der öffentlichen Unternehmung beeinflussen lediglich die Höhe dieser Preise (458) — das Monopol ermöglicht jedoch eine Abstufung der Preise nach Abstufungen des Individualwerthstandes (460) — Beispiel der Transporttarife (461) — Vermischung mit Steuern (462) — äussere Gestaltung bei der Verwaltungsform der delegirten Unternehmung (463).
- §. 76. Die öffentliche Anstalt 464
 Ist gleichfalls eine particulare Collectivthätigkeit, mit stärkerem Hervortreten des Collectivzweckes (465) — Erläuterung an collectivistisch vermittelten Dienstleistungen (465) — Bestimmung des vorliegenden Mischungsverhältnisses von Individual- und Collectivbedürfniss (466) mit den Consequenzen desselben hinsichtlich der Güteraufbringung in Gemässheit des Werthes (467) — die betreffenden Güterabgaben heissen Gebühren (468) — Wiederkehr des wesentlich gleichen Verhältnisses auch in Fällen amtlicher Erfassung von Individuen als nothwendige Objecte einer Collectivthätigkeit (469) und in einzelnen Fällen eines gemeinsamen Güterverbrauches der Verbandsglieder (471).
- §. 77. Die Gebühren 472
 Die Festsetzung der Gebühren in Gemässheit der Güterwerthung und Unterschied von den Taxpreisen (472) — nothwendige und zulässige Durchschnittsbehandlung der Individualwerthstände (474) — hierauf beruhende Verschiedenartigkeit der Gebührensätze, insb. auch Einheitsätze für wiederkehrende Leistungsacte (475) — Fälle von Aehnlichkeit mit der öffentlichen Unternehmung und ihren Taxpreisen, andererseits Verschmelzung mit

Steuern (476) — Bestimmung der richtigen Gebührenhöhe (477) — specielle Gestaltungen von Gebühren (478).

§ 78. Klärung der Finanzlehre durch vorstehende theoretische Erkenntniss 479

Verdienste der herrschenden Theorie hinsichtlich Scheidung der erörterten Abgaben von dem Privaterwerbe einerseits, den Steuern andererseits und der Auseinanderlegung des alten Regalbegriffes (480) — der unklare Begriff moderner Regalien (Stein) ist eine dunkle Erfassung der öffentlichen Unternehmung (481) — die Monopole (482) — Rückschritte und Verwirrung der Theorie durch Ignoriren der öffentlichen Unternehmung, speciell von Wagner und dem Schönberg'schen „Handbuch“ (483).

§. 79. Fortsetzung, speciell die Gebühren betreffend . . 486

Die herrschende Lehre substituirt der wirtschaftlichen Erklärung des Phänomens eine ethische durch Einschieben der Gerechtigkeit (487) — sie erkennt zwar das Vorhandensein eines öffentlichen und eines privaten Interesse in den einschlägigen Fällen (488), aber nur gänzlich unbestimmt und unklar (489) — sie führt auch die Kostenprovocation als Gebührenanlass auf (492), wogegen die betreffenden Erscheinungen sich anders erklären (493) — während sie die Scheidung von Verkehrssteuern richtig vollzieht, schliesst sie eine conclusive Aussage über die richtige Höhe der Gebühren aus (495) und vermag diesbezüglich lediglich mit einander widersprechenden *petitiones principii* zu operiren (496) — Irrthum der Anschauung, dass der Werth des Dienstes die Höhe der Gebühr ergebe (500).

§. 80. Die generellen Collectivthätigkeiten 501

Zu untersuchen sind nun die universellen Collectivthätigkeiten mit vorläufigem Ausschluss der „speciellen“ (501) — Uebersicht der hieher gehörigen Fälle (502) — sie ergeben reine *Collectivbedürfnisse*; (504) resp. das „Princip des reinen *Collectivbedürfnisses*“ oder „der allgemeinen Ausgabe“ (505) und die Kategorie der Steuern (505) — ausschliessliche und vollständige Herrschaft des *collectivistischen* Antriebes (506).

§. 81. Die Steuern im Allgemeinen und ihr relatives individuelles Ausmass 506

Die Steuer als Werthungsvorgang (506) — Consequenz in Betreff ihrer Bemessung nach dem Besitzstande der

- Individuen (507) — Untersuchung der Frage eines proportionalen oder progressiven Verhältnisses (508), mit Rücksicht auf die Progression der Intensitätsabnahme der Bedürfnisse in der ökonomischen Reihenfolge (509) — näherer Nachweis hierüber (509—512) — Consequenz in Betreff der Bemessung mit Rücksicht auf die Individualbedürfnisstände (513) — Combination der beiden Momente (514).
- §. 82. Die concrete Höhe der Steuer 515
- Nicht nur die relative Höhe, sondern auch die absolute Höhe der Steuer muss sich durch die Werthung bestimmen; derart, dass Jeder nur beiträgt zu Collectivbedürfnissen höherer Intensität als der desjenigen Bedürfnisses, welches den individuellen Werthstand ergibt (515) — Maximalhöhe der Steuer (517) — wirthschaftlich richtige concrete Höhe unterhalb derselben in Folge wechselseitiger Regulirung zwischen der relativen und der individuellen absoluten Höhe (518), unter Festsetzung der letzteren mit Rücksicht auf angemessene Individuallebensführung nach der Directive des Werthes (519) — höchstcomplicirter Gesamtwertungsvorgang, der sich praktisch in dem reciproken Zusammenhange der relativen und absoluten Steuerhöhe äussert (520) — Ursachen mangelhafter Verwirklichung, insb. Classen-Egoismus der Herrschenden (521), andererseits intendirte altruistische Abweichungen (522).
- §. 83. Verhältniss zur herrschenden Steuertheorie . . . 523
- Dieselbe begründet die Steuer mit der Pflicht und fordert die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als Gebot der Gerechtigkeit (523), was die Erklärung einer ökonomischen Erscheinung durch ethische Kategorien bedeutet (524) und überdies auf einem ganz unbestimmten Begriffe der Gerechtigkeit beruht (525) — das bedarf erst der Erklärung (526) — die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit lediglich bedeutsam als Negation der Theorie von der proportionalen Einkommensteuer (527), auf welche alle früheren Steuertheorien hinauskommen, welche den in Abschnitt II erörterten staatswirthschaftlichen Theorien entsprechen (528—36) — unsere Theorie bietet die wirthschaftliche Erklärung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit (537), aber auch consequenten Aufschluss über die ökonomisch richtige Steuerhöhe, was die diversen Steuertheorien nicht vermögen (538).
- §. 84. Steuerarten und Steuersystem 540

Aus der wirthschaftlichen Natur der Steuer folgt schon, dass sie nur als ein System combinirter Steuerarten zur Erscheinung gelangen kann (541) — Folgerungen hieraus (542) — 'ebenso erklärt unsere Theorie die Scheidung in die beiden Gruppen der directen und der indirecten Steuern (543) und deren Beschaffenheit (544) — Anwendung von Durchschnittsgrößen bei beiden Steuergruppen (545) und deren Unterarten (546) — die Combination zum Steuersystem (548) — Irrthümer früherer Theorien (549) — der Kampf mit dem individualistischen Egoismus (550).

§. 85. Specialsteuern 551

Die speciellen Collectivthätigkeiten (551) — die Fälle des § 71, B b α 1 ergeben reine Collectivbedürfnisse für den engeren Subjectenkreis (552) — Beispiele (554) — Formen der entsprechenden Specialsteuern (554) — Erweiterung der Specialbesteuerung auf alle Zwecksetzungen engerer Verbände, welche für diese reine Collectivbedürfnisse ergeben (565) — Folge des Umstandes, dass Individuen solchen Verbänden nur mit einer Seite ihrer Privatwirthschaft zugehören (566) — Unterschied von Abgaben „nach dem Vortheile“ und von Gebühren (568).

§. 86. Beiträge 559

Der Fall des §. 71 B b β bedingt dieses ausgesonderte Steuerpräcipuum bestimmter Privatwirthschaften in Consequenz der Werthung (560) — Beispiele (561) — Unterschied von den Specialsteuern und Gebühren (562).

§. 87. Umlagen 564

Specielle Collectivthätigkeiten, welche nicht reine Collectivbedürfnisse darstellen (564) — sie umfassen einerseits Uebergangsbilde gegenüber den particularen Collectivthätigkeiten (565) mit den Abgaben, welche pauschalirte Taxpreise oder Gebühren sind (566), andererseits insbes. den Fall des §. 71 B b α 2 (566) mit eigenartigen, dem Verhältnisse entsprechenden Abgaben (567) — Gesamtbezeichnung als Umlagen (569) — Unterschied von Specialsteuern (570), mit welchen sie in der Wirthschaft der Selbstverwaltung vereint auftreten (571) — Schluss (573).

I.

Die Lehre von der Staatswirthschaft als Theil der theoretischen Volkswirthschaft.

§. 1. **Umfang einer vollständigen Theorie der Volkswirthschaft als exacter Wissenschaft.** Die vorliegenden Untersuchungen sollen die exacte Theorie eines Gebietes der Volkswirthschaft begründen, welches man bisher lediglich vom Standpunkte der Kunstlehre in's Auge gefasst hat. Exacte Theorie, das heisst: Darstellung einer exacten Wissenschaft. *) Ueber das Wesen der entsprechenden Forschungsrichtung, ihre Aufgaben, ihren Nutzen und ihr Verhältniss zu anderen Forschungsmethoden, über ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten bei Anwendung auf die socialen Erscheinungen und insbesondere die Volkswirthschaft, sowie andererseits über die Nothwendigkeit besserer Pflege einer solchen Theorie der wirthschaftlichen Erscheinungen angesichts des dormaligen Standes wissenschaftlicher Erkenntniss der letzteren, ist des weiteren zu handeln hier nicht der Ort. Ausreichende Orientirung hierüber wird vorausgesetzt und nur auf Grund derselben kann ein rich-

*) Das Wort ist hier in dem Sinne gebraucht, in welchem es alle Welt versteht; mit Ausnahme einiger Nationalökonomien, die die Volkswirthschaft als exacte Wissenschaft lediglich deshalb zu cultiviren meinen, weil sie mit „exacten,“ d. h. genau festgestellten, historischen und statistischen Daten operiren! In diesem Sinne wäre die Meteorologie auch eine exacte Wissenschaft, da sie auf genauen Beobachtungen beruht: solche Absonderlichkeit zu behaupten, ist indess noch keinem Vertreter der Naturwissenschaft je beigefallen

tiges Urtheil über die Bedeutung der nachfolgenden Erörterungen gefällt werden.

Es ist unleugbar, dass die Theorie der Volkswirtschaft derzeit den Anforderungen einer exacten Wissenschaft nur ungenügend entspricht. Sie ist aber nicht nur in dieser Hinsicht mangelhaft, sondern sie ist auch unvollständig hinsichtlich des Bereiches von Erscheinungen, welche sie als ihr Forschungsgebiet zu betrachten hat.

Bisher wurden beinahe ausschliesslich nur die Erscheinungen des privatwirthschaftlichen Lebens, die freien Beziehungen der Singularwirthschaften, als Object der theoretischen Volkswirtschaft, insbesondere der exacten Richtung, behandelt. Die staatswirthschaftlichen Erscheinungen hingegen, die ökonomische Seite des Lebens der diversen Zwangsverbände der Menschen, sind gleicher wissenschaftlicher Durchdringung noch nicht theilhaftig geworden.

Wir verstehen hier und im Folgenden unter Staat immer die gesammte Stufenfolge der verschiedenen menschlichen Gemeinschaften, die als dauernde Zwangsverbände zur Erscheinung gelangen und in dem Staate im engeren Sinne des Wortes culminiren. Unter einander weisen diese Socialgebilde ja nur graduelle Unterschiede auf, während das Merkmal geordneter Lebensführung einer geschlossenen Gruppe von Menschen ihr Wesen bezeichnet, das sie von anderen socialen Gestaltungen ausscheidet. Der wirthschaftlichen Seite nach werden jene Verbände mit Recht als Gemeinwirthschaften charakterisirt. Im obigen Sinne ist der Name Staatswirthschaft nicht minder anwendbar.

Die Gemeinwirthschaft wurde bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte wesentlich als praktischer Zweig der ökonomischen Wissenschaft gepflegt (Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftspolitik); literarische Leistungen ersten Ranges, Leistungen von höchstem Werthe für Wissenschaft und Leben, sind dieser Richtung zu danken. Allein eine systematische Behandlung der gemeinwirthschaftlichen Phänomene von dem Gesichtspunkte der reinen Theorie aus fand nicht statt. Obschon seit Schaeffle's „gesell-

schaftlichem System der menschlichen Wirthschaft“ wohl die Einsicht zu einer allgemeinen geworden war, dass sich den privatwirthschaftlichen Erscheinungen als zweites grosses Gebiet der menschlichen (gesellschaftlichen) Wirthschaft das gemeinwirthschaftliche System anschliesse, so fehlte es doch zeither an einer entsprechenden theoretischen Erforschung dieses Gebietes und liegen lediglich vereinzelt Erklärungsversuche gewisser staatswirthschaftlicher Vorgänge vor, die, verwoben mit Erörterungen anderen Inhaltes, die Lücke nicht nur nicht ausfüllen, sondern nur noch fühlbarer machen.

Eine vollständige Theorie der ökonomischen Erscheinungen muss daher auch die gemeinwirthschaftlichen Phänomene in systematischer Gleichbehandlung mit den privatwirthschaftlichen umfassen. Wie die letzteren, muss sie jene auf die allgemeinen ökonomischen Grundverhältnisse zurückführen; sie muss die staatswirthschaftlichen und die privatwirthschaftlichen Erscheinungen begreifen als lediglich formverschieden bei innerer Wesensgleichheit und muss mittels der Methoden der exacten Forschung die Causalzusammenhänge blosslegen, durch welche aus den letzten Ursachen alles Oekonomischen als einfachen Agentien wie die privatwirthschaftlichen so auch die gemeinwirthschaftlichen Erscheinungen des menschlichen Sociallebens hervorgehen. Die Anbahnung der Vervollständigung der national-ökonomischen Doctrin durch eine so geartete Theorie der Staatswirthschaft ist Aufgabe dieses Werkes *).

*) Vergl. Sax: „Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie“, 1884, welche Publication zu der vorliegenden im Verhältnisse einer Einleitung steht und näheren Aufschluss über die Gliederung des Stoffes der Volkswirtschaft als theoretischer wie als praktischer Wissenschaft bietet. Der Oekonomie halber soll das dort Ausgeführte hier nicht wiederholt, sondern nur, soweit unbedingt nothwendig, angezogen werden. Insbesondere ist dort schon dargelegt, was den Inhalt einer theoretischen Staatswirthschaft auszumachen hat. Für Fachgenossen, welche auf dem Standpunkte H. Dietzel's stehen, mag hier — da es deren in Deutschland viele zu geben scheint — zur Erläuterung noch Folgendes bemerkt werden. Ganz zutreffend entwickelt der Genannte

§. 2. Gliederung der Volkswirtschaft in die Erscheinungen des Individualismus und die des Collectivismus. Die Gliederung der Volkswirtschaft in die unterschiedenen zwei Theilgebiete vollzieht sich durch eine Scheidung der socialen Beziehungen zwischen den Menschen in zwei

(Jahrh. f. Nat. u. Stat. N. F. IX. Bd. S. 227 ff.), dass die Privatwirtschaft — von ihm Socialwirtschaft genannt — eine selbständige Socialerscheinung ist, sich in keiner Weise deckend mit dem Staate, vielmehr theils über ihn hinausgreifend, theils in zahllosen Personalbeziehungen innerhalb desselben sich krystallisirend. „Begrifflich lassen sich so viele (solcher) Socialwirtschaftskreise denken, als es Nutzgüter gibt, welche einem regelmässigen Austausch unterliegen“ etc. (l. c. S. 231). Dem reiht sich nun aber das ebenfalls selbständige Socialwirtschaftsgebiet des Staates, d. h. der zahlreichen gemeinwirtschaftlichen Verbände, an, das schon aus Gründen wissenschaftlicher Forschung getrennt zu behandeln ist. Der „Staat“ ist nicht eine eigene Persönlichkeit, sondern ein „Organismus“ von Personen, nur eben ein anderer Organismus als der der freien Socialbeziehungen, und es ist nun Gegenstand der Untersuchung, wie die Menschen in jenen Verbänden mit Bezug auf die Zwecke derselben wirtschaftlich handeln. Das muss in der nämlichen Weise erforscht werden, wie das privatwirtschaftliche Handeln, insbesondere also unter der Voraussetzung, dass die Menschen sich in Bezug auf wirtschaftliche Angelegenheiten eben von wirtschaftlichen Motiven leiten lassen, so dass also die theoretische Staatswirtschaft vollständig auf den gleichen methodologischen Prämissen beruht, wie D. a. a. O. solche hinsichtlich der Privatwirtschaft bespricht. (Nur dass wir für Leute schreiben, die nicht eine Hypothese mit der von der Forschungstechnik gebotenen Isolirung der Phänomene oder die höchsten Verallgemeinerungen des inductiven Verfahrens mit „leeren Speculationen“ verwechseln.) Dass sich die Staatswirtschaft dergestalt der Privatwirtschaft integrirend anschliessen hat: eben das hat man bis jetzt misskannt. „Die Sätze, zu welchen monopolisirte Leistungen des Staates abgegeben werden, zu analysiren und in die Formel eines Lehrsatzes zu bringen, ist bis jetzt von der Wirtschaftswissenschaft nicht gefordert worden,“ sagt Dietzel (a. a. O. S. 19), prophetisch hinzufügend: „und wird auch von ihr nie unternommen werden.“ Nun wohlan! In der früheren Schrift von Sax ist es gefordert und in der vorliegenden unternommen. Wenn daher D. (eben daselbst S. 247) bemerkt: „Die Theorie weiss schlechterdings mit Erscheinungen, welche auf monopolisirten wirtschaftlichen Gebieten sich abspielen, absolut nichts anzufangen.“ so kann sich das nur auf seine eigene Theorie beziehen: unsere weiss damit etwas anzufangen.

eigenartige Gruppen, wodurch das schlechthin ökonomische Handeln des Menschen, das an sich aus dessen Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber der beschränkten Natur entspringt, einen differirenden Inhalt empfängt. Der Mensch ist mit dem angeborenen Streben nach Erhaltung und Entfaltung seines Daseins in die beschränkte Aussenwelt, als das Reich der Mittel für seine Lebenszwecke, gestellt und wird durch dieses Verhältniss, das ökonomische Grundverhältniss, in bestimmter Weise zu Handlungen motivirt, deren psychologische Klarlegung die erste Aufgabe der ökonomischen Wissenschaft bildet. Die abstracten ökonomischen Kategorien, welche dieses Verhältniss der Menschen zur Natur erfassen, nehmen in der Wirklichkeit sofort einen concreten Inhalt an durch die socialen Beziehungen, in welchen die Menschen zu einander stehen, leben und wirtschaften. Eben die Socialverhältnisse aber sind, wenigstens soweit sie ökonomisch von Wichtigkeit werden, auf zwei verschieden wirkende Gestaltungskräfte zurückzuleiten, welche die gedachten beiden Gruppen von social-ökonomischen Erscheinungen hervorbringen.

Wir nennen diese beiden Richtungen des Sociallebens den Individualismus und den Collectivismus und haben sie nach ihrer Wesenheit in der vorcitrten Schrift untersucht. *)

Im Grunde genommen ist es eine alte Wahrnehmung, welche dem über sociale Dinge nachsinnenden Geiste sich aufdrängte, dass die Lebensbeziehungen unter den Menschen theils von jedem Einzelnen jeweils selbstgewählte und selbstgeschaffene, theils gattungsmässige, allgemeinere, den Einzelnen unwillkürlich erfassende sind; wir finden daher die Unterscheidung und Scheidung zweier bezüglichlicher Tendenzen im Menschen schon in alten Socialtheorien eingeschlossen und von vielen Socialforschern (mehr oder minder klar) vorgenommen und (mehr oder minder bestimmt)

*) A. a. O., S. 49 ff. Kenntnissnahme der betreffenden Darstellung wird hier vorausgesetzt.

ausgesprochen. Hier, wo es sich nicht um eine eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Ideen über das sociale Wesen des Menschen, auch nicht um eine nähere Begründung des Collectivismus, sondern um Erforschung der ökonomischen Seite desselben handelt, mögen darüber folgende Hinweisungen genügen.

Eigentlich ist schon Aristoteles anzuführen, welcher in der allbekannten, von dem ζῶον πολιτικὸν handelnden Stelle der „Politik“ — die neuerdings durch Menger*) in das richtige Licht gestellt wurde — dem Sinne nach dem Menschen einen natürlichen Trieb zur Vergesellschaftung und Gemeinlebensführung in der Weise des Staatsverbandes zuschreibt. Den logischen Gegensatz bildet ein individualistischer, ein Eigenlebens-Trieb. Wenngleich Aristoteles desselben nicht ausdrücklich und näher gedenkt, da er ja zu seinem Zwecke, der Erklärung der Staatenbildung, dessen nicht bedarf, und wenn er auch, in dem Banne des antiken Staatsideales stehend, die Einordnung der Einzelnen in den Staat mit grösstem Nachdrucke betont, so spricht er doch aus, dass es neben jenem Triebe andersgeartete Bestrebungen der Individuen gibt, die auf Anknüpfung von Beziehungen unter einander lediglich als Ausfluss persönlicher Momente gerichtet sind, wie: die Verbindungen zwischen Mann und Weib, zwischen Herrn und Knecht; Beziehungen, die er als neben dem Staate fortbestehend annehmen muss. Es ist daher dem Sinne nach schon vollständig die gedachte Gegenüberstellung der beiden socialen Tendenzen, wenngleich mit einseitiger Betonung der collectivistischen, gegeben. **)

*) „Untersuchungen über d. Methode d. Socialwissenschaften,“ S. 267.

**) Gierke, „Die Staats- und Corporationslehre des Alterthums und des Mittelalters,“ bemerkt (S. 12): „Wo in der griechischen Philosophie der Individualismus auftritt, stellt er sich überhaupt in einen Gegensatz zur Staats- und Rechtsordnung, und bleibt . . . doch weit entfernt, das Princip der Persönlichkeit im positiven Sinne zu entfalten. So bei den Sophisten, Kynikern, Kyrenaikern und Epikuräern. Nur bei den Stoikern finden sich Anfänge einer Vermittlung des griechischen Staatsgedankens mit der Freiheit des Individuums.“

Dass diese Anschauung von der socialen Naturanlage des Menschen in die socialtheoretischen Ansichten römischer Schriftsteller (insbesondere Cicero's) übergegangen ist und weiterhin sodann von den Kirchenvätern auf diesem Wege, später in directer Anknüpfung an Aristoteles, sowie überhaupt von den mittelalterlichen Autoren recipirt und conservirt wurde, ist bekannt. Die gelungene Wendung Aristoteles' finden wir da als „homo animal politicum, animal sociale, naturaliter animal civile“ wieder. *) Dass darüber der Individualismus nicht zu kurz kam, dafür war durch die Entwicklung des christlich-germanischen Geistes gesorgt. Von den publicistischen Lehren des späteren Mittelalters sagt Gierke**): „Mehr und mehr werden bereits die Souveränität des Staates und die Souveränität des Individuums zu den beiden centralen Axiomen, von denen alle Gesellschaftsconstruction ausgeht und um deren Verhältniss zu einander sich alle principiellen Gegensätze bewegen“.

Die Socialtheorie des Naturrechtes, das ja in den rechtsphilosophischen Anschauungen des Mittelalters seine Wurzel hatte, spiegelt in ihrer Lehre von der Entstehung des Staates in eigenthümlicher Weise den Gegensatz der beiden Potenzen wieder. Sie erkennt einen „appetitus societatis in homine“ an, handelt auch von der „socialis hominis natura“, hält jedoch dieselbe nicht für ausreichend, an sich die Entstehung des Staates zu erklären, sondern meint, dass letztere dem bewussten, von der Rücksicht auf den eigenen Vortheil dictirten Entschlusse der Individuen zuzuschreiben sei. ***) Ungeachtet des Schiefen, ja

*) S. Gierke, l. c., S. 629.

**) L. c. S. 622, mit dem Nebensinne, „dass darunter die entsprechende Würdigung der Zwischenverbände litt.“

***) So Grotius, De jure belli ac p., Prolegomena; Pufendorf, De jure nat. et gentium, Lib. VII. c. 1 u. 3. Letzterer führt l. c. „De causa impulsiva constituendae civitatis“ aus: „Plerique (Erklärer des Staates) ad naturam hominis confugiunt, quae ita ad societatem civilem rapiatur, ut citra eam nec velit, nec possit vivere. Cui fini allegantur argumenta illa, quae supra pro sociali hominis natura (Lib. II,

Unlogischen dieser Theorie ist sie doch ein Zeugniß für die Unterscheidung der beiden socialen Gestaltungstendenzen, deren Verhältniß zu einander sie nur irrig auffasst.

Nach der Outrirung des Individualismus, welche in der Staatsvertragstheorie eines Rousseau und der gesammten Ideenrichtung der extremen Rechtsstaatsdoctrin gelegen war, nahm der französische Socialismus, zwar in einseitiger und unzureichender Weise, mit dem „Esprit de l' Association,“ welcher dem „Antagonisme“ der Individuen entgegengesetzt wurde, die Gegenüberstellung der beiden socialen Gestaltungskräfte als den Menschen allgemein beherrschender Antriebe auf.

Von der politischen Seite her finden wir Aehnliches bei M. Chevalier (Cours d'Economie politique*), indem er dem „principe de l'égalité“ oder „liberté“ die „Idée de l'ordre“ oder der „organisation“ an die Seite stellt, was allerdings noch ziemlich unklar und unbestimmt erscheint, von ihm selbst später sowie von Anderen dann als „Idée de liberté et responsabilité individuelle“ oder „Personnalité“ und andererseits „Sociabilité“ oder „solidarité humaine“

Cap. 4) adducta sunt; desumta potissimum a solitariae vitae miseriis, a taedio solitudinis, a sermone, qui citra societatem homini frustra datus esset, ab appetitu conversandi cum hominibus, ab utilitate ex conjunctione cum aliis resultante et si quae sunt alia.“ (c. 1. §. 2.) Indess diese Meinung theilt P. nicht, sondern er folgt den Ansichten Hobbes' bezüglich des entscheidenden Vorwaltens des egoistischen Triebes in dem Verhalten der Menschen zu einander und stellt die Thesis hin: „Posito appetitu societatis in homine non inde statim sequitur, hominem natura ferri ad societatem civilem“ (§. 3); denn die socialen Triebe können in den anderen socialen Beziehungen Befriedigung finden, weshalb er auch das *ζῶον πολιτικόν* nicht mit animal civile, sondern animal sociabile richtig übersetzt hält. Die Conclusion seiner Erörterungen ist (§. 7): „Genuina igitur et princeps causa, quare patres familias, deserta naturali libertate, ad civitates constituendas descenderint, fuit, ut praesidia sibi circumponerent contra mala, quae homini ab homine imminent.“

*) Discours d'ouverture de l'année 1841/42. S. 37.

schärfer und richtiger formulirt wurde.¹⁾ Inzwischen hatte Aug. Comte im IV. Bande des „Cours de philosophie positive“ **) die beiden socialen Grundkräfte in seiner Weise ins Auge gefasst und als Elemente der socialen Statik tiefer begründet, wengleich er es bezüglich eines Punktes in seiner Darstellung an der jedes Missverständniss ausschliessenden Klarheit fehlen liess. Auch er betrachtet die Existenz eines den individualistischen Neigungen entgegenstehenden Collectivlebenstriebes der Menschen als eine über jeden Zweifel erhabene Thatsache: „Nous pouvons préalablement écarter ici comme devenue aujourd’hui heureusement superflue, pour tous les esprits éclairés toute démonstration formelle de la sociabilité fondamentale de l’homme (l. c. S. 384). La sociabilité, essentiellement spontanée de l’espèce humaine en vertu d’un penchant instinctif à la vie commune, indépendamment de tout calcul personnel et souvent malgré les intérêts individuels les plus énergiques“ (S. 386). Er gibt nur Andeutungen über die beständig wirkenden Ursachen dieses socialen Triebes sowie über den Umstand, dass, nachdem erst dieselben ihre Wirkung geüssert haben, der entstandene sociale Zustand wieder in der Richtung zurückwirkt, den socialen Hang und Zusammenhang zu stärken und zu verbreiten. ***) Der gedachte Mangel an Klarheit besteht indess darin, dass es den

1) Z. B. Baudrillart, Manuel d’Economie politique. Nach der Liberté (S. 16 f.) handelt B. von der „Sociabilité, cet autre attribut distinctif de l’homme. . . Niera-t-on que la Socialité soit un instinct impérieux de notre nature?“ B. spricht weiter von einer „tendance à voir dans l’homme le côté individuel plus que le côté social“ und macht dabei die Bemerkung: „M. Chevalier est revenu souvent sur la nécessité de distinguer et de combiner ces deux éléments de la nature humaine, l’élément personnel et l’élément social. On trouve dans plusieurs discours d’ouverture les vues les plus justes et les plus élevées relativement à ces deux attributs et à leur développement.“ S. 85 nennt B. den „Individualisme“ gegenüber der „Sociabilité“.

***) Hier cit. nach d. 2. Aufl., herausgegeben v. Littré, 50. Leçon.

****) Gegenüber der Staatsvertragstheorie hält er es doch für angezeigt das Argument beizubringen: „Une simple considération de philosophie

Anschein gewinnt, als wenn die individualistischen lediglich mit den egoistischen Neigungen zusammenfielen, da der Gegensatz allgemein nur in diesem Sinne ausdrücklich formuliert wird: „Le second caractère essentiel de notre nature consiste en ce que les instincts les moins élevés, les plus spécialement égoïstes, ont dans l'ensemble de notre organisme moral une irrécusable prépondérance sur les plus nobles penchants, directement relatifs à la sociabilité.“ (S. 392.) Allein im Zusammenhange und im Sinne seiner weiteren Darlegung behebt sich der Zweifel hierüber, indem Comte die individuellen sympathischen Triebe, die in den socialen Beziehungen zwischen Gatten, Eltern und Kindern, Geschwistern, ihren Ausdruck finden, also die später von ihm so stark betonten individuell-altruistischen Antriebe, von dem universelleren Socialtriebe, dem, welcher den allgemeinen, stabilen Verbänden zu Grunde liegt, scheidet und — wie er sich wieder nicht ganz correct, sondern irreleitend ausdrückt — nicht zu den „eigentlich gesellschaftlichen“ zählt: „Plus on méditera sur ce sujet, mieux on sentira que la spécialisation des travaux qui constitue le principe élémentaire de la société générale, ne saurait être, au fond, celui de la simple famille, quoique devant s'y trouver à un certain degré . . . Il est incontestable que l'ensemble des relations domestiques ne correspond point à une association proprement dite . . . A raison de ce profonde intimité la liaison domestique est d'une tout autre nature que la liaison sociale. Son vrai caractère est essentiellement moral et très accessoirement intellectuel . . . fondé principalement sur l'attachement et la reconnaissance, l'union domestique est

sociologique suffirait à mettre directement en évidence la haute irrationalité nécessaire de l'étrange doctrine qui fait uniquement dériver l'état social de l'utilité fondamentale que l'homme en retire pour la satisfaction plus parfaite de ses divers besoins individuels. Car cette incontestable utilité n'a pu réellement se manifester qu'après un long développement préalable de la société dont on lui attribue ainsi la création“ (I c. S. 335)

surtout destinée à satisfaire directement à nos instincts sympathiques, indépendamment de toute pensée de coopération . . . Dans les combinaisons sociales proprement dites, l'économie élémentaire présente un caractère inverse: le sentiment de coopération devient prépondérant et l'instinct sympathique, malgré son indispensable persistance, ne peut plus former le lien principal." (S. 419 ff.) Die Gegenüberstellung der letztgedachten Erscheinungen als Collectivismus und des Individualismus in seinen egoistischen und altruistischen Aeusserungen ergibt die klärende Lösung.

Bei dem Einflusse, welchen die Lehren Comte's allmählich und in neuerer Zeit erlangten, finden wir die durch ihn so wesentlich geförderte sociale Erkenntniss erklärlicher Weise jetzt immer mehr bei französischen Schriftstellern — aber stets auch mit einem Reste von Unklarheit — wieder. *) Wir citiren von Bekannteren nur noch Laveleye, welcher im „Ureigenthum“ gleichfalls den doppelten Gesichtspunkt erwähnt, unter dem man die Menschen in socialer Hinsicht walten sieht **).

*) Littré, der Schüler Comte's, definiert im Dictionnaire des Egoisme als „ensemble des penchants ou d'instincts qui servent à la conservation et à l'entretien de l'individu, den Altruisme als „ensemble des penchants bienveillants (opposé à l'égoisme)“, den Individualisme als „l'opposé de l'esprit d'association“; den Collectivisme in unserem Sinne kennt L. noch nicht, bloss bei dem Worte „collectif“ hat er das erklärende Citat: „Transporter le raisonnement de l'individuel au collectif, de l'homme au peuple.“ Courcelle-Seneuil (Etudes sur la Science sociale): intérêt personnel und intérêt collectif oder sentiment d'int. coll.

**) „Die beiden Seiten des Eigenthums entsprechen dem doppelten Gesichtspunkte, unter welchem man den Menschen betrachten kann: bald als isolirtes Individuum, welches sein Endziel in seiner Unabhängigkeit verfolgt, bald als Bürger und Glied der Gesellschaft, welches durch vielfältige Beziehungen und verschiedenartige Verpflichtungen mit seines Gleichen verknüpft ist“ (a. a. O. deutsch. Ausgabe v. Bücher, Vorrede S. XIX). Nur ist der Ausdruck „isolirt“ als Merkmal des Individuums zu beanstanden, weil es ein isolirtes Individuum nicht gibt, und die individualistischen Beziehungen auch sociale sind, weshalb unter „Gesellschaft“ hier die „organisirte“ Ges., d. i. die collectivistische Lebensführung, zu verstehen ist.

In England hatte die Reaction gegen die einseitig-individualistische Socialtheorie bereits im vorigen Jahrhundert zu einsichtiger Erfassung und Hervorhebung des auf das Gemeinleben gerichteten menschlichen Dranges geführt. in welchem Sinne wir z. B. bei Steuart*), Hume**), Hutcheson***). Ferguson †) unzweideutige

*) I. Buch, 1. Cap. Of the government of mankind: „As the noble animal (man) is a sociable creature both from necessity and inclination, we also find in all ages, climates and countries, a certain modification of government and subordination established among them . . . all however agreeing in this, that the end of a voluntary subordination to authority is with a view to promote the general good.“

1*) S. das Citat in unserer früheren Schrift, S. 54.

**) Hutcheson führt in seiner Moralphilosophie (I. Buch, 3. Cap.) den Nachweis, dass neben dem „Princip der Selbstliebe“ andere Affectionen den Menschen beherrschen, welche durchaus auf das Wohl Anderer gerichtet sind, wobei er gegenüber einer bekannten Lehrmeinung auch ausführt, dass dieselben keineswegs indirecte Selbstliebe seien, auch nicht Sympathie im genauen Wortsinne, so dass wir uns an den Freuden Anderer mitfreuen, ihre Leiden mitleiden. Dieser auf das Wohl Anderer gerichtete Antrieb gelte auch gegenüber der Allgemeinheit: „We shall find these two grand determinations, one toward our own greatest happiness, the other toward the greatest general good, each independent on each other.“ Dass damit etwas unserem Collectivismus Gleichkommendes gemeint sei, beweist folgende Stelle, in welcher er in Form der Frage seine Ansicht noch deutlicher ausdrückt: „Or shall we deny any original determination toward a public interest; allowing only a variety of particular kind affections in common with all the particular appetites and passions of the selfish kind?“ Man sieht: Collectivismus neben individualistischen (altruistischen und egoistischen) Antrieben! Womit übereinstimmt, wenn er im II. Bd. 4. Cap. von der „subjection of the selfish to the generous and social principles“ spricht, der Unterwerfung der egoistischen unter die altruistischen und collectivistischen Regungen.

†) Im „Essay on the history of civil Society“ handelt F. gleichfalls (S. 21, 2. Aufl. 1779) von „benevolence and selfishness“, wie man die beiden Motive im gewöhnlichen Sprachgebrauche nenne, denen er (S. 24) ein „principle of alliance or Union among mankind“ als Ursache der menschlichen Gesammthethätigung anreihet. „We may reckon a propensity common to man and other animals to mix with the herd and without reflection to follow the crowd of his species“ (S. 25).

Acusserungen finden; während die Unterscheidung der beiden Triebe „selfinterest“ und „sympathy“ durch Adam Smith nicht ganz die nämliche Bedeutung besitzt. Es mangelt nur auch hier an einer durchgehends klaren Scheidung zwischen den individuell-altruistischen und den collectivistischen Handlungen.

Von den Deutschen waren es zunächst die Philosophen und die Rechtsphilosophen, welche das Vorhandensein der beiden socialen Agentien mit ihrem Gegenseitigkeitsverhältnisse erkannten und dafür Zeugniß ablegten, indem sie in Gemässheit der speculativen Geistesrichtung dieselben als die — in den Dingen sich verwirklichenden — „Ideen“ der Persönlichkeit und der Menschheit, Ichheit und Sittlichkeit u. dgl., resp. als die, die Coexistenz der Menschen beherrschenden Principien der Freiheit und der Ordnung auffassten. Die idealistische Philosophie hat bekanntlich die Selbständigkeit der beiden Erscheinungsreihen, welche von den beiden Potenzen ihren Ausgang nehmen, in der Weise zu kräftigstem Ausdruck gebracht, dass sie den menschlichen Gemeinlebensverbänden das Merkmal der Persönlichkeit — als Gegensatz gegen das Individuum und seine Persönlichkeit — andichtete, indem sie, was ein Behelf der juridischen Construction war, zu einer philosophischen Grundwahrheit erhob! Einzelpersönlichkeit und Gesamtpersönlichkeit des Menschen: gleichfalls eine Anerkenntniß — wengleich eine irrige — der beiden Seiten seines socialen Wesens.

Von den deutschen Volkswirthen ward der in Rede stehenden Thatsache zuerst (nach Hermann) durch die Gegenüberstellung von Eigennutz und Gemeinsinn, welch' letzteren sie dem früher einseitig in's Auge gefassten Selbstinteresse an die Seite stellten, Anerkennung zu Theil, obschon sie den Eigenlebenstrieb eben lediglich als Egoismus erfassten und mit dem Gemeinsinn wirthschafts-theoretisch nichts anzufangen wussten, was über einige allgemeine Redensarten hinausging. *)

*) Oder über jene sonderbare Confusion, welche Roscher zu Wege bringt, der (Grundl. d. Nat. Oek. I. 8. A. §. 12) den Gemeinsinn

Wohl sind einzelne Anläufe über diesen Standpunkt hinaus zu verzeichnen. So K n i e s, der neben dem Streben nach dem Eigenwohle, das „den Einzelnen im Verhältniss zu sich selbst zeige“, den Gemeinsinn als jenen, die wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen bestimmenden „Grundtrieb“ hervorhebt, welcher ihn „in Beziehung zu dem Ganzen stelle, auf die Thätigkeit des Einzelnen für das Ganze und auf Beschränkung seiner Eigenbestrebungen zu Gunsten des Ganzen verweise“ *); oder F i c k e r **), der von einem „Zuge zum Ganzen“, einem „Trieb zum Ganzen“ als specifisch menschlichem Triebe handelt, welcher aus dem Gefühle der innern und zeitlichen Einheit des Menschen entspringe. Auch R ü m e l i n : Gruppierungstrieb***). Diese Ansätze wurden indess nicht weiter verfolgt.

In gewissem Sinne ist unleugbar auch hieher zu rechnen die durch Sch ü t z †) eingeleitete und durch Andere, insbesondere Sch m o l l e r ††) so nachdrücklich geförderte

 bald durch das Gegeneinanderwirken von Eigennutz und Gewissen entstehen lässt, in welchem Sinne das Wort nichts anderes als gesellschaftliche Beziehungen bedeuten könnte, bald den Gemeinsinn sofort dem Eigennutz als Gegensatz gegenüberstellt und auf diesen Gemeinsinn die Gemeinwirtschaft, u. zw. Hauswirtschaft, Associationswirtschaft, Communalwirtschaft und Volkswirtschaft (I) aufbaut.

*) „Die pol. Oek. vom Standpunkte d. geschichtl. Meth.“ I. A., S. 162 ff.
 „Der Mensch existirt ja überhaupt nicht bloss als Individuum, sondern von Haus aus in Gemeinschaft mit Seinesgleichen und als Glied des gesellschaftlichen und staatlichen Ganzen und das Interesse für den Nächsten und für das Gemeinwesen ist ihm nicht ein an sich Fremdes, geht auch nicht erst aus der Selbstliebe hervor, sondern ist die Frucht seines geselligen Wesens.“ (Ebenda.)

***) „Problem des Völkerrechtes,“ Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 1872.

****) „Reden und Aufsätze,“ I, S. 88 ff.

†) Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1844. S. 132 ff.

††) „Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft,“ inbes. Abschnitt III. „Um zu resumiren, was ich versucht habe zu entwickeln: Jede volkswirtschaftliche Organisation ist beherrscht von zwei Reihen relativ von einander unabhängiger Ursachen. Auf der einen Seite stehen die natürlich-technischen Ursachen, die die ältere Nationalökonomie ausschliesslich ins Auge gefasst, auf der andern stehen die

Einführung des sittlichen Momentes gegenüber dem natürlichen (dem egoistischen individuellen Triebe) in die Volkswirtschaft, wobei nur eben die bezüglichen Erscheinungen als Socialphänomene erst noch der positiv-wissenschaftlichen Aufhellung harreten und der erwähnten Ideenrichtung von ihren Urhebern eine ganz andere wissenschaftliche Tragweite zugemessen ward, die uns hier nicht weiter interessirt.

Schaeffle, der zuerst die gemeinwirtschaftlichen Erscheinungen den privatwirtschaftlichen als Vorwurf der theoretischen Wirtschaftslehre in systematischer Ausführung anreicht, unterscheidet *) als die „Kräfte“, welche die beiden Reihen von Phänomenen hervorrufen, den Egoismus einerseits, gemeinwirtschaftliche Kräfte andererseits, welch' letztere er als „in sich selbst mannigfaltig“ bezeichnet und in ihren verschiedenen Aeusserungen, von der Familienliebe aufsteigend, beschreibt. (Näheres hierüber im Folgenden.) Die Vertiefung der Einsicht in die socialen Erscheinungen hat auch in Deutschland neuestens die Ueberzeugung verbreitet, dass die Handlungen des Individuums nicht mehr allein auf die Triebfeder des Egoismus zurückzuführen, sondern dass seinem Streben nach Eigenbethätigung in verschiedener Richtung auf der andern Seite die Einfügung in ein Gesamtleben correspondirt -- z. B. von Samter als Individualitätsprincip und Gesellschaftsprincip formulirt **) -- und es bildet sich

aus dem psychologisch-sittlichen Leben der Völker stammenden Ursachen, die man bisher wohl ab und zu genannt, aber nicht systematisch in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft erfasst hat (S. 42).

*) „Ges. Syst. d. menschl. Wirtschaft,“ 2. Aufl. §. 19, §. 187, 188.

**) „Sociallehre,“ S. 188: „Wie wesentlich verschieden auch das Bild der gegenwärtigen Gesellschaft von dem der früheren Zeit sein mag, eine Erscheinung tritt zu Tage, der wir trotz gewisser Modificationen vom Beginne der Menschheit begegnen, die Individualität. . . . Dem Menschen seine Individualität nehmen, heisst sein Menschsein antasten. Soweit der geschichtliche Blick zurückreicht, sehen wir auch das Individualitätsprincip in erster Linie zur Geltung gebracht (S. 190).

immer mehr eine communis opinio in diesem Sinne aus, wie das Wagner*) letzthin feststellt, indem er sagt: „Die deutsche Wissenschaft hat gesucht, die Berechtigung der beiden Principien des „Individualismus“ und des „Socialismus“ und ihre Combination nachzuweisen. Darnach handelt es sich nicht um Individualismus oder Socialismus, sondern um Individualismus und Socialismus.“ Hiezu mag nur bemerkt werden, dass der Name Socialismus wohl nicht empfehlenswerth erscheint. Einerseits klebt dem Worte bereits im allgemeinen Gebrauche ein anderer Sinn an, nämlich die Bedeutung einseitiger, tendenziöser Auffassung der social-ökonomischen Verhältnisse, welche die Berechtigung des Individualismus negirt und eben in der entgegengesetzten Gestaltungstendenz das eigentliche und definitiv zur Herrschaft bestimmte sociale Wesen des Menschen erblickt.**) Andererseits würde der Name selbst

Dem Individualitätsprincip stellt sich ein Gesellschaftsprincip gegenüber, welches der Staat vertrat oder zu vergeben vorgab. Immerhin muss die Thatsache constatirt werden, dass schon sehr frühe neben dem Individualitätsprincip ein Gesellschaftsprincip sich geltend zu machen wusste, das wiederholt sehr ausgedehnte Dimensionen annahm.“ Eine wegen der Persönlichkeit des Autors merkwürdige Anerkennung des Collectivismus findet sich bei Prince Smith (Der Staat und der Volkshaushalt, 1874, S. 35): „Wie die Erfahrung zeigt, hat die Rücksicht auf den Volkshaushalt kein Gewicht, wo sie staatlichen Forderungen gegenübersteht . . . Begeistern können wir uns nämlich nicht so sehr für die wirtschaftliche Thätigkeit, als für die politische Action, weil der Volkshaushalt wohl auf einem Zusammenwirken vereinigter Kräfte beruht, doch ist dabei keine eigentliche Gemeinschaft. Das Einzelinteresse ist dabei massgebend. Aber wir haben auch das Bedürfniss, uns bisweilen frei zu fühlen von der Herrschaft unseres Einzelinteresses, das Bedürfniss, nicht bloss für uns und für die Unseren, sondern auch für die Gemeinschaft zu wirken, selbst mit Opfern.“ Held (Zur socialen Geschichte Englands, S. 339): „das Bedürfniss nach organischer staatlicher Gliederung, ebenso unabweislich, ursprünglich und natürlich, wie das Bedürfniss nach Entfaltung der individuellen Kräfte.“

*) Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. XII. B., S. 201.

**) Wurde ja doch der Name Seitens des Erfinders des Wortes, Pierre Leroux, geradezu in diesem Sinne und im beabsichtigten Widerspiele zu dem einseitigen Individualismus der alten Nationalökonomie

in richtigem Verständnisse wieder die Negation einschliessen, dass der Individualismus eine sociale Grundkraft sei, die individuellen Beziehungen der Menschen sociale Gebilde sind, während ja gerade der Fortschritt der Nationalökonomie darin gelegen ist, in allen ihren Theilen als Zweig der Socialwissenschaft erkannt zu sein.

Im Hinblick hierauf empfiehlt sich der Name Collectivismus negativ, da der Sinn des Wortes in Deutschland noch nicht in ähnlicher Weise einseitig bestimmt ist — anders in Frankreich, woselbst die Bezeichnung neuestens für eine gewisse Parteischattirung des Socialismus bräuchlich wurde *) — aber auch positiv, indem dieselbe ob ihrer Weite eben alle Arten stabiler Zusammenfassung der Menschen zu Gesamtlebensformen einschliesst.

Individualismus und Collectivismus erscheinen uns als den Menschen beherrschende sociale Potenzen, welche alle Seiten des Lebens umfassen und in diesem Sinne sind sie auch in des Verfassers früherer Schrift defnirt. Wir haben selbstverständlich nur die ökonomische Aeusserung derselben zu untersuchen.

Der Individualismus bezeichnet uns sohin den Hang des Menschen, sein egoistisches, mutualistisches oder altruistisches Verhalten zu Mitmenschen als Ausfluss seiner Persönlichkeit und der selbstbestimmten Beziehungen zu anderen Personen zu gestalten; unter dem Collectivismus verstehen wir die Einordnung der Menschen in grössere, stabile Gruppen, welche sich im Verhältniss zu einander

gebildet, wie der Genannte selbst mittheilt. (Journ. des Econ. S. 5, Juli 1878.) Es ist also wohl zu unterscheiden zwischen Individualismus und Collectivismus als Grundkräften der socialen Bildungen und Bewegungen, resp. dem Inbegriffe der beiderseitigen Erscheinungen, und andererseits Individualismus und Collectivismus (Socialismus) als Theorien, welche auf (einseitiger) Zugrundelegung, Postulirung, eines der beiden elementaren Agentien beruhen.

*) Sehr richtig defnirt Littré im Supplément zum Dictionnaire (S. 88) den in Frankreich in Geltung gekommenen Sinn des Namens: *Théorie sociale, qui supprime la propriété individuelle, la remet tout entière entre les mains de l'Etat, de la société.*

wie zu Individuen egoistisch, mutualistisch und altruistisch bethätigen, so dass der Einzelne nur als Mitglied der Gruppe und in Beziehung auf dieselbe in jenen Richtungen motivirt wird.

Beide Gestaltungstendenzen sind sociale Elementarkräfte, welche in allen Menschen gleichzeitig wirken und die wir als der Menschennatur von Anfang innewohnend annehmen. Sind sie auch noch nicht genügend erklärt, so sind sie doch als klar wahrnehmbare Ursachen bestimmter Wirkungen constatirt und daher — bis zu weiterer Vertiefung unserer Erkenntniss — eine geeignete Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen.

Die eben gemachte Einschaltung gilt insbesondere von dem Collectivismus. Unsere Einsicht in dessen eigentliches Wesen ist wohl noch eine unzureichende. Stehen wir ja doch erst am Anfange der Socialwissenschaft und wer vermöchte in einem Anlaufe des Wissens höchsten Schluss zu erringen?! Die Socialwissenschaft wird in dem Augenblicke vollendet sein, in dem es gelungen ist, die Erscheinungen des Collectivismus bis zum letzten Grunde vollständig zu erhellen. Die Erklärung der letzten Ursache einer Reihe von Erscheinungen ist immer erst der Abschluss der wissenschaftlichen Erkenntniss. Bevor die Wissenschaft dahin gelangt, muss sie sich damit befassen — und bescheiden — die verschiedenen Erscheinungsweisen und Wirkungen einer gewissen Ursache festzustellen, welche in ihrem innersten Wesen zu erkennen vorläufig nicht möglich ist. Bis Letzteres gelingt, muss man sich eben mit Annahmen oder mangelhaften Einsichten behelfen.

§. 3. Ueber das Wesen der beiden socialen Elementarkräfte und ihr Verhältniss zu Egoismus und Altruismus. Wie unvollkommen auch unsere Einsicht in das innere Wesen der beiden socialen Elementarkräfte, insbesondere des Collectivismus, der uns speciell interessirt, sein mag: für die Zwecke der folgenden Untersuchungen genügt es, von dem mit ihnen bezeichneten Unterschiede in dem Verhalten der

Menschen auszugehen. Wir finden in jenen Verbänden, welche wir als collectivistisch bezeichnen, die Menschen gegen einander eben so egoistisch, mutualistisch und altruistisch handeln, wie in ihren Individualbeziehungen, nur eben dass hier als Medium der Verband inneliegt, auf welchen als auf die Gesamtheit seiner Glieder unmittelbar das Erhaltungs- und Entfaltungstreiben der Menschen bezogen wird. Die Menschen mit ihrem Egoismus, Mutualismus und Altruismus bilden hier wie dort die Elemente der socialen Gestaltungen, aber es sind doch wohl andere Ursachen: jene, welcher die zahllosen, in unaufhörlichem Wechsel begriffenen unmittelbaren Beziehungen von Person zu Person, und jene, welcher die der Zahl nach beschränkteren, dauerhaften Verbindungen von Menschen entstammen, die abgesehen von bestimmten gemeinsamen Lebenszwecken zu einander in keiner Beziehung stehen. Wir müssen eine nach beiden Richtungen zielende Disposition der menschlichen Natur annehmen und eben das daher stammende Vorgehen der Menschen, sich in solche Verbände der letztbezeichneten Art einzuordnen und vermittelt derselben Lebenszwecke zu erreichen, die gemeinsame Zwecke der Gattung sind, nennen wir Collectivismus. Wir führen die gemeinwirthschaftlichen Erscheinungen auf ihn zurück und brauchen daher zuweilen die Ausdrücke „Collectivwirthschaft, collectivistische Wirthschaftsführung“ in dem bezüglichen Sinne.

Nicht Aufgabe unseres Wissensgebietes, sondern der allgemeinen Socialwissenschaft ist es, zu erforschen, welches die Factoren sind, durch welche sich die beiden Seiten des socialen Wesens des Menschen entwickeln. Aussichtsvolle Anläufe zu solch' tiefdringender Erklärung der Menschheitsphänomene sind ja bereits gemacht.*) Es ist uns klar

*) Es ziemt uns wohl daran zu erindern, dass Carl Dietzel mit seinem Buche „Die Volkswirtschaft und ihr Verhältniss zu Gesellschaft und Staat“, 1864, ungeachtet vieles Schiefen und wenig Positiven, das dieses Werk enthält, unter den deutschen Volkswirthen doch die Anfänge solcher sociologischen Untersuchungen repräsentirt.

geworden, dass vor Allem schon die Abstammung und Verwandtschaft, dann die örtliche Gebundenheit der Menschen an bestimmte Theile der Oberfläche der Erde gewisse dauernde Beziehungen ergibt, weiterhin geistige Momente, wie Sprache, Religion, Erinnerung gemeinsamer Schicksale und Entwicklung, endlich die, die verschiedenen Culturmomente zusammenfassende Nationalität, Attractionskräfte darstellen, die zu den gedachten geschlossenen Gruppierungen in einer aufsteigenden Stufenfolge führen. Solche Factoren sind es wohl, welche aus der socialen Anlage des Menschen die Tendenz zu gemeinsamer Lebensführung in dauernden Verbänden entwickeln — aber offenbar wäre das ohne die bezügliche Prädisposition nicht möglich — indem sich unter ihrer Einwirkung jene allgemeine gesellschaftliche Anlage in Individualismus und Collectivismus differenzirt. *) Soweit wir die Geschichte der Culturvölker zurückzuverfolgen vermögen, stehen die beiden socialen Gestaltungstendenzen bereits geschieden einander gegenüber, und beherrschen die ökonomische Seite des Menschenlebens, indem sie dem

*) Ein illustrirendes Beispiel dieser Entwicklung bieten die durch die urgeschichtlichen Forschungen (von Lubbock, Mac Lennan, Bachofen, Morgan, Lippert u. A.) ziemlich klargestellten Urfamilienformen der Menschen und die auf denselben beruhenden Geschlechts- (Stamm-) Verbände der Naturvölker, die in der griechischen und römischen „Gens“ ihr Ebenbild finden, als Basis der betreffenden einfachen collectivistischen Organisation, welche bereits alle Merkmale des Staates enthält. §. Engels „Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates“ nach Morgan's „Ancient Society“. Man sieht da, wie in Urzeiten der natürliche Zug der Blutsverwandtschaft die Menschen in geschlossene Gruppen zusammenführt, die je mit anderen, gleichen, soweit die Bande des Wohnsitzes, der Sprache und übereinstimmender religiösen Anschauungen reichen, zu einer grosseren Gruppe verschmolzen sind, welche Gesamtlebenszwecke setzt und verwirklicht. Soweit das genannte Buch von Engels Morgan's Forschungen reproducirt, ist es wissenschaftlich werthvoll, die Seitenbemerkungen betreffs der Gesellschaftszustände der Civilisation und die Ausführungen über den „Staat“ sind tendenziös im Geiste von Marx. Der „Staat“ nach heutigen Begriffen ist eben nur eine complicirtere collectivistische Einrichtung, wie solche die hoher entwickelten Lebensformen erfordern.

wirthschaftlichen Handeln der Menschen zwei differente Gebiete anweisen.

In jedem der beiden Gebiete sehen wir die Menschen egoistisch, mutualistisch und altruistisch handeln. Allein die Bedingungen, unter welchen dies geschieht, sind so verschiedene, und die gesammte Verumständerung ist eine so abweichende, dass Erscheinungen zu Tage treten, welche in vielfacher Hinsicht je von denen des anderen Gebietes sich unterscheiden, und zwar in einem Grade, dass sie äusserlich nicht einmal als verwandt zu erkennen sind. Die Zurückführung des äusserlich Verschiedenen auf die gleichen Elemente bildet eben das wissenschaftliche Problem.

Aus dem Gesagten ist ausreichend ersichtlich, in welchem Verhältnisse die Begriffe Individualismus und Collectivismus zu denen des Egoismus und Altruismus stehen. Allein da gerade hierüber volle Klarheit nothwendig ist und es in manchen Auffassungen an solcher gebricht, so werden einige Bemerkungen zu diesem Punkte nicht überflüssig sein, der übrigens im vorigen Paragraphen schon mit ein paar Worten gestreift werden musste.

Ein alter Irrthum ist es, die individualistischen Regungen mit dem Egoismus zu identificiren, woraus sich, sobald man die zweite Seite der socialen Natur des Menschen in's Auge fasst, der andere ergibt, den collectivistischen Trieb mit dem Altruismus zu confundiren. Solchergestalt war eigentlich die Anschauung, welche in den Theorien jener Moralphilosophen zum Ausdruck gelangte, die neben der, von einer gewissen Richtung bekanntlich einseitig zur Alleinherrschaft erhobenen Selbstliebe (wie man bis in's 18. Jahrhundert sagte) dem Menschen einen unbestimmt gehaltenen, Individuen sowohl als die Gattung umfassenden, Zug der Hingebung an die Mitmenschen zuschrieben, wobei selbst die Irrung nicht ausgeschlossen war, in den verschiedenen Aeusserungen des letzteren allein den socialen Instinct zu erblicken.

Jene Auffassung involvirte eine solche Einschränkung der individualistischen Antriebe, dass der ergänzende Gegen-

satz nothwendiger Weise dann Alles umfasste, was irgendwie auf die Lebensförderung anderer Personen als der eigenen gerichtet ist. In diesem Sinne hatte nun die alte Volkswirtschaftstheorie die privatwirtschaftlichen Erscheinungen aus dem (egoistischen) Verhalten der Individuen zu einander abzuleiten gesucht. Leicht erklärlich, dass die Männer, welche die dringlich gewordene Reform der nationalökonomischen Doctrin inaugurirten, zunächst im nämlichen Sinne die gegensätzlichen psychischen Regungen betonten, um auf sie die „Gemeinwirtschaft“ zu basiren. So Schaeffle, der in dem „gesellschaftlichen System“ *) als gemeinwirtschaftliche Kräfte die in der Hauswirtschaft thätige Familienliebe, das in der Armen- und Krankenpflege sich äussernde Mitgefühl, „die Motive der Humanität, der Ehre, selbst der Caprice und Eitelkeit“, welche im Vereinswesen sich bethätigen, nicht minder den Wissensdrang — die doch sämmtlich auch individualistisch wirksam werden und dann eben directe Aeusserungen des Individualismus bilden — neben wirklich collectivistischen anführte. Wagner hat bekanntlich den einen Schritt weiter gethan, die Bethätigungen des individualistischen Altruismus von dem gemeinwirtschaftlichen Systeme auszusondern, indem er sie als drittes, von ihm das „caritative“ genannte, System dem privatwirtschaftlichen und dem gemeinwirtschaftlichen anreihet **) , und Schaeffle hat daraufhin in der dritten Auflage des „gesellschaftlichen Systems“ den Fortschritt vollzogen, die betreffenden Erscheinungen, als auf freier Hingebung, „Liberalität“, beruhend, mit denen des individuali-

*) II. Aufl. S. 187

**) Wobei dann Gebilde des individualistischen Mutualismus, wie z. B. in der Familienwirtschaft, sogar freie Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften der Gemeinwirtschaft zugehörig bleiben! Siehe hierüber Sax: „Das Wesen u. d. Aufg. d. Nat.“ S. 75. Verf. selbst hat auf der cit. Seite den Verstoß begangen, mit mangelhafter Ausdrucksweise „die Erscheinungen des Mutualismus und Altruismus“ als Theilgebiete der Privatwirtschaft zu bezeichnen, anstatt, wie es richtig heissen sollte, „des individualistischen Mutualismus und Altruismus“.

stischen Mutualismus, der zweiseitigen Liberalität, in eine Gruppe zusammenzufassen. Nur dass letztere von ihm auch noch als Gemeinwirthschaft declarirt wird, sofern es sich um auf Liberalität beruhende Verbindungen von Personen handelt, da S. die Trennungsmarke zwischen Privatwirthschaft und Gemeinwirthschaft lediglich in dem Umstande sucht, ob das wirthschaftende Subject eine physische oder eine moralische Person ist. *) Der vollendende Abschluss dieser Ideenentwicklung liegt darin, alle individualistischen Regungen, ob divergirend oder convergirend, ob sich in einzelnen momentanen Beziehungen oder in Verbindungen äussernd, in Eines, als die Phänomene des Individualismus, zusammenzufassen, so dass mit dem Collectivismus der logische Gegensatz gegeben ist. Das vielgestaltige Leben kennt freilich sociale Uebergangsgebilde, wie z. B. die auf den religiösen Gefühlen und Vorstellungen basirenden, Völker umspannenden Verbindungen, denen, obschon ihre Mitgliedschaft durchaus auf individueller Ueberzeugung und persönlichem Entschlusse ruht, dennoch die Universalität, Stärke und Gleichmässigkeit des geistigen Bandes im Effecte einen collectivistischen Charakter verleiht.

Dem gegenüber hat jüngst Dargun in einer speciell dem in Rede stehenden Thema gewidmeten, theilweise gegen die frühere Schrift des Verfassers gerichteten Abhandlung **) wieder den Versuch unternommen, den Collectivismus in dem, dem Egoismus gegenübergestellten, Altruismus aufgehen zu lassen. womit er — wie es scheint, unwissentlich — zu dem Ausgange der ganzen Ideenentwicklung zurückkehrt. Der Versuch ist allerdings nichts weniger als gelungen, doch um der Wichtigkeit der Sache selbst willen erscheint es angezeigt, mit einigen Worten dabei zu verweilen. ***)

*) (Ges. Syst. III. A. II. Bd. §. 236.

**) „Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie,“ 1885.

***) Die Art und Weise, in welcher Dargun zu des Verfassers früherer Schrift Stellung nimmt, ist die: Wo er dieselbe citirt, geschieht dies meist in theils missverständlicher, theils blos scheinbarer Polemik; wo er sie nicht citirt, hat er mehrfach die dort niedergelegten An-

Der genannte Autor scheidet zuvörderst den Mutualismus aus, indem er nur einen Gegensatz zwischen Egoismus

schauungen acceptirt. Ein Missverständniß ist es z. B. wenn gesagt wird, „ökonomische Handlungen und Dienste einseitiger Natur, die der Mensch sich selbst erweist“, wie: wenn ein Handwerker einen Gegenstand zum täglichen Gebrauche für sich selbst anfertigt, die Thätigkeit des für sich selbst arbeitenden Landmannes, Jagers, Viehzüchters, der für sich arbeitenden Hausfrau (S. 33), waren zwar individualistische Handlungen, aber nicht egoistisch im Sinne der Definition des Sax'schen Buches. Handlungen der bezeichneten Art, von Menschen vorgenommen, die im socialen Verbande stehen, sind durchaus egoistisch, weil diese Menschen dieselben auf Basis des *Eigenthums*, einer auf dem *Egoismus* beruhenden Institution vornehmen, indem sie Bestandtheile der stofflichen Welt für sich mit Ausschluss Anderer verwenden! Oder was soll man zu dem Tadel sagen, der gegen den von uns gebrauchten Ausdruck, der Individualismus sei das Streben des Einzelnen, sich selbst als den Mittelpunkt des socialen Kreises zu betrachten, daraus geschöpft wird, dass individualistische caritative Handlungen nach Aussen gerichtet, in ökonomischer Beziehung selbstlos sind (S. 29)' Bekanntlich münden die Radien nicht nur in den Mittelpunkt des Kreises ein, sondern gehen auch von ihm aus, m. a. W. man kann sich nicht nur als Empfänger, sondern auch als Spender als Mittelpunkt eines socialen Kreises fühlen! Ein bloß scheinbarer Einwand ist es, dass, da für den Mutualismus eine Beimischung von Altruismus wesentlich ist, hervorzuheben sei, „dass die Sax'sche Definition des Egoismus (Handeln ohne Rücksicht auf Andere) selbst bei einer beschränkten Mischung der bezeichneten Art nicht anwendbar wäre“ (S. 28) Ja natürlich ist die Definition des Egoismus nicht anwendbar auf den Mutualismus! Ein anderes Beispiel: S. 29 heisst es: „Wenden wir uns schliesslich dem Altruismus der Sax'schen Lehre zu. So berechtigt die Unterscheidung desselben an und für sich ist, so wenig scheinen uns alle Phänomene des Altruismus unter den Individualismus zu passen“; denn das bezügliche Handeln gehe zuweilen von Personen aus, die sich in dieser Hinsicht in einer Zwangsgemeinschaft befinden. Das ist sehr richtig, aber Sax selbst will nichts Anderes sagen. Das kann D. nicht entgangen sein; es wäre denn, dass er lediglich die eine obitirte Stelle der Schrift im Auge behalten und alles Uebrige übersehen hätte. So soll man nicht polemisieren. Als sachlich belangreiche Punkte, welche D. zur Geltung zu bringen sucht, sind lediglich die oben im Text besprochenen anzuerkennen. Bezeichnend ist es, dass D. den „Individualismus“ nach unserer Beschreibung für einen neuen, bisher nicht bekannten Begriff halt!

und Altruismus anerkennen will; der Mutualismus sei nichts Anderes als ein Mischungsverhältniss der Beiden. Diese Frage soll hier nicht näher untersucht werden, allein selbst wenn dem unbedingt zuzustimmen wäre, kann es keineswegs unangemessen sein, eine Erscheinung, in welcher ein solches Mischungsverhältniss als nothwendig auftritt, auszusondern von andern, in welchen ein Zusammentreffen der beiden Agentien ein zufälliges und daher wandelbares ist, oder ein Mischungsverhältniss überhaupt nicht Platz greift, und sohin jene durch einen eigenen Namen zu kennzeichnen.

Lediglich als ein Theilgebiet des Altruismus sei nun der Collectivismus gelten zu lassen. Das Hauptargument, auf welches diese Thesis gestützt wird, kommt darauf hinaus, dass die Personen, welche im Namen eines collectivistischen Verbandes handeln, altruistisch handeln, weil sie für Andere handeln! Anstatt Anderer handeln wird also als altruistisches Handeln betrachtet! „Eine Corporation als solche ist unfähig zu handeln, es handeln für sie immer gewisse Organe nach eigenem Willen oder nach dem in Normen gefassten Willen anderer Organe, ein Umstand, der für die Erkenntniss vom Verhältniss des Altruismus zur Corporation massgebend ist . . . Diejenigen Organe einer Corporation, welche handeln, handeln nicht für sich selbst, während der wirthschaftliche Egoist für sich und nur für sich handelt . . . Nach aussen hin sehen die Handlungen dieser Organe den wirthschaftlich-egoistischen ähnlich, nach innen hin sind sie von ihnen grundverschieden . . . Die Handelnden verfolgen das Wohl einer Gesamtheit . . . Der Gewinn aus dem Unternehmen der Corporation fällt nicht den Handelnden selbst zu, sondern anderen Personen, deshalb sind diese Handlungen altruistisch (l. c. S. 57). Die Beamtenthätigkeit ist also altruistisch (S. 79). Genau eben so altruistisch — ist der nahe liegende Einwurf — ist die Handlung jedes bezahlten Sachwalters oder Verwalters fremden Vermögens, oder die Handlung des Commis, welcher das Interesse seines Principals beim Verkaufe der Waaren möglichst wahr, also

den Kunden vielleicht namhaft übervortheilt etc., während doch D. den nächsten Zweck einer Handlung (hier die Uebersvortheilung) als für ihre Qualification entscheidend betont und daher die Handlungsweise Sct. Crispins ausdrücklich als eine egoistische erklärt. Ja selbst der Lohnarbeiter würde in dem Sinne altruistisch handeln, wenn er die bedungene Arbeitsleistung nur vertragsgemäss ausführt. D. entzieht sich dieser Consequenz durch die Einwendung: „Der Vertrag eines Arbeiters mit einem Unternehmer ist ein egoistischer“ (S. 79). Aber er muss dann (S. 80) auch zugestehen: Soweit das Entgelt nicht hinter dem ökonomischen Werthe der Arbeitsleistung eines Beamten zurückbleibt, sei das Eingehen seiner Verpflichtung seitens des Beamten als egoistisch zu qualificiren; „er verpflichtet sich zur altruistischen Thätigkeit und erhält dafür die Zusicherung wirthschaftlicher Vortheile,“ während das ideale Entgelt wie Macht, Ehre, den altruistischen Character seiner Handlung nicht alterire. Hier ist vor Allem schon diese Einschränkung als irrig zurückzuweisen. Auch das Streben nach Macht, Ehre etc. ist ein egoistisches Motiv. *) Im Uebrigen widerlegt sich aber D. mit dem Gesagten selbst, denn auch der Lohnarbeiter verpflichtet sich zu einer Thätigkeit, die Andern Gewinn bringt und erhält dafür die Zusicherung wirthschaftlicher Vortheile, und wenn aus der Qualification der Handlung (des Vertrages), mittels welcher sich der Beamte zu anderen Handlungen (seinen Dienstleistungen) verpflichtet, nichts für die Qualification der letztern folgt, wenn, obschon jene egoistisch ist, letztere altruistisch sind, so würde in Allem das Nämliche hinsichtlich des Arbeiters gelten. Lediglich auf den so beschaffenen „Altruismus“ der Beamten als Organe der collectivistischen Verbände wird der (ausschliesslich) altruistische Character der Verbände selbst basirt (S. 66—69) und dadurch der Collectivismus zu einer Unterart des Altruismus gestempelt! Während doch gerade umgekehrt aus dem Character, welchen eine Handlung besässe, wenn sie von demjenigen ausgeführt würde, für welchen

*) cf. Wagner, Jahrb. f. Nat. u. Nat. N. F. XII. Bd. S. 231.

thatsächlich ein Anderer. ein Beauftragter, handelt, die Qualification der Handlung des Letzteren gegenüber Dritten sich ableitet.

Der Staat z. B. — d. h. die Menge der Menschen, welche den Staat ausmachen — kann also gar nicht eigentlich egoistisch handeln; der Staat, dessen Actionen nach Aussen hin so häufig den potenzirtesten Egoismus repräsentiren! „Der Staat — sagt ein Schriftsteller *) — ist seiner eigensten Natur nach die verkörperte Selbstsucht anderer Staaten gegenüber.“ Wie findet sich D. mit solchen Thatsachen ab? Er meint, dass sich lediglich der Altruismus selbst beschränke! (S. 35.) Also: die Einwohner eines Landes schaaren sich zusammen, einem anderen Stamme Ländereien und Fahrhabe zu rauben, vielleicht Angehörige desselben als Slaven heimzuführen; oder sie verbinden sich, um einen feindlichen Angriff abzuwehren, wobei Jeder von der Absicht geleitet wird, seine Habe zu vertheidigen: das ist nur — eine Beschränkung des Altruismus! Bedarf es einer weiteren Widerlegung?

Das Facit unserer Erkenntniss ist, dass der Collectivismus gegenüber dem Individualismus eine andere, durch eine eigenartige Zwischenursache hervorgerufene — wenn man will: höhere — Erscheinungsform des Egoismus, Mutualismus und Altruismus darstellt.

§. 4. Das Verhältniss von Individualismus und Collectivismus zu einander. Was das Verhältniss der beiden Agentien zu einander betrifft, so gehen wir nach dem bereits Bemerkten von der Annahme aus, dass dieselben ursprünglich, in den Anfangsstadien der socialen Entwicklung, ungeschieden im Keime neben einander lagen. Als den socialen Urzustand denken wir uns jenen des Hordenwesens, in welchem die Gruppenbeziehungen der Menschen mit den individuellen Beziehungen vollständig zusammenfielen, weil sie nur eben so weit reichten als diese, und der auf tiefster geistiger Stufe stehende Mensch in dem harten Kampfe

*) Prince Smith „Der Staat u. d. Volksh.“, S. 34.

mit der Natur und mit feindlichen Gruppen den Inhalt seines Daseins erschöpfte. Aus jenem gemeinsamen Keime entwickelten sich beide socialen Gestaltungskräfte zu gesonderten Erscheinungsreihen, sowohl der Intensität ihrer Wirkungskraft nach als nach dem Umfange der Objecte der durch sie geleiteten Bethätigung der Menschen, auf Grund fortschreitender individueller Differenzirung bei gleichzeitiger Ausdehnung der collectivistischen Zusammenfassung der Menschen: Individuation einerseits, Collectivisirung andererseits. Es mag das eine sociologische Thesis sein, die der wissenschaftlichen Fundirung und Appfondirung noch gar sehr bedarf, aber die vorliegenden entwicklungsgeschichtlichen Erkenntnisse im Zusammenhalte mit dem gegenwärtigen Bilde der socialen Dinge sprechen doch wohl in diesem Sinne. *)

In der Abhandlung über „das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie“ wurde vom Verfasser die Vermuthung

*) In dem Ignoriren der fortschreitenden Individuation und der Wirksamkeit des Individualismus als socialer Gestaltungskraft liegt u. E. der Hauptmangel von Gumpłowicz' „Sociologie“, einem sonst vielfach anregenden Werke. In einzelnen Partien des Buches tritt diese Einseitigkeit besonders auffallend zu Tage und beeinträchtigt entschieden die gewonnenen Resultate. Dieselbe ist offenbar auch die Ursache der von G. mit so vielem Nachdrucke vertretenen Theorie, dass die sociale Entwicklung der Staatenbildung immer nur aus Geltendmachung der Uebermacht eines höher stehenden Menschenhaufens über einen anderen, tiefer stehenden entspringe. Schon von anderer Seite wurde hervorgehoben, dass die hierin eingeschlossene Negation einer originären staatlichen Entwicklung aus der Mitte einer social formlosen Menschengruppe, einer „Horde“, heraus eben nur eine unbewiesene und unbeweisbare Behauptung sei; sie ist eine falsche Generalisirung. Die Möglichkeit jener autochthonen Entwicklung ist aber gegeben mit der Individuation. Sobald durch die letztere innerhalb eines Menschenconglomerates mit primitiver gesellschaftlicher Organisation sich Individuen über die anderen emporgehoben haben, ist die Voraussetzung der Herrschaft gegeben. Durch dieselbe beeinflussen Individuen grössere Gruppen und sohin die sociale Entwicklung. Die entgegengesetzte Einseitigkeit — in welche indess heutzutage wohl nur ein Poet verfällt — wäre es wieder, die Gestaltung der Menschheits-Geschichte wesentlich Individuen zuzuschreiben.

geäußert, und durch einige Hinweise zu stützen versucht *), dass der gedachte Entwicklungsgang sich unter abwechselndem relativen Prävaliren je des einen der beiden Agentien vollziehe: ein als wahrscheinlich hingestelltes Entwicklungsgesetz, das untergeordnete Geister mit unerfreulicher Empfänglichkeit sofort als ausgemacht annahmen. Immerhin liegt jedoch bereits Beweismateriale genug vor, um den Wahrscheinlichkeitsgrad eines solchen Gesetzes als einen ziemlich hohen erscheinen zu lassen. Bezüglich einer der wichtigsten socialen Institutionen, des Eigenthumes, ist ein allgemeiner historischer Wechsel der Gestaltung im individualistischen und im collectivistischen Sinne durch eingehende Forschungen (Maine, Laveleye) zur Evidenz festgestellt und wurden die betreffenden Untersuchungen neuerdings von L. Dargun **) noch weiter geführt. indem der Genannte durch Vergleichung der Naturvölker mit der Rechtsentwicklung der Culturvölker nachweist, dass das sich entfaltende Individuum zuerst das individuelle Eigenthum schuf, dann „die Erweiterung zu einem unmittelbar oder durch Vermittlung eines Gruppeneigenthums daraus erwachsenden Gemeindegigenthum und endlich eine rückläufige Bewegung, Auflösung des Gemeindegigenthums (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Geschlechter-Verfassung) in das jetzt vorwaltende individuelle Eigenthum“ erfolgte. Eben in der Gegenwart zeigt sich wieder eine unverkennbare Strömung zu erneueter Collectivisirung des Eigenthums in gewissem Umfange. Nicht minder kann die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaftsverfassung überhaupt, wie dieselbe für die alten Culturvölker nachweisbar ist ***), zur Bestätigung angeführt werden. Der erwähnte Autor zeigt, wie in der alten Gentil-

*) L. c. S. 65.

**) „Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigenthums“ in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 5. Bd. 1. Heft. Der Autor ist hier offenbar auf seinem eigentlichen Fachgebiete.

***) Nach Engels a. a. O. Nur muss man von der Tendenz, mit welcher der Autor die Dinge betrachtet und glossirt, absehen.

verfassung die einander gleichen Individuen zurücktraten gegenüber der Gruppe und in ihr aufgingen. der Collectivismus also relativ überwog. „Der Stamm blieb die Grenze für den Menschen. Der Stamm, die Gens und ihre Einrichtungen waren eine von Natur gegebene höhere Macht, der der Einzelne im Fühlen, Denken und Thun unbedingt unterthan blieb. Die Leute dieser Epoche sind ununterschieden Einer vom Andern.“ Die Auflösung jener collectivistischen Lebensform erfolgte sodann durch die allmählich sich durchsetzende individualistische ökonomische Differenzierung *): Auflösung des Eigenthumes der Hausgemeinschaft in Privateigenthum (zunächst Familieneigenthum), Entstehung von Ungleichheit des Besitzes in Folge geänderter Productionsverhältnisse und technischer Fortschritte, sowie der Slaverei. Wie aber jener Gentilverfassung einfachere, rohere Lebensformen vorangingen, in welchen die collectivistische Zusammenfassung eine geringere, losere und minder stabile war, wie in den Urfamilienformen,**) so lief die Periode des hervortretenden Individualismus in der späteren griechischen und römischen Geschichte endlich in Entartung aus, die einem neuen Gesellschaftszustande mit wieder mehr prävalirendem Collectivismus die Wege ebnete. Denn in eben einem solchen Stadium der Entwicklung befanden sich die in die vermorschte alte Welt eindringenden Germanen. Bekanntlich machten diese dann im Laufe ihrer Geschichte gleichfalls wieder die Entwicklung des hervortretenden Individualismus durch. ***) Jeden-

*) Wie eben daselbst S. 122 ff. das Nähere nachgewiesen wird

*) S. Lippert, „Geschichte der Familie“. S. 8 ff.

***) Vrgl. Merkel in der Bespr. v. Gumplowicz' Sociologie. (Schmoller's Jahrb. 1886. 1. H. S. 298.) „Auch erscheint der Geschichte das Verhältniss zwischen Individuum und Gesellschaft nicht als etwas Unveränderliches, sondern als einer Entwicklung unterliegend, welche bei Volkern, die in aufsteigender Bewegung stehen, auf eine Erhöhung der geistigen Selbständigkeit der Individuen gerichtet ist. Das Verhältniss des heutigen gebildeten Deutschen zu den socialen Gruppen, welchen er angehört, ist nicht das nämliche, wie das seiner Vorfahren zur Zeit der Völkerwanderung oder zur Zeit der Kreuzzüge.“

falls sind socialgeschichtlich mehrere abwechselnde Phasen des erwähnten Verhältnisses bereits erwiesen und in diesem Sinne darf wohl jenes vermuthete sociale Entwicklungsgesetz immerhin — indess mit gebührender Reserve — verkündet werden. Es ist damit ein eben so dankbares als fruchtbares Thema wissenschaftlicher Arbeit gegeben.

In den Rahmen der vorliegenden Untersuchung fällt es nicht, einen weiteren Beitrag zur Lösung dieses socialgeschichtlichen Problems zu bieten. Vielmehr bezieht sich dieselbe auf die Zustände des gegenwärtigen Lebens der Culturvölker. Es wird der vollentwickelte Individualismus der Jetztzeit und die derzeitige Gestaltung des Collectivismus, also das thatsächliche heutige Verhältniss Beider mit den Gebilden, in welchen sie zum Ausdruck gelangen, zu Grunde gelegt. Was aber hinsichtlich der Auflösung der betreffenden Erscheinungen in ihre Elemente als Resultat gefunden werden wird, besitzt dessenungeachtet nicht bloß relative Gültigkeit, sondern muss auch für andere Umstände wahr bleiben. Ebenso wie frühere, einfachere Lebensverhältnisse mittels der nämlichen Kategorien ihre Erklärung finden, müssten künftige, die gegenwärtige an Complication übertreffende Gestaltungen sich durch dieselben erfassen lassen. Ob dermaleinst die Menschheit, wie Rodbertus in seinen socialphilosophischen Ideen*) annimmt, zu einer Gesamtorganisation sich integriren werde und der Staat mithin in seiner jetzigen Gestalt eine vorübergehende Erscheinung sei, mag dahingestellt bleiben. Welche Bahnen immer aber die sociale Fortentwicklung des Menschengeschlechtes einschlägt: stets werden die Kategorien des Individualismus und Collectivismus als lebendige Potenzen bestehen bleiben. Denn es erscheint undenkbar, dass die Individuen je in der Gattung gänzlich aufgehen. Immer werden der Individualismus und ein, sei es auch in universellster Form sich äussernder und mannigfachst abgestufter, Collectivismus

*) Angedeutet in dem nachgelassenen Werke „Zur Beleuchtung der socialen Frage“, Theil II., S. 6 ff.

die Pole des menschlichen Gesellschaftslebens sein. Die wissenschaftliche Aufgabe ist, zu eruiren, was bei jedwedem Verhältnisse der Beiden das allgemeine Wesen der ökonomischen Erscheinungen ausmacht. Diese letzten, einfachen Elemente müssen immer die nämlichen sein.

Aber das Verhältniss der beiden unterschiedenen Agentien ist nicht bloß das eines jeweils gegebenen relativen Masses, sondern zugleich das einer wechselseitigen Bedingtheit und sonach Einwirkung auf einander. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass Individuation und Collectivisirung selbst unter dem Spiele dieser Wechselwirkung vor sich gingen. So steht es einerseits fest, welch' gewaltigen Anstoss sociale Institutionen collectivistischer Art durch Individuen erfahren. Andererseits prägte sich gerade durch Institutionen solcher Art, welche Scheidungen zwischen den Menschen hervorriefen oder befestigten, unter Einwirkung derselben auf die geistige und körperliche Beschaffenheit der Menschen (unter dem Einflusse der Vererbung) wieder die Individuation aus.

Die Stärke des Individualismus in seinen concreten Regungen erfährt hierdurch eine geschichtlich wechselnde Bestimmung und Begrenzung von Seite des Collectivismus. Die Lebensgemeinschaft, in welcher der Einzelne sein Dasein führt, setzt durch Sitte, Moral und Recht diesem eine Minimal- oder Maximalgrenze seiner individualistischen Bethätigung. Es wird ein gewisses Mass von individuellem Egoismus bei Jedem vorausgesetzt und andererseits ein solches in verschiedenen Richtungen bis zu einem, nach dem Gesamturtheile der Verbundenen der Gesamtlebensführung unabträglichen Höhepunkte gestattet, über welchen hinaus zu gehen der Einzelne collectivistisch verhindert wird; ebenso wird der individuelle Mutualismus und Altruismus durch jene collectivistischen Mächte in einem von der Gesamterhaltung gebotenen Masse in einzelnen bestimmten Acten gefordert und zur Geltung gebracht. Die Rolle, welche jede derselben in dieser Hinsicht spielt, ist bekanntlich eine verschiedene, und sie ergänzen sich in ihrer Function. Am wirksamsten

ist die des Rechtes. Für die Wissenschaft der Volkswirtschaft ist die jeweilige concrete Massbestimmung, welche dem Individualismus auf solche Art verliehen wird, von besonderer Wichtigkeit; denn nur in Folge dessen ist es möglich, über die Wirkungen dieser socialen Kraft allgemein Giltiges für bestimmte Gesellschaftszustände auszusagen.

Ob man dazu gelangen wird, einen entwicklungsgesetzlichen Gang dieser Erscheinungen festzustellen, mag fraglich bleiben. Was aber angestrebt werden muss, ist: auf empirischem Wege das Thatsächliche jenes Massverhältnisses für gewisse Perioden zu gewinnen, was durch ein vertieftes, namentlich vergleichendes Studium der Rechts- und Sittengeschichte aller Völker, insbesondere auch der noch in unseren Tagen in ihren Lebensäusserungen zu beobachtenden Naturvölker, zu erreichen sein wird. Im Uebrigen sei es gestattet, auf das zu verweisen, was in der mehrerwähnten früheren Schrift vom Verfasser hinsichtlich des wissenschaftlichen Arbeitsstoffes, den dieser Punkt ergibt, sowie hinsichtlich der methodologischen Bedeutung desselben dargelegt wurde. Seinen Inhalt bildet die nationalökonomische Würdigung der ethischen Potenzen, Sitte, Moral und Recht, in ihrer geschichtlichen Entwicklung, eine Materie, die, als ein den beiden unterschiedenen Gebieten der Wirtschaftswissenschaft gemeinsamer, sie verbindender Theil, noch viele Arbeit erfordern wird. Wir müssen uns hier auf diese Bemerkung beschränken, welche lediglich zur Abgrenzung des eigentlichen Themas unserer Untersuchungen bestimmt ist.

§. 5. Inhalt einer Theorie der collectivwirtschaftlichen Erscheinungen (Staatwirthschaft). Wenn wir von den ange deuteten Aufgaben, welche das entwicklungsgeschichtliche Verhältniss zwischen Individualismus und Collectivismus der Wissenschaft stellt, absehen, so bildet (die ökonomische Seite des Collectivismus an sich das Forschungsobject der theoretischen Staatwirthschaft.) Eben ihm sind die vorliegenden Untersuchungen gewidmet. Dasselbe begreift, wie die nähere

Betrachtung alsbald lehrt, zwei grosse Gruppen von Erscheinungen in sich.

Einerseits ergeben sich aus dem ökonomischen Grundverhältnisse und der collectivistischen Aeusserung des menschlichen Erhaltungs- und Entfaltungstrebens für die collectivistischen Verbände besondere Zwecksetzungen gegenüber den umschlossenen Individuen und dem Individualismus, also specifisch ökonomische Zwecksetzungen und sohin Bethätigungen. Diese sind nach ihrem Inhalte zu bestimmen und in ihrer Entstehung zu erklären. Die Theorie hat das Generelle der betreffenden Phänomene herauszuheben, während die Kunstlehre die Concretisirung der bezüglichen Zwecksetzungen und die erspriesslichste Durchführung im Einzelnen darlegt. Dieser eine Theil der Staatswirthschaftslehre bedeutet mithin die theoretischen Grundlagen desjenigen collectivistischen Handelns, welches man Volkswirthschaftspflege genannt hat. Er führt die bezüglichen Acte des menschlichen Gesammthandelns auf die Wirksamkeit des Collectivismus zurück, lehrt sie uns als nothwendige Ausflüsse des Verhältnisses desselben zu dem Individualismus überhaupt, resp. in einer gegebenen Epoche, kennen und setzt so die causale Erklärung an Stelle des Gesichtspunktes willkürlicher Zweckmässigkeitsentscheidungen, unter welchen die rein praktische Behandlung jene allein ins Auge fasste.

Andererseits handelt es sich, gleichfalls in Consequenz des ökonomischen Grundverhältnisses, um die wirtschaftliche Realisirung aller Collectivlebenszwecke, einschliesslich der eben erwähnten besonderer Art. Ein ganz bestimmtes Vorgehen wird den collectivistisch verbundenen Menschengruppen in dieser Hinsicht gerade so auferlegt, wie dem einzelnen Individuum hinsichtlich der Verwirklichung seiner Sonderlebenszwecke. Die einschlägigen Handlungen sind gleichfalls nach ihrem causalen Verlaufe zu erklären. Das Generelle der sich in ihnen abspielenden Wirthschaftsvorgänge zu erkennen, ist wieder Sache der Theorie. Dies bildet den anderen Theil der theoretischen Staatswirthschaft und

umschreibt die theoretischen Grundlagen dessen, was die Wissenschaft der Volkswirtschaft bisher als Finanzwesen vom Standpunkte der Kunstlehre behandelt hat.

Jenes Generelle kann nichts Anderes sein, als was auch das allgemeine Wesen der privatwirtschaftlichen Erscheinungen ausmacht und eben das Auffinden dieser Wesensgleichheit in den Erscheinungen der beiden Gebiete ist die Aufgabe dieses zweiten Theiles der Staatswirtschaft.

Vielleicht wird ein Vergleich am besten die Beschaffenheit des theoretischen Problems erläutern, welches hier mit dem Vorwurfe gegeben ist, die collectivistischen Wirtschaftsvorgänge in derselben Weise zu erklären, wie dies bisher bezüglich der individualwirtschaftlichen angestrebt und bis zu einem gewissen Grade erreicht wurde. Es ist etwas Aehnliches, wie mit dem Verhältnisse der organischen Chemie zur unorganischen. Das ganze Wesen der Naturvorgänge des Chemismus sowie die Elemente aller Stoffe sind in beiden Gebieten durchaus gleich. Dennoch weisen die organischen Verbindungen so entschiedene Abweichungen von den unorganischen auf; sie sind viel complicirter, so mannigfach formwechselnd und mit anderen Eigenschaften ausgestattet, als die unorganischen Stoffe. Die noch unaufgeklärte Zwischenursache, welche wir mit dem Namen des Organischen bezeichnen, ist der gemeinsame Grund dieser Differenzen in der äusseren Erscheinung. Ungeachtet der letzteren ist es der Wissenschaft gelungen, die vollständige Wesensgleichheit der organischen und der unorganischen Naturdinge nach der erwähnten einen Seite hin, der chemischen, zu erweisen, sie in die nämlichen einfachen Stoffe aufzulösen, resp. als Zusammensetzungen derselben zu bestimmen. So soll der Nachweis erbracht werden, dass die collectivistische Lebensführung der wirtschaftlichen Seite nach ganz in derselben Weise zu erklären ist, wie die individualistische, und auf die nämlichen allgemeinen wirtschaftlichen Kategorien zurückführt.

Hiemit ist der Inhalt einer Theorie der Collectivwirtschaft in Kürze gekennzeichnet. Die grundlegende Bear-

beitung einer solchen ist im Titel als der Gegenstand dieses Buches angegeben. Von selbst schliesst das wohl den Vorbehalt ein, dass ein definitiver Ausbau damit noch nicht geliefert erscheint, zumal für die erstmalige Bearbeitung die Rücksichtnahme auf die bisher in Geltung gestandenen Lehren vielfach absorbirend wirken musste. Bezüglich des ersten der unterschiedenen Theile ist in der That über eine Grundlegung im stricten Sinne, welche bloss das allgemeine Fundament und den Grundriss angibt, nicht hinausgegangen, bezüglich des zweiten hingegen war ein Aufbau, wenigstens im Rohen, schon in der Natur der theoretischen Aufgabe gelegen, wenn selbe mit Erfolg gelöst werden sollte.

§. 6. **Gang und allgemeinere Vortheile unserer Untersuchung.** Um die vorstehend umschriebene Aufgabe zu lösen, wird es unumgänglich nothwendig, vorerst die allgemeinen ökonomischen Kategorien, welche das Generelle der wirtschaftlichen Erscheinungen bezeichnen, herauszuheben, d. h. sie auf inductivem Wege darzustellen. Erst von der so gewonnenen Grundlage aus kann dann die Zurückführung der verschieden gestalteten Phänomene auf das ihnen gemeinsame Wesen durch das Hilfsmittel der Deduction im Einzelnen durchgeführt werden. Ersichtlich hängt von erfolgreicher Bewältigung der ersteren Verrichtung, von richtiger Handhabung der Induction, die Verlässlichkeit der erzielten Resultate vor Allem ab. Dieselbe muss, um von solcher Beschaffenheit zu sein, auf breitester Basis vorgenommen werden. Es muss daher die Staatswirthschaft mit ihren Erscheinungen schon bei diesem fundamentalen wissenschaftlichen Verfahren gleichmässig mit der Privatwirthschaft im Auge behalten werden, damit das wirklich allseitig Generelle mit den allgemeinsten Merkmalen, in welchen es sich äussert, erkannt werde.

Was hiernach schon an sich geboten wäre, erfährt durch den derzeitigen Stand der theoretischen Nationalökonomie noch eine nachdrückliche Bestärkung. Die allgemeinen ökonomischen Kategorien sind noch mannigfach

mangelhaft festgestellt und es wird aus dem Grunde unvermeidlich, bei den gedachten inductiven Operationen auch die Privatwirthschaft in mehreren Punkten etwas eingehender heranzuziehen.

Hiemit ist die methodische Gliederung der nachfolgenden Untersuchungen gegeben.

Da wir das Wesen der Oekonomie in einer bestimmten Richtung des menschlichen Handelns, welche aus der Natur des Menschen und seinem Verhältnisse zu der ihn umgebenden Aussenwelt entspringt, erblicken, so war bei den erstbezeichneten wissenschaftlichen Verrichtungen auf Vorgänge der menschlichen Psyche zu recurriren. In dieser Hinsicht wurden manche Erkenntnisse gewonnen, die im Folgenden, wie Verfasser hofft, als dauernde Bereicherung unserer Wissenschaft niedergelegt sind. Doch noch vieles Weitere bleibt in dieser Richtung zu thun, das in Hinkunft Anderen bei vielleicht grösserer persönlicher Competenz und auf Grund von Fortschritten der Psychologie selbst zu erringen beschieden sein wird.

Zu voller Klarheit über die innere Natur — Identität oder Verwandtschaft des Wesens bei äusserer Formverschiedenheit — diverser ökonomischer Erscheinungen gelangt man indess nach des Verfassers Ansicht nur auf die Weise, dass man a priori die Momente des ökonomischen Handelns an sich scharf sondert von denjenigen Handlungen der Menschen, welche durch die socialen Beziehungen hervorgerufen und geleitet werden, wie dies bereits in der mehrcitirten früheren Schrift angedeutet wurde. Das erheischt ein Auseinanderhalten derjenigen Handlungen des Menschen, welche abgesehen von den socialen Zusammenhängen, lediglich dem ökonomischen Grundverhältnisse des menschlichen Daseins entstammen und eben aus dem rein natürlichen Wesen des Menschen zu erklären sind, gegenüber denjenigen Handlungen, welche aus den socialen Gestaltungen hervorgehen und entweder die Reihe der ökonomischen Erscheinungen als neu hinzutretende erweitern oder das ökonomische Handeln an sich in gewisser Richtung modi-

ficiren. *) Von diesem theoretischen Standpunkte aus erschien es geboten, dem Versuche einer nach dem eben bezeichneten Plane durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung hier soweit, aber auch nur soweit, Raum zu geben, als der Endzweck einer befriedigenden Aufhellung der staatswirtschaftlichen Phänomene unbedingt erforderte. Abschnitt III. der vorliegenden Ausführungen findet hierdurch seine Rechtfertigung.

Mit allem Vorbehalte, dass die hier erzielten Resultate gewiss nur unvollkommen sind, dürfen dem eingehaltenen Verfahren ganz entschiedene wissenschaftliche Vortheile zugeschrieben werden.

Vor Allem werden auf diesem Wege die allgemeinen ökonomischen Kategorien in voller Reinheit zu gewinnen sein. Die elementaren Erscheinungen alles Wirthschaftens werden so bestimmt, indem zunächst von den socialen Beziehungen unter den Menschen abstrahirt wird. Dadurch wird sicherlich das wirklich Generelle alles ökonomischen Thuns erkannt. Was auf solche Weise festgestellt ist, muss das Handeln eines Menschen darstellen, welcher eine völlig isolirte Wirthschaft führen würde. Das hiemit gegebene Schema der obersten ökonomischen Begriffe beschreibt aber auch den allgemeinsten Inhalt alles ökonomischen Denkens und Handelns der Wirklichkeit, ergibt somit Dasjenige, was an erster Stelle der Privatwirthschaft und der Staatswirthschaft gemeinsam ist, wie es auch in einer durchaus socialistischen Wirthschaft wiederzufinden sein müsste. Es ist indess, um nicht in Irrgänge zu gerathen, eine strenge Scheidung der Oekonomie von der Technik vorausgesetzt **).

*) Schon Rodbertus führt aus („Zur Erkenntniss etc.“ S. 187, „Das Capital“, S. 74—77), dass es solche allgemeinste ökonomische Begriffe gebe, die im Zustande der isolirten Wirthschaft gelten müssten, dass dann durch die socialen Verhältnisse in der Wirthschaft der Wirklichkeit dieselben eine besondere Färbung erhalten und neue ökonomische Kategorien hinzutreten. Nur ist seine Anschauung, dass dieser sociale Zustand mit seinen Folgen für die Oekonomie lediglich aus der Theilung der Arbeit hervorgehe, eine viel zu enge.

**) Siehe hierüber „das Wesen und die Aufg. d. Nat.“ S. 9.

Dass Letzteres nicht immer geschah, sondern bisweilen eine Verwechslung des Oekonomischen mit dem Technischen des menschlichen Handelns erfolgte, hat folgenschwere Irrungen hervorgerufen, z. B. hinsichtlich der Erscheinung des Capitaless.

Bei Einhalten des erwähnten Vorganges wird ferner ein Fehler vermieden, in welchen man sonst leicht verfällt, nämlich: bei der Induction aus dem wirthschaftlichen Handeln in den bestehenden socialen Beziehungen ein auf letzteren fussendes Moment in den allgemeinen Grundbegriff hineinzulegen. Eben das ist an manchen der bisher in Geltung gestandenen Theorien auszusetzen, und da man bisher die privatwirthschaftlichen Vorgänge allein ins Auge fasste, so tragen manche Grundbegriffe nach der herkömmlichen und noch grösstentheils herrschenden Lehre eine privatwirthschaftliche Färbung an sich. Um nur einzelne Beispiele anzuführen, sei an die Werththeorie erinnert, welche den Tauschwerth als eine ursprüngliche Form des Werthes auffasst, als ein gewissermassen den Gütern selbst innewohnendes Quantitätsverhältniss, in welchem sie ökonomisch einander wie chemische Aequivalente ersetzen, welches folglich auf das tertium comparationis einer geheimnissvollen Werthssubstanz zurückzuführen sei. Die irrigen Theoreme beruhen hierauf. In Wahrheit ist der Tauschwerth nicht die gesellschaftliche Werthform, wie z. B. Rodbertus und nach ihm Wagner lehren, sondern eine gesellschaftliche u. z. eine der Privatwirthschaft angehörige Werthform, und das Wesen des Werthes wird erst richtig erfasst, wenn man von den socialen Beziehungen absieht. Oder die Auffassung, dass die Arbeit als Arbeitsleistungen anderer Personen je dem einzelnen Wirthschaftssubjecte als ein Gut erscheine. Dies antécipirt schon das sociale Verhältniss der Menschen unter einander und trübt die Klarheit der obersten Begriffe. Hieher zählt auch die Anschauung, welche „Rechte und Verhältnisse“ zwischen Wirthschaftssubjecten unter den Gutsbegriff subsumirt. Ebenso die Theorie, welche den Werth aus den Kosten

ableitet. Dasjenige, was wir in der Verkehrswirtschaft Kosten nennen, bedarf erst der Erklärung und jene Theorie erklärt daher etwas durch etwas erst zu Erklärendes, wobei es ihr passirt, dass gerade Dasjenige, was sie erklären will, der Werth, die Erklärung jener Erscheinung gestattet, die sie zur Erklärung des Werthes benützen zu können glaubt.

Die Folgen solcher Irrungen waren weitreichende. Einmal schon im Bereiche der Privatwirtschaft, da sie nothwendiger Weise unzutreffende Aufschlüsse über die wirtschaftlichen Dinge gaben und demgemäss auch zu der Wirklichkeit unangemessenen praktischen Forderungen führten. Z. B. die bekannte Werththeorie, dass die Güter nach dem Quantum der auf ihre Herstellung verwendeten Arbeit „sich gegeneinander vertauschen“, indem eben die Arbeit Substanz und Mass jenes, irrig erfassten, Tauschwerthes sei. Sodann aber — und das ist für uns hier das Wichtige — mussten Grundbegriffe von privatwirtschaftlicher Färbung verhindern, die betreffenden ökonomischen Kategorien, also das Wesen der bezüglichen generellen Erscheinungen, in den staatswirtschaftlichen Vorgängen wiederzufinden, und wurden somit für das letztere Gebiet der Wirtschaft das Hinderniss einer befriedigenden, ja einer Erklärung überhaupt.

Der vorbeschriebene Forschungsgang setzt uns in den Stand, diese Klippe zu vermeiden. Ihn zu wählen, war geradezu die erste Vorbedingung einer Ermöglichung der Lösung der gestellten Aufgabe. Wenn dieselbe gelungen ist, bezw. soweit sie gelungen ist, danken wir solches lediglich dem dargelegten methodischen Vorgehen. Es soll dies hiermit auf das nachdrücklichste betont werden. Gemäss demselben wird im Nachfolgenden wohl darauf geachtet, welche Formen etwa eine mit dem abstracten, aus dem Wesen des Oekonomischen an sich gewonnenen Grundbegriffe bezeichnete Erscheinung in den beiden unterschiedenen Gebieten der Wirtschaft annimmt. Es mag das mitunter ein etwas weiteres Ausgreifen mit sich bringen; es mag vielleicht Manchem als dürre Abstraction erscheinen:

es ist indess der zum Ziele führende Weg. Auf ihm gelangen wir von dem allem Oekonomischen Gemeinsamen durch die Besonderheiten der beiden Gebiete dahin, in den complicirtesten Erscheinungen, denen der Staatswirthschaft, eben jenes Allgemeine wiederzuerkennen und dadurch dieselben zu erklären.

Noch einen weiteren Vortheil schliesst diese Forschungsweise ein, welcher nebenbei Erwähnung verdient. Sie führt sowohl in der Privatwirthschaft als in der Staatswirthschaft auf die ökonomisch handelnden Individuen in den mannigfachen socialen Combinationen zurück. Dadurch vermeidet sie die collective Behandlung privatwirthschaftlicher Vorgänge, welche, zwar als Reaction gegen die alte atomistische Theorie erklärlich, ihrerseits neue Irrthümer begeht. Der Hauptfall solcher schiefen Auffassung betrifft wohl die Erscheinungen der privatwirthschaftlichen Vertheilung des Ertrages der Production bei der Arbeitsgemeinschaft des freien Verkehrs. Hier haben manche Schriftsteller die verschiedenen Theilhaber als ganze Classen oder geschlossene Gruppen einander gegenübergestellt und unbeachtet gelassen, dass innerhalb jeder Gruppe die individuellen egoistischen Interessen sich im Sinne der Concurrrenz geltend machen. Die frühere Theorie übersah wieder das mutualistische Classeninteresse, welches in der That neben dem individuellen in Wirksamkeit tritt und selbst zu collectivistischen Erscheinungen führen kann.

Da wir sowohl im Individualismus als im Collectivismus egoistische, mutualistische und altruistische Motive und Handlungen der Menschen wahrnehmen, sehen wir uns veranlasst, die aus diesen divergirenden und convergirenden Antrieben entstehenden socialen Beziehungen selbst wieder unter Abstraction von ihren speciellen Erscheinungsformen auf den beiden Gebieten, der Untersuchung zu unterziehen. Dies bietet abermals den Vortheil, das allgemein Wesentliche auch da genau hervorzuheben, so z. B. das Wesen der Erscheinung des Eigenthumes, ob dasselbe nun Einzel- oder Collectiv-Eigenthum ist. Und das lenkt den Blick auf

die geschichtliche Entwicklung, in welcher verschiedene Formen gewisser socialökonomischer Erscheinungen, individualistische und collectivistische, einander ablösen, deren Aufeinanderfolge zu erklären uns reizt und unsere Einsicht steigert. Auch hier ist die so vermittelte einheitliche Erfassung der Erkenntniss der Uebereinstimmung gewisser Phänomene in ihrem innersten Wesen eminent förderlich.

II.

Die diversen Theorien über die ökonomische Beschaffenheit der Staatsthätigkeit.

§. 7. **Bisherige Anläufe zur Erfassung der ökonomischen Seite der Staatsthätigkeit.** Bevor wir in die theoretische Untersuchung eintreten, deren Plan im vorstehenden Abschnitte dargelegt wurde, wird es nicht unzweckmässig sein, auf die Fachliteratur einen Blick zu werfen und zuzusehen, ob uns dieselbe zu dem nicht leichten Werke brauchbare Bausteine an die Hand gibt. Es ist von vornherein nicht anzunehmen, dass die vielen grossen Geister, welche der Theorie der Volkswirtschaft dienstbar gewesen sind, nicht in irgend welcher Weise bereits originale und anregende Ideen betreffend die ökonomische Seite der Collectivlebensführung sollten zum Ausdrucke gebracht haben. Und in der That hat es, wenngleich die Behandlung der gemeinwirtschaftlichen Erscheinungen im Sinne einer exacten Theorie den Bearbeitern unserer Wissenschaft bisher ferne lag, doch nicht an einzelnen Versuchen gefehlt, die Staatswirtschaft auf allgemeine ökonomische Kategorien zurückzuführen] wobei jedoch eben nur der Staat im engeren Sinne des Wortes ins Auge gefasst wurde, nicht alle Arten der collectivistischen Verbände. Solche Versuche wurden indess nicht unternommen als eigene staatswirtschaftliche Theorien, sondern lediglich zum Behufe der theoretischen Einkleidung praktischer staatswirtschaftlicher Lehren, insbesondere der Finanzlehre. Es machte sich eben das theoretische Bedürfniss unwillkürlich geltend, nur konnte es begreiflicher Weise in Doctrinen, die meist ad usum bestimmter praktischer Tendenzen und keineswegs unter dem Leitsterne

richtiger methodologischer Grundsätze geschaffen wurden, die erforderliche Befriedigung nicht finden. Unter solchen Umständen blieben die bezüglichen Theorien erklärlich blosser Anläufe, wie sie auch in der Regel ziemlich unvermittelt neben den praktischen Lehren stehen und auch nicht entfernt in ihre stricten Consequenzen betreffs der letzteren verfolgt wurden. Es empfiehlt sich also, die betreffenden Theorien vorher zu überblicken, um zu erkennen, ob für unsere Zwecke vielleicht in mancher Hinsicht bereits ein fester Boden gefunden ist, auf welchem wir ohne Weiteres Fuss fassen können, oder ob die Ausgangspunkte durchwegs erst neu zu suchen und zu bestimmen sind.

Jede solche Ueberprüfung in Geltung stehender oder gestandener Theorien ist an sich eine interessante Beschäftigung. Sie zeigt den eigenthümlichen, vielfach von inneren und äusseren Ursachen bedingten Werdeprocess der Ideen. Aber sie ist zugleich im hohen Masse nützlich, weil sie Lücken aufzeigt, welche auszufüllen, und die Irrthümer nachweist, die zu vermeiden sind. Zu diesem Zwecke vorgenommen, erscheint sie auch keineswegs als selbstgenügsame negative Kritik, sondern als die Unterlage eigener positiver Leistung und fortschreitender Erkenntniss. Wer aber dies als eine zu langwierige Sache ansehen sollte, möge Folgendes nicht ausser Acht lassen. Ueberkommene falsche Theorien sind wie ein Phantom, das den Geist in dem Bannkreise einer irreleitenden Idee festhält und dadurch verhindert, sich auf einen freien Standpunkt emporzuschwingen, von welchem ein untrüglicher Ueberblick der Erscheinungen zu erlangen ist. Mit solchen Doctrinen muss vorher tabula rasa gemacht werden; dann ist die Bahn für eine unvoreingenommene Anschauung und Ergründung der Dinge frei. Jenes ist aber vielleicht die schwierigere Seite einer selbständigen Forschungsarbeit. Nichts fällt schwerer als das Losreissen von eingewurzelten Anschauungsweisen; um so schwerer, je mehr Ansehen und Verbreitung herrschende Theorien, sei es durch die Dauer ihrer zeitherigen Geltung, sei es durch die Autorität ihrer

Vertreter, gewonnen haben. Die nachstehenden Paragraphen sind dieser unvermeidlichen Vorbereitung eines voraussetzungslosen Eindringens in die Natur unseres Erscheinungsgebietes gewidmet. Möge der Leser dieselbe als einen Läuterungsprocess seiner Anschauungen in demselben Sinne verfolgen, in welchem der Verfasser einen solchen an sich selbst durchmachen musste.

§. 8. Die cameralistische, hauswirthschaftliche Theorie. Die älteste der gedachten Theorien können wir die hauswirthschaftliche nennen, weil sie die Staatsgebarung als einen einzelwirthschaftlichen Haushalt im stricten Sinne des Wortes auffasste. Vielleicht nicht unzutreffend in den Zeiten des unentwickelten Staates auf Grundlage des Domanal- und des Feudalwesens, welches für Heer, Gericht und Polizei sorgte, wird diese Auffassung natürlich mit den ersten Stadien der Entwicklung des modernen Staates eine blosser Analogie, die höchstens für die wohlgemeinten Klugheits- und Billigkeitslehren ausreichte, welche die Cameralisten den absoluten Fürsten bezüglich ihres ökonomischen Verhaltens gegenüber den Unterthanen ertheilten. Die Stellen in den bezüglichen Schriften, welche die Staatsangehörigen geradezu als Objecte der Hauswirthschaft behandeln, wie wenn dem Fürsten gerathen wird, die Unterthanen gut zu nähren, weil er sie dann mit grösserem Erfolge scheeren könne u. dgl., sind selbstverständlich blosser Vergleiche, aber die Auffassung der Staatsgesellschaft als einer Familie, für deren Bedürfnisse und Wohlergehen das Staatsoberhaupt wie ein Patriarch Sorge zu tragen hat, über deren Mitglieder er aber auch gleich einem solchen das Verfügungsrecht besitzt, ist eine verbreitete, und der Sinn, in welchem die bezüglichen Wendungen gebraucht wurden, schwankt zwischen Bildlichkeit und Wörtlichkeit. Nur eine Stelle, von Steuart, wohl dem letzten Vertreter der gedachten Richtung, sei angeführt*): „Economy is the art of providing for the wants of a family, with prudence and fru-

*) Inquiry into the Principles of Pol. Econ. I. Bd., Einltg.

gality. The whole Economy must be directed by the head, who is both lord and steward of the family. What Economy in a family, political Economy is in a state, with this essential difference however, that in a state there are no servants, all are children"! Die Verfügung über die Güter der Unterthanen erfolge, lehrt die Theorie weiter, nach dem Principe einer natürlichen Gerechtigkeit, im Verhältnisse ihres Vermögens.

Es ist wohl unnöthig, bei dieser Lehre des Längeren zu verweilen. Sie ist die erste, noch naive Auffassung der Thatsache, dass eine wirtschaftliche Erscheinung in dem Staatsleben vorliegt, concipirt nach den politischen und ökonomischen Zuständen ihrer Entstehungszeit. Wie so viele, ursprünglicher Anschauungsweise entstammenden Theorien enthält aber auch sie den Keim einer Erkenntniss von dauernder Giltigkeit. Aus ihr erwuchs die Lehre vom „Staatshaushalte“, die sich in der Kunstlehre der Finanz bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Indess muss man zwei Phasen der letzteren wohl unterscheiden. In der älteren trug dieselbe noch die Eierschalen an sich: man stellte den Haushalt des Staates dem des Privatwirths völlig gleich und wendete folgerichtig auf ihn die nämlichen Klugheitsregeln wirtschaftlichen Handelns an, welche aus den Umständen des Privathaushaltes abgeleitet worden waren, wie z. B. es hätten sich die Ausgaben nach den vorhandenen Einnahmen zu richten; man solle womöglich keine Schulden machen; wenn man aber schon in die leidige Nothwendigkeit solches zu thun versetzt war, möge man die contrahirte Schuld mit grösster Beschleunigung zurückzahlen u. dgl. Ueber die praktischen Fehlgriffe, welche hiemit begangen wurden, ist man dermalen einig. Um sie zu vermeiden, zieht die neuere Finanzlehre den Privathaushalt eigentlich nur mehr zum Vergleich heran, worin aber strenggenommen die Negation läge, dass die ökonomische Kategorie des Haushalts sich in der Staatswirtschaft gleichwie in der Privatwirtschaft wiederfinde. Das wäre zu weit gegangen und würde eine bereits gewonnene richtige Erkenntniss wieder auf-

heben. Wir werden im Folgenden finden, dass es allerdings irrig wäre, mit der Kategorie des Haushalts die ökonomische Natur auch nur der einen Seite der Staatsthätigkeit, welche man unter dem Finanzwesen begreift, vollständig erfasst zu meinen. Aber neben anderen allgemeinen Erscheinungen, resp. Grundbegriffen, findet sich auch der des Haushalts sowohl in der Privat- als in der Collectivwirthschaft, und zwar mit allen Merkmalen seines Wesens. Die ältere Lehre, oder vielmehr die ihr zu Grunde liegende theoretische Anschauung, hatte in dem Punkte Recht, nur beging sie den Fehler, unwesentliche Momente des Privathaushaltes als wesentliche Merkmale des Vorganges überhaupt anzusehen und insbesondere zu übersehen, dass bezüglich der Zwecke, deren ökonomische Realisirung je in's Auge gefasst wird, bei der Privatwirthschaft und der Collectivwirthschaft nicht mit gleichen Zeitabschnitten gerechnet werden darf. Mit dieser Richtigstellung haben wir ein gutes Stück unserer heutigen Einsicht in die Natur der staatswirthschaftlichen Erscheinungen in letzter Linie auf die alte hauswirthschaftliche Theorie zurückzuführen. Auf der anderen Seite freilich involvirte eben dieselbe die Idee einer Singularwirthschaft des Staates (gegenüber der Wirthschaft seiner Angehörigen), was wieder — ob schon für Zwecke der Kunstlehre vollkommen genügend — bisher ein Hinderniss einer der Wesenheit der Dinge adäquaten theoretischen Erfassung der collectivwirthschaftlichen Phänomene gebildet hat.

Die hauswirthschaftliche Theorie der Staatswirthschaft schloss auch die Volkswirthschaftspflege ein. Die betreffenden Massnahmen sind ihr eben Acte landesväterlicher Fürsorge gegenüber den, wie Unmündige betrachteten Landeskindern, die der weise Regent in Allem und Jedem zu ihrem eigenen Besten zu leiten die Pflicht habe, in welcher Hinsicht der eudämonistische Polizeistaat der Obrigkeit unfehlbare Einsicht, den Individuen hingegen ein sehr mangelhaftes Verständniss der eigenen Interessen und gar keine Selbstthätigkeit zutraute.

§. 9. Die Tauschtheorie. Eine eigenthümliche Anschauung von dem wirthschaftlichen Wesen der Staatsthätigkeit ist in der principiellen Auffassung eingeschlossen, die der sog. relativen Steuertheorie zu Grunde liegt, d. i. die Auffassung, dass in den Abgaben der Einzelwirthschaften an den Staat ein Güterumsatz gegeben sei, mittels dessen der Einzelne die Vortheile des Staatsverbandes erkaufe. Der genetische Zusammenhang derselben mit der rationalistischen Staatsidee, bz. der einseitigen Rechtsstaatstheorie, ist bekannt, doch sind die Meinungen, welche in dem Punkte zur Zeit in der deutschen Wissenschaft Oberhand haben, insofern unrichtig, als sie den Antheil, der dem Werke von Ad. Smith an dieser Ideenentwicklung zukommt, in einer Weise überschätzen, welche mit dem Inhalte der Smith'schen Lehren nicht vereinbar erscheint*). Die Entwicklung jener logischen Consequenz aus dem Keime der naturrechtlichen Steuerdefinition eines Grotius und Montesquieu zu der bestimmten formulirten relativen Steuertheorie war keineswegs eine so unmittelbare, gelangte vielmehr erst später zum Abschluss, nachdem die Staatsauffassung, mit welcher allerdings auch Smith sympathisirte, zu voller Einseitigkeit ausgebildet war. Der Gedanke, dass der Einzelne zwar Theile seines Einkommens hingebe, dafür aber die Vortheile des Staatsverbandes empfangen, wurde längere Zeit — und so auch bei Smith — nur zur Begründung der allgemeinen individuellen Steuerpflicht, resp. des Steuerrechtes des Staates, welches ja gegenüber der Grundherrlichkeit und den Exemtionen der privilegirten Stände erst durchzukämpfen war, sodann zur Aufstellung des Steuervertheilungsprincipes der „Proportionalität mit dem Einkommen“ benützt. Erst die Verbreitung der Ideen des „Contrat social“ führte dahin, die Steuerentrichtung als einen förmlichen Tausch von

*) Insbesondere Held „Einkommensteuer“, S. 42, hat dem „Geiste“ des Smith'schen Buches wohl eine dem Wortlaute gegenüber zu grosse Bedeutung beigemessen. In der „socialen Geschichte Englands“ hat Held jenes Urtheil schon modificirt.

Gütern gegen die Vortheile des staatlichen Verbandes (wesentlich Sicherheit) aufzufassen, welchen Tausch die Einzelnen kraft derselben Motivation vollziehen, welche sie zur Eingehung des Staatsvertrages bei Gründung des Staatsverbandes bestimmte. Wer strict auf dem Boden der Staatsvertragstheorie stand — man wird zugeben, dass sie im Wealth of Nations als solche nicht proclamirt wird — musste diese ihre Consequenz auf dem wirtschaftlichen Gebiete ziehen*).

*) Bei Smith finden wir die Staatsthätigkeit und somit die Steuern keineswegs im Lichte der Tauschtheorie dargestellt. Vielmehr nimmt S. diese Dinge als etwas Gegebenes hin, so zwar dass seine Steuerlehre, wenn man will, eben so gut zum Ausgangspunkte der absoluten Steuerdoctrin genommen werden kann. Schon in der Einleitung des Werkes erscheinen die „nothwendigen Ausgaben des Souveräns oder des Gemeinwesens“ kurzweg als (selbstverständlicher) Grund eines „Einkommens des Souveräns oder Gemeinwesens“ hingestellt. Im V. Buche werden dann die von Smith unterschiedenen drei resp. vier Arten von Ausgaben lediglich im Einzelnen nach dem Masse und den Anlässen ihres Eintretens und insbesondere nach der Hinsicht untersucht, ob sie, weil „laid out for the benefit of the whole society, without injustice“ von den allgemeinen Abgaben bestritten werden sollen, oder ob, weil vortheilhaft für einzelne speciel betroffen Personenkreise oder Gebiete, sie aufgebracht werden sollen durch einen besonderen Beitrag der betreffenden Personen oder Localitäten, da es „unjust that the whole society should contribute towards an expense of which the benefit is confined to a part of the society.“ Für die hernach und mit Rücksicht auf das Ungenügen anderer Einkünfte des Herrschers erforderlichen Steuern stellt S. schliesslich die bekannten Principien lediglich als Maximen von „evident justice and utility“ auf. Die so oft angeführte Stelle von der gemeinsamen Bewirthschaftung eines Landgutes ist nur als Vergleich beabsichtigt zur Erläuterung der ohne jede weitere Begründung in die erste Linie gestellten Regel: Die Unterthanen sollen im Verhältniss zu ihren Kräften, d. h. im Verhältniss des Einkommens, welches sie unter dem Schutze des Staates geniessen, zu den Kosten der Regierung beitragen, die wie (like) die Verwaltungskosten eines gemeinschaftlichen grossen Landgutes seien, zu denen die Theilhaber im Verhältniss ihres Interesses beitragen müssen. In diesem erläuternden Beispiele ist offenbar nichts weniger als eine Erklärung, sondern lediglich ein Bild beabsichtigt, das nur die Gerechtigkeit des vorangestellten Participationsmodus

Aber auch ohne an der Staatsvertragstheorie fest-
zuhalten, konnten Schüler Smith's zu der gedachten staats-
wirtschaftlichen Theorie gelangen, wenn sie die Grund-
gedanken, welche dem Werke des Meisters zu so unge-
wöhnlichem Erfolge verholfen hatten: Arbeitstheilung und
Austausch, auf die Beziehungen der Menschen im Staats-
leben anwandten. Einzelne Wendungen in diesem Sinne
wurden laut; vorerst noch nebenbei und unbestimmt. Die
Volkswirthe der Manchesterschule, um die geläufige Collectiv-
bezeichnung zu gebrauchen, innerhalb und ausserhalb Eng-
lands haben sodann die Thesis von dem Tausche zwischen
Leistung des Einzelnen und Leistung des Staates, welcher
in der Steuerzahlung und der Staatsbethätigung vorliege,
ausdrücklich und nachdrücklich formulirt. Damit war die
Anschauung gewonnen, dass hier im Grunde genommen ganz
die nämliche Erscheinung vorliege wie in dem privatwirth-
schaftlichen Tausche: Leistung und Gegenleistung — von
gleichem Werthe, wie jene Doctrin auch die privatwirth-
schaftlichen Tauschvorgänge irrig auffasste — nur die Form
sei verschieden? es hätten diese Transactionen gewisser-
massen nur das staatswirtschaftliche Kleid angezogen,
innerlich aber seien sie wesensgleich mit jenen privat-

illustriren soll, und nichts Anderes als Gerechtigkeit und Zweckmäs-
 sigkeit (justice and utility) sind für Smith die Leitsterne der Steuer-
 vertheilung. Ueber die ökonomische Natur der Staatsausgaben im
 Allgemeinen will Smith mit Anziehung des Vortheiles gar nichts
 aussagen, ja enthält seine Theorie überhaupt nichts — mit einer
 einzigen Ausnahme. Gerade diese aber läuft der einseitigen Rechts-
 staatstheorie zuwider. Es ist dies die bekannte Motivirung seiner
 dritten Classe von Ausgaben des Staates: „Public works and public
 institutions, which, though they may be in the highest degree ad-
 vantageous to a great society, are, however, of such a nature, that the
 profit could never repay the expense to any individual, or small
 number of individuals, and which it therefore cannot be expected
 that any individual should erect or maintain.“ Man sieht: eine durchaus
 ökonomische Charakteristik einer Art von Staatsausgaben, aber eben
 nur eines Theiles der Staatszwecke, welche mit jener der übrigen nur
 den Umstand der Nothwendigkeit gemein haben, der folglich als
 der einzig wesentliche übrig bleibt.

wirtschaftlichen. So schloss sich der Ring einer Geistesrichtung, die ja auch in der Privatwirthschaft in dem Tausche die Essenz aller Oekonomie erblickte: „Tausch, Tausch, Tausch! Da haben Sie Ihre Nationalökonomie“, wie Lassalle bekanntlich den Vertretern dieser Richtung per adresse Schulze's zurief. Das „emptae pacis pretium“ war damit dem Wortlaute nach zu einer staatswirthschaftlichen Theorie erhoben. Erinnern wir uns nur an einige Aeusserungen tonangebender Wortführer der Richtung.

Von den englischen Volkswirthen hat wohl Senior diese Theorie am entschiedensten bekannt. Mit einem Rückfalle in die Staatsvertragstheorie führt er sogar die Entstehung des Staates zurück auf einen Tausch „seitens Jemandes, der Schutz anbot in Austausch für Unterwerfung“ und erblickt in diesem Vorgange eine Arbeitstheilung, die ausserordentlich effectreich sei, da ihr zufolge wenige Personen eine grosse Menge Menschen beschützen, während sonst Jeder selbst auf seinen Schutz bedacht sein müsste und ein grosser Theil der Existenz darin aufginge. *) Die Consequenz ist: „Wir betrachten alles, was die Organe der Regierung empfangen, als in Tausch gegeben für Dienste, welche mehr oder minder vollständigen Schutz gegen äussere oder innere Gewalt oder Trug gewähren.“ Es ist wahr, dass dieser Tausch sich nach besonderen Grundsätzen vollzieht.“ (Unfreiwilligkeit abseiten der Unterthanen, Durchführung mittels Zwanges.) „Doch die Transaction, obschon häufig unfreiwillig und öfters unbillig, ist immer ein Tausch. Und im Ganzen ein vortheilhafter Tausch, denn die schlechteste und kraftloseste Regierung gewährt ihren Unterthanen wohlfeileren und wirksameren Schutz, als sie durch ihre individuelle Anstrengungen erlangen könnten.“ **) Mit letzterem Satze ist vollends jeder Schatten einer blossen Analogie verscheucht, da er besagt, dass dieser Tausch in jedem Falle auch das charakteristische Kennzeichen an sich trage,

*) „Political Economy,“ Encyclop. Metrop., 3. Aufl., S. 74.

**) Eben daselbst S. 87.

welches Motiv und Wirkung des privatwirtschaftlichen Tausches ist, d. i. wohlfeilere und bessere Bedürfnisbefriedigung.

Ein noch einflussreicherer Propagator der Lehre war Bastiat, dem sich dieselbe überdies als nothwendige Consequenz seiner Grundanschauung von dem Wesen des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Menschen: den „Services échangés,“ nahelegen musste. „Quand un besoin a un caractère d' universalité et d' uniformité pour qu' on puisse l' appeler besoin public, il peut convenir à tous les hommes qui font partie d' une même agglomération (commune, province, nation) de pourvoir à la satisfaction de ce besoin par une action ou par une délégation collective. En ce cas ils nomment des fonctionnaires chargés de rendre et de distribuer dans la communauté le service dont il s' agit et ils pourvoient à sa rémunération par une cotisation qu' est, du moins en principe, proportionnelle aux facultés de chaque associé. Au fond les éléments primordiaux de l' économie sociale ne sont pas nécessairement altérés par cette forme particulière d' échange ... c' est toujours transmission d' efforts, transmission de services. Les fonctionnaires travaillent pour satisfaire les besoins des contribuables; les contribuables travaillent pour satisfaire aux besoins des fonctionnaires .. Les principes essentiels de l' échange restent intacts ... Ainsi considérés en eux mêmes, dans leur nature propre, en l' état normal les services publics sont, comme les services privés, de purs échanges.*)

Bekannt ist, dass die deutschen Vertreter der in Rede stehenden Richtung, bei welchen ja auch Bastiat in besonders hohem Ansehen stand, solche Aussprüche immer wieder reproducirten; allerdings meistens zur Motivirung ihrer Anschauungen in Betreff der Besteuerung.

In Betreff der Volkswirtschaftspflege verhielten sich die Bekenner der ausgebildeten Tauschtheorie in Con-

*) „Harmonies écon.“ C. XVII. (services privés et s. publics.)

sequenz der Rechtsstaatsdoctrin — der Reaction gegen die Staatsbevormundung — principiell ablehnend; sie wiesen die bezüglichen Bethätigungen der Privatwirthschaft zu (wobei sie, wie man sieht, weiter gingen als Smith selbst), nur dass sie dieses Postulat der Gewalt der Thatsachen gegenüber nicht ausnahmslos behaupten konnten.

Eine Variante der Tauschtheorie bildet eine Lehre, welche man als Assecuranztheorie bezeichnen könnte: die Gleichstellung des Staates mit einer Assecuranz-Anstalt, welche in dem Ideenkreise der Rechtsstaats- und der relativen Steuer-Theorie gleichfalls nicht selten zum Ausdruck gelangt. Sie ist eben nur ein besonderer Ausdruck der Tauschtheorie, nicht etwas von derselben inhaltlich Abweichendes. Schon der literargeschichtliche Zusammenhang erweist dies. Denn den betreffenden Autoren erschien auch die Versicherung als ein Eintauschen von Sicherung vor Capitalverlust gegen Güter; die Erkenntniss, dass in der Versicherung nicht ein egoistisches Tauschverhältniss, sondern eine mutualistische Interessenvereinigung vorliege, besaßen sie in voller Klarheit noch nicht. Dabei ist übrigens nicht zu übersehen, dass selbst diejenigen Autoren, welche als die Wortführer und Hauptvertreter dieser Nuance der Theorie citirt zu werden pflegen — Schlözer *), Thiers **) u. A. — auch nur das Bild einer Versicherungsgesellschaft zur Begründung der proportionalen Besteuerung brauchen und meist nicht an Gegenseitigkeitsvereine bei dem Vergleiche denken, sondern an Versicherungs-Unternehmungen, bei denen die Leistung der Prämie im Austausch für die Leistung der Sicherung gegen Schaden erfolgt. Die gedachte Lehrmeinung ist somit in der That nur als eine specielle Formulirung der Tauschtheorie zu betrachten. Da sie die unbedingte Zurückführung aller Staatsthätigkeit auf Herstellung von Sicherheit einschliesst — denn sonst könnte von einer Versicherung nicht die Rede sein — ist sie

*) „Staatwirthschaft“ II. §. 158.

**) „De la propriété“, 1841, S. 280. Weitere Citate bei Held „Einkommensteuer“, S. 128.

62
X
eigentlich eine Tauschtheorie in schroffster Einseitigkeit, indem sie eben den extremen Rechtsstaatsgedanken zur nothwendigen Voraussetzung hat, während die Tauschtheorie in allgemeinerer Fassung am Ende auch auf den, Wohlfahrtszwecke verfolgenden Staat angewendet werden kann. Dass sie sich durch den crassen Widerspruch, in den sie sich durch jene Voraussetzung mit der Wirklichkeit setzt, von selbst hinfällig macht, ist einleuchtend.

An eine nähere Widerlegung der Tauschtheorie zu gehen, hiesse heutzutage wahrlich offene Thüren einrennen, nach dem, was bereits von anderer Seite gegen die gesammte politische Ideenrichtung, mit welcher sie im Zusammenhange steht, vorgebracht worden ist. *) Das Wesentliche ist ihre principiell falsche Basis. Gleich ihrer eigentlichen Prämisse, der Staatsvertragstheorie, als deren Reflex sie sich darstellt, begeht sie den Verstoss, collectivistische Erscheinungen auf individualistischer Grundlage erklären zu wollen. Sie sieht, dass hier Güterumsätze behufs ökonomischer Realisirung von Lebenszwecken vorliegen, aber sie vermag für dieselben keine andere als eine individualwirthschaftliche Erklärung zu finden. Ausser man wollte die Bezeichnung Tausch nicht streng wörtlich, sondern bildlich, als Kennzeichnung der Thatsache nehmen, dass alle Einzelnen an den Staat leisten, andererseits der Staat wieder in seiner Bethätigung allen Einzelnen zu Gute kommende Leistungen setze: dann liegt aber eben keine Erklärung des Phänomens, sondern bloß eine entfernte Aehnlichkeit mit dem privatwirthschaftlichen Phänomen des Tausches vor, die auf theoretische Bedeutung keinen Anspruch machen kann. Gegenwärtig ist die Theorie wohl allgemein verlassen, einschliesslich derjenigen, welche dem Gesichtspunkte von Leistung und Gegenleistung bei der Steuervertheilung noch eine gewisse Beachtung gewahrt wissen wie Wagner und F. J. Neumann. **)

*) Vgl. insb. Held a. a. O. S. 26 ff. u. 108.

**) Wohl aber hat Neumann mit seiner Preislehre zwischen den Steuern und den Preisen wieder die Brücke geschlagen, nur von der

§. 10. Die Consumtionstheorie. Neben dem einen, um sich greifenden Aste entwickelte sich ein zweiter aus dem Stamme der Smith'schen Lehre, welcher, im Unterschiede von dem ersteren, aus dem Wortlaute seiner Ausführungen emporwuchs. Wir meinen jene, welche von der Unterscheidung zwischen productiver und unproductiver Arbeit handeln. Dieselben finden sich bekanntlich im III. Capitel des II. Buches des Wealth of Nations und basiren auf dem Grundgedanken, productive Arbeit sei diejenige, welche dem Dinge, auf das sie verwandt wurde, Werth hinzufügt, also „Werth producirt“, unproductive jene, von welcher Solches nicht ausgesagt werden könne; „die sich nicht in einem besonderen Dinge

2 v. 2 ~
+

entgegengesetzten Seite her, als von welcher es die relative Steuertheorie gethan. So lebhaft er die letztere als massgebendes Steuerprincip bekämpft, („Progress. Einkommensteuer“, S. 60 ff.), so hat er doch im Grunde nur eine Inversion ihres Grundgedankens vorgenommen, wenn er für die Preiserscheinungen einerseits, Gebühren und Steuern andererseits gemeinsame Merkmale aufstellt. So spricht er davon, dass für gewisse Preise Rücksichten auf das allgemeine Wohl das Bestimmungsmoment bilden wie für Steuern, nennt diese Preise daher auch steuerähnliche („Handbuch d. pol. Oek.“, I. Aufl. S. 222), findet manche directe Steuern wie die Gebühren mit den von ihm so genannten Vereins- und Verbandspreisen verwandt (l. c. S. 232), will in einer gewissen theoretischen Behandlung der Preise „zugleich den Boden sowohl für eine angemessene Tarif- und Tax-, als auch für die Gebühren- und Steuerpolitik gewinnen, für letztere wenigstens insoweit, als sie den an sich gerechten Grundsätzen wirtschaftlichen Entgelts entsprechen soll“ (S. 223) und betont, dass selbst das Princip der Bemessung nach der Leistungsfähigkeit, welches bei der Steuer vorwiege, auch bei der privatwirtschaftlichen Preisbildung nicht geringe Anwendung findet (S. 234). Das ist eine Halbheit. Entweder die Preise einerseits und die Gebühren und Steuern andererseits sind nicht wesensgleiche Erscheinungen: dann stellen übereinstimmende Merkmale lediglich äusserliche Aehnlichkeiten dar, deren Erklärung man suchen muss, die man aber nicht zur Zusammenfassung der verschiedenartigen Dinge benutzen darf. Oder es liegt mehr als bloss äusserliche Aehnlichkeit vor: dann führt jene Gedankenrichtung consequent zur alten Tauschtheorie zurück. Die Staatsfunctionen sind ökonomisch Leistungen gegen Güter oder Leistungen der Unterthanen, und selbst Leistung gegen Leistung fällt nach Neumann (l. c. S. 143) unter den Begriff des Tausches!

oder („oder“ bedeutet bei Smith in der Regel so viel wie =, eine Erläuterung) einer verkäuflichen Waare fixirt ^S oder realisirt, welche bestehen bleibt, nachdem jene Arbeit vergangen ist *). Für die unproductive Bethätigung werden nun sogleich als Beispiele aufgezählt: „Der Souverän mit allen Justiz- und Militär-Beamteten, die unter ihm dienen, sowie der ganzen Armee und Marine.“ „Ihr Dienst, wie ehrenvoll, wie nützlich, wie nothwendig immer, producirt nichts, für was eine gleiche Quantität von Dienst späterhin beschafft werden kann“ **) „Gleich der Declamation des Schauspielers, den eindruckvollen Worten des Redner- oder den Tönen des Musikers vergeht ihr Werk im Augenblicke seiner Production“ „Die ganze oder beinahe die ganze Staatseinnahme wird in den meisten Ländern dazu verwendet, unproductive Leute zu erhalten. So die Leute, welche einen zahlreichen und glänzenden Hof, eine starke Clerisei, grosse Marinen und Armeen bilden, die in Friedenszeiten nichts produciren und in Kriegszeiten nichts erwerben, was die Kosten ihrer Erhaltung compensiren könnte, selbst während der Kriegsdauer. Solche Leute, da sie selbst nichts produciren, werden alle aus dem Producte

*) Freilich unterlief hiebei ein eclatanter Selbstwiderspruch, von dem es unbegreiflich ist, wie er Smith entgehen konnte. Die Entlohnung „geistiger Arbeiten“ fasst er als Arbeitslohn auf, indem er ihre gesetzmässige Höhe im X. Cap. des I. Buches unter den übrigen Beispielen der Lohnbildung erklärt, und der Arbeitslohn ist ihm ja doch eine Einkommensquelle (nur dass er letzteres nicht stets consequent festhält). Das Einkommen aber bedeutet Smith, der diesen Begriff mit dem des Reichthums identificirt, „das jährliche Product des Bodens und der Arbeit einer Nation“ resp. den Tauschwerth der producirtten Sachgüter! Folgerichtig hätte er unproductive Beschäftigungen gar nicht Arbeit nennen sollen, weil sie ja kein tauschwerthes Object hervorbringen. Der Grund der logischen Incongruenz liegt in der collectiven Behandlung der einzelwirthschaftlichen Erscheinungen, der Construction des Begriffes eines Volkseinkommens, das sich in Einzelinkommen auflöse.

**) Hier ein merkwürdiger Anklang an die spätere Werththeorie Bastiat's und seiner Anhänger, der zufolge der Dienst (service) die Ursache des Werthes sei.

von anderer Leute Arbeit erhalten“, so zwar, dass sie, wie Smith weiter ausführt, einen derartig bedeutenden Theil dieses Productes consumiren können, dass nicht genug erübrigt zur Erhaltung der productiven Arbeiter, welche dasselbe im nächsten Jahre wiedererzeugen. „Jene unproductiven Hände, die nur aus einem Theile des erübrigten Einkommens des Volkes erhalten werden sollten, können einen so grossen Theil von dessen Gesamt-Einkommen consumiren etc.“...

Das ganze Roheinkommen, „the whole annual product of the land and labour of every country,“ theile sich in zwei Theile: der eine ist bestimmt, das verbrauchte Capital zu ersetzen, der andere, ein Einkommen (Reineinkommen) zu gewähren. *) Was zum Ersatze des Capitales dient, beschäftigt unmittelbar nur productive Hände und, da das Capital Zins abwirft, erzeugt wieder Einkommen. Wenn immer man jedoch einen Theil seines Einkommens zur Erhaltung von unproductiven Leuten irgend welcher Art verwendet, in diesem Augenblicke werde der betreffende Betrag dem Capitale entzogen und zur Consumtion verwendet, „is placed in his stock reserved for immediate consumption.“ **)

Damit erschien die Verwendung von Gütern zur Bestreitung von Staatsausgaben als ein Act der Consumtion gekennzeichnet, das Steuerzahlen als eine Handlungsweise der eben beschriebenen Art, eine Consumtion mittels Erhaltung unproductiver Arbeiter. „So erhält nicht nur der Grossgrundbesitzer oder der reiche Kaufmann, sondern sogar

*) Dabei lässt Smith l. c. Ch. 4. al. 4. auf einmal das Einkommen für die Arbeiter verschwinden und spricht nur vom Einkommen für die Capitalisten und die Grundeigenthümer.

**) Smith begeht hinfort in dem weiteren Contexte der bezüglichen Ausführungen den auffälligen logischen Fehler, das erwähnte Resultat der Beschäftigung productiver Hände und somit Erzeugung neuen Einkommens nur von dem wiederersetzten Capitale, nicht auch von dem neuersparten auszusagen und zweitens von dem anderen Theile des Einkommens (welcher nicht zum Capitalersatz verwendet wird) nur zu sagen, dass er Rente oder Profit sei, also den oben bemerkten Lapsus betreffs des Lohneinkommens fortzusetzen. Auf die Ursache dieses letzteren Fehlers gehen wir hier nicht weiter ein.

der gewöhnliche Arbeiter einen Dienstboten, oder er besucht ein Theater und trägt auf diese Weise seinen Theil dazu bei, eine Gruppe unproductiver Arbeiter zu erhalten; oder er zahlt Steuern und hilft so eine andere Gruppe zu erhalten, die zwar ehrenvoller und nützlicher, aber gleichfalls unproductiv ist.“

Indess bot Smith selbst dem aufmerksamen Leser eine Handhabe, die Richtigkeit dieser Begriffsbestimmung in Zweifel zu ziehen. Er definirt, wie wir wissen, einen eigenen, den „dritten“ Aufgabenkreis des Souveräns als die Errichtung und Erhaltung solcher öffentlicher Anstalten und Werke, welche, obschon im höchsten Grade vortheilhaft für die Gesellschaft, doch sogeart sind, dass der Profit die Gesteungskosten den Individuen, welche etwa dieselben hergestellt hätten, nicht ersetzen könne. Und als Beispiele führt er an: Strassen, Brücken, Schiffahrts-canäle, Häfen etc., von welchen *) er beweist, dass sie den Benützenden Productionskosten, Transportspesen, ersparen, so dass die Consumenten der Güter ungeachtet der Ueberwälzung der Benützungsgelbühr auf den Preis der Waaren noch ersparen. Ist das nicht ein offener Widerspruch mit dem Früheren? Unterscheidet sich diese Güterverwendung in irgend etwas von einer „productiven“ Capitalaufwendung, etwa der einer kostenparenden Maschine, und sind nicht die genannten Objecte Gegenstände, in welchen sich die Herstellungsarbeit fixirt hat, und die übrig bleiben, nachdem jene vergangen ist; die in dem Tauschwerthe der zu ihrer Herstellung verbrauchten Güter einen ganz bestimmten Werth besitzen und in ihren Nutzungen ein verkäufliches Object bleiben? Dieser „Dienst“ der Staatsorgane ist also doch sicherlich ein productiver im Sinne von Smith. Er hatte in den vorangeführten Beispielen freilich nur die bewaffnete Macht und die Rechtspflege als unproductive Güterverwendungen bezeichnet, aber dann doch die Steuern allgemein als solche erklärt und er handelt auch

*) V. Buch, Ch. I., Part III, Art. I.

ausdrücklich von dem Falle, dass die angeführten öffentlichen Werke aus Steuern errichtet und erhalten werden. *)

Angesichts dessen legte sich wohl der Gedanke nahe, von der Frage der Productivität oder Unproductivität der Dienste als secundärem Umstande für die ökonomische Qualification der Staatsthätigkeit abzusehen und sohin dieselbe lediglich in der Consumtion — dem erübrigenden gemeinsamen Merkmale, im Gegensatze zu einer Capitalverwendung — zu finden. Diese Ideenfolge ward dann insbesondere dadurch noch bekräftigt, dass die Lehre von der Unproductivität der Dienstleistungen bekämpft und die Productivität der letzteren behauptet wurde, was bekanntlich mit durchschlagendem Erfolge von J. B. Say geschah, nachdem auch schon von anderer Seite Widerspruch gegen Smith in dem fraglichen Punkte erhoben worden war.

Die Dienste sind Producte so gut wie die materiellen Güter, sie sind immaterielle Producte — so lautete die neue Lehre — und die Consequenz in Betreff des Finanzwesens war eine höchst einfache. Say zieht sie sofort mit klaren Worten **): „Es gibt viele Bedürfnisse, die nicht anders als durch eine gemeinschaftliche Consumtion befriedigt werden können, d. h. so, dass alle Personen, welche zusammen einen politischen Körper ausmachen, zugleich

*) Auf gleichem Standpunkte steht noch Ricardo, wenn er von der „Consumtion der Regierung“ behauptet (Principles, 8. Cap.), dass im Falle keine gesteigerte Production oder Verringerung der unproductiven Consumtion seitens des Volkes mit ihr Hand in Hand geht, die Steuern nothwendiger Weise auf das Capital fallen, d. h., „den zum productiven Verbräuche bestimmten Vermögensstamm schmälern,“ da ohne jene Regierungsconsumtion der betreffende Theil des Einkommens zum Capital geschlagen worden wäre, was laut Anmerkung l. c. bedeutet, dass derselbe von productiven, statt von unproductiven Arbeitern verzehrt wird. Im anderen Falle bleibe allerdings das Volkscapital ungeschmälert, aber ohne die Steuern würde eben entsprechend neues Capital erspart worden sein, was wieder thatsächlich eine unproductive Consumtion an Stelle einer sonst möglichen productiven ergibt.

***) Traité d' économie politique, IV. Buch. 7. Abschl.

consumiren.“ Eine solche Consumtion nenne er öffentliche Consumtion. Die Mittel dazu sind: Producte menschlicher Arbeit, entweder gewöhnliche materielle oder immaterielle Producte, wie „wenn obrigkeitliche Dienste zur Polizeii- und Justizverwaltung, Militär-Dienste . . . verlangt werden.“ Die finanzielle Seite der Staatsbethätigung war damit ökonomisch in befriedigend scheinender Weise erklärt. Die Erreichung der Staatszwecke stellt gemeinsame Bedürfnisse der Verbandsangehörigen dar. Diese werden befriedigt wie Individualbedürfnisse, durch Verzehrung von Gütern; theils Sachgütern theils Diensten. Die Regierung entnimmt den Staatsangehörigen einen Theil ihrer Producte (grösstentheils in Form des Geldes), um für letztere erst die zu consumirenden Güter in der benöthigten Beschaffenheit einzutauschen. „Steuern sind diejenigen Theile der Producte, welche die Regierung von der Gesellschaft fordert, um damit die öffentlichen Bedürfnisse oder die Staatsconsumtion zu bestreiten.“ *)

Die hiemit gegebene Erklärung, die „Consumtions-theorie“, genügte auch den deutschen Nationalökonomem, welche die Finanzwissenschaft begründeten, vollkommen, und eben sie finden wir in den bezüglichen Schriften telle quelle recipirt. Sie erscheint auch als concludent und zureichend unter zwei Voraussetzungen: erstens der vollständigen Gleichstellung der immateriellen Producte mit den Sachgütern eben als Güter, zweitens aber unter der Bedingung, dass man die Ausdehnung des Gutsbegriffes mit Einbeziehung der Dienste beendete, nicht auch weiter auf andere „immaterielle Güter“ erstreckt.

Ueber die erstere Voraussetzung wollen wir hier nicht weiter sprechen, da an einer späteren Stelle unserer Untersuchungen (IV, 1) ex professo hierüber gehandelt werden muss. Es werde angenommen, dass gegen jene Prämisse keinerlei Einwendung zu erheben sei. **) Von diesem Stand-

*) Say, l. c. V. Buch. I. Abschn.

**) Freilich hat dies Say selbst schon dem consequent denkenden Theoretiker nicht leicht gemacht, durch die Zweifel, welche seine

punkte aus lässt sich ja die Lehre bis zu einem gewissen Punkte leidlich entwickeln. Es ist das schon von Say selbst — wenn man seine verschiedentlichen Aeusserungen zusammenfasst *) — geschehen (freilich wieder nicht ohne einzelne abspringende Ausdrücke). „Die Consumptionen oder die Ausgaben, deren Gegenstand die Befriedigung der Bedürfnisse des Publicums ist, sind derselben Natur wie die der Privatleute.“ Die Regeln ökonomischen Gebahrens finden also auf die öffentliche Consumption eben so Anwendung wie auf die Privatconsumtion. Es kann beiderseits eine verständige und eine unverständige Consumption geben. „Niemand wird annehmen, dass bei öffentlichen Ausgaben die Oekonomie darin besteht, wenig auszugeben; aber Jeder

Darstellung hervorruft. So z. B. erklärt er (Traité, I. B. 42. Cap.) die immateriellen Producte als Güter, weil sie Tauschwerth haben, fügt aber bei „die Arbeit, welche solche hervorbringt, sei nur soweit productiv, als das Product nützlich ist: über diesen Punkt hinaus werde sie ganz unproductiv.“ Also auch dann, wenn das betreffende immaterielle Product thatsächlich mit Sachgutern vergolten wird? Da hätten wir eine Arbeit, welche ein Gut hervorbringt und doch unproductiv wäre! Mithin ist doch nicht jeder Dienst ein Gut? In der That gibt das Say auch an anderer Stelle zu. Im Cours (1. Th. 5 Cap.) erklärt er nur diejenigen immateriellen Ergebnisse menschlicher Thatigkeit als Gut (nur diejenigen Arbeiten als productiv), „für die man einen Preis gibt und die den gezahlten Preis, wenn man in der Lage wäre einen solchen zu verweigern, auch werth sein würden.“ Demzufolge sind die Dienste nicht schon dann (immaterielle) Güter, wenn man für sie einen Preis zahlt, sondern erst dann, wenn sie diesen Preis auch werth sind! Das heisst nichts anderes als: die Gutseigenschaft von einer gewissen Höhe des Werthes abhängig machen! Während also Sachgüter immerhin Güter bleiben, wenn sie auch vielleicht einen Werth haben, der geringer ist als der Preis, welchen man für sie gibt, ist das bei Diensten nicht der Fall! S. sieht die Dienste nur als Güter an, sofern sie nothwendig oder nützlich sind. Das macht einen wesentlichen Unterschied von den Sachgütern, die an sich immer nützlich sind. Die Dienste hören also auf Güter zu sein, wenn sie „überflüssig“ sind. Sachgüter hingegen mögen, wenn in zu grosser Menge vorhanden, mehr oder minder an Werth einbüssen, allein irgend einen Gebrauch kann man vermöge ihrer Stofflichkeit immer von ihnen machen, sie bleiben stets Güter.

*) Insb. Cours compl., 7. Theil, 2. 7., 12. u. 13. Cap.

wird zugeben, dass sie darin besteht, nur das Nöthige auszugeben und die Sachen (also inclus. Dienste) nicht über ihren Werth zu bezahlen.“ Der Unterschied gegenüber der Privatconsumtion sei nur der, dass bei letzterer „die Person, welche das Opfer bringt und welche die Kosten trägt, eine und dieselbe ist, sie also, wenn sie nicht wahnsinnig ist, nur insofern Ausgaben machen wird, als sie durch den erfolgenden Genuss dafür entschädigt wird.“ Bei der öffentlichen Consumtion dagegen verhält sich die Sache anders. Einerseits sind Diejenigen, welche die Last der Ausgabe tragen, die Steuerzahler, nicht in der Lage, ihm Urtheil über die Ausgaben abzugeben, sondern das geschieht von Seite anderer Personen, den Organen des Staates. (Das kann schon der Grund geringerer Oekonomie bei der öffentlichen Consumtion sein.) Andererseits „haben diese Personen, welche über die öffentlichen Ausgaben entscheiden, nicht ein gleiches Interesse, die Sachen, welche für die Consumtion des Publicums bestimmt sind, zu ihrem wahren Werthe zu verschaffen; sie geben ja nicht ihr eigenes Geld aus.“ Aus diesen Gründen sei die öffentliche Consumtion nicht selten thatsächlich unökonomisch, befriedige insbesondere nicht wirkliche, sondern eingebildete, künstliche Bedürfnisse. „Wenn eine Nation von der Wuth nach Eroberungen oder der Rache erfüllt ist; wenn ihre Ausgaben den Zweck haben, Provinzen dem Reiche hinzuzufügen, welche dessen Glück nicht vergrössern können, befriedigt sie durch diese Ausgaben nur künstliche Bedürfnisse.“ Aber im Wesen der Erscheinung ändert das nichts.

Es gelte daher auch, führt Say aus, eine weitere Unterscheidung innerhalb der Consumtion für die öffentliche so gut wie für die private und gleichmässig in Bezug auf materielle wie auf immaterielle Güter! die Unterscheidung einer unproductiven oder unfruchtbaren und einer productiven oder reproductiven Consumtion. Unproductiv ist diejenige, welche eben lediglich die Befriedigung eines Bedürfnisses ergibt, ohne weiteren Effect; productiv diejenige, welche die Entstehung eines neuen Werthes (d. h.

Sachgutes) zur Folge hat. Die letztere sei keineswegs höher anzuschlagen, als die erstere, (das Merkmal der Unproductivität sei kein ökonomischer Makel.) Es genüge vollständig — vorausgesetzt, dass ökonomisch vorgegangen wurde — wenn eben ein Bedürfniss befriedigt ward. Materielle und immaterielle Producte können solchergestalt unproductiv consumirt werden. Bei der öffentlichen Consumption komme das nun in grösserem Masse vor. Productive Consumption öffentlicher Art seien z. B. die Auslagen für Anlegung von Strassen, Brücken, Canälen. (Jede Thätigkeit von Beamten zu solchen Zwecken muss Say als Arbeit, eben zur Herstellung von Sachgütern, ansehen, da er die Consumption von Diensten schlechtweg als unproductiv erklärt.) Die Beurtheilung der Angemessenheit einer Consumption sei bei der unproductiven schwerer als bei der productiven. „Bei der letzteren haben wir Quantitäten derselben Art, einen Werth (als Marktpreis verstanden) mit einem Werthe zu vergleichen . . ., aber bei der unproductiven Consumption müssen wir ein Opfer mit einer Befriedigung vergleichen.“ Das sei schwerer, bei einer solchen Schätzung müsse nothwendiger Weise eine gewisse Unbestimmtheit und Willkür eintreten. Insbesondere sei das wieder bei den öffentlichen unproductiven Consumptionen in Folge des Umstandes, dass die Urtheile, welche dem Vergleiche zu Grunde liegen, von verschiedenen Personen gefällt werden, noch erheblich unsicherer, aber einen wesentlichen Unterschied mache auch das nicht aus.

Mit dieser Lehre fand man längere Zeit hindurch das Auslangen, höchstens dass einzelne, namentlich deutsche, Autorēn, doch eine Productivität auch der Consumption von Diensten durch Statuirung des mittelbaren Einflusses derselben auf die Sachgütergewinnung behaupten zu sollen glaubten, was indess ein zu untergeordneter Umstand ist, um dabei zu verweilen. Sie erwies sich auch als Unterlage für die praktischen Lehren der Finanzkunst als durchwegs brauchbar. Allein, näher zugesehen, erklärt sie denn die staatswirthschaftlichen Phänomene wirklich zur Gänze?

Was erklärt sie eigentlich? Offenbar nur die eine Seite des Gegenstandes. Gewiss sind die diversen Aufgaben, welche sich der Staat setzt, in ihrer Abhängigkeit von materiellen Mitteln Fälle des Bedürfnisses, dieses obersten wirtschaftlichen Grundbegriffes, und die ökonomische Ordnung der Bedürfnisse und ihrer Befriedigung tritt für die vorliegenden in ganz gleicher Weise ein, wie für die Individualbedürfnisse.

X | Darnach erklärt sich aber eben doch nur die Zu-
theilung der Staatsausgaben an die diversen Staatsbedürf-
nisse. Nach welchen ökonomischen Gesichtspunkten jedoch
die aufzuwendenden Güter den Privatvermögen resp. Einzel-
einkommen in Theilbeträgen entnommen werden, das ver-
 mochte die Theorie nicht aufzuhellen. Sie erklärte nur die
 „Ausgabewirtschaft“, nicht auch die „Einnahmewirtschaft“
 des Staates.)

Was war über die ökonomischen Vorgänge, die sich in letzterer abspielen, erkennbar? Insoweit die Güter zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse im Bereiche der Staatswirtschaft selbst, durch Eigenproduction (Domainen, Gewerbe etc.), gewonnen werden, könnte allerdings auch die ökonomische Theorie der Production und zwar buchstäblich angewendet werden. Eine hierauf beschränkte Staatswirtschaftstheorie wäre aber höchstens für primitive Zeiten zutreffend gewesen, solange es ausser jener Eigenproduction auf den Gütern der Fürsten Staatseinnahmen anderer Art nicht gab und, was an „Giebigkeiten“ vorkam, noch die Natur privatwirtschaftlicher Güterleistungen (Antheil am Producte unfreier oder halbfreier Bauern) an sich trug. Die ersten specifisch staatswirtschaftlichen Einnahmen konnte man mit jener Theorie schon nicht mehr ökonomisch erfassen. Eine Ausdehnung des Begriffes der Production auf die Gewinnung aller Staatseinnahmen, also die Gegenüberstellung von „Finanzproduction und Finanzconsumtion“, welche Soden*) vornimmt, ist lediglich eine

*) „Staatsfinanzwissensch.“ 1811, insb. §. 24.

bildliche Redeweise, und nichts weniger als eine Zugrundelegung „streng logischer Begriffe“, wie Stein *) meint; denn die Erhebung von Abgaben kann doch höchstens mit blosser Analogie als „Production“ von Gütern für den Staat behandelt werden. Die Theorie von der Staatsconsumtion liess also die wichtigsten Erscheinungen der Staatswirthschaft unaufgehellt; ihren Anhängern blieb der Staat mit seiner Finanz- — und musste bleiben — eine den Privatwirthschaften gegenüber aussenstehende Macht, mit deren Thatsächlichkeit man sich wohl oder übel abzufinden hatte, und sie fanden sich ab durch Einschiebung von — Postulaten hinsichtlich der Vorgänge staatsseitiger Güterentnahme aus den Privatwirthschaften: den „Principien der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie“, welche letztere Schonung der Quellen des Wachstums des Nationalvermögens „gebietet!“ **) Auch bis in die jüngste Zeit sind deutsche Autoren nicht weiter gekommen, wie z. B. H e l d mit seinen Steuerprincipien ***)

Und selbst der beschränkte theoretische Effect, welchen jene Anschauung leistet, hängt ab von einer Voraussetzung — der Qualificirung der persönlichen Dienste als Güter — gegen deren Haltbarkeit sich gewichtige Zweifel erheben.

Schliesslich ist zu ihrer Aufrechthaltung auch noch erforderlich, dass man die Gutseigenschaft von den Sachgütern lediglich auf die Dienste ausdehne und nicht weiter. Allein die gedachte theoretische Prämisse drängte geradezu zu weiterer Ausdehnung des Gutsbegriffes. Warum sollen denn nur die Dienste immaterielle Güter sein: gibt es nicht andere solche auch? Gewiss. Unwillkürlich sozusagen beziehen die Vertreter der bewussten Grundanschauung auch die Wirkungen der Dienste in den Gutsbegriff ein. Z. B. S a y †): „Allerdings ist die Sicherheit, welche der Dienst der Truppen bewirkt, ein Gut; das Gut entsteht durch den Dienst, welchen die Truppen der Gesellschaft leisten.“

*) „Finanzwissenschaft“ 4. Aufl. I. Bd. S. 35.

**) J a k o b, „Staatsfinanzw.“ §. 36—38.

***) „Einkommensteuer“, Abschnitt V.

†) Cours compl., 7. Theil, 12. Capitel.

Sax, Staatswirthschaft.

Was von dem einen Beispiele gilt, gilt allgemein. Sobald die Effecte der Dienste selbst Güter sind, wie Sicherheit, Macht, öffentliche Ordnung u. dgl., wird die Eintheilung der Consumption, somit auch der öffentlichen, in productive und unproductive hinfällig; dann ist ja auch in den Fällen der letztgedachten Art ein Gut erzeugt worden. So löst sich die gedachte Lehre von selbst auf. Ein Umstand kam hinzu, welcher zur Folge hatte, dass sie das nicht bemerkte. Die Charakteristik als „unproductiv“ erregte — ungeachtet der entgegenstehenden Aeusserungen von Say — doch Anstoss, weil man damals eben meinte, alles Oekonomische auf die Kategorie der Production reduciren zu müssen. Man hatte daher geradenwegs das Bestreben, das unangenehme Epitheton wegzutheoretisiren. Jene Anwendung des Begriffes der immateriellen Güter bot dazu die willkommene Handhabe, die man ergriff, weil man übersah, dass ja das Merkmal der Productivität schon in dem Augenblicke gegeben ist, in dem man den Dienst selbst als Gut erklärt. Die Anstrengung des Dienstleistenden ist seine Arbeit und dieselbe ist productiv, da sie ja das Gut „Dienst“ hervorbringt. *) Zur Productivität der Arbeit ist ja aber keineswegs erforderlich, dass das hervorgebrachte Gut selbst wieder weiterhin ein Gut erzeuge; die Arbeit, welche auf ein Sachgut gewendet wurde, bleibt productiv, wenn gleich das Sachgut einfach verzehrt wird. Von all' dem gab man sich keine Rechenschaft und gelangte so zu dem Satze, dass aus der sogenannten unproductiven Consumption des Staates auch Güter, eben immaterielle Güter, hervorgehen: die Staatsleistungen.

Dasselbe Resultat kommt heraus, wenn man innerhalb der Dienstleistungen nicht zwischen Arbeit des Leistenden und Product derselben, dem Dienste, unterscheidet,

*) Des gleichen Uebersehens machten sich auch weiterhin nicht wenige, darunter höchst angesehene, Autoren schuldig, indem sie sich bemühen, in verschiedenartigster Weise den Beweis für die Productivität der geistigen Arbeit der Dienstleistungen zu erbringen, ungeachtet sie die Dienste selbst schon als (immaterielle) Güter aufführen.

sondern die Dienste einfach als Arbeit auffasst: das erzeugte Gut ist dann eben der Effect des Dienstes.

Damit hat sich aber offenbar die Consumtionstheorie unter der Hand in ihr Gegentheil verwandelt; in eine Theorie, die füglich „Productionstheorie“ genannt werden muss. Das war ihr unvermeidliches Ende, da in der That nicht einzusehen ist, warum jene Beschränkung des Umfanges der Kategorie „immaterielle Güter“ vorgenommen werden soll. Die Theoretiker freilich wurden dessen nicht sobald inne; unvermittelt finden sich bei ihnen Wendungen der Consumtionstheorie und ihres Gegentheiles neben einander. *) Erst auf einem Umwege gelangte die deutsche Volkswirtschaftstheorie dahin, die Consequenz bestimmt zu ziehen.

Die Erscheinungen der Volkswirtschaftspflege vermag die stricte Consumtionstheorie eigentlich ökonomisch nicht zu erklären. In der That erscheinen auch die einschlägigen Thätigkeiten des Staates den bezüglichen Autoren als Zwecksetzungen einer höheren, ausserhalb der Wirthschaft

*) So z. B. bei Jakob, der in seiner „Staatsfinanzwissenschaft“ von dem „öffentlichen Aufwande“ ausgeht: „Durch die Staatsausgaben werden Bedürfnisse des Staates befriedigt. So wie der einzelne Mensch nicht alle seine Bedürfnisse befriedigen kann, sondern sich nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften richten muss, so sehe sich auch der Staat genöthigt, eine Auswahl unter den zu befriedigenden öffentlichen Bedürfnissen zu treffen, einige eher, andere später zu befriedigen, und auf die Befriedigung anderer gänzlich Verzicht zu thun“ (l. c. §. 829). Man sieht: Anläufe, die Finanzgebarung als ökonomisches Verhalten des Staates bei der Güterconsumtion zum Zwecke der Bedürfnissbefriedigung zu charakterisiren. Dagegen: „Es bedarf jederzeit einer eigenen sorgfältigen Untersuchung, ob und unter welchen Umständen ein Gegenstand ein für ein Volk allgemein wünschenswerthes Gut sei und ob nicht, wenn er ausgeführt werden soll, die Kräfte des Volkes mehr angestrengt werden müssen, als es gut ist, so dass die Nation durch die Anstrengungen mehr verliert, als sie durch die Realisirung des Gegenstandes gewinnt“ (§. 830). Da operirt J. schon mit dem Gutsbegriffe und im Schlusssatze eigentlich mit Kosten und Werth. Das ergibt offenbar die Auffassung, dass der Staat in den Objecten seiner Thätigkeit Güter erzeuge, nach dem Gesichtspunkte von Aufwand und Gewinn.

stehenden Macht, die sich in die Volkswirtschaft „einmischte“. Sie nahmen dieselben als etwas Thatsächliches hin, dessen Zweckmässigkeit gegebenen Falles sie auch nicht leugneten (s. die dritte Classe der Staatsausgaben bei Smith), das sie aber nicht gründlich untersuchten.

§. 11. Die Productivitäts-Theorie. Die dargestellten ökonomischen Auffassungen des Staates und seiner Thätigkeit, die Tauschtheorie und die Consumtionstheorie, wurden auch in der Praxis zur Geltung gebracht, wobei sie einander unterstützten, und kamen dadurch in einen äusserlichen Zusammenhang, in welchem sie Bekämpfung fanden. Letztere wurde veranlasst durch den Widerspruch, in den sie unvermeidlich mit dem Leben gerathen mussten. Derselbe basirte in der Beschränkung der Staatswirksamkeit auf Schutz und Sicherheit nach aussen und innen, welche die Tauschtheorie, wie wir sahen, zwar nicht nothwendiger Weise, aber thatsächlich in Gemässheit des Ideenkreises, dem sie selbst entstammte, verkündete, während die Anforderungen einer neuen Zeit den Staat zu immer reicherer Entfaltung seines Culturberufes und Wohlfahrtsamtes drängten. Der Widerstreit zwischen Schule und Leben trat in den öffentlichen Discussionen und den Kammerverhandlungen hervor, indem man im Banne der gedachten Anschauung die Staatsausgaben überhaupt aufs äusserste einzuschränken suchte, insbesondere aber gewissen Staatsausgaben lebhaft widerstrebte, wogegen die Anforderungen der harten Nothwendigkeit ihr entschiedenes Veto einlegten.

Die Consumtionstheorie mit ihrer Scheidung zwischen productiven und unproductiven Ausgaben wurde in gleichem Sinne, zur Bekräftigung, verwerthet. Dadurch kamen die Staatsausgaben theoretisch in eine höchst ungünstige Position. Die einen von ihnen wurden zwar als productiv angesehen, aber die bezüglichen Agenden sollten principiell der Privatthätigkeit überlassen bleiben; die anderen erschienen zwar bedingt durch Vorkehrungen, welche specifisch Aufgabe des Staates seien, aber die wurden wieder nicht als pro-

ductiv betrachtet! Sehr erklärlich daher, dass zunächst von einer der Praxis und dem Staatsleben nahestehenden Seite Einsprache gegen jene Lehren erhoben wurde und zwar durch Formulirung einer entgegenstehenden Theorie, welche beide gleichzeitig zu widerlegen geeignet schien. In diesem Verhältnisse zu denselben steht die Theorie von List, der ja bekanntlich principiell die Auffassung der Volkswirtschaft (seitens der „Schule“) als „Wissenschaft des Tausches“ bekämpft, ihr als wahre Nationalökonomie die „Theorie der productiven Kräfte“ entgegenstellt und hiermit zugleich der Lehre Say's den Boden entziehen zu können glaubt. List *) bezeichnet die letztere als eine Fiction, welche den fundamentalen Fehler der Smith'schen Doctrin nicht behoben habe. Für Say seien die geistigen Producenten bloss darum productiv, weil sie in Tauschwerthen entlohnt werden und weil ihre Kenntnisse durch Aufopferung von Tauschwerthen erworben worden sind. Er — List — erklärt sie dagegen als productiv, weil sie Productivkräfte produciren. Das Nämliche gelte vom Staate und seinen Leistungen. („Wenn auch Gesetze und Institutionen nicht unmittelbar Werthe produciren, so produciren sie doch productive Kräfte“ Productive Kraft aber nennt List die Fähigkeit eines Individuums, Reichthümer zu schaffen, an anderer Stelle — abweichend — die Fähigkeit eines Individuums, „eine grössere Summe von werthvollen Gegenständen zu schaffen, als es consumirt.“

Es ist dies eine unbestimmte, verschwommene Vorstellung von einem Verhältnisse, welches sich gleichfalls mit dem weiten Sinne des geläufigen Namens „Productivität“ deckte, **) und können wir daher die Lehre List's, wenigstens in der uns hier angehenden Hinsicht, mit Recht die „Productivitätstheorie“ nennen. Sehen wir zu, was ihr

*) „Das nationale System“, 12. Capitel, „die Theorie der productiven Kräfte u. die Th. d. Werthe“.

**) Wie verschieden der Inhalt dieses Begriffes sein kann, zeigt klar Böhm-Bawerk in seiner Untersuchung der Productivität des Capitales („Gesch. u. Kritik der Capitalzins-Theorien“, S. 128).

Kern ist und ob sie einer kritischen Prüfung Stand hält. Der Staat producirt also Productivität. Zu diesem Behufe müssen Güter consumirt werden; „die Nation muss materielle Güter aufopfern, um geistige oder gesellschaftliche Kräfte zu erwerben.“ Es gibt somit keine unproductive Consumption seitens des Staates und was man als blosser Consumption angesehen hatte, ist ein productiver Vorgang; zwar kein direct productiver, nicht selbst Production, aber indirect, durch Hervorrufung von Productivität.

List gibt nun bekanntlich eine weitläufige und lebhaftere Darstellung der Verumständung, wieso verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen und staatliche Actionen die Productivität der zu einer Nation verbundenen Individuen steigern. Abgesehen davon, was an seinen Ausführungen gegenüber den Anschauungen der Smith'schen Schule Richtiges und Bedeutsames war — was wir hier zu untersuchen keinen Anlass haben; abgesehen andererseits von dem mitunter recht bedenklichen Gebrauche, den er von der unbestimmten Bedeutung des Wortes „Kraft“ macht, indem er z. B. das Plus an politischer „Energie und Kraft“, welches die Mitglieder eines freiheitlichen Staatswesens gegenüber den Unterthanen eines despotisch regierten Landes aufweisen, ohneweiters als gleichbedeutend mit einem Plus an „productiver Kraft“ im obigen Sinne denkt, an anderer Stelle wieder die, liberalen Berufszweigen angehörigen Personen als solche productive „Kräfte“ bezeichnet: abgesehen hievon ist bei aufmerksamer Prüfung der List'schen Lehre hinsichtlich unseres Fragepunktes Zweierlei ersichtlich.

Erstlich macht er keinen Unterschied, ob die „Production der productiven Kräfte“ durch die Staatsthätigkeit eine unmittelbare oder selbst wieder nur eine mittelbare ist, und in welchem Masse die ökonomische Wirkung in den verschiedenen einzelnen Fällen zum Vorschein komme. Ihm genügt es, dass die diversen staatlichen Bethätigungen „die Quelle“ von productiver Kraft seien oder auf die Vermehrung derselben „grösseren oder geringeren Einfluss“ üben.) Ja, er führt in den mannigfachsten Wendungen so

viele Fälle und Beispiele solcher productiven Staatseinrichtungen und Staatsbethätigungen, von der Monogamie bis zum nordamerikanischen Freiheitskriege, an, dass im Zusammenhange mit dem Nachdrucke, welchen er auf die politischen Bestrebungen legt, dem Leser sich als Consequenz seiner Theorie der productiven Kräfte die Meinung aufdrängen muss: alle Staatsbethätigung ist productiv, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar, auch dann, wenn dieser Zusammenhang der Mittelbarkeit kein naher, sondern durch mehrfache, vielleicht entlegene, Seiten- und Wechselwirkungen herbeigeführt ist. Das ist aber offenbar eine Generalisirung, deren Richtigkeit sehr zu bezweifeln steht. X

So sehr jene Ansicht in vielen Fällen im Rechte sein mag, wenn der gedachte Zusammenhang zwischen Ursache und dem ökonomischen Endergebnisse auch äusserlich nicht wahrnehmbar ist, so gibt es doch ersichtlich Fälle, in welchen er gar nicht vorhanden ist, und andererseits Fälle, in denen die vermittelte ökonomische Wirkung: Mehrproduction in Folge Vermehrung der Productionskraft (gegenüber dem Zustande, wie er ohne die mit der staatlichen Thätigkeit gesetzte Veränderung der Dinge sein würde) eine geringere ist als der Entgang an Gütern, welcher durch die zu jenem Zwecke vorgenommene Consumtion und deren Folgen herbeigeführt wurde. X

List behauptet dagegen kurzweg: „Aller Aufwand auf den Unterricht der Jugend, auf die Pflege des Rechtes, auf die Vertheidigung der Nation u. s. w. ist eine Zerstörung von Werthen zu Gunsten der productiven Kräfte“, und „diese Kraft, Reichthum zu schaffen — hatte er früher als Obersatz betont — ist unendlich wichtiger, als der Reichthum selbst.“

Bleiben wir gleich bei dem letzten der angeführten Staatszwecke. Nur der Aufwand für Vertheidigung ist da als productiv bezeichnet; folglich nicht auch jener für Angriffskriege, insbesondere solche, welche z.B. zu einer volkwirthschaftlich indifferenten Gebietserweiterung oder blossen Erneuerung des Kriegsruhmes des betreffenden Staates

2. B
 X unternommen werden? Ist es aber unbedingt richtig, dass die volkswirtschaftliche Wirkung selbst eines Vertheidigungskrieges immer eine Vermehrung der productiven Kraft oder auch nur ihre Erhaltung im status quo sei? Wäre die Wirkung der Vermeidung des Krieges etwa die Einverleibung in ein anderes Staatswesen mit gleichen oder sogar höherstehenden Institutionen, die gemäss den List'schen Ausführungen von Einfluss auf die productive Kraft sind, gewesen, so könnte der Aufwand für diesen Vertheidigungskrieg entschieden als keine productive Bethätigung erscheinen. (Es mag ein Volk in einem Kriege seine nationale Ehre vertheidigen, aber eine productive Wirkung im Sinne einer Steigerung der productiven Kräfte braucht der Krieg nicht zu haben.)

X
 Erdbe
 X
 L a D
 Was hier an einem augenfälligen Beispiele sich zeigt, gilt selbstverständlich von vielen Staatsthätigkeiten. Uebrigens räumt dies List selbst ein, indem er sagt: „Kaum ist ein Gesetz oder eine öffentliche Einrichtung denkbar, wodurch nicht auf die Vermehrung oder Verminderung der productiven Kraft ein grösserer oder geringerer Einfluss geübt würde“!*) Nun: Wenn staatliche Bethätigungen die productive Kraft vermindern können, so wird es wohl auch Fälle geben, in welchen ihre Wirksamkeit wirtschaftlich indifferent ist, und in solchen Fällen, in denen die productive Kraft durch eine staatliche Thätigkeit vermindert oder ganz und gar nicht berührt wurde, ist keine productive Kraft producirt worden. Wenn aber nicht alle Staatsthätigkeit productiv ist, sondern nur diejenige, bei welcher die gedachte ökonomische Pluswirkung zum Vorscheine kommt, so fragt es sich doch zunächst, bei welcher Staatsthätigkeit denn solches als feststehend anzuerkennen ist, und sodann, wie das Ausmass der künftigen Wirkung an gesteigerter Gütergewinnung gegenüber dem gegenwärtigen Opfer an Gütern zu berechnen ist, damit das Vorhandensein eines Productiv-Effectes constatirt sei; denn einmal muss

*) l. c. Ausg. v. Häusser, 1851, S. 148.

doch das Endresultat gezogen werden, immer wieder nur die Fähigkeit, künftig mehr Güter zu gewinnen, in den Vergleich stellen, hiesse ja einen uneinlösbaren Wechsel auf eine unbestimmte Dauer ziehen. Wie also feststellen, ob die Fähigkeit erhöhter Güterproduction eingetreten sei und sich in ihren Wirkungen dermassen erprobe? List gibt hierüber keine Auskunft. Aber selbst wenn man diesen offenen Punkt als erledigt ansehen wollte: jedenfalls ist die ökonomische Qualification der Staatsthätigkeiten überhaupt dann noch unaufgehellt; denn der Umstand der Productivität ist ein Merkmal, welches nur einem Theile der Staatswirksamkeit eigen ist und muss daher für das Wesen der Erscheinung in ihrer Totalität ausser Betracht bleiben.

Einen weiteren Einwand ergibt ein Selbstwiderspruch, in welchen List bei Ableitung der Productivität staatlicher Bethätigungen verfällt, demzufolge diese Productivität, wenn überhaupt, nur in einem anderen Sinne behauptet werden könnte als dem, welcher bei dem Beweise ginge zu Grunde gelegt wurde und auch der Bedeutung des Wortes entspricht.

List begeht jenen Selbstwiderspruch, wenn er geistige Arbeit unterschiedlos als productiv erklärt, z. B. Kunstausübung, obschon sie doch ersichtlich nicht „Reichthümer schafft“ oder „mehr Reichthümer schafft“ als der Künstler „verzehrt“, sondern lediglich dem Individuum den Erwerb von durch Andere geschaffenen Gütern vermittelt. Die indirecte Productivität, wie z. B. die Wirkung des Kunst-Ausübenden, dass er „durch den Genuss, den er Anderen gewährte, zur Production von Tauschwerthen reizt“ (!), ist theils sehr fraglich, weil — selbst soweit letzteres zutrifft, was sicher nur in höchst geringfügigem Masse zu behaupten wäre — ja nicht zu entscheiden ist, ob nicht ein noch stärkerer Effect vermehrter Güterproduction durch unmittelbare Bethheiligung der betreffenden Person an der Güterhervorbringung eingetreten wäre, theils geradezu nicht vorhanden, wie selbst bei der Leistung eines Lehrers, dessen Schüler nichts lernt oder das Gelernte

nicht anwendet. Nun könnte man allerdings vom Standpunkte des Einzelnen aus jedes Mittel wirthschaftlichen Erwerbes, resp. die Herbeiführung aller solchen Mittel, productiv nennen. Aber das ist eben dann allgemein, vom „volkwirthschaftlichen Standpunkte“, d. h. vom Standpunkte aller Einzelnen zugleich, nicht im nämlichen Sinne zulässig, insoferne ein Theil des Erwerbes der Einen lediglich eine einseitige Ueberleitung von Gütern, welche Andere producirt haben, aus dem Vermögensbereiche dieser Letzteren darstellt, in die Gesamtsumme des Erwerbes der betreffenden Personenzahl also wegen der gegenüber stehenden Passivpost gleichen Betrages nicht eingeht. Der mit solchem Doppelsinne individualwirthschaftlich gewonnene Begriff „productiv“ wird nun auf die Staatswirthschaft angewendet. Es ist sofort klar, dass er, was die Bethätigung des Staates pro foro interno betrifft, nicht unbedingt richtig sein kann. Er kann dies nicht sein, soweit die Staatsbethätigung bloss eine Güterübertragung zwischen Einzelnen seiner Angehörigen zum Ziele hat oder wenn der Staat durch eine Einflussnahme auf die Güterübertragung zwar einen productiven Effect für die Zukunft hervorruft, dieser aber geringer ist, als der Entgang, welcher durch die Folgen jenes Vertheilungsprocesses herbeigeführt wird. Das letztere tritt ein z. B. bei einem übermässig hohen Schutzzolle. Nebenbei bemerkt, hatte ja die List'sche Theorie der productiven Kräfte bekanntlich den Zweck, Schutzzölle ökonomisch zu motiviren, und zwar den Schutzzoll inner der Grenzen des Nothwendigen, sie ist aber so ausgefallen, dass sie genau genommen mit ihrer Allgemeinheit auch unmotivirte Schutzzölle decken würde, wenn sie haltbar wäre. Nach aussen hin, im Verhältniss der Staaten zu einander, könnte dann freilich wieder jene Bedeutung des Wortes „productiv“ vom Standpunkte des einzelnen aus Anwendung finden, welche für die Individuen in dieser Beziehung gebraucht ward. Allein offenbar mit der nämlichen Einschränkung. Denn was für den einen Staat Mittel zu einseitigem Gütererwerb (für sich oder seine Unterthanen) aus dem Bereiche des andern sein mag,

ist weltwirthschaftlich nicht Production, sondern eine blosse Vertheilungsmassregel. Nun würde allerdings für die Staatswirthschaft wenig dagegen einzuwenden sein, an dem Begriffe vom Standpunkte des collectivistischen Egoismus festzuhalten. Allein man müsste sich klar darüber sein, dass dies nur für diese eine Seite der Staatsthätigkeit gilt, nämlich je gegenüber andern Staaten, und auch da kommen wieder die bereits früher erhobenen Einwände zur Geltung, dass nicht jede solche Action ökonomischen Charakter besitzt und bei vielen, die ihn besitzen könnten, die Frage des Masses der Pluswirkung an Gütergewinn ihn in Frage stellt.

So sehen wir, dass die Würdigung der Staatsthätigkeit, welche die in Rede stehende Theorie bedeutet, über das ökonomische Wesen derselben befriedigenden Aufschluss gleichfalls nicht bietet. Es ist unrichtig, dass die ökonomische Natur des Staates darin bestehe, mit seinen Actionen Productivität zu schaffen. Es gibt Staatsactionen, welche ganz und gar nicht productiv, obschon von höchster Bedeutung für das Leben des Volkes sind, ja die geradezu das Gegentheil von productiv genannt werden müssen (dem oben angeführten Falle der auswärtigen Politik können wir das extreme Beispiel einer Verwaltungsmassnahme anreihen, die etwa in einer Beeinflussung der Gütervertheilung bestünde, welche zwar die Gesamtproduction nicht hebt oder sie gar einschränkt, aber die Antheile der Einzelnen am Ergebniss derselben modificirt). Bei anderen Staatsthätigkeiten ist wieder der productive Effect ein in vorhinein nicht bezweckter oder ein unbestimmbarer, so dass auch für diese die gedachte Theorie, weil abhängig von der unsicheren Thatsache des Eintretens und sodann dem — fraglichen — Masse einer gewissen Wirkung, unanwendbar wird.

Die Lehren List's mögen mithin in Kammerverhandlungen sehr brauchbar und eindrucksvoll gewesen sein, um der Ansicht von der Unproductivität des überwiegenden Theiles der Staatsthätigkeiten entgegengehalten zu werden: wirthschaftstheoretisch stellen sie nur eine neue Irrung dar.

§. 12. Die capitalistische Productionstheorie. Was die List'sche Productivitätstheorie nur halb gethan, das vollendete in neuerer Zeit eine consequentere Lehre, die nicht erst auf dem Umwege über die ökonomischen Folgewirkungen der Staatsbethätigung, sondern direct die wirthschaftliche Qualification jedweder Staatsthätigkeit gewann, indem sie selbe kurzweg als Production im stricten Sinne des Wortes charakterisirte und hiezu eben in folgerichtiger Entwicklung der Lehre von den immateriellen Gütern gelangte. Es ist dies somit die staatswirthschaftliche „Productionstheorie“, auf welche bereits oben (am Schlusse des §. 10) hingedeutet wurde. Dieselbe weist wieder hauptsächlich zwei Nuancen auf. Die eine Fassung rührt von Carl Dietzel her, der zuerst die erwähnte Consequenz mit aller Schärfe zog und sofort am weitesten verfolgte, so dass die in der Ueberschrift gewählte Bezeichnung als charakterisirend erscheint, so weit das überhaupt mit einem Worte zu erreichen ist. *) Um eben die Bedeutung der Theorie an ihren äussersten Consequenzen zu prüfen, empfiehlt es sich, dem Gedankengange Dietzel's etwas eingehender zu folgen.

*Sietzel's
Lehr*
X Der Hauptfehler der früheren Lehre — führt D. aus — sei die theoretische Trennung der Regierungswirtschaft von der allgemeinen Volkswirtschaft, als deren Folge der Grundgedanke erschien, dass Alles, was in jener verwendet wird, dieser entzogen werde. Man verstand unter letzterer das selbständige, aus inneren Gesetzen organisch hervorstehende, wirtschaftliche Leben des Volkes, während

*) Niedergelegt ist die gedachte Theorie im „System der Staatsanleihen“ 1855. In der Vorrede zu seinem grösseren Werke „Die Volksw. im Verh. zu Ges. u. Staat“ 1864, gibt er zu, in dem früheren manche dem Missverständnisse ausgesetzten Ausdrücke gebraucht zu haben, erklärt aber, „von der ganzen Ideenentwicklung und den wissenschaftlichen Resultaten jener Schrift nichts zurückzunehmen“. Wir sind daher berechtigt, uns an dieselbe zu halten, wobei wir, dem Wunsche des Autors entsprechend, stets den gesammten Gedankengang im Auge behalten und uns nicht an einzelne Worte kehren.

daneben die erstere und überhaupt der Staat als etwas Gesondertes, aus eigener Willkür und um seiner eigenen Zwecke willen Bestehendes, erschien, was seine Bedürfnisse gewaltsam aus der allgemeinen Volkswirtschaft an sich zog. Der Nachtheil solcher Absorption von Gütern durch den Staat sei zugegeben, sobald man mit der bisherigen Theorie die Grösse der materiellen Güterproduction als Hauptzweck der Volkswirtschaft auffasse, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Regierungswirtschaft nicht gehörig berücksichtige und daher die möglichste Beschränkung der Regierungsconsumtion als leitenden Grundsatz im Auge behalte.

Dem hält nun der Autor gleichfalls vor Allem den Einwand der Productivität der Staatsbethätigung entgegen. „Wenn wir auch den Bereich der Volkswirtschaft auf die Production und Consumtion körperlich-sachlicher Güter beschränken und die persönlichen Dienste, sowie überhaupt die immateriellen Güter gänzlich ausschliessen wollten, so würde selbst dann die Consumtion der Regierungswirtschaft sich mit Leichtigkeit als eine durchaus productive nachweisen lassen.“ Und dieser Nachweis wird sofort geführt, wie folgt: „Die productive Arbeit braucht zu ihrem ungestörten Fortgange und zur Erreichung ihres Zweckes, der Herstellung von Gütern, neben anderen Bedingungen auch Schutz gegen den Einfluss äusserer Gefahren, welche entweder eine Störung, Verzögerung, Verschlechterung des Arbeitsprocesses, oder eine Vernichtung, wenigstens eine Werthverminderung, des Arbeitsproductes herbeiführen können. Solche Gewalten können entweder Naturgewalten oder menschliche Gewalt sein. Schutz der Arbeit vor Störungen durch dieselben ist daher ein nothwendiges Erforderniss der Production. Alles, was mit gewisser Zerstörung bedroht war und erhalten wird, ist so gut wie neu geschaffen. Es ist dann ein Gut vorhanden, welches ohne die Wirkung der schützenden, erhaltenden Kraft nicht vorhanden wäre. Diese Kraft und der Aufwand, mit dem sie hervorgebracht wurde, muss demnach als productiv be-

trachtet werden.“ Die hauptsächlichste Anstalt zum Schutze der Volkswirtschaft gegen die schädlichen Wirkungen menschlicher Gewaltthätigkeit ist aber der Staat. Daher sei seine Thätigkeit, insbesondere auch die Kriegsconsumtion, productiv. (Letztere Behauptung kann freilich nur durch eine etwas optimistische Auffassung der Wirkungen des Krieges als unbedingte hingestellt werden. „Zur Vertheidigung unternommen, dient der Krieg zur Erhaltung des Reichthums und des ungestörten Fortganges der productiven Arbeiten . . . Als Angriffskrieg dient er entweder zur Erlangung von Vortheilen für die volkswirtschaftliche Entwicklung oder zur Abwehr künftiger Angriffe auf dieselbe“ !!)

Indess bleibt der Autor bei dieser Rechtfertigung der Regierungsconsumtion nicht stehen, sondern geht darüber hinaus. Nicht eine blosse Consumtion, eine productive Consumtion ist sie, sondern sie ist ihm direct Production, und zwar deshalb, weil er eben die obgedachte „Einschränkung der Volkswirtschaft auf die Production und Consumtion körperlich-sachlicher Güter“ nicht concedirt, sondern auch immaterielle Güter kennt. Diese hauptsächlich producire die Staatswirtschaft.

„Es gibt eine Menge von Gütern (Beförderungsmittel menschlicher Zwecke), welche sich zur Production durch die Einzelwirtschaften nicht eignen . . . Hier tritt naturgemäss und nothwendig eine Gesamtwirtschaft der sämtlichen Glieder des Volkes in's Leben, welche bestimmt ist, jene besonders geeigenschafteten Güter für Alle zu produciren. Die Productionsmittel werden von Allen nach einem gleichen oder verhältnissmässigen Massstabe beigesteuert und nach demselben Massstabe werden die producirten Güter von Allen consumirt (nebenbei: man bemerke die *petitio principii* mit dem Massstabe). Nur die selbständig wirtschaftenden Personen sind Mitglieder der Gesamtwirtschaft. Der Grad ihrer Mitwirkung bei der Leitung der Gesamtwirtschaft ergibt sich aus dem Grade, in welchem sie bei derselben interessirt

sind, aus ihr Nutzen ziehen und demgemäss auch zu ihr beisteuern (!). Bei dieser Auffassung tritt die Gesamt- oder Regierungswirtschaft in ganz gleiche Linie mit den Einzelwirthschaften. Als Stellvertreter der Gesamtheit hat die Staatsregierung die unmittelbare Leitung dieser Gesamtwirtschaft in Händen.“ Im Lichte dieser Doctrin ist mithin die Gemeinwirtschaft eine Production und sind die Einzelwirtschaft und die Gesamtwirtschaft, wesensgleich, in einander eingegliedert. Den Gedanken führt der Autor aber auch im Einzelnen folgerichtig durch und wir haben nichts zu thun als ihn bei seinem Eingange zu begleiten. Die Consequenzen, zu welchen er gelangt, sind auch sogleich die Kritik der Lehre.

Als minder wesentlich sei vorweg bemerkt, dass er, wie wir sahen, nur die selbständig wirtschaftenden Personen als Mitglieder der Gemeinwirtschaft anerkennen kann. Alle anderen Menschen erscheinen damit sofort ausgeschlossen und für die wirtschaftlichen Erscheinungen, welche diese betreffen, vermag seine Theorie folglich nichts zu sagen. Ferner scheint dieselbe consequent zu der alten relativen Steuertheorie zurückzuführen, was jedoch nur dann näher zu untersuchen wäre, wenn sich im Uebrigen nichts gegen sie einwenden liesse. Es soll daher auf den Umstand gar nicht eingegangen werden.

Die Prämissen der Deduction, mittels welcher die Finanzthätigkeit als Productionswirtschaft gekennzeichnet wird, sind die anerkannten: der Mensch producirt durch Arbeit und mit Zuhilfenahme von Capital, d. h. von Gütern, welche der Mensch „erst noch weiter zu verarbeiten oder überhaupt zu entsprechenderer Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mitwirken zu lassen beschliesst, ehe man sie zu diesem Zwecke direct consumirt“. „Die Capitaleigenschaft bezeichnet nur ein Uebergangsstadium der Güter, in welchem sie sich vom Moment ihrer ersten Entstehung bis zu ihrer Consumption zu unmittelbarer Befriedigung menschlicher Zwecke befinden“. Da es immaterielle Güter gibt, gibt es natürlich auch immaterielle Capitalien. „Es kann etwas

Capital sein, die Grundlage dauernder Nutzung oder fernerer Güterproduction bilden, ohne selbst ein materieller Stoff oder ein körperliches Gut zu sein. Nur ist es nöthig, dass es durch Umwandlung früherer Arbeitsproducte entstanden sei. Es bildet dann, wie alles Capital, eine Uebergangsform der Güter, indem vermittelt seiner die Güter, welche zu seiner Herstellung verbraucht wurden, in diejenigen umgewandelt werden, in welche seine Nutzungen übergehen. Zu ihnen gehören alle diejenigen Verhältnisse und Zustände, welche auf die Volkswirtschaft günstig einwirken, und welche mit einem Aufwande von Gütern geschaffen worden sind.“

Die Gesamtwirtschaft bietet nun vollständig das nämliche Bild wie die Einzelwirtschaft; sie producirt mittels Arbeit und Capital (einschliesslich immateriellen Capitales) Güter, materielle und immaterielle Güter, welche die Bedürfnisse befriedigen.

Die Arbeit in der Gesamtwirtschaft leistet das Volk, d. h. die Gesamtheit der Wirtschaftenden oder Steuerträger, und zwar wie der leitende Unternehmer in der Privatwirtschaft. („Die Arbeit derjenigen, welche eigentlich unmittelbar den ganzen wirtschaftlichen Process leiten und die dazu nöthige Arbeit verrichten, also der Staatsbeamten, erscheint für das Volk nur als Capitalaufwand, indem es durch Ueberlassung der Unterhaltsmittel von denselben die zum Betriebe der Gesamtwirtschaft nöthigen Arbeitsleistungen in derselben Weise sich verschafft, wie der leitende Unternehmer einer industriellen Unternehmung die seiner Unteraufseher und Arbeiter.“) „Die eigentliche Arbeit der wirtschaftenden Mitglieder der Gesamtwirtschaft besteht daher in der Leitung derselben, in der Erfassung und Aufstellung der zu erreichenden Ziele und in der Anweisung und Beaufsichtigung der zu unmittelbarer Verwirklichung derselben aufgestellten Personen; also in der Ausübung ihrer Staatsbürgereigenschaft, ihres politischen Rechtes!“ Die Verfassung ist der Betriebsplan!!

Wie alle grossen wirthschaftlichen Unternehmungen wird auch die Gesamtwirtschaft eines Volkes fast ganz mit Capital betrieben. Das wichtigste Capital, dessen sich die wirthschaftenden Glieder der Gesamtwirtschaft bedienen, ist aber — der Staat. „Als grösstes Immaterialcapital einer Nation erscheint der Staat.“ Derselbe ist einerseits Nutzcapital, indem er eines der höchsten immateriellen Güter, nämlich die ungehinderte Uebung der persönlichen Freiheit, dem Menschen schafft. „Das, was sie (die Freiheit) ihm sichert, sie ihm also eigentlich verschafft, ist der Staat, die Staatsordnung. Dieser erscheint also für ihn als ein Nutzcapital, von welchen er fortwährende Nutzungen zieht und dieselben unmittelbar in den immateriellen Gütern der persönlichen Freiheit u. s. w. geniesst und consumirt.“ „Der Staat ist aber auch Productivcapital, indem er die Production anderer Güter in der allgemeinen Volkswirtschaft ausserordentlich befördert durch den Schutz und die Unterstützung, welche er der Einzelwirthschaft gedeihen lässt.“

Wer den Ausgangspunkt, die immateriellen Güter, acceptirt, muss das vollinhaltlich unterschreiben. Halten wir einen Moment inne und besehen wir uns dieses Ergebniss der Schlussfolgerung. Es lautet: Nicht der Staat wirthschaftet, sondern die Gesammtheit der selbständigen Einzelwirthe — die übrigen Mitglieder des Staates verschwinden ganz der ökonomischen Betrachtung. Jene Wirtschaftssubjecte bilden je zusammen die Gemeinwirtschaft oder, um den Ausdruck Dietzel's zu gebrauchen, die Gesamtwirtschaft, und sie haben (resp. ihre Vorfahren) den Staat selbst als wichtigstes Immaterialcapital für ihre wirthschaftlichen Zwecke geschaffen! Eine wahre Ungeheuerlichkeit. Denn das heisst doch den Staat lediglich als ökonomisches Product erklären. Und wie widersinnig stellt sich diese Gemeinwirtschaft dar! Wie kommen denn die Menschen, welche eine solche Wirtschaft führen, in Beziehungen zu einander? Doch erst durch den Staat. Nicht der Staat ist Product der Gesamtwirtschaft, sondern die Gesamt-

Sax, Staatswirtschaft.

wirtschaft ist Product des Staates, d. h. setzt den Staat voraus. Die Lehre kommt somit zu einer Consequenz, welche die Dinge in ihr Gegentheil verkehrt. Geradezu absurd aber muss sie erscheinen, wenn wir auf dieses Immaterialcapital. den Staat, jene Merkmale des Capitalbegriffes anwenden. Durch Umwandlung früherer Arbeitsproducte ist er demnach entstanden und stellt bloß ein Uebergangsstadium von Gütern vor, bis er schliesslich in seinen Nutzungen consumirt wird! Auch sein Werth ist darnach bestimmbar. „Wir dürfen und müssen daher den Staat (als Immaterialcapital) in seinem Werthe den Gütern gleichsetzen, welche zu seiner Begründung und Erhaltung verwendet und aufgebraucht worden sind.“ Leider sagt uns der Autor nicht, ob der Tauschwerth oder der Gebrauchswerth der Güter, welche zu der und seit der Staatsbegründung bis zur Gegenwart aufgebraucht worden sind, in Rechnung zu kommen hat und wie die Buchführung hierüber beschaffen ist. Auch widerspricht er sich sofort, indem er unmittelbar nach vorstehender Stelle erklärt, dass der Staat von Anfang der Volkswirtschaft an besteht und die zu seiner Erhaltung verwendeten Güter jeweils in den Nutzungen, welche die Mitglieder des Staates von ihm gezogen haben, ihr Aequivalent fanden. „Da der Staat jedoch von Anfang der Volkswirtschaft an besteht und jede Generation den Nutzen, den sie aus ihm zog, mit dem Aufwande zu seiner Erhaltung bezahlte und zugleich, von dem wachsenden Bedürfniss getrieben, denselben durch einen Mehraufwand verbesserte und vervollkommnete (!), so ist der jedesmalige Staatszustand als ein grosses, der Gegenwart von der Vergangenheit hinterlassenes Capital zu betrachten, welches jene nur zu unterhalten braucht, um aus ihm dieselben Nutzungen zu ziehen, als ob sie es geschaffen hätte.“ Eine groteske Idee, diese Unterhaltung des Staates, wie man etwa eine Bodenmelioration erhalten muss! Abgesehen von derselben und dem Selbstwiderspruche, welcher übrigens dem Autor auch an anderer Stelle noch zu schaffen macht, da es ihm ja nicht

entgehen kann, dass dieses Immaterialcapital, anstatt Arbeitsproduct zu sein, von Anfang an, nämlich mit dem Zusammenleben der Menschen, vorhanden ist, erscheinen alle vorerwähnten Ungereimtheiten und Zerrbilder der Wirklichkeit als unvermeidliche, logisch richtige Consequenzen der Prämisse der immateriellen Güter, resp. Capitalien, und diejenigen neueren Autoren, welche die nämliche Prämisse setzen, müssen das Gleiche auch als Einwurf gegen ihre Lehre hinnehmen, wenn sie es auch unterlassen, die Consequenz zu ziehen. Es genügt nicht, eine Thesis aufzustellen: man muss sie auch zu Ende denken; es ist dies eine lästige, aber oft recht nützliche Beschäftigung.

Doch die Erscheinung dieser capitalistischen staatswirthschaftlichen Production wird noch verwickelter.

„Ausser diesem in der Staatsordnung fixirten Capitale besteht das Capital der Gesamtwirtschaft:

1. aus denjenigen Gütern, welche sich, von einer früheren Periode her, im Besitz des Staates befinden, um zur Herstellung der Güter zu dienen, welche den Zweck der Gesamtwirtschaft bilden, und

2. aus den zu demselben Zweck von den sämtlichen Gliedern des Volkes jährlich neu producirt, der unmittelbaren Verwendung in den Einzelwirthschaften entzogenen und an die Gesamtwirtschaft hingegebenen Gütern.“

Die ersteren sind die stehenden Capitalien der Gesamtwirtschaft, wie die diversen Baulichkeiten mit ihrer Ausstattung, Verkehrsanlagen etc., die letzteren das umlaufende Capital, hauptsächlich die Unterhaltsmittel für die Staatsdiener und die zur Instandhaltung der angeführten stehenden Capitalien erforderlichen Güter umfassend. (Es ist wohl einer jener Lapsus, an welchen man nicht Anstoss nehmen soll, dass diese stehenden Capitalien als im Besitze des Staates befindlich angeführt werden, so dass ein Capital das andere besitzt! Richtiger sollte es heissen: im Besitze der Gesamtwirtschaft befindlich.)

Mittels der beiden Capitalsarten producirt nun die Gesamtwirtschaft Güter, als, wie speciell angeführte

Beispiele lehren: Transportleistungen, Richtersprüche u. s. w. Der Autor legt der Gesamtwirtschaft freilich eine Einschränkung auf, indem er postulirt, dass „die Gesamtwirtschaft auf die Production immaterieller Güter und Dienste, und solcher materieller Dienste aus stehendem Capital zu beschränken ist, wobei dem Stoff der unter ihrer Mitwirkung entstehenden Güter nichts hinzugefügt wird.“ Indess, dies ist kein wesentlicher Punkt und soll deshalb auch nicht weiter auf seine Richtigkeit untersucht werden. Die materiellen Capitalien gehen in den Werth der durch sie erzeugten Producte über, und zwar die umlaufenden ihrer Gänze nach, wie z. B. ausser der Besoldung der Staatsdiener, Papier und Schreibmaterialien, Heizung und Beleuchtung in den Werth des Richterspruches; von den stehenden Capitalien, z. B. im vorliegenden Falle den Tischen und Teppichen eines Gerichtssaales, nur deren Nutzung. Letzteres ist abermals eine sehr fragliche, unklare Sache (die bekannten „Nutzungen“ der dauerbaren Güter), soll jedoch gleichfalls als untergeordnet nicht weiter verfolgt werden. Das Wesentliche für unseren Zweck ist, dass durch Aufwendung der beiden Capitalsarten die eigenthümlichen, nur der Gesamtwirtschaft erreichbaren Güter producirt werden. Offenbar kann das im Sinne der Theorie nur unter Mitwirkung des Immaterialcapitalis „Staat oder Staatsordnung“ geschehen. Der Autor fällt zwar einmal ganz aus der Rolle, indem er an einer Stelle den Staat erklärt als die Gesamtwirtschaft, also nicht mehr ein von letzterer hergestelltes Capital, wir müssen aber dieses Versehen corrigiren und, dem Geiste wie dem Inhalte seiner Ausführungen entsprechend, die bestehende staatliche Ordnung als mitwirkendes Immaterialcapital, als Mitursache der von der Gesamtwirtschaft mit jenen materiellen Capitalien hergestellten Güter ansehen. Sonst wäre die Charakterisirung des Staates als Capital ja völlig sinnlos. Die Staatsordnung ist eben „die Vorbedingung des Genusses aller anderen materiellen wie immateriellen Güter.“ Dieses Capital ist freilich ein eigenthümliches, es ist sozu-

sagen ein ewiges, es nützt sich nicht ab, es ist ein Capital, „welches seine Capitaleigenschaft nie verliert und auf alle Fälle seine Nutzungen leistet.“

Nun aber macht sich der Autor einer Unklarheit schuldig, die wir erst entwirren müssen, um nicht in ein Chaos zu gerathen. Er sagt: „Der jährliche Aufwand an Gütern, welchen die Volkswirtschaft machen muss, um die Gesamtwirtschaft im Stand zu erhalten, besteht aus den Unterhaltsmitteln für sämtliche bei derselben beschäftigte Personen und aus den verschiedenen Gütern zur Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der das stehende Capital derselben bildenden Gebäude und Anstalten aller Art.“ Und im Zusammenhange fährt er fort: „Alles stehende Capital bedarf der beständigen Unterhaltung, weil es beständig durch Naturkräfte, häufig auch durch menschliche Gewalt, deteriorirt, theilweise zerstört wird. Das ist der Preis, um welchen man seine fortdauernde Nutzung kauft. Besonders gilt dies auch vom Staate“, diesem grossen stehenden Immaterialcapitale der Volkswirtschaft. Hier werden mehrere Dinge mit einander verwechselt. Die stehenden Capitalien bedürfen der Erhaltung, theils weil sie durch die Productivdienste selbst zerstört werden, d. h. eine physische Deteriorirung und schliesslich Zerstörung im Productivdienste selbst erfahren, theils weil Natureinflüsse den nämlichen Effect haben, ohne dass ein Nutzen für den Menschen aus der bezüglichen Deteriorirung entspringt. Man darf diese beiden Arten der Abnützung nicht zusammenwerfen und um so weniger dies bezüglich des Immaterialcapitales des Staates thun, bei welchem ja die Abnützung durch die Productivdienste überhaupt nicht stattfindet. Das Confundiren der beiden Vernutzungsarten hat lediglich den Zweck, bei dem Immaterialcapitale auch einen Erhaltungsaufwand, wie bei den Materialcapitalien, herauszubekommen. Es ist daher auch irreleitend, den regelmässigen Aufwand an Gütern zur Erhaltung der stehenden Materialcapitale und in gleicher Weise die Unterhaltskosten der Arbeiter als

Im-Stand-Halten der Wirthschaft selbst zu bezeichnen. Diese Güterverwendungen sind Productionskosten, sie werden nicht gemacht, um die Wirthschaft im Stand zu halten, sondern die letztere verbraucht eben diese Güter und verwandelt sie in die neu entstehenden. Nur würde sie zurückgehen und selbst untergehen, wenn die neu erzeugten Güter weniger werth wären, als die verbrauchten. Bloss diesen Sinn kann die Stelle haben, aber sie führt irre wegen der zusammenhängenden Erörterung in Betreff der Instandhaltung der stehenden Capitale.

Im regelmässigen Verlaufe der Dinge also erfolgt die gesamtwirthschaftliche Production in der eben bezeichneten Weise, durch Anwendung der materiellen Capitale, indem die Staatsordnung zwar als Immaterialcapital mitwirkt, doch nicht unter den Productionskosten erscheint, was aber allerdings einen Widerspruch mit den Prämissen, dem Capitalbegriffe, ergibt.

Nur aussergewöhnlich, d. h. nicht zu Folge des Productivdienstes, verursacht das Immaterialcapital der Staatsordnung Erhaltungskosten, wie ein stehendes Materialcapital, welches z. B. durch Elementargewalten bedroht wird. „Ihr droht besonders menschliche Gewalt. Genügende Massregeln und Anstalten zum Schutze gegen dieselbe sind also ein Erforderniss ihrer gleichbleibenden Erhaltung. Diese erfordern einen Aufwand an Gütern, welcher als stehendes Capital der Nation sich erhält und in Diensten, welche er (der Staat) der nachfolgenden Production leistet, seine Nutzungen realisirt.“ Damit ist gesagt, dass die zur Vertheidigung der Staatsordnung gegen innere und äussere Feinde aufgewendeten Güter, als Ursache der Erhaltung des Staates, sohin als Ursache der Productivdienste desselben in Rechnung zu stellen kommen, folglich jenen anderen materiellen Capitalien gleichzuachten sind.

Das ist ein Trugschluss. Die Erhaltung einer bestimmten staatlichen Ordnung ist keineswegs nothwendig an die Erhaltung eines bestimmten Staates geknüpft. Es mag die staatliche Ordnung an sich als Mitursache der angeblichen

gesamtwirtschaftlichen Production gelten, damit ist aber noch nicht gegeben, dass auch die Existenz des concreten Staates als das Nämliche anzusehen ist. Vielmehr kann die gleiche Staatsordnung, wie sie in einem bestehenden Staatsverbände vorhanden ist, unverändert fort dauern, wenn der betreffende Staat auch in einem anderen aufginge; es kann selbst der bestehende Staat eine minder vollkommene, der Volkswirtschaft minder günstige Staatsordnung aufweisen als ein Nachbarstaat, so dass ein Aufgehen in den letzteren sogar vortheilhaft wäre. Die Nutzcapi talien, welche der Autor anführt: Kirchen, Theater, Museen, Eisenbahnen etc. geben ihre Nutzungen an die immateriellen Güter ab, wie immer der Staatsverband wechsle. Die Production von Richtersprüchen etc. kann vielleicht in einem bestehenden Staate geradezu minder vollkommen sein, als in einem anderen; ist die Erhaltung des ersteren Staates unter solchen Umständen nicht ein unökonomisches Vorgehen? Mindestens kann man nicht sagen, dass der Aufwand zur Erhaltung des Staates gegen Angriffe von Seite des anderen dann in erhöhten Nutzungen sich äussere. Man sollte in dem Falle keine Güter zum Behufe der Erhaltung des unvollkommeneren staatlichen Zustandes aufwenden, ja eher wäre vielleicht der Aufwand von Gütern, um den ersteren Staat in dem letzteren aufgehen zu machen, ein productiver! Die staatliche Ordnung an sich ist natürlich von höchster Bedeutung für die Lebensführung der Menschen, aber sie ist kein Capital und nicht durch Güterumwandlung im Sinne der Capitalien geschaffen. Und die Erhaltung eines bestimmten Staates kann seinen Angehörigen über Alles gehen, aber als Productionsvorgang darf man das doch nicht erklären, und somit in letzter Linie auf ökonomische Motive zurückführen!

Wir müssen also wohl von diesem Immaterialcapitale Abstand nehmen.

Thun wir das, dann bleibt von der gemeinwirtschaftlichen Production im Sinne der besprochenen Theorie nur

die Verwendung von materiellem Capital und die gedachte leitende Arbeitsthätigkeit der selbständigen Staatsbürger übrig. Durch diese Factoren werden erzielt: Rechtssicherheit, Culthandlungen, Bildung, Wohlfahrtsförderung und andere „immaterielle Güter.“ Die genannten Dinge sind ja aber doch die beabsichtigten und erreichten Zwecke selbst, nicht erst Mittel zum Zwecke, Güter! Nur durch eine Zweideutigkeit des Ausdruckes „Gut“ können sie so benannt werden, indem man das eine Mal unter Gut ein Mittel zum Zwecke, das andere Mal einen für den Menschen wünschenswerthen Zustand, den realisirten Zweck selbst, versteht, das eine Mal Gut im ökonomischen Sinne, das andere Mal im ethischen Sinne im Auge hat. Damit begeht man aber einen der ärgsten wissenschaftlichen Verstösse, welchen jedes Lehrbuch der Logik schärfstens rügt. Und darauf läuft eben die behandelte Theorie hinaus.

Das Urtheil über dieselbe ist nun leicht zu fällen. Sie beginnt, wie hier nachgewiesen, mit einer Verkehrung der Dinge in das Gegentheil der Wirklichkeit und culminirt in einer Begriffsverwirrung. Kann man von einer verunglückten Lehre billiger Weise mehr verlangen?

§. 13. **Die neuere Productionstheorie.** Eine neuere Variante der Productionstheorie, welche ihren Hauptrepräsentanten in Ad. Wagner findet, vermeidet die Klippe des Immaterialcapitales „Staat“, ohne jedoch deshalb zu einem befriedigenderen Ergebnisse zu gelangen. *) Das logische Fundament dieser Lehre sind ebenfalls die immateriellen Güter, aber sie lässt solche nicht gemeinwirth-

*) Wagner reiht den Staat zwar auch als „Verhältniss“ unter die Güter und erkennt ihn auch als „eines der wichtigsten Immaterialcapitale“ der Wirthschaft an, allein er führt den Gedanken nicht durch. Es ist dies bei ihm nur eine gelegentliche Bemerkung, aus welcher er nicht die Consequenzen zieht. Der Staat ist ihm, ungeachtet dessen, eine Wirthschaftsabtheilung, ein Inbegriff ökonomisch handelnder Menschen. Nur dieses muss man im Auge behalten, wenn man seiner Lehre gerecht werden will, und jene Sätze muss man folglich als blosse Versehen ignoriren.

schafflich producirt werden vermittels des Capitales Staat, sondern lässt den Staat als Producenten materielle Güter in andere, und darunter hauptsächlich immaterielle, verwandeln. Sie stellt den Staat zwischen seine Angehörigen als Güter-Ueberweiser und Güter-Empfänger. Der Staat entnimmt den Individuen, welche ihm angehören, Güter, um mittels derselben andere zu produciren, welche Jenen wieder zukommen. Den grössten Theil dieser durch Intervention des Staates gewonnenen Güter machen Dienste aus. Der Staat leistet Dienste, und eben diese sind immaterielle Güter; er producirt das immaterielle Gut der Dienste. An zahlreichen Stellen des Wagner'schen Werkes wird diese Theses zum Ausdruck gebracht. Z. B. „der Staat in seiner eigentlichen Function, in der Ausführung der Staatszwecke mittels der bezüglichen Leistungen, ist in Rücksicht auf die Herstellung dieser Leistungen Productionswirtschaft.“ *) „Die Finanzwirtschaft beschafft Sachgüter, mit welchen der Staat vornehmlich immaterielle Güter (öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungen) herstellt“ (Finanzw. § 9). „Ein gemeinwirtschaftlicher Produktionsprocess findet statt.“ . . . „Die Folge ist, dass die Finanzwirtschaft nicht wie die Privatwirtschaft von selbst im bezahlten Absatz ihrer Leistungen ihr vorgeschossenes Capital und damit die Mittel zur Fortsetzung ihrer Production immer von Neuem ersetzt erhält, sondern zu diesem Zwecke der Besteuerung bedarf“. (Ebend.) „Der Staat und die anderen Einzelwirtschaften bilden zusammen

*) „Grundlegung“, 2. Aufl. §. 170. Dieser Ausdruck wird auch in der „Finanzwissenschaft“ wiederholt gebraucht. Es konnte allerdings mit Rücksicht auf §. 69 der „Grundlegung“ scheinen, dass dies für die principielle Auffassung der Staatsthätigkeit als Production nichts beweise, da dort die Productionswirtschaft als eine in Folge der Arbeitstheilung entstandene Abtheilung jeder Wirtschaft erklärt wird: als Einnahme- oder Erwerbswirtschaft, welche die Erwerbung der Güter oder des Einkommens und damit eben der Mittel für die Verbrauchs- oder Ausgabewirtschaft zum Zweck hat. Allein andere Stellen in hinreichender Anzahl beweisen, dass W. die Staatsthätigkeit ökonomisch als eine Production im strengen Sinne des Wortes auffasst.

das organische Ganze der Volkswirtschaft. In den Steuern nimmt er den Einzelwirthschaften etwas, was er ihnen in den Staatsleistungen, also nur in einer andern Form an Gütern wiedergibt“, welche Güter eben von ihm erzeugt werden müssen, damit er in die Lage komme, sie wiederzugeben. *)

Ueberdies werden die Dienste des Staates zugleich als productiv bezeichnet. Es geschieht das in der Absicht, den Gutscharakter derselben um so eindringlicher zu erweisen. Indess ist jenes streng genommen nicht nothwendig. Die Eigenschaft der Productivität ist gänzlich indifferent, wenn die Dienste an sich immaterielle Güter sind, denn sonst müsste man nur productive Dienste als Güter erklären, unproductive aus dem Gutsbegriffe ausscheiden. So wenig wie ein sachliches Gut eine productive Wirkung zu haben braucht, welche als weitere Folge seiner Consumption auftritt, um eben als Gut zu gelten, so wenig also das Merkmal der Productivität für den Gutscharakter derjenigen materiellen Dinge, welche Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind, in Frage kommt, eben so wenig hat dieses Moment hier zu bedeuten, wenn die Dienste von vornherein in den Gutsbegriff einbezogen werden. Die, der Behauptung, die Staatsleistungen seien Güter, ihre Hervorbringung Production, beigefügte Bemerkung: „und sie sind productiv“, ist daher nichts anderes als ein Nachhall der Productivitätstheorie, der für die Productionstheorie nicht wesentlich erscheint, ja eigentlich mit derselben nicht im Einklange steht. Um den Einklang herzustellen, lassen wir die Auslegung Platz greifen, die Staatsleistungen könnten an sich auch unproductiv sein, aber thatsächlich seien sie alle productiv, verwandeln sich, wie Wagner behauptet, sämmtlich weiterhin in materielle Güter. Das ist nun sicherlich ein secundärer Umstand, indess bildet diese

*) „Finanzw.“ (cit. nach der 3. Aufl.) §. 67. Auch Schäffle huldigt an einzelnen Stellen der 2. Aufl. des „ges. System“ der nämlichen Ansicht; z. B.: „Alle gemeinwirthschaftlichen Organismen erzeugen Güter, Sachgüter und Dienstleistungen“ (l. c. S. 334).

Aussage, wie die öftere Betonung derselben zeigt, nach seiner Meinung einen wichtigen Bestandtheil der Lehre.

Dieselbe treffen nun selbstverständlich alle Einwände, welche gegen die Subsumtion der Dienstleistungen unter die Güter, resp. gegen die „immateriellen Güter“ überhaupt, erhoben werden können, und es wird in dem IV. Abschnitte der vorliegenden Erörterungen Anlass sein, auf eben den Punkt ausführlich einzugehen. An gegenwärtiger Stelle wird ein anderer Einwurf genügen. Ersichtlich gilt nämlich von den Staatsleistungen das Gleiche, wie von den gesamt-wirtschaftlich producirtten immateriellen Gütern der vorbesprochenen Theorie. Sie stellen den realisirten Zweck, das befriedigte Bedürfniss selbst, dar und eine Scheidung von dem Mittel, dem Gute, ist nicht erkennbar. Mittel der betreffenden Zweckerreichung sind allerdings wahrzunehmen. Solche sind: theils Dienste bestimmter physischer Personen, theils materielle Güter, welche von Letzteren in eben dieser Bethätigung angewendet werden. Das ist aber doch etwas von der Bethätigung des Staates Verschiedenes, so gewiss, wie die betreffenden Personen verschieden sind vom Staate. Die Dienste, welche „der Staat“ leistet, werden mittels dieser Individuen und Güter geleistet. Das führt sofort auf den Kern der Sache: Der Staat als Dienstleistender tritt hier personificirt auf die Bühne, als fingirte Gesamtpersönlichkeit erscheint er leistend. In Wahrheit liegt zwischen den Handlungen jener Individuen und dem gesetzten Effecte nichts als selbständige Ursache des letzteren mitten inne. Es ist freilich eine Ursache vorhanden, welche jene Personen zu dem concreten Handeln bestimmt und ihnen die äusseren Behelfe dazu verfügbar macht, nämlich die collectivistische Willensregung; nur darin, nicht in emer selbständigen Leistung liegt die Lebensäußerung des Staates. Solche Dienste „des Staates“ als Mittel zur Erreichung von Gemeinlebenszwecken existiren also einfach gar nicht. Durch die Thätigkeit jener Individuen, welche an den Verbrauch materieller Güter

geknüpft ist, werden solche Zwecke erreicht, aber das ist doch kein Produciren, wenn man nicht das Wort wissenschaftswidrig in einem ganz unbestimmten Sinne anwenden will. So finden wir die in Rede stehende Spielart der Productionstheorie ebenso irrig wie die vorhergehende; nur während diese den Staat zu einem Capitalgute versachlichte, personificirt ihn jene zu einem eigenen Lebewesen. Der Irrthum, welcher damit begangen ist, wird im Folgenden noch näher beleuchtet.

Aber ein weiterer Einwand muss hier vorangestellt werden. Genau betrachtet, ist die besprochene Productionstheorie eigentlich ein Correlat der alten Tauschtheorie. Die letztere hatte, consequent ausgedacht, die Auffassung der Staatsthätigkeit als Produciren zur Voraussetzung; man kann eben nur producirt Güter gegen einander austauschen. Wäre man nicht so gewohnt gewesen, den Staat als etwas ausserhalb der Volkswirtschaft, über derselben Stehendes zu betrachten: man hätte es sicherlich auch ausdrücklich ausgesprochen, während man so nur Wendungen brauchte, in welche man die Charakteristik der Staatsbethätigung als Produciren bloss hineininterpretiren — aber allerdings ganz ungezwungen, ja förmlich dazu aufgefordert hineininterpretiren — kann. Eine auf jener Grundlage construirte Staatswirthschafts-Theorie erschiene nun geradezu weit folgerichtiger, als die besprochene. Der Staat producirt Güter, welche er besser und billiger herstellen kann, als der Einzelwirth, die Privatwirthe kaufen sie von dem Staate nach ihrem Werthe. *) Damit wäre für die Herübernahme von (materiellen) Gütern aus den Privat-

*) Diese Anschauung gelangte auch in den Aeusserungen derjenigen Anhänger der Rechtsstaatsdoctrin zum Ausdruck, welche erklärten, der Staat producire Sicherheit (das sei seine specifische Aufgabe) und die Einzelnen erlangen selbe auf diesem Wege am wohlfeilsten. Die meisten Bekenner dieser Lehre acceptirten eben auch die immateriellen Güter und W. kommt hier mit seinen principiellen Gegnern theoretisch überein, nur dass er bekantlich auf's lebhafteste auch die Production anderer Staatsleistungen als Rechtsschutz vertritt.

wirtschaften, die „Leistungen der Unterthanen an den Staat“, und für die Zuführung immaterieller Güter an die Individuen, die Leistungen des Staates an die Unterthanen“, ein einheitliches Princip gewonnen; nach dem gleichen Massstabe, nach welchem die Staatsangehörigen an den Diensten des Staates participiren, für ihre Person Nutzen ziehen, sind sie auch an der Herstellung derselben mit Opfern materieller Güter betheiligt. Wenn die Productionstheorie überhaupt richtig wäre, wäre sie in der eben gedachten Formulirung die logisch richtige (ihre Unhaltbarkeit liefert — nebenbei bemerkt — folglich auch ein neues Argument gegen die Tauschtheorie), in der neuesten Fassung aber weist sie eine weit geringere Folgerichtigkeit auf. Wie das Werk Wagner's auf das klarste zeigt, gebriecht es derselben an einer concludenten Aufhellung des Modus der Betheiligung der Individuen an der gemeinwirthschaftlichen Production. *) An Stelle der alten Tauschtheorie wird die „generelle Entgeltlichkeit“ der Staatsleistungen gelehrt, wohl entsprechend einer generellen, d. h. individuell ununterscheidbaren, Participation an den Nutzeffekten der Staatsleistungen. Da man aber hiemit absolut nichts gewonnen hat, sondern einen Anhaltspunkt benöthigt, um die individuelle Participation an der Aufwendung materieller Güter, durch welche jene „immateriellen Güter“ gewonnen werden, zu bestimmen.

*) An einer Stelle findet sich bei W. sogar ein unwillkürlicher Anklang an die alte Tauschtheorie (Finanzw. §. 217): „der Staat producirt, was grundsätzlich seine Aufgabe ist: die mancherlei meist immateriellen Staatsleistungen, die ihm auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzweckes, des Cultur- und Wohlfahrtszweckes obliegen... Die Bevölkerung dagegen erzeugt Sachgüter, welche der Staat direct und indirect für die Herstellung der von ihm verlangten Leistungen braucht. Er gibt diese der Bevölkerung, die letztere gibt die Sachgüter (das Geld) in den allgemeinen Steuern dem Staate; auch eine Art Tausch, nur nach den Bedingungen, welche der Staat stellt.“ Das ist indess eine vereinzelte Wendung, welche man im Zusammenhange mit den übrigen Ausführungen des Werkes nicht strict nehmen darf.

so muss man denselben irgend anderswo suchen und man sucht ihn in dem „Principe der Gerechtigkeit“. Das heisst aber einfach: auf eine ökonomische Erklärung verzichten. Der Staat producirt und vertheilt das Producirte an Alle generell ohne Unterschied, die Kostengüter aber entnimmt er aus den Einzelwirthschaften nicht nach ökonomischen Gesichtspunkten, sondern nach „Gerechtigkeit“. Damit versucht man eine ökonomische Erscheinung durch etwas Ausser-ökonomisches zu erklären. Es ist stets ein grosser Mangel einer Wissenschaft, wenn sie vor eine Lücke geräth, die sie nicht aus eigener Kraft, sondern nur mit Zuhilfenahme von Begriffs-Materialie einer fremden Disciplin auszufüllen vermag. *)

Die Productionstheorie erklärt — im Gegensatze zu ihren Vorläufern — unter Einem zugleich die Volkswirtschaftspflege. Wenn alle anderen Thätigkeiten des Staates Production sind, um so mehr die Acte, mittels welcher er direct die Wirthschaft influirt. Aber auch da zeigt sich sofort ihr Grundfehler. Es müssten auch Production sein alle diejenigen Acte, mittels welcher lediglich die Vertheilung der Producte beeinflusst wird, überhaupt alle für die Production völlig indifferenten Massnahmen! Das ist aber doch der denkbar ärgste Selbstwiderspruch, wenn man nicht abermals eine indirecte, weitere Wirkung solcher Massregeln auf Steigerung der Production behauptet, was total unbeweisbar wäre.

Das Ungenügen der Productionstheorie ist hiermit ausreichend erwiesen, es sind aber mit der an ihr geübten

*) Die Unvollkommenheit der Aufhellung staatswirthschaftlicher Erscheinungen im Vergleiche mit den privatwirthschaftlichen Theorien tritt hiemit wieder zu Tage. Wahrscheinlich um diesen Contrast zu vermeiden, hat man neuestens von einer Seite in der Privatwirthschaftslehre, welche doch die Erscheinungen der Güterbewegung rein ökonomisch vollständig zu erklären im Stande ist, für die Preiserscheinungen gleichfalls den Grundsatz der „Gerechtigkeit“ introduciren wollen! Ein sonderbares Verkennen der wissenschaftlichen Aufgabe, welches auf das Schlagwort „die Volkswirtschaft eine ethische Wissenschaft“ zurückzuführen ist.

Kritik zugleich Anforderungen bezeichnet, welche an eine befriedigende staatswirtschaftliche Theorie zu stellen sind; sie muss die Erklärung bieten, welche soeben vermisst wurde.

§. 14. Die Stein'sche Reproductivitätstheorie. Den Abschluss der Reihe der staatswirtschaftlichen Theorien bildet eine eigenthümliche Verschmelzung der vorausgegangenen durch einen Autor, dessen Name mit der Geschichte der Finanzwissenschaft immerdar verknüpft bleiben wird: Lorenz Stein. Wenn nicht an sich, schon um der Bedeutung ihres Urhebers willen würde die betreffende Lehrmeinung specielle Beachtung erheischen.

Der Ausgangspunkt des Ideenganges, welchen St. einschlägt, ist ein feststehender: „Der Staat ist in seiner Staatswirtschaft nicht eine zu den Einnahmen an und für sich berechnete Persönlichkeit, sondern er soll sie auferlegen und erheben, weil er sie anstatt der Einzelnen für die Bedürfnisse der Gemeinschaft verwaltet.“ *) Wir heben in dem Citate die Worte „Bedürfnisse der Gemeinschaft“ hervor, während St. das Wort „verwaltet“ unterstreicht und dadurch das Augenmerk von demjenigen ablenkt, was eigentlich das Wesen der Erscheinung bezeichnet. Hätte er vollends statt „soll sie auferlegen und erheben“ gesagt „legt sie auf und erhebt sie“, dann hätte er die Erklärung des Phänomens richtig gegeben. Allein er verfällt alsbald in die Irrungen seiner Zeitgenossen, welche in der vorstehenden Darlegung gekennzeichnet wurden.

Auch ihn lenken die Leistungen „des Staates“, der „Persönlichkeit des Staates“, vom richtigen Wege ab; denn auch ihm sind diese Leistungen „des Staates“ etwas, was „Gestehungskosten“ hat, „wie jede wirtschaftliche Leistung“, und er fügt der vorcitirten unmittelbar eine Stelle an, die vollständig dem Ideengange der Productionstheorie angehört. „Vollzüge der Staat nicht diese Leistungen,

*) „Finanzwissenschaft“, 4. Aufl., S. 15 u. ff.

unterhielte er nicht den internationalen Verkehr, schützte er nicht durch das Heer das Ganze und durch seine Rechtspflege die Einzelnen, errichtete und ordnete er nicht die grossen Anstalten des geistigen, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, so müsste der Einzelne, da er aller dieser Dinge . . . unbedingt bedarf, dies selbst thun“, d. h. er müsste sich diese Güter selbst erzeugen, was ihm allerdings „entweder gar nicht oder nur mit unberechenbaren Anstrengungen gelingen würde“. Ueberdies aber geht St. auf die Productivitätstheorie zurück; denn „diese Dinge“ sind nach ihm dem Einzelnen nicht um ihrer selbst willen wichtig, sondern nur als Momente der Gütergewinnung, so dass die Güteraufwendungen für dieselben, welche ihren Durchgang durch die Staatswirthschaft nehmen, „nichts Anderes sind, als ein integrierender Theil der Gestehungskosten jeder wirthschaftlichen Erzeugung!“ Nur insoweit diese Dinge die Wirkung zeigen, die Güterproduction zu heben, also die für dieselbe aufgebrauchten Güter zufolge dieses Causalzusammenhanges wieder neue Güter hervorbringen und auf solche Art sich selbst wiedererzeugen, ist die Befriedigung jener Bedürfnisse der Gemeinschaft wirthschaftlich angezeigt! Recht bezeichnend für diese Auffassung ist es, dass die in dem oben stehenden Citate punktirte Stelle lautet: „der Einzelne, da er aller dieser Dinge für seine Capitalbildung unbedingt bedarf“. Also nur um der Capitalbildung willen werden Bedürfnisse befriedigt. Das heisst nichts anderes, als: Jemand isst und trinkt nur mit Rücksicht auf neue Güterproduction! Er consumirt doch vielmehr, was er producirt hat. Er kann die betreffenden Güter nur consumiren, nachdem er sie producirt hat und muss allerdings, wenn er sein Nahrungsbedürfniss hinkünftig von Neuem befriedigen will, die dazu nothwendigen Güter wieder produciren. Und die vorangegangene Consumption steht auch im vorliegenden Falle in einem Causalzusammenhange mit der späteren, weil zunächst in einem solchen mit der neuen Production, nämlich durch Erhaltung der Arbeitsfähigkeit. Aber bei freien Bedürfnissen

ist ein solcher Zusammenhang überhaupt nicht oder nur in unwesentlichem Masse vorhanden. Lediglich eine falsche Generalisirung kann das, was bei den „nothwendigen“ Bedürfnissen gilt, für alle Bedürfnisse aussagen. Richtig ist nur, dass die Güter zur Befriedigung aller Bedürfnisse stets neu producirt werden müssen, diese Bedürfnissbefriedigung ist jedoch in weitem Umfange für die Neugewinnung von Gütern gänzlich indifferent. Z. B. wird wohl Niemand je den Nachweis erbringen, dass und in welchem Masse die Befriedigung des Schmuckbedürfnisses die Hervorbringung neuer Güter zu Wege bringe. Es ist daher gänzlich unrichtig, dass der Mensch, ökonomisch handelnd, bei allen Bedürfnissen nur Güter in dem Masse aufwende, als die Bedürfnissbefriedigung neue Güter verursache. Um z. B. geistige Bedürfnisse zu berühren: treiben wir Kunst und Wissenschaft nach diesem Princip? Freilich haben gerade Bedürfnissbefriedigungen dieser Art in einem gewissen Masse indirecten Einfluss auf die Güterproduction, dieser Effect ist jedoch nicht das Motiv der betreffenden Güterconsumtion, ist in seinem Ausmasse in vorhinein unbestimmbar und selbst in seinem Dasein von der Mitwirkung anderer Ursachen abhängig, bei deren Wegfall auch er entfällt. Auf diese bekannte schiefe Lehre von der Reproductivität der Consumtion führt die Stein'sche Auffassung zurück. Die Schiefe derselben wird allerdings formal-logisch etwas gemildert dadurch, dass Stein auch ein geistiges Capital, demnach eine „geistige und rein wirthschaftliche Capitalbildung“ kennt, allein sachlich wird die Anschauung dadurch nicht richtiger. Und auf selbe basirt er seine staatswirthschaftliche Theorie.

Die Herstellung jener, den Einzelnen für sich praktisch unerreichbaren Mittel der Bedürfnissbefriedigung wird nicht weiter als Production verfolgt, sondern lediglich nach den „Gestehungskosten“ als Güterverbrauch beurtheilt. Das wirthschaftliche Merkmal, nach welchem St. denselben untersucht, ist „das höchste wirthschaftliche Princip, das wir mit dem Namen der Reproductivität bezeichnen.“

Man kann seine Lehre im Hinblick hierauf füglich die *Reproductivitätstheorie* unserer Frage nennen. Die Unterscheidung zwischen productiven und unproductiven Ausgaben des Staates gründet er in Gemässheit jenes Principes auf die Thatsache der *Reproductivität* des in ihnen sich vollziehenden Güterverbrauches. Jede Staatsausgabe, welche reproductiv wirkt, ist productiv, und nur solche, welche thatsächlich nicht reproductiven Effect haben, sind unproductiv. Viele Ausgaben, die nach der veralteten Anschauung unproductiv erschienen, weil sie ihre Wirkung nicht direct in neugewonnenen Gütern äussern, sind hiernach der richtigen Erkenntniss productive Auslagen; „jede Staatsausgabe, auch die scheinbar unproductivste, wie etwa für die *Waffenmacht* des Staates, wird indirect productiv, indem sie irgend eine Bedingung der individuellen *Productivität* erhält und sichert.“*) Aber es kommen auch wirklich unproductive Ausgaben in der Staatswirthschaft vor und solche müssen selbstverständlich vermieden werden, wenn die Wirthschaft des Volkes nicht leiden soll.

Der Inhalt der damit gegebenen staatswirthschaftlichen Grundauffassung ist mithin: Die Staatswirthschaft vollzieht einen Güterverbrauch für Bedürfnisse der Gemeinschaft; derselbe ist ökonomisch gerechtfertigt oder ungerechtfertigt, je nachdem er reproductiv wirkt oder nicht.

Nachdem wir vorhin bereits den Irrthum des Sinnes erkannt haben, in welchem Stein die *Reproductivität* auffasst, müssen wir das als irrig erklären. Gar manche Güterverwendung, welche St. als reproductiv ansieht, wäre thatsächlich nicht reproductiv und müsste somit als wirthschaftswidrige Güterconsumtion gelten, für welche es eine ökonomische Erklärung nicht gibt, sondern die lediglich durch die Finanzgewalt des Staates von aussen her verursacht wird. Wir wären damit wenig über die alte, unzureichende Erkenntniss hinausgekommen.

Vollends bedenklich aber wird die Lehre durch die nähere Erläuterung der *Reproductivität*, welche Stein gibt.

*) L. c., S. 135.

Er definiert dieselbe als die „doppelte Kraft einer jeden Ausgabe, zuerst ihre eigenen Bedingungen (die Gesteungskosten) wieder zu erzeugen und dann durch den Ueberschuss über die letzteren ein neues Capital zu bilden.“ Zwei Merkmale schliesst hiernach der Begriff ein: Erstens die blosserzeugung der aufgebrauchten Güter, der Kosten, und zweitens die Hervorbringung eines Ueberschusses an Gütern über die wiedererzeugten Kosten. Der Wortlaut ist so deutlich, dass ein Zweifel nicht entstehen kann, dass beide Momente vereint gegeben sein müssen, wenn die Thatsache einer reproductiven Güterconsumtion vorliegen soll.

Stein entwickelt jedoch die beiden Momente des Näheren in getrennter Ausführung. Ueber das Erste spricht er sich an früherer Stelle seines Werkes (S. 16) aus, indem er die Thatsache der Wiedererzeugung der Kosten mit dem Umstande in Verbindung bringt, dass der Werth dessen, was aus jener Güterverwendung hervorging, gleich sei dem Werthe der Kostengüter. „In der That sind alle Zahlungen an den Staat wirthschaftlich nichts anderes als ein integrierender Theil der Gesteungskosten jeder wirthschaftlichen Erzeugung. Ist dem so, so muss auch der Werth dessen, was der Staat für jene Einnahme leistet, also der wirthschaftliche Werth seiner Verwaltung, für die gesammte Production des Volkes mindestens gleich sein dem Betrage seiner Einnahmen. Ist sie das nicht, kostet also die Verwaltung mehr als sie werth ist, so wird vermöge des einfachen Gesetzes der Productivität die Quelle jener Einnahme des Staates . . . untergehen . . . Denn wo die Einnahme und Ausgabe irgend eines Staates nicht in diesem Verhältniss der gegenseitigen Wiedererzeugung stehen, da vollzieht sich unerbittlich der wirthschaftliche Zirkel u. s. w.“ Das kann, klar gedacht, nur Folgendes bedeuten: Die Kosten sind der wirthschaftliche Werth der Güter, welche die Staatsangehörigen hingeben und der Staat aufwendet. Dieser Werth muss mindestens gleich sein dem Werthe dessen,

was für jene Güter den Staatsangehörigen vom Staate geleistet wird. Das kann offenbar nur der Gebrauchswerth und als solcher kann — im Zusammenhange der Gedankenreihe — nur der Nutzen für die Capitalbildung des Einzelnen verstanden sein. Es fragt sich nun: muss sich dieser Nutzen schon durch Resultate, also durch Neuproduction von Gütern, gezeigt haben, oder genügt die vorher erfolgende Annahme desselben, um die Werthgrösse der Staatsleistung zu bestimmen? Die Frage wird dadurch wichtig, weil ja der „Werth der Verwaltung für die gesammte Production des Volkes“ in Anschlag gebracht und mit den Kosten verglichen werden soll. Wie vermöchte jener Nutzen für die Capitalbildung, die doch in jeder einzelnen Wirthschaft vor sich geht, plötzlich für die Volksgesamtheit ins Auge gefasst und von derselben beurtheilt zu werden? Die Frage ergäbe einige Schwierigkeit für die in Rede stehende Theorie, wenn ihre Beantwortung nicht vorerst dadurch überflüssig wäre, dass es zur Erfüllung der Bedingung der Reproductivität ja noch eines Plus bedarf und man daher, wenn dieses Plus gegeben ist, annehmen kann, dass das Minus erfüllt sei.

Das zweite Moment der Capitalbildung eben geht über jene Untergrenze hinaus. Stein entwickelt dasselbe an späterer Stelle (S. 135) als die Wirkung der Staatsleistungen, nicht bloss die Kosten der Staatsthätigkeit in den Capitalien der Einzelwirthschaften wiederzuerzeugen, sondern noch ein Mehr. „Die Capitalbildung (welche 2 Seiten vorher als gleichbedeutend mit Reproductivität bezeichnet wird) in der Staatswirthschaft ist nichts anderes als der Process, durch welchen die Ausgaben des Staates die Capitalien (und mit ihnen das Einkommen) aller Staatsangehörigen in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung befördern und dadurch ihre eigenen Quellen vermehren.“ . . . „Die Reproductivität der Ausgaben erscheint alsdann . . . in dem Aufschwunge der gesammten Volkswirthschaft. In diesem Sinne sagen wir, dass ein Staat nie zu viel ausgeben kann, solange die Reproductivität seiner Ausgaben

die Summe derselben mit dem landesüblichen Fusse verzinst und amortisirt.“ Stein selbst unterstreicht dieses Dictum, was offenbar bedeutet, dass in dem Satze das Mass der Capitalvermehrung genau bezeichnet sein soll, welches nothwendig ist, um einen staatlichen Güterverbrauch als reproductiv und daher gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Es muss die Mehrgewinnung von Gütern in den Einzelwirthschaften in Folge der Staatsleistungen so gross sein, um zu der Gütersumme, welche zur Ermöglichung der Staatsleistungen verbraucht wurde. in dem Verhältnisse des landesüblichen Zinsfusses zum Capitale zu stehen.*) Das ist nun wirklich ein höchst wichtiger Satz, welcher sich durch die Exactheit der Massbestimmung auszeichnet. Und es erscheint diese Massbestimmung um so wichtiger, als wir eine Seite früher lesen: „Dies ist der höhere Kreislauf der Güter, den wir als die Staatswirthschaft bezeichnen, und das ist der Sinn, in welchem die Reproductivität und die Capitalbildung an sich das Princip aller Staatsbildung sind und sein sollen!“ Also der Inbegriff der Staatswirthschaft ist mit jenem Satze gegeben, und sogar das Princip der Staatsbildung enthüllt. Eine so bedeutungsvolle Thesis muss wohl verstanden werden und, damit sie dies werde, an Klarheit nichts zu wünschen lassen.

Nun entsteht aber die schon oben aufgeworfene Frage mit doppeltem Gewicht: wie erkennt man, dass in der Gesammtheit der Volksangehörigen die Capitalbildung jenes Mass erreicht? Muss in jeder einzelnen Wirthschaft dasselbe sich zeigen? Oder kann es sich bei den einen derselben in geringerem, bei anderen in höherem Masse vorfinden? Darf vielleicht bei einem Theile der Einzelwirthschaften

*) Von der Amortisation sehen wir ab, denn sie braucht offenbar nur bei denjenigen Ausgaben Platz zu greifen, die mittels Aufnahme einer Schuld gemacht wurden. Der grössere Theil der Staatsausgaben, der regelmässig wiederkehrende Staatsaufwand, wird indess nicht in solcher Weise beschafft. Der Autor spricht aber von allen Staatsausgaben ohne Unterschied und insgesamt!

der Effect nicht vorhanden sein, wenn nur im Durchschnitte aller Einzelwirthschaften die bezeichnete Wirkung sich ergibt? Wie ist ein solcher Durchschnitt zu finden? Und wann muss sich die so bestimmte Capitalvermehrung zeigen? Im nächsten Jahre nach dem Güterverbrauch oder in 100 Jahren? Und wenn bei späterem Eintritte des Resultates in der Zwischenzeit die Reproductivität eben nicht da war, muss der Ausfall in Rechnung gestellt werden? Weiters: Welcher Zinsfuss ist gemeint: die — rasch wechselnde — Bankrate oder der Hypothekenzinsfuss? U. s. w. Der Autor gibt über alle diese und andere sich erhebenden Zweifel keine Auskunft. Anstatt dessen lehrt er: „Ob dies — nämlich die Capitalvermehrung im Verhältnisse des landesüblichen Zinsfusses — der Fall ist, zeigen dann die Verhältnisse derjenigen Einnahmezweige, welche mit den bestimmten Ausgaben in Beziehung gebracht werden müssen“; ein total unverständlicher, nichtssagender Satz, der jedem Andern als Stein nicht verziehen würde. Mit der Deutung desselben braucht sich aber der Leser auch gar nicht zu mühen, denn es wird sofort hinzugefügt: „Das Urtheil darüber aber ist nicht mehr Sache der Staatswirthschaft!“ Man sollte gerade meinen, dass eine solche einfache Massbestimmung, resp. die Beurtheilung einer Einnahmen-Gestaltung gar niemandes Anderen Sache sei als eben der Staatswirthschaft. An Stelle der Staatswirthschaft trete indess „die staatsmännische Auffassung“, welche den „wahren Werth“ der Staatsleistungen würdige, das „Mass der Ausgaben nach dem Werthe des Zweckes bestimme“ etc. Das ist jedoch eine höchst bedenkliche Wendung. Wenn dieser wahre Werth der Staatsleistungen etwas anderes ist als die Reproductivität, dann ist die ganze Theorie damit aufgehoben. Wenn aber dem Staatsmanne die Aufgabe gestellt ist, „das Gegenwärtige im Geiste der werdenden Entwicklung des Ganzen zu erfassen“, d. h. die künftigen reproductiven Wirkungen mit weitem Blicke vor auszusehen und in grossem Zuge zu erfassen, so ist die Reproductivität der Staatsleistungen in die Subjectivität irgend

welcher Individuen gestellt. Reproductiv ist dann einfach, was zufällig einige Personen dafür ansehen! Kann man eine solche Theorie acceptiren? Sie mag manchen Leuten wegen der Diction, in welcher sie vorgetragen wird, höchlich imponiren: vor ernster Prüfung vermag sie nicht zu bestehen.

Und doch war Stein, wie wir schon sahen, dem wahren Sachverhalte so nahe! „Das rein wirthschaftliche Wesen der Ausgaben des Staates besteht darin, dass der Staat mit seinen Ausgaben nur der Vertreter der Interessen des Einzelnen ist . . . Die Ausgabe des Staates . . . bietet ihm die allgemein nothwendigen Bedingungen seiner Wirthschaft.“ Was ist das: Bedingungen einer Zweckerreichung? Offenbar das, was wir „Bedürfniss“ nennen. Befriedigung von gemeinschaftlichen Bedürfnissen, das ist wirklich die Staatswirthschaft. Der Autor hatte das intuitiv erfaßt, aber er wusste es nicht mit Hilfe der Grundbegriffe alles Wirthschaftens auszugestalten. Es wird dies Aufgabe des Folgenden sein. Die Irrgänge, in welche so hervorragende Geister geriethen, zeigen, dass sie keine leichte ist.

§. 15. **Der Verzicht auf ökonomische Erklärung der staatswirthschaftlichen Erscheinungen.** Angesichts des offenbaren Unvermögens der dargestellten Theorien, das Staatsleben nach seiner wirthschaftlichen Seite befriedigend aufzuhellen, ist es begreiflich, dass die Geister hieran kein Genüge fanden, sondern nach anderer Erklärung von Vorgängen suchten, die einer solchen unter allen Umständen bedürftig sind. Auch solcher Anschauungen ist hier — allerdings nur in grösster Kürze — zu gedenken, weil ja eine plausible wirthschaftliche Theorie der Staatsbethätigung berufen ist, dieselben wieder zu verdrängen.

Am meisten Eindruck hat von solchen eine idealistische Staatsauffassung gemacht, welche den Staat lediglich und durchaus aus sittlichen Motiven handeln, den Einzelnen aber mit seiner Person und allem, was diese umgibt,

ganz und gar in dieser sittlichen Gemeinschaft aufgehen lässt. Ihren unmittelbarsten Ausdruck fand die gedachte Anschauung in der sogenannten absoluten Steuertheorie, der natürlichen Reaction gegen die relative Steuertheorie und die Staatsidee, von welcher letztere getragen würde. Die materialistische Entwürdigung des Staatswesens, welche edel angelegten Geistern mit der streng genommenen Tauschtheorie gegeben schien, musste dieselben bestimmen, den sittlichen Charakter des Gemeinwesens in den Vordergrund zu stellen, und auf der andern Seite musste die Staatsvertragstheorie durch eine Lehre ersetzt werden, welche die individualistische Erklärung der collectivistischen Gebilde negirte, die eigenwesentliche Bildung und Existenz eben derselben betonte. Nicht der Wille der consentirenden Individuen bildet den Staat und nicht im Tauschwege erkaufen sie dessen concrete Bethätigungen, sondern der Staat besteht kraft eigenen Rechtes, beherrscht zu Folge dessen Alle, die in ihn hineingeboren werden, mit absoluter Macht über Gut und Blut zum Behufe der Erreichung seiner Zwecke nach sittlicher Selbstbestimmung und disponirt daher über das Individuum und dessen materielle Appertinenzen, die Sachgüter, nach dem Gesichtspunkte sittlich-vernünftigen Zwecklebens.

So lautete der scharf pointirte Widerspruch gegen die frühere Einseitigkeit. Das Verdienstliche dieser Staatsauffassung in anderer als ökonomischer Hinsicht haben wir hier nicht zu beleuchten. Für unser Gebiet aber bedeutete dieselbe ersichtlich vollständigen Verzicht auf eine wirthschaftliche Untersuchung der Vorgänge, mittels welcher die staatlichen Zwecke in die Wirklichkeit übersetzt werden. Als ethisches Wesen, personificirte Gerechtigkeit, hat der Staat bei seiner Disposition über die Individuen eben stets die Gerechtigkeit gegen Alle vor Augen und erwählt die praktischen Mittel seiner Wirksamkeit, als vernünftiges Wesen, nach der Zweckmässigkeit. Im Principe ein ethisches, im Detail ein zweckmässiges Handeln, so erklärt die betreffende Staatsauffassung die Erscheinungen

unseres Gebietes. Was das wirthschaftstheoretisch bedeutet, hat schon vor 60 Jahren eine kritische Stimme so treffend ausgesprochen, dass wir kaum etwas weiter anzuführen brauchen*): „Man schlage auf welches Handbuch der Finanzwissenschaft man wolle, und man wird finden, dass eine Gerechtigkeit, der man die Klugheit zur Hilfe gibt, die einzige leitende Idee ist, die diese Staatswirthschaftslehrer aufzubringen vermögen. Was aber sind Gerechtigkeit und Klugheit? Blosser Abstracte, von welchen das eine ein Gefühl, das andere einen thätigen Gedanken bezeichnet, ohne dass durch die Art der Bezeichnung auch nur das Mindeste für die richtige Behandlung der Gesellschaft gegeben ist. Man führt auf diese Weise die Wissenschaft der Gesellschaft, die, um ächt zu sein, allem Metaphysicismus entsagen muss, in das Gebiet der Metaphysik zurück und macht sie dadurch zu einer tauben Nuss“.

Den Singularwirthschaften gegenüber erscheint da der Staat als eine externe Macht, „die in sittlicher Hoheit über dem Getriebe der Privatinteressen zu walten bestimmt ist“; die theils wie eine Vorsehung regelnd in die Volkswirtschaft „eingreift“, um dieselbe zu „pflegen“ und zu „fördern“, theils aber auch behufs ihrer Zwecke den Unterthanen „Lasten“ und „Opfer“ auferlegt, bei deren Ausmass und Durchführung die obgedachten die Leitpunkte ihrer Massnahmen sind und lediglich der Umstand, dass ja eben die thunlichste Förderung der Wirthschaft der Staatsangehörigen auch ein Staatszweck ist, die Maxime grösstmöglicher „Schonung“ der Privatwirthschaften an die Hand gibt. Wieweit er aber mit dieser Schonung gehen, oder in wie weit er diese Rücksicht anderen Aufgaben und Zwecken unterordnen wolle, überhaupt was er sich an solchen setzen und wie er sie realisiren will, also „wie viele und wie kostspielige Aufgaben der Staat sich setzen soll, hängt von den Zeitumständen, insbesondere auch von dem Grade

*) Buchholz in der „Neuen Monatsschrift für Teutschland,“ 24. Bd. citirt bei Malchus, Handb. d. Finanzw., S. 13.

der Bildung und des Wohlstandes der Nation ab.“*) Auf solche vage Allgemeinheiten, ja Gemeinplätze muss die Theorie zuletzt hinauskommen. Keine bestimmte wirthschaftliche Cynosur mehr ist folglich für das Vorgehen des Staates zu finden. „Die Frage nach der zulässigen Ausdehnung des Steuerrechtes ist nur eine specielle Form, unter der die allgemeine politische Frage auftritt . . . sie muss im einzelnen Fall verschieden normirt werden durch das positive Recht jedes concreten Staates! **)“

Es ist diese Ideenrichtung in Deutschland zur Zeit die tonangebende, zumal sie mit dem Gedankenkreise einer „ethischen Schule der Volkswirtschaft“ vollkommen harmonirt. Die Steuertheorien, welche dormalen als herrschende Lehre verkündet werden, sind auf Grundlage derselben aufgebaut und so mächtig ist ihr Einfluss, dass selbst Wagner hinsichtlich der Steuerlehre die Consequenzen seiner staatswirthschaftlichen Productionstheorie nicht zieht, sondern sich wieder mit der „gerechten“ Vertheilung und den Anforderungen der Zweckmässigkeit im Detail der Ausführung begnügt. ***)

Den diametralen Gegensatz zu dieser Geistesrichtung, die consequent nach dem Ideale der Besteuerung wie nach einem sittlichen Ideale sucht, bildet eine einseitig-realistische Staatsauffassung, welche aber in dem praktischen Resultate betreffs unserer Frage vollständig mit der eben erörterten übereinkommt. Ein entschiedener Wortführer derselben, der vor keiner Consequenz zurückschreckt, ist Gumpowicz. In seiner „Sociologie“ lehrt er Folgendes: †) Zwei Merkmale gibt es für das sociale Gebilde, welches wir Staat nennen. „All und jeder Staat ist ein Inbegriff von Einrichtungen, welche die Herrschaft der Einen über

*) Held, Einkommensteuer, S. 88.

**) Ebenda, S. 86.

***) Vgl. übrigens hiezu Abschnitt VI der vorliegenden Untersuchungen, speciell den Paragraphen, welcher über die herrschende Steuertheorie handelt.

†) „Grundriss der Sociologie“, III. §. 2 u. 3.

die Andern zum Zwecke haben“ (und zwar werde diese Herrschaft immer von einer Minorität über eine Majorität geübt). Das zweite Merkmal sei die ethnische Heterogenität der Herrschenden und Beherrschten. Wieso es nun komme, dass die genannten beiden Merkmale sich vereint in jedem Staate vorfinden, sei auf den Urgrund der Entstehung des Staates zurückzuführen. Das treibende Motiv der Unterjochung der Einen seitens der Anderen sei die „Lebensfürsorge“. „Es liegt in der Natur der Menschen, dass sie im naturnothwendigen Streben nach Verbesserung ihrer materiellen Lage der Dienste anderer Menschen nicht entrathen können.“ Dienste d. h. dienende Arbeit. „Diese Dienste waren in primitiven culturlosen Zuständen erdrückend schwer. Zu solchen Diensten hat nie eine menschliche Horde ihre eigenen Angehörigen verurtheilt . . . auf die Fremden ging's immer los mit vereinten Kräften unter Führung des Aeltesten und Mächtigsten und den Fremden wurde in siegreichem Kampfe das Joch der Sklaverei auferlegt. So hat die Natur selbst durch die Art und Weise, wie sie die Menschen mit Bedürfnissen und Gefühlen ausgestattet, den Grund zu solcher Staatenbildung gelegt. . . . Diese Unterjochungen und Befriedigung der Bedürfnisse durch Dienste der Unterjochten ist der wichtigste Inhalt menschlicher Geschichte — diese dem Wesen nach immer gleichen Vorgänge füllen in immer wechselnder Gestalt und Form die Annalen derselben.“ Das Recht ist nichts anderes als die „Ordnung dieser Ungleichheit“. Der Staat ist also eine Wirtschaftsorganisation, die Triebfeder zur Begründung desselben eine wirtschaftliche. Und sie erhalte auch ohne Unterlass die Entwicklung des Staatslebens. „Wie in erster Linie das Bedürfniss der Befriedigung materieller Bedürfnisse zur Sichdienstbarmachung von Menschenkräften antreibt und diesem Triebe, der ohne Zwang und Gewalt gegenüber anderen Menschen nicht befriedigt werden kann, die Natur durch ursprüngliche Vielheit und Heterogenität der Menschenschwärme entgegengekommen ist, so spielt auch in der weiteren Entwicklung der Herrschafts-

organisationen dieser natürliche Gegensatz der Menschengruppen eine wichtige, die Entwicklung fördernde Rolle.“ Die Natur habe aber auch dafür gesorgt, dass diese Entwicklung eine unendliche sei, indem sie einerseits die Bedürfnisse der Menschen nie zum Stillstand kommen lässt, und andererseits da, wo die natürlichen Heterogenitäten aufzuhören drohen, sich künstliche, „sociale“ heranbilden, so dass der Kampf, der meist zwischen den von Natur verschiedenen Menschen geführt wurde, nun von den socialen Menschenvarietäten weiter geführt werde.

Der Staat ist mithin zufolge dieser Anschauung nichts anderes als die Organisation der Herrschaft der Einen über Andere zum Behufe besserer Befriedigung der Bedürfnisse der Letzteren durch Ausbeutung der Ersteren— eine Theorie, die mit der Lehre von Marx und Engels viel Verwandtes hat, nur, dass die Letztgenannten eine solche Herrschaft wesentlich auf Grund der ökonomischen Zustände, ohne Rücksicht auf ethnische Momente, sich herausbilden lassen. *) Es ist indess lediglich die Gene-

*) Engels, „Der Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates“, lässt den Staat als das Product der wirtschaftlichen Classengegensätze erscheinen, die in Folge ökonomischer und technischer Entwicklung auftreten und bei welchen die ethnische Eigenart der verschiedenen Volksklassen, sofern solche thatsächlich vorhanden, durchaus unwesentlich ist, l. c. Abschnitt IX. „Es war eine Gesellschaft entstanden, deren sämtliche ökonomische Lebensbedingungen die Gesellschaft in Freie und Sklaven, in ausbeutende Reiche und in ausgebeutete Arme hatte spalten müssen, die diese Gegensätze nicht nur nicht wieder versöhnen konnten, sondern sie immer mehr auf die Spitze treiben mussten. Eine solche Gesellschaft könnte nur bestehen entweder in fortwährendem offenem Kampf dieser Classen gegeneinander, oder aber unter der Herrschaft einer dritten Macht, die, scheinbar über den widerstreitenden Classen stehend, ihren offenen Conflict niederdrückte und den Classenkampf höchstens auf ökonomischem Gebiet, in sogenannter gesetzlicher Form, sich ausfechten liess. Die Gentilverfassung hatte ausgelebt. Sie war gesprengt durch die Theilung der Arbeit, die die Gesellschaft in Classen spaltete. Sie wurde ersetzt durch den „Staat“. Der Staat ist also keineswegs eine der Gesellschaft von Aussen aufgezwungene Macht; eben so wenig

ralisierung eines häufigen Factums, welche G. mit der Behauptung steter ethnischer Heterogenität von Herrschern und Beherrschten vornimmt, und er widerspricht sich ja in der Hinsicht selbst, indem er, wie die citirte Stelle beweist, die originäre Entstehung anderer als natürlicher Verschiedenheiten unter den Menschen innerhalb von Gruppen annimmt, die ethnisch längst zu einer Nation verschmolzen sind, da er das braucht, um das, was er als das Wesentliche von der Entstehung der Staaten behauptet hat, auch bezüglich der weiteren Entwicklung derselben aufrechtzuhalten. So bleibt als das Wesen der gedachten Theorie übrig: Der Staat ist die gewaltsame ökonomische Ausbeutung der Beherrschten durch die Herrscher.

Ist nun auch diese derb-realistische Auffassung als eine ernüchternde Reaction gegen die Ueberschwänglichkeit der idealistischen Staatslehre erklärlich, so gibt sie doch eben so wenig ein richtiges Bild der Wirklichkeit wie letztere. Sie ist der Ausfluss jener einseitigen Insauffassung der individualistischen, speciell der egoistischen Antriebe, die bereits oben (§ 4) gekennzeichnet wurde. Wenn die Staatswirksamkeit lediglich in ökonomischer

ist er „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“, „das Bild und die Wirklichkeit der Vernunft“, wie Hegel behauptet. Er ist vielmehr ein Product der Gesellschaft auf bestimmter Entwicklungsstufe. Damit die Gegensätze, Classen mit widerstreitenden ökonomischen Interessen, nicht sich und die Gesellschaft im fruchtlosen Kampf verzehren, ist eine scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht nöthig geworden, die den Conflict dämpfen, innerhalb der Schranken der „Ordnung“ halten soll; und diese, aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat“. . . „Da er aber gleichzeitig mitten im Conflict dieser Classen entstanden ist, so ist er in der Regel der Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Classe, die vermittelt seiner auch politisch die herrschende Classe wird, und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Classe.“ Dem Vorstehenden gemäss wäre der Staat ein erst in einem schon vorgeschrittenen Stadium der menschlichen Entwicklung auftretendes Socialgebilde, während Gumpłowicz — mit Recht — auch die einfacheren collectivistischen Lebensformen dazu rechnet.

Ausbeutung besteht: warum setzen denn die Beherrschten, die doch Alle gleichfalls von dem egoistischen Triebe be-seelt sind, nicht Widerstand entgegen? Dass sie ausgebeutet werden, müssen sie doch sofort merken, da sie ja durch Gewalt zu den Diensten und Giebigkeiten gezwungen werden, und da sie die Mehrzahl sind, so wäre es geradezu unerklärlich, warum sie jenes dulden. Diese Unterordnung kann nur das Ergebniss eines anderen Antriebes sein, eben des collectivistischen, auf Grund der Erkenntniss, dass sie, resp. die Herrschaft der Anderen, das Mittel zur Erreichung der Gesammtlebensziele ist. Für diese Collectivlebenszwecke aber bietet die Theorie ebenfalls keine Erklärung; sie erläutert bestenfalls die Entstehung des Staates, in Betreff seiner weiteren Bethätigungen auf den verschiedenen Lebensgebieten weiss sie nichts zu sagen, als, wie G. an einer Stelle bemerkt, dass „sie unter günstigen Entwicklungsbedingungen hinzutreten“! Sie verwechselt also den äusseren Behelf, die Herrschaft, mit dem Inhalte des collectivistischen Lebens und stempelt, was sich innerhalb des collectivistischen Bandes zwar gleichfalls vorfindet, aber eben durch die collectivistische Zusammenfassung in ein Höheres aufgelöst werden muss: die Geltendmachung des mutualistischen Egoismus der Einen gegen die Anderen, mit falscher Generalisirung zum Wesen der Erscheinung.

Dass wir uns mit dieser Theorie, derzufolge die Staats-wirtschaft eigentlich identisch wäre mit dem Wesen des Staates selbst, da derselbe laut ihr aus wirtschaftlichen Ursachen erstand und blos wirtschaftlichen Zwecken dient, nicht bescheiden können, ist klar. *)

Endlich ist hier jener eigenthümlichen Versuche zu gedenken, die socialen Erscheinungen insgesammt, mithin auch die menschliche Wirtschaft und in dieser die Staats-wirtschaft, durch die Auffassung als reale Organismen

*) Eine ähnliche Anschauung vertritt Loria, „Teoria economica della costituzione politica“ 1886, indem er die Herrschaftsorganisation auf ökonomische Uebermacht und Ausbeutungssucht basirt.

zu erklären, welche Theorie bekanntlich in der deutschen Literatur in den gross angelegten Werken von Schäffle und Lilienfeld Vertretung findet. Nach demjenigen, was von anderer Seite*) und vom Verfasser dieses Buches andernorts über die bezüglichen Ideen bereits gesagt worden ist, bedarf es an vorliegender Stelle wohl nur der einen Bemerkung, dass dieselben, ungeachtet aller Originalität und Tiefsinnigkeit, die betreffenden Dinge doch nur zu beschreiben, Vieles vielleicht zu deuten, nicht aber das Ganze wirklich zu erklären vermögen. Man sieht das recht deutlich gerade an der Charakteristik des Wesens der Volkswirtschaft, welche jene Auffassung involvirt. Sie ist ihr der Ernährungs- und Stoffwechselprocess des socialen Körpers! Können aus diesem Begriffe wirklich die Erscheinungen, welche wir wirtschaftliche nennen, nach allen ihren Merkmalen und Causalzusammenhängen erklärt werden oder ist er nicht vielmehr ein bloss äusserliches Gewand zu interessanter Einkleidung der bereits bekannten ökonomischen Begriffe und Gesetze?! Damit soll die Bedeutung, welche jenen Ausführungen als Beschreibung der vielverschlungenen socialen Phänomene zukommt, keineswegs geschmälert sein. Durch Verfolgung der Analogien mit den Erscheinungen der organischen Natur ist die Beobachtung sicherlich auf Vieles hingelenkt worden, was sonst vielleicht noch längere Zeit den Blicken der Forscher entgangen wäre, eben weil die Aehnlichkeit, auf welcher die ganze Auffassung ruht, gerade so entscheidende Merkmale betrifft, wie: das Verhältniss steter Wechselwirkung, das alle Aeusserungen durchdringt. die Zusammensetzung des Ganzen aus einer zahllosen Masse elemen-

*) C. Menger, „Meth. d. Socialw.“, III. Buch. Wie aus Gierke („Staats- u. Corp.-Lehre“, S. 546) zu ersehen, war schon im Mittelalter die „organische Auffassung“ der collectivistischen Erscheinungen, des Staates und der Kirche, mit anthropomorphistischer Ausspinnung des Vergleiches sehr beliebt. „Am ausführlichsten hat Nic. v. Cues, den ganzen Apparat der damaligen Medicin in Bewegung setzend, den Vergleich entfaltet.“

tarer Theile, die, mit selbständigem Leben begabt, das Leben des Ganzen ausmachen, aber in ihrer bestimmten Erscheinung selbst von dem des Ganzen bedingt sind, die Thatsache immanenter Entwicklung mit ihren diversen Stadien des Aufbaues und Verfalles etc. Einen so bestechenden Eindruck die gedachten Werke immerhin auf Viele hervorgebracht haben mögen: für unsere Zwecke haben auch sie kein positives Ergebniss geliefert. Wir müssen daher selbst daran gehen, die wirthschaftlichen und sohin die staatswirthschaftlichen Vorgänge durch Analyse auf ihre eigenen Elemente zurückzuführen und dadurch zu erklären.

III.

Die Elemente der menschlichen Wirthschaft.

§. 16. Die allgemeinsten ökonomischen Kategorien. Die Elemente aller Wirthschaft, die jedem durch das ökonomische Grundverhältniss beherrschten Handeln zu Grunde liegen, sie sind: Bedürfniss, Gut, Arbeit, Werth, Capital, Kosten, Ertrag, Einkommen, Haushalt. Mit ihnen sind die Grundbegriffe der Wirthschaft gegeben, die den Ausgang und allgemeinsten Theil unserer Wissenschaft vom Oekonomischen liefern.

Diese obersten Kategorien leiten das ökonomische Denken und Handeln, auch sofern der Mensch in abstracto lediglich der äusseren Natur gegenübersteht. Der, die Bestandtheile der letzteren betreffende technische Productions- und Verwendungsprocess an sich ist an dieselben gebunden, ob er nun, wie thatsächlich, in der Vergesellschaftung vor sich gehe oder von einem supponirten Einzelwirthschafter vollzogen werde, oder ob wir uns eine socialistisch organisirte Menschengesamtheit wirtschaftend vorstellen. Was mit Bezug auf die reiche Mannigfaltigkeit der menschlichen Handlungen in den socialen Beziehungen als oberste Abstraction erscheint, wird so zugleich für Jeden concrete Bewusstseinsthatsache, die er erfasst, sobald er sein eigenes technisches Handeln auf die psychischen Vorgänge selbstprüfend untersucht, welche dasselbe begleiten. Es ist daher auch nicht schwer, diese Erscheinungen mit der für unseren Zweck nothwendigen Kürze — also vorläufig nur in den äussersten Umrissen — hier einleitend zu beschreiben.*)

*) Die nähere Feststellung des Wesens der betreffenden Erscheinungen erfolgt im Abschnitt IV.

Die „Triebfeder“ der menschlichen Wirthschaft, durch welche jenes Grundverhältniss die einzelnen Handlungen ökonomischer Art bewirkt, ist das Bedürfniss: das Bewusstsein des Menschen von der Abhängigkeit concreter Daseinszwecke von der ihn umgebenden Natur. Die relative Wichtigkeit der bezüglichlichen Zwecke, die für die Wirthschaft eine gegebene Thatsache, spiegelt sich in der entsprechenden Stärke des Begehrens nach Befriedigung durch bestimmte äussere Mittel und führt so zu der ökonomischen Ordnung der Bedürfnisse.

In der Bedürfnissregung ist schon eingeschlossen die Inbetrachtung bestimmter Bestandtheile der Aussenwelt als jener Objecte, welche eben den Zwecken des Menschen dienen: der Güter. Diejenigen Dinge, welche von der Theorie „absolut freie Güter“ genannt werden, regen ein ökonomisches Handeln nicht an; erklärlicher Weise, weil ihnen gegenüber das Bewusstsein jener Abhängigkeit dem Menschen praktisch indifferent wird! Wir verstehen daher unter Gütern im Folgenden stets wirthschaftliche Güter. Diese Güter, als gegeben angenommen, erfordern ein ganz bestimmtes Gebahren der Menschen mit denselben, dessen Richtungen wir als Bewahrung, volle Ausnützung und Schonung bei der Nutzung bezeichnen können. Sobald der Mensch ein Ding als (wirthschaftliches) Gut erkennt, ist das eben beschriebene Verhalten in Betreff desselben gegeben.

Die Befriedigung der Bedürfnisse ist an die Verfügung über solche Güter geknüpft und diese zu erlangen muss daher vor Allem das Bestreben des Menschen sein. Das setzt stets eine Einwirkung auf die Naturdinge voraus, von dem einfachen Acte der Ansichnahme bis zu der vollsten technischen Beherrschung der Naturvorgänge mit bestimmtem Nutzeffecte: die Arbeit. Diese Beanspruchung des Menschen, eine onerose Bedingung der Bedürfnissbefriedigung, verursacht ihm Unlust und da sie überdies in ihrem Ausmasse auch von seiner beschränkten Kraft abhängt, muss der Mensch streben, dieselbe in das erreichbar günstigste Verhältniss zu dem Resultate zu setzen.

Bei der kaum zu bewältigenden Aufgabe, seine Thätigkeit jeweils denjenigen Dingen zuzuwenden, welche in der bunten Fülle des Güterreiches in concreto die gerade bedurfte Lebensförderung im erreichbaren Maximalmaße gewähren, wird dem Menschen ein Führer in der Fähigkeit seiner Psyche, mit der Vorstellung der Gutsdinge die Vorstellung der Bedeutung der an dieselben gewiesenen Bedürfnisse zu verknüpfen und dadurch die jeweilige relative Wichtigkeit der Güter für die zu sichernden Bedürfnissbefriedigungen wirksam zu fixiren. Dies ergibt die Erscheinung des Werthes; ein höchst interessantes Phänomen, dessen Wesen mit vorstehenden Worten vorerst lediglich angedeutet ist. Je nach der Anzeige des Werthes richtet der Mensch sein Augenmerk im gegebenen Momente auf bestimmte Güter, resp. sieht von anderen ab, und findet sich bestimmt, die Arbeitsmühe in concretem Masse auf sich zu nehmen.

Die Vorsorge für die Bedürfnissbefriedigung bewegt den Menschen, die ökonomische Erfassung der Dinge der Aussenwelt auch auf solche Bestandtheile derselben auszudehnen, die, zum Unterschiede von den, unmittelbare Befriedigung gewährenden Gütern, an sich solche nicht bieten, sondern erst künftige Bedürfnisse zu befriedigen dadurch geeignet sind, dass sie in Güter der vorgedachten Beschaffenheit umgewandelt werden. Dies ergibt eine Scheidung der Güter in Gebrauchsgüter — wie die ersteren — und Capitalien — wie die letzteren genannt werden — und eben diese bilden eine selbständige Erscheinung, da das Verhalten des Menschen in Rücksicht auf dieselben von den Umständen beeinflusst ist, dass einerseits vorgängige Arbeit auf die erwähnte Umwandlung zu wenden ist, sodann eine gewisse Zeit mit diesem Prozesse verstreicht und überdies die Erreichung des Endzieles häufig von dem Vorhandensein complementärer Güter*), ohne

*) Auf dieses wichtige Verhältniss, welches im Weiteren nicht näher verfolgt wird, hat Menger „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ S. 40 ff. nachdrücklich aufmerksam gemacht. Gegenüber seinen Ausfüh-

welche die Umwandlung in Gebrauchsgüter nicht durchführbar wäre — Arbeitsgegenstand und Arbeitsmittel (Marx) — abhängt. Eigenschaft und Werth der Capitalgüter werden hierdurch bedingt.

In dem durch die Verwendbarkeit der Güter als Capitalien bestimmten Werthe derselben — Kosten genannt — findet der Mensch einen wichtigen Anhalt bei seiner Vorsorge für künftige gegenüber gegenwärtiger Bedürfnissbefriedigung und umgekehrt. Bei der Herstellung neuer Güter handelt es sich darum, die Thätigkeit jeweils auf diejenigen unter den verschiedenen Gütern zu lenken, deren Werth ausser der Mühe der auf ihre Gewinnung gerichteten Arbeit auch den Werth der zu demselben Ende verbrauchten Güter mindestens aufwiegt bzw. möglichst überwiegt. Die Vergleichung zwischen Kosten und Ertrag, die Balance zwischen der in dem Aufwande von Arbeit und von Gütern (entfallender Bedürfnissbefriedigung) gelegenen Unlust und der von der Bedürfnissbefriedigung durch die producirten Güter (den Ertrag) zu gewärtigenden Lust, ist ein Compass für den steten Richtungswechsel des auf Gütergewinnung bedachten Handelns des Menschen. Andererseits bringen die Kosten gegenüber präsenten Bedürfnissregungen die in Aussicht stehende künftige Befriedigung stets in Erinnerung.

Schliesslich ist vollausnutzende Verwendung der Güter beim Acte der Bedürfnissbefriedigung selbst und Berücksichtigung der zeitlichen Gestaltung der verfügbaren Güternutzungen und der Bedürfnisse Gebot der Nothwendigkeit. Das Quantum der innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes für die Consumption verfügbaren Güternutzungen wird Einkommen genannt. Der Mensch entfaltet sohin eine vordenkende Thätigkeit, gerichtet auf wechselweise zeitliche Anpassung von Einkommen und (ökonomisch durchgeführtem) Verbrauch: Haushalt.

rungen waltet im Obigen nur der Unterschied ob, dass wir die Arbeit nicht als Gut auffassen, und daher nur complementäre Sachgüter ins Auge fassen, in welchem Verhältnisse nicht immer, wohl aber häufig und mit dem Fortschreiten der technischen Entwicklung in stets steigendem Masse, die Bedingung der Capitaleigenschaft bestimmter Güter gelegen ist.

§. 17. Die ökonomischen Social-Vorgänge zum Unterschiede von dem schlechthin ökonomischen Handeln. Aus dem Mangel einer klaren Unterscheidung zwischen der technischen und der ökonomischen Seite der auf Herbeiführung der Bedürfnissbefriedigung gerichteten Handlungen sind schwere Irrthümer hervorgegangen. Ganz abgesehen davon, dass Manche über Volkswirtschaft abzuhandeln wähten, während sie technologische Schilderungen zum Besten gaben, hat die Theorie der Oekonomie durch den angeführten Umstand eine schiefe Richtung erfahren. Da man die technische Production in die wirthschaftlichen Grunderscheidungen eingekleidet sah und dunkel erfasste, dass die letzteren in jedem ökonomischen Thun wiederzufinden sind, identificirte man die Production mit Wirthschaft überhaupt. Gütergewinnung zum Behufe der Bedürfnissbefriedigung: das sei das ganze Wesen der menschlichen Wirthschaft. Die Volkswirtschaft erschöpfte sich diesen Vorstellungen zufolge in der Production. Die Folge war, dass gewisse Erscheinungen des Wirthschaftslebens, wenn nicht übersehen, so doch in ihrer Bedeutung misskannt oder missachtet wurden — bekannt ist der Vorwurf, welcher einer überwundenen Schule gemacht wird, dass sie die Volkswirtschaft in der Güterproduction aufgehen liess, für die Phänomene der Gütervertheilung aber nicht das Verständniss besessen habe. Weiters aber — und das ist für uns das Wichtige — musste jede ökonomische Erscheinung, eben als Production, auf jene obersten Kategorien der Production zurückgeführt werden. Dadurch entstanden begriffliche Constructionen, die der Natur der Dinge offen Gewalt anthun und in ihrer Ungereimtheit jedem Unbefangenen auffallen konnten, nur von den Männern des Faches traditionell mit Gläubigkeit hingenommen wurden. Es wird an späterer Stelle mehrfach Anlass sein, auf die betreffenden Denkfehler einzugehen, wo es sich darum handeln wird, die richtige Conception der Begriffe für unsere Zwecke festzustellen. Beispielsweise sei vorerst nur angeführt, dass man auf solche Weise in den „immateriellen

Gütern“ innere Eigenschaften des Menschen mit unbeseelten oder sogar leblosen Dingen der Aussenwelt zusammenwarf, das Tauschen als Produciren (von Werth) ansah, folglich auch die Speculation ebenso zu classificiren genöthigt war, wodurch natürlich arge Verlegenheiten in Betreff des Begriffes der Arbeit nicht erspart bleiben konnten, u. drgl.

Insgesammt schlossen diese Irrthümer den Fehler ein, ökonomische Vorgänge, welche nicht unmittelbar aus dem Verhältnisse des Menschen zur äusseren Natur entspringen wie eben die Production, sondern zunächst in den Verhältnissen der Menschen zu einander ihren Grund haben, nicht zu scheiden von jenen unmittelbaren Consequenzen des ökonomischen Grundverhältnisses des Menschenlebens. Der Unterschied aber ist hochbedeutsam. Nicht nur aus dem Verhältnisse der Abhängigkeit des Menschengeschlechtes überhaupt gegenüber der Natur, sondern erst aus dem Verhältnisse von Mensch zu Mensch entstehen unter dem Drucke der ökonomischen Gebundenheit unseres Daseins Erscheinungen, eben verschiedenartige Gestaltungen dieses Verhältnisses der Menschen zu einander, die durch das ökonomische Grundverhältniss ihre Erklärung finden, da sie auf dasselbe als letzte Quelle mittelbar zurückzuführen sind. Aber eben die Mittelbarkeit ihres Ursprunges ist das unterscheidende Merkmal.

Der bemerkte Irrthum der Theorie bestand also — kurz gesagt — in dem, dass sie schlechthin ökonomisches Handeln verwechselte mit socialen Beziehungen, die zwischen den Menschen aus ökonomischen Grunde sich entspinnen. Dergestalt wurden selbst in die ökonomischen Fabeln, welche manche Schriftsteller, z. B. Bastiat, mit Vorliebe zur Erläuterung der Grundbegriffe der Wirthschaft verwenden, schon Abstractionen aus den socialen Beziehungen, selbst den entwickelten der Gegenwart, hineingelegt, wodurch die Erzählung natürlich auf eine *petitio principii* hinausläuft, was denn auch von den Socialisten mit Recht eingewendet worden ist. Angesichts der erwähnten Trennungsmarke vermeiden wir solchen Irrweg,

halten vielmehr die psychischen Vorgänge, welche die ökonomischen Handlungen an sich charakterisiren und in der ökonomisch geführten Production in vollster Reinheit zu erkennen sind, geschieden von den ökonomischen Social-Vorgängen, den socialökonomischen Erscheinungen.

Auch diese sociale Erscheinungsreihe ist analytischer Forschung zugänglich. Sie muss sich reduciren lassen auf gewisse sociale Grundverhältnisse, die zunächst in vollständiger Abstraction von ihren verschiedenen Formen aus dem Drange der ökonomischen Daseinsführung abzuleiten sind. Mit denselben reihen sich den vorangestellten obersten weitere Elementar-Erscheinungen des menschlichen Wirtschaftslebens an, welche die allerwichtigsten Momente unserer materiellen Existenz bezeichnen.

Eine neue Irrung wäre es, wollte man in den gedachten Phänomenen wieder ausnahmslos Dinge lediglich ökonomischen Ursprungs erblicken. Es wäre dies nichts anderes im Einzelnen als was die vermeintliche Erhebung der Volkswirtschaft zu der Socialwissenschaft insgesamt bedeutet. In Wahrheit entdeckt man bei ungeprübtem Blicke alsbald, dass unter diesen socialen Gebilden die einen in der That wesentlich ökonomischen Charakters sind, da ihre Erklärung in dem Wesen der Oekonomie als letztem Grunde vollständig gefunden werden kann, andere dagegen bloss Socialgebilden, welche ohne solche Verursachung existent gedacht werden können, ja thatsächlich existiren, eine specielle Seite verleihen. Ausser den socialen Beziehungen der Menschen, welche geradezu im Grunde der Wirtschaft wurzeln, gibt es sonach andere, die, uns als bereits vorhanden erscheinend, durch die ökonomische Gebundenheit alles Daseins eine besondere Färbung annehmen. Die ersteren sind durchwegs, die letzteren eben nur nach der einen Seite hin von unserer Wissenschaft zu erklären. Dieses Unterschiedes bleiben wir eingedenk, wenn wir von den socialökonomischen Erscheinungen im Ganzen sprechen.

Die allgemeinsten Kategorien, auf welche dieselben sämmtlich zurückgeführt werden können, sind zunächst wieder Abstractionen. Denn es wird dabei von den verschiedenen Formen abgesehen, unter welchen jene in der Individualwirthschaft einerseits, in der Collectivwirthschaft andererseits auftreten. Das den concreten Erscheinungen Gemeinsame wird herauszuheben sein als giltig für die socialen Menschen in abstracto, ob sie nun als selbstthätige Individuen je ihre Beziehungen zu den Mitmenschen von sich aus bestimmen oder im collectivistischen Verbands als Gesammtheit handelnd auftreten. Was also auf solche Weise blosgelegt wird, sind allgemeine Motive und Richtungen des socialen Handelns der Menschen, insoweit dasselbe dem Drucke des ökonomischen Grundverhältnisses entstammt. In ihnen erblicken wir die verschiedenen Ausflüsse des Egoismus, Mutualismus und Altruismus sowohl individualistischer als collectivistischer Form.*)

*) Der Gewinn an Klarheit der Einsichten, welcher auf dem bezeichneten Wege zu erlangen ist, erscheint nicht unbedeutend; z. B. einer Auffassung gegenüber, die alle ökonomischen Begriffe als Abstractionen aus den jeweiligen socialen Verhältnissen erklärt. So sagt Marx („Misère de la Philosophie“, Dtsch. Uebersetzung 1885, S. 100): „Die ökonomischen Kategorien sind eben nur die theoretischen Ausdrücke, die Abstractionen der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse. Die socialen Verhältnisse sind eng verknüpft mit den Productivkräften. Mit der Erwerbung neuer Productivkräfte verändern die Menschen ihre Produktionsweise, und mit der Veränderung ihrer Produktionsweise, der Art ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, verändern sie alle ihre gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Handmühle ergibt eine Gesellschaft mit Feudalherren, die Dampfmühle eine Gesellschaft mit industriellen Capitalisten. Aber diese Menschen, welche die socialen Verhältnisse gemäss ihrer materiellen Produktionsweise gestalten, gestalten auch die Principien, die Ideen, die Kategorien gemäss ihren gesellschaftlichen Verhältnissen.“ Eine Wahrheit von grosser Tragweite ist hier falsch generalisirt. Unzweifelhaft sind die socialen Verhältnisse wesentlich mit beeinflusst von der Technik, dem Stande der menschlichen Fähigkeit, Dinge der Natur zu Gütern umzugestalten. Beispielsweise musste es auf die socialen Beziehungen der Menschen eine ausserordentliche Wirkung ausüben, als sie lernten

§. 18. Die socialen Grundverhältnisse: der Besitz. An der Spitze der Socialerscheinungen ökonomischen Charakters steht wohl das Bestreben des Menschen, die zum Gutsbegriffe gehörige Möglichkeit der Verfügung über die für seine Bedürfnissbefriedigung brauchbaren Dinge der äusseren Natur in einen thatsächlichen Zustand zu verwandeln und diesen Andern gegenüber zu behaupten. Da

Brodfrüchte zu ziehen und Vieh zu züchten u. s. w. Die Erforschung dieser Causalzusammenhänge gehört der Socialwissenschaft an und hat bis heutigen Tages in der „Culturgeschichte“ immerhin schon ganz bedeutsame Ergebnisse aufzuweisen. Vgl. auch Morgan (Engels l. c.), von welchem drei Culturstufen: Wildheit, Barbarei und Civilisation, und in jeder wieder eine Unter-, eine Mittel- und eine Oberstufe unterschieden werden und die entwicklungsgesetzliche Aufeinanderfolge der gedachten Phasen in ursächlichen Zusammenhang mit der Entwicklung der Technik der Lebensfürsorge gebracht wird. Diese hochwichtige Erkenntnisreihe beschäftigt uns hier nicht näher. Wohl aber die Beziehung derselben zu unseren ökonomischen Erkenntnissen und da sehen wir eben, dass unter den verschiedenartigsten socialen Verhältnissen gewisse generelle Erscheinungen des ökonomischen Handelns sich immer gleich bleiben und stets vorfinden, daher nicht Abstractionen der jeweiligen socialen Verhältnisse sind, sondern wirthschaftliche Urbegriffe (die des §. 16), die man geschieden von den socialen Erscheinungsformen zu erkennen und darzustellen vermag. Vorgekommen ist es allerdings, dass die Theorie Phänomene, welche bloss unter den derzeitigen Socialverhältnissen auftreten, als die Urerscheinung selbst ansah, und es ist richtig, dass auch der „gesunde Menschenverstand“ in der Regel so theoretisirt. Die Wissenschaft aber hat eben die schwierige Aufgabe, das Generelle der Erscheinungen, das allen Verhältnissen und Entwicklungsepochen Gemeinsame, aufzufinden, die secundäre Form von dem primären Wesen zu scheiden. Die diversen Socialgebilde, innerhalb deren die allgemeinen ökonomischen Erscheinungen dann modificirte Gestalt annehmen, sind aber selbst wieder durch Zurückführung auf Typen allgemein zu überschauen, wie dies im Folgenden versucht wird. Hier treten Egoismus, Mutualismus und Altruismus auf die Bildfläche. Die ökonomischen Grundbegriffe haben mit letzteren nichts zu thun. Welch' grosser Fortschritt unserer Einsicht gegenüber einer Auffassung, die alle Oekonomie, also auch die in den Grundbegriffen erfassten Erscheinungen, als Aeusserungen des Egoismus zu erkennen glaubte! Freilich unterlief da eine schiefe, unklare Anschauung, Identificirung des Erhaltung- und Entfaltungstriebes mit Egoismus.

die Menschen in der Einverleibung der äusseren Naturdinge in ihr persönliches Dasein sich gegenseitig beschränken, sobald der Spielraum, welcher den Einzelnen in der Hinsicht offen steht, nicht weit genug ist, um eine Begegnung auszuschliessen, so wird nothwendiger Weise das egoistische Streben in der Persönlichkeit angeregt. sich die Verfügungsgewalt über die betreffenden Güter zu sichern, zu denselben in eine Verbindung zu treten, welche die Verfügungsmöglichkeit Anderen benimmt. Der Mensch geht so bewusst ein festes Verhältniss zu den in seinem Bereiche befindlichen Gütern ein, das seine abwehrende Spitze gegen die Mitmenschen kehrt: ein Verhältniss ausschliesslicher Herrschaft. Wir nennen es den Besitz.

Die Ursprünglichkeit dieser psychischen Regung können wir alle Tage von Neuem beobachten — beim Kinde. Die Dinge, deren wiederkehrender Gebrauch es ihren Nutzen und somit die Causalität zu seiner Bedürfnissbefriedigung begreifen lehrt, werden von ihm ängstlich behütet und die Sorge um die Sicherung ihres Nutzens erwacht sofort, wenn ihm die Möglichkeit von dessen Schmälerung durch Andere zum Bewusstsein kommt. Sie äussert sich in abwehrenden Handlungen, sobald man ihm jene Dinge entziehen will, und der sprachliche Ausdruck des „Mein“ wird ihm früher geläufig als viele andere Begriffe. Es mag sein, dass die Lebensverhältnisse, in denen das Kind bei den Culturvölkern aufwächst, dies befördern, indem sie die Zahl der Dinge beträchtlich vermehren, deren ausschliesslichen Gebrauch es übt und bei Andern sieht, aber dass der seelische Vorgang unter allen Lebensverhältnissen und in allen Lebensaltern sich vollzieht, kann keinem Zweifel unterliegen. Und das gilt auch von allen Lebensaltern der Völker.

Die sociale Beziehung, welche nun der Besitz darstellt, ist die gegenseitige Anerkennung solcher exclusiven ökonomischen Actionssphären, beruhend auf der Thatsache, dass das Erhaltungs- und Entfaltungstreben allen Menschen innewohnt. Die sich begegnenden egoistischen Strebungen

setzen sich ins Gleichgewicht und solange dieser Gleichgewichtszustand dauert, bleibt jedem Wirthschaftssubjecto reciprok von Seiten der Uebrigen die Verfügungsgewalt über die Güter seines Bereiches gewahrt. *)

Der Besitz entstammt der Macht, er ist ein Zeugniß der wirthschaftlichen Macht der verschiedenen Wirthschaftssubjecte und erzeugt wechselwirkend solche von Neuem; er ist daher für die wirthschaftlichen Geschicke der Menschen in ihrem Verhältnisse zu einander von höchster Bedeutsamkeit.

Der aus dem Widerstreit des Egoismus im engeren Sinne des Wortes erstehende Besitz ist Einzelbesitz. Daneben tritt aber auch der mutualistische Egoismus gestaltend auf, indem er eine Mehrzahl von Wirthschaftssubjecten zu gemeinsamer Ausschliessung Dritter von einem gemeinschaftlich eigener Verfügung vorbehaltenen Güter-complexe zusammenfasst, natürlich mit gegenseitiger Abgrenzung der Nutzung zwischen den Gliedern eines solchen Verbandes: Gruppenbesitz. Diese Gegenüberstellung wollen wir nicht mit der von Individualbesitz und Collectivbesitz identificiren. Auch letzterer ist wie als Einzelbesitz so als Gruppenbesitz denkbar, indem wir vorläufig auch den collectivistischen Verband als ein Wirthschaftssubject auffassen. **) An sich wäre allerdings gegen einen Gleichsinn der erwähnten Ausdrücke nichts einzuwenden. Einzelbesitz und Gruppenbesitz sind also nur verschiedene Formen der nämlichen Erscheinung, die uns, auf den Individualbesitz bezogen, begreiflicher Weise am fassbarsten sind.

Voraussetzung des Besitzes hinsichtlich der von ihm ergriffenen Güter ist selbstverständlich das Vorhandensein eines Interesse an denselben und sodann die thatsächliche

*) Da hier noch nicht zwischen den Individuen und Gesamtheiten von solchen als Wirthschaftssubjecten unterschieden wird, so ist von dem Eigenthumsrechte noch nicht die Rede. Beinahe überflüssig ist es wohl, es ausdrücklich zu sagen, dass der Name „Besitz“ hier nicht im juristischen Sinne gebraucht wird.

**) Cf. §. 26.

Machtentfaltung über sie von Seiten des betreffenden Wirthschaftssubjectes; das Verhältniss seiner Macht zu der der Uebrigen. Soweit die Kraft des Wirthschaftssubjectes gegenüber der seiner wirtschaftlichen Gegner reicht, soweit reicht der Umfang seines Besitzes, d. h. der Kreis der in seinem Besitze befindlichen Güter. Die Geschichte des Besitzes zeigt uns daher auch, dass die diversen möglichen Objecte successive jeweils nur insoweit in ihn einbezogen werden, als die beiden Voraussetzungen, das wirtschaftliche Interesse an dem betreffenden Gute und die Macht über das Gut, zusammen eintreten. Der Besitz umfasst als Individualbesitz anfänglich nur die Waffen und Geräthe, die Gewandung und den Zierrath, welche die erstehende Technik die Menschen sich anzufertigen in Stand setzt, Objecte also, von deren Gebrauch der Mensch je Andere körperlich ausschliesst, und — bezeichnend für die Natur dieser socialen Beziehung! — die gegenseitige Achtung dieses Verhältnisses des Menschen zu den Gütern ist sofort so gross, dass sie über das Leben hinausreicht: den Verstorbenen wird die erwähnte Habe mit ins Grab gegeben. Leicht erlangbare Lebensmittel sind bei „wilden“ Völkern auf der bezüglichen Entwicklungsstufe nicht Besitzobjecte. Man nimmt sie, wo man sie findet; sie bei einem Andern zu nehmen fällt keineswegs unter den Begriff des Diebstahls. Erst später entsteht unbeweglicher Besitz, aber nicht als Einzel-, sondern als Gruppenbesitz, nämlich erst als Jägerstämme sich die Jagdgründe streitig zu machen durch Kärgerwerden dieser Nahrungsquelle ein Interesse haben, oder Nomadenstämme bestimmte Weidegründe allein zu behaupten aus gleichem Grunde den Antrieb erhalten. Auch dieser Besitz reicht soweit, als er durch die Macht gesichert ist. So werden auch „relativ freie“ Güter Gegenstand der Wirthschaft. Bei Sesshaftwerden der Menschen zeigt sich der Grundbesitz zuerst als Collectivbesitz: Stammes-, später Geschlechts-Besitz, der weiterhin in den Besitz der Hausgemeinschaften auseinanderfällt. Aus dem Gruppenbesitz am Boden entwickelt sich in langsamem Verlaufe der

Geschichte erst der Einzelbesitz an solchem, unter Verumständen, die anzuführen nicht in unserem Zwecke liegt, die aber wieder die beiden erwähnten Voraussetzungen darstellen. Daneben entsteht weiterer Einzelbesitz an beweglichen Sachen, welcher wieder durch die Macht begrenzt wird: die Beutestücke, wie z. B. das quiritische Eigenthum der alten Römer.

§. 19. **Der Kampf um den Besitz.** Das Gleichgewicht der egoistisch auf einander treffenden Wirthschaftssubjecte, wie es im Besitze seinen Ausdruck findet, ist ein labiles. Jedwede Veränderung in dem Verhältnisse der einander gegenüber stehenden Kräfte stört es. Es ist die zuständige Seite dieses Verhältnisses. Mit ihr wechselt eine andere ab, die veränderlich gestaltend, der Ausdruck der wechselnden Machtverschiedenheiten unter den Wirthschaftssubjecten.

Das egoistische Triebstreben bestimmt dieselben, die jeweilige Ueberlegenheit gegenüber Anderen zur Geltung zu bringen, um durch Einschränkung des Güterkreises, des Besitzstandes, der Letzteren ein Plus an Bedürfnissbefriedigung zu gewinnen. Die Beschränktheit der äusseren Existenzbedingungen lässt den Ueberlegenen als Zuwachs an Lebensförderung erscheinen, um was es ihnen gelingt, den Schwächeren zu verkürzen. Die Ueberlegenheit, welche hier, dem egoistischen Streben dienstbar, in einer dem Mitmenschen feindlichen Weise gebraucht wird, mag eine geistige oder körperliche sein — häufig wird sich Beides vereinen, aber auch der Fall tritt ein, dass der physisch Ueberlegene den geistig über ihm Stehenden überwältigt: immer äussert sich die Ueberlegenheit bei den einschlägigen Handlungen in der Richtung einer Verdrängung Anderer aus dem Besitz. Die mit Schlaueit gepaarte Gewandtheit des Diebes gehört so gut hieher wie die rücksichtslose Geltendmachung aller Vorzüge einer geistig und körperlich hochstehenden Rasse über eine minder entwickelte. Der augenfälligste Theil der Erscheinung ist die Anwendung

physischer Gewalt gegen den Mitmenschen. um egoistisch Mittel der Bedürfnissbefriedigung dadurch zu erlangen, dass man sie ihm abnimmt. Anstatt der Natur abzurufen, was er zur Lebenserhaltung und Entfaltung bedarf, findet sich der Ueberlegene bestimmt, dem Andern zu entziehen, so viel er vermag. von dem, was dieser der Natur abgewann. Oder, wo Unterschiede des Naturfactors obwalten, anstatt mit grösserer Arbeitslast kärglicheren Ertrag zu erzielen, braucht er seine Stärke. um den Andern, der, von Anfang glücklicher im Besitze der reicheren Naturgrundlagen oder durch Arbeitsfleiss und die Capitalaufwendungen der Cultur zu ertragreicherem Bodenbesitze gelangt, von seinem Sitze zu verdrängen und sich — ganz oder zum Theile — an dessen Stelle zu setzen. Alles dies ergibt eine zweite socialökonomische Erscheinung. so alt wie die Geschichte des Menschengeschlechtes: den Kampf um den Besitz.

Erfolgreicher Kampf ist also eine Ursache jeweiliger Aenderungen in den Besitzverhältnissen. Nach dem feindlichen Austrag der aneinanderprallenden egoistischen Bestrebungen fügt sich der Besiegte in die für ihn ungünstigere Lage der Dinge und ein Zustand der Ruhe tritt ein, bis Jener vielleicht die Gelegenheit wahrnimmt, seinerseits als der Mächtigere nach irgend welcher Richtung ökonomischen Vortheil zu erobern. So wechselt oder combinirt sich kampfweise Erringung ökonomischer Vortheile gegenüber den Mitmenschen mit der friedlichen Thätigkeit eigener Production

Der Kampf ist entweder Einzel- oder Gruppenkampf. Wohl nur in einem als möglich angenommenen Urzustande der Menschheit wäre er allein das Erstere; der mutualistische Egoismus äussert sich frühzeitig hier, und zwar vielleicht gerade an seinem ersten Punkte, als Gruppierungskraft.

Der Kampf um den Besitz ist stets mit Aufwand verbunden von Kraft, welche der Arbeit entzogen wird, bis zur völligem Lebenseinsatz, und von Gütern selbst (Waffen etc.); er erheischt den Besitzschutz, der in gleichem Aufwande besteht und alsbald mutualistisch resp. collec-

tivistisch in's Werk gesetzt wird. Er kann also nicht ein ständiges, sondern nur ein vorübergehendes sociales Verhältniss sein, und die Einsicht drängt sich den Menschen auf, dass, wenn die gegeneinander gekehrten Kräfte in friedlichem Nebeneinander an die Bezwingung der Natur gewendet werden, eine gemehrte Lebensförderung für Alle das Ergebniss ist. Die menschheitliche Entwicklung geht folglich auf Verhinderung des Kampfes, soweit er dem übermächtigen Egoismus eines Theiles der Wirthschafts-subjecte gegenüber den auf Wahrung des thatsächlichen Besitzstandes gerichteten zusammenstimmenden Interessen Aller entstammt, vor allem andern des Einzelkampfes gegen den anerkannten Besitz. Später tritt auch die Schonung des Schwächeren als Ausfluss altruistischen Dranges hinzu. Daraus spriesst eine allmälige Milderung des Kampfes, insbesondere der collectivistischen Kämpfe, die nicht mehr auf völlige Verdrängung der Besiegten hinausgehen. Wachsende Erfolge der friedlichen wirthschaftlichen Thätigkeit lassen endlich auch jene immer mehr als Ausnahmefälle auftreten. Nur sofern der Kampf wirklich tüchtigere, höher stehende Menschen an Stelle minder vollkommener setzt, welche ökonomisch weniger leisten als jene, oder indem er für die Verkürzten ein Ansporn zur Steigerung ihrer ökonomischen Qualitäten wird, ist er ein Moment der Evolution. Unvermeidlich wird derselbe, wenn die Erhaltung der Einen durch den Besitz der Anderen unbedingt ausgeschlossen erscheint oder auch die Lebensentfaltung Jener durch einen Besitz Anderer abgeschnitten ist, welcher von diesen in einem über das verhältnissmässige, der eigenen Entfaltung vollauf dienliche Mass hinausreichenden Umfange egoistisch behauptet wird, also keinerlei altruistisches Vorgehen der Lebensentfaltung der Besitzlosen entgegenkommt. Manche Acte des Einzelkampfes und des Classenkampfes sind dadurch erklärt. Vieles kommt in dieser Hinsicht wohl auf den Grad an, in welchem das „Raum für Alle hat die Erde“ wirthschaftlich gilt. Am Ausgange der menschlichen Entwicklung mag es in extensiver Rücksicht gegolten haben,

aber der Mensch verstand noch nicht die Ausnützung des Gebotenen und so war der Kampf das natürliche Ergebniss seines Erhaltungs- und Entfaltungstriebes. Was so, wenn wirklich der Streit „der Vater aller Dinge“, am Anfange war, kann in späten Zukunftsstadien der menschlichen Entwicklung in Folge der Zunahme der Menschenzahl traurige Wiederkehr sein. Wir haben hier lediglich das Gebiet des Oekonomischen im Auge und somit hinsichtlich des Kampfes überhaupt und seiner Bedeutung in der socialen Entwicklung des Menschengeschlechtes nichts zu sagen. Denn nicht alle Kämpfe sind solche um den Besitz. Doch die Bemerkung erfordert der Zusammenhang der verschiedenen Seiten des socialen Wesens, dass eben in Folge der Beherrschung des Menschenlebens durch das ökonomische Grundverhältniss Kämpfe anderer Art häufig zugleich ökonomischen Charakter erhalten, zugleich zu Kämpfen um Besitz werden und die Einflüsse des Kampfes auf die Entfaltung der Fähigkeiten des Menschen auch auf ökonomischem Gebiete Neben- oder Nachwirkungen äussern können.

§. 20. **Unfreie und freie Arbeitsgemeinschaft.** Eine hochwichtige Gruppe socialökonomischer Erscheinungen ergibt sich aus der Thatsache, dass die vom ökonomischen Gesichtspunkte aus erfolgende Einwirkung des Menschen auf die Natur — die Arbeit — nicht in Vereinzelung des Menschen, sondern im Zusammenwirken vor sich geht. Es legt sich dies dem Menschen von Anfang an nahe, wohl in der Weise, dass die aus anderer Quelle hervorgegangenen, bestehenden Verbindungen unter den Menschen sie zur Cooperation auch in wirthschaftlicher Richtung leiten und schon die primitive Naturbeobachtung sie lehrt, wie es durch Vereinigung der Kräfte auf bestimmte Angriffspunkte gelinge, die Natur sich in einem Masse dienstbar zu machen, welches der einzelnen Menschenkraft — auch pro rata parte — unerreichbar ist. Mehrere bewegen einen Felsblock — zur Aufrihtung der schützenden Mauer — welchen Jeder allein nicht im geringsten von der Stelle zu

bringen vermag, und wenn drei zusammen einen Baum fällen, so brauchen sie weniger Zeit als den dritten Theil derjenigen, welche Jeder allein nöthig hätte, um einen Baum zu fällen. Beim Thierfang bemächtigen sich Mehrere mit leichter Mühe eines Thieres, welches Einer allein niemals in seine Gewalt bekommen hätte. indem sie es umzingeln, u. dgl. Diese Wahrnehmungen leiten die Menschen schon in den Anfangsstadien ihrer Entwicklung. *) So ist die Arbeit des Menschen niemals isolirte Arbeit, sondern immer sociale Arbeit, so weit wir uns auch in die Anfangsstufen der Menschheitsentwicklung zurückdenken. Und noch bei keinem der Naturvölker, welche wir kennen gelernt haben, wurde es anders gefunden.

Das durch die gemeinsame Arbeit Gewonnene wird unter den Theilnehmern zu ihrer Bedürfnissbefriedigung vertheilt; die Vertheilung des Ertrages ist selbstverständlich eine integrirende Seite dieses Verhältnisses, das sich nach aussen hin in der Ausschliessung Dritter von der Verfügung über die betreffenden Güter geltend macht. Es entstehen so unter den Menschen mannigfache Gruppen, welche durch das in Rede stehende ökonomische Band zusammengeschlossen und gegen einander abgeschlossen werden: Arbeitsgemeinschaften.

Die Modalitäten der Arbeitsgemeinschaft sind verschiedene. Zunächst tritt hier wieder der Egoismus gestaltend auf, indem er die Einen unter den Menschen antreibt, ihre Uebermacht gegen Andere in dem Sinne anzuwenden, dass sie dieselben zur Arbeit — unter der Leitung Jener und für Jene — zwingen. Die Unterwerfung zu Zwangsdiensten ist eines der elementarsten socialökonomischen Bande, das, wenn wir von dem möglichen Urzustande absehen, in der collectivistischen Form des Krieges geknüpft wird und zwar wohl in der Regel des Kampfes zwischen verschiedenen Stämmen, da eben häufig in der

*) Eine alte Beobachtung. Vor Ad. Smith z. B. schon gut hervorgehoben von Hutcheson, *Moral philos.* II. B., IV. Cap., 5. Abschn. Sax, *Staatwirthschaft*.

ethnischen Verschiedenheit die Ueberlegenheit des einen Menschenhaufens über den anderen gegeben ist. *) Die Verbindung mit der gleichen Aeusserung des Egoismus hinsichtlich der Güter und namentlich des anbaufähigen Bodens wird häufig vorhanden sein: Wir sehen eine Völkerschaft durch einen erorbernden Stamm ganz oder theilweise aus ihrem Besitz verdrängt und die Angehörigen derselben in den Arbeitsdienst der Eroberer gezwungen, und dieses Verhältniss bleibt oft lange unter den nachfolgenden Generationen bestehen, wenn längst eine ethnische Verschmelzung der beiden Elemente eingetreten ist. Je nach dem Masse des Besitzes findet sich ein verschiedenes Mass des Arbeitszwanges und zwar im umgekehrten Verhältniss zu jenem.

Es ist dies die unfreie Arbeit, die in dem Herrschafts- und Dienstverhältnisse zwischen den Menschen in verschiedenen Formen zur Erscheinung gelangt.

Ihr steht gegenüber die freie Arbeit in den nicht durch Gewalt begründeten Verhältnissen der Arbeitsgemeinschaft, welche die Menschen unter einander in Verfolgung des ökonomischen Grundprincipes eingehen.

Hierher zählen sowohl die aus dem „Vertrage“ strict egoistisch handelnder Individuen hervorgehenden als auch die mutualistischen Arbeitsverhältnisse. Ein Beispiel solcher mutualistischen Arbeitsgemeinschaft liefert uns die patriarchalische Familienwirthschaft, welches Socialgebilde einer Entwicklungsstufe angehört, in der noch die beiden Gestaltungstendenzen des Individualismus und des Collectivismus ungeschieden im Keime liegen, und welches daher die Merkmale beider vereint aufweist. Mag auch bei diesem Familiencommunismus die Herrschaft des Oberhauptes die Arbeitsgemeinschaft regeln: seine Gewalt ist doch nur das

*) Das ist eben die Thatsache, auf welche Gumpłowicz in der „Sociologie“ so sehr — nur zu sehr — Gewicht legt, und hat er für viele Fälle mit der betreffenden Thesis sicher Recht.

äussere Mittel wie bei jeder collectivistischen Erscheinungsform. Urgrund des Verhältnisses ist doch der ökonomische Mutualismus, welcher aus dem bestehenden socialen Bande der Familie zugleich die ökonomische Institution macht; die gegenseitige Ein- und Unterordnung zu ökonomischen Zwecken, welche an das vorhandene Lebensverhältniss anknüpft und die vielen Glieder einer solchen Altfamilie bestimmt, sich willig der in der Form unbeschränkter Herrschaft des „Vaters“ auftretenden Leitung desselben zu fügen. Formell mag diese Gewalt des patriarchischen Oberhauptes gleich gewesen sein der über Sklaven (welche etwa durch Unterwerfung in den weiten Familienverband einbezogen wurden): materiell wurde sie doch ganz anders gehandhabt, eben wie die Oberleitung einer Anzahl, in einem Gegenseitigkeitsverhältnisse verbundener, einander gleichstehender Menschen.

Ein Beispiel, wie der freie Mutualismus solche Arbeitsgemeinschaft unter den Menschen in Gruppen über den Rahmen der Familie hinaus hervorruft, bietet eine Sitte, die wir noch heute in manchen Gegenden vorfinden: dass, wenn ein Mitglied der Gemeinde sein Haus bauen will, die anderen Insassen ihm hilfreich beistehen, indem Jeder, wenn der Bedarfsfall bei ihm eintritt, die Mitarbeit der Uebrigen empfängt. In dieser Gegenseitigkeit liegt zugleich die Vertheilung des Productes der gemeinsamen Arbeit.

Die Bestimmung des Antheiles am Ertrage ist einleuchtend eine andere bei der unfreien Arbeit als bei der freien Arbeitsgemeinschaft. Bei der ersteren gelangt der Egoismus der einen Seite allein zur Geltung: das wohlverstandene eigene Interesse des Herrn, den Sklaven durch Gewährung ausreichenden Unterhaltes möglichst lang im Zustande voller Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Das Eigeninteresse der Gegenseite kann bezüglich der Bemessung des ihr Zukommenden kein Gegengewicht bieten, weil die Gewalt den Sklaven daran verhindert. Es macht sich daher in anderer Weise geltend, nämlich in dem Streben, das

irgendwie zulässige Minimum von Arbeit zu leisten. Bei der freien Arbeit liegt ein Pact der einander entgegengesetzten egoistischen Strebungen vor, mittels dessen der beiderseitige Antheil an dem Producte bestimmt wird. Es mag freilich wohl im Falle einer grossen Ungleichheit des Besitzes die ökonomische Uebermacht der Einen bei ausschliesslichem Walten des Egoismus hinsichtlich der Zutheilung der Ertragsquote zu erheblichen Ungunsten der Anderen ausschlagen, so dass im Effect wenig Unterschied von dem Zustande unter dem Verhältnisse unfreier Arbeit zum Vorschein komme: in der Entstehung bleibt doch ein bedeutender Unterschied, indem bei letzterem die physische Stärke und Gewaltanwendung gegen die Person die ursprüngliche Quelle des Verhältnisses ist, hier die selbständigen wirthschaftlichen Bestrebungen der bezüglichen Wirthschaftssubjecte und deren ökonomische Lage. Soweit aber diese allein in's Spiel kommt, selbst bei dem höchsten Grade von Ungleichheit, liegt doch immer ein gegenseitiges Angewiesensein der Menschen auf einander vor, (des Besitzenden auf die Arbeit und des Arbeiters auf den Besitz), das zu friedlicher Vereinbarung und Vereinigung führt.

Nicht zu übersehen ist, dass secundär auch der Altruismus bei dem vorliegenden Verhältnisse mitspielt; er modificirt die aus dem Walten des Egoismus allein hervorgehende Bemessung der Ertragsquote. Aus altruistischen Beweggründen wird dem Andern mehr zugestanden als rein egoistisch motivirt wäre. Das tritt sowohl bei dem Verhältniss der unfreien Arbeit wie dem der freien Arbeitsgemeinschaft ein und es kann sein, dass ein milder Herr dem Slaven mehr gewährte als etwa ein harter Arbeitgeber dem armen Arbeiter.

Verallgemeinerung und Steigerung solcher altruistischer Gesinnung im Verein mit vermehrter ökonomischer Einsicht führen zur „Milderung der Slaverei“ und schliesslich durch die Zwischenstufen verschiedener Uebergangszustände zur völligen Beseitigung dieses socialökonomischen Verhältnisses.

Die bemerkte Thatsache, dass der Egoismus des unfreien Arbeiters, da er sich in der Richtung der Gewinnung eines erhöhten Antheiles am Ertrage nicht zur Geltung bringen kann, in der Richtung möglich geringster Arbeitsleistung wirkt, leitet die Herren dahin, den unfreien Arbeitern freiwillig die Bethätigung jenes Interesse zu ermöglichen, indem sie dies von Steigerung der Arbeitsthatigkeit und dadurch erzielter Vermehrung des Ertrages abhängig machen. In weitem Umtange wird dies bekanntlich durch Bemessung des dem Arbeiter Gewährten als aliquoten Theiles des Ertrages erzielt. Die Herren gewinnen dadurch, da der geringere Theil des höheren Ertrages ein grösseres Güterquantum darstellt, als das Gesamtterträgniss weniger der blossen Erhaltung des Arbeiters bei früherer Zwangsarbeit, während der gestiegene Antheil des dienenden Arbeiters eben ein höheres Mass von Lebensförderung ihm gewährt. Das letztere wird für ihn zugleich zur Grundlage eines Besitzes. So wird in der factischen Uebung ein der freien Arbeitsgemeinschaft nahekommenes Verhältniss nach und nach die Regel, obschon die alten Formen starrer Herrschaft fort dauern. Je mehr die ehemals Unfreien zu Besitz gelangen, desto mehr nähert sich das Verhältniss dem der freien Arbeit. Der mitwirkende Altruismus wird dann mächtiger, wenn Herren und Slaven dem nämlichen Volke angehören resp. zu einem solchen verschmolzen sind; wenn vollends andere Momente, wie religiöse Anschauungen, höhere Bildung der Dienenden, hinzutreten. Auch die Entwicklung der Technik wirkt mit, im Sinne der obgedachten Anregung des Interesse. Nur einfache Arbeit ist bei strenger Slaverei ökonomisch möglich, höher stehende Arbeit nicht mehr, weil nur mechanische Kraftäusserung erzwingbar ist. Freilich entscheidet zuweilen der Kampf die endgiltige Aufhebung des Herrschaftsverhältnisses, die sich anderwärts wieder durch eine friedliche Umgestaltung der Besitzverhältnisse vollzieht.

Heute ist bekanntlich die Arbeitsgemeinschaft der freien Arbeit zum Siege gelangt und es ist Aufgabe der

Theorie, die verschiedenen Gestaltungen zu entwickeln, welche diese socialökonomische Erscheinung in der Individualwirthschaft und in der Collectivwirthschaft annimmt.*)

§. 21. **Der Tausch (Verkehr).** Eine hervorragend wichtige Socialerscheinung friedlicher Art dankt dem ökonomischen Egoismus ihre Entstehung, welche die Aufmerksamkeit der Theorie auch in vollem, ja einseitig überreichem Masse gefunden hat; ein Handeln ausschliesslich ökonomischen Charakters, das ein überaus verschlungenes Band um zahllose, in unübersehbarem Wechsel stets neu sich bildende Menschengruppen zieht. Wir meinen den Verkehr.

Der verschiedene Inhalt des Besitzes ist die Unterlage desselben, die Werthgestaltung seine treibende Kraft. Die Menschen nehmen unter einander wahr, dass der Eine Güter besitzt, welche dem Andern nicht zu eigen sind, oder über gewisse Güter in grösserer Fülle gegenüber seinen Bedürfnissen verfügt als der Andere, während bei Letzterem das nämliche Verhältniss hinsichtlich Güter anderer Art gegenüber seinen Bedürfnissen obwaltet. Die egoistische Verfolgung der beiderseitigen ökonomischen Zwecke lehrt diese Menschen ihren Vortheil wechselseitig dadurch fördern, dass Jeder dem Andern die für ihn minderwerthenden Güter überlässt und dafür die für ihn höherwerthenden von diesem übernimmt, wobei sie sich implicite über das Mass des Vortheiles verständigen, der dem Einen wie dem Andern durch den reciproken Besitzwechsel der betreffenden Güter erwächst.**)

So erkennen die Menschen, dass sie sich in ihrer Bedürfnissbefriedigung wechselseitig fördern

*) Die beiden Fälle der Arbeitsgemeinschaft sind in ihrem Wesen schon erkannt von Marx, welcher die unfreie Arbeitsgemeinschaft unmittelbar vergesellschaftete Arbeit nennt, die freie Arbeitsgemeinschaft als mittelbar (durch die Waarenproduction) vergesellschaftete Arbeit charakterisirt. (Vgl. „Das Capital“ I. Bd. S. 55 ff.)

**) Näheres über die ökonomische Natur des Tausches bei Menger „Grundsätze“, S. 153 ff. Vgl. auch Marlo „System der Weltökonomie“, 2. Aufl. III. Bd. S. 8.

können, gesteigerte Bedürfnissbefriedigung ihnen durch solches Verhalten zukommt und dies spornt sie an, solche Beziehungen zu einander in erreichbarer Ausdehnung einzugehen. Was anfänglich Folge des zufälligen Zusammenstreffens gewesen sein mag, wird dann aufgesucht und zwar umso emsiger, je grösser der beiderseitige Lebensgewinn aus den vorangegangenen Beziehungen solcher Art war. Zwei elementare Ursachen kann die Besitzes- und Werthverschiedenheit haben, welche diese Beziehungen erzeugt. Entweder die Natur selbst, welche ihre Gaben verschiedentlich über die Erde ausstreut, den Finen gewährt, was sie den Andern versagt, oder die Bethätigung des Menschen, und die Differenzen der letzteren entspringen wieder aus zwei Quellen: der Individualität und der Culturstufe. Die ausserordentlich vielfältigen Combinationen dieser Differenzen ergeben eben so viele Attractionspunkte zwischen den wirthschaftenden Menschen.

Allerdings ist diese sociale Beziehung an sich eine transitorische (was nicht ausschliesst, dass sie in manchen Fällen, z. B. bei Umsatz gegenwärtiger Güter gegen künftige, von langer Dauer ist); sie endet mit dem vollzogenen Güterübergange zwischen den betreffenden Wirthschaftssubjecten und der dadurch zur Thatsache gewordenen beiderseitigen Besserung der ökonomischen Lage. Allein sie kann nicht nur im nächsten Augenblicke zwischen anderen Wirthschaftssubjecten neu geknüpft werden, sondern sie lässt auch den Reiz der Wiederholung zwischen denselben Personen in ihnen zurück, insolange diese sich in die gleiche, wengleich vielleicht graduell abweichende Lage wie früher versetzen und so einander gegenüber treten können. Der Verkehr trägt die Tendenz der Entwicklung zu einer ständigen Beziehung zwischen concreten Menschen (Kundschaft!) an sich, bis der ökonomische Vortheil erschöpft oder das Augenmerk der Wirthschaftssubjecte nach einer anderen Beziehung solcher Art gelenkt ist.

Diese Beziehungen erfordern immer zugleich Arbeit. Die Vollziehung des Besitzwechsels erheischt den Transport

der betreffenden Güter, und ausgebildete Communication zwischen den örtlich getrennten Menschen ist die Bedingung intensiven und extensiven Wachsthums solcher Beziehungen. Der Personen-, Güter- und Nachrichten-Transport bedarf der Arbeitsleistungen zu seiner Durchführung und derjenigen zur Gewinnung der Capitalien, mittels welcher auf höheren Stufen der technischen Entwicklung die Communicationsanstalten hergestellt werden. Insofern ist der Doppelsinn des Namens „Verkehr“ bezeichnend. In weiterer Bedeutung begreift das Wort sowohl die ökonomischen Acte der Willenseinigung auf die wechselseitige Güterübertragung, als auch die Transporte, welche jenen vorangehen oder sie thatsächlich vollziehen. Im engeren Sinne wird das Wort auf den Transport allein angewendet. Jene erst erwähnten ökonomischen Vorgänge werden dann im Gegensatz hiezu als *T a u s c h* (im allgemeinen Sinne des Wortes, welches Baar-Tausch (und Kauf), Creditgeschäfte und Lieferungsgeschäfte umfasst) bezeichnet. Der Tausch an sich ist der Kern des in Rede stehenden socialökonomischen Verhältnisses, der Transport nur der nothwendige äussere Behelf. Daher erscheint es sicherlich auch zulässig, von den Tauschbeziehungen unter den Menschen als socialökonomischer Erscheinung zu sprechen, indem dabei an die äussere Unterlage derselben mitgedacht ist.

Der Tausch führt die Menschen über die Grenzen des örtlichen Thätigkeitsbereiches hinaus — bis über den Ocean und verkettet die Bewohner von einander entlegener Länder; er bringt Menschen in tausendfältigen Gruppen zu einander in Beziehung, die durch kein anderes sociales Band je verknüpft worden wären; er ist eines der machtvollsten socialen Agentien, und wenn keine andere Erscheinung, so ist er geeignet, die Erkenntniss zu reifen, dass die Volkswirtschaft eben ein Gebiet der Socialer Erscheinungen darstellt.

Das Wesen der Tauschbeziehungen zeigt sie egoistischen Ursprungs. Es tritt aber auch der Altruismus hinzu, sowohl hinsichtlich der Abmessung des beiderseitigen

Vortheiles, als auch selbst betreffs des Eingehens solcher Beziehungen (z. B. Einkauf bei bestimmten Personen, welche mandurch den ihnen dadurch zugehenden Gewinn unterstützen will, Gewährung eines Darlehens aus ähnlicher Absicht).

§. 22. Die Arbeitstheilung. Der Verkehr steht aber auch in wechselwirkendem Zusammenhange mit einer anderen socialökonomischen Erscheinung, die in der Beobachtung der wirthschaftlichen Vorgänge frühzeitig aufgefallen und der Theorie bereits ein geläufiger Begriff geworden ist: der Arbeitstheilung.

Es ist dies bekanntlich die ausschliessliche Uebernahme bestimmter Arbeitsbethätigungen aus der und in der Gesamtmenge der zur Befriedigung aller Bedürfnisse erforderlichen Arbeitsarten von Seite Einzelner, beruhend auf specieller Ausbildung für die betreffende Thätigkeit, welche Ausbildung theils aus letzterer hervorgeht, theils ihr vorangeht. Die in dem physischen und geistigen Wesen der Menschen gelegenen Gründe, welche dieselben aus ökonomischen Motiven zur Arbeitstheilung führen, brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Wohl aber muss betont werden, dass wir unter Arbeit eben streng die auf Güterbeschaffung aus der Natur gerichtete Thätigkeit verstehen.

Durch die Arbeitstheilung erhält die Arbeitsgemeinschaft ein neues Gepräge. Die Arbeitsgemeinschaft ist an sich nicht Arbeitstheilung. Dass die Menschen verschiedene Arbeiten verrichten müssen, liegt in der Vielfältigkeit der Bedürfnisse und der Beschaffenheit der Naturdinge, und dass bei der gemeinschaftlichen Arbeit die verschiedenen Arbeitsverrichtungen von den Theilnehmern nacheinander oder nebeneinander vorgenommen werden, ist ebenso selbstverständlich. Zur Arbeitstheilung wird dies erst, wenn die verschiedenen Arbeiten immer von bestimmten Individuen geleistet werden, welche eben diese und keine anderen Arbeiten vornehmen.

Die Arbeitstheilung steigert die Abhängigkeit der Menschen von einander in dem Masse als sie selbst vor-

schreitet, da Jeder zu seiner Bedürfnissbetriedigung der Anderen unabweisbar bedarf und denselben in ihrer Bedürfnissbefriedigung dient. Die Arbeitsgemeinschaft, soweit sie bereits als anderweitig vorhanden gedacht werden kann, wird durch dieselbe nicht nur ökonomisch fruchtbarer, sondern auch erheblich gefestigt, und neue Arbeitsgemeinschaften entstehen, welche allein auf diese Ursache zurückzuführen sind.

Schon die an die Familie anknüpfende Arbeitsgemeinschaft findet in den natürlichen Unterschieden des Geschlechtes und des Alters die Ansatzpunkte zu einer primitiven Arbeitstheilung. Die Herrschaftsverhältnisse, welche dem Herrn unfreie Arbeit zur Verfügung halten, benützen die Arbeitstheilung mit ökonomischem Erfolge und bilden sie zuweilen wesentlich weiter aus. Eine starke Quelle besitzt dieselbe in der Individuation, sohin der durch verschiedene Umstände bedingten speciellen Eignung und Neigung für bestimmte Arbeitsbethätigung, von der Zeit an, wo etwa in Folge besonderer Geschicklichkeit einzelner Individuen in Anfertigung von Waffen und Geräthen diese die ausschliessliche Verfertigung solcher für die ganze Gens oder Familiengemeinschaft übernahmen. Damit die Arbeitstheilung aber den Kreis der geschlossenen Hauswirthschaft überschreite, ist Voraussetzung der Verkehr, den sie ihrerseits wieder hervorruft. Sie erzeugt die Bedingungen des Tausches (beiderseits Besitz verschiedener Güter, die je für das eine Wirthschaftssubject im umgekehrten Werthverhältnisse stehen wie für das andere), auch da, wo dieselben nicht ursprünglich gegeben sind. Wirthschaftssubjecte, welche ohne Arbeitstheilung im Besitz gleicher Güter sich befinden würden, gelangen in Folge derselben in die Lage, tauschen zu müssen, und sie sind im Stande, dem ökonomischen Impulse zur Arbeitstheilung zu folgen, weil sie tauschen können. Und so weit die Verkehrsmöglichkeit gegenständlich und örtlich gegeben ist, so weit kann die Beziehung der Arbeitstheilung sich ausdehnen. Dadurch entsteht Arbeitsgemeinschaft zwischen Personen, die sonst in keinerlei

Beziehungen zu einander stehen, als dass sie durch die Arbeitstheilung in die Lage gekommen sind, dass Jeder Güter für die Bedürfnisse des Andern hervorbringt und folglich die Güter zu seiner eigenen Bedürfnissbefriedigung von dem Andern gegen Hingabe der seinigen erwerben muss. *)

Die Arbeitsgemeinschaft wird immer mehr zur Arbeitstheilung, in doppelter Richtung, einerseits, indem die Specialisirung der Güterherstellung immer mehr vorschreitet, die Güterarten, welche je das einzelne Wirthschaftssubject herstellt, immer mehr eingeschränkt werden, andererseits die Erzeugung der einzelnen Güterarten immer mehr in einer arbeitstheiligen Arbeitsgemeinschaft vorgenommen wird.

Kaum der Erwähnung bedarf es, dass die Arbeitstheilung ihre ökonomische Grenze da findet, wo die dem Einzelnen zugefallenen Verrichtungen seine Arbeitszeit nicht ausfüllen, sowie dass das Mass der Specialisirung andererseits von der Technik der diversen Güterbeschaffungen und deren jeweiligem Stande in dem Laufe der Entwicklung abhängt.

Die Erscheinung der Arbeitstheilung in ihrer privatwirthschaftlichen Form ist zu oft und zu gut schon geschildert worden, als dass es mehr als solch' kurzen Hinweises bedürfte. Uns wird natürlich die collectivistische Form derselben mehr interessiren.

§. 23. Die Leistungen (die persönlichen Dienste). Die ökonomische Bedingtheit all' unserer Daseinsführung bringt es weiterhin mit sich, dass eine ursprüngliche Beziehung zwischen den Menschen, die im Vorausgehenden noch nicht erwähnt ist, eine wirthschaftliche Färbung erhält und dadurch eine eigenartige wirthschaftliche Erscheinung wird.

*) Es ist keine Arbeitstheilung, wenn die Bewohner verschiedener Himmelsstriche ihre eigenartigen Naturproducte austauschen — das ist eben eine naturwüchsige Tauschbeziehung — aber die Arbeitstheilung entspinnt sich zwischen diesen Wirthschaftssubjecten, sobald dieselben in Folge vorhandener Tauschbeziehungen anfangen, Güter für einander herzustellen, die, soweit der Naturfactor in Betracht kommt, Jedes bei sich gewinnen könnte.

Es besteht zwischen den Menschen ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältniss hinsichtlich der ausserwirthschaftlichen Seiten des Lebens, das wohl als dem Wesen des Menschen inhärent anzusehen ist: eine Ergänzungsbedürftigkeit des Einzelnen, die ihn mit allem, was er ersinnt und erstrebt, an den Nebenmenschen weist. Die Erhaltung des Daseins gegenüber den schädigenden Einflüssen, die es gefährden, und vollends die Ausgestaltung desselben zu einem reichen Zweckleben voll höherer Ziele, die den Adel des Menschengeschlechtes ausmachen und die Beziehung auf das grosse Unbekannte darstellen, das wir zwar ahnungsvoll mit einem Namen bezeichnen, aber nimmermehr zu fassen im Stande sind: all' dies vermag der Mensch nicht allein, sondern nur durch den wechselseitigen Beistand seiner Genossen. Die Beziehungen zur Gottheit, der Drang nach Erkenntniss der Dinge dieser Welt, die Erhebung des Gemüthes durch Kunst in allen ihren Arten, die Abwehr von Feinden und Krankheiten u. s. w. werden verwirklicht nach der Beschaffenheit des menschlichen Wesens (welche wir als gegeben annehmen können und nicht zu erklären brauchen) mittels Bethätigungen der Einen für die Anderen. Die Socialwissenschaft erforscht den Grund dieser Erscheinung: der socialen Differenzirung unter den Menschen, die in dem Abhängigkeitsverhältnisse, in welches sie die Letzteren zu einander versetzt, zu einer Integrirung, einer ständigen Zusammenfassung derselben zu gewissen Gruppen wird.

Die gedachten Bethätigungen der Menschen für einander sind zunächst nicht ökonomischen Charakters. Sie unterscheiden sich von der Arbeit durch ihr Ziel, da sie nicht auf die Einverleibung der Aussenwelt in das menschliche Dasein gerichtet sind, wiewohl sie zuweilen Güter als Hilfsmittel erfordern. Soweit letzteres stattfindet, greifen durchweg die bekannten ökonomischen Erscheinungen Platz. Aber davon abgesehen, müssen auch die erwähnten Bethätigungen an sich eine ökonomische Seite annehmen, u. zw. dadurch, dass sie die Güterversorgung,

die Bedürfnissbefriedigung als geschehen voraussetzen. Sie können nur stattfinden, soweit die Bedürfnissbefriedigung bereits verwirklicht ist, mag dies durch vorangegangene eigene Arbeit oder durch die wirthschaftliche Thätigkeit anderer Personen erfolgt sein. So kann ein Dichter, welcher über einen zu voller Befriedigung seiner Bedürfnisse ausreichenden Gütervorrath verfügt, die Mitmenschen durch die Eingebungen seines Genius beglücken, ohne sich selbst wirthschaftlich durch Güterproduction zu bethätigen.

Wir pflegen solche Bethätigungen ausserwirthschaftlichen Zieles Leistungen oder Dienste zu nennen. Die ökonomische Gebundenheit unserer Existenz tritt bei ihnen in der Weise hervor, dass sie die Ausstattung der Dienstleistenden mit Gütern, in der Regel abseiten der Empfänger der Leistungen, bedingen. Und diese Ausstattung mit Gütern ergibt eine eigenthümliche ökonomische Socialerscheinung. Sie fällt nicht unter die Gesichtspunkte des Tausches oder der Arbeitstheilung; nur eine gezwungene Erklärung konnte dies aussagen. Sie kann vielmehr entweder abermals durch Uebermacht bewirkt sein oder sie geht frei vor sich unter dem Einflusse der Werthung. Sie stellt die Ueberleitung eines Theiles der vorhandenen Güter an Personen dar, welche sich direct nicht wirthschaftlich beschäftigen, d. h. zur Entstehung der Güter nicht mitgewirkt haben; sie ist eben eine Erscheinung, welche die Verwendung, nicht die Gewinnung der Güter betrifft.

Für die Leistenden wird sie (sofern nicht die Leistung altruistisch, mit Verzicht auf Güterüberweisung, geschieht*) die Quelle der Bedürfnissbefriedigung in Folge des ihnen überwiesenen Güterbesitzes. Die Differenzirung der Verrichtungen in dem grossen socialen Zusammenhange, eben so alt, ja älter wie die Arbeitstheilung, führt zu ausschliesslicher Qualification Verschiedener zu gewissen Leistungen und folglich zu ständiger Ableitung des Güterbesitzes der Betroffenen aus dem Gesamtgüterbestande der Angehö-

*) In welch' bedeutendem Umfange das der Fall ist, s. Ihering „Zweck im Recht“, I., S. 194.

rigen des Verbandes, in dessen Umfange sich die bezügliche sociale Gliederung vollzogen hat. So wird dieselbe zu einem dauernden socialökonomischen Bande, das selbstständiger Erfassung werth erscheint. (S. §. 39.)

Die Leistungen können erfolgen in den freien privatwirthschaftlichen Beziehungen — wie z. B. die Ehe nebst einer arbeitstheiligen Productionsgemeinschaft einen wechselseitigen Dienstverband darstellt — oder sie kommen den Empfängern zu vermittelt durch den Staatsverband; Einzeldienste — öffentliche oder Staatsdienste.

Das Wesen der Erscheinung ist in beiden Formen das nämliche. Bei dem Umstande, dass die Theorie dasselbe vielfach missdeutet oder ignorirt hat, wird es nothwendig sein, über diesen Punkt vielleicht etwas eingehender zu werden und die ökonomischen Vorgänge bei den Privatdiensten zur Erläuterung der „Staatsleistungen“ heranzuziehen. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass eben hierin die Erklärung eines grossen Theiles des Staatslebens nach seiner ökonomischen Seite gegeben sein wird.

§. 24. Specificsch mutualistische und altruistische Beziehungen. Schliesslich reihen sich den aufgeführten socialen Grundverhältnissen ökonomischen Charakters noch verschiedene Beziehungen zwischen den Menschen an, welche ausschliesslich den mutualistischen oder den altruistischen Impulsen entstammen und in Güterübergängen sich äussern.

Schon im Vorstehenden war gelegentlich, des Zusammenhanges wegen oder aus anderem Grunde, des Einflusses zu gedenken, welchen die letzterwähnte „Triebkraft“ in der Richtung auf Modification der aus dem rein egoistischen Handeln der Menschen entspringenden Verhältnisse ausübt; wie bei der Antheilsbestimmung der Arbeitsgemeinschaft, bei dem Tausche und der Vergütung für Dienstleistungen. Die volle Wirklichkeit der Erscheinungen ist nur zu erfassen, indem man dem gleichzeitigen Wirken dieser Triebgestaltungen Aufmerksamkeit schenkt und das Resultat des

Geschehens als die Resultirende dieses Zusammentreffens begreift. *) Das Mass der beiden Potenzen ist allgemein freilich nur im Durchschnitte der jeweiligen Thatsächlichkeit zu bestimmen und somit auf empirischem Wege festzustellen. Daneben sind aber selbständige Producte des Mutualismus und Altruismus in ihrem Entstehen und ihren Erscheinungsformen zu verfolgen. Die bunte Fülle der socialökonomischen Phänomene erfährt durch selbe eine namhafte Bereicherung.

Was die Theorie bisher in dieser Hinsicht vernachlässigt hat, kann wohl schwerlich mit einigen Schritten nachgeholt werden und so mag dasjenige, was hier zu dem Punkte bemerkt wird, vielleicht der Vollständigkeit entbehren. Es genügt aber für unsere Zwecke, an einigen der hervorragendsten Socialgebilde eben dieser Art die Merkmale derselben zu kennzeichnen.

Der Mutualismus ist ersichtlich die Quelle aller jener Vereinigungen zu ökonomischen Zwecken, welche nicht, wie die im Vorausgehenden erörterten, rein egoistischen Ursprungs sind, oder zum Besitzschutz oder zur Arbeitsgemeinschaft des Gruppenbesitzes zählen, welch' letzterer mutualistischer Erscheinungen bereits gedacht wurde. Die hierher gehörigen Erscheinungen haben das Gemeinsame und sie von anderen Unterscheidende, dass sie ein Handeln des Menschen darstellen, welches zunächst die ökonomische Förderung der Verbundenen bezieht und

*) Wir finden eine ganz klare Erkenntniss dieser Thatsache bereits bei Ferguson (Civil Society S. 63): „Mankind, we are told, are devoted to interest; but it does not follow that they are, by their natural dispositions, averse to mutual affection: proofs of the contrary remain, even where interest triumphs most. What must we think of the force of that disposition to compassion, to candour and good will which, notwithstanding the prevailing opinion that the happiness of man consists in possession of the greatest possible share of riches, preferements and honour, still keeps parties who are in competition for those objects, on a tolerable footing of amity and leads them to abstain even from their own supposed good, when their seizing it appears in the sight of detriment to others?“

erst mittelbar eine Förderung des Einzelnen ergibt, die möglicher Weise geringer ausfällt, als der reine Egoismus anstreben würde. Der Mensch will hier einen Zweck ökonomisch erreichen, aber nicht für sich allein, sondern zugleich für Andere und es befriedigt ihn, auch wenn der Andere durch seine Mitwirkung mehr erreichte, als er der Mitwirkung desselben dankt.

Bezeichnen wir diese Verbindungen mit dem Sammelnamen *Association*. Die Verwendung dieses Wortes als *terminus technicus* wäre sehr empfehlenswerth, um eben Vereinigungen der gedachten Natur von anderen zu scheiden. Bei den vielfachen Abstufungen des *Mutualismus* sind hierin auch Fälle inbegriffen, welche auf den ersten Blick ausschliesslich egoistisch (im engeren Sinne des Wortes) erscheinen, indess bei genauerer Untersuchung zeigt sich, dass sie denn doch unter den obbezeichneten Gesichtspunkt zu subsumiren sind. *)

Hervorragende Fälle dieser mutualistischen Erscheinung sind die *Asscuranz* und die *Gebrauchsgemeinschaft*. Eine *Gebrauchsvereinigung* kommt auch auf rein egoistischem Wege bezüglich dauerbarer Güter zu Stande, indem der ökonomische Gebrauch solcher von Seite einer Vielheit von *Wirthschaftssubjecten* durch zeitweiligen Eintausch der Nutzungen seitens der Einzelnen bewerkstelligt wird. Die mutualistische *Gebrauchsgemeinschaft* unterscheidet sich hievon durch Absehen von genauer Verhältnissmässigkeit zwischen der Nutzung des Einzelnen und seinem Kostenantheile, so dass der „Beitrag“ desselben mit Rücksicht auf die Ermöglichung des Gebrauches seitens aller Verbundenen festgesetzt wird. Eine solche mutualistische Con-

*) Vgl. hiezu insb. Ihering „Zweck im Recht“ I., S. 213 ff. Er nennt die hier wirksame psychische Regung, welche sich in der *Association* äussert, den „Gemeinsinn“. „Der Gemeinsinn ist der Egoismus in Richtung auf das, was uns mit Anderen gemein ist (*Gemeininteressen* im Gegensatz von *Particularinteressen*) und seine Probe besteht darin, dass er diese jenen unterordnet, das Eigene preisgibt, um das Gemeinsame zu fördern“. Es ist das durchaus unser „*Mutualismus*“.

sumtionsgemeinschaft wird auch die Unterlage des gemeinsamen Genusses von Diensten, theils soweit die betreffenden Leistungen technisch an Gütergebrauch gebunden sind, theils soweit es sich um die Vergütung an den Dienstleistenden handelt

Weisen die geschilderten Verbände eine nach aussen hin in die Augen fallende Geschlossenheit, d. i. die Zusammenfassung bestimmter Personen, aber nur zu eben so abgegrenzten Zwecken, auf, so gibt es auch Erscheinungen des Mutualismus, welche einen äusserlich loseren, in Betreff der Zwecke unbestimmteren Zusammenhang unter den Menschen darstellen. Dieselben umfassen die Personen von gleicher Lebensstellung: jene Gruppen in der Bevölkerung, welche man Classen zu nennen sich gewöhnt hat. Die Classenzugehörigkeit bestimmt den Einzelnen zu einer Handlungsweise, welche nicht den Sondervortheil der eigenen Lebensentfaltung allein voranstellt, sondern die Beziehung auf das Wohl der Gleichgestellten sich vor Augen hält; die Anlässe und Fälle solchen Handelns sind indess vielfach und nicht in vorhinein bestimmt, sie können je nach Umständen in verschiedenem Masse sich ergeben. Das Band, welches die betreffenden Personen, die einer Classe angehören, umschlingt, ist also ein lockeres und weites, aber es macht sich im entscheidenden Momente als Gegengewicht des individualistischen Egoismus geltend. Die Classe ist innerlich mutualistisch, nach aussen hin kann sie, also als Gesammtheit, egoistisch auftreten.

Der Altruismus äussert sich selbständig gestaltend auf unserem Gebiete in allen jenen Güterüberweisungen an Mitmenschen, welche lediglich die Erhaltung und Entfaltung des Lebens dieser bezwecken. Theils sind es vorübergehende Beziehungen zwischen Spender und Empfänger, theils ständige Verbände, und letztere können entweder erst mit der Güterhingabe entstehen oder es kann dieselbe zu bereits bestehenden Beziehungen hinzutreten. Das socialökonomische Band ist hier immer ein altruistisch veranlasster Besitzwechsel von Gütern, mag nun

— um an die geläufigsten Beispiele individualistischer Art zu erinnern — eine „caritative“ Regung es erst knüpfen oder der instinctive Zug des Herzens in der Familie es von selbst ergeben.*) Und noch andere Gestalten nimmt diese Erscheinung an, bis zu dem allgemeinsten menschlichen Verbände, in welchem sich das Fühlen für die Gesamtheit und die Hingabe an diese realisirt.

Verwickelt werden die Socialgebilde durch die vielfältigen Mischungsverhältnisse zwischen Egoismus und Altruismus, vollends Mutualismus und Altruismus, indess ist doch wenigstens die Decomponirung der verschiedenen Fäden, aus welchen so die socialen Gebilde gewoben sind, im concreten Falle möglich.

Die beiden grossen Gebiete der menschlichen Wirthschaft, welche wir auseinanderhalten, umfassen theils verschiedenartige, theils gleichartige mutualistische und altruistische Erscheinungen, nur dass in letzterer Hinsicht in der collectivistischen Wirthschaft zum Zwangsverbände wird, was in der Individualwirthschaft sich als freier Verband etablirt: die Association zur Corporation, die Classe zum Stande, der Kreis der Wohlthat Uebenden und

) Ein wohlwollender Beurtheiler der Schrift über „das Wesen und die Aufgaben der Nat.-Oek.“, in welcher diese Auffassung des Altruismus bereits zum Ausdruck gebracht ist, findet, dass die damit gegebene Zusammenfassung transitorischer Individual-Beziehungen mit der Familie ein „logisches Kunststück“ sei, und ist dies im Sinne von „gewaltsam, mit der Natur der Dinge nicht vereinbar“ gemeint (Hasbach in Schmoller's Jahrb. 1885, S. 551). Ich vermag den Tadel nicht als begründet zu erkennen. Was unter den Begriff des individualistischen Altruismus hier zusammengefasst wird, sind social ökonomische Erscheinungen: ein gewisser Güterwechsel zwischen Individuen, die eben dadurch zu einander ökonomisch in Beziehung stehen; die concreten altruistischen Handlungen ökonomischer Natur fallen unter den Begriff. Die Anlässe zu denselben können sehr verschiedene sein, und nicht diese sind in einen Begriff zusammengefasst. Die Familie wird Niemand als ein lediglich ökonomisches Socialgebilde ansehen, aber insoferne sie nach ihrer ökonomischen Seite hin altruistische Handlungen hervorruft, ist sie unter jenen Anlässen oder Motiven hier einzubeziehen.

Empfangenden zur Versorgungsgemeinde etc. oder dass der collectivistische (örtliche oder allgemeine) Verband zugleich z. B. Asscuranz- oder Gebrauchsverband wird. *) Die Erkenntniss dieses Zusammenhanges der einschlägigen social-ökonomischen Erscheinungen wird sich für die Analyse der ökonomischen Natur des Staates als höchst fruchtbar erweisen. Es wurden hier, ausnahmsweise antecipirend, schon die Formverschiedenheiten der generellen Erscheinung in den beiden Gebieten erwähnt, um durch grössere Concretheit die Erfassung dieser, bisher in der Theorie so stiefmütterlich behandelten Phänomene zu erleichtern.

§. 25. Individualistische Formen der socialen Grundverhältnisse und hierauf beruhende Gestaltung der allg. ökon. Erscheinungen. So hat sich uns eine Reihe socialökonomischer Erscheinungen entrollt, welche in ihren Ursachen von dem einen Extreme des ausgeprägtesten Egoismus bis zu dem andern des reinsten Altruismus reicht und die wohl in Wesentlichen die Hauptzüge jener Verhältnisse umfasst, welche sich zwischen den Menschen auf dem Grunde der ökonomischen Bedingtheit unseres Daseins entspinnen. Dies hat uns Handlungen der Menschen in ihren ökonomischen Motiven und Wirkungen kennen gelehrt, die aus dem blossen Verhältnisse des Menschen zur Natur an sich ihre Erklärung nicht finden können und daher in den obersten wirthschaftlichen Grundbegriffen nicht enthalten sind. Die Theorie hat diese Vorgänge bisher nicht nur nicht voll-

*) Treffend beleuchtet die mutualistische Dienst- und Gebrauchsgemeinschaft Ihering (l. c. S. 214): „Gewisse Zwecke übersteigen in dem Masse die Mittel des Einzelnen und erfordern so nothwendig die vereinte Anstrengung Vieler, dass für sie die isolirte Verfolgung gar nicht in Frage kommen kann. Dahin gehören alle Zwecke, welche heutzutage die Aufgabe der politischen oder kirchlichen Gemeinden oder des Staates bilden. Bevor diese Zwecke (z. B. öffentliche Sicherheit, Anlegung von Strassen, Schulen, Anstellung von Predigern, Erbauung von Kirchen) der genannten Form theilhaftig wurden, sind sie verfolgt worden in Form freier Association, wie dies unter unseren Augen noch bei den Ansiedlern in Nordamerika geschieht.“

ständig erfasst, sondern auch die Aufhellung einzelner derselben dadurch nur unvollkommen erreicht, dass sie sie den obersten Grundbegriffen einzuordnen sich bemühte. Auf solche Fehlgriffe, deren bereits im Vorhergehenden (§§. 6 und 8) gedacht wurde, ist hier nicht näher einzugehen, sondern es ist eben nur im Allgemeinen auf den Gewinn an Einsicht aufmerksam zu machen, welcher aus der Erkenntniss des verschiedenen Ursprungs der betreffenden Erscheinungen und somit der Nothwendigkeit theoretischer Scheidung von Anfang an fliesst.

Im Vorschreiten auf dem entworfenen Erkenntnisswege gelangen wir nun zu der Untersuchung, wie sich die entwickelten allgemeinen Phänomene in den beiden grossen Gebieten der Wirthschaft formverschieden äussern. Wir treten damit dem Concreten näher. Dabei müssen wir uns stets die Thatsache der wechselseitigen Bedingtheit der beiden Erscheinungsgebiete gegenwärtig halten. Die Privatwirthschaft lässt den Menschen als Individuum seine ökonomisch bedingte Existenz gestalten, doch nur innerhalb der Schranken, welche der Collectivismus um der Gesamtentfaltung willen jeweils zieht, aber auch unterstützt durch collectivistische Vorkehrungen. Die Staatswirthschaft verwirklicht in ökonomischer Weise die Gesamtlebenszwecke, setzt aber eben die Individualwirthschaft voraus, auf deren Ergebnissen sie fusst, indem sie gleichzeitig den der Gesamtentfaltung dienlichen Wirkungskreis derselben, negativ, beschränkend, und positiv, stützend, bestimmt. Ohne die Aufhellung der hier einschlägigen geschichtlichen Entwicklungserscheinungen zu versuchen und im Folgenden lediglich einige historische Erscheinungen als Beispiele zur Erläuterung anführend fassen wir den heutigen Zustand beiderseitiger Vollreife ins Auge.

Ueberblicken wir zuerst das Gebiet des Individualismus. Die socialökonomischen Beziehungen der Menschen zu einander erhalten das individuelle Gepräge, soweit dies der Gesamtentfaltung dient, also vom Collectivismus zugelassen wird, in diesem Umfange aber auch

zugleich Sicherung durch letzteren. Sie werden dadurch zu Rechten, die auf der einen Seite einschränken, auf der andern ermächtigen.

Der Besitz wird zum Privat-Eigenthum, das alle Güter umfasst, welche der Privatwirthschaft überlassen bleiben, das Verhalten des Individuums gegenüber denselben vollständig freilässt, bis dahin, wo durch die gewählte Art des Gebrauches oder durch Nichtgebrauch Andere in einem die Gesamtentfaltung tangirenden Masse leiden würden, und in diesem Umfange durch collectivistische Zwangsgewalt gegen jedes widerstrebende Individuum geschützt wird.*)

*) Die vom socialwissenschaftlichen Standpunkte forschende Nationalökonomie findet mit Obigem unschwer die Erklärung der Erscheinung des Privateigenthumes. Wir sehen, es ist eine socialökonomische Erscheinung, die aus dem Wesen des Menschen unter dem Drucke des ökonomischen Grundverhältnisses hervorgeht und auf dem Verhältnisse des Individualismus und des Collectivismus zu einander beruht; es ist der Besitz der Individuen, collectivistisch bestimmt und gesichert. D. h. dass sowohl die Subjecte als die Objecte des Eigenthums vom Verbande (wenngleich vielleicht in negativer Form) bezeichnet sind und der Inhalt der Verfügungsbefugniss (in gleicher Weise) präcisirt. dieselbe aber auch collectivistisch gegen Jedermann durchsetzbar gemacht ist. Daraus geht weiter hervor, dass die Institution in ihrem Umfange wie in ihrem Inhalte geschichtlicher Entwicklung unterworfen sein muss, je nach Gestaltung des Verhältnisses zwischen Individualismus und Collectivismus. Es ist dies ein grosser Fortschritt unserer Erkenntniss. Die ältere Nationalökonomie nahm das Privateigenthum als eine selbstverständliche Sache hin, mit der sich zu beschäftigen gar kein Anlass wäre, und meinte, dasselbe sei begrifflich eine vom Staate geschützte absolute Herrschaft über Güter in jenem Grade, wie sie das extrem individualistische römische Recht darstellt. Die neuere Nationalökonomie erkannte zwar das Unzureichende und Irrthümliche dieser Anschauung, überliess aber die Erklärung des Eigenthumes der Rechtsphilosophie, da sie eine selbständige Erklärung zu geben nicht vermochte. Die rechtsphilosophische Erklärung verhält sich aber zu der hier versuchten socialwirthschaftlichen, wie eben die alte Philosophie zur positiven Wissenschaft überhaupt. Ueber die verschiedenen rechtsphilosophischen Theorien, welche übrigens das Privateigenthum mit Eigenthum überhaupt identificirten, hier nur einige Worte. Ganzlich unbefriedigend ist die Legaltheorie, welche das Eigen-

Dieses Eigenthum erstreckt sich bei den heutigen Culturvölkern auf den Grund und Boden, auf die gewonnenen

thum eigentlich auf einen durch Zweckmässigkeitserwagungen angeregten legislativen Act zurückführt. Das besagt natürlich gar nichts. Das Gesetz wäre eine Erklärung nur dann, wenn man annehmen wollte, dasselbe sei eine völlig willkürliche Entschliessung, die eben so gut auch in entgegengesetztem Sinne hätte ausfallen können. Die wissenschaftliche Aufgabe ist vielmehr, solche „scheinbar willkürliche Handlungen“, wie die diversen Acte der Staatsthätigkeit, auf ihre inneren zwingenden Ursachen zurückzuführen. Wenn aber mit den gedachten Zweckmässigkeitsgründen eine wirkliche Causalität gemeint wäre, dann ist — ganz ununtersucht, ob die im Einzelnen angeführten Opportunitätsgründe auch zureichend sind — besten Falls doch nur die eine Hälfte der Erscheinung erklärt: die Zulassung und Sicherung des Besitzes der Individuen durch den Staat; wieso aber die Individuen dazu gelangen, jenes Verhältniss zu den Sachen anzustreben, bleibt ganz und gar unaufgeheilt. Eine andere, in die verschiedenartigsten Wendungen gekleidete Theorie glaubt die Natur des Eigenthums zu erfassen, indem sie es als ein Moment der menschlichen Persönlichkeit hinstellt. Das Wesen der Erscheinung ist damit allerdings dunkel geahnt, aber noch keineswegs erkannt. Wenn jene Dicta nicht als blosses Postulat erscheinen, enthalten sie, genau besehen, eben nur die Thesis, dass das Eigenthum ein Ausfluss des menschlichen Wesens sei; ein Ausfluss unter hundert anderen. In beiden Fällen ist mit ihnen nichts erklärt, sondern bleibt noch die Erklärung zu suchen. Dass die Occupationstheorie und die Arbeitstheorie gleichfalls nichts weniger als eine zureichende Erklärung des Eigenthumes, ja überhaupt keine Erklärung der Institution an sich, sind, kann man bei Wagner, der sich — *faute de mieux* — an die Legaltheorie halt, nachlesen. („Grundlegung“ 2. A. §. 269 ff., s. auch Laveleye „Ureigenthum“, Vorrede.) Dem gegenüber dürfte die Lösung der Frage wohl in der socialökonomischen Ableitung des Eigenthumes, resp. des Privateigenthums gefunden sein. Wir sehen in ihm eine Form des Besitzes, welche das, das ganze sociale Wesen des Menschen beherrschende Verhältniss zwischen Individualismus und Collectivismus ergibt, und die also verschieden gestaltet ist, je nachdem die individualistische Seite überwiegt, wie z. B. im Eigenthum des ausgebildeten römischen Rechtes, oder die collectivistische, wie im hausgenossenschaftlichen oder gentilicischen Eigenthume. Den Besitz selbst aber erkennen wir als eine Aeusserung des Egoismus der Menschen gegen einander, die unter dem Drucke der ökonomischen Bedingtheit unserer Existenz durch die Aussenwelt angeregt wird. Hiemit ist die Erscheinung auf ihre elementare Verursachung zurückgeführt, causal erklärt.

Productivmittel und die Gebrauchsgüter. Eine collectivistische Einflussnahme auf den individuellen Umfang ist nicht verwirklicht, kann aber wohl principiellen Bedenken nicht unterliegen.

Der individuelle Kampf um den Besitz ist als ständige sociale Institution zufolge des Eigenthumes ausgeschlossen, indem der Collectivismus Jedem im Nothfalle Erhaltung der Existenz aus den Mitteln der Gesamtheit gewährleistet und für mannigfache Lebensentfaltung erleichternde Vorsorge trifft. Der individuelle Besitzschutz ist durch collectivistischen theils verstärkt, theils ersetzt. Einzelne Individuen widerstreben, werden aber collectivistisch gebündigt.

Die unfreie Arbeit wurde bekanntlich in mannigfachen Formen und Abstufungen im Laufe der Geschichte dem Individuum collectivistisch zur Verfügung gestellt, resp. gestattet und gesichert. Dies ist bei den civilisirten Völkern dermalen verschwunden und soweit im Familienverbände noch unfreie Arbeit besteht, ist dieselbe ausser der Gegenwirkung des Altruismus denjenigen Schranken unterworfen, welche die Rücksicht auf Gesamtlebensentfaltung individuellem ausbeuterischen Egoismus zieht.

Die Verhältnisse der Arbeitsgemeinschaft, heutzutage in höchst entwickelter Arbeitstheilung, ruhen auf freier Arbeit, mit dem Rechte der Arbeit, d. h. der Befugniss des selbständigen Individuums zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, seine Arbeit selbst zu bestimmen nach Art und Mass, nach Ort und Zeit und über den Antheil am Ertrage zu pactiren mit anderen Wirthschaftssubjecten; alles inner den Schranken collectivistischer Fürsorge gegen Benachtheiligung der Gesamtentwicklung. Sitte und Recht üben ihren Einfluss auf die Bestimmung des Ertragsantheiles.

Der Tausch in allen seinen Formen erfolgt als Ausfluss der subjectiven Werthgestaltung auf Grund des Privateigenthumes zwischen Individuen, und die betreffenden Güterübergänge zwischen den Privatwirthschaften sind als

Verträge von der collectivistischen Organisation gestattet, aber auch gesichert, soweit nicht im Interesse der Gesamtheit eine Beschränkung geboten erscheint.

Die collectivistische Zwangsgewalt bringt jenes Minimum altruistischen Verhaltens, ohne welches dieses Socialverhältniss keine ständige Einrichtung werden könnte, zur Geltung, kehrt sich also gegen einseitigen gemeinschädlichen Egoismus, wie Trug, List, Vertragsbruch etc. (Verkehrsrecht).

Die Arbeitstheilung wird durchaus von den diversen Momenten der Subjectivität bestimmt und der wirtschaftlich-technischen Einsicht der Individuen überlassen. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung der Tauschoperationen.

So bleibt die ökonomische Gruppierung der Menschen durchaus dem Zusammentreffen der Individuen — in convergirendem oder divergirendem Sinne — überlassen; sowohl derjenigen, welche tauschen wollen, als derjenigen, welche die ihnen eigenthümlichen Güter oder ihre Arbeit, letztere nach freier Wahl in der arbeitstheiligen Gliederung, zur Gütergewinnung (respective Tauschvermittlung) verwenden wollen: die „Concurrenz“ der „Tauschwirtschaft“.

Auch Leistungen werden von den Einzelnen in diesem Wirtschaftsgebiete nach freier Berufswahl unter Concurrenz der Leistenden und der Leistungsempfänger bewirkt.

Endlich folgt Jeder je nach seiner individuellen Beschaffenheit mutualistischen und altruistischen Regungen hinsichtlich der Güterzuwendung an Andere, wählt so ausserhalb seiner Persönlichkeit die Objecte seiner Fürsorge. Dem Einflusse der Sitte und Moral in dieser Hinsicht (in Bezug auf Versorgung Angehöriger, „Pflichten des Besitzes“ etc.) ordnet er sich unter oder widersetzt er sich je nach seiner Individualität. Das Recht aber bringt das dem Gesamtleben dienliche Minimal-Mass des mutualistischen und altruistischen Verhaltens auch hier zur Geltung, ordnet und sichert diese Beziehungen (Associationsrecht, Familienrecht). Rücksichtlich

des individuellen Altruismus ist in gewissem Sinne das Erbrecht das Correlat des Eigenthumsrechtes. *)

*) Auch unser Erbrecht beruht auf dem Verhältnisse zwischen Individualismus und Collectivismus; es entsteht und empfängt einen bestimmten Inhalt im Masse als ersterer sich entwickelt und kann nur bestehen, soweit letzterer es statuirt. In den Zeiten des noch unentfalteten Individualismus ist „Erbe“ der Güter eines Menschen — soweit diesem bereits gesonderte Verfügungsgewalt über solche zustand — derjenige Verband, in dem er eingeschlossen war: der Geschlechtsverband, später die Hausgenossenschaft, die Altfamilie. Bei ausgebildetem Individualismus sanctionirt und ordnet der Collectivismus im Erbgang in Consequenz und nach dem Masse des bestehenden Privateigenthumes die Aeusserung des individuellen Altruismus für die Zeit nach dem Ableben des Wirthschaftssubjectes. Er bestimmt im Pflichterbenrecht ein gewisses Minimum solchen Altruismus in Bezug auf diejenigen Personen, welchen gegenüber Moral und Recht schon bei Lebzeiten dem Erblasser eine Versorgungspflicht auferlegen; im Uebrigen lässt er dem Individualismus freien Spielraum; den nicht ausgesprochenen Willen eines Erblassers supplirt er, indem er im gesetzlichen Erbrecht diejenigen Personen als Empfänger der hinterlassenen Güter erklärt, welchen sie jener nach der herrschenden Richtung des individuellen Altruismus zugewendet haben würde. Im Lichte dieser Auffassung werden auch die Institutionen des positiven Rechtes zu beurtheilen sein. So entspricht z. B. das öst. Recht hinsichtlich des Notherbenrechtes des Ehegatten gewiss nicht dem Masse von altruistischer Hingabe, auf welches gegenwärtig die Gatten zwischen einander zählen. Andererseits ist die in vielen Rechtssystemen geübte bedingungslose Berücksichtigung des Willens von Stiftern wohl der Ausfluss eines zu weit gehenden Individualismus. In dem Punkte wie in der Einschränkung des gesetzlichen Erbrechtes entfernter Seitenverwandten wird der Collectivismus mehr hervorzukehren sein. Das so weit reichende Intestaterbrecht der Verwandten ist ein Ueberbleibsel aus der Zeit der Geschlechtsverfassung, welches mit dem ausgebildeten Individualismus unserer Tage einerseits und dessen Verhältniss zum Collectivismus andererseits nicht vereinbar erscheint; denn das Individuum concentrirt die altruistische Hingabe auf die Mitglieder der heutigen Familie, nahe Verwandte und sonst Personen, welche zu ihm in unmittelbarer Beziehung stehen, nicht auf ihm unbekannt oder persönlich fernstehende Leute. An Stelle der entfernten Seitenverwandten wären, in abgestuftem Masse, collectivistische Verbände resp. der „Staat“, als gesetzliche Erben zu setzen wie im Falle des Mangels gesetzlicher Erben. Diesen Güterbezug des Staates brauchte man auch gar nicht als Erbsteuer zu bezeichnen, was ohne-

Unter dem Einflusse der individualistischen Socialbeziehungen nehmen die allgemeinsten ökonomischen Erscheinungen, welche durch die obersten Grundbegriffe erfasst sind, besondere Gestaltungen an. In kurzer Uebersicht diesbezüglich nur folgende Andeutungen.

Das Bedürfniss, als Ausfluss der individuellen Zwecksetzung, welche der Einzelne nach der Eigenart seines Wesens instinctiv und vernünftig im Bereiche seiner eigenen Lebensführung vornimmt, erscheint mit der Erweiterung, welche der Bedarfsstand des Individuums durch die freien Socialbeziehungen der Leistungen und der mutualistisch-altruistischen Hingabe erfährt, als Individualbedürfniss. Die individuelle Zwecksetzung ist in den freien socialen Beziehungen gesichert, soweit nicht eine collectivistische Begrenzung, durch Sitte oder Recht, negativ oder positiv erfolgt.

Das Gut tritt als Object des Sondereigentums auf, indem die zur Gutsqualität gehörige Verfügungsmöglichkeit der Wirthschaftssubjecte betreffs der Güter eben eine collectivistisch gestattete, aber auch geschützte und als rechtliche Verfügungsgewalt zu einem Momente des Gutsbegriffes wird. Insofern das Recht bestimmte Dinge als Objecte des Privateigentums nicht zulässt, entfallen dieselben aus dem Umfange des privatwirthschaftlichen Gutsbegriffes. Die aus dem Eigenthume und dem Verkehre fliessenden beschränkten Verfügungsrechte gestatten und veranlassen die regelmässige Einbeziehung von künftig in die Verfügungsgewalt des concreten Individuums kommenden Gütern in den wirthschaftlichen Calcul der Gegenwart, was indess nur irrigerweise als eine Erweiterung des Gutsbegriffes angesehen werden könnte. *) Da alle Güter, welche im Sondereigenthum hin nur gezwungen angeht; vielmehr wäre ein solcher Erbanfall eine eigene Erwerbsart des Staates, die dessen Natur und dem Grade des Collectivismus, welcher heutzutage seine Glieder durchdringt, vollständig angemessen erschiene.

*) S. hierüber die treffenden Ausführungen von Böhm-Bawerk („Rechte und Verhältnisse“ S. 113 ff.).

stehen, auch Objecte der Tauschvorgänge sein können, so nehmen die Güter in der Privatwirthschaft die Qualität von Verkehrsgütern an. Bei ausgebildeter Arbeitstheilung wird diese Qualität der Güter auch eine ganz allgemeine.

Die Arbeit wandelt sich in den privatwirthschaftlichen Erwerb, d. i. jede rechtlich gestattete, auf Güterbeschaffung in den freien Socialbeziehungen gerichtete Bethätigung. Jede solche, im Hinblick auf Bedürfnissbefriedigung und als Mittel derselben verrichtete Thätigkeit ist als Arbeit eine individuell gestaltete nach Art, Mass und Mühe, und je nach der Individualität der Wirthschaftssubjecte wird folglich das Verlangen nach Gütern von einem verschiedenen Grade der Arbeitsanstrengung an bei den Einzelnen passiv. Durch die Arbeitstheilung und die in Folge derselben eintretende Anpassung des Arbeitsthätigen an die specifische Arbeit wird diese zu einem Momente der Individualität selbst; ein Umstand von weitreichender Bedeutung. Die Sicherung der Früchte der Arbeit durch das Eigenthum schwächt die in der Arbeit gelegene Unlust durchschnittlich ab.

Höchst belangreich sind die individualistischen Gestaltungen des Werthes. Je nach dem individuellen Bedürfnissstande und nach dem individuellen Güterbereiche vollzieht sich die individuelle Werthbildung, neben welcher sodann durch den Verkehr, in dem die individuellen Werthe einander begegnen, eine Durchschnittswerthung sich herausbildet, die in ununterbrochener Wechselwirkung mit den stets sich erneuernden subjectiven Werthbildungen der einzelnen im Verkehre Begriffenen steht. Unter dem Namen Gebrauchswerth und Tauschwerth wurden diese beiden Werthformen von der Theorie längst geschieden, nur eben nicht als specifisch individualistische Wertherscheinungen erkannt.

Entsprechend der Gestaltung der Arbeit wird auch das Capital in der Privatwirthschaft über den Bereich der Productivmittel hinaus erweitert und wird zum Inbegriffe der Erwerbsmittel. Der Grund hievon liegt in dem Privateigenthume, indem bei dem verschiedenen

individuellen Umfange und Inhalte desselben jedes Gut — nicht bloss die technischen Productivgüter — durch den Umsatz im Verkehre zu individueller Gewinnung neuer Güter führen kann.

Die **Kosten** der arbeitstheiligen, capitalistischen Production nehmen in Consequenz des Vorstehenden gleichfalls eine specielle Gestalt an. Sie setzen sich zusammen: einerseits aus dem Tauschwerthe der nach dem jeweiligen Stande der Technik nothwendiger Weise aufzuwendenden Güter, andererseits aus der (an die Stelle der Schätzung der eigenen Arbeitsmühe des Einzelwirthes tretenden) Werthung der zur Entlohnung fremder Arbeit ausgelegten Güter, was Beides in seinem Ausmasse sich durch die Concurrenz bestimmt. So übersetzt sich das, was in der abstracten Einzelwirthschaft das Gesamtmass der subjectiven Empfindung des für Gewinnung eines neuen Gutes zu bringenden Opfers war, hier in die Gesamtsumme der hiefür aufgewendeten Capitalien, zum Gegenwarts-Tauschwerthe angeschlagen, d. i. eine gegenüber den Einzelnen objective Grösse, welche unter dem Einflusse der Concurrenz sich in ihren beiden Posten, dem technischen Güterverbrauch und dem Arbeitsaufwande, jeweils auf eine Durchschnittshöhe stellt: die gesellschaftliche Form der Produktionskosten in der Privatwirthschaft. Ebenso spielen die Kosten gegenüber der präsenten Bedürfnissbefriedigung ihre Rolle in der Form des Tauschwerthes der Güter, wie solcher sich zufolge ihrer Eignung als privatwirtschaftliches Capital gestaltet, und werden insbesondere auch hinsichtlich der Güterverwendung in den socialökonomischen Beziehungen, d. i. für Leistungen und altruistische Hingabe, massgebend.

Der Ertrag der Production unterliegt der Tauschwerthschätzung in dem Masse, in welchem derselbe zum Umsatze in der arbeitstheiligen Gesamtgütergewinnung bestimmt ist.

Das Einkommen erscheint als die Summe aller Güterzuflüsse, welche dem Individuum innerhalb eines als

Wirtschaftsperiode in's Auge gefassten Zeitabschnittes aus den gedachten divergirenden und convergirenden ökonomischen Strebungen der Menschen in ihrem Zusammenleben quellen; dasjenige, was in den Bereich des einzelnen Wirthschaftssubjects in diesem grossen Kreise einkommt und seiner Bedürfnissbefriedigung zugeführt werden kann (Einzeleinkommen). Was ihm an Gütern — resp. Nutzungen, die ja den eigentlichen Kern der Güter bilden*) — in seinem Besitze erwächst, so dass Andere zunächst davon ausgeschlossen sind; was er aus dem Arbeitsverhältniss als Herr oder Knecht oder in freiem Zusammenwirken erwirbt, insbesondere was ihm als Antheil in der arbeitstheiligen Production zukommt; was er im Tausch gewinnt; was ihm für Dienste zu Theil wird; was ihm die mutualistische oder altruistische Handlungsweise an Gütern zuwendet: Alles das fällt unter den Begriff des Einkommens. So lange der individuelle Kampf um den Besitz noch nicht collectivistisch eingeschränkt ist, gehört auch hieher, was das Individuum sich erkämpft.

Der Haushalt endlich wird zum Privathaushalt, welcher die zeitliche Regelung des Einganges und Ausganges von Gütern je bei der einzelnen Singularwirthschaft gegenüber anderen mit Rücksicht auf die erreichbar vollständigste Bedürfnissbefriedigung mittels ökonomischen Güterverbrauches darstellt.

§. 26. Die collectivistische Gestaltung der unterschiedenen Socialverhältnisse. Ueberblicken wir nun die Gestaltungen, welche die in den §§ 18—24 beschriebenen socialen Phänomene in der Collectivwirthschaft aufweisen.

Der Besitz wird, wenn wir zunächst den höchststehenden collectivistischen Verband in's Auge fassen, nach Aussen hin zur gemeinschaftlichen Abgrenzung und Wahrung des Nahrungsfeldes, welches in dem an die beschränkte Erdoberfläche gebundenen Naturfactor gegeben ist. Alles,

*) Vergl. Böhm-Bawerk, l. c. S. 51 ff.

was an Gütern innerhalb des von dem Verbande umschlossenen Areales als Grundlage der Wirthschaft vorhanden ist — sofern es nicht als absolut freies Gut erscheint — wird als etwas betrachtet, von dem Aussenstehende ausgeschlossen sind, wenn sie nicht in eine Beziehung zu dem Verbande treten. Dies äussert sich, soweit das ausgebildete Privateigenthum die vorhandenen Güter umfasst, als collectivistischer Schutz des Einzeleigenthums, oder es fällt mit dem Gruppenbesitz, als Gesamteigenthum, zusammen — letzteres in früheren socialen Entwicklungsstadien überwiegend — tritt aber auch ausserdem auf in dem Vorbehalte relativ freier Güter für den Gebrauch der Verbandsgenossen und Ausschliessung Fremder; z. B. Ausschliessung fremder Jägerstämme und deren Angehöriger von dem Jagdgebiete eines Jägerstammes, desgleichen bei Stämmen, welche sich hauptsächlich von Fischfang nähren, bezüglich der Fanggebiete, Behauptung eines bestimmten Weidegebietes von Seite eines Nomadenstammes, Vorbehalt der Ausbeutung gewisser Länder, Colonien, seitens eines „Mutter“-Landes, Vorbehalt eines gewissen Meeresgebietes oder der Flüsse für den Fischfang oder die Schifffahrt der eigenen Staatsangehörigen mit unbedingter Ausschliessung von Ausländern oder Zulassung derselben nur unter der Bedingung der Reciprocität. Was so, rein thatsächlich behauptet, Collectivbesitz ist, kann zufolge völkerrechtlicher Anerkennung Collectiveigenthum nach aussen darstellen. Hier kann Gruppenbesitz mehrerer Verbände Platz greifen.

Nach innen steht dem Privateigenthum das Collectiveigenthum gegenüber, welches entweder die Gesammtheit der in der collectivistischen Organisation Verbundenen umfasst, oder, sofern der Verband Unterverbände in sich schliesst, jeweils nur einer solchen untergeordneten Gruppe zusteht, so dass es im Verhältniss je der einen Gruppe zur andern sowie der Gesammtheit gegenüber als Sondereigenthum erscheint und nur gegenüber den Angehörigen der einzelnen bestimmten Gruppe, mit ihrem sonstigen Sondereigen, Collectiveigenthum darstellt.

Objecte des Collectiveigenthumes sind entweder Gebrauchsgüter als technische Behelfe für Collectivzwecke oder zum directen gemeinschaftlichen Consum oder aber Capitalien im Gemeinbesitz. *)

Das Sondereigenthum zieht die Consequenz nach sich, dass, soweit Objecte desselben für Gemeinlebenszwecke benöthigt werden, m. a. W. die Befriedigung von Collectivbedürfnissen (resp. Zweckerreichung eines übergeordneten Verbandes) von ihnen abhängt, dem collectivistischen Verbande die Ausscheidung der betreffenden Güter aus dem Nexus des Sondereigenthumes und Uebernahme derselben in das Gesamteigen zusteht. Dies ergibt eine Institution des öffentlichen Rechtes, die in verschiedener Form durchgeführt sein kann: als Obereigenthum des Staates oder seines Repräsentanten oder als ein privilegiertes Forderungsrecht wie heutzutage bei den Gebühren und Steuern. Was das Verhältniss der Güter zu den Collectivbedürfnissen anbelangt, so ist es offenbar einerlei, ob die bezüglichen Güter im Collectiveigenthum stehen oder erst aus dem Privateigenthum zu dem Zwecke austreten.

Die Wirthschaftszustände der Gegenwart, welche auf ausgebildetstem Privateigenthum basiren, weisen in dem Punkte gegenüber früheren Entwicklungsstadien nur den Unterschied auf, dass in letzteren, auch sofern für Individualbedürfnisse das Privateigenthum bereits bestand, behufs Befriedigung der Collectivbedürfnisse ein eigener Güter-

*) Die Erfassung des Collectiveigenthums als Unterfall des Eigenthums bedeutet, der alten individualistischen Auffassung gegenüber, einen grossen Fortschritt. Vrgl. Ant. Menger („das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ 1886). „Hauptformen des Eigenthumes sind: 1) das Privateigenthum, 2) das Gemeineigenthum mit Sondernutzung, 3) das Gemeineigenthum mit gemeinsamer Nutzung“ (S. 149). Wogegen noch ein Ihering in dem letztgedachten Falle ein „besonderes, dem Eigenthum gegenüber zu stellendes Verhältniss“ findet, das er „Gemeingebrauch“ nennt und vom eigentlichen Eigenthum der collectivistischen Verbände scheidet („Zweck im Recht“, I. S. 457, „Geist d. r. R.“ 3. Aufl. III, S. 348). Sehr richtig dagegen Samter „der Eigenthumsbegriff“, Jahrb. f. Nat. und St. 1878, S. 269 ff.

bestand vorweg ausgeschieden blieb, der je nach den Verfassungszuständen entweder in die Form des Sondereigenthums des Fürsten oder des herrschenden Geschlechtes gekleidet war oder als Staatseigenthum begriffen wurde. Dermalen muss, soweit nicht Reste solchen Staatseigenthumes sich erhalten haben, stets der Uebergang aus dem Privateigenthume stattfinden.

Der Kampf um den Besitz, in Angriff und Vertheidigung, wird in überwiegendstem Masse und mit wechselnder Heftigkeit seit jeher collectivistisch geführt. Stellt derselbe im internen Verhältnisse der Kampfgenossen eine mutualistisch-altruistische Bethätigung dar, so äussert sich in dem Verhältnisse der kämpfenden Gruppen gegen einander der schärfste Egoismus.

Der Kampf kehrt sich zunächst nach aussen, gegen die Angehörigen anderer Verbände als Abwehr oder als Beute- und Unterjochungs Krieg. Ein guter Theil alles Menschenlebens ist collectivistischer Kampf um den Besitz gewesen, von den einfachsten rohesten Formen angefangen, den Kämpfen, in welchen Jäger-*) oder Nomadenstämme einander den Nahrungsspielraum streitig machen, bis zu den gewaltigsten Kämpfen der Neuzeit. Jeder Eroberungskrieg zählt hieher, denn die Einverleibung neuen Besitzes, sei es auch in Privateigenthum, in den Complex der vom Staate umschlossenen Güterkreise bedeutet wirthschaftlichen Gewinn, sowohl für die einzelnen Staatsangehörigen, insofern für deren wirthschaftliche Bestrebungen nunmehr Güter erreichbar sind, welche ihnen früher unzugänglich waren und Gelegenheit zu ökonomischem Vortheile aus neu sich entspinnenden Verkehrsbeziehungen geben, als direct für die Gesammtheit, sei es, dass Güter gewonnen wurden,

*) Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, dass es eigentliche Jägerstämme nie gegeben hat, da die Jagd als einziger Nahrungsweig kaum möglich erscheint. Völkerschaften solcher Art haben sich sicherlich zugleich regelmässig von der Occupation pflanzlicher Producte und vom Fischfang genährt. Es wird indess die herkömmliche Terminologie wohl beizubehalten erlaubt sein.

die als Gebrauchsgüter für den Staat von Wichtigkeit sind (Festungen, Flüsse oder andere „natürliche Grenzen“ als bestes Vertheidigungsmittel), sei es, dass ein Güterzuwachs erfolgte, welcher in der oben beim Besitz erwähnten Weise Collectivbedürfnissen dienen kann. Allerdings sind die Beweggründe solcher Eroberungskriege eingeschränkt worden im Vergleich mit jenen Zeiten, da noch kein Privateigenthum an Grund und Boden bestand: ob nicht in ferner Zukunft, wenn der Nahrungsspielraum für eine ungemein angewachsene Menschenzahl wieder knapper geworden sein sollte, der collective Daseinskampf abermals in Rücksicht auf den Besitz heftiger entbrennen wird, kann natürlich nur Gegenstand subjectiver Ansicht sein.

Aber auch im Innern des collectivistischen Verbandes wird Kampf um den Besitz geführt. Einerseits hat der Staat Angriffe von Individuen auf das Privateigenthum abzuwehren, dessen Schutz collectivistisch bewerkstelligt wird, andererseits kehren sich Individuen in egoistischer Verfolgung ihrer Interessen auch gegen den Gesamtbesitz, um aus diesem eine Mehrung des eigenen Güterbesitzes zu gewinnen: trügerisches Vorgehen bei Geschäftsabschlüssen zwischen Privaten und Collectivorganen von Seiten der Ersteren, unredliche Gebahrung von Individuen, die als Collectivorgane fungiren, mit den ihnen anvertrauten Gütern, Steuerdefraudation etc. Die Abwehr solcher Ausflüsse des individuellen Egoismus durch den Arm der collectivistischen Macht ist traurige Nothwendigkeit.

Nicht minder findet zwischen verschiedenen im Staate vorhandenen Bevölkerungsgruppen Kampf um den Besitz statt, insofern solche die collectivistische Organisation benutzen, um jeweils Vortheile über die Anderen zu erringen, die sich für sie in Gütergewinn auf Kosten der Letzteren übersetzen. Z. B. Ausschliessung eines Theiles der Verbandsgenossen vom Gemeineigenthum gewisser Güter, Anwendung politischer Macht, um einen Theil der Staatsangehörigen zu zwingen, die Güter für Collectivbedürfnisse allein oder in unverhältnissmässigem Antheile beizustellen; wie man

sagt, Ueberlastung der einen Classe durch die andere, durch geeignete Steuergesetze u. dgl.

Der Fortschritt der Gesittung besteht darin, den Kampf um den Besitz in allen Formen thunlichst zu mindern. Im Verhältniss selbständiger collectivistischer Verbände zu einander vollzieht sich dies durch Verallgemeinerung des Strebens, die wirthschaftliche Lage beiderseits durch friedliches Zusammenwirken unter gegenseitiger billiger Berücksichtigung divergirender Interessen zu heben, anstatt einseitig durch Geltendmachung von Uebermacht auf Kosten des Anderen, d. i. durch Internationalisirung des Mutualismus, und im Innern des Verbandes durch Verbreitung der Gesinnung, den individuellen und den Classen-Egoismus in steigendem Masse unterzuordnen der allgemeinen Hingabe an die Gesamtheit.

Was die Arbeitsgemeinschaft anbelangt, so hat bezüglich der unfreien Arbeit der Collectivismus geschichtlich eine bedeutsame Rolle gespielt. Das Verhältniss unfreier Arbeit zur Herrschaft ist wesentlich collectivistischen Ursprungs, hat aber auch im Zuge der Entwicklung wieder collectivistisch fortwährende Einschränkung und endlich Beseitigung gefunden.

Unter gewissen Umständen bildete sich das Verhältniss obligatorischer Arbeit im Innern des Verbandes durch Scheidung unter seinen Mitgliedern selbst aus. Wo der Staat nur den erweiterten patriarchalischen Stammverband darstellt, wo er also durch Aussonderung einer herrschenden Familie gegenüber dienenden Familien aus dem ursprünglich homogenen Kreise entstand, da übertrug sich die dienende Arbeit, auf welcher das Patriarchalwesen beruhte, auch in den erweiterten Verband, der uns individualistische und collectivistische Lebensführung schon getrennt zeigt, während sie in der patriarchalischen Altfamilie noch ungeschieden waren. Die Sonderfamilien blieben verbunden zu unfreier Arbeit für Gesamtzwecke, in der Weise, dass sie theils Staatsländereien bebauen, aus welchen die herrschende Familie, sowie andere Collectivorgane, insb. Priester, ihren

Unterhalt ziehen, theils dass sie zur Herstellung von Gütern allgemeinen Gebrauches, wie Tempel, Wege, Brücken, Canäle, Denkmäler, Frohnarbeit leisten müssen. Beispiele liefern das alte Aegypten, China, der Inkastaat.

Obligatorische Arbeit letzterer Art muss sich übrigens in der Periode der Naturalwirthschaft in jeder collectivischen Organisationsform vorfinden.

Allgemein aber wurde das Verhältniss der unfreien Arbeit collectivistisch bekanntlich durch Ausübung der Uebermacht gegen Angehörige fremder Verbände geschaffen; der besiegte Fremde wurde zum Slaven gemacht. Solche besiegte Feinde stellte der collectivistische Verband einerseits den Privatwirthschaften, welche er umschloss, als dienende Arbeitskräfte zur Verfügung, andererseits aber behielt er sich sie auch zu Arbeitsleistungen direct zu collectivistischen Zwecken vor — Staatssclaven. Vom patriarchalisch geleiteten Stamme an haben die collectivistischen Verbände aller Zeiten ehemals die Einverleibung stammfremder Elemente in die eigene Wirthschaft in Form der Slaverei geübt. Nur in Zeiten des verfallenden Collectivismus fand auch eine individualistische Knüpfung des Bandes des Herrschafts- und Dienstverhältnisses wieder unter Verbandsgenossen selbst statt, wie in den Fällen, dass sich wegen Verarmung oder Unsicherheit der Existenz Einzelne freiwillig in das Dienstverhältniss begaben.

Eine Milderung des Verhältnisses war es bereits, als an Stelle der Abführung in die Slaverei die Tributpflichtigkeit trat, bei welcher die unterworfenen Stämme nur noch einen Theil des Ergebnisses der Arbeit an die Sieger zu entrichten hatten. Bekannt ist, welch' grosse Rolle in der Staatswirthschaft der Alten dies Verhältniss spielte; das Mass der Giebigkeiten hing hiebei lediglich von dem jeweiligen Ausmasse des collectivistischen Egoismus ab. In verschiedenen Formen ist Aehnliches auch noch in der Blüthezeit der Colonialsysteme der modernen Staaten practicirt worden.

In den Beziehungen der verschiedenen Volksbestandtheile zu einander selbst nach vollzogener ethnischer Verschmelzung erhält sich die unfreie Arbeit noch lange Jahrhunderte in verschiedener Abstufung im Zusammenhange mit der Gliederung des Besitzes und dem unvollkommenen Eigenthume einzelner Volksclassen. Endlich hat der collectivistische Altruismus dem ein Ende bereitet und ist so erstarkt, dass er selbst die Duldung der Sklaverei seitens eines Staates nicht mehr gestattet.

Heutzutage ist also die Arbeitsgemeinschaft der freien Arbeit in der Privatwirthschaft anheim gegeben. Soweit die Staatswirthschaft Arbeit zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen benöthiget, muss sie sich selbe nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten, d. h. von Personen, welche dieselbe individualistisch motivirt zu leisten bereit sind, beschaffen. Nur ganz vereinzelt finden sich noch Ueberbleibsel unfreier collectivistischer Arbeit, wie z. B. zur Herstellung von Wegen, Freihaltung der Strassen von Schnee, Abwendung von Elementargefahren u. drgl.

Eine socialistische Organisation, welche die Herstellung aller Güter collectivistisch besorgen wollte, müsste wieder zur unfreien, obligatorischen Arbeit, ähnlich den Zuständen des patriarchalischen Familiencommunismus, zurückgreifen — wenn das unter so total geänderten technischen und socialen Umständen möglich wäre. *)

§. 27. **Fortsetzung.** Die Erscheinungen des Tausches und der Arbeitstheilung gehören heute im Wesentlichen der Privatwirthschaft an. Nur wenn wir uns die Ideen des extremen Socialismus verwirklicht denken und demgemäss collectivistische Verbände auch hinsichtlich der Güterbeschaffung einander gegenüberstünden wie dermalen

*) Marx denkt sich die „unmittelbar vergesellschaftete Arbeit“ (vgl. die Anmerkung bei § 20) der socialistischen Zukunft als freie Arbeitsgemeinschaft. Das ist eben die grosse Frage. Collectivistisch könnte solche Arbeitsgemeinschaft allerdings gedacht werden, aber dann wäre sie wohl keine freie mehr.

die Individuen, würden Tauschacte und einverständliche Arbeitstheilung zwischen solchen regelmässig vorkommen. Was heutzutage in Handelsoperationen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten und durch die auf den Weltmarkt, den Absatz in fremde Länder rechnenden Privatunternehmer bewirkt wird: internationaler Güteraustausch, müsste dann durch Vereinbarungen der Staaten erfolgen, wie solches etwa in den Zeiten der gesellschaftlichen Organisation nach der Stammesverfassung der Fall war, da Stamm gegen Stamm durch die Gentilvorsteher tauschte, soweit überhaupt damals die Voraussetzungen dieses wirtschaftlichen Vorganges gegeben waren. Ausnahmsweise sind indess auch jetzt Tauschacte zwischen Staatsverwaltungen zu verzeichnen, z. B. Landcessionen, Darlehen.

Zwischen den collectivistischen Verbänden und den Individuen finden auf Grund der bestehenden Privatwirtschaft Güterumsätze in weitestem Umfange statt, wie: Käufe und Verkäufe, Creditumsätze. Unterverbände handeln desgleichen im Verhältniss zu einander und zu Oberverbänden auf Basis des Sondereigenthums vielfach auch wie Privatwirtschaftssubjecte. Ueberhaupt muss in Folge des Aufbaues der modernen Staatswirtschaft auf der ausgebildeten Privatwirtschaft im grössten Masse ein privatwirtschaftlicher Güterumsatz zum Tauschwerthe gegen Geld platzgreifen, um aus den Einzelwirtschaften die zum definitiven Verbräuche in der Staatswirtschaft erforderlichen Güter zu beschaffen. Nur in Ausnahmefällen werden staatswirtschaftliche Gebrauchsgüter innerhalb der Staatswirtschaft selbst erzeugt.

Dagegen tritt alsbald in der Entwicklung der Wirtschaft die Nöthigung zu Tage, die äusseren Behelfe des Tausches, den Verkehr, collectivistisch zu ordnen resp. zu beschaffen: Mass und Gewicht, Circulations- und Communicationsmittel. Im Uebrigen bleibt die im Wege der arbeitstheiligen Tauschwirtschaft vor sich gehende Güterversorgung der Privatwirtschaft überlassen, soweit nicht Gesamt-Lebenszwecke darunter leiden. Nur insofern letzteres eintritt,

findet entweder eine collectivistische Regelung, d. i. Einflussnahme auf die privatwirthschaftlichen Tauschvorgänge und freien Arbeitsgemeinschaften im Sinne ihrer Lenkung in der Richtung der Gesamtinteressen statt oder es wird die Privatwirthschaft speciell ausgeschlossen und es tritt staatswirthschaftliche Güterversorgung an ihre Stelle, wodurch in Bezug auf die bestimmten Betriebe eine Arbeitstheilung zwischen Staats- und Privatwirthschaft sich durchsetzt. Die Beschaffung der Arbeit erfolgt in diesen wie in den obgedachten Fällen wirklicher Productionswirthschaft abseits des Verbandes ebenfalls auf individualwirthschaftlicher Grundlage.

Aber auch die Tauschvorgänge und die Arbeitstheilung zwischen verschiedenen Ländern bleiben nicht ausschliesslich der Privatwirthschaft anheim gegeben. Die Collectivwirthschaft kann auf dieselben bestimmend einwirken, in der Art, dass sie solche ökonomische Beziehungen hemmt oder fördert, indem sie die betreffenden Tauschoperationen der Individuen an den Gebietsgrenzen des Verbandes unterdrückt resp. erschwert oder zulässt und selbst begünstigt. Je nachdem die Gemeinwirthschaft das Territorium des einzelnen Verbandes entweder als geschlossenes oder als offenes Wirtschaftsgebiet behandelt, beschränkt sie die Tauschbeziehungen und die Arbeitstheilung auf die Glieder des betreffenden Verbandes oder gestaltet sie selbe in verschiedener Ausdehnung zu internationalen und sie thut Eines oder das Andere, je nachdem die bezüglichen Wirthschaftsvorgänge der Gesamtentfaltung dienlich sind.

Auf die Arbeitstheilung innerhalb der Verbandsmitglieder nimmt die Collectivwirthschaft keinen Einfluss, sobald der Individualismus einen gewissen Geltungsbereich erlangt hat. Anders in Geschichtesepochen und Gesellschaftsverfassungen, in welchen dies noch nicht der Fall war. In solchen begegnen wir einer Einrichtung, welche auch die Erscheinung der Arbeitstheilung in collectivistischer Form zeigt. Die betreffende Institution begreift indess auch

die Leistungen in sich und wird daher im Zusammenhange mit diesen sofort zu erwähnen sein.

Auf dem Gebiete der Dienstleistungen tritt im Gegensatze zu den eben besprochenen Socialbeziehungen, die Collectivwirthschaft wieder dominirend hervor. Wir sehen, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der Leistungen collectivistisch erfolgt. Wir können auch die Kampfgenossenschaft hier einschliessen, indem wir sie im Verhältniss der Mitglieder des collectivistischen Verbandes zu einander als Dienst auffassen, was sie nach der ausserwirthschaftlichen Seite des Kampfes sicherlich ist.

Nun finden wir die Leistungen den einzelnen Empfängern in weitestem Umfange durch die Gemeinwirthschaft vermittelt. Die Leistungen des Priesters, des Arztes, des Kriegers, des Lehrers, des Künstlers, des Richters werden den Angehörigen des Verbandes vermittels des letzteren zugetheilt.

Vom Standpunkte der Leistenden sind die Dienste entweder freiwillige oder Zwangsdienste, ohne, beziehungsweise ohne ausreichenden, Güterempfang oder gegen volle Ausstattung mit Gütern seitens der Gemeinwirthschaft. Die Güterüberweisung an die berufsmässig Dienste Leistenden geschieht entweder in wiederkehrenden Güterübertragungen oder in der Art, dass den Leistenden ein Güterbestand (insb. Grundbesitz) vorbehalten ist, aus dessen Bewirthschaftung sie die Mittel ihrer Bedürfnissbefriedigung gewinnen. Bekanntlich besteht das Feudalsystem darin, dass staatliche Dienstpflicht an Besitzvorrechte geknüpft ist und auf diese Weise das Grundeigenthum zum Correlate öffentlicher Dienstleistungen wird. Freilich setzt dies wohl den Bestand des Herrschaftsverhältnisses über unfreie Arbeit voraus. Im modernen Staate, auf den Güterbesitz der Gegenwart basirt, zeigt sich die Einrichtung sofort als mangelhaft, wie sich an einzelnen Resten, die sich in einigen Verwaltungsinstitutionen erhalten hatten, erwies.

Noch weiter in dem geschichtlichen Entwicklungsgange führt das Kastenwesen zurück, welches die sociale

Functionstheilung in strictester Weise durch Ausschliesslichkeit bestimmter Dienstberufe innerhalb verschiedener Volkselemente mit Erblichkeit in der Familie auf alle Leistungen und selbst auf die Arbeitstheilung ausdehnt. Wenn diese collectivistische Gliederung der Bevölkerung auch in der einen Hinsicht die Individuation fördert, dass sie durch das Moment der Vererbung die körperliche und geistige Anpassung der Menschen an die verschiedenen Berufe bewirkt, so wirkt sie andererseits vermöge der Hemmung, welche sie dem Individualismus durch die Unüberschreitbarkeit der Kastenschranke bereitet, erstarrend und entkräftend. Doch waltet zwischen den Dienstleistenden und den Arbeitenden im Kastenwesen ein Unterschied ob. Die Ersteren, insbesondere die Krieger und die Priester — in jenem Entwicklungsstadium zugleich Lehrer und Aerzte — sind mit Gütern, namentlich Grundbesitz ausgestattet und ihre Leistungen kommen den Mitgliedern des Verbandes „unentgeltlich“ zu. Aehnliche Verhältnisse haben sich in dem Dienstadel mancher Staaten lange erhalten. Soweit aber das Kastenwesen sich auch auf die Güterherstellung und damit zusammenhängende Bethätigung erstreckte, war lediglich die Erblichkeit der Beschäftigung, der Arbeitstheilung, statuiert, dagegen der Absatz der Erzeugnisse dem freien Verkehre anheingegen, sofern nicht etwa auch letzterer gemeinwirthschaftlich regulirt war durch Taxen, Pflicht der Ablieferung der Producte an öffentliche Instanzen u. dgl. *)

Der moderne Staat fusst selbstverständlich auch hinsichtlich der Dienstleistungen auf dem ausgebildeten Individualismus, insofern es sich um die Personen der Leistenden handelt, ausser in den Fällen allgemeiner und daher obligatorischer öffentlicher Dienste, wie insbesondere beim Heereswesen der Gegenwart. Auch in letzterem Punkte zeigt sich abermals im Vergleich mit dem auf dem

*) Ueber den ökonomischen Charakter des Feudal- und des Kastenwesens, Molinari im Journ. des Econ. 4. Serie, 5. Bd., S. 54 ff.

Individualismus beruhenden Heereswesen der Söldnerzeit oder des Stellungswesens mit Loskauf und weitestgehenden Befreiungen, wie neuestens wieder ein relatives Hervortreten des Collectivismus zu constatiren ist.

Endlich wird auch das Band der verschiedenen, specifisch dem Mutualismus und Altruismus entstammenden Beziehungen collectivistisch geknüpft.

Dieses tritt z. B. ein bei Associationen, bei welchen allgemeine Theilnahme, d. h. Unterdrückung einer etwa widerstrebenden individualistischen Haltung, insbesondere des individuellen Egoismus, Bedingung voller Wirksamkeit ist. Die Verwandlung einer Classe in einen organisirten Stand stärkt erheblich ihre Kraft und aus diesem Grunde strebt sie selbst häufig nach collectivistischer Constituirung.

Den Altruismus erweitert der Collectivismus über den Kreis der Familie und sonstigen persönlichen Beziehungen hinaus, indem er ihn auf die Gesamtheit der Besitzenden gegenüber den Nichtbesitzenden innerhalb des Verbandes erstreckt. Der Pflicht Jedermanns, den thatsächlichen, zum Rechte gewordenen Besitzstand anzuerkennen, den individuellen Egoismus ihm gegenüber zu unterdrücken, dann der Pflicht, für die Gesamtheit im Kampfe sich zu opfern, entspricht als Correlat der Anspruch des Individuums, wenn es weder aus eigenem Besitz noch durch Occupation freier Güter noch durch Arbeit oder Leistung die Güter zu seinem Unterhalte zu gewinnen vermag, und wenn der freie Altruismus ihm solche nicht ausreichend zur Verfügung stellt, aus dem Güterbestande der Gesamtheit erhalten zu werden: das Recht auf Existenz. In dem collectivistischen Pflückschafts- und Versorgungswesen von jeher, sei es auch mitunter kärglich, verwirklicht, gelangt dieser Anspruch des Individuums auf Erhaltung im Nothfalle bei intensiverer Steigerung des Collectivismus in vollem Masse zur Anwendung und Durchführung.*)

*) Vgl. hierüber Anton Menger „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, S. 164: „Man kann dieses Recht so bestimmen, dass

Aber über alles das hinaus stellt der Collectivismus einen universellen mutualistisch-altruistischen Verband dar, der sich sowohl nach innen, seinen Gliedern gegenüber, aus den verschiedensten Anlässen, als selbst nach aussen hin wirksam zeigt. Schon die Kampfesgenossenschaft ist nach innen, im Verhältniss der Verbandsglieder zu einander, mutualistisch resp. altruistisch, entweder als Dienst, soweit die Individuen ihre Kräfte, ja ihr Leben einsetzen, oder als Güterhingabe, soweit solche zum Zwecke der äusseren Mittel des Kampfes erfolgt. Nicht minder die Widmung von Gütern für den Besitzschutz. Als mutualistischer Gebrauchsverband fungirt der Staat sammt den ihm eingeordneten Zwangsgemeinwirthschaften in vielen Fällen. Ferner kann die Staatswirthschaft, wenn schon die Privatwirthschaft im Versicherungswesen ein hervorragendes Beispiel mutualistischer Güterzuteilung bietet, dasselben nicht nur ausdehnen und vervollkommen, sondern sie zeigt uns Beispiele eines noch weit höheren, zeitlich und personell viel umfassenderen Mutualismus. Man vergegenwärtige sich nur einmal die Motivation gewisser Fälle des Zollschatzes, jener Fälle, in denen es sich darum handelt, bestehende Productionszweige in Umwälzungen der Weltwirthschaft aufrecht zu erhalten. Die Wirthschaftssubjecte der Gegenwart opfern in Form höherer Preise von ihren erworbenen Gütern Bruchtheile, welche sie unter anderen Umständen für sich sparen oder zu gesteigerter Consumption verwenden könnten, um den Bestand oder grössere Einträglichkeit von Unternehmungen zu sichern, damit das Einkommen gewisser Kreise der Staatsangehörigen, der betreffenden Arbeiter oder Unternehmer, in gewisser Höhe erhalten werde, so dass sich in Folge der verwickelten Verkettung aller Wirth-

jedes Mitglied der Gesellschaft einen Anspruch hat, dass ihm die zur Erhaltung seiner Existenz nothwendigen Sachen und Dienstleistungen zugewiesen werden, bevor minder dringende Bedürfnisse Anderer befriedigt werden“ (S. 9). Der Autor weist quellenmässig nach, wie die Begründung dieses Rechtes auf Existenz durch die Socialisten (z. B. schon Fourier, l. c. S. 16) erfolgte.

schaften eines Staates und der allgemeinen Wechselwirkung zwischen dem Gedeihen des Ganzen und dem der Theile in unbestimmbarem Masse und ungewisser Zeit zuletzt eine Rückwirkung jener Förderung einzelner Privatwirthschaften auf die übrigen, welche die erforderlichen Güter beisteuerten, ergibt oder auch nur die Anwartschaft auf eventuelle Gegenseitigkeit in einem möglichen ähnlichen Falle, welcher die im früheren Hilfreichen träge, erworben ist: gewiss die universellste Ausbildung des Mutualismus!

Hinsichtlich der mutualistisch-altruistischen Hingabe liegt der Collectivismus im Kampfe mit dem individuellen, aber auch mit dem Gruppen-Egoismus, welcher letztere die Interessen einzelner Classen jeweils auf Kosten der übrigen Glieder des Verbandes zu fördern bestrebt ist und welcher daher eine Lebensförderung einseitiger Weise der betreffenden Classe zu erringen weiss, wenn und soweit es ihm gelingt, sich collectivistisch zur Geltung zu bringen. Der gegenseitige Widerstreit der so auftretenden Classeninteressen einerseits, welcher mit fallweisem Compromiss abschliesst, das Durchdringen des höheren collectivistischen Antriebes andererseits, welcher die einzelnen Parteien zur Unterordnung unter die Zwecke und das Gedeihen des grossen Ganzen bestimmt, die Dynamik dieser lebendigen Potenzen ergibt in wechselndem Spiele von Kräften den Inhalt des reichbewegten Staatslebens. Die Erklärung der Erscheinungen der Wirklichkeit kann nur gelingen, wenn sie diese verschiedenen Agentien in ihren mannigfachen Verschlingungen und Durchkreuzungen verfolgt und nicht einfache Lösungen da sucht, wo das sociale Leben sich zu seiner höchsten Fülle entfaltet. — —

Der vorstehende gedrängte Ueberblick setzt uns in den Stand, nunmehr auch die Formen, unter welchen die elementaren ökonomischen Erscheinungen in der Staatswirthschaft auftreten, auf Grund des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen Individualismus und Collectivismus festzustellen. Dies bildet den Inhalt des nächsten Capitels.

IV.

Die allgemeinen ökonomischen Kategorien in der Staatswirthschaft.

1. Bedürfniss, Gut, Arbeit.

§. 28. **Das Wesen des Bedürfnisses.** Der oberste Grundbegriff der Wirthschaft ist das Bedürfniss. Er liegt eingeschlossen im Begriffe der Oekonomie selbst, denn er bezeichnet die Thatsache des Bewusstseins von jenem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem der Mensch zu der beschränkten Aussenwelt hinsichtlich der Erreichung seiner (instinctiven und vernünftigen) Zwecke sich befindet. Insoferne wegen Unbeschränktheit, d. h. praktisch einer solchen gleichkommender Beschränktheit — Ueberfluss — der Aussen Dinge der Mensch nicht zu bewusstem Handeln, sondern lediglich zu unwillkürlichen Lebensäusserungen in Bezug auf jene bestimmt wird, mag eine Existenzbedingung vorliegen, doch kein Bedürfniss im ökonomischen Sinne des Wortes. So sind Athmen, Wärmeaufnahme sicherlich eine Existenzbedingung, aber sie ergeben kein Bedürfniss, wo Luft und Sonnenwärme in genügendem Masse vorhanden sind. Ein solches Abhängigkeitsverhältniss kommt hier dem Menschen auch sozusagen nur naturwissenschaftlich zum Bewusstsein; er schöpft daraus keinen Impuls zum Handeln, sondern lediglich die Erkenntniss eines Naturvorganges, der sich in seinem leiblichen Wesen vollzieht.

Die nähere Erklärung des in dem Bedürfnisse vorliegenden seelischen Vorganges würde ein tieferes Eindringen in die psychologischen Grundlagen unseres Wissensgebietes

erfordern; eine würdige Aufgabe der Specialforschung. Nur eine kurze Bemerkung möge daher hierüber Platz finden. Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, dass Gefühle, Sensationen, die Entstehung jenes Bewusstseinszustandes vermitteln; hat ja doch die Beobachtung des Zusammenhanges der Dinge, welche das tägliche Leben anstellt und in dem Sprachgebrauche zum Ausdruck bringt, solches von den, den instinctiven Zwecken des menschlichen Daseins entsprechenden Bedürfnissen — den Bedürfnissen im engeren Sinne, welchen der gewöhnliche Sprachgebrauch allein mit dem Worte verbindet — festgestellt. Wir sagen, dass ein Bedürfniss „empfunden“ wird. Die wissenschaftliche Aufgabe wäre, nachzuweisen, wie der nämliche Process mit dem gleichen Resultate sich auch bei den vernünftigen Zwecken der Menschen abspielt, die erst im Wege von Vorstellungen gesetzt werden. Das Uebereinstimmende liegt wohl in der Empfindung der Unlust ob der Hemmung, welche dem Menschen in seinen Bestrebungen durch jene Gebundenheit an äussere Mittel auferlegt ist.

Zu dem Wesen der Erscheinung gehört es, dass der Zusammenhang zwischen dem Zwecke und dem Bewusstsein seiner concreten Bedingtheit nicht unterbrochen sein darf. Die thatsächliche Abhängigkeit eines Zweckes, welche mir nicht bewusst ist, z. B. weil ich das Mittel seiner Erreichung nicht kenne, ist kein Bedürfniss in unserem Sinne, ebensowenig wie das Bewusstsein der Bedingtheit, wenn ich den Zweck nicht will; wenn Jemand z. B. noch so sehr hungert, aber sich durch Enthaltung von Nahrung tödten wollte, so können wir ihm das Nahrungsbedürfniss nicht zuschreiben.

In dem erstgedachten Falle lernen die Menschen erst „Bedürfnisse kennen“, sobald sie in Kenntniss des Mittels gelangen und dadurch veranlasst werden, den Zweck zu setzen. Wohl aber liegt ein Bedürfniss vor, wenn die Causalverbindung zwischen Mittel und Zweckerreichung auch nur eine irrthümlich angenommene ist, denn der psychische

Vorgang und seine Folgen sind da die nämlichen wie bei einem factisch vorhandenen und richtig erkannten Zusammenhange: „eingebildete“ Bedürfnisse. Die Qualification des Zweckes, ob ethisch zu billigen oder verwerflich, ist für unsere Disciplin vollständig gleichgiltig. Ob etwa ein bestimmter, thatsächlich gesetzter Zweck der Vernunft, der Sittlichkeit oder Humanität widerstreite, berührt die ökonomische Erscheinung des Bedürfnisses in keiner Weise; eine Bemerkung, welche insbesondere auch in Betreff der Collectivlebenszwecke nicht ohne Bedeutung ist.

Endlich ist das Merkmal zu betonen, dass der gedachte Bewusstseinszustand zur Ursache einer Willensregung wird, der Art, dass sich der Empfindung des Bedürfnisses anschliesst das Begehren nach Befriedigung. Fraglich könnte sein, ob dies noch als integrireder Bestandtheil des Bedürfnisses selbst aufzufassen oder ein Ding für sich ist, das einen eigenen Begriff, z. B. Interesse genannt, bildet. Diese Frage soll hier nicht discutirt werden. *) Wir sehen die erwähnte Willensregung als mit dem gedachten Bewusstseinszustande untrennbar verbunden an, so dass sie uns ein Moment der Erscheinung, also des Begriffes, des Bedürfnisses selbst bildet. Eine Passivität in jener Richtung erschiene mit dem letzten Quell der Erscheinung, der Sensation, ohne Dazwischentreten einer äusseren Ursache unvereinbar. **) Zudem gesellt sich un-

*) Wieser, „Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Werthes“ (S. 82), ist der Meinung, dass das „Interesse“ von dem „Bedürfnisse“ zu scheiden sei, denn er meint, dass dasselbe über das Bedürfniss hinausgehen, resp. hinter demselben zurückbleiben könne.

**) Unterstützend führen wir hiefür die bisher in der deutschen Fachliteratur (soweit sie überhaupt den Begriff des Bedürfnisses für einer Erklärung bedürftig ansieht) allgemein acceptirte Beschreibung Hermann's an: „Bedürfniss ist das Gefühl eines Mangels, mit dem Streben ihn zu beseitigen“. Es ist das freilich keine Aufschluss gebende Definition, sondern nur eine Ahnung des Wesens der Erscheinung, denn es fragt sich ja erst, was denn ein Mangel sei und worin der concrete Mangel bestehe? Eben in dem Vorhandensein eines unbefriedigten Bedürfnisses!

leugbar in vielen Fällen zur Stärkung des Verlangens noch die Vorstellung der Lust der Befriedigung hinzu; ein Verhältniss, welches übrigens näherer Erforschung wohl werth wäre.

Es gibt nun einen zweifachen Standpunkt der Betrachtung, von welchem aus man die in Rede stehende Erscheinung ins Auge fassen kann, und dem entsprechend auch einen zweifachen Sinn, in welchem wir den Namen derselben im Munde führen. Entweder man will lediglich die Zwecke betrachten, bezüglich welcher die Thatsache ihrer erkannten Bedingtheit gegenüber der Aussenwelt obwaltet. mit Absehen also von der subjectiven Gestaltung der letzteren. oder es ist, entgegengesetzt, gerade die, in den Begeh nach Befriedigung auslaufende Seelenstimmung des Menschen, wie sie sich in allen solchen Fällen zeigt, Gegenstand der Rede. Im ersteren Falle liegt ein rein objectiver Sinn des Namens vor und können wir von „objectivem Bedürfniss“ sprechen, im zweiten schwebt uns der subjective Sinn vor und wäre daher die Benennung „subjectives Bedürfniss“ am Platze. Die Unterscheidung der beiden Bedeutungen des Begriffnamens ist eine Sache von grosser Wichtigkeit. Im Flusse der Rede wird freilich von den unterscheidenden Epithetis häufig abgesehen und muss dann eben der Zusammenhang ergeben, welcher Sinn gemeint ist. Kein Zweifel, dass die erstgedachte Bedeutung intendirt ist, kann dann obwalten, wenn ein Sammelname dem des Begriffes als Bestimmungswort vorgesetzt oder mittels einer Präposition angefügt ist, wie: Nahrungs-, Kleidungs-, Wohnungs-Bedürfniss oder das Bedürfniss nach Schutz, das Bedürfniss der Bildung etc. *)

*) Böhm-Bawerk, „Grundzüge der Theorie des wirthsch. Güterwerths“, Jahrb. f. N. u. St., N. F. XIII. S. 22, hebt den erwähnten Unterschied als Bedürfnissgattungen einerseits, die concreten Bedürfnisse, d. h. die einzelnen Bedürfnissregungen, andererseits, mit seinen Consequenzen klar hervor. Unsere Untersuchungen waren abgeschlossen, bevor die citirte Abhandlung erschien und es könnte dieselbe daher nur während des Druckes in den Noten berücksichtigt werden.

Auf die objectiven Bedürfnisse beziehen sich die gewöhnlichen, meist in Form von Eintheilungen vorgetragenen Erörterungen der Lehr- und Handbücher unseres Wissenszweiges. Für unsere Zwecke ist hingegen die subjective Bedürfniss-Erscheinung von grösserer Wichtigkeit.

Alle Bedürfnisse (im subjectiven Sinne) haben, ohne Unterschied der Zwecke, auf die sie sich beziehen, ein tertium comparationis in der Sensation und weisen folglich eine genaue Abstufung ihrer Stärke auf: Intensitäts-Grade. Die in der Einheit der Sensation gelegene gegenseitige Abmessung der Bedürfnisse ist allerdings noch theilweise ein dunkler Punkt, da wir bei unserer gegenwärtigen Kenntniss von dem Seelenleben mit exactem Masse nicht weit vordringen. Aber dass der Mensch sie vollzieht, ist eine unzweifelhafte Thatsache. *) Die Folge ist, dass, während die objectiven Bedürfnisse höchstens einen ganz allgemeinen Vergleich ihrer Wichtigkeit zulassen, der bei vielen unsicher wird und dann auf Gleichstellung hinausläuft, so zwar, dass höchstens einige umfassende Gruppen nach weiten Wichtigkeitsgraden unterschieden werden können, die subjectiven Bedürfnisse je eine vollständige Reihe nach der Gradation ihrer Intensität bilden, wobei selbst die kleinsten Differenzen die Stelle des einzelnen Bedürfnisses in der Reihe entscheiden und je das intensivere das minder intensive in der Geltendmachung zurückdrängt. Das heissen wir die ökonomische Ordnung oder die Classification der Bedürfnisse.

In Betreff dieser Intensitäts-Abstufung der Bedürfnisse hier einige wenige Worte. Zunächst lässt sich im Allgemeinen sagen, dass sie der Abstufung der Wichtigkeit der objectiven Bedürfnisse parallel geht. Dies ist einleuchtend, bietet aber nur wenig Aufschluss. Es gilt aber auch

*) Auch diesbezüglich können wir jetzt auf Böhm-Bawerk (l. c. S. 48) verweisen, dessen leicht fassliche Darstellung diejenigen Nationalökonomien, welche die gedachte Thatsache bezweifelten, eines Besseren belehren dürfte.

nur von denjenigen Bedürfnissregungen, welche den noch gänzlich unbefriedigten objectiven Bedürfnissen entsprechen. Bei theilweiser Befriedigung der letzteren nimmt mit jedem Befriedigungsacte die Unlust des noch erübrigenden „Mangels“ oder was dasselbe ist, die Lust der dann thatsächlich erfolgenden weiteren Befriedigung ab. Bei wiederkehrenden Bedürfnissen ist gleichfalls eine Abnahme der durch die wiederholten Befriedigungsacte erregten Lust zu bemerken, sofern die Wiederholung innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes erfolgt. *) Bei solchen Bedürfnissen, worunter gerade die wichtigsten, wie das der Ernährung etc., gehören, nimmt die Intensität der Bedürfnissregung wieder zu, wenn sie länger unbefriedigt bleiben. und sie steigert sich weiter, je länger sie unbefriedigt bleiben **). Daraus folgt, dass die subjectiven Bedürfnisse der gedachten Fälle an Intensität so viel einbüßen können — und von einem gewissen Punkte an in der That einbüßen — dass sie schwächer werden als solche, welche sich auf (noch völlig unbefriedigte) objective Bedürfnisse von allgemein geringerer Wichtigkeit beziehen, und umgekehrt ein Bedürfniss geringerer Wichtigkeit concret zu einem sehr intensiven werden kann.

Der individuellen Unterschiede in den Bedürfnissen braucht wohl nur mit einem Worte gedacht zu werden. Während einerseits ein bestimmtes objectives Bedürfniss verschiedenen Individuen verschieden wichtig sein kann, in Folge der Differenzen in den Lebenszwecken (auf deren vielfache Verursachung einzugehen kein Anlass ist), kommen

*) Diese wichtigen Thatsachen, wengleich in unhaltbarer Generalisirung, hat zuerst hervorgehoben und an die Spitze der Lehre vom Bedürfnisse gestellt Hermann Heinrich Gossen, „Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln“ 1854. Dieses in Deutschland geradezu verschollene Werk wurde erst in letzter Zeit von den Ausländern Walras und Jevons der unverdienten Vergessenheit entrissen.

***) Auch hervorgehoben von Rob. Meyer, „Die Principien der gerechten Besteuerung“ S. 201.

andererseits Abweichungen der psychischen Beschaffenheit und somit individuelle Abweichungen des Empfindens in's Spiel. Eine solche Verschiedenheit der Bedürfnissgefühle tritt auch bei allen Individuen eines collectivistischen Verbandes gegenüber denen eines anderen Verbandes zu Tage und zwar nicht bloß als Folge natürlicher Verschiedenheit bei Bewohnern diverser Länder, sondern auch als Product collectivistischer Factoren, welche die Menschen modeln, z. B. Nationalität, Erlebnisse in der äusseren Geschichte des Volkes, Staatsverfassung. Nicht Aufgabe unserer Wissenschaft ist es, die einschlägigen Thatsachen zu erklären; sie erklären uns als Gegebenes Abweichungen des collectivistischen Handelns.

Ein specieller Fall der Bedürfnissregung wird von hervorragender Bedeutung. Auch künftige Bedürfnisse werden im Wege einer Vorstellung zu gegenwärtigen, indem wir nicht nur das künftige objective Bedürfniss vorwissen, sondern auch das künftige subjective Bedürfniss vorempfinden und zwar geschieht letzteres, wie wir meinen, dadurch, dass sich mit dem Wissen der Wiederkehr der betreffenden Zwecksetzung die Erinnerung an die im früheren Falle bis zur Befriedigung gehabte Unlust verbindet. In diesem Punkte nun finden belangreiche Differenzen zwischen verschiedenen Individuen statt. Aber, ob schwächer oder stärker, die Antecipirung des künftigen Bedürfnisses findet statt. Nun ist es eine bekannte psychologische Thatsache, dass eine unmittelbare Empfindung an sich immer stärker ist als eine erst durch eine Vorstellung vermittelte, und die künftigen (objectiven) Bedürfnisse rangiren daher in der Classification als Bedürfnisse von geringerer Intensität als die gegenwärtigen Bedürfnisse gleicher Art*).

*) Eine Ausnahme tritt ein, wenn das Vorgefühl des künftigen Bedürfnisses durch die Erinnerung an vergangenen Mangel und die Furcht vor Wiederkehr des letzteren zu einem Grade höherer Intensität gesteigert wird, als das objective Bedürfniss rechtfertigen würde, was bekanntlich mitunter bei der Werthung gewisser Güter in den Preiserscheinungen zum Ausdrucke kommt. Diese Ausnahme ist aber

Selbstverständlich ist die Differenz der Stärke abhängig von der Dauer der Zwischenzeit bis zum Eintritte des künftigen Bedürfnisses (auf zunehmende Zeiträume hinaus nimmt die Vorempfindung des Bedürfnisses progressiv ab, bis sie völlig erlischt, in welcher Hinsicht die Entwicklung der Civilisation von sehr kurzen Zeitdistanzen der Vorsorge auf lange Zeiträume vorschreitet) und zugleich von dem Grade der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes des künftigen Bedarfsfalles.

Die einzelnen (subjectiven) Bedürfnisse sind also von einander graduell abweichende Seelenzustände und „das Bedürfniss“ im s. S. ist das Abstractum dieser concreten psychischen Vorgänge. Die Wichtigkeit einer klaren Unterscheidung von dem objectiven Sinne des Wortes wird sich im Folgenden dadurch erweisen, dass auf Grund derselben die vollständige Erfassung der collectivistischen Gestalt des Bedürfnisses möglich wird.

Mit dem Bedürfnisse ist zugleich der correlative Begriff des Gutes, des Mittels zum Zwecke, gegeben, welche Correlation mitunter zur Verwechslung der Begriffe, mindestens der Begriffsnamen, verleitet hat, wie ja auch der lax gemeine Sprachgebrauch Befriedigungsmittel nicht selten Bedürfnisse nennt.

§. 29. Die **Erscheinung des Collectivbedürfnisses**. Da das allgemeine ökonomische Grundverhältniss auch für Collectivlebenszwecke gilt, so ist leicht einzusehen, dass es auch collectivistische Bewusstseinseregungen der eben geschilderten Art mit sich bringt. So entsteht das Collectivbedürfniss: die Bewusstseinszustände der Gemeinschaft bezüglich der Gebundenheit ihrer concreten Lebenszwecke gegenüber den Dingen der Aussenwelt. Die einzelnen Collectivlebenszwecke in dieser Bedingtheit sind die Gemein-

hervorgebracht durch das Mitwirken einer zweiten psychologischen Ursache, der Furcht; ähnlich in den Fällen krankhafter Sorge vor künftigen Entbehrungen oder übertriebener Vorfrende an künftigem Besitz.

bedürfnisse im objectiven Sinne des Wortes, die entsprechenden psychischen Vorgänge in den collectivistisch verbundenen Individuen die Collectivbedürfnisse im subjectiven Sinne. Die betreffenden collectivistischen Erkenntniss- und Begehrungsacte gehen in deraelben Weise vor sich, wie eben collectivistische Vorstellungs- und Empfindungserregungen überhaupt stattfinden. Indem wir dasjenige, was wir soeben bezüglich des generellen Wesens der ökonomischen Erscheinung des Bedürfnisses gefunden haben, in den einschlägigen collectivistischen Phänomenen wiedererkennen, erklären sich dieselben in vollkommen concludenter Weise.)

Die Collectivlebenszwecke, welche in ihrer Abhängigkeit von den Dingen der Aussenwelt, als den nothwendigen Mitteln ihrer Verwirklichung, zu den Collectivbedürfnissen werden, sind theils etwas für unsere Wissenschaft Gegebenes, gerade so wie Zwecksetzungen des individuellen Lebens, theils entstammen sie erst dem wirtschaftlichen Gebiete, wie z. B. aus der Bethätigung des collectivistischen Altruismus, welcher die Lebens-Erhaltung und -Entfaltung bestimmter Personen durch Hingabe eben derjenigen Dinge bezieht, die das Individuum seiner Körperlichkeit einverleiben muss. Auch letzteres ist kein Unterschied von den Individualbedürfnissen, die ja ebenfalls ein gesellschaftliches Gepräge tragen und auf welche die socialökonomischen Zusammenhänge in gleicher Weise gestaltend einwirken, z. B. Bedürfnisse des individuellen Altruismus. Nur dass in letzterem Falle Individualbedürfnisse solche bleiben — es sind eben Bedürfnisse der Einen unter den Individuen zugleich Bedürfnisse von, durch individualistische Beziehungen bestimmten Anderen — während in dem vorliegenden Falle Individualbedürfnisse zugleich Collectivbedürfnisse werden, indem es als Zweck der zu der Gesammtheit Verbundenen gesetzt wird, gewissen Individuen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu ermöglichen, und die Gesammtheit behufs des vorliegenden concreten Zweckes von Dingen der Aussenwelt gerade so abhängig ist wie bezüglich anderer Zwecke.

In diesem Sinne erscheint nun das *Collectivbedürfniss* als oberster Begriff der Staatswirthschaft und in seinem Gegensatze zu dem *Individualbedürfnisse* der Privatwirthschaft unschwer verständlich.

Die nationalökonomische Theorie hat diesen Begriff bisher nicht zur Klarheit zu bringen gewusst. Obzwar, wie im vorigen Abschnitte sich zeigte, die Idee gemeinschaftlicher Bedürfnisse, Staatsbedürfnisse, Regierungsbedürfnisse, und auf deren Befriedigung gerichteten Gesammthandeln in verschiedener Gestalt concipirt war, so ist doch bis auf die neueste Zeit so gut wie gar nichts zur theoretischen Ausgestaltung derselben geschehen. Und wo wir vereinzelt den Begriff des *Collectivbedürfnisses* erfasst sehen, finden wir dies in einer Weise, welche die angebahnte Erkenntniss wieder zu verdunkeln geeignet ist. So schon bei Hermann, welcher, wohl als der Erste unter den deutschen Volkswirthen, sowohl die Sache als den Namen kennt. Er definiert *) die Gemein- oder *Collectivbedürfnisse* als diejenigen Bedürfnisse, „deren Subject und Träger die Gesammtheit ist“ und — näher explicirend — „Bedürfnisse einer Mehrheit von Menschen, als eines Ganzen, deren Befriedigung lediglich der Gesammtheit ohne Bezeichnung einzelner Mitglieder der Verbindung und ihres Antheils dargeboten wird.“ Nicht nur dass er aber über den Vorgang, wieso das „Gefühl des Mangels mit dem Streben ihn zu beseitigen“ in dieser Menge von Menschen „als Ganzem“ entsteht und wirksam wird, keinen Aufschluss gibt, hebt er sofort den Begriff wieder auf, indem er verbreitete Individualbedürfnisse, sofern ihre Befriedigung durch gemeinsame Anstalten erfolgt, als „formal aufgefasste“ *Collectivbedürfnisse* aufführt, ungeachtet in solchen Fällen die Befriedigung jedem Einzelnen auf seinen Theil unterscheidbar zukommt. Er fügt dem allerdings sofort das „wahre“ *Collectivbedürfniss* als dasjenige an, das sich „auf die Zwecke der Gesammtheit“ als solcher bezieht, allein betreffs der Befriedigung des-

*) „Staatswirthsch. Untersuchungen“, 2. Aufl., S. 93 ff. cf. mit 48, 50.

selben weiss er auch wieder nur auf die juristische Person des Verbandes, also die Gesamtpersönlichkeit, als Zweckwirtschaft mit eigenem Vermögen und Ausübung von Zwangsgewalt gegenüber den Gliedern behufs „Beischaffung des Collectivbedarfs“ zu recurriren, wobei „man nicht mehr auf dem wirtschaftlichen Boden steht“!

Nicht minder Rodbertus, welcher zuerst — einem richtigen Gedanken halbahren und schiefen Ausdruck verleihend — mit seinem „Nationalbedürfniss“ als der socialen Gestaltung aller Bedürfnisse den Unterschied zwischen Individual- und Collectivbedürfniss zu verwischen scheint, dann jedoch innerhalb dieses Nationalbedürfnisses „ausser den individuellen Bedürfnissen die Bedürfnisse der Gesellschaft als solcher enthalten“ findet, wobei der nebelhafte Begriff der „Gesellschaft als solcher“, lediglich durch den Gegensatz zu den Individuen negativ fassbar, positiv gar nichts besagt*). Derjenige deutsche

*) Der Gedankengang von Rodbertus („Das Capital“ S. 78 ff., früher schon „Beleuchtung der socialen Frage“ I. 2. Brief, Aufl. 1876, S. 27, und Briefe, Ztsch. f. d. ges. Staatsw. 1878, S. 222) ist folgender: „In der isolirten Wirtschaft kann es zwar ökonomische Begriffe und eine ökonomische Entwicklung, aber keine nationalökonomischen Begriffe und keine nationalökonomische Entwicklung geben. Die Nationalökonomie entsteht erst mit der Theilung der Arbeit“ und zwar nicht in der individualistischen Auffassung dieser letzteren Erscheinung, in welcher sie die alte Nationalökonomie denkt, sondern als dem „materiellen Band, das aus einem Aggregat von Individuen die Gesellschaft macht“, das sich auf dem Raume des ganzen Erdballs geltend macht, „so weit nur Menschen mit einander wirtschaftlich verkehren“ und das die Vertheilung der durch gemeinschaftliche Arbeit hergestellten Producte in sich schliesst. „Mit der Theilung der Arbeit erzeugt sich unter den Individuen eine Gemeinschaft, die allen Begriffen der isolirten Wirtschaft noch einen neuen Charakter aufdrückt . . . einen Charakter der Gemeinschaft.“ „Dieses lediglich durch die wirtschaftliche Gemeinschaft, welche die Theilung der Arbeit unter den Individuen begründet, bedingte Wirtschaftssystem, das deshalb auch in keiner Beziehung seinen communistischen Charakter verleugnen kann, ist die Nationalökonomie oder Staatswirtschaft.“ Unter den Begriffen, welche einen solchen Charakter erhalten, steht obenan der des Bedürfnisses, daher man

Nationalökonom, welcher erst die Erscheinung des Collectivbedürfnisses theoretisch zur verdienten Geltung brachte, indem er die Nothwendigkeit erkannte, sie, als Gegensatz zu den Individualbedürfnissen erfasst, zum Ausgangspunkte der Erforschung der staatswirthschaftlichen Erscheinungen zu nehmen, ist Ad. Wagner. Es erscheint unerlässlich, ehe wir in unseren eigenen Ausführungen weiter schreiten, die Darstellung dieses gegenwärtig mit Recht so hoch angesehenen Schriftstellers zu zergliedern, um zu bestimmen, inwieweit die Theorie von derselben Besitz nehmen kann.

§. 30. **Wagner's Gemeinbedürfnisse.** Ein wesentliches Moment der Auffassung Wagner's ist, dass er in die Güter auch Dienste einbezieht und demnach ein Gemein- oder Collectivbedürfniss auch an solchen annimmt. Da über den Gutsbegriff im Folgenden speciell gehandelt wird, so kann dasjenige, was in dieser Beziehung gegen den von W. aufgestellten Begriff der Collectivbedürfnisse einzuwenden ist, erst später erörtert werden. In der Fassung des Begriffes im Allgemeinen begeht W. zunächst einen ähnlichen Irrthum, wie der vorerwähnte Schriftsteller. Er erklärt als Collectivbedürfnisse diejenigen Bedürfnisse, welche aus

von einem „Nationalbedürfniss“ auszugehen habe. — Hier tritt der Trugschluss zu Tage, welcher in dem ganzen Raisonnement liegt. Richtig ist, dass die socialen Beziehungen neue Individualbedürfnisse hervorbringen und vielfach auf eine gewisse Gleichmässigkeit und bestimmte Gestaltung der Bedürfnisse hinwirken. Allein das erfolgt nicht durch die Wirkung der Arbeitstheilung, und die Ursachen, welche es in der That bewirken, führt R. nicht an. Aber auch ungeachtet dieser Gestaltung unter dem Einflusse socialer Factoren hören die bezüglichen Bedürfnisse nicht auf, Individualbedürfnisse zu sein, die sich von den Collectivbedürfnissen principiell scheiden. Die letzteren haben wirklich einen „communistischen“ Charakter, aber auch nur sie, nicht die, social wie immer gestalteten, Individualbedürfnisse. Wie irreleitend ist es, sie unter solcher Bezeichnung mit letzteren ununterschieden zusammenzufassen! Und wie geradezu widersinnig ist endlich die Consequenz, dass auch die Collectivbedürfnisse — als Bestandtheile des Nationalbedürfnisses! — in letzter Linie aus der Theilung der Arbeit hervorgegangen sein müssten.

dem socialen Wesen des Menschen = dem menschlichen Zusammenleben, hervorgehen. Hier ist ersichtlich zwar das Eine richtiger, dass das sociale Wesen des Menschen überhaupt, nicht bloß das in der Arbeitstheilung zu Tage tretende, ins Auge gefasst wird. allein es gilt der gleiche Einwand — welcher übrigens bereits von anderer Seite gegen W. geltend gemacht worden ist*) — : dass damit jede Grenze zwischen Individualbedürfniss und Gemeinbedürfniss verwischt wird, da ja eben auch die Individualbedürfnisse der social lebenden Menschen einen socialen Charakter aufweisen. **)

Nach der misslungenen Begriffsbestimmung gibt sodann W. eine Uebersicht der ihm als Gemeinbedürfniss erscheinenden Dinge. aus welcher man das in der Definition nicht zutreffend ausgedrückte Merkmal entnehmen kann, in dem dieselben übereinstimmen und folglich ihre Zu-

*) G. Cohn „Gemeinbedürfniss und Gemeinwirthschaft“, Z. f. d. g. St. 37. Bd. S. 464 ff.

**) W. vermehrt überdies die Unklarheit, indem er von den materiellen Bedürfnissen, welche durch Sachgüter befriedigt werden, bemerkt, dass „die Art und Weise ihrer Befriedigung auch schon durch das sociale Wesen des Menschen etwas beeinflusst wird“, und von den „Bedürfnissen nach persönlichen Diensten“ hinzufügt, diese stünden „noch mehr als die materiellen Bedürfnisse unter dem Einflusse der socialen Natur des Menschen.“ Nun weiss man nicht: horen diese Bedürfnisse deshalb auf, Individualbedürfnisse zu sein? Und wenn nicht, warum genügt hier die Ursache „sociales Wesen des Menschen“ — bei doch nur graduell verschiedener Wirkung — nicht, um die Einordnung in die Gemeinbedürfnisse zu rechtfertigen? („Grundlegung“, I. S. 252.) Und wenn sie zu den Gemeinbedürfnissen gezählt werden, was bleibt dann noch für das Gebiet der Individualbedürfnisse übrig, da doch, wie Cohn a. a. O. richtig bemerkt, die elementarsten Bedürfnisse des Menschen an das gesellschaftliche Wesen desselben anknüpfen, wie z. B. das der Kleidung an die gesellschaftliche Erscheinung des Schamgefühls? Nur schießt Cohn wieder weit über's Ziel, wenn er schliesslich alle Bedürfnisse ebensowohl als Individual- wie als Gemeinbedürfnisse erklärt, so z. B. selbst das der Nahrung, weil ja das Dasein der Gemeinschaft auch von dieser bedingt sei! Aus demselben Grunde könnte man den einzelnen Menschen fernerhin nicht mehr als Individuum ansehen, weil er ein Theil der Gesellschaft sei.

sammenfassung in einen Begriff beruht. Es werden als Collectivbedürfnisse erklärt: Die Rechtsordnung im Allgemeinen, sodann nochmals speciell einzelne Rechtsinstitute (eine gewiss anfechtbare Logik!), ferner das Versicherungswesen, das Verkehrswesen, Sanitätswesen, Cultus-, Bildungs-, Hilfs- und Armenwesen, das Pflugschaft- und das Versorgungswesen, Fabrikgesetzgebung, staatliche Controle von Forstbau, Bergbau, Jagd und Fischerei, „vielleicht später selbst die Landwirthschaft“. Dinge wie Gas- und Wasserversorgung in grossen Städten (wegen der Technik der Production und Vertheilung dieser Güter!) . . .

Die Gründe, welche für die Classificirung dieser Dinge als Gemeinbedürfnisse angegeben werden, mögen vorläufig ausser Betracht bleiben, so dass wir sowohl von der Frage der Vollständigkeit der Liste als von einer Kritik der Motivirung im Einzelnen zunächst absehen. Ueberblicken wir derart im Ganzen die aufgezählten Dinge, so finden wir: Es sind lauter Zwecksetzungen, welche sich auf sociale Beziehungen zwischen den Menschen gründen. Ununtersucht, ob im Einzelnen die Ableitung der speciellen Gemeinbedürfnisse aus den „räumlichen“ und „zeitlichen“ Gemeinschafts-Beziehungen der Menschen zutrifft: es liegen aber solche vor und von dem „principalen Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung“ wird mit Fug gesagt, dass sie das wichtigste Gemeinbedürfniss sei, welches aus dem menschlichen Zusammenleben entspringt. *)

Vor Allem muss sich da freilich der eclatante Widerspruch aufdrängen, welcher zwischen diesen Ausführungen und dem von W. an die Spitze gestellten Begriffe des Bedürfnisses besteht. „Der Mensch steht mit der ihn umgebenden Aussenwelt als bedürftiges Wesen in fort-dauernder Berührung und erkennt, dass in jener viele

*) Eine Incongruenz ist es, wenn W. bei einigen Fallen auch die Technik der Production gewisser Sachgüter, also etwas ganz anderes als das sociale Wesen des Menschen, dafür entscheidend werden lässt, dass die betreffenden Bedürfnisse „die Natur eines Gemeinbedürfnisses annehmen“.

Bedingungen seines Lebens und seines Wohlbefindens liegen. *) Richtig. Das Bedürfniss überhaupt gründet sich in den Beziehungen des Menschen zur Aussenwelt. Eine Classe der Bedürfnisse aber entsteht jetzt plötzlich aus Beziehungen der Menschen untereinander? Wie sind beide Thesen vereinbar? Ist die Erklärung des Begriffes im Allgemeinen richtig, so müsste die Classe der Gemeinbedürfnisse unrichtig definnirt sein? W. selbst behebt den Widerspruch nicht.

Und doch ist er unschwer zu beheben. Unsere Begriffsbestimmung vermag dies. Es sind eben die aus dem Zusammenleben der Menschen entspringenden Gemeinschaftszwecke nicht an sich Bedürfnisse, sondern nur in ihrer Abhängigkeit von der Aussenwelt (das objective Collectivbedürfniss). Wenn wir die vorerwähnte Liste in diesem Sinne betrachten, dann ist sie in der That ein Verzeichniss von Collectivbedürfnissen und eine daran geübte negative Kritik verfehlt vollständig ihr Ziel.

Es entsteht nun allerdings die Frage: ob sie auch alle Collectivbedürfnisse in richtiger Ableitung enthält, ob also die angeführten Fälle, als Beispiele aufgefasst, mit den gegebenen Definitionen der unterschiedenen Gruppen richtig charakterisirt sind und letztere den Umfang des Begriffes erschöpfen. Dies ist nicht zu bejahen. Hauptsächlich erachten wir die Scheidung der „räumlichen“ und der „zeitlichen Vertheilung der Bevölkerung“ als Ursache gewisser „specieller“ Gemeinbedürfnisse völlig unzutreffend. Gemeinlebenszwecke, wie: Sittlichkeit, Bildung, Humanität, sollen lediglich „aus den Beziehungen der Menschen zum Boden als ihrem Wohngebiete und Arbeitsfelde“ hervorgehen! Andere, wie: Vormundschafts- und Pflegechaftswesen, Alters- und Invalidenversorgung etc. aus der „Gemeinsamkeit gleichen Lebensalters und der Zusammengehörigkeit zu Generationen“!! Dass diese Begründung nicht zureicht, ist wohl auf den ersten Blick klar.

Sie hat aber auch die Consequenz, dass z. B. das

*) S. „Grundlegung“ §. 1

Bildungsbedürfniss überhaupt ein räumliches Gemeinbedürfniss ist, das Bildungsbedürfniss betreffend die Kinder ein zeitliches (und dann kommt noch das Bildungsbedürfniss specieller Art, z. B. Fachschulwesen, als Gemeinbedürfniss einer dritten Unterart, nämlich als Classen-Gemeinbedürfniss!). Oder dass „Hilfs- und Armenwesen“ als räumliches, dagegen die Fürsorge für Geisteskranke, Witwen-, Invalidenversorgung — doch gewiss auch ein „Hilfswesen“ — als zeitliches Gemeinbedürfniss erklärt werden! Solche Verstösse gegen die Logik beweisen die Fehlerhaftigkeit des Ausgangspunktes.

Die ganze Scheidung beruht überhaupt auf einem Fehlgriffe bezüglich der „zeitlichen Gemeinbedürfnisse.“ Dieselben werden nämlich als Gemeinbedürfnisse der je zu einer Altersgruppe gehörigen Personen aufgefasst, so dass die Kinder das Gemeinbedürfniss des Unterrichtes, etc., die Witwen und Greise das der Versorgung hätten! Das ist aber ein grosser Irrthum. Soweit wirklich ein Gemeinbedürfniss vorliegt, hat es die Gesamtheit der im collectivistischen Verbande Begriffenen in Betreff der Kinder, der Witwen und Greise, nicht je die Kinder unter sich, die Witwen und Greise! Die Kategorie der zeitlichen Gemeinbedürfnisse im bezeichneten Sinne entfällt daher ganz. Die eben gedachten Zwecksetzungen sind Aeusserungen des collectivistischen Gesamt-Erhaltungs- und Entfaltungstrebens, so wie andere, welche als „räumliche“ Gemeinbedürfnisse aufgeführt werden, und ihre Quelle ist daher in verschiedenen Momenten zu suchen, welche eine ökonomische Bethätigung des Collectivismus anregen. Insofern fällt also die Scheidewand gegenüber den räumlichen Gemeinbedürfnissen. Diese letzteren aber sind bei näherem Zusehen auch wieder nicht aufrecht zu erhalten. Was W. unter ihnen zusammenfasst, ist zweierlei. Einestheils sind die räumlichen Gemeinschaftsbeziehungen ein Substrat der collectivistischen Gebilde überhaupt und kommen daher weiter nicht zu erwähnen, anderntheils ist in der That das räumliche Zusammenleben der Menschen Ursache von Verhältnissen, welche erst eine collectivistische Zwecksetzung anregen.

Mit dieser Charakteristik ist also sicherlich eine Vollständigkeit, ein vollständiges Umschreiben des Umfangs des Begriffes, nicht zu gewinnen*).

Wagner bezeichnet mithin zwar Collectivbedürfnisse, obschon im Widerspruche mit dem hergebrachten und von ihm heibehaltenen Begriffe des Bedürfnisses, aber er beschreibt sie mangelhaft und unvollständig.

Hiezu kommt indess noch Folgendes. W. nimmt ein zweites Mal Anlass**), von den „Zwecken und Leistungen des Staates“ zu handeln, wobei er aber nur den Staat im engeren Sinne im Gegensatze zu den anderen, in ihm begriffenen, Zwangsgemeinwirthschaften in's Auge fasst. Auf fallender Weise decken sich die betreffenden späteren Er-

*) In der Richtung ist noch beizufügen, dass auch das allgemeine Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung, welches den speciellen vorangestellt wird, der gleichen Kritik unterliegt. Es wird von einer festen Rechtsordnung „für die persönlichen Beziehungen der Individuen unter einander und für die Sicherung der politischen Unabhängigkeit des Volkes und seines Staates nach aussen“ gesprochen. Die Unbestimmtheit der Ausdrücke verdeckt hier eine arge Unklarheit. Die Rechtsordnung kann nicht aufgefasst sein als Mittel, friedliche oder erspriessliche persönliche Beziehungen der Individuen und die Unabhängigkeit des Staates zu sichern, denn da wäre sie ja ein Gut, nicht ein Bedürfniss! Sondern sie ist der ökonomisch bedingte Gemeinzwirk, die Beziehungen der Individuen unter einander (um einen gelaugigen Ausdruck zu gebrauchen) zu regeln, und insofern ganz richtig eine Ordnung für die persönlichen Beziehungen der Individuen. Sie ist aber nicht das Gleiche „für die Sicherung der politischen Unabhängigkeit“. Das wäre ja nichts anderes als das Völkerrecht! Sie könnte also in der Hinsicht nur ein Mittel sein, die Mittel zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Staaten sind aber bekanntlich ganz andere! Der Zweck ist die Erhaltung der Unabhängigkeit, ja weiter der Machtentfaltung überhaupt und da die Machtäusserung das Constitutive des Staatslebens und damit die Bedingung aller übrigen Zwecksetzungen desselben ist, so sollte wohl dem allgemeinen Gemeinbedürfnisse der Rechtsordnung noch ein anderes vorangestellt werden! W. reißt sodann noch weitere angebliche Gemeinbedürfnisse an, welche er Classen-Gemeinbedürfnisse nennt. Auf diese wird im Folgenden zurückzukommen sein

**) „Grundlegung“ §. 161 ff.

örterungen nicht mit den Ausführungen über die Gemeinbedürfnisse und so vieles Richtige gerade in den letztgedachten Ausführungen enthalten ist, so musste das doch mit beitragen, die Erfassung der Collectivbedürfnisse zu erschweren. W. führt hier die beiden Zweckgruppen: Rechts- und Machtzweck, Cultur- und Wohlfahrtszweck, als die Aufgaben des Staates an. Der Machtzweck wird — nebenbei bemerkt — in wohl unzureichender Auffassung als „Rechtzweck nach Aussen“ charakterisirt. Von dem so bestimmten Rechtszweck wird gesagt, dass es sich dabei „im Einzelnen um die bei dem principalen Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung angeführten Punkte“ handle. Richtig wäre zu sagen: der Rechtszweck, resp. der ihm vorangehende — wohl auch wechselseitig verbundene — Machtzweck, also der Macht- und Rechtszweck ergibt ein wichtiges, das wichtigste und auch geschichtlich primäre, Gemeinbedürfniss. Bei dem Cultur- und Wohlfahrtszwecke heisst es: derselbe bestehe in der Förderung der Staatsangehörigen in der Verfolgung der Lebensaufgaben, der physischen, wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse (örtliche etc.) in's Spiel kommen.“ Der Nachsatz ist von grosser Bedeutung. Das logische Band mit der obersten Prämisse, der ökonomischen Würdigung des Staates, ist damit zerrissen. Kann es solche Gemeinzwecke geben, die nicht Gemeinbedürfnisse sind? Und wenn das der Fall ist, hat dann die Kategorie der Gemeinbedürfnisse überhaupt noch einen wissenschaftlichen Nutzen? Doch wohl! Wenn aber in einer collectivistischen Bethätigung Befriedigung von Gemein- und von Individual-Bedürfnissen vereint scheint, dann bedürfen die bezüglichlichen Erscheinungen einer Aufhellung, die bei W. gänzlich vermisst wird.

Indess hat W. noch eine andere und folgenschwerere Unklarheit in seiner Theorie übrig gelassen. Er verwickelt sich nämlich mit seiner Aufzählung der Gemeinbedürfnisse in einen offenbaren Selbstwiderspruch mit der staatswirtschaftlichen Productionstheorie. Wenn er öfters den

Staat ausdrücklich als eine Productionswirtschaft bezeichnet, wenn er die Staatsleistungen als Production, als productiv erklärt (zu welchem Behufe er eben die Dienste oder Leistungen als wirthschaftliche Güter qualificirt). wenn er also sagt, der Staat producirt solche Leistungen, die Güter sind. so ist doch alles das, was der Staat verwirklicht, Gut. Wenn die Bethätigung des Staates aber eine Production von Gütern darstellt, dann sind doch alle in der obigen Liste aufgeführten Fälle solcher Bethätigung Güter und nicht Bedürfnisse! Diese Folgerung ist unentrinnbar.

Die Rechtsordnung und ihre einzelnen Institutionen, das Versicherungswesen, Cultus-, Bildungswesen etc. wären dann nicht Gemeinbedürfnisse, sondern Gemeingüter, „immaterielle Leistungen“, was der Definition vollkommen entspricht, welche den Staat als eine „Veranstaltung für die regelmässige Herstellung von (meist immateriellen) Leistungen aller Art“ erklärt. Die Rechtsordnung ist die immaterielle Leistung: welches ist dann das Gemeinbedürfniss. zu dessen Befriedigung dieselbe das Mittel (Gut!) ist? Die Begriffe gerathen da in's Schwanken und dass dem so ist. beweisen am besten einzelne Wendungen, welche W. selbst braucht. So z. B. spricht er an einem Orte von dem Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung, auf der anderen Seite hingegen von dem Bedürfniss nach einer festen Rechtsordnung; an anderer Stelle spricht er von dem „Bildungs- und Unterrichtsbedürfniss“! Das Ding, nach welchem als Mittel man ein Bedürfniss hat, ist das Gut, und wenn Bildung das Gemeinbedürfniss ist, ist Unterricht das Gut, das Mittel zu dessen Befriedigung. Man soll auf den Wortlaut der Rede nicht zu viel Gewicht legen gegenüber dem aus dem Gesammtzusammenhange ersichtlichen Sinne, aber diese Wendungen zeigen eben, dass hier der Sinn selbst unsicher erscheint*). Letzteres ist aber lediglich die Folge der theoretischen Anschauung, welche den Staat

*) Vgl. weiterhin §. 34.

mittels einer Personification zwischen die Bethätigung seiner Mitglieder und die gesetzten Zwecke schiebt und dadurch Leistungen des Staates erhält, auf welche jener Gutsbegriff, der auch persönliche Dienste oder Leistungen umfasst, Anwendung findet. Lassen wir die Persönlichkeits-Theorie betreffs des Staates fallen und die *contradictio* ist sofort behoben. Möge Wagner auch seinerseits die störende Arabeske seiner Darstellung beseitigen, die bei consequentem Denken zu so bedenklichen Ergebnissen führt*). Aber selbst abgesehen von solchen Incongruenzen, so hat W. doch auch nur den Begriff *Collectivbedürfniss* im objectiven Sinne des Wortes erfasst, womit erst der leichtere Theil der Aufgabe gethan ist.

§. 31. Das *subjective Collectivbedürfniss* gegenüber den *Individualbedürfnissen*. Es darf nun wohl behauptet werden, dass unsere Begriffsbestimmung, welche einfach darauf beruht, das generelle Wesen der Erscheinung „Bedürfniss“ auf dem vorliegenden Theilgebiete der Wirthschaft wiederzufinden, eine Förderung der wissenschaftlichen Einsicht bedeutet. Um aber auf den Grund zu gehen, erscheint es nothwendig, der Art und Weise der Aeusserung des *Collectivbedürfnisses* nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden, d. h. zu bestimmen, wie denn die in ihm gegebene gemeinschaftliche Bewusstseinsregung die *collectivistisch* Verbundenen erfasst und zu ökonomischer *Gesamtbethätigung* führt, m. a. W. der Erscheinung des *Collectivbedürfnisses* im *subjectiven* Sinne näher zu treten. Nicht das *Abstractum* Staat kann Zwecke setzen, empfinden und handeln, sondern nur die *concreten* beseelten Individuen, seine Elemente,

*) Wenn es einen Beweis für die Richtigkeit einer Lehre gibt, welcher nicht in ihr selbst liegt, so ist es sicher der, dass sie Unklarheiten oder Irrungen hervorragender Geister — vollends eines so bedeutenden wie Wagner — mit Sicherheit zu durchschauen uns in den Stand setzt. Möge W. dieselbe billigen, mit Nutzen für sein grosses Werk verwerthen und wolle er dies als den schuldigen Tribut der Dankbarkeit für die viele Anregung und Belehrung betrachten, welche der Verfasser dieses Buches aus seinen Schriften geschöpft hat.

vermögen dies. Damit erscheinen wieder die Individuen im Gesichtsfelde und es nimmt unsere Untersuchung daher die Gestalt der Frage an, in welchem Verhältniss dann das Collectivbedürfniss zu dem Individualbedürfniss stehe.

Die Sachlage ist einfach folgende: Die in dem Collectivbedürfniss vorliegende ökonomische Bedingtheit eines Collectivlebenszweckes muss den von dem Verbande umschlossenen Individuen als solche Bedingtheit ihres persönlichen Zwecklebens erscheinen, insoferne die collectivistische Lebensführung für jeden Einzelnen eben einen Theil seines Lebens bildet.

Insofern könnte es den Anschein gewinnen, als wenn es ein Collectivbedürfniss im eigentlichen Sinne des Wortes nicht gäbe, sondern dasjenige, was damit bezeichnet werden soll, lediglich bestimmte Bedürfnisse besonderer Individuen seien, also das scheinbare Collectivbedürfniss sich auflöse in Individualbedürfnisse. Diese Ansicht könnte leicht gewonnen werden als Umkehrung des im Früheren angeführten Gedankens, wie sehr das sociale Wesen des Menschen alle Bedürfnisse des Einzelnen mit bestimme.

Wenn man diesen Satz nicht anders auffasst, als dass es eben Bedürfnisse eines ausser den Individuen existierenden Gemeinwesens nicht gebe, so ist dies vollständig richtig. Die Fiction einer selbständigen Gesamtpersönlichkeit ist sicherlich unhaltbar. Der Collectivismus ist auch nur eine Form der Bethätigung individueller Wesen und kann ja gar nichts anderes sein. Insofern sind also alle Collectivbedürfnisse Bedürfnisse der im Collectivismus verbundenen Personen. Aber unrichtig wäre es, Individualbedürfnisse im wahren Sinne des Wortes in ihnen erblicken zu wollen. Nicht als Individuen, die ihre besonderen Lebenszwecke verfolgen, sondern als Glieder einer Vielheit von Menschen, welche sich als Gesamtheit Lebenszwecke setzen, haben sie die bezüglichen Bedürfnisse und die letzteren erstehen für die Individuen daher nur, weil, resp. also wenn und soweit, der Verband, in den sie eingegliedert sind, sich bestimmte Zwecke setzt. Der Unterschied zeigt

sich in der Consequenz, dass jeder Einzelne das Bewusstsein seiner Individuallebenszwecke hat, während das Gleiche bezüglich der Collectivlebenszwecke nicht bei allen in dem collectivistischen Verbands inbegriffenen Individuen der Fall zu sein braucht, da ja die Einzelnen nur zu ihrer Einordnung und Unterordnung in den collectivistischen Verband durch die betreffende Grundkraft gedrängt werden, die concreten Aeusserungen desselben aber von den jeweiligen Trägern des Gesamtlebens ausgehen,

Soweit nun die thatsächliche - eventuell durch Zwang vermittelte - Antheilnahme des Einzelnen an dem Leben der Gesamtheit reicht, tritt die ökonomische Bedingtheit der betreffenden Zwecke im Bereiche seiner Lebensführung zu Tage und hat er somit in der Reihe seiner Bedürfnisse neben den Individualbedürfnissen gewissermassen den entfallenden Antheil am Collectivbedürfnisse zu verzeichnen. Jener Antheil kann bei den verschiedenen Individuen verschieden sein; aus Ursachen, die uns an dieser Stelle nicht näher interessiren. Wie immer derselbe sich bestimmen möge: der Einzelne wird ihn als ökonomische Bedingtheit seines Lebens kraft der Angehörigkeit zu dem Verbands mit seines Gleichen und in Beziehung auf das Zweckleben dieses Verbandes empfinden. So ist das Collectivbedürfniss eine Lebensäusserung der Individuen, aber eine solche, welche, entstammend der collectivistischen Zusammengehörigkeit, dieselben in ihren, je für den Einzelnen obligatorischen Verbänden und in Beziehung auf die von letzteren verfolgten Gemeinlebenszwecke dem ökonomischen Grundverhältnisse unterworfen zeigt. Wie weit verschieden selbst von den universellen natürlichen Individualbedürfnissen sowie von der, den freien gesellschaftlichen Beziehungen entspringenden Gestaltung der Einzelbedürfnisse!*)

*) Hier ist nun der geeignete Ort, den Einwand gegen die von Wagner als dritte Unterart der Gemeinbedürfnisse aufgeführten gesellschaftlichen oder Classen-Gemeinbedürfnisse zu begründen. Es sollen dies solche sein, welche auf der „Gemeinsamkeit eines wichtigen

Satz, Staatswirtschaft.

So finden wir die Collectiv- und die Individualbedürfnisse in der ökonomischen Lebensführung der Menschen mit einander verwoben. Das Verhältniss zwischen beiden Bedürfnissgruppen ist an sich das der Coordination. Während das Individuum nach der einen Seite hin für die Zwecke seiner Sonderexistenz der Abhängigkeit von den äusseren Mitteln sich bewusst ist, empfindet es nach der anderen Seite das Gleiche hinsichtlich der Bedingtheit des Gemeinschaftslebens und dessen einzelner Zwecksetzungen, die zugleich seine Zwecksetzungen sind. Und diese Bewusstseinsregung hat ganz die nämliche Beschaffenheit, welche dem (subjectiven) Bedürfnisse überhaupt eigen ist.

Das hat nun eine bedeutsame Consequenz. Bei der inneren Wesensgleichheit beider Bedürfnissgruppen gilt für alle ununterschieden die Wahrnehmung, dass lediglich die thatsächliche Verschiedenheit der Intensität der einzelnen concreten Bedürfnisse einen Unterschied zwischen denselben bildet, den Vorrang des einen Bedürfnisses vor dem andern bezeichnet. Was zwischen den Individualbedürfnissen unter einander und zwischen den Collectivbedürfnissen unter einander, wenn sie je allein in's Auge gefasst werden, sich begibt, das bewahrheitet sich auch bezüglich der Individual- und Collectivbedürfnisse

Interesses“ beruhen, das eine Anzahl von Personen zu einer Interessengruppe verbindet und „gemeinsame Veranstaltungen und Einrichtungen“ zu seiner Befriedigung erfordert, z. B. kirchlicher Genossenschaften, diverser Vereine, Clubs u. dgl. Hier liegt doch offenbar nichts anderes vor, als eine Gemeinsamkeit von Individualbedürfnissen, welche entweder zu einer einfachen Consum-Vereinigung oder zu einer freien mutualistischen Verbindung führt. Der Unterschied gegenüber collectivistischen Gebilden ist unverkennbar. Nur soweit und solange der Einzelne als Individuum den betreffenden Zweck, zugleich mit Anderen, will, existirt für ihn das bezügliche Bedürfniss und es hört für ihn sofort auf, wenn er seinen Willen ändert. In den collectivistischen Verbänden bleibt das Bedürfniss auch für denjenigen bestehen, welcher im Gegensatze zu der Gesammtheit den Zweck etwa nicht will. Wenn jene Vereinigungen als Zwangsverbände, Corporationen, constituirt sind, ändert sich sofort der Sachverhalt und tritt ein Collectivbedürfniss zu Tage.

unter einander, ohne Unterschied der Art. Ein stärkeres Individualbedürfniss drängt ein schwächeres Collectivbedürfniss in der Wirthschaftsführung der bezüglichlichen Individuen in den Hintergrund und umgekehrt: Collectivbedürfnisse höherer Intensität gehen minder intensiven Einzelbedürfnissen voran. Die Beobachtung des täglichen Lebens bestätigt uns diesen Satz tausendfältig. Die nothwendigen Existenzbedürfnisse des individucllen Lebens stehen für Jeden in erster Linie, und wer über nicht mehr Güter verfügt, als gerade zur Befriedigung jener zureicht, nimmt nicht activ Theil an Befriedigung der Collectivbedürfnisse. Das Gefühl für nationale Ehre und Würde erzeugt unter Umständen ein Collectivbedürfniss von solcher Intensität, dass dasselbe im Geiste aller selbständigen Individuen des Staatsverbandes sonst wichtige Individualbedürfnisse zurücktreten lässt; die Menschen sind bereit „Gut und Blut“ für die heilige Sache zu opfern, ihr „Letztes dem Vaterlande zu widmen, sie erkennen die Abhängigkeit dieses Gemeinzweckes von Gütern, die sonst individuellen Lebenszwecken dienen würden.

Es findet hier also ganz einfach dasjenige Anwendung, was oben bezüglich der Classification der Bedürfnisse erkannt wurde. Ueber die Einordnung der concreten Bedürfnisse beider Art in die ökonomische Reihenfolge entscheidet ihre relative Stärke und dieses thatsächliche Verhältniss wird dann für die wirthschaftliche Verwirklichung der diversen individuellen und Gesamtlebens Zwecke massgebend^{*)}.

*) Schaffle kommt dem nahe, wenn er („Steuerpolitik“, S. 17) sagt: „Staatliche und nichtstaatliche Bedarfe sind integrirende Theile eines in immer neuen Verhältnissen zusammengesetzten Gesamtbedarfes, die einen wie die anderen sind im Verhältniss ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der ganzen Gesellschaft einschliesslich aller Glieder der letzteren berechtigt.“ Nur handelt es sich eben nicht um einen, doch nur von aussen her zu holenden, Entscheid über die „Berechtigung“, sondern um die Selbstentscheidung der wirthschaftenden Menschen über die angemessene Befriedigung der diversen Einzel- und Gesamt-Bedürfnisse, was S. nicht erklärt.

Die fundamentale Bedeutsamkeit dieser Erkenntniss für die Aufhellung der collectivwirthschaftlichen Phänomene wird im Weiteren sich zeigen.

Dieses Verhältniss der beiden Bedürfnissarten zu einander wird nur durch die Complicirtheit unserer Lebensformen, durch das selbständige Hervortreten der Gesamtlebensführung mittels eines Theiles der dem Staate angehörigen Individuen als dessen Organen, also durch die äusserliche Scheidung von dem individuellen Leben, verdunkelt. In früheren Entwicklungsstadien, in welchen alle handlungsfähigen Individuen zugleich die Gemeinzwicke verwirklichen, erscheinen denselben die betreffenden Bedürfnisse nicht anders wie Individualbedürfnisse. z. B. den Kriegern die Bedürfnisse der Ausrüstung und des Unterhalts, solange eben die wehrfähigen Männer des Stammes sich im Kriege selbst zu bewaffnen und zu verpflegen hatten. Erst später tritt die Gesamtheit äusserlich als eigenes Subject des Bedürfnisses hervor, wohl zuerst bezüglich immobiler Vertheidigungs- und Verkehrsmittel, dann Cultusstätten, und dies steigert sich mit der Zunahme der Collectivzwecke einerseits, den Fortschritten der Technik andererseits. Solange die Verwaltung durch directe Antheilnahme aller Staatsbürger am öffentlichen Leben geführt wird, sind immer die bezüglichen Collectivbedürfnisse in die Individualbedürfnisse der Individuen für diese Function und während der Dauer derselben eingeschlossen. Dass in unseren hochentwickelten Zuständen die Gesamtheit als selbständiges Subject der Bedürfnisse eben auch nur eine äussere Form der Erscheinung sei, welche an dem Wesen derselben nichts ändert, konnte uns erst eine eindringliche Betrachtung wieder lehren.

§. 32. **Verhältniss von Collectivbedürfniss und Individualbedürfniss im Besondern.** Die eben gepflogene Erörterung zeigte uns das Verhältniss von Collectivbedürfniss und Individualbedürfniss im Allgemeinen. Zur vollständigen Klarstellung der diversen einschlägigen Phänomene ist es

nur noch erforderlich, des speciellen Verhältnisses inne zu werden, in welchem die beiden Bedürfnissgruppen unter Umständen zu einander stehen. Es können nämlich einzelne Individualbedürfnisse zugleich Collectivbedürfnisse sein resp. werden und es ist zu untersuchen, was diese Wahrnehmung für unsere Theorie bedeutet.

Solches findet vor allem dann statt, wenn bestimmte Individualbedürfnisse zum Collectivbedürfniss erhoben sind, weil die in einem gewissen Masse oder einer gewissen Weise zu sichernde Befriedigung derselben als Collectivzweck aufgenommen wurde. Wir haben bereits als Beispiel die Güterverwendungen des collectivistischen Altruismus gegenüber Angehörigen des Verbandes kennen gelernt (§. 26). Hier werden (objective) Individualbedürfnisse einzelner Personen zu Collectivbedürfnissen und daher pro parte zu subjectiven Bedürfnissen aller Uebrigen in der gesammten Bedürfnissreihe der Letzteren. Jene Individualbedürfnisse erscheinen hier zu wirklichen Collectivbedürfnissen erhoben.

Ein anderes Verhältniss ergeben verschiedene Fälle des collectivistischen Mutualismus. Bei solchen tritt ein Mischungsverhältniss von Collectiv- und Individual-Bedürfniss in dem subjectiven Bedürfnisse aller Verbundenen ein; die Modification der individuellen Befriedigung, welche der mutualistischen Rücksicht auf die Anderen entspringt, repräsentirt das Collectivbedürfniss. Es wird an späterer Stelle Gelegenheit sein, dieses Verhältniss in seinen Folgen näher kennen zu lernen (Abschnitt VI). Nur ein besonderer Fall seiner Entstehung verdient hier sogleich Erwähnung. Es kann die Technik einer Bedürfnissbefriedigung so geartet sein, resp. werden, dass eine allseitige und erspriessliche Befriedigung nur im Wege einer mutualistischen Consumvereinigung gewährleistet ist. Es wird dann die Technik Mitursache einer Collectivbedürfnissbildung der eben besprochenen Art, aber eben nur Mitursache, während die eigentlich wirkende der Mutualismus ist, und so kann allerdings aus technischen Gründen ein Individualbedürfniss „die Natur eines Gemeinbedürfnisses annehmen“. Wagner

hat in dem Punkte eine ganz richtige Beobachtung gemacht, nur vermag er sie mit seiner Theorie nicht conclusent zu erklären. Auch wir würden irren, wenn wir übersähen, dass in dem Falle keineswegs ein reines, sondern ein „gemischtes“ Collectivbedürfniss vorliegt.

Den collectivistischen Mutualismus und Altruismus ausgedehnt gedacht auf das Gesamtgebiet der leiblichen und anderen Bedürfnisse, würde den socialistischen Staatsplan ergeben. Denselben als realisirt angenommen, hätten wir die Individualbedürfnisse vollständig aufgegangen in Collectivbedürfnissen vor uns. Die Gründe, welche gegen diese Idee sprechen, gehören nicht hicher. Dass der Collectivismus, welcher doch in anderer Hinsicht so vielfache Schöpfungen aufzuweisen hat, sich bisher eben nicht in jenem Masse wirksam erwies, darf wohl als Beweis dafür gelten, dass die betreffenden Ideen unpraktische Träumereien sind.

Ein weiteres Verhältniss zwischen den beiden Bedürfnissgruppen gründet sich auf den Umstand, dass der Collectivismus zur Durchführung seiner Zwecke über Individuen speciell verfügt, welche, ausgesondert von den Uebrigen, als Organe der Gesamtheit fungiren. Insoweit die Letzteren dadurch in Anspruch genommen werden, sind sie von anderweitiger Thätigkeit, insbesondere also von ökonomischer Thätigkeit in ihrer Privatwirthschaft, abgehalten, folglich ist die Vorsorge für ihre individuelle Bedürfnissbefriedigung vorausgesetzt, Bedingung der Erreichung von Collectivzwecken, und insofern kleiden sich die betreffenden Collectivbedürfnisse ein in Individualbedürfnisse der als Organe des Gemeinwesens handelnden Personen. Da tritt also in Folge collectivistischer Dienstleistung das gleiche Resultat zu Tage wie bei altruistischen Güterüberweisungen.

Der Thatbestand wird weiterhin für den Güterbereich der Collectivwirthschaft bedeutsam. Hier ist derselbe nur rücksichtlich des obigen Fragepunktes in Betracht zu ziehen. Es könnte daraus vielleicht wenigstens für einen Theil des Collectivbedürfnisses wieder die Auf-

lösung in Individualbedürfnisse gefolgert werden? Mit Unrecht. Denn es zeigt sich, dass die letzteren ja nur zufolge des ersteren zugleich zu subjectiven Bedürfnissen der übrigen Individuen geworden sind — gewiss eine collectivistische Gestaltung! — also nur eine Form des Collectivbedürfnisses darstellen. Und es kommt bestätigend hinzu, dass sie auch ausserlich nicht als reine Individualbedürfnisse auftreten, sondern stets eine auf ihren Ursprung deutende Färbung aufweisen. Die betreffenden Individuen haben als Organe der Gemeinschaft Bedürfnisse, die sie ausser dieser Eigenschaft nicht hatten. Bedürfnisse der Representation, der Symbolisirung ihrer bezüglichen Eigenschaft, von der Prachtentfaltung der Herrscher des Alterthums und den Ruhmesdenkmälern der antiken Dynastien angefangen bis zum Prunke der Hofhaltungen und der standesgemässen Lebensführung der modernen Staatsbeamten. Andererseits tritt die Gesammtheit der Collectivbedürfnisse in die Bedürfnisstände der Dienstleistenden selbstverständlich gerade so ein wie bei allen anderen Individuen. So tritt am Ende wieder das nämliche Ergebniss der Coordination der Bedürfnisse beider Gruppen in den Bedürfnisständen der verbundenen Individuen zu Tage, welches wir am Schlusse des vorigen Paragraphen in fassbarster Gestalt kennen lernten, nur dass es hier die complicirteste Form angenommen hat.

§. 33. Der Gutsbegriff und sein Umfang. An den obersten Grundbegriff, das Bedürfniss, schliesst sich, wie bereits erwähnt, der Begriff des *Gutes* an. Wir verstehen unter Gütern, als den Mitteln der Bedürfnissbefriedigung, diejenigen Bestandtheile der Aussenwelt, bezüglich welcher das Abhängigkeitsverhältniss des Menschen von letzterer in Rücksicht auf sein Zweckstreben besteht.

Mit dieser Auffassung ist ein tiefer Gegensatz zu der heutzutage herrschenden Lehre gegeben. Es sind — kurz gesagt — nur die *Sachgüter* als Güter anerkannt und ist damit die ältere Theorie wieder aufgenommen.

Dazu zwingt uns nicht nur die Logik, welche dies als Consequenz unseres obersten Ausgangspunktes, des Wesens der Wirthschaft, anzeigt, sondern es erscheint diese Begriffsbestimmung gerade mit Rücksicht auf die Aufgabe einer befriedigenden Erklärung der wirthschaftlichen Erscheinungen des Collectivlebens geboten. Und da zeigt sich ein interessanter Gegensatz.

Die neuere Theorie hatte nämlich eine Erweiterung des Gutsbegriffes über jenen Umfang hinaus vorgenommen, in der Meinung, eben nur dadurch gewisse Vorgänge des menschlichen Lebens wirthschaftlich erfassen und aufhellen zu können, und in neuester Zeit meinte man insbesondere wieder gerade im Hinblick auf die Staatswirthschaft an solcher Auffassung festhalten zu müssen. Indess sind doch die Ergebnisse, zu welchen man auf diesem Wege gelangte, wie wir sahen, so wenig zufriedenstellende, dass sie eben zu erneueter Untersuchung ab ovo nöthigten. Dieselbe lehrt, dass man irre gegangen und dass zu dem erwähnten Zwecke man den erweiterten Gutsbegriff nicht nur nicht braucht, sondern derselbe nur ein Hinderniss ist.

Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, bei dem Punkte wenigstens einige Augenblicke zu verweilen.

Zweifach ist bekanntlich die Erweiterung gewesen, die an dem Gutsbegriffe vorgenommen wurde. Einerseits hat man die „inneren Güter“, d. h. Beschaffenheiten des menschlichen Körpers und Geistes, einbezogen, wobei ersichtlich der Name Gut in einem Sinne gebraucht wurde, in welchem er anderen Wissensgebieten dient. Andererseits glaubte man auch sociale Beziehungen zwischen den Menschen, namentlich Rechte und andere „Verhältnisse“ als Güter erklären zu müssen. Beides stellte man als „immaterielle Güter“ den „Sach“-Gütern gegenüber*).

Diese Einbeziehung der immateriellen Güter in den Gutsbegriff wird häufig durch eine Unklarheit, Zweideutig-

*) Der fachmännische Leser weiss, wo er Näheres hierüber nachschlagen kann. Dogmengeschichte ist hier nicht beabsichtigt.

keit des Ausdruckes, bewerkstelligt, welche bei minder aufmerksamem Denken leicht entgeht. Man geht nämlich — richtiger Weise — bei dem Bedürfnisse von dem Verhältnisse der Menschen zur Aussenwelt aus, in welcher die „Bedingungen unserer Erhaltung und Wohlfahrt“ liegen, bezeichnet es aber nicht genau, ob man je den einzelnen Menschen oder alle Menschen, also alle einzelnen Menschen zugleich, im Auge habe. Das macht offenbar einen gewaltigen Unterschied. Im ersteren Falle umfasst die Aussenwelt nicht bloss die aussermenschliche Natur, sondern auch alle Menschen mit Ausnahme je des einzelnen concreten Individuums, dem die übrigen Mitwesen eben als Aussendinge gegenüberstehen. Im andern Falle begreift die Aussenwelt nur die „Natur“ im Gegensatze zur Menschheit. Die Unbestimmtheit des Ausdruckes lässt die letztere Auffassung im Geiste des Lesers Platz greifen und er befreundet sich sofort damit, weil ja andernfalls ersichtlich alle socialen Beziehungen zur Wirthschaft gehören müssten. Dann plötzlich wird die Auffassung verrückt, auf die andere Basis hinüberschoben und es erscheinen die persönlichen Dienste, welche der eine Mensch dem andern leistet, gleich den „Verhältnissen“ als Güter auf der Bildfläche*).

*) Besonders plump wird diese Verwechslung vorgenommen z. B. v. Mangoldt „Grundriss“. §. 1 beginnt mit den Worten: „Alle lebenden Wesen haben zu ihrer Existenz und Fortentwicklung nöthig, mit der sie umgebenden Aussenwelt in gewisse Beziehungen zu treten . . . Dieses Nothighaben heisst Bedürfnis. Die den Gegenständen der Aussenwelt in Folge der ihnen zuerkannten Fähigkeit, einem Bedürfnis zu entsprechen, beigelegte Bedeutung nennen wir Werth, die Gegenstände, welchen wir einen Werth beilegen, Güter“. Niemand kann bei diesen Worten an Anderes als Dinge der äusseren Natur denken. Dann erscheint aber unvermittelt in §. 3 die Eintheilung der Güter in Sachgüter und Nicht-Sachgüter, wie Eigenschaften der Personen und Beziehungen zwischen den Menschen. Ein offenliegender Denkfehler, den in ähnlicher Weise auch Andere begehen. Auch Wagner, welcher in seiner „Grundlegung“ so nachdrücklich für die Einbeziehung der immateriellen Güter eintritt, ist hiervon nicht freizusprechen. Er sagt §. 1: „Der Mensch

Die wirtschaftstheoretischen Schriftsteller der jüngsten Zeit verhalten sich zu der Frage verschieden. Die Einen nehmen die Erweiterung des Begriffes nach beiden Richtungen an, Andere stimmen nur einer von beiden zu*). Der gemeinsame Grund ist: weil sie nur auf solche Art die Dienstleistungen wirtschaftlich würdigen oder verschiedene socialökonomische Erscheinungen, insbesondere auch der Staatswirtschaft, erklären zu können meinen. Und das hat wieder seinen Grund in der allgemein, ja sozusagen unbewusst, getheilten Auffassung, alle ökonomischen Vorgänge müssten auf eine „Production“ zurückführen. müssen „productiv“ sein. Ein classischer Zeuge sei angerufen: Wagner. Ausdrücklich erklärt er**): „Die

stellt mit der ihn umgebenden Aussenwelt als bedürftiges Wesen in fortdauernder Berührung etc. §. 5: Alle Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse heissen Güter.“ Der Leser empfängt auch hier wohl den Eindruck, dass vom Inbegriff der Menschen etwas ausgesagt werde. Der Zusammenhang mit den übrigen begrifflichen Erörterungen scheint freilich darauf hinzuweisen, dass das Individuum gemeint sei; denn es wird gleich in §. 4 die Wirtschaft definirt als der Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung gerichteten Thätigkeit einer Person, respective von Personengruppen („Person im allgemeinsten Sinne des Worts“), aber andere Wendungen leiten wieder auf die Grundauffassung eines Verhältnisses des Menschen in abstracto zu dem aussermenschlichen Dasein zurück, wie wenn W. sich in §. 8 betreffs der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und freien Gütern auf den „Standpunkt der Menschheit in deren Beziehung zur Natur“ stellt.

*) So z. B. Böhm-Bawerk, welcher die „Rechte und Verhältnisse“ mit kräftigen Argumenten aus dem Bezirke des Gutsbegriffes ausgewiesen hat, auffallender Weise aber nichts dagegen einzuwenden hätte, dass die zu nützlichen Leistungen befähigenden persönlichen Eigenschaften im Gutsbegriffe bleiben, wenn das nicht bei Qualificirung der persönlichen Leistungen als Güter pleonastisch wäre. S. „Rechte u. Verh.“, S. 30 ff. Umgekehrt erkennt Neumann (Handb. d. pol. Oek., 1. Aufl. S. 122) mit vollkommen triftigen Gründen die Kenntnisse, Fähigkeiten etc. nicht als Güter im Sinne unserer Wissenschaft an, ist aber merkwürdiger Weise gegen die Gründe Böhm's in Bezug auf die Rechte und Verhältnisse unzugänglich und will dieselbe dem Inhalte des Gutsbegriffes durchaus erhalten wissen.

**) „Grundlegung“, II. Aufl. §. 16.

Auffassung der Dienste und Verhältnisse als wirtschaftliche Güter involvirt folgerichtig diejenige Ausdehnung der Disciplin, welche ich ihr insbesondere in den Erörterungen über die Gemeinwirthschaften und den Staat, zu geben suchte“. (Also die Collectivwirthschaft nur auf jene Weise erklärbar!) Denn diese Auffassung sei „präjudiciell für die wirtschaftliche Beurtheilung aller derjenigen Classen, welche berufsmässig persönliche Dienste ausüben, und auch des Staates. Nur, wenn die Dienste zu den wirtschaftlichen Gütern gerechnet werden, sind die genannten Classen im wirtschaftlichen Sinne productiv. Die Beschränkung des Begriffs „wirtschaftliches Gut“ auf die Sachgüter hindert die richtige wirtschaftliche Würdigung dieser Classen und des Staates“. (Cf. die Productionstheorie in Cap. II. §. 13.)

Dem gegenüber wird hier der Beweis zu führen versucht: dass die Collectivwirthschaft vollkommen erklärbar ist, ohne die Dienste und Verhältnisse als Güter aufzufassen; dass die Einbeziehung der Dienste von Individuen in die wirtschaftlichen Güter zunächst für den gedachten Zweck gleichgiltig ist, der Staat in wirtschaftlicher Hinsicht vollständig gewürdigt werden kann, ob man nun die Dienste als Güter erklärt oder nicht, die Auffassung der Verhältnisse als Güter dagegen geradezu hinderlich und irreführend wird; sowie dass die Auffassung der Dienste als Güter den nämlichen Effect gehabt hat, obschon sie ihn nicht nothwendiger Weise haben musste. Anschliessend hieran sollen dann die Bedenken angedeutet werden, welche, nachdem wir Rechte und Verhältnisse von dem Gutsbegriffe fernhalten, auch gegen die Qualificirung der Dienste als Güter sprechen, so dass bei Erklärung der staatswirtschaftlichen Erscheinungen davon gänzlich abgesehen wird.

§. 34. **Irrthümliche Auffassung des Staates und der Staatsleistungen als Gut.** Was die Gutseigenschaft der Dienste als Mittel zur Erklärung der wirtschaftlichen Function des Staates anbelangt, so ist der Gedankengang einfach

folgender: Der Staat schafft verschiedene Einrichtungen, die für das Leben der Menschen nach allen seinen Seiten von höchster Wichtigkeit sind; er setzt damit Leistungen, durch welche menschliche Bedürfnisse befriedigt werden, diese Leistungen sind also Güter, denn sie sind Mittel der Bedürfnissbefriedigung; folglich finden alle übrigen ökonomischen Kategorien kurzweg auf diese Thätigkeit, welche als Güterproduction erscheint, Anwendung und damit ist die Wirthschaft des Staates erklärt. Das ist, wie bekannt, der Kern der Productionstheorie. Die Schlusskette wäre unangreifbar, wenn nicht ein Glied als unhaltbar sich erwiese. Welches dies ist, wurde bereits im Früheren gelegentlich angedeutet, ist aber hier *sup loco* hervorzuheben: Die Interposition des Staates zwischen die wirkende Ursache und die hervorgebrachte Wirkung, auf Grund der Erhebung des Staates zu der „Gesamtpersönlichkeit“. Was die verschiedenen Effecte verursacht, sind thatsächlich immer nur die Thätigkeitsacte von Menschen, die als Organe des Staates fungiren. Die Einrichtungen, welche die Gemeinschafts-Lebensführung nach so vielen Richtungen fördern, sind (ausser Sachgütern) Dienste von Individuen, und was diese in der einzelnen, concreten Richtung engagirt, ihr Thun ordnet und leitet, sind wieder persönliche Dienste von Individuen. Nur die Individuen können persönliche Dienste leisten, der Staat, welcher eine Beziehung zwischen Menschen, aber keine wirkliche, sondern nur eine fingirte Persönlichkeit ist, kann das nicht, weil er eben als Persönlichkeit nicht existirt. Mag man also immerhin, wenn man will, persönliche Dienste den Gütern subsumiren: die Gemeinzwicke werden verwirklicht durch Sachgüter und persönliche Dienste von Individuen. Nur die Bethätigungen der Letzteren sind die Leistungen, von denen gesprochen werden kann. Die „Leistungen“ des „Staates“ bestehen in dem, was die als Organe der Gesamtheit handelnden Menschen gethan haben. Das ist aber — das befriedigte Gemeinbedürfniss! Zwischen demselben und jenen Dingen, welche die Befriedigung verursachten, liegt

keine Zwischenursache. Wollte man einwenden: der Bestand des Staates sei doch mit Ursache der erfolgten Wirkung, denn sonst würden jene persönliche Dienste nicht geleistet worden sein, so würde man übersehen, dass das nicht unter die Kategorie der Leistungen, sondern der „Verhältnisse“ gehört, von welchen sogleich zu handeln sein wird. Indem man aber mit den „Leistungen des Staates“ eine Zwischenursache einschiebt, die factisch nicht existirt, confundirt man diese „Gemeingüter“ mit den „Gemeinbedürfnissen.“ Ein einziges concretes Beispiel macht dies klar. Das Recht finden, das Recht setzen, das Recht wahren. alles dies sind persönliche Dienste, Leistungen von Individuen, der Effect ihrer Bethätigung ist die Rechtsordnung. die Befriedigung des Gemeinbedürfnisses der Rechtsordnung. Mit jener Schlussfolgerung kommt man also zu einem Selbstwiderspruche, zu einer Verwirrung der Begriffe. Eclatant ist dies bei Wagner und zwar gerade in der Stelle, in welcher er für die Einbeziehung der Dienste in die Güter den entscheidenden Grund angibt. Als solchen führt er an, was wir soeben als Consequenz erkannt haben. „Der entscheidende Grund für die Einbeziehung der Dienste in die wirthschaftlichen Güter liegt darin, dass die Befriedigungsmittel eben unmöglich nur in Sachgütern bestehen können, weil die Bedürfnisse sich nicht bloss auf solche, sondern auf persönliche Dienste (namentlich auch des Staates, wie Rechtsschutz und Förderung aller Art) beziehen! Ja, diese Dinge: „Rechtsschutz und Förderung aller Art“, das sind doch die Zwecke, die Aufgaben des Staates, somit die Gemeinbedürfnisse*)! Die Leistungen des Staates sind die Bedürfnisse, können daher nicht die Güter sein. Die Mittel ihrer Befriedigung sind persönliche Dienste der als Organe des Staates fungirenden Individuen, nicht des Staates selbst. Dass man dieselben nicht als Güter zu bezeichnen braucht, wollen wir beweisen.

*) Man sieht also, dass die Behauptung im vorausgehenden §. 30 betreffs der Unsicherheit der Begriffe wohl zutreffend ist.

Aber selbst wenn der Beweis nicht erbracht würde; wenn man nach wie vor persönliche Dienste. Dienste der Individuen. als Güter ansehen wollte, ist klar, dass man die „Dienste des Staates“ nicht mit jenen verwechseln darf, da diese eben der Effect derselben sind.

Es ist mithin ganz und gar nicht nothwendig, die persönlichen Dienste als Güter aufzufassen, um von Diensten, Leistungen des Staates sprechen, d. h. ökonomisch abhandeln zu können, denn letzteres ist nicht nur nicht geboten, sondern geradezu irreführend; es erschüttert den kaum gewonnenen Grundbegriff der Staatswirthschaft, den des Gemeinbedürfnisses. Wenn man von Staatsleistungen spricht, muss man entweder die befriedigten Gemeinbedürfnisse oder die Leistungen der Individuen, welche Staatsorgane sind, meinen. Die Staatsleistungen in ersterem Sinne können allerdings als ein Gut betrachtet werden. z. B. hinsichtlich der Bestimmung des Menschen u dgl. gerade so wie das Individualbedürfniss der Ernährung als Gut (Mittel) gegenüber der Erhaltung des Lebens und vermittels der letzteren weiter gegenüber den verschiedenen Zwecken des Menschenlebens. Aber das ist nicht mehr der ökonomische Sinn des terminus. Für uns sind diese Dinge Bedürfnisse, die wir in unserer Wissenschaft als gegeben zu Grunde legen müssen. Als Güter sind also die „Staatsleistungen“ nicht richtig gewürdigt und folglich entfällt auch alles, was weiter aus der Thesis gefolgert werden kann.

Etwas Anderes ist es, ob die persönlichen Dienste der Individuen als Güter zu erklären sind, um die Staatsthätigkeit ökonomisch zu begreifen. Das ist eben eine Frage, auf welche wir noch zurückkommen.

Vorher ist noch der Auffassung des Staates als „Verhältniss“ — und damit als Gut — zu gedenken. Es pflegt solche mehr als eine Consequenz der Charakterisirung anderer „Verhältnisse“ als Güter, denn als Grund für letzteres hingestellt zu werden.

In dem Punkte ist vorerst Folgendes auffällig. Wenn man die Leistungen des Staates als Güter aufführt, wozu

braucht man noch den Staat selbst als Gut hereinzuziehen, indem man ihn, als ein „Verhältniss“, dazu stempelt? Wenn der persönliche Dienst eines Individuums ein Gut ist, scheint das Vertragsverhältniss, in Folge dessen er Jemand geleistet wird, doch wohl überflüssiger Weise ebenfalls als Gut qualificirt zu werden. Denn aus dem nämlichen Grunde, aus welchem man dies vornimmt, müsste man dann auch weitere Ursachen des Endresultates, z. B. Umstände, welche wieder das Vertragsverhältniss verursacht haben oder die betreffende Person in Stand setzen die Leistung zu vollbringen, als Güter herbeiziehen. Dann würde offenbar der Nutzen des Begriffs sich verflüchtigen. Die Qualificirung des Staates zum Gute hat übrigens auch eine merkwürdige Folge: Wir sehen da ein Gut, welches „persönliche“ Dienste leistet; gewiss eine wirthschaftliche Rarität!*)

Nachdem sich uns nun eben ergab, dass wir von den Leistungen des Staates abzusehen haben, bliebe vielleicht die Gutsqualität des Staates als „Verhältniss“ aufrecht und von Nutzen? Mit nichten. Denn wir sehen, dass der Causalzusammenhang zwischen dem erreichten Zwecke und dem Mittel auf (die Sachgüter und) die Bethätigung der Individuen weist. Die Existenz des Staates ist eine weiterliegende Ursache, neben anderen solchen. Wegen eines derartigen Zusammenhanges des Endeffectes mit dem in Rede stehenden Dinge dasselbe als Gut zu erklären, hiesse den nämlichen Fehler begehen, den man beging, als man Fähigkeiten, Kenntnisse, Kraft, Moralität der Menschen als Capitalien und damit als Güter qualificirte. Indem man den Staat selbst als Ursache der Bedürfnissbefriedigung in's Auge fasst, übersieht man leicht, wo wirklich das Gutsverhältniss liegt und es darf behauptet werden, dass jene Auffassungsweise mit Schuld daran ist, dass der

*) Die Curiosität ist damit noch nicht erschöpft. Dieses Gut, Staat, hat auch Bedürfnisse, ist dann aber auch eine Wirthschaftsform zur Erzeugung von Gütern — ein wahrer Proteus!

einfache, klare Zusammenhang der Dinge so lange missachtet ward.

Es erscheint aber geradezu logisch unzulässig, nach der Feststellung des Begriffes des Gemeinbedürfnisses noch den Staat als Befriedigungsmittel ihm gegenüberzustellen. Evident ist ja der Staat (d. h. die verschiedenen Formen der collectivistischen Gebilde) im Begriffe des Gemeinbedürfnisses vorausgesetzt. Dass derartige Zwecke von den Menschen gesetzt werden, wie sie im Collectivbedürfniss zu Tage treten, davon ist der Staat Ursache. Darin liegt schon eingeschlossen, dass eben der Verband von Menschen, in welchem sie die Zwecke setzen, auch deren Realisirung anstrebt, und es ist dann eben logisch nicht statthaft, erst auf den Verband als Aussending zu recurriren.

Der Standpunkt des Verfassers in der bewussten Controverse ist, dass er die Rechte und Verhältnisse als Güter nicht anerkennt. Aber selbst, wenn das angenommen wird, ist wohl durch Vorstehendes evident geworden, dass dann allenfalls Rechte und Verhältnisse im Staate als Güter betrachtet werden mögen. es aber nicht angehe, den Staat selbst als Gut hinzustellen.

Ueberhaupt hat Letzteres Consequenzen, welche durch ihre Ungeheuerlichkeit wohl am eindrucksvollsten die Falschheit der Prämisse erweisen. Wenn der Staat ein Gut ist, so muss es Wirthschaftssubjecte geben, für welche er das Gut ist. Welche sind diese Wirthschaftssubjecte? Die Gesammtheit der im Staate Verbundenen, also einschliessend alle Generationen während des Staatsbestandes? Das ist ja der Staat selbst. Also die einzelnen, je lebenden Personen im Staate, seien ihrer noch so viele? Wenn das der Fall ist, so müssen ja diese Individuen das wirthschaftliche Gut „Staat“ irgendwie erwerben. Nun führt Wagner in § 10 der „Grundlegung“ als Arten der Erwerbung wirthschaftlicher Güter für das einzelwirthschaftliche Subject (worunter nach § 51 wieder die juristische Person des Staates, resp. der Gemeinde etc. zählt, so dass der Staat sich selbst erwürbe!) ohne Unterscheidung

innerhalb der Güter, mithin für alle Güter giltig, auf: die eigene Arbeitsleistung der Bedürftigen, Tausch, freiwillige unentgeltliche Ueberlassung seitens des Verfügers an den Bedürftigen, zwangsweise unentgeltliche oder nur generell entgeltene Ueberlassung. Durch eine dieser Erwerbsarten müsste das Gut Staat von den Bedürftigen erworben werden. Doch kann es wohl die Erwerbsart genereller, nur einseitig festgesetzter Vergeltung nicht sein, denn sie wird sofort als Erwerbsart der Leistungen des Staates, also nicht des Staates selbst, aufgeführt. Die Absurdität liegt auf der Hand; dass Wagner sie nicht beabsichtigt hat, ist selbstverständlich, aber bei consequentem Denken findet man sie in seiner Darstellung und er bestärkt sogar gelegentlich die logische Ungereimtheit durch Wendungen, wie: dass der Staat ein sehr wichtiger Bestandtheil des Volksvermögens oder das wichtigste stehende Capital (Immaterialcapital) der Volkswirtschaft sei! Mit solcher unwissenschaftlicher Redeweise muss endlich einmal aufgeräumt werden, wenn man zu einer wirklichen ökonomischen Theorie des Staatslebens gelangen will.

So kommen wir zu dem Ergebnisse, dass, was den Gutsbegriff in der Staatswirtschaft anbelangt, weder der Staat selbst unter die Güter eingereiht werden darf, noch „Staatsleistungen“ als Güter anzuerkennen sind. Letztere sind die Gemeinbedürfnisse, welche durch Güter befriedigt werden. Zu diesen Gütern zählen nach der mehrgedachten Theorie die Leistungen der Individuen im Dienste des Staates. Hier wird dagegen die Ansicht vertreten, nicht solche Dienste selbst, sondern die Güter (Sachgüter), welche die Leistung der Dienste den Individuen ermöglichen, seien die Dinge, welche als Befriedigungsmittel den Collectivbedürfnissen gegenüberzustellen kommen.

Dies führt uns zu der bekannten Controverse.

§. 35. Ausscheidung der Dienste überhaupt, sowie der Verhältnisse, aus dem Gutsbegriffe. Beschäftigen wir uns vorerst speciell mit den Dienstleistungen. Da wirft sich zu-

nächst die Frage auf, ob, wenn man sie unter die Güter rechnet, das Nämliche nicht auch in Betreff der Arbeitsleistungen geschehen müsse, so dass jenes nur ein Unterfall des letzteren ist? Ueber die Frage nun, ob die Arbeitsleistungen als Güter zu qualificiren seien, wird bei dem nächsten Grundbegriff, eben dem der Arbeit, zu sprechen sein und es bleibt daher diese Seite des Gegenstandes zweckmässiger Weise für später vorbehalten.

Die Subsumtion der persönlichen Dienste unter die Güter erfolgt vor allem mittels jenes logischen Lapsus, welcher darin besteht, im Obersatze einen unbestimmten Ausdruck zu gebrauchen, um dann denselben in einer verschiedenen Bedeutung anzuwenden*). Man stellt damit zwei Ursachen der Erreichung von Lebenszwecken einander gleich: die in der äusseren Natur gelegene und die in dem Mitmenschen zu findende. Beide sind aber keineswegs gleichartig. Die erstere gilt für den Menschen schlechthin, für die Menschheit, die letztere nur je für den einzelnen concreten Menschen in seinen Beziehungen zu anderen Menschen. Und jene schliesst die Zweckerreichung unbedingt in sich, während diese an die Bedingung geknüpft ist, dass bezüglich anderer Zwecke vorerst die erste Ursache für die letztgedachten Menschen wirksam sei, d. h. dass diese Menschen, welche Anderen Dienste leisten sollen, ihre Bedürfnissbefriedigung durch Einverleibung von Aussen dingen vornehmen können. Jenes ist eine letzte Ursache, diese hingegen eine Zweckerreichung, die erst von der erstgedachten, allgemeinen Ursache menschlicher Bedürfniss-

*) Hermann allerdings macht sich solchen Vorgehens nicht schuldig. Er fasst aber den Begriff des Bedürfnisses so weit, dass er ganz unbestimmt wird. „Der Begriff des Mangels muss sehr weit gefasst werden. Denn bald ist es die Aufnahme von materiellen Gegenständen in den Lebenskreis des bezüglichen Subjectes, bald der unmittelbare Genuss von Dienstleistungen Anderer, bald die Verstärkung der Thätigkeit des Einzelnen durch Beihilfe Anderer, zur Erreichung gleichartiger oder gemeinsamer Lebenszwecke, was jenem Mangel abhilft.“ („Staatsw. Unt.“ II. Aufl. S. 5.)

befriedigung abhängt. Wenn man nun beide zusammenfasst, als Güter bezeichnet, und von den Gütern etwas aussagt, was für die erstere, die „Sach“-Güter, gilt, weil es von den Merkmalen derselben deducirt ist, so kommen selbstverständlich arge Dinge zum Vorschein. Die Kategorien der Production, des Werthes, des Tausches, der Kosten u. a. werden da sorglos auf die Güter insgesamt angewendet, man hat aber nur die Sachgüter im Auge. Wendet man das hier Gesagte aber auch auf die Dienstleistungen an, so ergeben sich logische Ungeheuerlichkeiten.

Es wird genügen, wenn wir an der Darstellung Eines der jetzt in der volkswirtschaftlichen Theorie tonangebenden Autoren die Consequenzen dieses Sachverhaltes nachweisen; an den Theorien Wagner's, der sich im Ganzen hier an Hermann anschliesst*). W. theilt die Güter zu oberst ein in innere und äussere. Innere Güter werden in persönlichen Diensten ihres Besitzers zu äusseren Gütern eines Anderen. Die äusseren Güter sind entweder wirtschaftliche oder freie, jenachdem ihre Erlangung dem Begehrer Opfer (Arbeit) kostet oder nicht. Die persönlichen Dienste sind mithin wirtschaftliche Güter. Unmittelbar anschliessend gibt W. die bereits erwähnte Uebersicht der Arten der Erwerbung wirtschaftlicher Güter seitens des einzelnen Bedürftigen. Als erste Erwerbsart wird angeführt die Selbstgewinnung, Eigenproduction, „welche die Güter unmittelbar durch Arbeitsleistung des Bedürftigen selbst schafft, indem die Arbeit, stets unter Mitwirkung der Natur, auf die erstmalige Natural-Gewinnung der bedurften concreten Güter gerichtet wird“. Nun, wie gestaltet sich diese Erwerbsart bei den Gütern der „persönlichen Dienste“. Der Bedürftige stellt die Güter durch eigene Arbeit her! Die Dienstgüter stellt aber doch nicht der Bedürftige, sondern der Leistende her; wie kann der Bedürftige sie durch eigene Arbeit erstmals naturaliter gewinnen?! Wie stellt der Kranke den Rath des Arztes durch eigene Arbeit her? Unmöglich. Folglich greift bei

*) „Grundlegung“, §§. 5 ff.

dieser Classe der Güter die ursprünglichste Erwerbsart niemals Platz. Da sehen wir sofort etwas von den Gütern Ausgesagtes für die Eine Unterart derselben nicht zutreffen. Die Arbeitstheilung! wird man einwenden. Wir kommen auf selbe zurück. Aber sogleich hier mag bemerkt werden: Bei der Arbeitstheilung erzeugt Jeder durch Eigengewinnung Güter, die er mit Anderen austauscht; erstmals von Jemand hergestellte Güter werden da ausgetauscht. Wollte man das auf unseren Fall anwenden, so müsste man der Meinung sein, der persönliche Dienst sei zuerst das Gut des Leistenden, also der Rath des Arztes, ertheilt dem Kranken, das Gut des Arztes. Das ist doch eine starke Zumuthung. Mit Recht widerstrebt ihr W. selbst. Er sieht zwar die Kenntnisse des Arztes als dessen inneres Gut an, meint, dieses könne in den Diensten zu dem äusseren Gute des Kranken werden, aber dass er den Rath des Arztes, ertheilt einem Anderen, als äusseres Gut des Arztes ansehe, davon ist er doch fern. Das innere Gut wird jedoch nicht ausgetauscht, nur äussere Güter können wirthschaftliche sein und getauscht werden.

Dies führt sofort zum zweiten Punkte. Als anschliessende Erwerbsart der wirthschaftlichen Güter nach der Eigengewinnung führt W. die mittelbare an „durch den Tausch oder den Credit, indem freiwillig andere wirthschaftliche Güter gegen eigene wirthschaftliche Güter angenommen werden“. Das heisst: Jeder gibt eigene Güter gegen Güter des Anderen und nimmt letztere dafür entgegen. Nun sind die Sachgüter der Dienste-Empfangenden zwar eigene Güter, die Dienste sind aber — nach dem soeben Citirten — auch Güter des Empfängers, nicht eigene Güter des Leistenden. Man löse einmal das Räthsel, wieso z. B. die Leistung eines Lehrers sein eigenes Gut sein, sein Bedürfniss nach Wissen befriedigen soll! Folglich kann kein Tausch stattfinden oder vielmehr, was stattfindet, ist nicht Tausch (oder Credit). Wir haben mithin in den Diensten Güter vor uns, welche weder selbst producirt noch mittelbar erworben werden können. Die wichtigsten

Aussagen, welche von den Gütern allgemein gemacht werden, erweisen sich sofort als hinfällig betreffs dieser einen Classe der Güter. Das allein sollte schon genügen, die betreffenden Dinge nicht in Einen Begriff zusammenzuschweissen.

Aber nicht genug der logischen Steine des Anstosses. Als dritte Erwerbsart wird beschrieben die freiwillige unentgeltliche Ueberlassung wirtschaftlicher Güter seitens der Verfüger an die Bedürftigen. Das ergibt eine weitere Collision. Die Dienstleistungen wurden als wirtschaftliche Güter bezeichnet, weil „deren Erlangung dem Begehrer Opfer (Arbeit) kostet.“ Offenbar ist der Gedanke: der Rath des Arztes, die Thätigkeit des Lehrers kostet dem Begehrer, dem Kranken, dem Lernenden, Opfer, indem er den Leistenden honoriren, resp. Arbeit aufwenden muss, um sich die Sach-Güter, mittels welcher er honorirt, zu beschaffen. Nun werden in zahllosen Fällen Dienste solcher Art unentgeltlich geleistet, die Erlangung derselben kostet dem Begehrer kein Opfer. Folglich müssen die Dienste damit aufhören, ein wirtschaftliches Gut zu sein. Der erwähnte unentgeltliche Erwerb, z. B. der Erwerb in den Fällen des Geschenkes, des Almosens, der Familienbeziehungen, überhaupt der werkhätigen Menschenliebe, sämtlich Fällen, in denen das eben Gesagte eintritt, wird ja aber als eine Art des Erwerbs wirtschaftlicher Güter aufgeführt. Was ist also richtig? Eines von Beiden muss falsch sein: entweder die Definition der wirtschaftlichen Güter oder die Behauptung, dass unentgeltliche Gewährung eine Art des Erwerbs wirtschaftlicher Güter sei. Denn wenn in dem Falle die Dienste aufhören, ein wirtschaftliches Gut zu sein, d. h. ein freies Gut werden, dann muss das auch von anderen Gütern gelten und es werden daher alle Sach-Güter, welche Anderen von ihrem Besitzer unentgeltlich übertragen werden, eo ipso zu freien Gütern und es muss folglich die caritative Erwerbsart der wirtschaftlichen Güter aus der Liste gestrichen werden. Das wird man freilich nicht zugeben wollen und

mit Recht. Dann findet aber in den gedachten Fällen ein Erwerb wirthschaftlicher Güter statt. Die betreffenden Güter hören nicht auf, wirthschaftliche zu sein. Folglich muss die Definition der wirthschaftlichen Güter aufgegeben werden? Nein, auch wirthschaftliche Güter, d. h. solche, welche Arbeit gekostet haben, können auf Andere freiwillig ohne Gegenleistung übertragen werden, es muss nur die Definition der wirthschaftlichen Güter anders gefasst werden, nämlich so, dass sie die ursprüngliche Gewinnung durch naturale Production mittels Arbeit in's Auge fasst*). Lediglich dadurch, dass die Definition gerade mit Rücksicht auf die Dienste, bei welchen eine erstmalige naturale Eigenproduction nicht stattfindet, in jenem unbestimmten Sinne gefasst wird, eigentlich doppelsinnig, führt sie zu solch' widerspruchsvollen Consequenzen. Die richtige Definition passt dann aber eben nur auf Sachgüter und schliesst die Dienste aus. In der Sache selbst kann natürlich kein Zweifel sein. Es ist selbstverständlich, dass Dienste entgeltlich wie unentgeltlich geleistet werden können. Dass aber der einfache und klare Sachverhalt im Gewande der besprochenen Theorie ein so krauses Bild gewährt, wird eben als Einwand gegen dieselbe geltend gemacht.

Die soeben vorgebrachten Bedenken schwinden, wenn man die Dienste als eigene äussere Güter der Leistenden betrachtet; eine Auffassung, mit welcher wir uns bei dem Begriffe der Arbeit noch zu beschäftigen haben werden. Allein damit ist auch wieder wenig gewonnen, denn neue Einwürfe erheben sich auf Grund dessen, nicht minder gewichtig wie die eben angedeuteten. Acceptirt man jene Basis, dann ist fraglos das Diensteleisten eine Production, ein Hervorbringen von Gütern mittels Arbeit. Diese Folgerung war ja gerade der Grund der ganzen theoretischen Auffassung. Man stempelte die Dienste überhaupt zu Gütern,

*) Uebrigens können auch Güter, welche nicht durch Arbeit producirt wurden, wirthschaftliche sein, nämlich sobald sie in einer hinter dem Bedarfe zurückbleibenden Quantität vorhanden sind

weil man sie ökonomisch nur würdigen zu können glaubte, indem man das Dienstleisten als eine Production erweist. Consequent musste man auch das „Einkommen“ der Dienstleistenden als „ursprüngliches“ ansehen, d. h. direct einen Ertrag darstellendes und machte daher Front gegen die entgegengesetzte Anschauung der älteren Theorie, die der Natur der Dinge weit mehr entsprechend war. So wendet sich Wagner*) in diesem Sinne gegen Rau, dass derselbe irriger Weise das Einkommen der nicht an der Sachgüterproduction beteiligten Personen, insbesondere das für persönliche Dienste bezogene, als ein abgeleitetes ansehe. Diese Anschauung müsse vom Standpunkte der jetzigen Wissenschaft aufgegeben werden, die das Einkommen „Jedes, also auch desjenigen, der nur persönliche Dienste leistet, als ursprüngliches, als sein (!) Einkommen“ erkläre. Und das thue sie, weil eben die Dienstleistungen nicht bloss vortheilhaft, sondern unentbehrlich sind und eben deshalb einer organischen Auffassung der Volkswirtschaft auch nur die Behandlung der Dienste als wirtschaftliche Güter und die „Productivität“ der Dienste entspreche.

Nun sehen wir einmal — in Ergänzung des vorhin betreffs der Eigengewinnung Bemerkten — näher zu, ob sich die Merkmale der Production bei der Dienstleistung wiederfinden. Allgemein angenommen ist, dass die Production in der Einwirkung des Menschen auf die Natur mittels der Arbeit bestehe, zu dem Ende und mit der Wirkung, ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Ding, Gut genannt, zu gewinnen. So beschreibt auch Wagner den Vorgang bei Charakterisirung der Eigengewinnung wirtschaftlicher Güter. Findet das auch bei den Diensten statt?

Die Arbeit mag sich in der Leistung darstellen. Worin äussert sich aber die „Mitwirkung der Natur“? Wir vermögen sie nicht zu entdecken. Sie ist in der That nicht vorhanden und so zeigt sich, dass bei der Dienstproduction dieses eine wesentliche Agens, der „Naturfactor“, ganz entfällt!

*) „Grundlegung“, I., §. 84.

W. selbst kommt zu dieser Consequenz. Seinen Ausführungen zufolge sind die Dienstleistungen eine Production ohne volkswirtschaftliche Productionskosten. Als solche macht W. namhaft „den Werth der verbrauchten Stoffe und den Werthbetrag der Abnützung der Arbeitsinstrumente.“*) Eben dies kommt bei den Diensten in Wegfall. Stoffe werden bei den Diensten an sich nicht consumirt und wenn „Arbeitsinstrumente“ dabei gebraucht werden, so ist es etwas ganz Accidentelles, das von der Dienstleistung als solcher verschieden ist, wie z. B. die Lehrthätigkeit von dem Consum der dem Schüler gehörigen Bücher. Man beachte nun den unvermeidlichen Selbstwiderspruch, welcher folgt. Das „unbedingt nothwendige Mittel zur Ertragsgewinnung“ nennt W. l. c. diese volkswirtschaftlichen Kosten. Nun ist die Leistung von Diensten nach der in Rede stehenden Theorie eine Ertragsgewinnung, denn sie gewährt ja ein ursprüngliches Einkommen! Diese Ertragsgewinnung vollzieht sich also ohne das „unbedingt nothwendige Mittel“. In der That spricht W. ausdrücklich von solchen eigentlich volkswirtschaftlichen Kosten auch nur bezüglich der Sachgütergewinnung! „Mit diesen Kosten wird die Mitwirkung der Natur und ihrer Kräfte an der Production erkaufte“, fährt er fort. Folglich findet solche Mitwirkung der Natur und ihrer Kräfte nicht statt, wo solche Kosten nicht vorhanden sind. Also, wie gesagt, eine „Production“ ohne Mitwirkung des Naturfactors! Die „innere Natur“ des Dienstleistenden kann nicht als Einwand entgegengehalten werden, denn für die Mitwirkung dieser wird ja das Einkommen direct bezogen: jene „einzelwirtschaftlichen“ Kosten, welche „die Einzelwirtschaft für die Mitwirkung des leitenden Wirtschaftssubjectes mit seiner Arbeit . . . ansetzt“ und die „volkswirtschaftlich nicht Kosten, sondern Reinertrag des Wirtschaftsbetriebes“ (ursprüngliches Einkommen) sind. Man sieht, es ist so, wie oben bemerkt wurde: Bei der vorlie-

*) „Grundlegung“, I., §. 83.

genden Art der „Production“, den Diensten, mangelt ein wesentliches Merkmal. Nicht der Fehler Wagner's ist es, dass er in die bemerkten Widersprüche verfällt, er musste sie begehen in Folge der Theorie. Wollte man aber den Begriff der Production auf Sachgüter beschränken, dann hat man eben eine von der Leistung von Diensten verschiedene Erscheinung vor sich. Welchen Zweck soll es dann haben, diese Dinge vorerst in einen Begriff zusammenzufassen?

Man wende einmal andere ökonomische Kategorien auf die Dienste an, z. B. Vermögen, Reichthum. „Ein in einem Zeitpunkte vorhandener Vorrath wirtschaftlicher Güter als realer Fonds für die Bedürfnissbefriedigung“ ist das Vermögen im rein ökonomischen Sinne und ausdrücklich wird betont, dass alle oben genannten Arten wirtschaftlicher Güter zu diesem Vermögen gehören, also insbesondere auch Dienste wie „Verhältnisse“. Es wäre interessant, zu erfahren, wie Dienste, wohlbemerkt: die einzelnen Leistungsacte, einen „realen Fonds“ für die Bedürfnissbefriedigung abgeben können. Nicht die Qualitäten, welche die Dienste ermöglichen, sind eingeschlossen, denn diese sind ja innere, sind nicht einmal äussere, geschweige wirtschaftliche Güter. Nur mittels eines logischen Verstosses kann man Sachgüter-Vermögen und Arbeits-Vermögen als Unterarten eines Begriffes hinstellen, indem man das eine Mal unter Vermögen Aussendinge, das andere Mal ein „Können“, eine Eigenschaft des Menschen, versteht! Wagner macht diesen Verstoss auch nicht. Des fair play der Argumentation halber wurde die Einräumung gemacht, die Dienste seien Güter der Leistenden. Nun sehe man einmal, wie ein solcher Dienst ein vorhandenes, zur Bedürfnissbefriedigung verwendbares Gut sein kann gleich einem Sachgute, das im Vermögen inbegriffen ist. Bevor der Dienst geleistet ist, existirt das „Gut“ nicht, und nachdem derselbe geleistet ist, existirt das Bedürfniss nicht mehr, ist übrigens auch das „Gut“ consumirt. Die Dienste gehören somit in der That, wie W. an einer Stelle

einzuräumen geneigt ist*), gar nicht zu dem Vermögen. Man sollte doch meinen, dass es als ein ernster Einwand gegen die Einbeziehung in einen Begriff zu betrachten ist, wenn sogleich eine höchst wichtige Kategorie nicht auf den Begriff in seinem gesammten Umfange anwendbar erscheint. Oder die Kategorie „Reichthum“: ein grosses Vermögen. Zuzufolge der zurückgewiesenen Theorie wäre jenes Volk ein reiches zu nennen, dessen Angehörige recht viel Dienste von Aerzten (wegen unbefriedigender Morbiditätsverhältnisse), von Advocaten und Richtern (wegen schlechter Rechtseinrichtungen oder verbreiteter Processsucht), von Militär (wegen unsicherer politischer Lage) u. dgl. consumiren, ebenso reich wie ein anderes, welches Gütermengen gleicher Grösse, die jenes zur Bezahlung der erwähnten Dienstleistenden aufwenden muss, zu directer Bedürfnissbefriedigung oder gemehrter Production zu verwenden in der Lage ist! Und vollends die Begriffe des Werthes und der Kosten, des Tausches, angewendet auf die Dienstgüter. Bei Hermann finden wir**) unter den Bedürfnissen aufgezählt auch „geschlechtliche und Familienbeziehungen.“ Die diesen entsprechenden Güter wären offenbar „Dienstleistungen“, welche die in den genannten Beziehungen begriffenen Menschen einander gewähren. Welch' interessante Perspectives eröffnen sich da. Von den, den ersten der genannten Bedürfnisse entsprechenden Diensten wollen wir nicht ausdrücklich reden. Um also nur bei den Familienbeziehungen zu verweilen: welche Erweiterung des ökonomischen Horizontes thut sich unserem Blicke auf! Ein Volkswirth jener Richtung wird die mit seiner Frau gewechselten Küsse als Gütertausch betrachten, und anregend wird es sein, wenn er die Gesetze des Angebotes und der Nachfrage auf diesen Tausch von Dienstleistungen anwendet. Sollte er vielleicht auch da wieder bestätigt finden, dass der Preis bei steigendem Angebot sinkt, mit der Nachfrage steigt — was hier übrigens

*) „Grundlegung“, §. 19, S. 28.

**) „Staatsw. Unters.“ II. Aufl., S. 98.

keineswegs stets zutreffend zu sein scheint — so werden ihm noch das Werthgesetz und die Kosten einige Schwierigkeiten machen. Und wenn er gar das Bedürfniss der Fortpflanzung in Betracht zieht, so kann er sich selbst noch als Capital betrachten, denn er ist dann die Ursache der Hervorbringung eines Gutes, und die Anwendung der Werthgesetze auf diesen speciellen Fall kann ihm dann wieder einiges Kopfzerbrechen bereiten.

Es würde einem humoristischen Talente nicht schwer werden, eine förmliche Parodie der volkswirtschaftlichen Theorie durch Ausspinnen des angedeuteten Themas zu liefern. Die Absurdität der Consequenzen, welche mit logischer Nothwendigkeit aus der in dem bezüglichen Gutsbegriffe gegebenen Prämisse folgen, ist wohl die kräftigste Kritik der letzteren selbst und es erschien daher höchlich angezeigt, dass die Theorie endlich mit der so beschaffenen Lehre entschieden breche.

Sie hielt offenbar hauptsächlich mit aus dem Grunde so lange an ihr fest, weil sie auch die Qualificirung der Rechte und Verhältnisse als Gut zu benöthigen meinte. Um nun nicht auf dasjenige zurückzukommen, was Andere schon in letzterer Hinsicht ausgeführt haben, mag bloss bemerkt sein, dass z. B. der Vermögensbegriff nichts weniger als geklärt erscheint, wenn man Rechte in ihn als Güter einrechnet. Der Werth einer Forderung, die Jemand in seinem Vermögen in Ansatz bringt, existirt in Wirklichkeit gar nicht. Werth haben nur diejenigen Güter, welche in Folge der Forderung thatsächlich in die Verfügungsgewalt jenes Wirthschaftssubjectes eintreten; er mag die Forderung noch so hoch bewerthen: wenn der Schuldner nicht zu zahlen im Stande ist, ist sie eben 0 werth. Die Einsicht in die Natur der wirthschaftlichen Dinge wird viel klarer, wenn man diese Beziehungen zwischen den Menschen wohl scheidet von dem sachlichen Substrate derselben; sociale Beziehungen zwischen den Menschen, welche einen Güterübergang zwischen Wirthschaftssubjecten zur Folge haben, nicht länger identificirt mit Gütern selbst, den aus der

äusseren Welt beschafften Bedingungen unseres Zwecklebens. An dieser geläuterten Anschauung der Dinge wollen wir hier festhalten.

§. 36. **Erscheinungsformen des Gutes in der Staatswirthschaft: die öffentlichen Güter.** Das Wesen der Erscheinung des Gutes in dem soeben bestimmten Umfange des Begriffes ist in der Staatswirthschaft ganz das nämliche wie in der Privatwirthschaft. Da die Theorie über dasselbe zu vollständiger Klarheit gelangt ist, bedarf es einer weiteren Ausführung zu diesem Punkte nicht. Die äussere Form ergibt die Einkleidung in den Collectivbesitz, worüber das Erforderliche bereits oben (in §. 26) bemerkt wurde. Die öffentlichen Güter sind uns Objecte des Collectivbesitzes, theils in demselben bereits begriffen, theils eben in der Einbeziehung in denselben befindlich. Die bekannten Eintheilungen der Güter nach ihren verschiedenen Merkmalen finden mithin hier eben so wohl wie in der Privatwirthschaft Anwendung. Nur die Formen der Zweckverwendung der Güter in der Staatswirthschaft erscheinen speciell bemerkenswerth.

Wie wir bereits wissen, gibt es Collectivzwecke, die auf communistische Consumption von Gütern selbst gerichtet sind, sei es, dass damit ein reines, sei es, dass ein gemischtes Collectivbedürfniss vorliegt. Hier ist die directeste Zweckbeziehung der Güter zu den verbundenen Individuen vorhanden und man kann daher ganz wohl Güter dieser Bestimmung, als „Güter für den Gemeingebrauch“ oder „allgemeines Genussgut“, in der Gesamtmenge der Güter in der Staatswirthschaft ausscheiden.

Den Gegensatz bilden Güter, welche nicht direct von den im collectivistischen Verbande begriffenen Personen individuell in Realisirung des Collectivzweckes consumirt werden, sondern welche behufs Erreichung von Collectivlebenszwecken anderweitig verbraucht werden; Güter also, welche allerdings behufs Befriedigung von Collectivbedürfnissen verbraucht werden, wobei aber das Collectivbedürf-

niss nicht in dem Verbrache eben dieser Güter seitens der Verbundenen selbst besteht. Nach Analogie der privatwirthschaftlichen Eintheilung der Güter in Genussgüter und Capitalien könnte man versucht sein, den grossen Complex der Güter von der letztbezeichneten Verwendungsweise als „collectivistisches Capital“ zu bezeichnen; sie sind ja dem (gemeinschaftlichen) Consume nicht zugeführt, sondern werden als Mittel für andere Gemeinzwecke verwendet, gerade so wie die Capitalien der Privatwirthschaft dem Consume vorenthaltene Güter darstellen. Indess das wäre doch eben nur eine Analogie; ein Vergleich, der weiter keine wissenschaftliche Bedeutung besässe, da ein verschiedenartiges ökonomisches Verhalten der Menschen in der Staatswirthschaft bezüglich der beiden in der Eintheilung auseinandergehaltenen Gütercomplexe nicht wahrzunehmen ist, und es müsste gegen den Terminus selbst der Einwurf gemacht werden, dass er dem Gebrauche des Namens Capital im stricten, also gleichen Sinne wie in der Privatwirthschaft, in der Staatswirthschaft präjudicire.

Die Güter dieser Bestimmung scheiden sich wieder in zwei Gruppen. Die einen werden von den Personen, welche als Verbandsorgane fungiren, als technisches Hilfsmittel ihrer Bethätigung verbraucht — sei es auf einmal, wenn es „verbrauchliche“ Güter, sei es in einer Reihe von Nutzungsacten, wenn es „dauerbare“ Güter sind — die andern werden behufs Erreichung des Gemeinzweckes Privatwirthschaftssubjecten zur Befriedigung ihrer Individualbedürfnisse überwiesen und auf diese Weise staatswirthschaftlich verbraucht. Den grössten Theil der letzteren machen die Vergütungen von Arbeiten und Diensten aus, es gehören aber auch die altruistisch überwiesenen Güter hieher. Bekanntlich erfolgt der Verbrauch derselben in der Staatswirthschaft grösstentheils — wengleich nicht ausschliesslich — in Geldform, während bei der ersteren Gruppe der Naturalverbrauch ja eben in ihrer Bestimmung liegt.

Wenn man eine Gesamt-Bezeichnung für diese beiden

Gütergruppen wünscht, welche einem Einwande wie dem gegen die früher gedachte erhobenen nicht ausgesetzt ist, so könnte man dieselben als „staatswirthschaftliche Nutzungsgüter“ zusammenfassen und dann innerhalb derselben die erstbezeichnete Gruppe als Nutzungsgüter im engeren Sinne, die zweite als Umsatzgüter benennen. Man muss hiebei unter Nutzung eben Nutzleistungen der Güter verstehen, welche Mittel zu irgend einem Zwecke, mit Ausnahme der individuellen Consumption durch die Verbandsglieder selbst, sind. Das ergibt dann den Unterschied von den erstaufgeführten Gütern. Denn bei diesen geht das Collectivbedürfniss lediglich auf die Gemeinschaftlichkeit der Consumption. Natürlich sind auch im letzteren Falle die Nutzleistungen, welche die bezüglichen Güter bei der Consumption abgeben, wieder nur Mittel, Ursache einer Wirkung, aber diese fällt nicht mehr in den Rahmen der Staatswirthschaft; nicht in den Effecten des Consums in der Persönlichkeit der Consumirenden, sondern nur in der Gemeinschaftlichkeit des Consums liegt die Befriedigung des Collectivbedürfnisses.

Die verschiedenen Güter werden theils — und zwar heutzutage grössten Theils — den Singularwirthschaften der vom collectivistischen Bande Umschlungenen entnommen, welche dieselben producirt haben, zum Theile erfolgt anderweitiger Erwerb derselben, insbesondere die Production auch innerhalb der Staatswirthschaft. Für diesen letzteren Fall findet dann der stricte Sinn des „Capitales“ als einer Güterclassen gleichwie in der Privatwirthschaft Anwendung, indem es alle diejenigen Güter bezeichnet, welche als Mittel neuen Gütererwerbes, speciell einer Production im strengen Sinne des Wortes, dienen. Eine staatswirthschaftliche, nicht als Production zu bezeichnende Erwerbsart von Gütern, die vor Entfaltung der bezüglichen Thätigkeit im Umkreise des collectivistischen Verbandes nicht vorhanden sind, bildet erfolgreicher Kampf um Besitz. Die Mittel zu demselben wären staatswirthschaftliche Capitalien und es läge folglich hier, da Kampfmittel in jeder anderen

Hinsicht staatswirthschaftliche Nutzungsgüter sind, der Fall eines Zusammentreffens beider Verwendungsweisen in einem Gute vor, welcher Fall bekanntlich auch in der Privatwirthschaft vorkommt. Nach Beendigung eines Productionsvorganges mittels Capitalien innerhalb der Staatswirthschaft kommen Güter zum Vorschein, welche sodann als Gemeingebrauchsgüter oder als staatswirthschaftliche Nutzungs- oder Umsatz-Güter dienen.*)

Diesem staatswirthschaftlichen Capitale gegenüber bilden die Güter aller übrigen Verwendungsweisen zusammen eine Gruppe, welche als die der staatswirthschaftlichen „Gebrauchsgüter“ bezeichnet werden muss. Dieselbe umfasst alle vorerwähnten Untergruppen, mit Ausnahme der „Nutzungsgüter“ und „Umsatzgüter“ für Gütererwerb, speciell Production. Unter Erwerb ist hier aber die Entnahme von Gütern aus den Privatwirthschaften zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen nicht verstanden; die behufs dieser Entnahme aufzuwendenden Güter zählen wir zu den staatswirthschaftlichen Gebrauchsgütern.

In Rücksicht auf die individualwirthschaftliche Form der Güter und die Angehörigen des Verbandes zerfallen die Güter collectivwirthschaftlich in zwei Gruppen. Die einen sind von vorherein Collectiveigenthum, sei es, dass sie bereits vorweg mit solcher Bestimmung aus dem Güterbereiche der Verbandsglieder ausgeschieden wurden oder wegen Entfall des Privateigenthums an denselben der Gesamtheit zufallen**). Die andern werden speciell im Hin-

*) Ueber die derzeit herrschende Doctrin, welche in Consequenz der „Productions-“ resp. „Productivitätstheorie“ eigentlich alle in der Staatswirthschaft zur Verwendung gelangenden Güter als „Capital“ auffassen muss, ist wohl kaum mehr etwas zu sagen nöthig.

**) Z. B. Caducität, Vermögens-Strafen. Hier endet das Sonder-eigenthum an den bezüglichen Gütern nicht aus wirthschaftlichen Gründen und somit nicht nach solcher Richtschnur, sondern dieselben haben aus einer anderen Ursache aufgehört, Privateigenthumobjecte zu sein, und sind damit eo ipso Gemeingut. Hierher zählt auch der Erbanfall (vergl. oben §. 26, Anmerkg., S. 153).

blicke auf Befriedigung von Collectivbedürfnissen jeweils aus dem Sondereigenthum der Verbandsmitglieder ausgeschieden. Der Unterschied zwischen den Gütern beider Arten ist der, dass im ersteren Falle die betreffenden Güter jeweils für die Wirthschaft etwas Gegebenes sind, im zweiten der Uebergang der Güter aus dem Sonder- in das Gemein-Eigen sich eben erst und zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vollzieht. Dass auch privatwirtschaftliche Güterübertragungen und Erwerbungen in der Staatswirthschaft Platz greifen, wurde bereits im vorigen Abschnitte erwähnt.

§. 37. Die Arbeit als ökonomischer Grundbegriff. Die zum Gutsbegriffe gehörige Verfügung über die betreffenden Dinge erfordert zur Entstehung wirtschaftlicher Güter eine bestimmte Bethätigung des Menschen. Zum Theile findet derselbe die zu Gütern geeigneten Dinge bereits in solcher Beschaffenheit in der Natur vor, dass es lediglich des einfachen Ansichnehmens bedarf: Occupation, durch welche auch vordem freie Güter den Charakter von wirtschaftlichen Gütern erlangen. In weitem und stets steigendem Umfange erweist es sich aber als nothwendig, von der Natur dargebotene Stoffe erst in eine solche Verbindung mit einander zu bringen, dass daraus neue Gestaltungen der Materie hervorgehen, welche erst die sie zu Gütern stempelnde Brauchbarkeit besitzen; diejenigen Nutzleistungen zu gewähren geeignet sind, welche eben das Bedürfniss erheischt: Production i. e. S., einschliesslich des Transportes zur Bedarfstelle gleichwie bei der Occupation. Und endlich bedarf es eines Schutzes der Güter vor den Einflüssen der Natur, welche dieselben ihrer nutzbaren Eigenschaften zu entkleiden streben, um sie bis zum Zeitpunkte der Consumption in ihrer Nutzleistungsfähigkeit zu erhalten: Conservirung. In allen diesen Bethätigungsweisen liegt eine Kräfteäusserung des Menschen vor, die zunächst rein physikalischer Natur ist und die Technik der Güterbeschaffung bildet. Als solche fällt sie

ausserhalb den Rahmen unseres Wissenszweiges. Nur insofern sie durch das ökonomische Grundverhältniss veranlasst ist und nach Mass und Richtung durch dasselbe bestimmt wird, gehört sie dem Gebiete der Wirthschaft an. Das ist die Arbeit: die ökonomische Gestaltung der auf Güterbeschaffung gerichteten Thätigkeit. Für die Technik kommt als Begriff der Arbeit eine Kräfteleistung von bestimmter Art, sei es die eines Menschen oder auch die eines Thieres oder einer Maschine, in Betracht, für die Wirthschaft der Ursprung und die Leitung einer auf Herbeiführung von Bedürfnissbefriedigung gerichteten Bethätigung des Menschen durch das ökonomische Grundverhältniss.

Die Scheidung zwischen Technik und Oekonomie zeigt sich bei vorliegender Erscheinung — und beziehungsweise Begriffsbestimmung — in ihrer Wichtigkeit. Das ökonomische Phänomen fassen wir zunächst in seiner elementaren Gestalt, wie sich selbe in der Wirtschaftsführung eines lediglich der Natur gegenüberstehenden Subjectes zeigt, in's Auge. Dass auch die einfachsten occupatorischen Acte inbegriffen sind, mag vielleicht bei der Geringfügigkeit so mancher der bezüglichen Kräfteäusserungen befremdlich erscheinen, da wir die einzelne derselben im täglichen Leben praktisch gleich Null achten; die Nothwendigkeit einer Häufung solcher Acte vorausgesetzt, werden wir sofort, gleichwie bei mühsamen occupatorischen Acten, des richtigen Sachverhaltes gewahr. Nicht minder muss die Conservirung eingeschlossen werden, da sie zur Beschaffung der Güter in gebrauchsfähigem Zustande gehört.

Die Arbeit als Mitursache von Gütern ist eben so an den Verlauf der Zeit gebunden wie die Bedürfnissregungen selbst. Mit Ablauf der Zeit geben die Güter ihren Nutzen ab und, wenn das geschehen, ist das Bedürfniss von Neuem da; in der Zwischenzeit muss diejenige Arbeit stattfinden, welche das zur Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses dienliche Gut herstellt. Dabei ist aber auch das Mass der Kräfteleistung beschränkt, welches der Mensch

in der Arbeit zu entfalten vermag, und somit das Mass der Wirkung. Diese äussere Schranke der menschlichen Kräfteleistung macht eben diese dem Oekonomischen unterthan und stempelt sie zur Arbeit in unserem Sinne. Der Mensch wird bei der Vielfältigkeit seiner Bedürfnisse genöthigt, die Kraftäusserung, welche er zur Gewinnung der Güter aufwendet, derart einzurichten, dass er mit seiner beschränkten Kraft in den Grenzen der je bis zum Eintritte der Nothwendigkeit der Consumption verlaufenden Zeit das höchstmögliche Mass an Befriedigungsmitteln zu erringen vermöge. In dieser schwierigen Aufgabe erhält er nun die Richtschnur durch den Vergleich der Lustempfindung, welche die Bedürfnissbefriedigung hervorruft, mit der Unlust, welche die zur Bedingung gesetzte Arbeit erregt.

Als Unlustursache kommt die Arbeit für uns in Betracht. Was bis zu einem gewissen Grade von Anstrengung eine angenehme Beschäftigung ist, wird darüber hinaus schwer empfunden; viele Verrichtungen sind an sich mit Unannehmlichkeit verbunden; aber schon der Mangel an Ruhe zu gewisser Zeit, die Nothwendigkeit der Bethätigung, als Zwang und Freiheitsbeschränkung gefühlt, muss Unlust hervorrufen, auch dann, wenn die betreffende Kräfteäusserung an sich, nach Lust und Laune vorgenommen, nicht unbehaglich wäre. Fourier hat dieser unbezweifelbaren Thatsache bekanntlich eine groteske Einkleidung gegeben. Bei vorgeschrittener Arbeitstheilung kommt die Monotonie der gleichmässig wiederkehrenden Verrichtungen hinzu und das abschwächende Moment der Gewohnheit wird wieder durch die technische Verumständung der hochentwickelten Arbeitsthätigkeiten aufgewogen. Die Etymologie des Wortes „Arbeit“ deutet schon auf den Sachverhalt hin.

Das Mass der mit der concreten Arbeit gegebenen Unlust steht dem Masse der Lust gegenüber, welche durch die Befriedigung des Bedürfnisses erwächst, die an die bezügliche Arbeitsbethätigung geknüpft ist*) und der

*) Dieses ökonomische Wesen der Arbeit und ihr Verhältniss zum Bedürfniss schon erkannt von Gossen, l. c., S. 35 ff.

Mensch begehrt das betreffende Gut thatsächlich erst dann, d. h. entschliesst sich zu der nothwendigen Arbeit, wenn die Lust der Befriedigung überwiegt. Er fühlt die Unlust der Arbeit und die Unlust der mangelnden Befriedigung, des Bedürfnisses, und lässt sich in seinem Handeln davon bestimmen, welche Unlust die grössere ist. Ueberwiegt die der Arbeit, so verzichtet er auf Befriedigung, überwiegt die des Bedürfnisses, so unterzieht er sich der nothwendigen Arbeit. Je intensiver ein Bedürfniss, zu desto grösserer Arbeitsplage ist der Mensch bis zu der gedachten Grenze bereit; gegenüber minder intensiven Bedürfnissen gibt es einen Punkt, unterhalb dessen die Nichtbethätigung vorgezogen wird*).

Es ist nun schon von anderer Seite die Beobachtung registriert worden, dass, während die Bedürfnisse in der ökonomischen Reihenfolge von den intensivsten an sich fortlaufend abschwächen, also im zeitlichen Verlaufe des Nacheinander der Befriedigung auf sehr niedrige Stärkegrade herabsinken, die Arbeitsmühe mit dem Verlaufe der Zeit progressiv steigt, bis zu einem Maximum, das als Erschöpfung der Kräfte die absolute Grenze der Bethätigung anzeigt**). Die weitere Verwerthung sowie die Concretisirung dieses ökonomischen Gesetzes (soweit die letztere

*) Auch von Zuns, „Zwei Fragen des Unternehmer-Einkommens“ (2. Aufl. 1886, S. 124 ff.) bemerkt.

***) S. Jevons, „Theory of Pol. Econ.“ II. Aufl. S. 187. Wir stimmen nur nicht mit der Behauptung von J. überein, dass die Arbeit anfänglich Lust bereite, und erst dann in (steigende) Unlust umschlage; das wäre nur dann richtig, wenn man sich Art und Zeitpunkt seiner Kraftäusserung beliebig wählen könnte. Richtiger als von J. finden wir den Sachverhalt bei Gossen, S. 38, beschrieben, wenn er sagt: „Das Vornehmen von Bewegung, abgesehen davon, ob die Bewegung selbst genussbringend oder beschwerdeverursachend wirkt, in der Absicht, etwas neues Genussbringendes zu schaffen, nennen wir bekanntlich arbeiten . . . und es folgt hieraus, dass wir durch Arbeit die Summe unseres Lebensgenusses so lange zu erhöhen im Stande sind, als der Genuss des durch Arbeit Geschaffenen höher zu schätzen ist, als die durch die Arbeit verursachte Beschwerde.“

durchführbar) ist für unsere Zwecke nicht erforderlich; es genügt die allgemeinste Fassung zur Kennzeichnung des generellen Wesens der Erscheinung der Arbeit.

In §. 25 wurde der Gestalt gedacht, welche das Phänomen in der Privatwirthschaft annimmt, indem sociale Beziehungen, insbesondere die Dienstleistungen, in gewisser Hinsicht nach den Gesichtspunkten der Arbeit vor sich gehen. Diese privatwirthschaftliche Erscheinungsform darf man keineswegs sofort in die Staatswirthschaft übertragen. Solches geschieht aber, wenn man, von einem Bedürfnissbegriffe ausgehend, der, aus den socialen Beziehungen abstrahirt, auch die Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen gegenüber den Menschen einbezieht, die Dienste vorhinein als Arbeit auffasst und auf Grund dessen die Erklärung der staatswirthschaftlichen Erscheinungen vornimmt. Sehen wir zu, was dabei herauskommt.

§. 38. Die Qualificirung der Dienstleistungen als Arbeit nach der herrschenden Theorie. Wenn man daran festhält, die persönlichen Dienste als Güter zu erklären, so scheint daraus zu folgen, dass man auch die Arbeitsleistungen unter die Güter rechnen müsse? Es ist ja in beiden Gruppen von Fällen immer eine Bethätigung des Menschen vorhanden, welche als Ursache einer Bedürfnissbefriedigung zu erkennen ist. Indess bloss der flüchtige Anblick lässt unterschiedlose Gleichheit des Sachverhaltes annehmen. Sieht man genauer zu, so findet man Folgendes: Vom Standpunkte der erwähnten Theorie über die Dienstleistungen erscheinen uns diese zugleich schlechthin als Arbeit des Leistenden. Man muss nur unter Arbeit die während einer gewissen Zeit vorsichgehende Muskel- und Nerventhätigkeit des Menschen verstehen, mittels welcher jene Wirkung hervorgebracht wird, die man als Gut — in dem weiteren Sinne — bezeichnet. In dem einen Falle wird durch solche körperliche und geistige Thätigkeit aus einem Naturdinge ein Gegenstand hervorgebracht, welcher gewissen Bedürfnissen dient; im anderen Falle äussert sich

jene Thätigkeit in andersartigen Effecten, z. B. Gedankenmittheilungen, welche Bedürfnisse des Menschen befriedigen. Man muss also strenggenommen in dem Acte des Leistens die Beanspruchung des Leistenden als Arbeit trennen von dem Resultate, dem Geleisteten, als dem Gute, und es wäre angezeigt, um dessen stets eingedenk zu sein, die Arbeit des Leistens mit dem Namen Leistung, das Gut mit dem Namen Dienst zu bezeichnen. Der Doppelsinn des Wortes Dienst, sowohl für die Arbeit des Leistens als für das geleistete Gut, ist dagegen störend.

Halten wir uns jedoch die erwähnte Scheidung vor Augen, so verschwindet sofort auch jede mögliche Unklarheit in Betreff der Charakteristik der Dienste als productiv; sobald man nämlich die Leistungen als Subject substituirt, von welchem das Gesagte prädicirt wird. Die Leistungen sind Ursache des Gutes „Dienst“, sind also productiv, der Dienst, das Gut, ist nicht ferner productiv, sondern befriedigt eben das Bedürfniss. Im Lichte dieser Theorie stellt sich dann die Dienstleistung als ein Fall der Arbeitstheilung dar. Die Güter bestehen in Sachgütern und Diensten, welche beide durch Arbeit hervorgebracht werden. Die Arbeit selbst ist eine fernere Ursache der Bedürfnissbefriedigung, die von ihrer Wirkung, der unmittelbaren Ursache der Bedürfnissbefriedigung, wohl geschieden werden muss.

Wer meinen würde, die Qualificirung der Arbeit als Gut sei eine Consequenz der Einbeziehung der Dienste in die Güter, begiege folglich entweder den Fehler, verfährt von der erwähnten Ungenauigkeit des Ausdruckes nicht zwischen Ursache und Wirkung zu unterscheiden und somit die Leistungsarbeit selbst als Gut zu qualificiren, was dann allerdings die Nothwendigkeit nach sich zieht, jede Arbeit als Gut zu erklären, oder er hält sich dies zwar vor Augen, aber will dessen ungeachtet auf jede Arbeit, als mit der Befriedigung unserer Bedürfnisse in causalem, wengleich entfernterem, Zusammenhange stehend, den Gutsbegriff ausgedehnt wissen, welchem Vorgehen indess

der Einwand entgegensteht, dass dann der Zweck der begrifflichen Abgrenzung der Erscheinungen vereitelt wird*).

Es ist somit nicht nur nicht geboten, die Arbeit unter die Güter zu subsumiren, wenn man die Dienste als Güter auffasst, sondern es erscheint solches durchaus abzurathen.

Dies festgehalten, ist schon mit der in Rede stehenden Theorie betreffend die Dienste, im Zusammenhange mit dem in §. 34 Festgestellten, immerhin ein gewisser Gewinn an Klarheit zu verzeichnen. Die Leistungen erscheinen zwar noch als ein Fall der Arbeitstheilung, aber es sind eben die Leistungen der Individuen, nicht mehr die des personificirten Staates, welche man im Auge hat, und es ist nicht eine Arbeitstheilung in dem oft gehörten irrigen Sinne. Nicht mehr der Staat erscheint als Leistender, sondern seine Organe und damit entfällt auch alle die Unklarheit der Anschauung, die den Staat selbst in seinen Leistungen als arbeitend verkündete. Ein Gedankengang, wie er sich in einem auf diesen Blättern oft citirten Werke implicite findet, ist fortan nicht möglich: Die Staatsleistungen repräsentiren

*) Da die Frage für unsere Aufgabe, die Analyse der staatswirthschaftlichen Erscheinungen, nur von secundärer Wichtigkeit ist, so begnügen wir uns mit obigem Einwande. Man darf nur nicht, die ökon. Grundbegriffe aus den socialen Beziehungen ableitend, Arbeitsleistungen anderer Personen für Jemand als (äusseres) Gut ansehen, sondern muss die eigene Arbeit eines isolirt der Natur gegenüberstehend gedachten Menschen ins Auge fassen. Dass dieselbe, obschon auch eine Ursache menschlicher Bedürfnissbefriedigung, doch etwas wesentlich anderes ist, als diejenige Ursache, welche in den Naturdingen liegt, ist klar. Sonst wäre consequent die Arbeitskraft und der Mensch sich selbst ein wirthschaftliches Gut! Lediglich die Eine Bemerkung sei noch beigefügt, dass auch kein zureichender positiver Grund für die Identificirung der Arbeit mit den Gütern, wie sie Hermann vornimmt, vorhanden scheint, da die wirthschaftlichen Erscheinungen, welche auf solchem Wege zu erklären versucht werden, auch ohne dies vollkommen erklärbar sind. Der Arbeitslohn und seine Gestaltung ist nichts anderes als ein Kauf des (werdenden) *Productes* der Arbeit von Seiten des Capitalisten, welche Auffassung auch dem Einwurfe der Socialisten nicht ausgesetzt ist, dass die volkwirthschaftliche Theorie die Arbeit als eine Waare behandle.

Arbeit des Staates. Wirthschaft ist der Inbegriff der nach dem ökonomischen Princip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten eines Wirthschaftssubjectes. Der Staat ist als juristische Person ein eigenes Wirthschaftssubject. Staatswirthschaft ist folglich der Inbegriff der Arbeitsthätigkeiten des Wirthschaftssubjectes Staat. Privatwirthschaft und Staatswirthschaft sind somit in letzter Linie auch wieder nur — Arbeitstheilung! — Der Staat leistet nicht Dienste, arbeitet also auch nicht. Nur auf Individuen könnte die Qualifikation der Leistungen als getheilte Arbeit Anwendung finden. Die Ausdrücke staatliche Arbeit, Culturarbeit sind als bildliche zu betrachten.

Die gedachte Arbeitstheilung der Individuen ist aber in richtiger Erfassung der betreffenden Theorie auch nicht mehr jene: die Einen produciren Sachgüter, die Anderen produciren Sicherheit, Macht, Friede, Wohlstandsforderung. Wir wissen: nur Dienste bringen sie mit ihrer Arbeit hervor und der Effect der Dienste ist erst die Befriedigung der Collectivbedürfnisse Sicherheit, Macht etc. Will man diesen Endeffect als producirt bezeichnen, dann darf man auch nicht sagen: die Einen produciren Sachgüter, sondern muss sagen: produciren Ernährung, Schutz, Erwärmung etc. Das sind die befriedigten Bedürfnisse. Inzwischen liegt die Ursache Gut, d. i. Sachgut oder Dienste.

Vom Standpunkte dieser Theorie bestünde die Staatswirthschaft somit in Befriedigung von Collectivbedürfnissen durch Güter (Sachgüter und Dienste), welche durch Arbeit der Individuen producirt werden. (Hiebei von den in §. 35 bemerkten Bedenken bezüglich dieser „Production“ von Diensten abgesehen.) Entweder nimmt der Staat seinen Mitgliedern ihr Product. Sachgüter oder Dienste, ohne andere Vergütung ab, als dass er damit den ihnen zukommenden Antheil an den Gemeinbedürfnissen befriedigt, oder er erwirbt die Güter gegen ein, einseitig oder einverständlich festgesetztes Entgelt. Indess erfolgt der letztgedachte Erwerb der Arbeitsproducte nur folgendermassen: Sachgüter gegen auf ersterem Wege erworbene Sachgüter,

und Dienste gegen Sachgüter, nicht aber Dienste gegen auf ersterem Wege erworbene Dienste oder Sachgüter gegen solche Dienste. Die Arbeit für Collectivbedürfnisse und zwar sowohl die Dienstarbeit wie die Sachgüterarbeit wird entweder unmittelbar in der Staatswirthschaft geleistet (was indess bei der Sachgüterarbeit nur in untergeordnetem Masse geschieht) oder aber in der Privatwirthschaft und zwar derart, dass dann ihre Producte vom Staate für Collectivbedürfnisse in Anspruch genommen und diesen zugeführt werden. Nur ist da ein Unterschied zu bemerken, welchem sogleich Beachtung zu schenken sein wird. Im Uebrigen ist die Art der Arbeit indifferent. Der Eine arbeitet für den Staat, indem er Sachgüter herstellt, welche dieser ihm ohne Vergeltung abnimmt, der Andere arbeitet für den Staat, indem er Militärdienste oder andere Dienste leistet, welche nicht nach dem vollen Werthe vergolten werden, oder indem er zwar seine Dienste vollwerthig vergütet erhält, von dem auf solche Art erlangten Sachgüterquantum aber wieder einen Theil dem Staate abtreten muss.

Sehen wir nun zu, was mit dieser Theorie gewonnen ist. Vor allem fällt der Unterschied auf, welcher soeben angedeutet wurde. Derselbe ist, dass in der Privatwirthschaft geleistete Dienste niemals als Güter, mittels welcher Collectivbedürfnisse befriedigt werden, vom Staate in Anspruch genommen werden, sondern immer nur Sachgüter, welche die betreffenden Dienstleistenden privatwirthschaftlich „im Tauschwege“ für ihre Dienste erworben haben, während in der Privatwirthschaft erzeugte Sachgüter als solche für Collectivbedürfnisse dienen können, und dass andererseits wieder Dienste, welche unmittelbar in der Staatswirthschaft „producirt“ werden, an den Erwerb von Sachgütern seitens der betreffenden Dienstleistenden geknüpft sind, welcher Erwerb entweder in der Privatwirthschaft erfolgt sein kann, oder in der Staatswirthschaft — durch Entgelt von Sachgütern zum Behufe der Befriedigung der Individualbedürfnisse — erfolgen muss. Dies zeigt schon,

dass die beiden Dinge Sachgüter und Dienste einander nicht gleichstehen und dass daher auch die Dienstarbeit für Collectivbedürfnisse immer die Sachgüterarbeit voraussetzt. Indess ignoriren wir, den Dingen Gewalt anthuend, diesen wichtigen Umstand und fragen, wie denn durch die als gleich angenommene Arbeit der Verbandsmitglieder die Befriedigung von Collectivbedürfnissen erfolge.

Die Einen erarbeiten Sachgüter. Davon wird ihnen ein Theil abgenommen, um theils direct vom Verbande aufgebraucht, theils für die Befriedigung der Individualbedürfnisse der Dienstleistenden verwendet zu werden. Dasjenige Güterquantum, welches sie solchergestalt an die Gesamtheit abtreten, ist jenes, für das sie ihren Antheil am Collectivbedürfniss befriedigt erhalten. Die Anderen erarbeiten Dienste, mittels welcher sie ihre Individualbedürfnisse befriedigen, indem sie die Dienste an den Verband leisten und dafür Sachgüter zugewiesen erhalten; befriedigen also Individualbedürfnisse, indem sie Collectivbedürfnisse befriedigen. Während die erstgedachten Individuen Collectivbedürfnisse nur dadurch zu befriedigen im Stande sind, dass sie die Befriedigung ihrer Individualbedürfnisse einschränken, wäre das Nämliche bei den Letzteren nicht der Fall, da sie ja gerade durch ihre in Befriedigung von Collectivbedürfnissen bestehende Thätigkeit ihre Individualbedürfnisse befriedigen. Die Gleichstellung beider Gruppen fände nur statt, sofern Dienste in irgend einer Weise nicht „voll vergolten“ werden. Nun entstände die Frage: wie es anzustellen, dass das Minus an individueller Bedürfnissbefriedigung, welches die Dienstleistenden im Hinblick auf die Collectivbedürfnisse auf sich zu nehmen haben, entspreche jener Befriedigungsminderung, die in der Abgabe von Sachgütern liegt; wie also die Bemessung der Gehalte der Beamten, der Löhnung der Soldaten, derart einzurichten sei, dass das Minus an Befriedigung der Bedürfnisse dieser Personen das nämliche Mass aufweist, wie das Minus der Befriedigung in Folge Abgabe von Sachgütern seitens der erstgedachten Individuen? Die einzige Möglichkeit einer

Lösung läge vor, wenn man den Werth der Sachgüter auf Arbeit und die verschiedenen Arten von Arbeit wieder auf ein einheitliches Leistungsmass, eine Einheit von Anstrengung, zu reduciren vermöchte. Nur dann wäre es möglich, die Güterempfänge der verschiedenen Dienstleistenden abzustufen nach dem Ausmasse ihrer Arbeit, und nach diesem Massstabe unter sie eine den übrigen Verbandsmitgliedern abgenommene Güterquote zu vertheilen, die sich bestimmt durch das Verhältniss des gesammten Dienstleistungsquantums zu dem Arbeitsquantum des gesammten Sachgüterwerthes plus der Dienste — wobei wir von der Frage der individuellen Bemessung der einzuziehenden Güterquanten, die neue Schwierigkeiten bietet, ganz absehen. Das wäre die unvermeidliche Voraussetzung. Dies ist aber eben praktisch unmöglich und theoretisch falsch und der Umstand, dass die gedachte Theorie bezüglich der Dienste in nothwendigem Zusammenhange mit einer so unhaltbaren Lehre wie der erwähnten Werththeorie steht, zeigt weiter die Irrthümlichkeit derselben. Man muss eben die Dinge bis in ihre Consequenzen verfolgen und da findet man zuweilen, dass sich als falsch erweist, was der äussere Anschein nahelegt. Die staatswirthschaftlichen Erscheinungen sind durch die Qualificirung der Leistungen als Arbeit, Erzeugung von Diensten, nicht befriedigend zu erklären.

§. 39. **Scheidung der Leistungen von der Arbeit.** Wir waren im Vorangehenden bemüht, die Theorie der Leistungen als Arbeit im Rahmen der herrschenden Lehre so viel als möglich zu klären und für die Theorie der Staatswirthschaft zu verwerthen. Indess war hiermit das erwünschte Resultat noch nicht zu erreichen, sondern wir müssen uns gegen die gedachte Grundauffassung selbst wenden. Eigentlich ist das nur die Consequenz der bereits bei dem Begriffe des Gutes eingenommenen Haltung. Auf Basis des Bedürfnissbegriffes, wie er hier festgestellt wurde, gelangen wir im Folgenden auch zu einer anderen Würdigung der Leistungen, welche dieselben als eine Arbeitstheilung in

dem bisher allgemein angenommenen Sinne nicht erscheinen lässt.

Wir scheiden begrifflich die Abhängigkeit der Menschen von dem Reiche der Natur, welches die materiellen Bedingungen unseres Zwecklebens einschliesst, und die Abhängigkeit der Menschen von einander. Auf letzterer ruht das sociale Verhältniss der Dienstleistungen, wie dies schon in §. 23 dargelegt wurde. Hier ist Anlass, des Naheren auf diese Erscheinung zurückzukommen.

Die gedachten Beziehungen zwischen den Menschen sind ein Ausfluss der individuellen Verschiedenheit, welche, im Wesen des Menschen begründet und seine culturelle Entwicklung begründend, eine ununterbrochene wechselseitige leibliche und geistige Ergänzungsbedürftigkeit hervorruft. An sich ist dieses unmittelbare Verhältniss zwischen den Menschen keine ökonomische Erscheinung. Der Dichter singt, der Künstler schafft, wie es ihm sein Genie eingibt, zu seiner Befriedigung und zum Ergötzen Anderer. Der Erfahrene lehrt den Unkundigen bei tausenderlei Anlässen, der Gesunde pflegt den Kranken, der Starke hilft dem Schwachen etc. Erst dadurch, dass die Menschen, welche Anderen Dienste leisten, selbst von den Dingen der Aussenwelt abhängig sind, erlangt das ganze Verhältniss einen wirtschaftlichen Charakter. Ökonomisch bedeutsam werden die bezüglichen socialen Beziehungen also, insofern sie an die Bedingung geknüpft erscheinen, dass für die Bedürfnissbefriedigung der anders als in der Guterbeschaffung Thatigen von den Uebrigen gesorgt werde. Diejenigen welchen ein solcher „Dienst“ geleistet wird, haben in letzterem sicherlich die Erfüllung eines Lebenszweckes (Verkehr mit der Gottheit, Sicherung der Gesundheit, Erwerb von Wissen etc.); aber dieselbe ist nicht unmittelbar an das Vorhandensein von Gütern im Verfügungsbereiche Jener geknüpft, wird also nicht unmittelbar ein Bedürfniss in unserem Sinn, sondern erst mittelbar durch die Bedürftigkeit des Dienstleistenden, derzufolge Letzterem Güter überwiesen werden müssen. Für den Empfänger jener Dienste werden so Güter, welche

sonst zu anderweitiger Bedürfnissbefriedigung verwendet werden könnten, gebunden zum Behufe der Bedürfnissbefriedigung der Leistenden. Seine Bedürfnissbefriedigung wird dadurch eingeschränkt und so nehmen, insofern das der Fall ist, jene Dienste für ihn die Natur eines Bedürfnisses an; er fühlt sich nun von der Aussenwelt behufs Erreichung des concreten Zweckes soweit abhängig, als der Andere seinerseits, um die Leistung zu vollbringen, zur Befriedigung seiner diversen Bedürfnisse Güter bedarf. So sehen wir Individualbedürfnisse der Einen (der Leistenden) in der Form von Individualbedürfnissen der Anderen auftreten; wieder ein Fall der socialen Gestaltung der Individualbedürfnisse. Leistungen der Menschen für einander werden zu gesellschaftlichen Bedürfnissen. Selbst „eingebildete“ Bedürfnisse solcher Art gibt es, z. B. die Repräsentation durch Halten von Dienerschaft.

Allerdings nehmen wir bei den Leistungen in weiterem Umfange zugleich ein unmittelbares Bedürfniss des Empfängers wahr, insofern nämlich Güter als technische Behelfe bei denselben gebraucht werden; z. B. Symbolgüter des Cultus. Arzneien, Lehrmittel etc. Allein dies ist nichts für die vorliegende sociale Beziehung Wesentliches, sondern eine Consumption der betreffenden Wirthschaftssubjecte, bei welcher man von dem ökonomischen Charakter der socialen Beziehung, mit welcher sie verbunden auftritt, ja häufig von letzterer überhaupt, abstrahiren kann, wie in den zahlreichen Fällen, in welchen dieser Verbrauch ohne dieselbe erfolgt.

Dadurch, dass solche durch sociale Beziehungen zu erreichenden Zwecke von dem Güterbestande im Bereiche des Wirthschaftssubjectes abhängen, werden sie in den Werthungsvorgang bei Letzterem einheitlich verflochten und wir werden diese Seite der Erscheinung später näher zu untersuchen haben.

Andererseits wird die Leistung für ihren Urheber zum Mittel seiner Bedürfnissbefriedigung; er vollbringt sie aus diesem Grunde, und insofern er das thut, nimmt

die betreffende Bethätigung für ihn die Natur der Arbeit an; er übt diese Thätigkeit in dem Falle um des Gütergewinnes aus, also in einem Masse, welches mindestens als Freiheitsbeschränkung, häufig als bedeutende Anstrengung von ihm empfunden wird und sich nach dem Gesetze des § 37 bestimmt; die vorliegenden socialen Beziehungen ermöglichen ihm, seine Bedürfnissbefriedigung solchergestalt aus dem Güterbereiche fremder Individuen zu gewinnen, ohne seine Kräfteäusserung den Objecten der Aussenwelt zuzuwenden.

Das Verhältniss nimmt dadurch, dass die Leistung privatwirthschaftlich für den Leistenden unter den Gesichtspunkt der Arbeit fällt, in gewisser Hinsicht den Charakter der Arbeitstheilung an, ist aber an sich von vornherein nicht Arbeitstheilung. Es wird nicht herbeigeführt durch die ökonomischen Bestimmungsgründe, welche die Arbeitstheilung anregen, aber es wird nach den gleichen Gesichtspunkten gestaltet.

Bei der Arbeitstheilung liegt die Voraussetzung vor, dass Jeder ohne dieselbe im Stande wäre, sich die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse allein zu beschaffen, in Folge derselben dies jedoch in höherem, und zwar erheblich höherem Masse erzielt. Hier ist gerade vorausgesetzt, dass der Dienstempfänger sich den Dienst nicht selbst leisten kann, also die Bedürfnissbefriedigung, welche mit diesem gegeben ist, nicht zu beschaffen vermag. An Belegen mit Beispielen, in welchen das handgreiflich ist, mangelt es nicht. Indess wird man solchen vielleicht mit Anführung von Fällen begegnen, in denen es nicht zutreffe. Z. B. es kann Jemand seine Kinder selbst erziehen oder aber die Erziehung von einem Andern mittels Dienst besorgen lassen. Nun angenommen, die Fähigkeit des Erziehers wäre wirklich bei allen Eltern vorhanden, so ist doch das Bedürfniss, welches durch den Dienst in dem Falle dass eben nicht das Motiv der besseren Erziehung durch einen Andern vorliegt, befriedigt wird, offenbar etwa in der Bequemlichkeit der Eltern oder in grösserer Freiheit

hinsichtlich Verfügung über ihre Zeit zu suchen, dieses Bedürfniss aber kann in der That der Betreffende selbst allein niemals befriedigen,^f sondern eben nur durch die Intervention eines Mitmenschen. Der Dienstleistende andererseits bringt nicht, wie bei der getheilten Arbeit, etwas hervor, was auch für ihn potentiell ein Gut im ökonomischen Sinne ist. Das Lehren des Lehrers, die Pflege des Wärters etc. ist niemals für den Lehrer, den Wärter selbst Bedürfnissbefriedigung. Es mag „innere Befriedigung“ gewähren, wie das gelungene „Geistesproduct“ dem Dichter oder Gelehrten, aber das ist eben keine Ergänzung von Aussen her, keine „Bedürfniss“-Befriedigung. Wogegen bei der Arbeitstheilung das Product jedes Einzelnen, ob schon zum Tausche bestimmt, für ihn selbst ein Gut ist; der Schuh des Schuhmachers, das Getreide des Landwirthes, der Edelstein des Diamantensuchers, ist für diesen selbst ein Gut, wengleich vielleicht von geringem individuellen Werthe. (Vrgl. S. 212.)

Indem jedoch die ausschliessliche Widmung gewisser Individuen für Dienste stattfindet, kleidet sich die Arbeit derselben in Dienstleistungen ein und zeigt als getheilte Arbeit auch die Effecte der Arbeitstheilung in der Richtung, dass der Leistende, vielleicht wegen der höheren Qualität seiner Leistung, eine grössere Gütermenge überwiesen erhält, dem Empfänger eben ein besserer Dienst geleistet wird als sonst der Fall wäre. Allein solche Dienste bewirken niemals an sich eine gesteigerte Gütergewinnung, wie die Arbeitstheilung, sondern hindern höchstens eine Verminderung derselben.

Wenn beispielsweise ein vielbeschäftigter Industrieller sich einen Erzieher für seine Kinder hält, so hat dies die Folge und er thut es angenommener Massen gerade aus dem Grunde, dass er in Erzielung seines Ertrages nicht gehindert wird; wir können selbst zugeben, dass die Minderung seiner Gütergewinnung durch Absorption seiner Zeit für die Erziehung der Kinder eine grössere wäre als durch die Bezahlung des Erziehers. Die Heilung einer

Krankheit stellt die Arbeitsfähigkeit im früheren Umfange wieder her und verhindert weiteres Brachliegen derselben. Das Militär, welches der Staat hält, um sich gegen Angriffe und somit Schädigung zu vertheidigen, erfordert geringeren Güteraufwand als die Verluste an Gütern betragen würden, welche eine Invasion des Landes durch Eroberer mit sich brächte etc. Die Lage der Menschen ist sicherlich durch die Dienste eine wesentlich bessere. und darin besteht die Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse der Arbeitstheilung. Aber die Dienstleistungen bewirken doch niemals Neuherstellung von Gütern zu erhöhter Bedürfnissbefriedigung, sondern immer nur eine Zweckerreichung mittels Aufwendung bereits bestehender Güter. Güter, welche sonst weniger wichtigen Zwecken dienen würden, werden so, indem sie den Leistenden für den Dienst überwiesen werden, Mittel der Befriedigung höher stehender Bedürfnisse, aber dem steht gegenüber die Nichtbefriedigung der erstgedachten Bedürfnisse sowie derjenigen, welche befriedigt werden könnten, wenn auch die Dienstleistenden anstatt dieser Beschäftigung Güter produciren würden. Die Lage und auch die Entwicklungsstufe der Menschheit wäre selbstredend eine weit geringere — wenn überhaupt denkbar — ohne das Verhältniss der Dienste, weil eben jene Zwecke, die durch die letzteren realisirt werden, anderweitig überhaupt nicht — also auch nicht durch Arbeitstheilung in höchster Ausbildung — erreicht werden könnten. Dies ist jedoch, wie gezeigt, an die Bedingung der Einschränkung anderer Bedürfnisse geknüpft, während die Arbeitstheilung in ihrem Bereiche stets die Mittel gemehrter Bedürfnissbefriedigung neu schafft.

Was also die Dienste im Verhältniss zur Arbeitstheilung anbelangt, so finden wir in der einen Hinsicht, dass die Arbeitstheilung selbst in dem Allgemeineren der socialen Functionstheilung ihre Erklärung erhält, wie hinsichtlich der Verschiedenheit von Anlage und Neigung zu besonderer Bethätigung, Macht der Gewohnheit, Einfluss von Zufall, Anpassung und Vererbung; in einer anderen Hin-

sicht, nämlich soweit die specifisch-ökonomischen Seiten der Arbeitstheilung in Frage kommen, als bestimmend zur Wahl einer besonderen Beschäftigung und erhöhte Arbeitseffecte mit sich bringend, dass diese Gesichtspunkte auf vorliegende Fälle nur dann und insofern Anwendung finden, wenn und insoweit die Ausübung eines speciellen Berufes von Seite der Einzelnen erfolgt, aber in Wegfall kommen, wenn Dienste nicht berufsmässig geleistet werden. Und wenn diese Effecte wegfallen, bei nicht berufsmässiger Dienstleistung: kann da noch von Arbeitstheilung mit ihren Folgen die Rede sein? Die Leistungen nehmen also, privatwirthschaftlich unter dem Gesichtspunkte der Arbeit geleistet, hinsichtlich der ökonomischen Effecte die Natur der Arbeitstheilung an, wenn diese und soweit sie Platz greift, können aber, da letzteres eben auch nicht der Fall sein kann und in gewissem Masse ja auch stets nicht der Fall ist, nicht durch die Arbeitstheilung, als Specialfall derselben, zu erklären sein!

Die Qualificirung der Leistungen als Erscheinung der Arbeitstheilung wurde endlich noch durch den Hinweis gestützt, dass die Dienst-Empfänger, von der Selbstleistung befreit und somit ausschliesslich der Gütergewinnung verfügbar, ein Plus an Gütern herstellen, welches ihnen die Mittel zum Eintausch der Dienste gewähre und vielleicht noch darüber Einiges übrig lasse; m. a. W. die indirecte Productivität. Die Dienste seien so, wenn nicht selbst Gut, Ursache von neu entstehenden Gütern und folglich getheilte Arbeit. Auch hier ist wieder*) nur zu sagen, wie fraglich das Moment der Productivität bei näherem Zusehen erscheint. Bei vielen Leistungen ist eine solche Folgewirkung absolut nicht vorhanden, bei anderen ist sie nicht der Grund, um dessentwillen jene begehrt werden, und überdies ihr Mass unbestimmt und unsicher. Auch Spazierengehen ist indirect productiv, weil dem Körper und Geiste zu-

*) Wie schon oben in Capitel II. §. 11.

träglich und die Leistungsfähigkeit stärkend, aber deshalb ist es doch keine Arbeit.*)

Dem entgegen erkennen wir die Leistungen als eine selbständige Socialerscheinung, welche den Uebergang bereits gewonnener Güter von den einen Individuen auf andere involviret; einen Uebergang, welcher zwar in der weiteren, das „facio ut des“ umfassenden Bedeutung der Tauschvorgänge inbegriffen, von den eigentlichen Güter-Umsatz- und Preis-Erscheinungen aber doch beträchtlich

*) Eine eigentliche Arbeitstheilung werden auch die Anhänger der Bastiat'schen Theorie von den „services échangés“ annehmen müssen, denen ja Arbeit und Leistung schon deshalb zusammenfallen, weil von ihrem Standpunkte selbst der Güterwerth auf der Leistung beruht. Man vgl. z. B. den gelegentlichen Wiederhall dieser Theorie bei Schaeffle, Ges. Syst. II A. S. 47. „Es sind weniger die Sachen werth, als die an den Sachen aufgesammelten Leistungen. Anderer: der Schuh stellt die Leistungen des Viehzüchters, Gerbers, Schuhmachers dar, Leistungen, welche nun dem Consumenten geboten werden und diesem tauschwerth sind, weil sie ihm ein grösseres Mass eigener persönlicher Opfer für die Fussbekleidung ersparen . . . Die Leistungen sind wirtschaftlich gleichwerth, ob sie wie gewöhnliche Industriearbeit zuerst körperlich fixirt oder, wie Gesangsvorträge, unmittelbar genossen werden.“ D. h. die Leistungen sind auch Arbeit, zwar keine „gewöhnliche Industriearbeit“, aber eben doch im Grunde dasselbe (und dies wird unmittelbar nach Erklärung der Leistungen als Güter gesagt¹⁾); mit Rücksicht auf die Mühe dieser Arbeit werden selbst Sachgüter werthgeschätzt. Man tauscht also „Leistungen“ aus, je nach dem Grade des persönlichen Opfers (denn ein „Opfer“ an Sachgütern müsste ja consequent wieder auf Leistungen zurückgeführt werden), welches dieselben repräsentiren; der Eine bietet auf Sachgüter gerichtete Leistungen, der Andere direct consumirbare. Eine nach dieser Directive stattfindende Arbeitstheilung ergibt aber curiose Deutungen. Höre es, unsterblicher Beethoven: Ich kaufe deine Werke, weil mir dies weniger Mühe kostet, als sie selbst zu componiren, und ich besuche eine Aufführung Deiner „Neunten“, weil mir dies ein grösseres persönliches Opfer (der Selbstaufführung) erspart! Gut, dass Du von solchen nationalökonomischen Theorien nichts wusstest, Du hättest sonst am Ende gar nicht componirt. Denn es hätte vielleicht den Flug Deines Genius gehemmt, wenn Du Dir hättest sagen müssen, dass Du mit Deinen Werken lediglich Anderen „Opfer ersparst“.

abweichend ist, obschon er mit den letzteren die Werthung zur gemeinsamen Unterlage hat. Wenn der gemeine Sprachgebrauch etwas bewiese, könnte darauf hingewiesen werden, dass man, entgegen der bisherigen nationalökonomischen Theorie, doch niemals von Preis und Arbeitslohn bei den Leistungen des Priesters, Arztes, Lehrers, Künstlers etc. spricht, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen sich die Leistung an einem Gute als Symbole verkörpert und sonach das Entgelt für die Leistung in dem Preise des Symbol-Sachgutes ausgedrückt wird. Man spricht vielmehr in Fällen, wie den angeführten, von einer Ehrengabe (Honorar) u. dgl. Am bezeichnendsten ist der generelle Name „Vergütung“, der gut die Thatsache des Umsatzes von etwas, was kein Gut ist, gegen Güter, also eines Güterüberganges ausdrückt, welcher nicht unter die Erscheinungen des Güter-austausches fällt. Worin jener Unterschied besteht, wird erst bestimmt erhellen, nachdem die einschlägigen Werthungsvorgänge des Näheren beleuchtet sein werden. Lediglich zur Verdeutlichung mag hier nur auf die Abweichung gegenüber der eigentlichen Preiserscheinung des Arbeitslohnes kurz reflectirt werden. Der Arbeitslohn ist nicht eine „Vergütung“ für die „Leistung“ des Arbeitenden, sondern der Preis des Antheiles des Arbeiters an dem producirtten Gute; das eigene Product bildet den Arbeitslohn und der ausbedungene Arbeitslohn ist nichts anderes als der voraus stipulirte Preis des Productes (Productantheiles). Bei Eingehung des bezüglichen Vertrages sieht der Arbeitgeber lediglich auf den jeweiligen Marktpreis der Producte, resp. die Bedingungen seiner künftigen Gestaltung; subjective Werthmomente, betreffend die gedachten Güter, kommen bei ihm gar nicht ins Spiel. Bei einer bestimmten Preislage werden alle Arbeitsgeber für die gleiche Arbeit den gleichen Preis zahlen. Bei dem Honorare von Leistungen dagegen steht die subjective Güterwerthgestaltung in der Privatwirthschaft des Dienst-Empfängers in erster Linie, und für gleiche Leistungen werden daher die abweichendsten Vergütungen gegeben.

Dabei übersehe man nicht, dass in der Privatwirthschaft mancherlei Mischverhältnisse von Arbeit und Leistungen vorkommen, wie z. B. bei den Verrichtungen des Gesindes, bei welchen natürlich der Unterschied äusserlich mehr oder minder verwischt wird.*)

*) Was von den Dienstleistungen gilt, gilt auch von anderen Bethätigungen, die, den socialen Beziehungen der Menschen angehörig, in der Privatwirthschaft für die Betreffenden den Charakter der Arbeit erhalten, wie Tausch, Speculation. Der ursprüngliche Begriff der Arbeit erhält dadurch, gleichwie andere Grundbegriffe, in der Privatwirthschaft eine andere Gestalt. In der Unklarheit hierüber lag die Quelle langdauernder theoretischer Zweifel und Controversen. In dem aus den thatsächlichen Umständen, auf Grund der bestehenden Socialbeziehungen, abgeleiteten Arbeitsbegriffe suchte man die Merkmale des ursprünglichen, d. i. der auf Hervorbringung von Gütern gerichteten Thätigkeit des Menschen, genauer gesprochen: der nach dem ökonomischen Princip unternommenen solchen technischen Bethätigung! Jede Arbeit musste hiernach eine Production, productiv sein; auch diejenige Bethätigung, die, unbefangen angesehen, lediglich Uebertragung vorhandener Güter von einem Wirthschaftssubjecte auf ein anderes bewirkt. Wo das nun gar zu augenfällig den Dingen Gewalt anthat, recurrirte man an die indirecte Productivität. Freilich liess auch diese da im Stich, wo die gedachte Güterübertragung bloss auf Kosten des einen Theiles, ohne jedweden Nutzen für denselben erfolgt. Jedes Thun des Menschen, das eine ökonomische Seite aufwies, wurde so als productiv betrachtet. Die bekannten Meinungs-differenzen über die Productivität gewisser Berufe beruhen auf dem Widerstreite dieser Lehre mit der Wirklichkeit. Cf. §. 17. So muss z. B. Marlo („Weltökonomie“, III. Bd. S. 12 ff.), welcher die alten, ungenügenden Anschauungen in treffender Polemik gegen Smith, Say u. A. widerlegt, allen ehrlichen Erwerb, welcher eine bloss Güterübertragung mit sich bringt, als Production erklären, während er jeden anderen Erwerb auf Kosten Anderer verdammt, ungeachtet doch solches nur individualistisch unseren Moralanschauungen widerspricht, collectivisch gepflogen jedoch verherrlicht wird. Vom Standpunkte unserer Theorie ist die Lösung eine sehr einfache. Jeder in den socialökonomischen Beziehungen der Individuen vom Collectivismus zugelassene Erwerb nimmt die Natur der Arbeit an, ob er nun productiv oder unproductiv ist. Die vom Collectivismus zugelassene und geschützte Erwerbsthätigkeit ist als redlicher Erwerb anzusehen. Der collectivistisch nicht gestattete privatwirthschaftliche Erwerb ist Kampf um den Besitz. Privatwirthschaftlich vom Collectivismus eingeschränkt,

§. 40. Die Arbeit in der Staatswirthschaft. Auf Grund der hier niedergelegten Auffassung der Dienstleistungen sind wir nunmehr im Stande, die Gestaltung der Erscheinung der Arbeit in der Staatswirthschaft festzustellen. Und es ist wohl thunlich, sich hierüber ganz kurz zu fassen. Die den Collectivzwecken gewidmete Bethätigung der Einzelnen ist zunächst an sich nicht Arbeit. Wir werden also die unmittelbare persönliche Hingebung an die Zwecke der Gesamtheit: die Sorgen des Staatsmannes, das Einsetzen von Gesundheit und Leben von Seiten des Kriegers, die politische Thätigkeit des Bürgers in engerem Bereiche nicht Arbeit in unserem Sinne nennen. Es sind dies Bethätigungsweisen, die neben, ja über der Arbeit rangiren. Meist sind sie aber mit Arbeit verbunden; mit Thätigkeiten, die sich auf die äusseren Mittel zur Befriedigung der Collectivbedürfnisse richten, jedoch dem eigentlichen Kerne jener Bethätigungen gegenüber als untergeordnet erscheinen, z. B. Herstellung von Befestigungen, Waffen etc. von Seiten der Soldaten. Soweit nun eigentliche Arbeit sich mit der gedachten Widmung der Persönlichkeit für Collectivlebenszwecke verbindet, geht sie in dem Höheren auf, wird blosse Begleiterscheinung, eine blosse Verrichtung jener gesellschaftlichen Function. In den Verrichtungen mancher staatlichen Functionäre sind Arbeiten im engeren Wortsinne eingeschlossen; ein Mischungsverhältniss von Dienst und Arbeit. Auch wenn die bezüglichen Arbeiten als getrennte Verrichtungen besonderen Individuen übertragen werden, bewahren sie den Charakter einer *Hilfsthätigkeit*, die von der Bethätigung, welcher sie dient, den äusseren Stempel aufgedrückt erhält. Die Thatsache des Zusammenhanges der einfachsten manuellen Verrichtungen mit den höchsten

wird er von diesem selbst geübt. Von dem erwähnten irrigen Ausgangspunkte kam man dann mit Nothwendigkeit zur Productionstheorie der Staatswirthschaft. Wenn die Thätigkeit der Beamten, die Kriegsdienste, „Arbeit“ sind, die Arbeit aber productiv ist, dann ist die Summe dieser Thätigkeiten, die Staatsthätigkeit, insgesamt Production!

Zwecken des Gemeinlebens kommt den betreffenden Arbeitenden zum Bewusstsein und äussert sich dies bekanntlich zuweilen in einer Beeinflussung des äusseren Gebahrens dieser Personen, das dadurch einen drolligen Anstrich erhält, wie wenn ein Amtsdienstler im Vollgefühl seiner Bedeutung für das Staatswohl posirt!

Die Dienste selbst werden dadurch, dass sie sich in das ökonomische Gewand der Arbeitstheilung kleiden, zu einer ständigen socialen Functionstheilung unter den Individuen. In den Anfangsstadien der collectivischen Organisation leisten die verbundenen Individuen insgesamt die zur Erreichung der Collectivzwecke erforderlichen Dienste neben ihrer Bethätigung für ihre Individualbedürfnisse. Indem die Dienste für die Einzelnen den Charakter der Arbeit annehmen, sondert sich diese Bethätigung von jener allgemeinen für Individualbedürfnisse aus und wird Mittel zur Befriedigung der Individualbedürfnisse bestimmter Personen, die sich aus jener ableitet. Was sich in gewissem Umfange aus diesem Grunde auch in der Privatwirtschaft zeigt, gelangt überwiegend in der Staatswirtschaft zur Verwirklichung: das Diensteleisten wird, gesondert nach Arten, zu einer ständigen Function gewisser Individuen in dem inhaltreichen socialen Zusammenleben; die eigentliche Arbeitstheilung setzt den Process der socialen Functionstheilung, welcher durch die Dienste als Lebensberuf einzelner Individuen bereits eingeleitet ist, nur fort. *) Speciell die Leistung von Diensten für Collectivzwecke steht im Vordergrund dieser gesellschaftlichen Gliederung. Je mehr

*) Die „Arbeitstheilung“ der Dienste ist geschichtlich die erste in der civilisatorischen Entwicklung aus dem Urzustande. Die eigentliche Arbeitstheilung folgt nach. Auch letztere geht anfänglich z. Th. unter Mitwirkung collectivistischer Momente vor sich. Vgl. Inama-Sternegg, „Nat-ökon. Vorstellungen bei Naturvölkern“ in den Mitth. d. Anthrop. Ges. in Wien, XV. Bd., woselbst nach Anführung von illustrirenden Thatsachen gesagt wird: „Diese Beispiele lassen die Auffassung zu, dass die Arbeitstheilung in primitiven Zeiten nicht auf speciell wirtschaftliche, sondern auf allgemein gesellschaftliche Motive zurückzuführen ist.“

dieselbe fortschreitet, desto mehr wird der öffentliche Dienst für den Leistenden Mittel der Befriedigung seiner Individualbedürfnisse. Das Ergebniss ist, dass in der heutigen Staatswirthschaft, welche auf der entwickelten Privatwirthschaft fusst, die Dienste in weitem Umfange als Arbeit bestimmter Personen erscheinen, die Arbeit in der Staatswirthschaft also die Form der öffentlichen Dienste, der amtlichen Function, angenommen hat. Daneben gibt es aber bekanntlich Zwangsdienste, bei welchen die Leistung auch privatwirthschaftlich nicht unmittelbar unter den Gesichtswinkel der Arbeit rückt, obschon die bisherige Theorie letzteres in falscher Generalisirung selbst staatswirthschaftlich auszusagen genöthigt war.

Die Dienste schliessen ein die Befriedigung der Individualbedürfnisse der sie Leistenden durch Güter, welche natürlich durch Arbeit producirt werden. Die letztere aber liegt schon ausserhalb des Rahmens der Staatswirthschaft, wofern jene Güter dem Güterbestande der in dem collectivistischen Verbande inbegriffenen Privatwirthschaften entnommen werden, und steht mit der letzteren lediglich in dem Zusammenhange, dass, in Folge der Dienstleistung als Arbeitstheilung, die Individuen als Privatwirthschafts-subjecte eben ihre ganze Zeit und Kraft der Gütergewinnung widmen können, ohne zu Diensten für Collectivzwecke in Anspruch genommen zu werden.

Die Herstellung von Gütern kann freilich auch innerhalb der Staatswirthschaft erfolgen. Dann aber geschieht dies, auf Basis der vollentwickelten Privatwirthschaft, ganz nach den Gesichtspunkten der letzteren, da sie eben so wohl innerhalb derselben vor sich gehen könnte und eben bloss aus Zweckmässigkeitsgründen staatswirthschaftliche Eigenproduction anstatt Ankauf der betreffenden Güter stattfindet. Die Arbeit bewahrt in solchen Fällen auch ihre privatwirthschaftliche Form, es ist aber auch unwesentlich, dass sie in der Staatswirthschaft, nicht innerhalb der Privatwirthschaft selbst, sich vollzieht. Man sieht das recht deutlich an dem Umstande, dass dies von

Staat zu Staat und in einem Staate zeitlich und örtlich wechselt. Für die Regel und wesentlich wird die Arbeit der Individuen in der heutigen Staatswirtschaft in der Form der Dienste thätig, was dem Verbande die Nöthigung auferlegt, diese Dienste eben auch als Arbeit der Individuen in's Auge zu fassen, d. h. Güterüberweisungen an die Betreffenden nach diesem Gesichtspunkte eintreten zu lassen*).

Nur ausnahmsweise begegnen wir heutzutage noch unvergultenen Arbeits- und Dienstleistungen in der Staatswirtschaft (Cf. §§. 14 und 15). Ihr Effect ist, dass die Arbeitskraft der Bethätigung behuts Vorsorge für Individualbedürfnisse entzogen wird, und es kann das nur

*) Da die Dienste nur den Charakter der Arbeit annehmen, soweit sie von den Individuen mit Rücksicht auf zu erlangenden Gütergewinn geleistet werden müssen, so ist damit gegeben, dass sie im Uebrigen eben Dienste bleiben. Daher nicht nur bei Zwangsdiensten, sondern auch bei freien öffentlichen Diensten die altruistische Hingabe an die Gesamtheit, also die collectivistische Motivation, den Einzelnen in der Richtung leitet, mit Einsatz aller seiner Kräfte, selbst mit Aufopferung, die Gemeinlebenszwecke zu fordern je nach seinen Facultäten, ohne Rücksicht auf höhere oder geringere Vergütung — ein gewisses Minimalmass der letzteren mit Rücksicht auf den Bedürfnissstand vorausgesetzt — während bei der Arbeit in der Privatwirtschaft höchstens mutualistischer Egoismus Platz greift und altruistisches Verhalten ein, je nach der Individualität der betreffenden Personen hinzutretender oder mangelnder Nebenumstand ist. Die Zurückweisung der Identificirung von Dienstvergütung (Gehalt, Honorar) und Arbeitslohn, welche von Laien in der Volkswirtschaft (z. B. Ihering, „Zweck im Recht“ I, S 200 ff.) längst vorgenommen ward, wird von unserer Theorie durchaus ratificirt. Ein weiterer Unterschied ist der: Der Arbeitslohn besteht in den Ergebnissen eben der entlohten Arbeit, in durch den Arbeitenden producirtten Gütern, die Dienstvergütung hingegen in durch Arbeit des Dienstempfängers geschaffenen Gütern. Dass jene wirtschaftliche Natur des Arbeitslohnes durch die Preisfestsetzung in der Privatwirtschaft verdunkelt wird, ist Nebensache, aber allerdings die Ursache irrthümlicher Auffassung. Die Güterüberweisungen an die Dienstleistenden haben mit dem Arbeitslohne lediglich das gemeinsam, dass sie auf Grund der Werthung erfolgen, Werthungsvorgänge sind gleich jenem, aber anderer Art. Weiteres über diesen Punkt §§. 50, 57 und 58.

insoweit geschehen, als die Güter, welche die Betreffenden während der Zeit gewonnen hätten, nicht zur Befriedigung ihrer voranstehenden Individualbedürfnisse nothwendig, sondern für Collectivbedürfnisse verfügbar wären. Es zeigt sich also selbst hier, nur in anderer Form, das Gleiche wie sonst: dass die Arbeit für die Staatswirthschaft hinsichtlich ihres privatwirthschaftlichen Effectes in Betracht kommt.

§. 41. **Die Befriedigung der Collectivbedürfnisse durch Güter und Arbeit.** Die Correlation der Erscheinungen des Bedürfnisses, des Gutes und der Arbeit in der vollentfalteten Staatswirthschaft ist nun wohl klargelegt.

Die Collectivlebenszwecke werden zu Collectivbedürfnissen durch die Nothwendigkeit, theils Güter zum Gemeingebrauch der Mitglieder des Verbandes, in welchem eben die Erreichung des Gesamtzweckes liegt, herzustellen, theils zum Behufe von Dienstleistungen seitens der Individuen Güter an diese zu überweisen, sei es zum Gebrauche bei der Leistung, sei es zur Befriedigung ihrer Individualbedürfnisse, theils die altruistischen Widmungen zu vollziehen. Diese Güter werden entweder aus den Privatwirthschaften entnommen oder mittels vorbehaltenener Güter von dem Verbande producirt, so dass die Befriedigung der Collectivbedürfnisse in letzter Linie eben auch an die Bedingung der Arbeit im strengen Sinne des Wortes geknüpft ist, ob diese nun im Rahmen der Staatswirthschaft selbst erscheint oder nicht. Die Realisirung der Collectivzwecke erfolgt mithin mittels Güterumsätzen zwischen dem collectivistischen Verbande und den von ihm umschlossenen Individuen. Die betreffenden Vorgänge sind nun weiterhin festzustellen und dies bildet den Inhalt der folgenden Untersuchungen: die Processe des Gütereingangs in die Staatswirthschaft jenen des nächsten, die des Güterausgangs der Hauptsache nach den des zweitfolgenden Abschnittes.

2. Die Wertherscheinung und ihre collectivistische Form.

§. 42. Die collectivistischen Wirthschaftshandlungen geleitet durch den Werth der Güter. Unter den elementaren Erscheinungen der Wirthschaft nimmt die des Werthes eine hervorragende Stellung ein. Der Werth beherrscht und leitet die Beziehungen des Menschen zu der Mannigfaltigkeit des Güterreiches und damit auch die Beziehungen zwischen den Menschen, welche auf dem Verhältnisse zur Güterwelt beruhen. Der Werth muss also auch auf dem Gebiete der collectivistischen Wirthschaft in massgebender Geltung stehen und es drängt sich die Frage auf: in welcher Form die Uerscheinung hier auftritt. Sie muss auch auf vorliegendem Theilgebiete der menschlichen Wirthschaft mit Allem, was ihr Wesen ausmacht, wiederkehren und wichtige Phänomene dieses Wirthschaftszweiges müssen dadurch ihre Erklärung finden.

Die Werthung ist ein psychischer Vorgang. Da für die exacte Forschung die Psyche einer fabelhaften Collectiv-Persönlichkeit nicht existirt, so kann der Ausgangspunkt unserer Untersuchung auch wieder nur der Individualwerth sein. Derselbe ist der Leitstern der Menschen hinsichtlich der Herbeiführung ökonomischer Befriedigung ihrer Individualbedürfnisse in der Einzelwirthschaft, in einer fingirten Singularwirthschaft eben so wie in den durch die socialen Beziehungen verbundenen Privatwirthschaften. Wir dürfen hier sofort als feststehend annehmen, dass auch die Befriedigung der Collectivbedürfnisse unter seinem Zeichen erfolge. Auch die Güterverwendungen zum Behufe der collectivistischen Bedürfnissbefriedigung müssen unter der nämlichen Directive vor sich gehen. Nicht über das Ob, sondern nur über das Wie dieser Vorgänge kann ein Zweifel bestehen. Einsicht und Klarheit hierüber zu gewinnen, ist folglich das nächste Ziel der Untersuchung.

Dieselbe ist keine ganz leichte. Denn schon der Ausgangspunkt, auf welchem sie zu fussen hat, ist derzeit noch nicht völlig ausser Streit gestellt. Auch hier liegt mithin die Nothwendigkeit vor, etwas weiter auszuholen.

Die Wissenschaft ist bei Ergründung der Wertherscheinung längere Zeit irregegangen oder doch nicht auf den Kern gedrungen. Erst neuere deutsche Forscher sind der eigentlichen Natur des Phänomens näher gekommen und haben dieselbe im Wesentlichen klargelegt. Doch haben auch sie einzelne Seiten desselben noch etwas im Dunkel gelassen, welche gerade für unseren Zweck entscheidend sind und auf welche daher, indem wir auf den Ergebnissen der gedachten Forschungen fussen, zunächst einiges Licht geworfen werden soll*).

§. 43. Das Urbild des Werthes in der isolirten Wirtschaft.

Wäre die wirtschaftliche Sachlage eine einfache, so bedürfte der Mensch zu richtigem, erfolgreichstem Handeln keinen weiteren Anhaltspunkt als jene, welche wir bereits

*) Im Uebrigen können wir nur auf die Resultate der wahrhaft grundlegenden wirtschaftstheoretischen Arbeiten von Menger und Wieser verweisen, die hier nicht unnothiger Massen reproducirt werden sollen. Die in der nämlichen Richtung sich bewegenden Arbeiten der auswärtigen Fachliteratur sind nicht so weit vorgedrungen, wie die bezeichneten deutschen Forscher. Es zählen hieher: Jevons mit seiner Auffassung des „degree of utility“ oder „final (degree of) utility“ („Theory of Pol. Econ.“ 2. ed., S 53 ff.) und Léon Walras mit dem von ihm aufgestellten Begriffe der „rareté“ oder „intensité du dernier besoin satisfait“ („Eléments d'Economie pol. pure“, 1874, und „Théorie math de la Richesse sociale“, 1898, passim); Beide in Deutschland propagirt durch Launhardt („Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre“, 1885, insb. S. 10 ff.). Gossen ist über das Wesen des Werthes vollständig im Unklaren geblieben. Die Ergebnisse der Menger'schen Werththeorie sind bereits acceptirt von Pierson („Leerbook der Staathuisbouldkunde“, I., insb. S. 55) und neuestens hat Böhm-Bawerk die Erkenntniss der Bedeutsamkeit und Fruchtbarkeit der Menger-Wieser'schen Forschungen in Deutschland durch seine überaus klare Darstellung in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. XIII. Bd. 1. Heft, sehr gefördert.

kennen. Nehmen wir den Fall an, dass ein Gut oder mehrere Güter einem Bedürfnisse dienen, dasselbe als isolirt gedacht und angenommen, dass die betreffenden Güter eben nur diese einzige Verwendung gestatteten, so würde der Mensch lediglich die objective Nutzbarkeit des oder der Güter ins Auge zu fassen brauchen und würde höchstens zu der Verstandesoperation des Vergleichens der Güter und sohin der Auswahl des brauchbarsten unter denselben veranlasst werden. Seinen Zwecken wäre damit schon vollkommen gedient. Läge die Sache so, dass jeweils immer nur Ein Gut (ein Stück oder eine Einheit eines Mengengutes) mehreren Bedürfnissen gegenüberstünde, so wäre die Richtschnur des Handelns gleichfalls bereits gegeben. Die ökonomische Ordnung der Bedürfnisse zeigt dem Menschen in dem intensivsten dasjenige an, zu dessen Befriedigung er das Gut zu verwenden hat, und er folgt ihr ohne weiteres. Erst in der schwierigen Lage der Wirklichkeit, dass den vielen und vielerlei Bedürfnissen gegenüber die vielen und vielerlei Güter — bestehende und erst zu gewinnende — in Betracht kommen, benöthigt der Mensch einer Directive seiner wirthschaftlichen Entschliessungen und eben diese wird ihm durch den — Werth.

Das Verhalten des Menschen gegenüber der quantitativen und qualitativen Verschiedenheit der Güter und Bedürfnisse erhält eine einheitliche, erspriessliche Leitung, Mass und Ziel, dadurch, dass er mit der Vorstellung der Güter — concreter einzelner Stücke oder concreter Gütermengen — die Vorstellung der von ihnen in ihrer Befriedigung abhängenden Bedürfnisse associirt und diese Ideenassociation ihm jeweils gerade bezüglich desjenigen Bedürfnisses lebendig wird, dessen Befriedigung (an der ihm in der ökonomischen Reihenfolge gebührenden Stelle) an die Existenz des concreten Gutes gebunden ist. Es erfolgt also eine Uebertragung der relativen Bedeutung der Bedürfnisse auf die concreten Güter, von welchen die Befriedigung bedingt ist, indem im Menschen mit der Gutsvorstellung die Vorstellung der Unlust rege wird, welche

in der durch Verlust oder Nichterlangung eines bestimmten Gutes verursachten Nichtbefriedigung gelegen wäre, oder, was dasselbe ist, der Lust, welche die durch jenes concrete Gut gesicherte Befriedigung gewährt. Das fällt zusammen mit einem gewissen Interesse an den betreffenden Gütern selbst, einer „Sachliebe“ (Wieser), einer „Schätzung“ derselben als Bedingungen unseres Zwecklebens; kurz einer eigenthümlichen Empfindung für die concreten Dinge: eine Sensation, welche man eben schwer beschreiben kann und deren Eigenart der Umstand beweist, dass seit jeher ein urwüchsiger Sprachname für dieselbe vorhanden ist. Dieses concrete Interesse, welches uns je bestimmte Güter als Mittel einer in Frage stehenden Bedürfnissbefriedigung einflössen, ist der Werth. Güter „besitzen“ also Werth (nicht an sich), wenn und soweit wir an ihnen zufolge der actualen wirthschaftlichen Verumständung jenes Interesse nehmen.*)

*) Ein Punkt, worüber erst Uebereinstimmung der Ansichten herbeizuführen sein wird, ist: ob jene bestimmte „Bedeutung“ concreter Güter für die Menschen, sobald sie erkannt ist, an sich den Werth darstellt, oder ob die Empfindung dieser Bedeutung hinzutrete, wie oben behauptet wurde. Im ersteren Falle wäre der Werth lediglich Sache des Intellects, eine erkannte Beziehung zwischen Gütern und Mensch, im letzteren der Sensation. Die Theorien von Jevons und Walras sind bei der erstgedachten Auffassung stehen geblieben. Die Grösse oder Höhe des Werthes hiesse in jenem Falle nichts anderes, als der erkannte Umstand, dass ein concretes Gut *conditio sine qua non* der Befriedigung eines wichtigeren, dringenderen oder eines minder wichtigen, schwächeren Bedürfnisses sei; denn eine Beziehung an sich (zwischen einem Dinge und einem zweiten, hier einem Wirthschaftssubjecte) ist entweder vorhanden oder nicht, kann aber keine Grossenunterschiede aufweisen. Im anderen Falle bedeutet Grösse des Werthes die Stärke des betreffenden Interesses. Die Erkenntniss des Vorhandenseins jener Beziehung der Güter auf Bedürfnisse im ersteren Falle, entweder bloss des Daseins jener Beziehung an sich oder in Rücksicht auf ein bestimmtes Bedürfniss, ist ein Werthurtheil (über das Vorhandensein resp. die „Höhe“ des Werthes), aber der Werth selbst ist kein Urtheil. Im anderen Falle kann über die Stärke des Interesses ein Urtheil gefällt werden. Das Wort Schätzung, welches man zur Umschreibung von Werth gebraucht, hat einen

Von welchem Bedürfnisse die gedachte Bedeutung des Gutes oder das betreffende Interesse sich ableitet: das klar dargethan zu haben — wo Vorgänger nur dunkel ahnten — ist das Verdienst Menger's. Es ist, wie der genannte Autor zeigt, dasjenige Bedürfniss von den mit Entfall des concreten Gutes unbefriedigt bleibenden — von der Abwendung des Entfalles abhängigen —, welches in der ökonomischen Reihenfolge zu oberst; den, abgesehen vom Bestande des betreffenden Gutes, gesicherten zunächst steht. Vom Gipfel der gesammten Bedürfnissreihe herab angesehen, ist dies dasjenige Bedürfniss, bei dessen Befriedigung das vorhandene concrete Gut seine letztzulässige ökonomische Verwendung findet. Wieser hat für den hiemit bezeichneten Sachverhalt in glücklicher Eingebung mit dem terminus „Grenznutzen“ des Gutes das treffende Wort gefunden, das durch seine Prägnanz und Kürze der allgemeinen Annahme sicher scheint. Werth könnte hiernach als der auf das Gut übertragene Grenznutzen beschrieben werden, was freilich unvollständig wäre. *)

Doppelsinn. Als Urtheil bedeutet es eine nicht genaue, sondern nur annäherungsweise Grössenbestimmung; in diesem Sinne ist „Schätzung“ ein Werthurtheil, nicht Werth selbst. In einem anderen Sinne bedeutet „Schätzung“ etwas ähnliches wie „achten, liebhaben“; das ist eine Sache der Empfindung und in dem Sinne kann das Wort zur Paraphrase von Werth dienen, wenn man der zweitgedachten Ansicht sich zuneigt. Dieser zufolge ist der Werth diejenige Sensation, welche sich unmittelbar an Erlangung oder Entgang des bezüglichen Gutes selbst, das in jener Beziehung zu den Bedürfnissen steht, knüpft durch die Vorstellung der daraus folgenden Lust der Befriedigung, resp. Unlust der Nichtbefriedigung. Die Psychologie erkennt an, dass die Liebe in gewissem Masse auf die sachlichen Mittel übertragen wird, welche dem Objecte der Liebe dienen: ist der wirtschaftliche Werth nicht eine verwandte Erscheinung?

*) Zu Böhm's Ausführungen ist zu bemerken, dass die Ableitung vom Grenznutzen, d. h. von dem bezüglichen Bedürfnisse, zum Wesen des Werthes gehört, nicht zur Höhe des Werthes. Die Höhe des Werthes bestimmt sich darnach, welche Intensität concret das betreffende Bedürfniss hat. Dies scharf zu erfassen, erscheint als ein zum Verständniss der Wertherscheinung ganz wesentlicher Punkt.

So spiegelt sich im Werthe die actuelle relative Wichtigkeit der Bedürfnissbefriedigungen, für welche eben vorzusorgen ist, wodurch die wirthschaftlichen Entschliessungen dem Menschen ungemein erleichtert werden. In den Werthgrössen besitzt derselbe einen verlässlichen Indicator für die Einzelgestaltung seiner auf Sicherung der Bedürfnissbefriedigung zu richtenden Thätigkeit. Es wird uns dies vollständig klar, wenn wir uns den Menschen der Natur allein gegenüberstehend denken. Er lenkt da sein Augenmerk stets, bei Occupation, bei Production, dann bei Conservirung und ökonomischem Gebrauch, auf dasjenige Gut, welches ihm im Werthe höher stellt als andere; er stellt das werthvollere Gut bei seiner wirthschaftlichen Bethätigung in jedem Belange höher, er zieht es vor dem minder werthvollen, welches dem weiter zurückstehenden Bedürfnisse entspricht. Er widmet seine beschränkte Arbeitskraft der Gewinnung des höherstehenden Gutes; er zieht es vor, ein höherwerthiges Gut durch Aufwendung eines minderwerthigen herzustellen statt das letztere zu consumiren etc. Dadurch erhalten seine die Güter betreffenden Handlungen die jeweils der Bedürfnissbefriedigung dienlichste Richtung.

Für die nationalökonomische Theorie ist das eben Bemerkte eine Thatsache von grosser Wichtigkeit. Der Werth äussert sich so in seiner Wirkung und wie anderwärts kann man auch hier die Grösse der Ursache an dem Masse der Wirkung messen. Eine Veränderung in der Erscheinung, welche wir Wärme nennen, messen wir, indem wir die Wirkung: Aenderung des Volumens eines Körpers, dem Masse nach bestimmen. Der eine Mensch zieht das Gut A dem Gute B vor, folglich ist für ihn der Werth von A grösser als der von B; der andere zieht A selbst 2 B vor, bei diesem ist der Werth $A > 2 B$. So gelangt der Werth stets in einem Quantitätsverhältnisse der Güter zum Ausdruck, welches sich in den Wirthschaftshandlungen zeigt. Wie ungenau immer solches in der supponirten isolirten Wirth-

schaft der Fall sein würde: es ist doch ersichtlich, dass dies schon in der Urrerscheinung des Werthes zu constataren ist. Diese Erkenntniss erschliesst uns das Geheimniss, wieso die subtilen, an sich unmessbaren Vorgänge unseres Innern, die sich in den Empfindungen abspielen, zuletzt messbar und wägbare der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich werden, und belehrt uns andererseits über den folgenreichen Irrthum, in welchen Jene verfielen, die in den Quantitätsverhältnissen der Güter das Wesen einer Wertherscheinung selbst erblickten. Es lag in letzterer Hinsicht eben ein, in der Geschichte der Wissenschaften nicht seltener, Fall der Verwechslung von Ursache und Wirkung vor. Wir halten das für eine das Verständniss der Wertherscheinung höchst fördernde Einsicht, die hier nur so weit angedeutet werden sollte, als sie unserem speciellen Zwecke dient. *)

*) Dies zu misskennen war einer der Hauptfehler, in welchen z. B. Rodbertus verfiel. So richtig er in „Zur Erkenntniss“, S. 5, den Werth unter die Grundbegriffe rechnet, so irrig stellt er schon in jenem ersten Werke den Gebrauchswerth, die „Bedeutung“, welche die Sache durch das im Bedürfnisse liegende „gleichsam abhängige Verhältniss“ des Menschen zu der Sache für diesen gewinnt (S. 3), unvermittelt neben den Tauschwerth (S. 31) als der „Geltung einer Sache gegen die andere nach Quantität“ und sieht nicht den Zusammenhang, welcher zwischen beiden Erscheinungen besteht. Nur nachdem er so den Tauschwerth als objectives Maassverhältniss der Güter erkannt hatte, konnte er zu den weiteren Irrungen in Betreff der Arbeit als Werthsubstanz gelangen (Vgl. später). Und noch in dem „Capital“ zeigt sich der nämliche Irrthum. Denn während er daselbst (S. 74) unter den im Zustande der isolirten Wirthschaft vorkommenden wirthschaftlichen Begriffen zwar auch eine „Schätzung des Productes nach den Kosten (der Arbeit) und Schätzung desselben nach der Befriedigung“ aufzählt, welche letztere Schätzung eben offenbar nur der Werth (Gebrauchswerth) sein kann, führt er unter den dem Zustande der arbeitstheiligen Wirthschaft eigenen Begriffen erst den des „Werthes“ (Tauschwerthes) auf. Wie es nur möglich war, dass ein so tiefer Kopf, wie R., diesen Werth nicht als einen Verwandten jenes anderen, nämlich der „Schätzung nach der Befriedigung“ erkannte, sondern mit der „Schätzung nach der Arbeit“ verwechselte, die er selbst als Kosten bezeichnet!

§. 44. **Die Gesetze der Werthgrösse.** Es entsteht nun sofort die Frage, ob wir lediglich im einzelnen Falle die jeweilige Höhe des Werthes der Güter an dem Resultate, welches in der soeben geschilderten Handlungsweise der Wirthschaftssubjecte zu Tage tritt, messen können oder ob wir Allgemein-giltiges über die Höhe der Werthe auszusagen im Stande sind. Offenbar muss das insoweit möglich sein, als wir die Umstände generell zu bezeichnen in der Lage sind, welche die concrete Intensität des Bedürfnisses, von dem sich das Werthinteresse ableitet, bestimmen.

Bei einer Mehrheit von im Verfügungsbereiche eines Individuums befindlichen Gütern gleicher Art tritt jenes Abhängigkeitsverhältniss der Bedürfnisse mit der im Werthe gelegenen Sinnfälligkeit nur bezüglich desjenigen Bedürfnisses hervor, welches nach gesicherter Befriedigung der höher stehenden Bedürfnisse an das als letztes erübrigende Gut gewiesen ist. Das hat eine naheliegende Folge! Je grösser die Menge der in dem Vorrathe begriffenen Güter der betreffenden Art ist, desto niedriger muss sich, alle übrigen Umstände gleichgesetzt, der Werth der Gutseinheit stellen; denn desto mehr, in der Intensität voranstehende Bedürfnisse sind durch die nicht in Frage stehenden Gutseinheiten gesichert. Ein Mengengut, z. B. Wasser, ist eben eine solche Vielheit einzelner concreter Güter und so kann, wenn die Anzahl der Gutseinheiten eine so grosse ist, dass stets mehr solcher vorhanden sind, als zur Befriedigung irgend welcher Bedürfnisse benöthigt werden — im Falle eines freien Gutes, der gerade bei dem gebrauchten Beispiele so häufig vorkommt — die Werthgrösse = 0 werden, d. h. der Werth selbst ganz verschwinden. Die verschiedenartige Verwendbarkeit der meisten Güter, sodann die Möglichkeit, Güter der einen Art durch Arbeit in Güter anderer Art zu verwandeln, bringen es nun mit sich, dass Güter von verschiedener natürlicher Beschaffenheit den Bedürfnissen gegenüber als gleichartig in die Vergleichung eingehen. Stellen wir nunmehr zwei Wirthschaftssubjecte einander gegenüber, welche bei gleichem Bedürfniss-

stande einen quantitativ verschiedenen Bestand qualitativ als gleich anzusehender Güter in ihrem Machtbereiche aufweisen, so muss consequent der Reichere eine geringere Bewerthung der betreffenden Güter zeigen. Wir können uns das nämliche Verhältniss auch bei einem und demselben, isolirten, Wirthe in zeitlichem Intervalle vorstellen, selbstverständlich mit dem nämlichen Ergebnisse. Schon in der allgemeinen Erscheinung des Werthes finden wir also, dass seine Höhe — caeteris paribus — in umgekehrtem Verhältnisse zu der vorhandenen Gütermenge steht.

Es erscheint dies als ein Gesetz von grosser Wichtigkeit*). Es gilt jeweils für die Einheit einer Anzahl Güter, welche gewissen Bedürfnissen gegenüber als gleichartig in Betracht kommen, hinsichtlich dieser Bedürfnisse, bzw. es gilt, sofern eine allgemeine Vergleichbarkeit aller Güter gegenüber allen Bedürfnissen der vollständigen Reihe Platz greift, für die Einheit des Gesamtvorrathes der Güter hinsichtlich des gesammten Bedürfnisstandes. In der isolirten Wirthschaft könnte dieses Werthgesetz mithin nur partiell zur Geltung gelangen, nämlich soweit nicht die spezifische Beschaffenheit diverser Güter letztere aus der Kette der übrigen loslöst und so die Vergleichbarkeit ausschliesst. In der Wirthschaft der Wirklichkeit aber, wo im Zusammenwirken alle Güter wechselweise beschafft werden können, erlangt es die letztgedachte universelle Giltigkeit.

*) Wir finden schon bei Jevons die Erkenntniss des Sachverhaltes, nur eben auf seine „final utility“ bezogen: „the degree of utility varies with the quantity of commodity, and ultimately decreases as that quantity increases“ (l. c. S. 57). Zu dem nämlichen Resultate führt die Formel von Walras, welche die „rareté“ definirt als „la dérivée de l'utilité effective par rapport à la quantité possédée“ („Éléments d'Ec. pol. pure“, S. 102, u. „Théorie math. de la Richesse sociale“ S. 25). Gossen (l. c. S. 31) kommt gleichfalls zu dem Ergebnisse, „dass mit Vermehrung der Menge der Werth jedes neu hinzukommenden Atoms (eines und desselben Genussmittels) fortwährend eine Abnahme erleiden müsse bis dahin, dass derselbe auf Null herabgesunken ist.“

Ein Beispiel wird dies klar machen. Treffend erläutert Menger*) die Werthbildung bei dem Mengengute Wasser an dem supponirten Falle eines Menschen, der eine felsige Meeresinsel bewohnt, auf welcher sich eine einzige Quelle befindet, auf die er also in Befriedigung seines Bedürfnisses nach Süßwasser ausschliesslich angewiesen ist. Je nachdem die Ergiebigkeit dieser Quelle einen jeden Bedarf überschreitend ist oder gerade hinreicht, den Wasserbedarf für ihn und seine Nutzthiere voll zu liefern, oder aber in dem Masse geringer wird, dass sie nur das für dringendere Verwendungen nöthige Wasser darbietet, vielleicht gar nur so viel, um gerade das Leben jenes Menschen und das desjenigen Theiles seiner Herde, ohne dessen Milch und Fleisch er nicht leben kann, zu erhalten, wird der Werth der Einheiten des concreten Gutes vom Nullpunkte angefangen sehr beträchtliche Abstufungen aufweisen. Diese Werthbildung wird sich aber völlig isolirt von der Werthung der anderen Güter vollziehen; die Grösse des Besitzes an anderen Gütern und das Verhältniss, in welchem derselbe je zu den übrigen Bedürfnissen steht, hätte keinen Einfluss auf die jeweilige Werthgestaltung des Wassers in der Wirthschaft des gedachten Subjectes. Dasselbe verfüge z. B. über noch so viel Tragthiere und Geräthe: wenn der Wasserzufluss der Quelle spärlich wird, wird es den Verbrauch dergestalt regeln, um von den Bedürfnissen der Reihe nach die wichtigeren bis einschliesslich desjenigen zu befriedigen, welches ihm im Werthe als das eben an der ökonomischen Befriedigungsgrenze stehende zum Bewusstsein kommt. Denken wir uns nun den Fall anders. Nehmen wir an, es gäbe auf der Insel entlegen von der Wohnstätte des Wirthschaftssubjectes eine zweite Quelle, welche für ihn in der Regel gar nicht in Betracht kommt, die er aber für seine Bedürfnissbefriedigung heranziehen könnte, wenn die erste, nahegelegene Quelle nicht ausreichend Wasser liefert. Jetzt würde es einen grossen Unterschied machen, ob der Betreffende über andere Güter

*) „Grundsätze“, S. 100 ff.

verfügt, mittels welcher er Wasser aus der entfernten Quelle beschaffen kann oder nicht. Besitzt er Tragthiere im Ueberfluss, so wird, da der Ausfall an der einen Stelle durch Beischaffung des Wassers von der anderen leicht ersetzt werden kann, eine nur geringfügige zeitliche Abweichung in der Bewerthung des Wassers zu bemerken sein. Besitzt der Mann hingegen solche Mittel der Wasserbeschaffung nicht, so wird die höhere Bewerthung des Wassers wie im früher gesetzten Falle eintreten. Hier ist eben der Vorrath anderer Güter dafür mit entscheidend, in welchem Verhältnisse die Menge des einen Gutes, Wasser, zu der Bedürfnisscala steht. In dem früheren Falle war dagegen jenes eine Gut isolirt von den anderen und der Einfluss der Menge vorhandener anderer Güter auf den Werth desselben konnte nicht eintreten. Wo aber ein allgemeiner Umsatz der Güter gegen einander Platz greift, wie in der Wirthschaft der social lebenden Menschen, dort tritt das gedachte Gesetz des Werthes: die umgekehrte Proportionalität seiner Höhe zu dem Masse des Güterbesitzes der Individuen uneingeschränkt in Geltung. Wohlbemerkt: es ist mit diesem Ausdrucke nicht das vollkommen gleiche Verhältniss des Sinkens des Güterwerthes gegenüber einem Steigen der Gütermenge verstanden, sondern nur die correlative allgemeine Richtung dieses Verhältnisses — sein genaues Mass vorläufig noch unbestimmt gelassen. Es wird auf diesen wichtigen Punkt zurückzukommen sein *).

Wir haben jetzt, indem wir alle übrigen Umstände gleich setzten, die Bedürfnissreihe bei jedem Individuum als gleich angenommen. Die Verschiedenheit, welche in dieser Hinsicht die Wirklichkeit zeigt, liefert uns die Ergänzung der Erkenntniss nach anderer Richtung, wobei wir nur vorerst wieder die Gleichheit des Güterbestandes supponiren müssen.

*) Die nähere Untersuchung des Fragepunktes erfolgt in Abschnitt VI an der Stelle, an welcher die wichtigste staatswirthschaftliche Consequenz des Verhältnisses zur Erörterung gelangt.

Bei gleichem Güterbesitze muss der Werth, bei verschiedenen Individuen oder in der Zeitfolge bei einem und demselben Wirthschaftssubjecte verglichen, offenbar sich verhalten wie der jeweilige Bedürfnissstand. Je höhere Intensitätsgrade dieser im Ganzen erreicht und je mehr Regungen er einschliesst, desto höher muss sich bei einem bestimmten Güterbestande der Werth einstellen; denn desto höher steht das hinterste, in seiner Befriedigung von den vorhandenen Gütern abhängige Bedürfniss. Es ist hier wieder die gesammte Gütermenge als einheitliche den Bedürfnissen gegenüberstehend gedacht. Sofern solches nicht Platz greift, sondern bestimmte Güter lediglich bestimmten Bedürfnissen entsprechen, gilt das Gesagte natürlich nur partiell, nur betreffs jeder solcher Bedürfniss- und Güter-Gruppe.

Das Zusammentreffen der verschiedenen Gestaltung beider Momente in der Wirthschaft der Individuen ergibt uns das allgemeine Gesetz der Werthhöhe. Der Bedürfnissstand einerseits, der Güterbestand andererseits, das also sind die Pole der Werthbildung.

Aus dem Gesetze der Werthhöhe deducirt sich eine ganz allgemeine Aussage über das ökonomische Handeln der Menschen unter dem Einflusse des Güterwerthes. Denken wir uns zwei Individuen verglichen, von denen das Eine bei sonst vollkommen gleicher ökonomischer Sachlage über einen Besitzstand von doppelter Ausdehnung desjenigen des Anderen verfügt, oder ein und dasselbe Wirthschaftssubject in verschiedenen Zeitpunkten seines Handelns, in welchen sein Besitzstand eine analoge Veränderung zeigt. Wie viel Güter wird der Mensch in beiden Fällen einem bestimmten Bedürfnisse widmen? Der Mensch wird hier zur Befriedigung eines Bedürfnisses, welches in der ökonomischen Classification über demjenigen steht, von welchem sich actuell sein Güterwerth ableitet, in den unterschiedenen Fällen Güter im umgekehrten Verhältnisse des jeweiligen Werthes d. i. im Verhältniss des Besitzes aufwenden. Was ihm erst ein mühsamer Ueberblick der gesammten

wirtschaftlichen Sachlage, eine Revue der ganzen Bedürfnissreihe und gleichzeitige Ueberschau seines ganzen Güterbereiches, zu thun angäbe, das gibt ihm der Werth mit sicherer, augenblicklicher Entscheidung jeweils an die Hand. Nicht minder rasch und zuverlässig erfolgt durch denselben die Beantwortung der Frage, ob resp. inwieweit ein neu hinzutretendes Bedürfniss bei gegebenem Güterbestande Befriedigung finden könne oder nicht. Tritt dasselbe in der ökonomischen Reihenfolge an eine Stelle oberhalb desjenigen Bedürfnisses, welches in Gemässheit des übrigen Bedürfnissstandes den Werth bestimmt, so verdrängt es das (oder mehrere) untenanstehende je nach dem Güterquantum, welches es absorbiren würde, der Werth erhöht sich entsprechend und demgemäss kann ein ins Auge gefasstes Bedürfniss eben nur befriediget werden, wenn es stärker ist als dasjenige, das nunmehr als letztes befriediget werden könnte und den geänderten Werthstand bestimmt, oder äussersten Falles, wenn es selbst dieses Bedürfniss ist. Die von dem übrigen Bedürfnissstande bestimmte, dem Wirtschaftssubjecte gegenwärtige Werthhöhe ermöglicht ihm sofort mit Rücksicht auf die Intensität des neuen Bedürfnisses die Entscheidung hierüber.

§. 45. Die Arbeitsmühe als Minimalmass der in der Production wirksamen Werthhöhe. Im Voraufgehenden wurde die Wertherscheinung hinsichtlich vorhandener Güter behandelt. Nun knüpfen sich noch wichtige Fragen an, betreffend die Werthungsvorgänge bei erst zu gewinnenden Gütern; ein Punkt, in welchem die Theorie bisher nicht sehr glücklich war. Versuchen wir, über ihn ins Reine zu kommen.

Fassen wir zunächst die Gesammtmenge der jeweils von einem Menschen herzustellenden Güter ins Auge, so ist klar, dass diese unter einander durch die Bedingung der anzuwendenden Arbeit in einem gewissen Zusammenhange stehen. Eine bestimmte Arbeit, welche eine andere ausschliesst, wird eben dadurch Ursache der Unlust, welche

die Nichtbefriedigung jenes Bedürfnisses erzeugt, für das eben das entsprechende Gut wegen mangelnder Zeit und Kraft nicht hervorgebracht werden kann. Während jene Arbeit das eine Gut herstellt und dadurch zu einer Bedürfnissbefriedigung führt, folglich die hiemit verbundene Lust verursacht, ist dem Menschen zugleich die Unlust gegenwärtig, welche durch die Unmöglichkeit der Befriedigung eines anderen Bedürfnisses entsteht. Die Erfahrung belehrt ihn über das Mass dieser Unlust und über dessen Verhältniss zu jener Lust und das prägt sich dem Geiste in ähnlicher Weise ein, wie der Werth gegebener Güter wirksam wird. Im Grunde ist dies nur eine andere Seite der Wertherscheinung. Es verstärkt die Wirkung, welche das blosse Insaufgefassen der fertigen Güter hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den verschiedenen Bedürfnissen hervorbringt. Die nämliche Werthverschiedenheit, welche gegebene Güter unter concreten Umständen aufweisen, zeigen unter den gleichen Umständen erst herzustellen. Der Mensch wird dadurch abgehalten, seine Arbeit einem Gute zuzuwenden, welches eine mindere Bedürfnissbefriedigung gewähren würde als ein anderes, das er ebenfalls durch die Arbeit herstellen muss. So sind eben alle Güter durch die erforderliche Arbeit verknüpft und der einheitlichen Werthung unterliegend. >184,

Nun ist aber auch die Unlust der concret nothwendigen Arbeit gegenüber der Befriedigung mittels des dadurch zu erlangenden Gutes bedeutsam. Wie wir sahen (§ 37), steht die Unlust der Arbeitsmühe dem Verlangen nach Befriedigung gegenüber und es wird das letztere abgeschwächt durch jene und im Verhältnisse zu jener. Die Intensität der Bedürfnissregung erleidet eine verhältnissmässige Einbusse und folglich muss das von dieser psychischen Regung ausgehende Interesse an dem bezüglichen Gute die nämliche Abschwächung erfahren. Der Werth künftiger, erst zu producirender Güter stellt sich somit — *caeteris paribus* — gegenüber dem Werthe bestehender Güter gleicher Art, welche für das künftige Bedürfniss

verfügbar sind (solche, welche nur für das gegenwärtige verfügbar sind, stehen im Verhältnisse der höheren Intensität des letzteren noch höher im Werthe), im Verhältnisse der zwischenliegenden Arbeitsmühe niedriger. Hier kommt selbstverständlich jedes neu zu producirende Gut für sich in Betracht, ein Mengengut also rücksichtlich des höchststehenden von ihm oder einem Theile desselben bedingten Bedürfnisses, aber auch nur als Bestandtheil eines Vorrathes, wenn es thatsächlich in einen solchen eingeht. Der Mensch entschliesst sich folglich nur dann zur Production des Gutes, wenn der so bestimmte Werth des zu producirenden Gutes es ihm anzeigt oder, was dasselbe ist, der von dem künftigen Bedürfnisse abgeleitete Werth eines zu dessen Befriedigung dienenden Gutes, also die Sensation der zu gewärtigenden Lust, die Unlust der vorgestellten Arbeitsmühe bei nothwendiger Neugewinnung überwiegt. Wenn beispielsweise zwei Güter zu gewinnen wären, von welchen das eine, obzwar einem intensiveren Bedürfnisse entsprechend, doch eine mehr als verhältnissmässig (wie man zu sagen pflegt: unverhältnissmässig) höhere Arbeitsplage erfordern würde als ein zweites, welches nur ein geringeres Bedürfniss befriedigt, aber auch mit leichter Mühe herzustellen ist, wenn folglich im Endresultate das positive Verlangen hinsichtlich des letzteren Gutes das grössere wäre, so würde man eben diesem seine Arbeit zuwenden. Daraus folgt, dass das Minimum der productiv-wirksamen Werthgrösse sich bestimmt nach demjenigen Bedürfnisse, dessen Nichtbefriedigung das gleiche Mass von Unlust erzeugt, wie die zur Beschaffung des nothwendigen Befriedigungsmittels erforderliche Arbeitsmühe. Denn ist die an das bezügliche Bedürfniss, d. h. den Zustand des Bedürfnisses, geknüpfte Unlust geringer als die der Arbeitsplage, dann wird das Verlangen nach dem entsprechenden Gute ein passives. Das bezügliche Bedürfniss selbst hört auf empfunden zu werden; es mag höchstens als Verstandesregung fortdauern, gewissermassen als theoretisches Bedürfniss, wird aber nicht praktisch. Erst bei

Ueberwiegen des Unlustgeföhles des unbefriedigten Bedürfnisses gegenüber jenem der nothwendigen Arbeitsplage wird das Interesse activ. Wir können also die Grenze zwischen einem solchen und dem vorerwähnten, niedrigeren Bedürfnissgrade als den Arbeits-Nullpunkt des Werthes bezeichnen. Oberhalb desselben ist der Werth hinsichtlich der Production eine positive, unterhalb eine negative Grösse; d. h. von jenem Punkte angefangen regt er zur Arbeit an, wirkt er also positiv, gerade so wie die Wärme oberhalb des Nullpunktes des Thermometers eine Grösse erreicht, in Folge welcher bestimmte physikalische Wirkungen eintreten. Bei jenem Punkte erkaltet das Verlangen; es vermag sich an der Vorstellung der Lust, welche in der Bedürfnissbefriedigung winkt, nicht mehr zu erwärmen; es gefriert. Wir haben hier den Gefrierpunkt des Interesses.

Es ist dies eine Erkenntniss von grosser theoretischer Bedeutung. Sie stellt eine vielbestrittene Frage in volles Licht, da sie klar Folgendes bedeutet. Die Arbeit ist nicht Ursache des Werthes, wohl aber in dem Sinne ein Mass des Werthes, dass die Intensität des Bedürfnisses, zu dessen Befriedigung Arbeit factisch unternommen wird, und folglich der eben dieses Bedürfniss wiederspiegelnde Werth des bezüglichen Gutes, immer so gross ist, um die Arbeitsunlust aufzuwiegen. *) Auf der

*) Die vorausgeföhltte Lust der künftigen Befriedigung muss die Vorstellung der nothwendigen Arbeitsmühe (diese Unlust) überwiegen und der hiernach resultirende Werth des zu producirenden Gutes muss eine positive Grösse sein. Gossen, welcher das Verhältniss gleichfalls berührt, begeht einen Denkfehler, wenn er (S. 35) sagt: „Diese Kraftanstrengung (Arbeit) verursacht dem Menschen eine mehr oder minder grosse Beschwerde und der Werth des dadurch Geschaffenen wird natürlich genau um so viel vermindert, als die Beschwerde als solche zu schätzen ist.“ Nicht der Werth des „geschaffenen“ Gutes, sondern des „zu schaffenden“, der präsenste Werth des künftigen Gutes, erfährt eine Abschwächung. Der Werth des geschaffenen Gutes stellt sich auf seine volle Höhe, schnellst sozusagen elastisch empor, weil keine Beschwerde mehr vorliegt; die Arbeit ist ja geleistet, die in ihr

andern Seite schliesst dies aber auch ein, dass der Mensch den Antrieb empfindet, steigende Arbeitsunlust auf sich zu nehmen bis zur Höhe der Werthgrenze. Diese Beziehung, welche zwischen dem Güterwerthe und der Arbeit obwaltet, verleitete, misskannt, zu der unhaltbaren Arbeitstheorie des Werthes. Mit Unrecht von Denjenigen geleugnet, welche letztere Theorie mit Recht zurückweisen, zeigt sie das Minimalmass des in der Production wirksamen Werthes an.

Am einfachsten und darum am klarsten beweisen das die Fälle der ursprünglichsten Production: der Occupation freier Güter. Solche Güter, welche wirthschaftlich in Betracht kommen, erheischen stets mindestens occupatorische Arbeit und der Werth des durch letztere in ein wirthschaftliches verwandelten Gutes stellt sich mindestens auf den untersten positiven Grad. Andernfalls unterlässt man die Aneignung des Gutes als „nicht der Mühe werth“, d. h. praktisch werthlos. Das occupirte Gut aber hat nicht Werth für uns, weil es Arbeit gekostet, sondern es wurde angeeignet, es wurde die occupatorische Arbeit auf dasselbe verwendet, weil es mindestens einen Werth besitzt, welcher der Ausfluss einer mit der Verwendung des Gutes verbundenen Lust ist, die die Unlust der Arbeit aufwiegt. Der Werth desselben stellt sich jedoch auch höher, sobald die Arbeit gegenüber dem Bedürfnisstande als beschränkt empfunden wird, also das im Früheren dargelegte Verhältniss sich geltend macht. Ein unökonomisches Gebahren mit den occupirten Gütern würde da die Wiederholung der occupatorischen Arbeit bedingen, dadurch würde die Beschaffung anderer gewünschter Güter leiden, es erscheinen dann also andere Bedürfnisse von den occupirten Gütern

gelegene Unlust vergangen. Eine Unklarheit in jener Hinsicht würde für die Theorie geradezu verhängnissvoll sein. Bestärkend in Betreff der Vollwerthigkeit des fertigen Gutes kommt hinzu, dass bei gewissen — oder allen? — Bedürfnissen ihre Stärke selbst mit Verstreichen der Zeit des Unbefriedigtseins wächst, also der Bedürfnisgrad, von welchem der Werth vor der Arbeit abgeleitet war, inzwischen, bis zum Zeitpunkte der vollendeten Arbeit, ein höherer geworden ist.

mit abhängig und der für unsere Zeiten gewöhnliche Fall der Werthschätzung tritt ein. Eine Gegenwirkung würde allerdings von dem Vorhandensein eines Gütervorrathes von entsprechender Reichhaltigkeit ausgehen. Die oben bezeichnete Einwirkung auf die Werthgestaltung, welche von dem „Vermögen“ ausgeht, kann selbst so bedeutend sein, dass sie den Werth unter den Nullpunkt drückt.

An Belegen zu vorstehenden theoretischen Sätzen fehlt es in der Praxis des Wirthschaftslebens nicht. (Natürlich können sie nicht dem Zustande der isolirten Wirthschaft angehören.) Wir kennen Individuen und Völkerschaften, welche, wenn sie nur die Befriedigung der elementarsten und nächstliegenden Bedürfnisse gesichert haben, „um keinen Preis“ arbeiten, sondern vorziehen, sich dem Nichtsthun zu ergeben. Ihre Bedürfnisse sind so gering und die Unlust, welche die Arbeit ihnen verursacht, ist so gross, dass andere Wünsche sich in ihnen nicht wirksam regen, wenn sie dieselben nur mit Einschränkung ihrer Trägheit erfüllen könnten. Denken wir uns aber ein solches Individuum versehen mit ausreichendem Güterbesitz, so werden wir finden, dass es vielleicht für ein gewisses Gut, welches es durch Arbeit sich zu beschaffen nicht geneigt wäre, doch ein anderes Gut hinzugeben bereit ist; das Werthgesetz wirkt in anderer Hinsicht unterhalb des Arbeitsnullpunktes fort, wie ja auch das Gesetz der Wärme unterhalb des Nullpunktes des Thermometers als fortwirkend verfolgt werden kann. Freilich würde ein solches Verfahren angesichts der nach Entäusserung der Güter wieder auftretenden Arbeitsnothwendigkeit bald sein ökonomisches Ende finden.

§. 46. **Der Individualwerth in der Privatwirthschaft.** Begeben wir uns nun aus der isolirten Wirthschaft in die wirtschaftliche Welt der Wirklichkeit. Dieser liegt, wie wir wissen, die von dem Agens des Individualismus herbeigeführte Gestaltung der wirtschaftlichen Socialbeziehungen zu Grunde. Wir sehen hier die Einzelnen mit

individuell gefärbtem Bedürfnisstande und individuell verschiedenem Güterbesitz einander gegenüber treten, und so sehr auch andere sociale Mächte auf Nivellirung in beiden Punkten hinarbeiten, immer wieder ist die Macht des Individualismus im Sinne der Differenzirung thätig: ein ruheloses Sinnen und Trachten der Millionen Einzelwesen, deren Jedes sich seine Welt, wie klein und beschränkt sie auch sei in dem Drange der Existenz, zu gestalten strebt nach seiner persönlichen Eigenthümlichkeit und dem Antheile an der äusseren Welt, den es sich zu unterwerfen im Stande ist. Die Momente der Wertherscheinung, die wir am abstracten Urbilde schon im Keine wahrnehmen, entfalten sich hier und treten uns mit concreter Anschaulichkeit vor die Augen.

Jeder Einzelne nimmt die Classification seiner Bedürfnisse vor nach Massgabe der individuellen, instinctiven und vernünftigen, Zwecksetzungen, welche der Eigenart seines Wesens entspringen. Und der Bereich der Güter, an welche sich die Vorstellung der von ihnen bedingten Bedürfnisse anheften kann, ist bei jedem Einzelnen ein verschiedener. Das ergibt eine individuelle Werthbildung, mit durchaus abweichenden Werthgrössen, im Kreise jeder Individualwirthschaft. Selbstverständlich ist, dass Verschiedenheiten, welche die Gutsqualität hinsichtlich ihrer subjectiven Momente, Kenntniss der nutzbaren Eigenschaften der Güter und Gebrauchskunst, aufweist, auch in der Individualgestaltung des Werthes ihre Consequenz zeigen müssen: Derjenige, welcher einem Gute Nutzleistungen abzugewinnen versteht, welche Anderen unbekannt sind, schätzt dasselbe natürlich höher als Letztere. Aber der Grund hievon ist eben schon in der verschiedenen Gutsqualität gelegen und die individuelle Verschiedenheit der Werthung ist lediglich eine Folgeerscheinung. Nur wegen der oft begangenen Verwechslung von Brauchbarkeit und Werth schien es angezeigt, das besonders hervorzuheben; es liegt in solchen Fällen eine individuelle Differenz des Güterbestandes und Bedürfnisstandes vor.

In dem Masse als die individuellen Bedürfnisstände und die individuellen Güterbestände verschieden sind, müssen auch die individuellen Werthgrössen mehr oder minder differiren. In ersterer Hinsicht ist eine Zunahme der Differenzirung im Zuge der culturellen Entwicklung bemerkbar; neben uniformirenden Einflüssen des Culturlebens auf die Bedürfnissgestaltung macht sich da andererseits die wachsende Kraft des Individualismus in der physischen und psychischen Constitution der Individuen bemerkbar. Mindestens eben so kräftig wirkt aber zunehmende Ungleichheit des Güterbesitzes; je grösser dieselbe ist, desto bedeutendere Abweichungen der Individualwerthe müssen zum Vorschein kommen. Der bereits erwähnte Umstand, dass im Zustande entwickelten Verkehres eben ein ganz allgemeiner Umsatz aller Güter gegeneinander vollziehbar ist, somit jeder Bestandtheil eines Güterbesitzes dem gesammten Bedürfnisstände gegenüber unterschiedlos zählt, lässt die Behauptung zu, dass in der vollentwickelten Privatwirthschaft die individuellen Werthgrössen bei gleichen Bedürfnissen sich umgekehrt verhalten müssen wie das Individualvermögen — „Vermögen“ hier entweder im Sinne eines momentanen Gütervorrathes gebraucht, wofern es sich um die Werthbildung des Momentes im Flusse der Veränderungen handelt, oder im Sinne eines fortlaufenden Gütervorrathes (Einkommen) parallel der durchschnittlichen, fortlaufenden Bedürfnissgestaltung. Eine geänderte, d. i. eine gleichmässigere, Gütervertheilung müsste folgegемäss eine Annäherung der individuellen Werthe mit sich bringen.

Bei dem Bestande der ungleichen Gütervertheilung stuft sich der Individualwerth der Einheiten eines Gütervorrathes gegenüber dem individuellen Bedürfnisstände ab im entgegengesetzten Sinne wie die Gütervorräthe der verglichenen Individuen. Stellen wir uns der Exemplification halber eine allgemeine Classification der Bedürfnisse nach Gruppen vor: an erster Stelle die physisch nothwendigen, an zweiter Stelle die social nothwendigen, nach der Classen-

stellung des Individuums von ihm als Bedingung der Gleichstellung mit Anderen empfundenen, an dritter Stelle die Bedürfnisse subjectiver Annehmlichkeit, an vierter endlich die des Luxus. Besitzt nun Jemand einen Gütervorrath, welcher lediglich die nach seiner Individualität, seiner persönlichen Beschaffenheit, nothwendigen Bedürfnisse deckt, so wird er den Werth dieser Güter weit höher schätzen als Derjenige, dessen Gütervorrath für die Bedürfnisse zweiten Grades ausreicht, und noch höher als ein Dritter, der mit seinem Güterbesitze selbst Bedürfnisse dritten Grades befriedigen kann. Letzterer würde, da er die betreffenden Güter zufolge seines Besitzes nur als Annehmlichkeit schätzt, im Falle ein Bedürfniss ersten Grades zu seinen früheren hinzuträte, eine grössere Menge dieser Güter zum Behufe der Befriedigung eines solchen Bedürfnisses aufzuwenden in der Lage und folglich, wenn nothwendig, bereit sein, als der Zweite, wenn sich das nämliche Ereigniss bei ihm begäbe, während der Erste vielleicht äussersten Falls nur ein Minimum von Gutsstoff an seinen übrigen Existenzbedürfnissen für dieses neu hinzugetretene abbrechen könnte*).

Die aus dem Individualbedürfnisstande gegenüber dem Individualbesitzstande concret hervorgehende Werthgrösse der Gütereinheit nennen wir öfters den Individualwerthstand oder individuellen Werthstand. Derselbe äussert

*) Die Theorie hat das Gesetz der Werthhöhe unter dem Namen von „Vorrath und Bedarf“ als „Bestimmungsgründe“ des Werthes dunkel erkannt, kam aber durch directe Beziehung desselben auf das Gesamtverhältniss innerhalb einer Verkehrsgesellschaft — anstatt auf die einzelnen Privatwirthschaften — in eine irrige Richtung. „Bestimmungsgründe“ des Werthes ist übrigens ein elliptischer Ausdruck; wirtschaftliche Güter vorausgesetzt, also jenes gewisse Verhältniss zwischen Gütermenge und Bedarfsmenge, welches überhaupt die Voraussetzung wirtschaftlicher Handlungen bildet, bedeutet jenes Verhältniss von Gütervorrath und Güterbedarf (Besitz- und Bedürfnisstand) Bestimmungsgründe der Höhe des Werthes. Aehnlich brauchen wir zuweilen den Ausdruck „Werthbildung“, wo die Bildung des Werthes in einer gewissen Höhe gemeint ist.

sich in der Geldwirthschaft, in welcher der Besitzstand auf eine Anzahl von Einheiten des Geldgutes reducirt und dadurch bei allen Individualwirthschaften zu vergleichbarem Ausdruck gebracht erscheint, in Gemässheit des bei §. 44 Erkannten darin, wie viel Geldeinheiten ein Wirthschaftssubject für einen bestimmten Zweck aufzuwenden bereit ist.

Die fortwährenden Veränderungen, welche Bedürfnissstand und Güterbestand bei den einzelnen Wirthschaftssubjecten erfahren, ziehen — consequent — entsprechende Veränderungen des Individualwerthes nach sich, der sohin einer beständigen Fluctuation oder Undulation unterworfen ist.

Mit dieser individuellen Werthgestaltung in der Privatwirthschaft ist nun der Umstand zusammenzuhalten, dass, was in einer isolirten Wirthschaft sich innerhalb derselben vollziehen würde, in jener sich in weitem und stets steigendem Umfange durch Güterübergänge von einem Wirthschaftssubjecte zum andern verwirklicht. Die Heranziehung und Verwendung der diversen Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse nach deren ökonomischer Ordnung geht hier durch einen beständigen Güterwechsel zwischen den in den socialökonomischen Beziehungen stehenden Individuen vor sich. Hieraus folgt, dass, was wir als das Wesen der Wertherscheinung hinsichtlich des Verhaltens des Menschen zu seinem als geschlossen angenommenen Güterbereiche erkannt haben, auch auf die Güterübergänge zwischen den Privatwirthschaften Anwendung findet. Die Hereinnahme von Gütern aus fremder Wirthschaft und die Ausscheidung von Gütern aus der eigenen Wirthschaft behufs Uebertragung in fremde wird durch den Werth geleitet. Wie die Zuwendung der Güter an die Reihe der Bedürfnisse, so empfangen schon diese einleitenden Massnahmen zu jenem Endzwecke von dem Güterwerthe die ökonomische Leitung.

Wenn wir daher je das einzelne Individuum in dem grossen Kreise der privatwirthschaftlich verknüpften Wirthschaftssubjecte in's Auge fassen, so können wir als grund-

legende Thesis aussprechen: Der Individualwerth beherrscht die Einzelwirthschaft bei allen ihren Acten, welche definitiven Eingang von Gütern in die individuelle Vermögenssphäre behufs Zuführung an die Bedürfnissbefriedigung und den Ausgang von Gütern, die der Individualbedürfnissbefriedigung des betreffenden Wirthschaftssubjectes entzogen werden, betreffen, nicht minder wie die innerhalb der Singularwirthschaft sich abspielenden Wirthschaftshandlungen.

Mit einem so einfachen Sachverhalte sind indess die Phänomene der Wirklichkeit nicht erschöpft. Vielmehr compliciren sich dieselben durch das Zusammentreffen der Individuen mit ihren abweichenden Werthgestaltungen in dem egoistischen Getriebe des Lebens. Die intensiv und extensiv zunehmende socialökonomische Verknüpfung der Menschen bringt es mit sich, dass die Werthgestaltung der Einen die Wirthschaft der Anderen beeinflusst, woraus eine gesellschaftliche Wertherscheinung hervorgeht, welche ihren Ursprung in dem subjectiven Wesen des Werthes an sich nur schwer erkennen lässt.

§. 47. Die gesellschaftliche Werthform des Tauschwerthes.
Die gedachte Wirkung wird hervorgebracht durch den Tausch, welchen die individuell verschiedenen Werthgestaltungen selbst zwischen den Wirthschaftssubjecten hervorrufen. Der Tausch hat, wie die neuere, richtige theoretische Einsicht lehrt, die Verschiedenheit des Individualwerthes der in Tausch kommenden Güter bei verschiedenen Wirthschaftssubjecten zur Voraussetzung. (Vergl. §. 21.) Er findet statt, weil von diesen Wirthschaftssubjecten wechselseitig je das Eine das im Besitze des Andern befindliche Gut höher schätzt als das seine, also letzterem vorzieht. Das im Tausche statuirte Quantitätsverhältniss der betreffenden Güter (Preis) ist mithin keineswegs Folge und somit Ausdruck übereinstimmender Individualwerthung, sondern ein Durchschnitt verschiedener individueller Werthschätzungen. Der umfassende sociale Zusammenhang nun,

in welchem die Privatwirthschaften stehen, spricht sich in einem eben solchen Zusammenhange der zahllosen im Tausche zum Ausdruck gelangenden individuellen Werthbestimmungen aus und das in diesem zu Tage tretende generelle Quantitätsverhältniss der Güter ergibt eine Thatsache, welche wieder auf jede Einzelwirthschaft bestimmend zurückwirkt. Unter dem Namen des Tauschwerthes oder Verkehrswerthes hat sie eine vielfach irrige Deutung erfahren. Wir weichen einer solchen aus, indem wir in der verwickelten Erscheinung der unter allseitiger Concurrenz der Privatwirthschaften stattfindenden Preisbildung das Wesen des elementaren Tausches, des Tausches zweier Wirthschaftssubjecte, festhalten.

Es stehen sich zwei Wirthschaftssubjecte A und B mit ihren differirenden individuellen Werthurtheilen, betreffend die Güter a und b, mit Ausschluss anderer Personen gegenüber. A, welcher das Gut b besitzt, schätzt a höher als b; $a > b$. Für B, im Besitze des Gutes a, steht die Werthgrösse $a < b$. Beide handeln wirthschaftlich, wenn sie dem vom Werthe angezeigten Impulse folgend, ihre Güter tauschen, so dass A das Gut a, B das Gut b in seinen Besitz nimmt. Dieser Besitzwechsel erfolgt keineswegs etwa nur dann, wenn das Gut a in dem Wirthschaftsbereiche des A die nämliche Werthgrösse einnimmt wie b in der Wirthschaft des B, obschon gerade dieses Verhältniss Platz greifen kann. Eben jenes aber besagt die Meinung, welche die ausgetauschten Güter als Aequivalente betrachtet. Der Tausch von a gegen b kommt auch zu Stande, im Falle die respectiven Werthgrössen der beiden Güter verschieden sind; wenn a dem B mehr werth ist als b und gleichzeitig (aber gleichgiltig, in welchem Verhältniss) b dem A mehr werth erscheint als a.

Nun tritt ein drittes Wirthschaftssubject, auch mit einem Gute a, hinzu: C, welchem gleichfalls $a < b$ ist, aber nicht in demselben Masse wie dem B. C hat einen grösseren Güterbesitz und stellt daher b höher als a mehr einem dritten Gute c; er ist bereit $a + c$ für b hinzu-

geben: $b > a + c$. Da B das Gleiche zu thun nicht im Stande ist, wird A mit C das Gut b gegen $a + c$ tauschen.

Anders gestaltet sich die Lage, wenn ein D vorhanden ist, welcher Güter b und c auch besitzt und für den die individuelle Werthgrösse $a > b$ besteht, gleichwie bei A, aber nicht in gleichem Masse, sondern in höherem: $a > b + c$ oder $a - c > b$. C sieht nun, dass D gern bereit sein wird, sein b für a hinzugeben, da er sogar $b + c$ zu tauschen geneigt wäre, er (C) also den Tausch mit A wie im vorigen Falle nicht zu vollziehen braucht. C tauscht also sein a gegen b mit D, und A, welcher jetzt für sein b nicht mehr $a + c$ erlangen kann, nimmt den Tausch a gegen b mit B vor. Ein Tausch im nämlichen Verhältnisse der Güter wäre eingetreten, wenn A, der Concurrenz des D zuvorkommend, mit C b gegen a getauscht hätte, in welchem Falle D sein Bedürfniss nach a befriedigen kann, indem er dem B für dessen a bloss b bietet, weil B, sehend, dass er von A das b nicht fürder erhalten kann, sich gern mit b von D (ohne Mitgabe des c) bescheiden wird. Das Endergebniss ist: zwei Tauschacte a gegen b, ($a : b$) als Resultat vier verschiedener individuellen Werthgrössen. So wird es noch ersichtlicher, dass die Tauschgüter nicht Aequivalente sind, sondern nur Aequivalente scheinen; das Quantitätsverhältniss der Tauschgüter nicht Ausdruck eines übereinstimmenden individuellen Werthes abseits der die Tauschacte setzenden Personen sein kann.

Zu weiterer Verdeutlichung wird es vielleicht dienen, wenn wir uns noch einen E im Besitze von a und einem Gute d vorstellen, welches nach dem übereinstimmenden Urtheile der Tauschlustigen geringer gewerthet wird als c, und der bereit wäre nach der Formel $b > a + d$ zu tauschen. In dem Falle findet D, dass er mit a allein nicht zufrieden zu sein braucht, sondern $a + d$ erlangen kann; C findet, dass er $a + c$ nicht zu geben braucht, sondern dass er seinen Zweck erreicht, wenn er für b bloss a gibt $+ d$, das er sich, wie wir annehmen wollen, von anders-

woher durch den Tausch von c gegen $d + x$ zu beschaffen vermag; A endlich findet, dass er gegen sein b nicht bloss a (von B), sondern $a + d$ (von E) erlangen kann — so tauschen E und A $a + d$ gegen b , desgleichen C und D. und es kommt das Quantitätsverhältniss der Güter $a + d : b$ zum Vorschein. Das Gleiche geschieht, wenn C gegenüber A den B schon durch Aufgebot von d neben a gegen b aus dem Felde schlägt, da er mit Rücksicht auf den allein noch in Betracht kommenden E ein Mehr nicht zu bieten braucht und B dann auch dem D gegenüber durch E verdrängt wird, welcher $a + d$ gegen b offerirt, während B bloss a zu bieten hat. Es haben dann A mit C, D mit E b gegen $a + d$ getauscht, das objective Endergebniss ist das nämliche.

Hier kann B gar nicht tauschen, das im Tausche in die Erscheinung tretende Quantitätsverhältniss der Güter ist nicht übereinstimmend mit dem Quantitätsverhältnisse, welches seinem Werthe entspricht (der Preis kann also nicht der Werth, in besonderer Weise ausgedrückt sein), sondern wollte B dennoch tauschen, so müsste er sich zu einem Preise entschliessen können, welcher seiner obbezeichneten Werthung widerspricht. Ob er das kann, hängt nun freilich von seinem Güterbesitze ab; in unserem Falle vermag er es nicht.

Dieses Beispiel wäre sicherlich unzureichend, um eine erschöpfende Preistheorie darauf zu bauen; es wurde vielmehr gewählt, um den Sachverhalt zu verdeutlichen, soweit dies ohne Eingehen in die vollständige Preistheorie möglich ist. Und es genügt wohl für den Zweck, auf welchen es hier ankommt. Es zeigt, wie durch das Aufeinanderprallen der individuellen Werthschätzungen durch die Massenwirkung des in den social verbundenen Individuen sich vollziehenden psychischen Vorganges, eine neue, zusammengesetzte Erscheinung entsteht, die eine Rückwirkung auf die einzelnen wirthschaftenden Individuen in sich schliesst. Wir brauchen uns das, was hier in dem engen Kreise weniger Personen geschah, nur ausgedehnt

zu denken über die ungeheure Menge der Privatwirthschaftssubjecte, die sich im „Verkehre“, auf dem Plane des „Marktes“ in den verschiedenartigsten, nach Umfang und Inhalt fortwährend wechselnden Gruppen des „Angebotes“ und der „Nachfrage“ gegenüberstehen, und wir gelangen zu einer Einsicht, welche uns die in der Privatwirthschaft eintretende Verwicklung der Wertherscheinung vollkommen klarlegt.

Wir sehen: Die Güter werden zwischen den Privatwirthschaften nach gewissen Quantitätsverhältnissen getauscht; in einem Verhältnisse, welches verschieden ist je nach Verschiedenheit der aufeinandertreffenden Individualwerthe (resp. in weiterer Linie nach Verschiedenheit der individuellen Bedürfnisstände und Güterbestände), aber bei gegebener Sachlage ein bestimmtes ist. (In dem einen Falle war es $a : b$, in dem andern $a + d : b$, es konnte aber im ersteren nur $a : b$, im letzteren nur $a + d : b$ sein). Dieses Quantitätsverhältniss möchte einem in den Tauschbeziehungen nicht Inbegriffenen, der sich also seiner individuellen Werthung nicht bewusst ist, sondern als unbetheiligter Zuschauer dasteht, als ein objectives, den Gütern für sich anklebendes erscheinen; ebenso einem Theoretiker, welcher die subjective Natur des Werthes verkennt oder im Laufe der theoretischen Entwicklung vergisst. Nicht minder irrig ist es, das Quantitätsverhältniss der Tauschgüter als den Ausdruck einer Uebereinstimmung der tauschenden Wirthschaftssubjecte in der individuellen Bewerthung der betreffenden Güter anzusehen; das Gegentheil ist ja Voraussetzung des Tausches. Die Personen des obigen Beispiels schätzten $a : b$ durchaus verschieden und dennoch, d. h. gerade deshalb, kamen Tauschacte zu diesem Verhältniss der Güter zwischen ihnen zu Stande. Der Tausch endet vielmehr in dem Momente, in welchem die in ihm umgesetzten Güter für die Tauschenden Aequivalente (im wahren Sinne des Wortes) werden, denn damit ist das Motiv dieser Wirthschaftshandlung entfallen.

Das im Tausche fixirte Quantitätsverhältniss der Güter ist ersichtlich nichts anderes als die Resultirende, ein Durchschnitt der individuellen Werthe — genauer gesprochen: der Ausdruck eines Durchschnittes der Individualwerthe — und zwar derjenige, zu welchem die in den Tausch thatsächlich eintretenden Personen die Güter wechselseitig aus ihrem Wirtschaftsbereiche an sich nehmen *).

§. 48. Zurückführung des Tauschwerthes auf den Individualwerth. Die Erscheinung des Verkehrswerthes führt somit in letzter Auflösung wieder auf den Individualwerth zurück.

Als etwas, das sich nicht nur von dem Einzelpreise, sondern auch von dem thatsächlichen Marktpreise unterscheidet, ist der Tauschwerth zunächst eine ideale Grösse. Er spielt aber als solche in dem wirtschaftlichen Leben eine Rolle; sein Mass ist, kurz bezeichnet, der ideale Marktpreis: das Quantitätsverhältniss zwischen Gütern, wie es sich gestalten würde, wenn Alle, für welche die betreffenden Güter wirtschaftlich erreichbar sind, mit ihren individuellen Werthbildungen einwirkend in die Action träten. Des Sinnes sind wir z. B., wenn wir ein Gut „schätzen“ mit Rücksicht auf den möglichen Erlös bei

*) Aufgabe der Preistheorie ist es, die Formel für den Durchschnitt des Näheren zu entwickeln. Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht der grosse Fortschritt, welchen Menger mit der Preistheorie seiner „Grundsätze“ (S. 172 ff.) angebahnt hat. Sehr wichtig sind auch die Theorien der mehrgenannten Autoren mathematischer Richtung, nur dass diese der in der Anmerkung zu §. 46 (S. 269) bemerkten Gefahr unterliegen. Da im vorliegenden Werke der privatwirtschaftlichen Erscheinungen nur in der Ausdehnung Erwähnung geschieht, in welcher solches zur vollständigen Klarlegung der collectivwirtschaftlichen Phänomene, insbesondere deren Zurückführung auf die generellen Wirtschaftserscheinungen, unbedingt nothwendig erschien, so wird auf die Details der Preistheorie nicht eingegangen. Für unsere Zwecke genügt die (minder bestimmte) Charakteristik der in Rede stehenden Erscheinung als ein Durchschnitt überhaupt.

seiner Veräußerung. So sprechen wir selbst bei Gütern, deren Preisbildung eine höchst individuelle ist, von einem Verkehrswerthe, nur kann es da sehr leicht vorkommen, dass die „Schätzung“ von dem wirklich zu erzielenden Marktpreise abweicht, wenn eben die wirklichen Individualwerthgestaltungen andere sind als die vermutheten. Jede neu hinzutretende Person, deren Werthung nicht bereits im Durchschnitts calcul angesetzt war, und jede entfallende, deren Werthung mit in Betracht gezogen war, ändert das Ergebniss, wenn nicht gerade ihr Individualwerth mit der Durchschnittswerthgestaltung der Uebrigen zusammenfällt.

Der einzelne Tauschlustige, den actuellen Marktpreisen gegenüber, weiss, dass er dieselben weiterhin durch seine individuelle Werthung beeinflusst, und er wird daher bei Gütern, welche nur den Bedürfnissen einer beschränkten Zahl von Wirthschaftssubjecten, z. B. der wenigen „Reichen“, entsprechen, der subjectiven Natur auch des Verkehrswerthes eingedenk bleiben, da ihm wohl bekannt ist, wie bei Bildung eines Durchschnittes aus einer geringen Anzahl von Grössen jede einzelne (hier die concrete individuelle Werthgrösse) von belangreicher Wirkung ist. Dies ändert sich jedoch bei anderer Lage der Umstände. Handelt es sich um Güter, bezüglich welcher der Kreis der Bedürftigen so weit gezogen ist, dass zahllose Wirthschaftssubjecte in ihn einbezogen sind, dann wird der Durchschnitt gegenüber dem Einzelnen zu einer realen Thatsache insofern, als er jenen durch sein Hinzukommen nicht zu alteriren vermag. Der Durchschnitt ist aus so vielen einzelnen Werthschätzungen entsprungen, die wieder das Ergebniss der mannigfachsten Unterschiede in der hier massgebenden Qualification (Bedürfnisstand und Güterbesitz) der Wirthschaftssubjecte sind, dass Eine Person mit der ihr eigenthümlichen Werthschätzung den Durchschnitt, der letztere gleich tausend anderen bereits enthält, nicht verändern kann. So beherrscht die Durchschnittswerthgestaltung, die entstanden ist aus den individuellen Werthen der Einzelwirthschaften, zuletzt wieder

die einzelne Wirthschaft. Es ist wie mit der Wassermasse eines Stromes: jeder Tropfen der Wassermenge hat Einfluss auf die Bewegung des Wassers in dem Bette und die Bewegung des einzelnen Tropfens hängt wieder ab von der Gesamtbewegung der Masse.

Bei allen Gütern, welche allgemeinen oder auch nur verbreiteten Bedürfnissen dienen, und bei entfaltetem Verkehre, welchen der Umsatz der Güter im weitesten Umkreise der auch sonst in socialen Beziehungen stehenden Menschen ermöglicht, wird mithin der Tauschwerth für die Wertgestaltung massgebend. Der Einzelne unterliegt den Gesetzen des Durchschnittes; eingliedert in die Kette der zahllosen Einzelwirthschaften, die hinsichtlich ihrer wechselseitigen Bedürfnissbefriedigung zusammenhängen wie die Tropfen der Wassermenge, muss er mit dem Durchschnitte und seinen Bewegungen wie mit einer von ihm unabhängigen Thatsache rechnen. Alle Einzelnen wissen, sie müssen in solchem Falle z. B. das Quantitätsverhältniss $a : b$ ansetzen, ob sie nun genau in diesem oder einem abweichenden Verhältnisse tauschen wollen.

Freilich gilt dies nur annähernd, nämlich vorbehaltlich der Wirkung, welche die eigene Werthung auf den Durchschnitt hervorbringt, aber dieser Fehler ist bei den wichtigsten Gütern, den dem grossen Massenverbrauche dienenden, bezüglich welcher überdies die ökonomische Lage der Bedürftigen einerseits, der Grad des Bedürfnisses andererseits nur geringe Unterschiede wahrnehmen lässt, so geringfügig, dass er nicht nur praktisch gleich Null wird, sondern selbst theoretisch vernachlässigt werden kann. Auch die Fälle, in welchen Unkenntnis der ökonomischen Sachlage oder andere geistige Disposition, z. B. gesellschaftliches Vorurtheil, welches das Markten verbietet, das dominirende Hervortreten des concreten Individualwerthes bei der einzelnen Preisbildung mit sich bringen, erschüttern wegen ihrer Minderzahl keineswegs die Regel der Herrschaft des Durchschnittswerthes. Letzterer wird und bleibt für die Einzelnen in grosser Regel massgebend,

auch dann, wenn er mit ihrer Individualwerthung nicht im Einklange steht, daher scheinbar ganz unabhängig von ihrer Werthung seinem eigenen Gesetze folgend.

Auf solche Weise scheinen die Marktpreise der gedachten Güter als Werthgleichungen der einzelnen Wirtschaftssubjecte, welche in den Tauschverkehr eintreten wollen, und die Ursache dieser Werthgleichung schien leicht in einer objectiven Beziehung der Güter zu einander zu liegen, was sich namentlich dann nahelegte, wenn man die Erscheinung des Werthes mit der sachlichen Brauchbarkeit der Dinge verwechselte. *) Als solche objective Eigenschaft der Güter, in gewissem Quantitätsverhältnisse werthgleich zu sein, fasste man den Tauschwerth fälschlich auf. **)

*) Das ist Werth im technischen Sinne des Wortes, in welchem es eine objective, verglichene, Qualität der Güter bezeichnet, wie Brennwerth von Heizstoffen, Nährwerth von Speisen etc. Ein wirklich objectiver Werth gehört der Technik an, nicht der Wirtschaft, und ist für die technische Seite des die Bedürfnisbefriedigung bezielenden Handelns massgebend.

**) Die verschiedenen Phasen der theoretischen Erfassung des Verkehrswerthes lassen sich auf Basis obiger Einsicht klar einanderhalten. Vom Standpunkte eines Einzelnen aus, also vom Standpunkte jedes Einzelnen für sich, erscheint das Tauschgüter-Quantitätsverhältniss bezüglich der Güter des allgemeinen Verbrauches als objectiv feststehend, der Einzelne vermag an dem Verhältnisse, in welchem Getreide gegen andere Güter ausgetauscht wird, durch Kauf für seinen Bedarf nicht das geringste zu ändern, so viel er bemerken kann. Ihm erscheint es, wie wenn diese Güter kraft eines ihnen selbst eigenen Momentes in dem gewissen Verhältnisse „sich austauschen“. Vom Standpunkte aller Einzelnen zugleich kann dieser Eindruck nicht haften bleiben, denn der Einfluss jedes Einzelnen auf die Werthung und somit das Quantitätsverhältniss der Güter im Tausche wird hier evident. Dagegen kann die Betrachtung vom Standpunkte eines, in Zusammenfassung der Einzelnen gedachten (collectivums - d. h. nicht eines realen Collectivums, sondern der zu einer Gruppe zusammengefasst gedachten Privatwirthschaften — wieder leicht zur Idee der objectiven Geltung der Güter gegen einander führen, weil da der Einfluss der Einzelnen wieder von der Betrachtung eliminiert wird. Die erstbezeichnete Anschauung ist eine

Wir erkennen, dass ein eigener, den Gütern an sich innewohnender Tauschwerth nicht existirt. Nur das aus

falsche Verallgemeinerung handgreiflicher Art, zumal sie noch überdies etwas, was der Einzelne nur bei vielen, aber nicht allen Gütern vorfindet, ohne weiters als ganz allgemein annimmt; die letztgedachte beruht auf dem Mangel einer Analyse; den übereinstimmenden Irrthum, welcher aus beiden entspringt, überwindet die exacte Forschung, Jenen ersteren, groben Verstoss begehrt der gemeine Mann, wenn er lediglich von sich aus schliessend, theoretisirt, ihn begehrt aber auch diejenige wissenschaftliche Theorie, welche, wissentlich oder unwissentlich, den gleichen Vorgang befolgt. Den anderen Irrweg schlägt eine wissenschaftliche Richtung ein, die in missverständlicher Auffassung des socialen Wesens eine collective Behandlung der einzelwirthschaftlichen Phänomene vornehmen zu müssen glaubt; so erklärt es sich, dass Rodbertus, der ja von dem Nationalbedürfniss, der Nationalproduction, dem Nationalcapital etc. auszugehen der Theorie die Aufgabe stellt, bei Erklärung der Erscheinungen des Lohnes und der Rente immer und ausschliesslich die Arbeiter und die Besitzenden als geschlossene Gruppen einander gegenüberstellt, kurz dieser collectiven Behandlung einzelwirthschaftlicher Erscheinungen huldigt, dann auch im Verkehrswerthe (Werth schlechthin von ihm genannt) keine Beziehung auf die Individuen sucht, sondern meint, die „Gesellschaft“ könne das Werthurtheil sprechen (den Werth „constituiren“), indem sie ihn, d. h. das im Austausch sich aussernde Massverhältniss der Güter, als Medium der Vertheilung des Nationaleinkommens unter die Individuen nach der zur Herstellung der Güter nothwendigen Arbeit bemesse. Nur so ist die Werththeorie von R. zu begreifen, denn den früher gekennzeichneten Verstoss, in den die ältere seichte Theorie verfallen konnte, hätte R. bei seiner Denkstärke sicherlich nicht begangen. In dieser, allerdings nicht prägnant ausgedrückten Vorstellung, die Gesellschaft könne die Bemessung des Werthes nach der Arbeit mittels einer erst von ihr zu treffenden Einrichtung zum Grundsatz erheben, liegt -- nebenbei bemerkt -- der Unterschied Rodbertus' von Marx, da Letzterer, ungeachtet widersprechender Ausdrücke, doch eigentlich nur die alte Irrlehre von einem (wie ein „Naturgesetz“) eo ipso gegebenen festen Quantitätsverhältnisse der Güter, welches er eben durch das mechanische Mass des Arbeitsaufwandes bestimmt wähnt, in der bekannten Einkleidung reproducirt. Richtig hat Wieser (J. c. S. 117, dann 21 ff.) die beiden Irrungen betreffs des Tauschwerthes charakterisirt, indem er zeigt, dass der „objective“, „unpersönliche“ Werthbegriff von dem wirthschaftenden Menschen mittels eines unvollständigen Denkverfahrens, das aber für bestimmte praktische Zwecke der Mittheilung und des Calculs aus-

dem Gegeneinanderwirken der individuellen Werthe entspriessende Quantitätsverhältniss der in Umtausch gesetzten Güter ist Realität. Auch ein selbständiger gesellschaftlicher Werth, als Ursache dieses Quantitätsverhältnisses gedacht, ist eine blasse Abstraction: als ein von den Individualwerthen verschiedenes Ding besteht derselbe ebenfalls nicht. Eine Erscheinung der Wirklichkeit sind nur die individuellen Werthe, gesellschaftlich in ihrem Durchschnitte wirkend, und in dieser Weise verstanden, gibt es einen Tauschwerth als eine gesellschaftliche Werthform. Die Marktpreise und zwar in weitem Umfange die actualen Marktpreise sind der Ausdruck desselben, in anderen Fällen kann dies mindestens praktisch angenommen werden, während unter Umständen allerdings auch Abweichungen zwischen der wirklichen Preisbildung und dem Ergebnisse einer normalen Tauschwerthung Platz greifen können.

Der hiermit gewonnene Einblick in das Wesen der Wertherscheinung, der aufräumt mit dem Phantome einer „Werthsubstanz“, einer ökonomischen Materie der Güter,

reicht, ja ganz passend erscheint, eben nur von einer gewissen Seite des wirtschaftlichen Lebens abstrahirt werde, andererseits aber die Vorstellung des Tauschwerthes als eines Werthurtheiles der Gesellschaft als solcher sich nicht aufrechthalten lasse. In anderem Sinne aber, im Sinne unserer Analyse, ist der Tauschwerth doch eine socialökonomische Erscheinung; eine gesellschaftliche Werthform; in diesem Sinne ist er in der That die Werthung „der Gesamtheit aller Individuen eines Wirtschaftsgebietes“, wenn man unter Wirtschaftsgebiet eben nicht willkürlich einen Staat, sondern ein Territorium versteht, welches alle in Arbeittheilung und Verkehr stehenden Privatwirtschaften umfasst. Gemeinsam ist allen jenen irrigen Theorien der Vorgang, etwas, was erst durch die socialen Beziehungen mitverursacht ist, ohne Rücksicht auf die letzteren erklären zu wollen, als eine dem Verhältnisse der Güter gegenüber dem Menschen an sich entstammende Erscheinung anzusehen (cf. über die methodologische Beurtheilung des Falles §. 6), woraus dann das — völlig verkehrte! — Bestreben entstand, nach einer objectiven, den Gütern inwohnenden Qualität als Quelle und Mass des Werthes zu suchen.

welche ein festes Quantitätsverhältniss der Wirthschafts-objecte ergebe ähnlich der physischen Materie der Gutsdinge, beseitigt ein Hinderniss, das der Erkenntniss der einheitlichen Grundlage der privatwirthschaftlichen und der collectivistischen Erscheinungen auch hinsichtlich des Werthes und damit der Erkennung gewisser (collectivistischer) Erscheinungen als Werthungsformen bisher im Wege stand.

§. 49. **Das Verhältniss von Individual- und Tauschwerth in der tauschwirthschaftlichen Güterbeschaffung.** Untersuchen wir nun die verschiedenen Fälle von Güterübergängen zwischen den Privatwirthschaften in Hinsicht auf die in ihnen sich abspielenden Werthungsvorgänge, so scheiden sich dieselben offenbar in zwei Gruppen. Die eine umfasst die dem Prozesse der arbeitstheiligen (ursprünglichen) Gütergewinnung und resp. Zuteilung der so hergestellten Güter an die Bedürftigen angehörigen Verkehrsacte, die andere Gruppe begreift die Güterübergänge der übrigen individualistischen socialökonomischen Beziehungen. Nach dem soeben Erörterten kann es vorherein einem Zweifel nicht unterliegen, dass bei der erstgedachten Gruppe von Güterübergängen der Tauschwerth (in dem früher bezeichneten Umfange) in Geltung tritt und es frägt sich daher um das Verhältniss, in welchem er diesfalls zu dem Individualwerthe steht. Anders muss die Sachlage bei der zweiten Gruppe von Güterübergängen sich gestalten, da ja hier der Umstand nicht eintritt, dass die individuelle Werthung des Einen bei dem bezüglichlichen Güterübergange der concurrirenden Werthung aller übrigen Privatwirthschaftssubjecte begegnet. Dem Sachverhalte ist hier nur so weit nachzugehen, als zur Erhellung der collectivistischen Werthphänomene unabweisbar erscheint. Am kürzesten brauchen wir daher bei den Vorgängen der privatwirthschaftlichen Gütergewinnung (Production im weitesten Sinne des Wortes inclusive Handel) zu verweilen, da diesbezüglich die oben erwähnten neueren Forschungsarbeiten genügend Aufschluss geben.

Die verkehrsmässige Preisbildung bestimmt das Mengenverhältniss, nach welchem die Güter in der arbeitstheiligen Privatwirthschaft gegeneinander „die Hand wechseln“. Solange von einer oder beiden Tauschparteien Erwerb oder Entäusserung der respectiven Güter als Theiloperation des grossen Gesamtgüterversorgungsprocesses erfolgt, ist für die bezüglichlichen Wirthschaftssubjecte der Tauschwerth (in dem erläuterten Sinne) massgebend: so für den Händler, welcher kauft, um weiter zu verkaufen, für den Producenten, welcher jenem oder direct an den Consumenten verkauft, für den Käufer von Gebrauchsgütern auf dem Markte, für den Unternehmer, welcher Productivgüter und die werdenden Producte von Arbeitsthätigkeiten (zum laufenden Preise) einkauft, um das Schlussproduct eben wieder zum Marktpreise abzusetzen, für den Capitalisten, welcher seine Productivgüter dem Unternehmer überlässt, und den Arbeiter, welcher seinen Antheil an den durch seine Thätigkeit erzeugten Gütern eben demselben im voraus verkauft. (Die Wesensgleichheit aller dieser Preiserscheinungen auf Grundlage des Werthes ist ein Hauptpfeiler einer soliden, Stand haltenden Theorie der Privatwirthschaft). Jeder fasst hiebei einen Verkehrswerth in's Auge, wie sich solcher schon einschliesslich seines eigenen Eingreifens in den Tauschverkehr stellt, indem er durch Unterbieten resp. Ueberbieten des der sonstigen Sachlage entsprechenden Tauschwerthes die im gegebenen Zeitmomente nach seinem Hinzutreten sich objectiv ergebende Durchschnittshöhe zu treffen sucht.

Sowie nun aber die Güter in unmittelbarer Beziehung zur Bedürfnissbefriedigung den betreffenden Wirthschaftssubjecten nahetreten, im Eingang oder Ausgang aus dem Bereiche der Letzteren als definitive Sicherung oder Schmälerung der Bedürfnissbefriedigung sich geltend machen, da tritt zugleich der Individualwerth derselben hervor. In den obgedachten Fällen — mit Ausnahme derjenigen, in welchen eben die unmittelbare Beziehung des Gutes, um dessen Werthung es sich handelt, auf die Bedürfnissbefrie-

digung des Werthenden nicht Platz greift, ausser es wird die Absicht des Wirthschaftssubjectes vereitelt, wie wenn ein Händler oder Producent seine Waare wegen Mangel an Absatz selbst consumiren muss — kann daher die Verkehrswerthgestaltung nur dann die Wirthschaftshandlung des concreten Individuums leiten, wenn sie der Individualwerthung nicht widerspricht; das will sagen: wenn das Quantitätsverhältniss von Gütern, in welchem der Verkehrswerth seinen Ausdruck findet, nicht für das betreffende Wirthschaftssubject ein ungünstigeres ist, als dasjenige, welches den Ausdruck seiner Individualwerthung bildet. Ist es ein günstigeres, so vollzieht das betreffende Individuum den fraglichen Güterumsatz nach dem Verkehrswerthe; ist es ungünstiger, so unterlässt es ihn.

Dass solche Incongruenzen zwischen Verkehrswerth und Individualwerth Platz greifen, ist offenbar. Ein Durchschnitt kann mit vielen Einzelgrössen, aus welchen er gezogen ist, übereinstimmen, mit anderen stimmt er nicht überein; ist grösser oder kleiner als sie. So bleibt auch für den Reichen der Verkehrswerth der Güter allgemeinen Bedarfes massgebend, welcher durch die Individualwerthverhältnisse der grossen Masse der Bevölkerung seine Höhe empfängt. ungeachtet der Individualwerthstand des Reichen ein höherer ist, was auch sofort hervortritt, sobald die regelmässige Gesamtversorgung durch irgend einen Umstand unterbrochen wird. Unter anormalen Umständen, z. B. in einer belagerten Stadt, würden die gedachten Personen mit hervorragender Grösse des Güterbesitzes die verfügbaren Güter zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grades durch Zugestehung der höchsten Preise allein an sich ziehen, so dass dieselben Andern total unerlangbar wären. In einem solchen Falle erweist sich — nebenbei bemerkt — der privatwirthschaftliche Güterumsatz zur verhältnissmässigen Befriedigung Aller ungeeignet und muss durch eine Zwangsdistribution seitens der Gemeinwirthschaft ersetzt werden. Der Aermere wieder findet in gewissem Umfange immer bestimmte Güter in Folge der Mitwerbung der Reichen,

die wegen des allgemein niedrigen Individualwerthstandes ihrer Güter für jene ein namhaftes Quantum solcher in Tausch geben können, zu einem Werthe im Verkehre angesetzt, welcher ihren Individualwerth übersteigt, sind daher vom Erwerb der bezüglichen Güter ausgeschlossen; der Durchschnitt steht über ihrer Individualwerthgrösse. Dieses Beherrschtsein durch die Tauschwerthgestaltung in ihrem Wechsel ergibt die „Conjunctur“ des Marktes, welcher sich die Einzelwirthschaften der Verkehrsgesellschaft beugen müssen.

Der eben geschilderte Sachverhalt erhält in der heutigen vollentwickelten Privatwirthschaft durch allgemeine Verwendung des Geldes im Tauschverkehre eine eigenthümliche Gestaltung. Durch den Gebrauch des Geldes wird das als Werthausdruck erscheinende Quantitätsverhältniss je bestimmter Güter bekanntlich zerlegt und das Gut, welches als Geld dient, gilt in dieser Eigenschaft stets dem Verkehrswerthe nach. Man tauscht für ein Gut ein Quantum des Geldgutes ein, welches im Verkehre für irgend welche dritte Güter umgesetzt wird, aber das geschieht in letzter Linie nur deshalb, weil das erstgedachte, hinzugebende Gut dem Individuum weniger werthet als das dritte, im Endergebnisse zu acquirierende. Hinsichtlich des letztgedachten Resultates ist dem bezüglichen Wirthschaftssubjecte sein Tauschgut und das dafür erlangte Geld ersichtlich gleich werth. Ich verkaufe — in der Regel — nicht das Gut a um 5 Gulden, weil ich diese Anzahl Einheiten des Geldgutes höher schätze als das Gut a, sondern weil das Gut b, welches ich für die 5 Gulden kaufen kann, mir höher werthet als a. Also $b > a$, allein $a = 5$ Gulden. Und ich kann das Gut b um 5 Gulden kaufen, weil x Personen es um dieses Geld immer verkaufen mit Rücksicht auf die Thatsache, dass ich und y andere Personen a um 5 Gulden in Tausch zu geben bereit sind; a, das Jenen höher werthet als b, ($a > b$). Für diese letzteren Personen ist wieder $b = 5$ Gulden. So werden die im Verkehre erhältlichen Geldquanten zu Aequiva-

lenten je für die einzelnen Individuen und eben dieser Umstand verleitete zu dem Fehlschlusse, auch die Quantitätsverhältnisse der definitiv ausgetauschten Güter wie die des Naturaltausches als Aequivalente zu betrachten. *) Vermeidet man diesen Fehler, dann wird das Verhältniss zwischen dem Verkehrswerthe und dem Individualwerthe, wie es sich in Folge des Dazwischentretens des Geldes äussert, ganz klar.

Es ist ersichtlich, dass die concreten Güter, welche ich (zu ihrem Tauschwerthe gegen Geld) erlangte, einen höheren Werth für mich haben, als diejenigen, welche ich (zum Tauschwerthe gegen Geld) hingab; ich trat in letzter Linie in den Tausch nur ein, weil eben jener höhere Werth, jenes subjective Quantitätsverhältniss der Güter, für mich vorlag. Je grösser mein Güterbesitz ist, je niedriger sich also der Individualwerth meiner Güter stellt, desto mehr Güter werde ich für ein neues hinzugeben in der Lage und bereit sein: desto höhere Preise bin ich in der Geldwirthschaft zu zahlen in der Lage und bereit. Da das Geld eine Reduction des Güterbestandes eines Jeden auf eine gewisse Zahl von allgemein angenommenen Einheiten (nach dem Verkehrswerthe) involvirt, so ist die umgekehrte Verhältnissmässigkeit der individuellen Werthgrössen zu dem Besitzstande (in Geld angeschlagen) in den Geldpreisen genau erkennbar, welche die verschiedenen Individuen für bestimmte Güter zu zahlen geneigt sind. Je reicher Jemand ist, desto höhere Preise wird er, da in normalen Zeiten die Befriedigung der „nothwendigen“ Bedürfnisse gemäss dem Verkehrswerthe der entsprechenden Güter nur einen geringen Theil seines Gütervorrathes absorbiert, für blosse Bedürfnisse der Annehmlichkeit, selbst der Laune, zahlen, so zwar dass dann grosse Mengen

*) Die Sachlage verwickelt sich dadurch, dass unter Umständen, in Folge zwischenliegender (örtlicher oder zeitlicher) Werthänderungen des Geldes das Geldäquivalent zu einem Quantitätsverhältnisse nach der Tauschformel werden kann: $a > g$ (Geldgut).

anderer Güter (Productivgüter und Lohnzahlungen) für Herstellung solcher Güter aufgewendet werden können. Das Verhältniss zwischen Verkehrswerth und Individualwerth nimmt daher die Form an: Jeder beschafft sich zu den Marktpreisen der Reihe nach diejenigen Güter, welche von oben an den Stufen der Bedürfnisscala entsprechen bis zu dem Punkte, wo er kein Geld mehr besitzt, um die Marktpreise der für ihn an nächstniedriger Stelle werthenden Güter, die aber Andere zu zahlen vermögen, zu entrichten (abgesehen von dem Falle, dass er vorzieht, zu „capitalisiren“). Die Güter werden also nach dem Verkehrswerthe (in Geld) gekauft und verkauft und der höhere oder niedrigere Stand des individuellen Werthes zeigt sich darin, ob und in welcher Ausdehnung die einzelnen Wirthschaftssubjecte nur Güter mit niedrigen, oder auch solche mit höheren Preisen zu kaufen vermögen, resp. in welcher Ausdehnung sie Güter aus dem Markte nehmen.

§. 50. Die Werthvorgänge in den Güterhingaben für Leistungen, sodann mutualistische und altruistische Zwecke in der Privatwirthschaft. Ein abweichendes Bild zeigt die zweite der in vorigen Paragraphen unterschiedenen Gruppen von Güterübergängen in der Privatwirthschaft. Hier kommt unmittelbar lediglich die individuelle Werthung in's Spiel. Denn es gehen hier Güter aus dem für die Bedürfnissbefriedigung bestimmten Vorrathe der einzelnen Wirthschaft aus, der durch solchen Güterausgang zu erreichende Zweck hängt von eben diesen Gütern ab und tritt dadurch als Bedürfniss in die Reihe der übrigen Bedürfnisse, sozwar dass sich durch den auf diese Weise erweiterten Bedürfnissstand gegenüber dem gegebenen Güterbestande die Werthung im Bereiche der vorliegenden Wirthschaft regulirt. Je nach dem Masse des Güterbestandes gegenüber den gesammten Bedürfnissen einschliesslich des gedachten Zweckes, oder, was dasselbe besagt, nach dem Güterbestande, welcher für die vorhandenen Bedürfnisse exclusive des neu hinzutretenden erübrigt, ist der Werth

der hinzugebenden Güter ein höherer oder niedrigerer und ist demnach das Handeln des betreffenden Wirtschaftsobjectes in Gemässheit des in §§ 44 und 46 Bemerkten gegeben.

Bei der caritativen Widmung — um das überzeugendste Beispiel voranzustellen — kann das gar nicht verkannt werden. Ich reiche einem Durftigen eine milde Gabe (in natura oder in Geld) Je nach dem Ausmasse, Grosse oder Geringfügigkeit, meines Güterbesitzes; je nachdem ich den einzelnen Stücken innerhalb meines Gütervorrathes einen geringeren oder einen höheren Werth bemesse, und je nach dem Verhältnisse, in welchem mein Besitz durch den Betrag der Gabe geschmalert wurde, war diese subjectiv eine geringere oder grossere und auch nur in einem gewissen Ausmasse mir wirtschaftlich möglich. Das Scharfsein des Unbemittelten wiegt auch in dem dankbaren Herzen des Empfängers ebenso schwer wie die reiche Spende des Millionars. Die Empfindung des Gemüthes bestätigt durchaus die theoretische Erkenntniss des Verstandes. Das Gleiche wie in allen solchen Fällen altruistischer Güterhingabe lässt sich unschwer bei der mutualistischen Güterverwendung feststellen

Im Wesentlichen ebenso liegt die Sache bei der Güterhingabe für die Leistungen, nur dass hier die Bethätigung von Seite des Leistenden ein Verhältniss von „Leistung und Gegenleistung“ ergibt, das, unter dem Gesichtswinkel des Gutertausches aufgefasst, in der Richtung des Verkehrswerthes irreleitete.

Greifen wir ein Beispiel aus dem Alltagsleben heraus. Ein Arzt behandelt zwei Personen, einen Reichen und einen Armen, in der gleichen Krankheit, mit gleicher Sorgfalt, dem gleichen Zeitaufwande und mit dem gleichen (glücklichen oder unglücklichen) Erfolge; die Leistung ist Beiden gegenüber die gleiche gewesen. Würden die Gesetze des Verkehrswerthes gelten, so müssten Beide dem Arzte das gleiche Honorar entrichten. Dies geschieht, wie wir wissen, in Wirklichkeit nicht. Was geschieht also?

Beide Patienten müssen dem Arzte von ihrem Güterbesitze einen Theil abtreten, weil ja die Leistung des Arztes an die Erlangung von Gütern zum Behufe seiner Bedürfnissbefriedigung gebunden ist. Beide, nehmen wir an, schlagen die Bedeutung des ihnen von dem Arzte geleisteten Dienstes gleich hoch an; die Wiedererlangung ihrer Gesundheit ist ihnen ein Zweck, welcher bei Beiden in der Reihe der Lebenszwecke an gleicher Stelle steht. Nichtsdestoweniger ist das Mass dessen, was Jeder von Beiden an Gütern hingibt, ein verschiedenes. Der Eine schätzt seine Güter nach der Grösse des Besitzes an solchen und dem „Grenznutzen“ niedriger als der Andere; er ist daher, wenn nöthig, bereit, den Zweck, Wiedererlangung der Gesundheit, durch Aufwendung einer grösseren Menge von Gütern zu sichern als der Andere und zwar, wenn wir auch den übrigen Bedürfnissstand als gleich annehmen, einer im Verhältniss der Reichhaltigkeit seines Besitzes grösseren Menge; genau in der nämlichen Weise wie er gemäss §. 44 auch andere Zwecke, z. B. Ernährung, nöthigenfalls sicherstellen würde. (Letzteres ist nur wegen der Herrschaft des Tauschwerthes nicht nothwendig, wo aber dieselbe entfällt, tritt sofort der Individualwerth dominirend hervor.)

Es überweist also der Wohlhabende dem Arzte einen namhaft grösseren Gütercomplex als der Dürftige, z. B. der Erste 100 Gulden, der Zweite 5 Gulden, für die gleiche Leistung, weil dem Ersteren das grössere Gütermass individuell im gleichen Werthe steht wie dem Letzteren das kleine und Beide die durch diese Güter zu erreichenden anderweitigen Zwecke gleichmässig zurückstellen hinter den Zweck, welchem die Thätigkeit des Arztes gewidmet ist. Die Zahlung in Geld bedeutet nichts anderes als diejenigen Güter, welche nach dem zur Zeit geltenden Tauschwerthe für die betreffenden Geldsummen eingetauscht werden können.

Für den Arzt nimmt seine Bethätigung den Charakter der Arbeit an; er leistet sie um der Güterversorgung willen

und daher nur dann, wenn die durch seine Anstrengung zu erlangende Bedürfnissbefriedigung nicht nur die Arbeitsmühe überwiegt, sondern auch in dem erreichbar günstigsten Verhältnisse dazu steht, in der Weise, dass er durch Verwendung seiner körperlichen und geistigen Kräfte während der verfügbaren Zeit ein Güterquantum erwirbt, welches Lebenserhaltung und Entfaltung in thunlichster Ausdehnung über ein gewisses Minimum hinaus gewährt. Alle einzelnen Güterempfänge kommen für ihn als Bestandtheile seines gesammten Gütereinganges in Betracht: er kann folglich das erreichbare Maximum an Gütern nur erlangen, indem er in jedem einzelnen Falle das dem Leistungsempfänger nach dessen individuellem Güterwerth annehmbare Vergütungsmass voll erhält. Der Patient wird vielleicht das Geforderte ohne Weiteres gewähren oder er bietet nach seinen „Verhältnissen“ weniger und es kommt eine Vereinbarung auf jenes ihm annehmbare Mass zu Stande; will der Arzt seinerseits sich mit diesem nicht bescheiden, so müsste Jener auf die Leistung des Arztes verzichten, wenn der Letztere sich nicht zu altruistischer Handlungsweise bestimmt findet. Nun ist klar: je mehr der Arzt vom Reichen erhält, desto weniger braucht er vom Armen zu nehmen und Jedermann, welcher mit den Vorkommnissen der ärztlichen Praxis etwas vertraut ist, weiss, welch' bedeutende Rolle dieser Punkt spielt. Es steckt hier in der Privatwirthschaft ein Stück automatischen Altruismus', auf das zu ihren Gunsten nebenbei wohl aufmerksam gemacht werden darf.

Sofern einem Patienten mehrere, gleich qualificirte Aerzte zur Wahl stehen, wird eine Art Concurrenz Platz greifen, die allerdings der zusammentreffenden Werthung der in Betracht kommenden Güterempfänger (der Concurrenten) einen gewissen Einfluss auf die Höhe des Honorars einräumt: Derjenige, welcher die zu empfangenden Güter am höchsten werthet, d. h. mit Rücksicht auf seine Vermögens- und Erwerbsumstände mit dem geringsten Honorare zufrieden ist, wird das Mass desselben bestimmen.

Es ist dies ein Analogon der Verkehrswerthbildung bei den Gütern, einen Verkehrswerth der Leistungen bringt ein solches Concurrrenzverhältniss aber keineswegs mit sich. Es mag, wo es in vollem Masse vorhanden ist, die absolute Durchschnittshöhe der Honorare insgesamt reguliren, allein deren relative Verschiedenheit von Fall zu Fall bleibt bestehen; nach wie vor stufen sie sich ab nach dem Besitze und nach dem sonstigen Bedürfnisstande der Patienten und viele der Letzteren werden fortan zu minimalen Honoraren und ganz unentgeltlich behandelt. Während im Geltungsgebiete des Tauschwerthes derjenige, welcher die dem letzteren entsprechende Geldsumme nicht erschwingen kann, kurzweg vom Kaufe ausgeschlossen ist, Alle, welche kaufen, aber zu gleichem Preise kaufen, erhält hier Jeder, soweit die in Rede stehende Leistung nach egoistischem Antriebe gewährt wird, dieselbe unter den seinen individuellen Umständen angepassten ökonomischen Bedingungen. Dass eventuell der — private oder collectivistische — Altruismus eintreten muss, um den Dienst gewissen Personen zu vermitteln, macht keinen Unterschied gegenüber dem Güterverkehre aus, da ja dieser mit seinem Tauschwerthgesetze gleichfalls bezüglich der Versorgung Vieler durch altruistische Hingabe supplirt werden muss. Nur hinsichtlich des Gesamtmasses an Vergütungen, welches der Arzt durch die Ausübung der Praxis als Einkommen bezieht, wird jene Concurrrenz, wie gesagt, in gewissem Grade wirksam, aber auch das nur bis zu der Grenze, wo mit jenem Einkommen das sociale Existenzminimum nicht mehr erreicht wird und daher das Hinzutreten von Dienstleistenden gleicher Kategorie aufhört.

Uebrigens greift die gedachte Concurrrenz nur in sehr beschränktem Masse ein. Einerseits macht sich hier der corporative Mutualismus geltend, indem er verbietet, die Berufsgenossen bezüglich des Honorares, namentlich wenn es nahe der Grenze des socialen Existenzminimums steht, zu unterbieten, und die Begriffe von Anstand, Standesehre etc. bestärken diese ökonomische Sinnesrichtung, freilich

dem individuellen Egoismus gegenüber nicht immer mit Erfolg. Andererseits sind Monopolverhältnisse gerade auf vorliegendem Gebiete ungemein häufig. Hervorragende Kenntnisse, Specialisirung der Ausbildung und Praxis, Ruf, persönliches Vertrauen, selbst die Macht der Gewohnheit und zufällige Umstände, wie Nähe des Domicils etc. bringen es mit sich, dass die Dienstbedürftigen thatsächlich auf Einen bestimmten Leistenden angewiesen sind.

Wir haben bisher völlige Gleichheit der Leistung angenommen. Die Verschiedenheit der Leistungen, welche die Regel der Wirklichkeit, äussert selbstverständlich auch ihren Einfluss, aber der letztere kann sich ökonomisch wieder nur realisiren, indem er den Durchgang durch den Individualgüterwerth der Leistungsempfänger nimmt — mit einer scheinbaren Ausnahme. Diese betrifft die Zeitdauer der einzelnen Leistung. Je längere Zeit die eine Leistung beansprucht, desto mehr wird die an anderweitige Leistungen geknüpfte Güterbeschaffung des Leistenden eingeschränkt und es ergibt daher der für die verschiedenen Leistungen nothwendige Zeitaufwand ein Mass für die relative Abstufung der von den Leistungsempfängern zu gewährenden Vergütungen. Aber selbst dieses ist einer entgegenstehenden Gestaltung des Individualwerthes in der Wirthschaft des Dienstempfängers gegenüber nicht durchzusetzen, so dass eventuell an der Unvereinbarkeit eben dieses Werthes mit dem objectiv gegebenen Minimalmasse der Vergütung für concrete Leistungen die Anwendbarkeit der Privatwirthschaft zur Vermittlung derselben aufhört und der Collectivismus an Stelle treten muss (staatliche Honorirung von Armenärzten). Der den Leistungen aber innewohnende „eigene Werth“ (im nicht-ökonomischen Sinne), das verschiedene Mass von Kenntniss, Geschicklichkeit oder Eifer, ja selbst des Erfolges, welches im einzelnen Falle zu Tage tritt, ist für die Vergütung indifferent, sofern ihm nicht die Individualgüterwerthung des Leistungsempfängers entgegenkommt.

Wenn für einen bestimmten Fall mehrere Aerzte verschiedener Qualität in Betracht kommen, welche auch dem Grade ihrer Qualification entsprechend abgestufte Vergütungen beanspruchen, so wird man, wenn diese sich innerhalb der von dem Individualwerthstande gezogenen Grenzen bewegen, denjenigen Arzt wählen, dessen Honorarforderung mit der Bedeutung des zu erreichenden Zweckes vereinbar erscheint, d. h. man wählt jenen, dessen Leistung den Zweck sichert, dem der betreffende Patient nach seinem Individualwerthstande das ihm mögliche Maximum an Gütern zu widmen bereit ist, d. h. es stellt sich der zu erreichende Zweck als Bedürfniss auf die höchste Stufe der Classification, welche er in der Reihe der übrigen Bedürfnisse dieses Individuums überhaupt einnehmen kann. Ist jedoch die nach dem Individualwerthstande mögliche Vergütung mit der Honorarforderung desjenigen Arztes nicht vereinbar, dessen Thätigkeit zur Erreichung des Zweckes nothwendig erscheint, dann äussert sich das Dominiren des Individualwerthes eben in dieser Unvereinbarkeit und treten diejenigen Eventualitäten ein, welche oben für den Fall bemerkt wurden.

Wir sehen freilich, dass sich mitunter usuell ein gewisses Durchschnittsmass der Vergütung herausbildet, und zwar entsprechend dem oben Erwähnten abgestuft nach Zeiteinheiten der Leistungsdauer (Honorar per „Visite“), allein das hat doch immer nur Geltung für mittlere Durchschnittsverhältnisse, der Leistenden wie der Leistungsempfänger, und muss der Mannigfaltigkeit des Individuellen nach oben wie nach unten zu sehr häufig weichen. Es ist hierin folglich durchaus keine Abweichung von dem allgemeinen Vorgange zu erkennen, sondern es liegt lediglich ein praktischer Behelf vor, um in vielen Fällen die specielle ausdrückliche Vereinbarung der Höhe des Honorars zu ersparen. Wo man Taxen für die ärztlichen Honorare einführt — eine Massregel, die aus Gründen Platz greifen kann, deren Erörterung an dieser Stelle für unsere Zwecke nicht erforderlich erscheint — erweist sich die Massnahme

nur dann als durchführbar, wenn sie nach den hier entwickelten Gesichtspunkten concipirt ist.

Nur mittelbar gewinnt der Tauschwerth einen gewissen Einfluss auf die Leistungsvergütung. Einmal, insofern der Dienstempfänger für andere Bedürfnisse Güter zum Tauschwerthe erwerben muss und sein erübrigender Güterbestand dadurch influirt wird (wenn z. B. ein unbemittelter Patient theuere Medicamente kaufen muss, kann er dem Arzte weniger zahlen, als wenn jenes nicht der Fall gewesen wäre) und sodann durch den Umstand, dass der Leistende, welcher die Güter zu seiner Bedürfnissbefriedigung zum Tauschwerthe kauft, sein Einkommen der Tauschwerthgestaltung anzupassen trachten muss, daher die Durchschnittshöhe desselben sich darnach richtet, was dann auf die relative Bemessung der Einzelvergütungen zurückwirkt, soweit der Individualwerthstand der verschiedenen Dienstempfänger dies zulässt. Der Arzt erstrebt mit Rücksicht auf den Tauschwerthstand als Gesamtvergütung seiner Leistungen ein gewisses Minimum von Gütern (heutzutage in Geld), zu welchen alle Empfänger seiner Dienstleistungen nach Massgabe ihres Individualwerthstandes beisteuern. (Dass der gleiche indirecte Einfluss des Tauschwerthes bei den altruistischen Güterüberweisungen obwaltet, versteht sich von selbst.)

Was wir bei dieser einen Art von Leistungen wahrgenommen, finden wir bei allen, soweit sie im Rahmen der Privatwirthschaft vor sich gehen. Die Gaben an Gütern, welche dem Priester für seine Functionen von den Einzelnen in freier ökonomischer Bethätigung gereicht werden, sind bemessen nach dem Individualwerthe. Bei rohen Völkern bemerken wir zuweilen geradezu ein förmliches Pactiren über die Höhe der Vergütung je nach dem Vermögen desjenigen, welchem die rituelle Handlung zu Theil wird.

Erziehung und Unterricht werden privatwirthschaftlich nach dem gleichen Principe vergütet. Die Allgemeinheit und Regelmässigkeit des Bedarfes dieser Leistungen

bringt das Vorwalten von Durchschnittssätzen des Honorars mit sich, die aber in ihren Abstufungen nach socialen Durchschnittsverhältnissen und der vielfachen Modification durch persönliche Umstände wieder die Regel erweisen. Auch der Umstand, dass sich mitunter ein Unternehmer zwischen Leistenden und Leistungsempfänger stellt, ändert nichts an der Sachlage.

Der Rechtsfreund bemisst das *Palmare* nach der aufgewendeten Zeit und nach der ökonomischen Lage des Clienten, für welche im Falle eines *Civilprocesses* die Geldwerthsumme der *Causa* in der Regel ein verlässlicher Anhaltspunkt ist. Alle Momente der näheren Verumständung, die uns in dem Beispiele der ärztlichen Praxis auffielen, kehren hier, nur in anderer Form, wieder.

Die Art, in welcher die Leistungen darstellender Künstler vergütet werden, bekräftigt schon äusserlich unsere *Thesis*: *Scala* der Eintrittspreise, welche die diversen *Classen* des *Publicums* je nach ihrem *Individualwerthstande* zahlen. Die *Intervention* eines Unternehmers, sowie der Umstand, dass in den Eintrittspreisen zugleich *Sachgüterpreise* eingeschlossen sind (für *Gebäudenutzung*, *Beleuchtung* etc., dann für *Befriedigung* des *Bequemlichkeits-* und des *Eitelkeits-Bedürfnisses*) ändert nichts an dem *Wesen* des *Vorganges*.

Auch bei *sittlich verwerflichen* Leistungen finden wir das nämliche *Princip* des *Individualwerthes* für die *Bemessung* der *Vergütung* massgebend.

Nur diejenigen Leistungen, welche sich an einem *Symbole* verkörpern, also in einem *Gute* vergegenständlichen, werden durch *Kauf* der *Symbolgüter* gelohnt. Aber auch diese *Einkleidung* bestätigt nur das sonst *Giltige*. Entweder die *Leistung* wird nur in einem *Gute* symbolisirt (*Gemälde*, *Statue*), dann erfolgt die *Vergütung* durch den höchsten *Preis*, welchen irgend *Jemand* in Folge seines *Individualwerthstandes* für das *Gut* zu gewähren entschlossen ist. Oder das *Symbolgut* könnte *verkehrsmässig* erzeugt werden, dann muss, wenn der *Leistende* eine *angemessene*

Vergütung erhalten soll, ihm ein künstliches Monopol auf Herstellung des Symbolgutes verliehen, d. h. die Concurrenz derjenigen im Angebote des Symbolgutes ausgeschlossen werden, für welche dasselbe bloss den Verkehrswerth der Kostengüter hätte, damit — was eben die Monopolpreisbildung ermöglicht — der Individualwerth derjenigen Nachfragenden in Wirksamkeit bleibe, welche dem Gute — mit Rücksicht auf die innewohnende Leistung — einen höheren Werth beimessen. Freilich ist es nur der Durchschnitt ebendieser Individualwerthstände, welcher gemäss den Gesetzen der Monopolpreisbildung*) nach Lage des concreten Falles resultirt. In vielen Fällen ist eine angemessene Vergütung selbst dadurch nicht zu erlangen, wie bei der Thätigkeit von Gelehrten, Dichtern, etc., und muss dann der freie Altruismus oder die Gemeinwirthschaft durch Pauschalvergütung (Verleihung von dotirten Stellen oder Ehrengelalten je nach dem Grade des Verdienstes) vor die Lücke treten.

Nicht ohne Nutzen haben wir bei dieser Fülle der Erscheinungen etwas verweilt. Es hat sich zur Evidenz herausgestellt, dass sie alle — leicht wäre die Reihe der Beispiele zu erweitern und die blossen Andeutungen durch Recurriren auf Alltagsvorkommnisse des gesellschaftlichen Lebens näher auszuführen gewesen — darin übereinstimmen, einen Werthungsvorgang anzuregen, dem mit flüchtiger Subsumtion unter die verkehrsmässigen Güterpreise in der Privatwirthschaft offenbar Zwang angethan wird. Es ist ein höherer Zusammenhang zwischen den beiden Gruppen von Erscheinungen, den aber erst die geläuterte Erkenntniss des Wesens des Werthes uns erschloss.

In allen den Fällen von Leistungsvergütung, mutualistischer und altruistischer Widmung finden wir Güterübergänge dadurch veranlasst, dass Bedürfnisse des einen Wirthschaftssubjectes zugleich Bedürfnisse eines Andern geworden sind. Dieselben haben den Bedürfnisstand des

*) Menger, „Grundsätze d. Volksw.“, S. 191.

letztgedachten Wirthschaftssubjectes erweitert und dasselbe beobachtet die ökonomische Ordnung der Befriedigung dieser seiner gesellschaftlich beeinflussten Bedürfnisse, indem er die ihm mit Beziehung auf seine sonstigen persönlichen Bedürfnisse minderwerthigen Güter durch die Uebertragung an andere Wirthschaftssubjecte dem ihm höher stehenden Zwecke zuführt. Das ergibt, dass dem Bedürfnisse des Andern so viel Güter gewidmet werden, als nach dem Individualwerthstande für das betreffende, zum eigenen gewordene Bedürfniss verfügbar sind, ohne die Befriedigung voranstehender eigener Bedürfnisse zu schmälern. Es zeigt sich somit ganz die nämliche Aeusserung des Werthes, welche wir in dem Urphänomen der isolirten Wirthschaft wahrnahmen, nur dass dieselbe nicht mehr innerhalb einer Privatwirthschaft sich abspielt, sondern in der Form eines Güterüberganges zwischen Privatwirthschaften auftritt.

§. 51. Wiederkehr der privatwirthschaftlich beobachteten Werthungsvorgänge in der Collectivwirthschaft. Und nun gelangen wir zu unserem Ziele, der Erkenntniss des Werthphänomens in der Staatswirthschaft.

Wenn wir nicht direct an dasselbe herantraten, sondern vorher einen längeren orientirenden Weg durchmassen, so war das nichts weniger als ein überflüssiger Umweg. Der Forschungsgang hat unseren Blick für das Wesentliche der Wertherscheinung geschärft und bei der Weite der Ueberschau, welche wir bereits erklommen haben, sind wir wohl vorbereitet zu richtiger Erfassung dessen, was sich in dem zweiten, grossen Gebiete der menschlichen Wirthschaft vor unseren Augen aufthut. Wir lassen einen raschen Blick über dasselbe hingleiten und mit Sicherheit werden wir sofort die Erscheinungen erkennen, denen der Werth das Gepräge seines Wesens aufdrückt.

Vor allem drängen sich uns Fälle von Güterherstellung und Zutheilung im collectivistischen Verbände auf, welche mit den Productionsvorgängen der Privatwirthschaft durchaus

übereinstimmen. Der Staat erzeugt z. B. — gleichgiltig hier, aus welchen Gründen — das Schiesspulver oder das Dynamit für diejenigen seiner Angehörigen, welche denselben bedürfen, oder transportirt Güter, d. h. vollzieht eine Theiloperation des Productionsprocesses der Güter. Wer die betreffenden Güter bedarf, kauft sie, resp. entrichtet den Frachtpreis, ganz nach den nämlichen Impulsen des Werthes, von denen er Privaten gegenüber sich leiten lässt; er kann sich eben von anderen nicht leiten lassen und die Wesensgleichheit des ökonomischen Vorganges ist evident. Der Staat hat wie ein privates Wirthschaftssubject nach dem geltenden Tauschwerthe die zur Herstellung jener Güter erforderlichen Capitalien gekauft und die Löhne bestritten. Die Kostengüter können ihm auch nicht anders werthen, denn sie gelten ja der Gesamtheit der Privatwirthschaften gegenüber, aus welchen sie unter der Herrschaft des Verkehrswerthes für den speciellen Productionszweck ausgeschieden wurden. Das Individuum acquirirt nun die vom Staate producirten Güter, wenn sie ihm mehr werth sind als andere, von ihm dafür hinzugebende, und der Staat kann jene Güter den Einzelnen nur übertragen, wenn die Güter, welche er von diesen dafür erlangt, dem Verkehrswerthe der von ihm aufgewendeten Güter mindestens entsprechen, was in der Geldrechnung und Geldzahlung auf den einfachsten Ausdruck gebracht ist. Offenbar findet hier ganz das nämliche Verhältniss statt wie in der Privatwirthschaft zwischen einem Güterproducenten, welcher sich einer monopolistischen Stellung erfreut, und den Abnehmern seiner Erzeugnisse. Der Staat mag die Höhe der Preise, die auch der privatwirthschaftliche Monopolist einseitig festsetzt, vielleicht nach anderen Rücksichten bemessen als jener: die Art des Vorganges ist durchaus dieselbe. Da haben wir eine Wertherscheinung in der Staatswirthschaft, die uns von der Privatwirthschaft her vollständig geläufig ist, und wir brauchen uns lediglich vorzubehalten, zu untersuchen, ob bzw. welche (unwesentliche) Modificationen derselben etwa den collectivistischen Gesichtspunkten entspringen.

In anderen Fällen nehmen wir staatswirthschaftliche Vorgänge wahr, welche mit denen der privatwirthschaftlichen Güterübergänge für Leistungen eine auffällige Uebereinstimmung in allem Wesentlichen aufweisen. Die Staatsbethätigung bedingt (ist bedingt durch) eine Zuwendung von Gütern abseiten derjenigen, denen sie zu Gute kommt, an diejenigen, welche als Organe des Staates eine Leistung vollbringen, für ihre persönlichen Bedürfnisse und als technische Behelfe der Leistung. Der Unterschied ist nur, dass der Staat als Vermittler inzwischen steht. Sollte dieser an Leistungen geknüpfte Güterausgang von der einzelnen Privatwirthschaft anders betrachtet werden, als wenn er im Gebiete der Privatwirthschaft selbst geschähe? Ist der Umstand wirklich ein Unterschied, dass hier eine einseitige Festsetzung der Vergütung der Leistung von Seite des Staates erfolgt? Ist nicht a priori anzunehmen, dass auch hierbei die Gesetze des Werthes beobachtet werden müssen, wenn nicht antiökonomisch gehandelt und damit dem bezüglichen Wirken des Staates der Boden entzogen werden soll? Ist nicht hier der gleiche Vorgang, wie der in unserem obigen Beispiele von der ärztlichen Dienstleistung: dass die Dienstleistenden ein gewisses Güterquantum als Einkommen erhalten, an dessen Aufbringung die Dienstempfänger je nach ihrem Individualwerthstande sich theiligen? — nur dass hier im Grossen und im geschlossenen Kreise erfolgt, was dort im Kleinen und in den individualistischen Beziehungen. Begegnen wir also nicht im Grundedemselben Werthungsvorgange, den wir in der Privatwirthschaft bei der Vergütung von Leistungen kennen lernten? Gewiss! Sehen wir doch nur scharf zu, es ist ja nicht zu verkennen: die Wertherscheinung zeigt uns auch da ihre bekannten Züge, die uns schon an ihrem Urbilde entgegen traten. Je nach dem Bedürfnisstande und dem Besitzstande der Individuen begegnen die ihnen in dem collectivistischen Verbande zugehenden Leistungen, die in dem Gesamtbedürfnisstande der Individuen in Anschlag kommen, einer individuell verschiedenen Güterwerthung und je nach

Massgabe dieser individuellen Werthung werden die zur Ermöglichung der Leistung erforderlichen Güter von den Individuen via der Gesamtwirtschaft an die als Staatsorgane fungirenden Individuen übertragen. Organe des Collectivlebens nehmen als Repräsentanten aller inbegriffenen Einzelwirthschaften die Gesamtwerthung vor: sie untersuchen auf Grund der individuellen Bedürfniss- und Besitzstände — z. Th. in deren classenweiser Zusammenfassung —, welche Güterbeträge die diversen Privatwirthschaften für solche Leistungen gemäss ihrer Individualwerthung (§. 44) abzugeben bereit sein können; die sich hieraus ergebenden Gütermengen werden dem Verkehrswerthe nach (als Geldsummen) dem Verkehrswerthe des von der Leistung verursachten Güteraufwandes (den Kosten in Geld) gegenübergestellt und, je nachdem die zu erlangenden Geldsummen die betreffenden Leistungen ermöglichen oder nicht, werden die letzteren vorgenommen oder unterlassen; im ersteren Falle war die Leistung durch den Individualwerth der Verbandsglieder gerechtfertigt, im letzteren zeigte sich, dass die Individuen nach ihrem Werthstande die in ihrem Besitz befindlichen Güter ob der andern Bedürfnissbefriedigungen, welchen sie dienen, höher anschlagen als mit Rücksicht auf die durch ihre Abgabe zu erreichenden Zwecke der Leistung. Es ist keine blosser Analogie mehr, was wir da beobachten; es ist ihrer innersten Natur nach die nämliche Erscheinung wie jene, welche uns die vorgedachten privatwirthschaftlichen Güterübergänge erklärte: es ist der Werth, welcher auch diese collectivistischen Wirtschaftsvorgänge leitet.

Was wir so in den angeführten Beispielen von auffallender Uebereinstimmung der staatswirthschaftlichen und der privatwirthschaftlichen Vorgänge erkannt haben, das gilt offenbar auch in andern Fällen staatswirthschaftlicher Bethätigung, wie: der collectivistisch vollgezogenen altruistischen Güterhingabe etc., und gilt nicht nur vom Staate, sondern auch von jeder anderen Art der collectivistischen Verbände. So werden wir von selbst zu dem allgemeinen

Conclusum geleitet: Auch die öffentlichen Abgaben sind nichts anderes als eine Wertherscheinung; collectivistische Werthungsform *).

*) Der volkswirtschaftlichen Literatur ist der Gedanke nicht fremd, dass auch in der Staatswirtschaft der Werth eine Rolle spiele; lag er ja doch schon in der Auffassung der Staatsthätigkeit als Gut oder immaterielle Production eingeschlossen. Doch der Gedanke wurde nicht ausgedacht, vielmehr durch die Confusion mit dem nichtökonomischen, allgemeineren Sinne des Wortes, als Wichtigkeit, Nutzen, erstickt. Wieser (l. c.) verfolgt zwar die Erscheinung des wirtschaftlichen Werthes auch auf das Gebiet des Collectivlebens, aber er macht nahe der Grenze Halt und gibt dem trügerischen Eindrücke nach, den die grossen Contouren des Bildes bei der Weite des Gesichtsfeldes hervorbringen (abgesehen davon, dass auch ihm Staatsfunctionen als Güter erscheinen). Er bezeichnet die collective Werthschätzung als diejenige, „die von Personen, welche das Interesse grosserer Kreise, z. B. der Angehörigen eines ganzen Volkes, zu wahren haben, mit Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse des Bedarfes und Besizes des grossen Ganzen. für welches sie sorgen, vorgenommen wird“ (S. 38) und führt dann die collective Werthschätzung als Fälle der „Schatzung des wirtschaftlichen Werthes im weiteren, uneigentlichen Sinne“ (S. 196 ff.) auf, welche nicht nach dem Grenznutzen der einzelnen Güter, sondern nach dem Gesamtnutzen der Gütercomplexe vor sich gehe. Hier fehlt offenbar die logische Brücke zwischen dem Gesamtnutzen und dem „Besitze des grossen Ganzen“ (das ja keine Güter besitzt, als welche es den Individuen entzieht oder vorenthält): nach welcher Rücksicht erfolgt die Zuweisung von Gütern an das Ganze zur Bestreitung des Aufwandes für solche, nach dem Gesamtnutzen der Vollbringung wertherachtete Staatsthätigkeiten? Dafür fehlt jeder wirtschaftliche Anhalt. Die Staatsmänner werthen nach dem Gesamtnutzen, die Staatsangehörigen nach dem Grenznutzen der Güter innerhalb ihrer Wirtschaft. Wo liegt das verbindende Glied? Offenbar in einer Beziehung der Gesamtwertung zur Individualwerthung, die W. entgangen ist. Nicht damit bescheidet man sich, ob irgend eine Bethätigung des Staates ihrem Nutzen (Gesamtnutzen) nach die Kosten (als Gesamtsumme) werth sei, was an sich schon eine höchst vage Sache wäre, wenn man nicht annimmt, dass bei jeder in einem gesunden Staatsleben sich darbietenden Staatsaufgabe jenes eo ipso der Fall sei, sondern man sieht zu, ob die einzelnen Staatsangehörigen nach ihren individuellen Wirthschaftsumständen die Kosten aufzubringen im Stande oder geneigt seien — so manche Staatsausgabe, die durch ihren Gesamtnutzen

§. 52. Die öffentlichen Abgaben als collectivistische Werthungsform. Was sich uns im Vorhergehenden im Wege der Vergleichung successive erschloss, ist nun auch aus dem Wesen des Werthes, aufsteigend von der elementarsten Wirtschaftsform zu den höchstzusammengesetzten Gebilden der Staatswirtschaft, zusammenfassend zu entwickeln. Ohne jene Hilfe wäre solches vielleicht nicht erreichbar gewesen; denn die äussere Formverschiedenheit der einschlägigen staatswirtschaftlichen Erscheinungen gegenüber denen der Privatwirtschaft ist eine so tiefgreifende, dass sie den forschenden Blick förmlich absorbiert und die Elemente der Erscheinung beinahe unerkennbar macht.

In dem Werthe hat der Mensch, wenn wir uns ihn isolirt der Natur gegenüberstehend denken, den wirksamsten psychischen Behelf zur ökonomischen Realisirung seiner Bedürfnissbefriedigung, indem er durch denselben geleitet wird, sein Begehren und sohin seine Bethätigung von den einen Gütern ab- und anderen zuzuwenden, je nachdem diese den eben in Frage stehenden Bedürfnissen entsprechen, die ersteren in die letzteren umzuwandeln etc. In der Collectivwirtschaft gehen die Antheile an den Collectivbedürfnissen in die individuellen Bedürfnisstände der jeweils verbundenen Wirtschaftssubjecte ein, und in dem Masse als diese, zu den Individualbedürfnissen hinzutretenden Bedürfnisse höher stehen als diejenigen der letz-

gerechtfertigt wäre, unterbleibt, weil die in Folge derselben nothwendig werdenden Abgaben dem Volke zu schwer fallen würden, und wo man das nicht erst untersucht, sondern die Ausgabe macht, um hinterher dafür Deckung zu schaffen, handelt es sich eben um Gesamtlebenszwecke, die jedem einzelnen Mitgliede des Verbandes hoch oben auf der Bedürfnisscala stehen — und auch die Vertheilung der Gesamtkosten auf die Einzelnen ist je nach der Beschaffenheit des Gesamtnutzens eine sehr abweichende, was eben wieder erst erklärt werden muss. Neumann war mit der Wahrnehmung einer Verwandtschaft zwischen den Preisen und den Abgaben auf dem richtigen Wege, allein er gelangte nicht zum Ziele: der Erkenntniss, dass Güterpreise, Gebühren und Steuern sämmtlich Ausflüsse eines und desselben Agens, Formen einer und derselben Erscheinung sind.

teren, nach denen sich der Individualwerth bestimmt, vollzieht der Mensch die Befriedigung derselben mittels der geeigneten Güter durch Aufwendung der minderwerthigen, andernfalls den letztgedachten Individualbedürfnissen dienlichen Güter. Diese Aufwendung der minderwerthigen Güter nimmt aber die nämliche Form an, welche die gesellschaftliche Bedürfnissbefriedigung in der zu Grunde liegenden Privatwirthschaft zeigt: sie kleidet sich in einen Güterübergang zwischen den verbundenen Wirthschaftssubjecten, u. zw. zunächst als Güterausgang nach Massgabe der Individualwerthstände auf der einen Seite und sodann als Gütereingang auf der anderen Seite (der Lieferanten, Arbeiter, Dienstleistenden, Unterstützten etc.). Es zeigt sich hier insbesondere dasselbe, wie bei den zuletzt besprochenen privatwirthschaftlichen Güterübergängen; es gehen hier ja auch Güter aus den Privatwirthschaften aus, um Bedürfnisse zu befriedigen, die Bedürfnisse anderer Personen, zugleich aber auch (als Collectivbedürfniss) Bedürfnisse je des betreffenden Wirthschaftssubjectes sind; nur, dass an Stelle der jeweils durch concrete individuelle Beziehungen verknüpften Wirthschaftssubjecte die Gesamtheit der Glieder des collectivistischen Verbandes tritt. Das einzelne Mitglied des Verbandes widmet den Gemeinbedürfnissen, welche zugleich pro rata seine Bedürfnisse sind, diejenigen Güter, deren Werth je nach seinem individuellen Bedürfnisstande und Besitzstande von den zurückstehenden Individualbedürfnissen abgeleitet ist, indem dieselben aus seiner Privatwirthschaft austreten und von den Organen des Collectivlebens dem Gemeinzwicke zugewendet werden. Letzteres geschieht in der Weise, dass die so aus den Individualwirthschaften ausgeschiedenen und angesammelten Güter direct oder indirect gegen diejenigen Güter umgesetzt werden, welche unmittelbar für den Gemeinzwick (in einer der oben in §. 36 bezeichneten Verwendungsweisen) bedurft werden. Dieser Umsatz aber, auch wenn er nicht indirect, d. h. durch Diejenigen, in deren Privatwirthschaft Güter aus der Staatswirthschaft eingegangen sind, vor sich geht,

kann, weil die letztgedachten Güter in den betreffenden Privatwirthschaften, in welchen sie sich vorher befanden, für Collectivbedürfnisse nicht verfügbar sind — denn was an Gütern dafür verfügbar war, ist ja schon in jenem, aus den Beiträgen der Individualwirthschaften jeweils gebildetem Gesamtcomplexe enthalten — nur nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten, d. i. nach dem Tauschwerthe, erfolgen. Auf so weitem Wege wird schliesslich das Resultat herbeigeführt, dass die einzelnen Verbandsmitglieder ihre individuell minderwerthigen Güter, die den zurückstehenden Individualbedürfnissen entzogen und den Collectivbedürfnissen zugewendet wurden, in höherwerthige, eben die Befriedigung der Collectivbedürfnisse herbeiführende, umgesetzt sehen. Und so vollzieht sich in der collectivistischen Wirthschaft im Grunde das Nämliche, nur mittels eines höchst verwickelten Processes, was uns das Bild einer isolirten Wirthschaft als elementare Erscheinung zeigt.

Durch den Geldgebrauch, in Folge dessen die verschiedenen individuellen Güterbesitze durch die Beziehung auf eine gleiche Einheit zu übersichtlichem Ausdrucke ihrer Massverhältnisse gebracht sind, werden auch die collectivistischen Werthungsvorgänge, theoretisch verdunkelt, praktisch fassbarer, da je nach dem individuellen Bedürfniss- und Besitzstande Geldbeträge verschiedenen Ausmasses aus den Privatwirthschaften für die Collectivbedürfnisse ausgehen und weiterhin wieder gegen diejenigen Güter, welche zur Befriedigung der Collectivbedürfnisse benöthigt werden, umgesetzt werden. Ob nun in Geldform oder nicht: stets sind die „Leistungen an den Staat“ in ihrem individuellen Betrage Ausfluss der Güterwerthung seitens der wirthschaftenden Individuen und die Aeusserung der höchstentwickelten socialen Gebilde, die Bethätigungen des menschlichen Gesamtlebens zu dessen verschiedenartigsten und umfassendsten Zwecken, erscheinen hiernach ökonomisch von derselben psychischen Grundkraft geleitet, welche die einfachsten ökonomischen Handlungen des Individuums beherrscht.

Auf solche Weise wird herbeigeführt, was in den einfachsten Vorgängen directer Beanspruchung der individuellen Kräfte für die Collectivlebensführung sich zeigen muss. Wenn solche (unvergoltene) Arbeits- oder Dienstleistungen, die in den primitiven Zeiten gemeinschaftlicher Lebensführung auf Basis des Gemeinbesitzes den Verbandsgliedern gleichmässig auferlegt werden konnten, bei bereits entwickeltem Privateigenthum, resp. Ungleichheit des Individualbesitzes, für Collectivzwecke gefordert werden, so müsste bei Austheilung derselben auf die Besitzesverschiedenheit dermassen Rücksicht genommen werden, dass die Befriedigung der vorangehenden Individualbedürfnisse durch Absorption der Arbeitskraft nicht eingeschränkt werde. Anders kann gar nicht vorgegangen werden, wenn nicht Ausbeutung Unterjochter geübt wird, und unter den einfachen Lebensverhältnissen, welche jenes Vorgehen zur Voraussetzung hat, erscheint das auch unschwer im Rohen durchführbar. Solchergestalt gelangt zur Verwirklichung, dass die Collectivbedürfnisse nach dem Grade ihrer Intensität in die individuellen Bedürfnisstände eingehen, indem die individuelle Arbeit der Vorsorge für Collectivbedürfnisse in dem Masse zugewendet wird, in welchem sie Jedem für letztere in der Bedürfnissreihe verfügbar ist. Die vereinzelt Fälle obligatorischer unvergoltener Arbeiten oder Dienste, welche in der modernen Staatswirthschaft noch vorkommen, bestätigen dies vollständig; denn sie sind nur möglich, insoweit das Mass der individuellen Beanspruchung genau im Verhältniss steht zu dem Antheile der Einzelnen an den (dadurch befriedigten) Collectivbedürfnissen, also die „Unentgeltlichkeit“ nichts anderes bedeutet als eine Compensation von Güterentnahmen auf der einen Seite und Vergütungen auf der anderen Seite, die beide sofort durchgeführt werden, wo jene Verhältnissmässigkeit nicht weiter zutrifft. Durch die Güterüberweisungen an die Gesamtheit für die Collectivbedürfnisse nach der Anzeige des Werthes wird nun allgemein und in der ungeheueren Complication der zahlreichen, so stark

differenzierten und variablen Privatwirthschaften mit Sicherheit die Verwendung der jeweiligen individuellen Güterbestände in Gemässheit der aus den Individual- und den Collectivbedürfnissen in der Reihenfolge ihrer Intensität zusammengesetzten Bedürfnisstände — bildlich kurz gesagt: die „harmonische“ Befriedigung der Individual- und Collectivbedürfnisse — realisirt *).

Im Vorstehenden wurde von dem Falle abgesehen, dass bereits aus den Individualvermögen in vorhinein ausgeschiedene Gütercomplexe für die Befriedigung von Collectivbedürfnissen verfügbar sind. Soweit solches Platz greift, tritt nur eine Vereinfachung des collectivistischen Werthungsvorganges ein, auf welche an anderer Stelle zurückzukommen sein wird. Aber es kann die Erklärung auch mit Beziehung auf das jetzt Erörterte gefunden werden. Die betreffenden Güter sind Allen gemeinsam und, in dem Masse als ihre Verwendung zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen erfolgt, entfällt die Ausscheidung von für Individualbedürfnisse benützbaren Gütern aus den Privatwirthschaften. Ihre Bestimmung für jenen Zweck bedeutet so viel wie einen Verzicht der Individuen auf einen aus denselben fliessenden Gütereingang in die Privatwirthschaften, welcher sich mit dem Entfalle des Güterausganges deckt, also gleichfalls die Zuwendung jener Eingänge an die Collectivbedürfnisse nach deren Verhältnisse zu den Individualbedürfnissen. Dass da der ökonomische Vorgang der nämliche wie der früher beschriebene ist, erhellt am besten, wenn man eben annimmt, dass die aus dem Gemeinvermögen entspringenden Güter nicht nur zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen, sondern auch von Individualbedürfnissen der Miteigenthümer verwendet werden können; ein Fall, der sogar praktisch wird, wie in den Beispielen von Gemeinwirthschaften (Ortsgemeinden, Corporationen), deren Collectivbesitz nicht bloss die Collectivbedürfnisse deckt,

*) Obiges erklärt uns auch, wieso gewisse „Leistungen“ früherer Zeiten, die Güterleistung und persönliche Leistung vereinten, nach dem Besitze umgelegt waren.

sondern auch noch einen Ueberschuss zur Vertheilung an die Mitglieder abwirft. Hier sehen wir wieder, dass Individual- und Collectivbedürfnisse, zu Gesamtbedürfnisständen verschmolzen, jenen Gütern gegenüberstehen und die Verwendung der letzteren für die in der Wichtigkeit voranstehenden Bedürfnisse erfolgt. Wo ein Zweifel obwalten kann, also die Wahl zwischen Befriedigung von Individual- und von Collectivbedürfnissen steht, da führt sofort der Güterwerth die Entscheidung herbei. In dem angeführten Beispiele wird vielleicht die Vertheilung eines grösseren Betrages an die Mitglieder zum Behufe einer gesteigerten individuellen Bedürfnissbefriedigung vorgezogen der Befriedigung irgend eines Collectivbedürfnisses geringerer Nützlichkeit oder blosser Annehmlichkeit. Wo das nicht zutrifft, sondern vorbehaltene Gemeingüter nur Collectivbedürfnissen zugewendet werden können und zwar nur zu theilweiser Befriedigung derselben, da ergibt eben die Nöthigung, das Fehlende aus dem Privatbesitze beizuschaffen, die Verflechtung der Verwendung jener erstgedachten Güter in den, die letztgedachten betreffenden Wirtschaftsvorgang, wie dormalen in der vollentwickelten Staatswirtschaft, in welcher ja die Befriedigung der Collectivbedürfnisse im Wesentlichen und in noch stets steigendem Masse durch Herübernahme von Gütern aus den Individualwirthschaften vor sich geht. Die Entnahmen von Gütern aus den individuellen Wirtschaftsbereichen zum Behufe der Befriedigung von Gemeinbedürfnissen: die Abgaben aller Art, sind aber, wie wir sahen, Collectivwerthungsvorgänge, welche durch das generelle Wesen der Wertherscheinung ihre volle Erklärung finden.

Die Wahrnehmung, welche in dieser Formel zum Ausdrucke gelangt, ist von ungemeiner Tragweite für die Theorie der Staatswirtschaft. Nicht nur, dass sie anreizt, die vorerst summarische Einsicht in die Details der Erscheinungen zu verfolgen, und so weitere theoretische Einsichten in das Wesen und die Gesetze der staatswirthschaftlichen Phänomene anbahnt, sondern sie ist überhaupt

geradezu entscheidend für die Theorie der Staatswirthschaft als einen der Privatwirthschaft äquiparirenden Zweig der Theorie des Gesamtgebietes der politischen Oekonomie. Die Einfachheit der Lösung ist eine Bürgschaft ihrer Richtigkeit. Alles Sein ist auf wenige einfache Agentien in deren causaler Verknüpfung zurückzuführen und der Fortschritt der Wissenschaft besteht eben darin, die causalen Verbindungen blozulegen, welche die zusammengesetzten Erscheinungen ergeben. Der Apfel fällt vom Baume und die Sterne bewegen sich nach einem und demselben Gesetze: dem der Gravitation. Ein Robinson und ein 100-Millionen-Reich befolgen bei ihren wirthschaftlichen Handlungen ein und dasselbe Gesetz: das des Werthes.

3. Capital, Kosten, Ertrag, Einkommen, Haushalt.

§. 53. Die Stellung des Capitaless in der Theorie der Staatswirthschaft abhängig von der Fassung des Capitalbegriffes. Ehe wir die Erscheinung des Werthes in der Staatswirthschaft weiter verfolgen, ist es erforderlich, in der Reihe der obersten Grundbegriffe vorschreitend, dem Wesen der Erscheinung des Capitaless auf den Grund zu gehen und die Rolle desselben in der Staatswirthschaft zu bestimmen. Hierbei handelt es sich nicht darum, einen neuen Capitalbegriff aufzustellen, sondern die Aufgabe ist, die eigentliche Natur jenes eigenartigen wirthschaftlichen Phänomens festzustellen, welches die Wissenschaft und das Leben in einem interessanten Cooperationsverhältnisse von Begriffsbildung als eine specielle und wichtige ökonomische Kategorie auszusondern übereingekommen sind. Im Augenblicke ist freilich vorerst mit voller Sicherheit nur ein negatives Resultat dieser Begriffsbildung zu verzeichnen:

die Versuche, welche von manchen Seiten unternommen worden sind, einen von dem gedachten abweichenden Capitalbegriff in den Vordergrund zu stellen, waren nicht von Erfolg begleitet; die bezüglichen Lehren wurden nicht recipirt. Immer wieder siegte die allgemein angenommene Bedeutung des in Rede stehenden terminus. Diese selbst aber ermangelt derzeit noch der wünschenswerthen Klarheit. Wenngleich der Begriff hinsichtlich eines Theiles seines Inhaltes ausser allem Zweifel steht, so sind doch seine Umrisse nur erst unsicher gezogen, ist sein wesentlicher Inhalt noch nicht zur vollen wissenschaftlichen Bestimmtheit herausgearbeitet. Das abschliessende positive Ergebniss der vorgedachten Begriffsbildung steht noch aus.

Die ökonomische Wissenschaft weiss, was ihr in dieser Hinsicht noch zu thun übrig bleibt, und ist zur Zeit eben am Werke, die Lücke zu füllen. Für die vorliegenden Untersuchungen erscheint dies als ein glücklicher Umstand, denn andernfalls wäre es unausweichlich gewesen, speciell zu Zwecken derselben den Versuch einer Lösung der Aufgabe hier eingehend durchzuführen, was etwas weitläufig geworden wäre. Die auf solcher Basis aufgebaute Theorie der staatswirthschaftlichen Erscheinungen hätte vielleicht einen Charakter von Subjectivität erhalten, der gerade bei solchen grundlegenden Untersuchungen fernzuhalten ist. Dem entgegen wir, indem wir uns an die, schon durch die Unterstützung der weitaus überwiegenden Mehrheit der Autoren sanctionirte Auffassung des Capitalbegriffes halten und lediglich einige Bemerkungen zu der eben im Zuge begriffenen definitiven Klärung des Begriffes machen.

Zwei misslungene Capitalbegriffe erfordern jedoch vorher wegen ihrer besonderen Beziehung auf das vorliegende Untersuchungsgebiet eine kurze Erwähnung.

Der eine ist jener wunderliche wissenschaftliche Verstoss mit den „immateriellen“ Capitalien, der genau betrachtet nichts geringeres bedeutet als die völlige Negation des Begriffes überhaupt. Er schliesst ein, dass jedwede, auch entfernte oder indirecte, Ursache einer Güter-

entstehung oder auch nur eines Ueberganges von Gütern zwischen verschiedenen Wirthschaftssubjecten als Capital erklärt wird, womit natürlich jedwede Scheidung der Erscheinungen nach bestimmten Merkmalen entfällt. Was gegen die „immateriellen Güter“ oben eingewendet wurde, gilt durchweg von ihm. Man erinnere sich überdies der Productionstheorie, mittels welcher die staatswirthschaftlichen Erscheinungen in so verschrobener Weise gedeutet wurden; sie ist die nothwendige Consequenz desselben. Des Zusammenhanges willen war diese Rückverweisung nicht überflüssig, sie genügt aber auch in solcher Kürze.*)

Nicht viel glücklicher erscheint ein anderer Capitalbegriff, welcher neuerer Zeit von sehr angesehener Seite vorgeschlagen wurde. Wir meinen den Knies'schen Begriff des Capitales als des „für eine Wirthschaft vorhandenen Bestandes von (Consumtions-, Erwerbs-, Productions-) Gütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfes in der Zukunft verwendbar ist.“ Der Zweck dieses Capitalbegriffes geht dahin, alle Güter und Güter aller Art zusammenzufassen, welche das gemeinsame Merkmal aufweisen, einen über den präsenten, laufenden Bedarf hinausreichenden Zukunftsbedarf mittelbar oder unmittelbar zu befriedigen. Was solcher laufende Bedarf und somit, was Zukunftsbedarf sei, bestimmt der Autor, wie folgt: „Das menschliche Leben erhält und bewegt sich durch aufeinanderfolgende Zeiträume. Es hat jeweils eine vergangene Zeit hinter sich, eine zukünftige vor sich, während es sich „zur Zeit“ in der Gegenwart befindet. Die es begleitenden Bedürfnisse nach wirthschaftlichen Gütern werden jeweils gegenwärtige und verlangen, präsent geworden, eine präsenste Befriedigung. Wir wollen den so in den aufeinander folgenden Zeitmomenten sich jeweils als gegenwärtig anmeldenden Bedarf den laufenden Bedarf nennen.“**) Das ist zweifelsohne eine höchst bedeutsame wissenschaftliche Offenbarung und

*) S. §§. 12 (S. 79 ff.), 13, 36 (S. 223).

**) Knies, „Das Geld“, S. 38, 39.

wäre allerdings sehr einfach und klar, wenn angegeben wäre, wie lange ein solcher „Zeitraum“ oder „Zeitmoment“ währt, welcher jeweils die Gegenwart und somit den laufenden Bedarf bezeichnet; denn bekanntlich gibt es sehr kurze Zeiträume, z. B. Secunden, Minuten, und sehr lange. Da aber kein Wort über diesen entscheidenden Punkt gesagt ist, so erscheint die ganze Begriffsbestimmung an sich logisch haltlos. Auf wie lange muss ein Lebensmittelvorrath reichen, um dafür angesehen zu werden, dass er den laufenden Bedarf übersteige und dem Zukunftsbedarf diene: bis auf morgen, oder einen Monat, oder ein Jahr u. s. w.? Der Autor muss eine sehr geringe Meinung von der Denkfähigkeit seiner Leser gehabt haben, als er ihnen solches bot!

Nicht mit Unrecht meint Kleinwächter*), der Knies'sche Capitalbegriff komme eigentlich hinaus auf die alte, unbestimmte Vorstellung von einem „grösseren Vorrath von Gütern, der momentan entbehrlich ist.“ Sollte aber gegen solche Auffassung vom Autor protestirt und stricte Interpretation verlangt werden, dann umfasst sein Capitalbegriff alle Güter, welche nicht im Augenblicke ihrer Perfection sofort consumirt worden sind, d. h. alle jeweils bestehenden Güter überhaupt; denn diese dienen sämmtlich dem künftigen Bedarfe, sei es auch dem des nächsten Zeitmomentes.

Die in Rede stehende Begriffsbestimmung ist wohl eine verunglückte Wendung des Begriffes eines gewissen Gütervorrathes, nämlich des Inbegriffs der je vorhandenen und somit dem jeweiligen präsenten und künftigen Bedarfe dienenden Güter eines Wirthschaftssubjectes, mit welchen diesem ein gewisses Mass von Bedürfnissbefriedigung ohne Arbeitsmühe gesichert erscheint. In dem letztgedachten Momente liegt der gute Sinn der Zusammenfassung jener Gütercomplexe in einen eigenen Begriff. Aber dafür existirt auch bereits ein allgemein angenom-

*) „Handb. d. pol. Oek.“, herausg. v. Schönberg, 1. A., S. 174.

mener Begriffsname: „Vermögen“. Der gewöhnliche Sprachgebrauch identificirt freilich Vermögen und Capital, indess nur auf Grund der Thatsache, dass das einzelne Wirthschaftssubject in der Privatwirthschaft alle Bestandtheile des Vermögens in Erwerbsmittel verwandeln kann; eine Thatsache, die jedoch nicht mehr einträfe, wenn alle Wirthschaftssubjecte das mit ihrem Vermögen thun wollten. Gerade der letztere Umstand weist auf einen inneren Unterschied hin innerhalb des Vermögens, der dann ein Unterschied in den Gütern überhaupt ist, und auf diesem ruht der allgemein angenommene Begriff des Capitaless.

Der Knies'sche Capitalbegriff hätte für die Staatswirthschaft eine sehr einleuchtende Folge. Es kämen für dieselbe ersichtlich alle Güter eben als Capitalien in Betracht; der Gutsbegriff und der Capitalbegriff wären praktisch für sie identisch.

Dem entgegen ergibt der übliche Capitalbegriff als staatswirthschaftliche Capitalien eben nur eine Gruppe von Gütern, welche in einer bestimmten Verwendung stehen. In §. 36 ist dieselbe bereits bezeichnet.

Mit dieser Verwendungsweise gewisser Güter zu Gemeinzwicken ist die Bedeutung des Capitaless für die Staatswirthschaft indess keineswegs erschöpft. Es muss vielmehr die Erscheinung des Capitaless weiterhin sich staatswirthschaftlich geltend machen, insofern die Güter zur Befriedigung der Collectivbedürfnisse aus den Privatwirthschaften entnommen werden und in den letzteren eben als Capitalien fungiren. Die Natur dieser Function erklärt der in Rede stehende Grundbegriff und wir müssen daher die vorangestellte Bedeutung desselben hier zu Grunde legen. Ein Vorgang, den wir bereits bei anderen Grundbegriffen befolgt haben, nämlich: die Uerscheinung, welche solche in der abstracten Wirthschaft, d. i. den Menschen lediglich der Natur gegenübergestellt gedacht, zeigen, zu sondern von der Gestaltung, welche die Erscheinung in der Wirthschaft der Wirklichkeit unter dem Einwirken der socialökonomischen Beziehungen zwischen den Menschen annimmt,

wird sich auch im gegebenen Falle wieder als einsichtsförderlich erweisen.

§. 54. **Das ökonomische Wesen des Capitaless.** Nicht bloss gegenwärtige, sondern auch zukünftige Bedürfnisse bestimmen je das ökonomische Handeln des Menschen. Die Theilungsmarke zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissen liegt bei intermittirenden Bedürfnissen in der Thatsache und dem Zeitpunkte der jeweiligen Befriedigung, von welcher an eine gewisse Zeit bis zur sich erneuernden Bedürfnisempfindung von gewisser, Befriedigung gebietender Stärke verfliesst. Bei continuirlichen Bedürfnissen mag die Scheidung in dem eintretenden Bedürfniswechsel sowie in der Beziehung auf den, im Zeitraume von 24 Stunden sich vollziehenden Wechsel von Arbeitsfähigkeit und Ruhe, also der mit ersterer gegebenen kürzesten Productionsperiode, gefunden werden. Die zukünftigen Bedürfnisse werden schon in der Gegenwart ökonomisch wirksam. Zum Theile mag dies durch die Bedürfnisempfindung an sich geschehen, wie bei ununterbrochenen Bedürfnissen, zum Theile wird es vermittelt durch den Intellect. Die Wiederkehr des Bedürfnisses in späteren Zeitabschnitten wird dem Menschen durch die Erfahrung bewusst. Dadurch wird (in der im §. 28 dargelegten Weise) schon gegenwärtig das subjective Bedürfniss und somit die Sorge nach den Gütern, welche auch künftig dem Bedürfnisse dienen, angeregt und die Natur kommt dem Menschen entgegen, indem sie ihm durch die physikalische Beschaffenheit vieler Dinge, der Grundlage der dauerbaren (sog. unverbrauchlichen) und der dauerhaften verbrauchlichen Güter, die Erreichung seiner Absicht ermöglicht. Der Mensch stellt dauerbare Güter her, die einen Fonds von Nutzungen repräsentiren, und legt sich einen Vorrath verbrauchlicher Güter, für künftige Consumtionsacte bestimmt, an. In gewissem Umfange ist Aehnliches bekanntlich schon in der Thierwelt wahrzunehmen; es gibt Thiere, welche sich Behausungen bauen und Nahrungsvorräthe sammeln. Wir vermögen nicht

mit Bestimmtheit zu sagen, inwiefern auch bei diesen Geschöpfen schon ein rudimentärer Intellect wirkt oder ob nicht lediglich eine unbewusste Lebensäußerung vorliege, die auf die Beschaffenheit ihres Empfindungsvermögens allein zurückzuführen ist. Die Vorsorge für künftige Bedürfnisse erfährt erst im Fortschreiten der menschlichen Cultur ihre Ausbildung. Die glückliche Sorglosigkeit der Naturvölker weicht allmählich der umfassenden Voraussicht und dem planmässigen Vorbedacht künftiger Lebensführung, welche als Product der Wechselwirkung geistiger Entwicklung und der aus der letzteren wieder hervorgehenden Steigerung der Bedürfnisse erscheinen.

In dem Masse als diese zeitliche Planmässigkeit der Wirtschaftsführung gediehen ist, gehen die zukünftigen Bedürfnisse, wie wir wissen, in den gegenwärtigen Bedürfnisstand der Wirtschaftssubjecte ein. Nur mit einem ganz bestimmten Unterschiede der Bedürfnisstärke, in welcher Hinsicht man sich des in §. 28 Ausgeführten erinnern wolle. Die durch eine Vorstellung erzeugte Empfindung ist, wie psychologisch feststeht, schwächer als eine unmittelbare Empfindung. Das bedeutet, dass das künftige Bedürfniss als subjectives gegenwärtiges Bedürfniss, d. i. eben die durch die Vorstellung des künftigen Bedürfnisses entstandene Bedürfnisempfindung, schwächer ist als das entsprechende unmittelbare Bedürfniss der Gegenwart selbst. Und diese Verringerung der Intensität muss um so bedeutender sein, je weiter der zukünftige Zeitpunkt des Eintretens des bezüglichen objectiven Bedürfnisses hinausliegt, bis endlich eine praktische Bedachtnahme auf dasselbe gänzlich entfällt und folglich gegenwärtig ein subjectives Bedürfniss nicht weiter empfunden wird. Das Mass der Intensität, mit welchem der Mensch gegenwärtig künftige Bedürfnisse vorfühlt, und die Zeitdauer, auf welche hinaus sich dies erstreckt, haben mit den Fortschritten der Cultur zugenommen.

Die Consequenz hinsichtlich der Werthungsvorgänge ist einleuchtend. Die Güter, welche künftigen Be-

dürfnissen zu dienen bestimmt sind, werden in dem Verhältnisse — alles Uebrige gleichgesetzt — niedriger gewerthet, in welchem das betreffende Bedürfniss zeitlich hinter anderen zurücksteht. Der jeweilige Bedürfnisstand setzt sich somit zusammen aus Bedürfnissen verschiedener Intensität, welche gleichzeitigen (unmittelbaren) objectiven Bedürfnissen entstammen, und Bedürfnissen verschiedenen Grades, die sich auf künftige Bedürfnisbefriedigung beziehen. In dem Stärkegrade beider Arten von Bedürfnissen liegt in concreto ihre Vergleichbarkeit. Ein gegenwärtiges objectives Bedürfniss kann schwächer sein als ein künftiges Bedürfniss, gewissermassen räumlich zurückstehen hinter dem zeitlich zurückstehenden, aber schon derzeit voraus gesetzten. Die Folge ist, dass sich dieses Verhältniss auch im Güterwerthe äussert, durch welchen dann die auf die einschlägigen Güter und Bedürfnisbefriedigungen gerichteten Handlungen der Menschen die richtige Leitung erhalten.

Es ist dies ein Nachtrag zu den früheren Abschnitten — wir hatten eben immer den Menschen mit der Gesamtheit seiner Bedürfnisse und den denselben gegenüberstehenden Vorräthen von Gütern im Auge — aber er ist eben hier am Platze, wo die unterscheidenden Merkmale des Capitaless festgestellt werden sollen. Die dem Bedürfnisse, dem gegenwärtigen wie dem zukünftigen, ohneweiters dienlichen Güter zeigen ohne Unterschied die eben aufgeführte Wertherscheinung. Nur Ein Umstand ist noch speciell bemerkenswerth, nämlich der wirthschaftliche Vorgang, in welchem die zukünftigen Nutzungen der dauerbaren Güter bereits gegenwärtig gewerthet und in dem Gegenwarts- werthe der bezüglichen Güter zum Ausdrucke gebracht werden. Das ist indess für unsere Zwecke irrelevant und soll daher nicht näher ausgeführt werden.

Unter dem Capitale sind nun gleichfalls Güter verstanden, welche künftiger Bedürfnisbefriedigung dienen sollen, aber dies in eigenthümlicher Weise; nämlich Güter, welche inzwischen dazu benützt werden, um andere Güter

mittels derselben zu gewinnen, durch die erst die Befriedigung des Bedürfnisses erfolgt. In dem Zeitverlaufe, an welchen der Gütergewinn gebunden ist, liegt schon das Moment der künftigen Bedürfnissbefriedigung eingeschlossen. Aber eben dieses Moment ist, wie wir sehen, nicht das Wesentliche. Ob ein Gut einem gegenwärtigen oder einem künftigen Bedürfnisse dienen soll, wenn es an sich dazu geeignet ist, macht für das Verhalten des Menschen gegenüber den Gütern keinen Unterschied. Was einen solchen damit sich bringt, ist die Gestaltung der Bedürfnisse selbst.

Die Dinge, welche wir Capitalien nennen, sind aber an und für sich eben nicht geeignet, dem Bedürfnisse, auf welches sie bezogen werden, zu dienen, sondern stehen zu der Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses erst in einem mittelbaren Causalitätsverhältnisse. In dieser entfernteren Beziehung zu den Bedürfnissen liegt das Wesen des Capitales, wie Menger dies, nebst den Folgen des Sachverhaltes, klar dargelegt hat*). Die Folgen aber sind: dass sowohl die Gutseigenschaft wie der Werth der betreffenden Dinge von der Gutseigenschaft und dem Werthe des Dinges abhängen, welches mittels jener gewonnen wird.**)

Die ursprüngliche Entstehung der Capitalien ist gegeben mit den technischen Einwirkungen auf die Natur, welche der Mensch auf Grund der Erkenntniss der Naturvorgänge vorzunehmen lernt. Das Technische dieser Handlungen ist indess nicht Object unserer Wissenschaft, wie das eine schiefe Auffassung besagte, die in dem physikalischen Causalzusammenhange der Dinge das Wesen der Erscheinung fand, indem sie die betreffenden Gegenstände ob ihrer technischen Qualität als Capitalien bezeichnete. Die scharfe Trennung der Oekonomie von der Technik, die wir wiederholt betont haben, führt erst zur Klarheit in dem wichtigen Punkte. Das ökonomische Wesen des Capitales liegt darin, dass der Mensch solche Dinge, welche

*) „Grundsätze“, S. 7 u. 123. Vgl. oben die Anmk. S. 115.

***) Auch Gossen (S. 27) erkennt den Sachverhalt.

als technische Unterlage und Hilfsmittel zur Entstehung von Gütern mitwirken, als Güter erfasst und in bestimmter Weise werthet und in Folge dessen ein bestimmtes Verhalten zu diesen Dingen beobachtet, im Vergleich mit anderen, die als Güter unmittelbar ihm Bedürfnisse befriedigen. Die Qualificirung als Gut, die anschliessenden Werthungsvorgänge, d. i. die Einbeziehung dieses Gutes in die einheitliche Werthung mit den anderen Gütern, und sohin die specielle Hervorbringung solcher Güter (Capitalbildung) im Kreise harmonischer Bedürfnissvorsorge: darin bestehen die ökonomischen Vorgänge beim Capitale.

Der Werthung der eben bezeichneten Güter ist zunächst weiteres Augenmerk zuzuwenden. Mit dem Satze, dass ihr Werth von dem des Productes abgeleitet wird, ist noch wenig gewonnen. Es fragt sich: ist er letzterem gleich oder nicht? Die Antwort auf diese Frage wird es sehr erleichtern, wenn man sich vorerst den einfachsten Fall vorstellt: dass das Capitalgut nur eine einzige Verwendung und zwar bloss als Capital gestattet.

Der Werth des Capitalgutes ist offenbar nicht nur in seinem Bestande, sondern auch in seinem Masse abgeleitet von dem Werthe des Gebrauchsgutes, welches aus jenem hervorgeht. Da nun das Bedürfniss, welchem das Capitalgut indirect dient, ein zukünftiges Bedürfniss ist, so muss dieser übertragene Werth geringer sein als der Werth, welchen das Wirthschaftssubject einem gleichen Gebrauchsgute gegenwärtig beilegt, oder, was dasselbe ist, geringer als der Werth, welchen für dasselbe das concrete Gebrauchsgut, nachdem es existent geworden ist, seinerzeit gemäss dem dann präsent gewordenen Bedürfnisse haben wird. Denn der Werth des künftigen Gebrauchsgutes, von welchem der Capitalwerth abgeleitet ist, derivirt von dem künftigen Bedürfnisse, welches als vorempfundenenes (gegenwärtiges) Bedürfniss schwächer ist als jenes. Wie gross ist nun diese Werthsdifferenz zwischen dem Capitalgute und dem Gebrauchsgute, resp. einem Gebrauchsgute gleicher Art, wie jenes, welches aus dem Capitale

hervorgehen wird? Wie wir wissen, muss hierauf vor Allem die Zeit-Distanz von Einfluss sein, welche zwischen der Gegenwart (der Werthung) und dem Eintreten des künftigen (objectiven) Bedürfnisses liegt; jene Werthsverschiedenheit muss sich im Verhältnisse zu dieser abstufen. Der Werth eines Capitalgutes ist um so geringer als der (derzeitige) Werth eines Gebrauchsgutes jener Art, zu deren Hervorbringung das Capitalgut dient, ein je längerer Zeitraum bis zur Perfection des neuen Gebrauchsgutes verfliesst.

Aber es liegt noch etwas Anderes inzwischen, nämlich die Arbeitsmühe. Nach §. 45 muss der Werth eines Gutes auch diese aufwiegen, wenn der Mensch es zu produciren veranlasst werden soll. Die Bedeutung eines Capitalgutes hinsichtlich der von demselben abhängigen Bedürfnissbefriedigung schliesst zugleich die der mit zur Bedingung gesetzten Arbeitsmühe, gewissermassen als Abzugspost, ein. Ein Capitalgut würde dem Menschen nicht werth sein, wenn die Lust der vorgeföhlten künftigen Bedürfnissbefriedigung überwogen würde von der Unlust, welche die zur Hervorbringung des Gebrauchsgutes erforderliche Arbeit ihm verursachte. Je grösser die letztere und je weiter hinausliegend die künftige Bedürfnissbefriedigung, desto niedriger stellt sich ihm der Werth des Capitalgutes gegen den (künftigen) Werth des daraus hervorgehenden Gebrauchsgutes.

Die Mannigfaltigkeit der Werthungsvorgänge, welche sich in dieser Werthsantecipation der Capitalien abspielen, casuistisch durchzuführen, ist für unsere Zwecke unnöthig. Es genügen die Hinweise: dass, wenn das Capital ein dauerbares Gut ist, sein Werth selbstverständlich von dem sämmtlicher aus jenem entstammenden Gebrauchsgüter abgeleitet wird, mit Rücksicht auf den successive weiter hinausliegenden Zeitpunkt des Entstehens jedes derselben; dass, wenn von einem Capitalgute mehrere Producte gewonnen werden können, aber immer nur eines mit Ausschluss der anderen, der Werth des Capitales von dem des nützlichsten Gebrauchsgutes derivirt; dass hingegen, wenn die mehreren Gebrauchsgüter allesammt mittels eines

Capitales zu gewinnen sind und dieses ein Mengengut ist, dessen Einheiten in die diversen Gebrauchsgüter übergehen, die Werthüberleitung von demjenigen aus erfolgt, welches dem mindest intensiven Bedürfnisse unter den in der ökonomischen Classification an die bezüglichlichen Güter gewiesenen entspricht.

Die Werthung der Capitalien complicirt sich endlich noch durch den Umstand der Complementarität, welcher eine verschieden gestaltete Repartition des nach Vorstehendem bestimmten Capitalwerthes über die, einen solchen Complex einander bedingender Productionsmittel bildenden Güter nach sich zieht. So wichtig das zur vollständigen Aufhellung der einschlägigen Wertherscheinungen ist, so brauchen wir doch auf das Detail der betreffenden Vorgänge nicht einzugehen.*)

Der so sich bestimmende Werth der Capitalien entscheidet nun — insbesondere gegenüber der Verwendbarkeit der betreffenden Güter zu Gebrauchsgütern — über die Capitalbildung. Der einfachste Fall einer solchen ist, dass der Mensch in gegebenen Gütern die technische Eignung zu Productionsmitteln erkennt und dieselben in Folge dessen der Bestimmung zu Gebrauchsgütern entzieht, um sie eben als Capital zu nutzen. Er thut dies, wenn die sohin sich äussernde Bedürfnissregung rücksichtlich der Zukunft, in die Scala seiner subjectiven Bedürfnisse eintretend, den Werth des Gutes als Capital über dessen bisherigen Werth als Gebrauchsgut irgend welcher Verwendung hinaufrückt. Das Gleiche geschieht in den Fällen der schon in vorhinein beabsichtigten Herstellung von Capitalgütern; der höhere Werth des (künftigen) Capitalgutes bestimmt den Menschen, Arbeit auf Herstellung desselben zu wenden, sei es, dass es seiner physikalischen Beschaffenheit nach nur die Verwendung als Productivgut gestattet, sei es, dass es zwar

*) S. hierüber Menger „Grunds.“, S. 133 und Böhm-Bawerk Jahrb. f. N. u. St. XIII. Bd. (S. 56 ff.). Gossen (l. c. S. 25 ff.) nimmt zwar das Verhältniss der Complementarität und seinen Einfluss auf den Werth wahr, aber nur unbestimmt.

auch als Gebrauchsgut benützt werden könnte, allein solcher Verwendung eben entzogen bleibt; wobei wir, um nicht in die Erklärung erst zu Erklärendes einzubeziehen, die Fälle ursprünglicher Capitalbildung uns vor Augen halten müssen, bei welcher freie Güter zu Capitalien durch Arbeit umgewandelt werden, nicht schon Capitalien selbst. Würde die betreffende Arbeit in anderer Richtung aufgewendet, so kämen zu den übrigen Gebrauchsgütern, über welche der Mensch da verfügt, weitere hinzu, deren Werth niedriger wäre als jener des Capitalgutes, so dass der Mensch, wenn er nicht letzteres zu gewinnen vor sich gehabt, eventuell vielleicht gar nicht gearbeitet hätte. Die vollzogene Capitalbildung bestätigt das gedachte Werthverhältniss. Wären andere Güter hergestellt worden, so würde sich der Werth derselben wegen des niedrigeren Bedürfnissstandes, in welchem ein intensiveres künftiges Bedürfniss nicht enthalten ist, niedriger stellen. So würde, wenn wir uns die ganze Gütermenge der Wirklichkeit in einem Momente als gegeben denken, ohne irgendwie auf ihre Entstehung zurückzugehen, die Werthung sofort über die Zutheilung der einzelnen Güter in die Classe der Capitalien und die der Gebrauchsgüter entscheiden, jenachdem sie in der einen oder der anderen Eigenschaft grösseren Werth aufwiesen.

Die Folge der thatsächlichen Capitalbildung, resp. Verwendung gegebener Güter als Capital, ist mithin eine entsprechende Erhöhung des Werthes der Güter, gegenüber jenem Werthstande, welcher sich bei blosser Verwendung zu Gebrauchsgütern für unmittelbare Bedürfnissbefriedigung ergäbe; ausser es wäre die Menge der concret vorhandenen Güter bloss eine solche, dass sie gerade den gegenwärtigen „nothwendigen“ Bedürfnissen entspricht, in welchem Falle der Werth ohnehin bereits auf seinem Gipfelpunkte angelangt ist, also die Capitalverwendung überhaupt nicht gestattet.

In dem Falle, dass der Werth von Gütern als Capitalien sich niedriger stellt denn der Werth derselben Güter als Gebrauchsgüter, tritt in dem letzteren die grössere Wich-

tigkeit für die directe Bedürfnissbefriedigung hervor und wird sohin der betreffende Productionsvorgang unterlassen, wie immer die technische Seite desselben dem Menschen vertraut sei. Im Falle von Gleichwerthigkeit eines Gutes hinsichtlich seines Nutzens als Gebrauchsgut und seiner Verwendbarkeit in anderer Richtung als Capitalgut werden Nebenumstände die Entscheidung über die zu wählende Verwendungsweise desselben herbeiführen. Die Verwendung der Güter für die verschiedenen, gegenwärtigen und zukünftigen, Bedürfnisse wird hiedurch in der gegenständlich und zeitlich erspriesslichsten, für die Lebenserhaltung und Entfaltung förderlichsten Weise herbeigeführt. Das sind die Vorgänge und die Bedeutung der Werthgestaltung der Güter als Capitalien.

In der Werthsdifferenz zwischen dem Capitalgute und dem daraus hervorgehenden Gebrauchsgute, resp. in der Werthserhöhung der Güter, welche zu Capitalien werden, liegt die sogenannte „Productivität“ des Capitaless; ein Begriff, welcher in der bisherigen Auffassung ein ungeheuerliches Missverständniss einschliesst. Die Quelle der grössten Unklarheit liegt jedoch in der Gestaltung, welche die Erscheinung des Capitaless in der individualistischen Privatwirthschaft annimmt. Was wir bisher an der elementaren Erscheinung auf Grund der richtig erfassten Bedürfniss- und Werthphänomene als das Wesen derselben kennen lernten, erfährt in den socialökonomischen Beziehungen der Individuen zu einander Veränderungen von grosser Tragweite.

§. 55. Gestaltung des Capitaless in der Privatwirthschaft und der Staatswirthschaft. In der Privatwirthschaft nehmen die Productivgüter vor Allem die Natur von Objecten des Sondereigenthums an. Aus den nämlichen Gründen, aus welchen das Individuum die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die wirthschaftlichen Güter überhaupt anstrebt, sucht es insbesondere auch die Capitalien als sein Eigen zu behaupten. Nur eine Einschränkung des Individualismus

durch den Collectivismus könnte dies ändern; eine Entwicklung, die bekanntlich von socialistischer Seite postulirt wird.

Aber es kommt etwas anderes hinzu. Die Institution des Eigenthumes beeinflusst auch den Begriff des Capitaes — wie sie auf die anderen elementaren ökonomischen Erscheinungen gestaltend einwirkt — indem sie den Umfang des Begriffes erweitert. Das Eigenthum, die gesicherte Verfügung über concrete Güter, von welchen andere Wirthschaftssubjecte ausgeschlossen sind, ermöglicht es dem Inhaber dieser Güter, auch wenn dieselben ihrer Beschaffenheit nach Gebrauchsgüter sind, sie dennoch zum Mittel der Gewinnung neuer Güter zu benützen, welche ihm künftige Bedürfnisse befriedigen, und zwar dadurch, dass er sie anderen Wirthschaftssubjecten, welche derselben entbehren und sie zur Befriedigung präsen-ter Bedürfnisse benöthigen, ohne gleichzeitig im Besitze von Gütern zu sein, die sie für jene in Tausch geben könnten, derzeit abtritt, gegen die Verpflichtung, ihm in einem späteren Zeitpunkte Güter, also Güter, die seinen zukünftigen Bedürfnissen dienen sollen, dafür zu übertragen. Egoistisch handelnd, hat er zu solchem Vorgehen selbstverständlich nur unter der Bedingung Grund, dass das Mass der an ihn rückübertragenen Güter (welche die gegenwärtig hingegebenen in vielen Fällen in natura einschliessen) ein so bedeutendes ist, dass der Werth derselben den höheren Werth, welchen die gegenwärtig hingegebenen Güter als Mittel zur Befriedigung präsen-ter Bedürfnisse besitzen, mindestens aufwiegt, und das andere Wirthschaftssubject findet sich bestimmt, auf die Transaction einzugehen, weil ihm eben die Güter als Gebrauchsgüter mit Bezug auf präsen-ter Bedürfnisse höheren Werth besitzen als die künftigen Güter. Auf solche Weise kann der Eigenthümer von Gebrauchsgütern, verbrauchlichen und dauerbaren, die ihm als Ueberschuss vergangener Wirthschaftsführung zu Gebote stehen, soweit er dieselben seiner gegenwärtigen Bedürfnissbefriedigung nicht zuwendet, mit denselben in dem

privatwirthschaftlichen Verkehre den gleichen Effect erzielen, wie mit Productionsmitteln, die er selbst benützt oder anderen Wirthschaftssubjecten zur Benutzung überlässt. Wenn Jemand durch einen Gütertausch solcher Art für einen Sack Getreide, den er jetzt hingibt, in einem Jahre zwei erhält, so ist es im Effecte für ihn gerade so, als wenn er das Getreide ausgesäet, d. i. als technisches Productionsmittel verwendet, und das Doppelte geerntet hätte. Der häufigste Fall des Verhältnisses ist, dass Arbeiter wegen Besitzlosigkeit die Gebrauchsgüter, welche sie während des Productionprocesses consumiren, gegen Vorausverkauf ihres Productantheiles in solcher Weise erwerben müssen, was in der Regel in der Form des Lohnes in einem Tausche mit dem Unternehmer geschieht und in der Lohnhöhe seinen Ausdruck findet. Dadurch erweitert sich der Capitalbegriff aus dem Sinne von „Productionsmittel“ zu dem Sinne von „Erwerbsmittel“ und das Sondereigenthum wird eine wesentliche Voraussetzung dieses Begriffes der Capitalerscheinung in der Privatwirthschaft. *) Dieser Sachverhalt macht die socialistischen Angriffe gegen „das Capital“ verstehen, enthält aber auch die Rechtfertigung des privatwirthschaftlichen Capitales resp. des Zinses, insofern er obige Vorgänge als nothwendige Consequenzen des Individualeigenthumes darstellt. Aufgabe einer speciellen Behandlung des Themas ist es, im Einzelnen nachzuweisen, wie der im Früheren dargelegte Werthungsvorgang bezüglich der Productionsgüter sich auch in jenen privatwirthschaftlichen Beziehungen zwischen verschiedenen Menschen abspielt und zu untersuchen, ob auch hier wieder das Ergebniss allseitiger ökonomischer Bedürfnissbefriedigung zum Vorschein kommt. Sollte letzteres sich nicht erweisen, dann müsste — und würde auch im Zuge der collectivistischen Entwicklung — die thatsächliche Prämisse des

*) Der Capitalbegriff des gewöhnlichen Lebens ist hievon, resp. von der Umsetzbarkeit der Güter in Privatcapital, abgenommen. Die Concordanz mit dem wissenschaftlichen Begriffe erklärt Vorstehendes.

Schlussresultates insoweit geändert werden, als es die civilisatorische Gesamtentfaltung erfordert. Das sind jedoch Fragen, die ausserhalb unseres wissenschaftlichen Interesses liegen, da es sich hier bloss um Erklärung des thatsächlich Bestehenden handelt und selbst dies nur so weit, als es zur Erkenntniss der collectivistischen Erscheinungen nothwendig ist.

So kurz das Vorstehende, so bietet es doch sicherlich gegenüber der traditionellen, durchaus unzulänglichen Auffassung des Capitales Aufschlüsse genug und es genügt überdies, um zum Verständniss der bezüglichlichen collectiv-wirtschaftlichen Vorgänge zu gelangen *).

*) Wie unzulänglich, ja unlogisch bisher die Auffassung des Capitals seitens der Wirthschaftstheorie war, zeigt z. B. Folgendes. Capital sind die Productionsmittel. Nach Abzug des zur Production aufgewendeten, d. i. eben des verwendeten Capitales (Kosten), von dem Ergebnisse der Production ergibt sich der Ertrag (Reinertrag) der Production. Das ursprüngliche Einkommen der verschiedenen Wirthschaftssubjecte besteht in einem Antheile an dem Ertrage, der gemeinschaftlich arbeits-theilig betriebenen Production. So lehrte man. Consequent besteht das Einkommen doch aus denjenigen Gütern, welche übrig bleiben, nachdem die Kosten, d. i. die aufgewendeten Capitalien, ersetzt sind; Ersatz von Kosten kann niemals Einkommen (Reineinkommen) sein. Nun sind doch die vorausgelegten Arbeitslöhne ein Bestandtheil der Kosten, die „Unterhaltungsmittel“ der Producirenden, welche der Unternehmer aus seinem Capitale in Geldform bestreitet. Auch dieser Capitaltheil muss folglich eine Abzugspost sein, erst nach Subtraction desselben incl. der übrigen verwendeten Capitalien kann ein Ertrag resultiren. Folglich können die Arbeitslöhne nicht Einkommen sein und die alte Doctrin hatte von jenem Ausgangspunkte aus vollkommen Recht. Nichtsdestoweniger verkündete man mit Emphase die Irrthümlichkeit der alten Lehre und erklärte die Arbeitslöhne als Einkommen, ohne die Prämissen der Schlussfolgerung zu ändern, weil man des Widerspruches gar nicht Acht hatte, den man damit beging. Wagner vermeidet diese Irrgänge durch Unterscheidung zwischen einem volkswirtschaftlichen und einem privatwirthschaftlichen Sinne von Capital und Kosten sowie durch seine Definition von Ertrag und Einkommen. Doch leidet seine Theorie dadurch, dass er die Subsistenzmittel der Arbeiter zum Capitale „als rein ökonomische Kategorie“ rechnet, was die Consequenz hat („Grundlegung“ §. 30), dass er die vom Unternehmer aus seinem Capitale bestrittenen Arbeitslöhne zerlegen muss

Das hauptsächlichste Missverständniß lag in dem Begriffe der „Productivität“ des Capitales. der eine Verwechslung der technischen Seite der Erscheinung mit der ökonomischen darstellt. Das Capital ist technisch productiv; Dank seiner Hilfe entstammen einem Productionsvorgange, wenn wir einen solchen mit vorhandenem Capital und einen ohne Capital vergleichen, mehr Güter als ohne dasselbe. Sehr erklärlich, weil eben schon durch frühere Bethätigung Naturstoffe und -Kräfte in den Capitalgütern aufgespeichert wurden, die in dem eben der Betrachtung unterliegenden Productionsprozesse in Wirksamkeit gesetzt werden, wobei noch gewisse Capitalien zufolge ihrer physikalischen Beschaffenheit Kräfte aus der Natur neu einbeziehen. Dieses technische Resultat confundirte man mit dem ökonomischen, nämlich der bemerkten Werthsdifferenz, und sprach sohin von der Hervorbringung eines Werthplus, eines „Ueberschusses“, durch das Capital. Dabei sah man etwas als

in einen Theil, welcher nur zur Subsistenz der Arbeiter ausreicht, und einen Theil, welcher darüber hinausreicht, und nur den ersteren Bruchtheil der Löhne, resp. das von demselben repräsentirte Güterquantum, als Capital im allgemeinen ökonomischen Sinne erklären kann: das Plus dagegen nur als Capital im „historisch-rechtlichen Sinne“, als Capital für den Unternehmer, nicht Bestandtheil des Nationalcapitals! Eine so unbestimmte Grenzlinie, wie „derjenige Güterbetrag, welcher zur Subsistenz der Arbeiter ausreicht,“ soll da innerhalb des zu Lohnzahlungen verwendeten Capitales des Unternehmers eine Scheidung ergeben in zwei, ihrer Natur nach differente Quoten! Welche Folgen soll diese Scheidung haben? Weiters sollte man doch meinen, dass die Kosten „im allgemeinen volkswirtschaftlichen Sinne“ eben die aufgewendeten Capitalien „im allgemeinen ökonomischen Sinne“ seien. Doch nein: da macht Wagner wieder eine Unterscheidung und lässt die Subsistenzmittel der Arbeiter, selbst in jenem Umfange, in welchem sie zum Capital als rein ökonomische Kategorie gerechnet wurden, nicht als Bestandtheil der Kosten in diesem Sinne, der eigentlich volkswirtschaftlichen Productionskosten, erscheinen, während andere Capitalbestandtheile dahin gerechnet werden! In solcher Inconsequenz, mittels welcher zwar jener oben gekennzeichnete Widerspruch mit dem Einkommensbegriffe vermieden wird, äussert sich die Mangelhaftigkeit der derzeit herrschenden Lehre.

stets und nothwendiger Weise eintretend an, was nur die Regel ist, indem es nur eintritt, wenn in Hinkunft die bei Ableitung des Capitalwerthes vorausgesetzte Werthgestaltung der Gebrauchsgüter sich factisch begibt, während ja auch das Gegentheil vorkommen kann und in einer Anzahl von Fällen immer vorkommt. Und die so fundirte ökonomische Productivität von Productivgütern behauptete man dann unbesehen von den Capitalien der Privatwirthschaft schlechthin, also hiermit auch von denjenigen, welche nicht technisch als Productionsmittel dienen, womit man sich durch eine Generalisirung eines erst zu führenden Beweises überhob. Das ist das Dogma der herrschend gewesenen Theorie von der Productivität des Capitales!*)

Die Werthbildung der Capitalien weist in der auf Arbeitheilung und Verkehr beruhenden Privatwirthschaft, da die Bestimmung der Güter zum Capitale durch die Nachfrage der Unternehmer dirigirt wird, äusserlich keinen Unterschied von der Werthung der übrigen Güter auf und es erscheint daher dem einzelnen Privatwirthe das Capitalgut als selbständigen Werthes.

Es bietet nun wohl keinerlei Schwierigkeit, das Wesen des Phänomens in der Staatswirthschaft zu verfolgen. Da die Güter, welche in der Staatswirthschaft die Capitaleigenschaft äussern, bereits oben in §. 36 bezeichnet wurden, so erübrigt nur eine kurze Bemerkung betreffend den oben am Schlusse des §. 53 hervorgehobenen Punkt. In Folge der Coordination der Individual- und der Collectivbedürfnisse sind selbstverständlich auch letztere als solche zu erkennen, mit Rücksicht auf welche Capitalien gebildet werden. Die Bildung dieser erfolgt indess bei der entwickelten, auf der ausgebildeten Individualwirthschaft fussenden Staatswirthschaft grösstentheils in dem Umkreise der Privatwirthschaft und zwar bei dem gegenwärtigen Zustande

*) Angesichts der in Aussicht stehenden Specialuntersuchungen von Böhm-Bawerk („Capital und Capitalzins“) wird auch auf weiteres Eingehen in diese Materie verzichtet.

der Technik dergestalt, dass solche Capitalien gebildet werden, aus welchen erst Gebrauchsgüter gewonnen werden, die in der Staatswirthschaft zur Verwendung gelangen. wobei im Zeitpunkte der bezüglichen Wirthschaftshandlungen es den Producenten der Capitalgüter nicht bekannt ist, ob de facto ein Theil davon und welcher mit Rücksicht auf Collectivbedürfnisse diese Eigenschaft besitzt, sondern dies erst durch die Nachfrage um Capitalgüter seitens des collectivistischen Verbandes selbst oder durch die Nachfrage derjenigen Privatwirthes bestimmt wird, welche aus denselben Gebrauchsgüter produciren, die dann vom Verbande acquirirt werden. Erfolgt so die Bestimmung von Gütern zu Capitalien auch hinsichtlich der Collectivbedürfnisse durchaus unter dem Einflusse der Werthung, u. zw. der privatwirthschaftlichen Werthform, so kann andererseits die Eignung der Güter zu Capitalien hinsichtlich der Individualbedürfnisse mit ihren Folgen in der Werthgestaltung auf die Entnahme von Gütern aus den Privatwirthschaften nicht ohne Einfluss sein, womit wir zu dem nächstfolgenden Grundbegriffe gelangen.

Ausnahmsweise erfolgt auch Capitalbildung von collectivistischen Verbänden selbst, natürlich heute auch in der privatwirthschaftlichen Capitalform (z. B. Thesauriren von eroberten Gütern).

Die Benützung von Capitalien, vorbehaltenen Gütern, in der Staatswirthschaft gehört dem im Folgenden sogleich zu Besprechenden an. Sofern ein Collectivgebilde durch den Verkehr mit Individuen nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten sich Güter zu beschaffen Anlass hat, bleibt erklärlicher Weise der privatwirthschaftliche Capitalbegriff massgebend (z. B. Beschaffung von Gebrauchsgütern durch Creditbenützung gegen Zins).

§. 56. Die ökonomische Kategorie der Kosten. Der durch die Verwendbarkeit der Güter als Capitalien bestimmte Werth derselben versieht nun in der Wirthschaft eine zweifache Function, in welcher er unter dem Namen der „Ko-

sten“ einen eigenen Grundbegriff bildet. Nach der einen Seite hin ist er für das Gebiet der Güterproduction von Bedeutung und zwar in folgendem Sinne. §

Nach vollzogener Capitalbildung handelt es sich um die wirkliche Durchführung derjenigen Wirthschaftshandlungen, deren Plan bereits die in die Capitalbildung auslaufenden Vorgänge angeregt hat, also um die Vollbringung desjenigen technischen Processes, für welchen Capital als Substrat bestimmt wurde. Der wirtschaftliche Erfolg derselben bildet die Probe der Richtigkeit der vorangegangenen Wirthschaftsacte: der Abwägung gegenwärtiger und künftiger Bedürfnisse gegeneinander und der auf Grund dessen vollzogenen Vorsorge für künftige auf Kosten gegenwärtiger Befriedigung. Das mit Hilfe des Capitales neu hergestellte Gebrauchsgut muss seinerzeit thatsächlich mindestens denjenigen Werth besitzen, welcher im Capitalwerthe seinen Schatten vorauswarf, d. h. die durch jenes erfolgende Befriedigung muss thatsächlich eine so grosse sein, um den Entgang an Lebensförderung aufzuwiegen, welcher in der Capitalbildung und der Verarbeitung des Capitales gelegen war. Zeigt es sich, dass dies der Fall ist, so hat der Mensch die Zukunft ökonomisch richtig in's Auge gefasst; ist es nicht der Fall, so hat er — ausser es liegt ein widriger Naturvorgang inzwischen, den er nicht zu meistern vermag und welcher das Gut selbst, resp. seine Brauchbarkeit tangirt — ökonomisch unrichtig gehandelt und zieht sich aus dieser Erfahrung die Lehre, unter wiederkehrenden ähnlichen Umständen sein Vorgehen anders einzurichten. Die Nöthigung zu solchem Vergleiche zwischen Erwartung und Wirklichkeit veranlasst den Menschen, in seinem Geiste den Entgang an gegenwärtigem Lebenserhaltungs- und Entfaltungsgewinne festzuhalten, um im gegebenen künftigen Zeitpunkte den Vergleich anstellen zu können und eben dieses im Geiste fixirte „Opfer“ an gegenwärtigen Genuss für einen anderen Zweck nennen wir Kosten: speciell bei der Güterproduction die von der Herbeiführung künftiger Bedürfnissbefriedigung dem Wirthschaftssubjecte in

der Gegenwart auferlegte Unlust. Dieselbe setzt sich aus zwei Momenten zusammen: erstens der Arbeitsmühe, welche die Capitalverwendung, die Umwandlung des Capitalgutes in das Gebrauchsgut, erheischt, und zweitens der Einschränkung anderweitiger Bedürfnissbefriedigung, welche durch die Verwendung der Güter zu Capitalien erfolgt, indem dieselben unmittelbaren Gebrauchszwecken vorenthalten wurden. In der Einheit der Sensation liegt die Addition beider Unlustgrössen eingeschlossen. Diese Unlust der Gegenwart, resp. im Momente der künftigen Bedürfnissbefriedigung: der Vergangenheit, muss mindestens aufgewogen werden von der sohin erfolgenden Befriedigung, wenn der ganze Vorgang ein ökonomisch gerechtfertigter gewesen sein soll.*)

Wie fixirt sich nun im Geiste jene Unlust? Dass es einer solchen Fixirung bedarf, ist ersichtlich. Die blosser Erinnerung an die vergangene Unlust würde nicht genügen; denn die Erinnerung an vergangene Unlustgefühle gibt nur ein abgeschwächtes Bild der gewesenen Wirklichkeit, das mit dem Verlaufe längerer Zeit immer mehr verblasst: eine bekannte Thatsache. Und solche Erinnerung würde um so unzuverlässiger sein, als die betreffenden Processe sich immer mehr compliciren. Man vergegenwärtige sich nur ihre aufsteigende Stufenfolge: erstens Herstellung von Gebrauchsgütern mittels Capitalien, die aus freien Gütern hervorgebracht wurden; zweitens Herstellung von Capitalien selbst aus producirtten Gütern, welche sonst zu Gebrauchsgütern hätten dienen können; drittens Herstellung von Gebrauchsgütern mittels Capitalien der letzteren Art; viertens Herstellung von Capitalien aus solchen Capitalien und weiterhin Gewinnung von Gebrauchsgütern daraus u. s. f. Der Mensch braucht also wirklich eine

*) In der Erscheinung der Arbeit, gewendet auf Herstellung von Gebrauchsgütern aus freien Gütern, liegt bereits ein ähnlicher, aber weit einfacherer Vorgang, welcher von dem complicirteren, der erst in Folge des Capitaless eintritt, zu unterscheiden ist. Jener ist bereits in §. 45 beschrieben.

Hilfe und sie bietet ihm wieder der Werth, nämlich eben der Gegenwartswerth der Güter, wie er sich durch die Capitalbildung gestellt hat, oder kurz gesagt: der Gegenwartswerth der Güter als Capitalien. Denn der Werth ist, wie wir wissen, messbar, folglich rechenbar und kann so im Geiste dauernd fixirt, resp. durch äussere Behelfe immer wieder in's Gedächtniss gerufen werden. Ein Vergleich des früheren Capitalwerthes mit dem Werthe des jetzt entstandenen Gebrauchsgutes ist folglich möglich. Jener muss (abgesehen von dem Zeitmomente) im Verhältnisse zur zwischenliegenden Arbeitsmühe geringer sein und da dem Menschen letztere im Augenblicke der Fertigstellung des Gebrauchsgutes, wo dieselbe ja mit ihrem Ende zugleich ihr höchstes Ausmass erreichte, im vollen Masse gegenwärtig ist, so erkennt er sofort, ob jener Capitalwerth im richtigen Verhältnisse zum Werthe des erzeugten Gebrauchsgutes steht. Erweist er sich als zu hoch, so war entweder die Arbeitsplage eine grössere, als der Mensch um des bezüglichen Bedürfnisses auf sich zu nehmen beabsichtigte — sei es in dem Stadium der Capitalgewinnung oder in dem der Weiterverarbeitung — oder es hat eine Einschränkung der Bedürfnissbefriedigung in der Vergangenheit stattgefunden, die dermassen nicht gewollt war, insofern der Mensch bei niedrigerem Werthe der Capitalgüter eine Verwendung als Gebrauchsgüter vorgezogen hätte.

Noch fassbarer wird dies in der Tauschwirtschaft der Wirklichkeit, woselbst sich jene Differenz zwischen dem Werthe der Capitalien und dem der daraus entstehenden Gebrauchsgüter in Güter selbst einkleidet und alle diese Güter zum Tauschwerthe in Anschlag gebracht werden, so zwar, dass die Summe dieser Tauschwerthe in normalen Fällen dem Tauschwerthe des Productes höchstens gleichkommen darf. So wird das Werthverhältniss zwischen den Capitalgütern und den Producten zur Controlle richtiger Wirtschaftsführung pro praeterito und damit zu einem Anhalte pro futuro. Erweist sich der Werth der Capitalien (die Kosten) als zu hoch gegriffen, so ermässigt

sich derselbe sofort für die weiteren Wirthschaftsacte gleicher Art und es erfolgt dann, je nachdem, etwa eine theilweise Verwendung dieser Güter wieder als Gebrauchsgüter; zeigt sich in dem Verhältnisse noch eine Marge, so weist dieselbe auf höhere Wichtigkeit der bezüglichen Güterverwendung hin, es erhöht sich fortan der Werth der Capitalien und damit vielleicht auch die Ausdehnung ihrer Verwendung. Dies ist die Rolle der Kosten in der Gütergewinnung.*) Der äussere Anschein lässt freilich das Wesen des Phänomens schwer erkennen.**)

*) Diese Auffassung der Kosten ist die auf den Grund gehende. Was Bohm-Bawerk, l. c. S. 69, anführt, betrifft lediglich den einen Fall, dass aus Capitalien mehrere Gebrauchsgüter von verschiedenem Werthe hervorgehen.

**) Zwei Irrungen in Betreff der Kosten haben die Theorie getrübt. Die eine bestand darin, den Schein für Wirklichkeit zu nehmen; den Werth der Producte von dem Werthe der Kostengüter herzuleiten. Eine vertiefte Einsicht lässt den Causalzusammenhang als den umgekehrten erkennen. (Vrgl. oben S. 40.) Die zweite Irrung war der Vorgang, die Kosten lediglich als die Arbeitsmühe zu betrachten. Solches schliesst jene Theorie ein, welche den Werth der Güter auf die Arbeit zurückführt und bekanntlich argumentirt: die entstandenen Güter sind das Ergebniss von Arbeit und Capital; letzteres ist wieder das Product von Arbeit und Capital, bis zu einem Punkte zurück, wo erstmals das Capital selbst aus einem freien Gute durch Arbeit hervorgebracht wurde. So sei der Werth der Kostengüter wie der Werth aller Güter in letzter Auflösung auf die Arbeit zurückzuführen. Bei dieser Anschauung wird übersehen, dass es der Wirklichkeit unangemessen ist, jenen langen, historischen Process zurück zu verfolgen, weil derselbe fortwährend durch neue, selbständige Werthbildungen unterbrochen wird. Es mag auf ein Gut in den Vorstufen seiner Hervorbringung noch so viel Arbeit verwendet worden sein: wenn das Bedürfniss, welchem es dient, in der ökonomischen Classification der Bedürfnisse seine Stelle verändert, z. B. weiter zurück rückt, ändert sich der Werth des Gutes, im angenommenen Falle büsst das Gut an Werth ein ohne Rücksicht auf die vorgethane Arbeit. Und wenn das betreffende Gut als Capital zur Hervorbringung neuer Güter dient, so hängt sein Werth, sowohl seiner Existenz als seinem Ausmasse nach, von dem selbständig sich bildenden Werthe des Endproductes ab. Diese von der jeweiligen Bedürfnissgestaltung ausgehende ewig neue Werthbildung setzt jener Ableitung des Werthes der Güter

Nach der anderen Seite hin functionirt der Güterwerth der „Kosten“ der gegenwärtigen Bedürfnissbefriedigung gegenüber als Regulator, welcher dieselbe mit der zukünftigen in Einklang bringt. Während der in den Kosten fixirte Capitalwerth einen Spiegel darstellt, in dem der Wirthschaftende sich selbst künftig in seiner Vergangenheit beschauen kann, ist er auf der anderen Seite für das auf gegenwärtige Bedürfnissbefriedigung bedachte Wirthschaftssubject ein Zukunftsspiegel, der ihm die Wichtigkeit künftiger Bedürfnisse vorhält. Wie wir bereits bei der Capitalbildung sahen, erfolgt die Entscheidung: ob Capital- oder Consumverwendung, bei den bezüglichen Gütern nach der Anzeige des Werthes und das Memento der Bedachtnahme auf die Zukunft, welches in der Werthgestaltung der „Kosten“ liegt, bewirkt eben, dass die Gegenwart nur soweit in der Befriedigung vorangestellt werde, als es thatsächlich das Verhältniss der Intensität des jetzigen Bedarfes gegenüber dem künftigen rechtfertigt. Denn der durch die Antecipirung des Productwerthes erhöhte Güterwerth führt dem Wirthschaftssubjecte den Entgang an künftiger Befriedigung, die künftige Unlust, vor die Seele, die es durch gegenwärtige Befriedigung sich verursacht.

§. 57. Die Kosten als Wertherscheinung in der privatwirthschaftlichen Production und anderweitigen Güterverwendung. Die Kosten als eine specifische Wertherscheinung, oder genauer gesprochen als eine besondere Function des Werthes, erhalten in der privatwirthschaftlichen Production eine eigenthümliche Gestaltung, in welcher sie uns allein geläufig sind und die eben das eigentliche Wesen des

von dem „Arbeit kosten und nur Arbeit kosten“ sehr bald eine Grenze. Es ist nun auch möglich, den eigentlichen Fehler der gedachten theoretischen Anschauung genau zu bestimmen; er liegt darin, dass sie dasjenige, was die Minimalgrenze des Werthes eines hervorgebrachten Gutes ist (§. 45), verwechselt mit der thatsächlichen Höhe des Werthes, letzterer unbedingt gleichsetzt, und eben übersieht, dass und aus welchem Grunde jene Minimalgrenze in so vielen Fällen überschritten wird.

Phänomens so verhüllt, dass erst die tiefdringende Analyse dasselbe blozulegen vermag. Bereits in § 25 ist hierüber eine Andeutung enthalten, welcher hier nur der vollen Klarheit willen eine kurze Erläuterung beigefügt wird. Die in dieser Hinsicht wirkenden Umstände sind die folgenden.

Vor Allem ist die zur Herstellung neuer Güter aufgewendete Arbeit in Folge der Arbeitstheilung und der capitalistischen Unternehmungs-Production wesentlich fremde Arbeit, welche vom Unternehmer mittels Capitales abgelöst wird. *) In diesem Vorankaufe des Productantheiles liegt, dass einerseits die Arbeiter mit den empfangenen Gebrauchsgütern, dem Antheile am künftigen Producte, ihre Arbeitsmühe als aufgewogen erklären, und andererseits der Unternehmer das Werthurtheil fällt, die auf die zwischenliegende Arbeit zurückzuführende Differenz des Werthes des Gesamtproductes gegenüber dem Werthe der verbrauchten Productionsmittel werde thatsächlich mindestens gleich sein dem Werthe jener Güter, welche die Arbeiter bereits durch ihn empfangen. Was in dem einfachsten abstracten Falle — nämlich: dass die Differenz des Productwerthes und der Kosten sich auf die Arbeit gründe, welche aus einem freien Gute das Capitalgut und sodann das Gebrauchsgut geschaffen hat — sich ergäbe, tritt in der Wirthschaft der Wirklichkeit bei der Production jedes Gutes als ausgeschiedener Kostenbestandtheil, eben eingekleidet in vorausgelegtes Capital, zu Tage.

Die Erscheinung ist nur dadurch verwickelt, dass zu Folge der arbeitstheiligen tauschwirthschaftlichen Arbeitsgemeinschaft jeder Unternehmer der Production eines bestimmten Gutes den Arbeitern (in Geld) Gebrauchsgüter aller Art überweist, welche aus der Production der übrigen Glieder des grossen Arbeitsverbandes hervorgehen, indem jedem Producenten (im Wege des Handels) von den Arbeitern mittels der erhaltenen Löhne ein Theil der von ihm pro-

*) Die eigene Arbeit des Unternehmers ist unwesentlich; wenn vorhanden, wird sie als fremde und darnach ein auf sie entfallender Productantheil fingirt.

ducirten Gebrauchsgüter abgekauft wird, welche letztere die Arbeiter in der Transaction mit ihren Arbeitsgebern bereits gegen die werdenden Producte der eigenen Arbeit vertauscht haben. Die Concurrrenz der Individuen bewirkt, dass nicht die individuelle Schätzung des Werthes der zu gewinnenden Gebrauchsgüter gegenüber der Arbeitsmühe seitens jedes einzelnen Arbeiters an sich massgebend wird, sondern die Schätzung der Concurrenten, welche die nothwendige Arbeit zu leisten bereit sind: also eine Durchschnittswerthung (als welche auch die Regelung der Arbeitsbedingungen durch eine mutualistische Vereinigung, Gewerkeverein, erscheint), während wieder die Concurrrenz der Unternehmer das Gegengewicht gegen das Verhalten des Einzelnen auf dieser Seite bildet, die selbstverständlich in Befolgung des allgemeinen Verhaltens gegenüber wirtschaftlichen Gütern die Aufwendung durch Ueberweisung an Andere gerade so erreichbarst zu reduciren trachtet, wie den technischen Verbrauch (der Productionsmittel) bei der Production. Es wird mithin die Werthsdifferenz zwischen dem Producte und den Productionsmitteln, welche auf die nothwendige Arbeit zurückzuführen ist, durch eine Durchschnittswerthung bestimmt; es greift eine Tauschwerthbildung der Productantheile der Arbeiter Platz. *)

*) Je höher der Arbeiter die zu erlangenden Güter wegen seiner Besitzlosigkeit schätzt, desto höhere Arbeitsleistung wird er um ein bestimmtes Quantum derselben auf sich nehmen und mit einer desto geringeren Menge davon, einem desto geringeren Productantheile, wird er sich bei der ihm möglichen Arbeitsanstrengung begnügen. Daraus folgt, dass, je niedriger die Löhne für die Producteinheit, desto höher der vom Werthe der Producte vorausbestimmte Werth der übrigen Capitale, der eigentlichen Productionsmittel, wird, so dass schon in dieser Hinsicht die egoistischen Interessen bezüglich der Bemessung der Productantheile sehr stark angeregt werden. Es kommt hinzu, dass auch die Erzielung eines höheren Productwerthes als das Gesamtmaß der Kosten angestrebt wird, welche die Unternehmer für sich allein auszunützen suchen. Das führt auf die Details der Erscheinung der Vertheilung des Ertrages und insonderheit den Unternehmervergewinn, worauf einzugehen uns hier

Sodann vertheilt sich bei der arbeitstheiligen Gütergewinnung der Capitalaufwand einer Production auf eine Anzahl von Wirthschaftssubjecten: auf alle jene, welche je eine Phase des Productionsprocesses als selbständige Betthätigung übernommen haben, von denen daher je der Eine vom Andern das Gut auf einer Unterstufe der Verarbeitung übernimmt. (In dem Werthe, zu welchem das geschieht, sind immer auch die voraufgegangenen Arbeitsleistungen schon berücksichtigt, eben als Kostentheil eingeschlossen.) In der Uebnahme zu einem bestimmten Werthe liegt somit das Werthurtheil, dass jene Vorauslagen mit Rücksicht auf den Werth der künftigen Güter gerechtfertigt sind, beziehungsweise es wird, wenn auf irgend einer Stufe eine irrige Werthung erfolgte, dieselbe durch den Nachmann rectificirt. Auch hier wird bekanntlich wieder die Concurrrenz massgebend, indem für die Herstellung eines Gutes in jedem gesonderten Stadium des ganzen Processes nicht die Gütermengen entscheiden, welche je der Einzelne dazu braucht, sondern diejenigen, welche die technisch am vortheilhaftesten Producirenden aufwenden, die den Gesamtbedarf zu befriedigen im Stande sind. Und ebenso bezüglich des Werthes der übernommenen und (nach vollzogener Arbeit) weiterbegebenen Güter, da hierüber die Tauschwerthbildung entscheidet.

So nehmen die Kosten in der gesellschaftlichen Production der entwickelten Privatwirthschaft die Form des Tauschwerthes der Productionsmittel und des von den Arbeitern erhaltenen Productantheiles an und so wird in der Tauschwerthsdifferenz des Productes und der Kosten gesellschaftlich das Urtheil darüber gefällt, ob die Bedürfnissbefriedigung durch die capitalistisch producirtes Gebrauchsgüter die Einschränkung früherer Befriedigung (durch Verwendung von Gütern zu Capitalien) und die auf

ebenso fern liegt wie auf die Frage des Zinses, welcher im Obigen, um in unserer Untersuchung nicht gar zu sehr aufgehalten zu werden, absichtlich ausgewichen wurde.

die neu gewonnenen Güter verwendete Arbeit aufwiegt. Da die letztgedachte Werthsdifferenz gleichfalls als Capitalvorauslage des Unternehmers erscheint, so erhält der Vergleich den prägnanten Ausdruck einer Gegenüberstellung des Werthes des Productes und des Werthes der aufgewendeten Capitalien, was zwar praktisch eminent einfach, aber das Wesen des Phänomens zu verdunkeln geeignet ist. Da Jeder die Güter zum Tauschwerthe kauft und verkauft, so erscheinen ihm natürlich die Kosten wie etwas Feststehendes und es konnte dadurch der bemerkte theoretische Irrthum aufkommen.

In der zweitgedachten Function erlangen die Kosten in der Individualwirthschaft noch eine weitere Bedeutung. Wie die durch die Antecipirung des Productwerthes erfolgende Werthgestaltung der Güter deren Verwendung für präse eigene Bedürfnissbefriedigung oder Hervorbringung neuer Güter entscheidet, so wird sie auch bestimmend hinsichtlich der Verwendung der Güter für andere Zwecke, nämlich der speciellen Verwendung zu Bedürfnissbefriedigung dritter Personen, und vollendet somit die Oekonomie des Güterverbrauches. Denn während sonst für Leistungen und altruistische Hingabe die Güterverwendung nur gegenüber der präsenten eigenen Bedürfnissbefriedigung in's Auge gefasst würde, bringt der (durch die Capitaleigenschaft) erhöhte Werth der Güter auch diese Verwendung derselben mit der gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnissbefriedigung in Harmonie. Auch hierin kommt wieder die Unlust zum Ausdruck, welche ein Wirthschaftssubject, indem es die betreffenden Güter der eigenen Consumption entzieht, eines anderen Zweckes wegen — hier eines Zweckes wegen, der ihm nicht ökonomische Befriedigung gewährt — auf sich nimmt.

Insofern der Individualwerth gewisser Güter im einzelnen Falle durch deren Verwendbarkeit als Capitalien mitbestimmt ist, hat dieser Sachverhalt bei den nach dem Individualwerthstande erfolgenden Güterübergängen zwischen wirthschaftenden Individuen den entsprechenden Ein-

fluss auf das Ausmass der zu übertragenden Güter. Wenn Jemand den Gütern jetzt einen höheren Werth beilegt als früher, weil sie in der Eigenschaft von Capitalien in seinen wirtschaftlichen Gesichtskreis getreten sind, so wird er nurmehr einen geringeren Betrag davon für Leistungen und zu altruistischen Bethätigungen zu verwenden bereit sein. Aber auch soweit nicht die individuelle Färbung des Werthes der betreffenden Güter allein entscheidet, vollzieht sich durch die gesellschaftliche Werthung der Güter als Capitalien das Gleiche. In Folge der allgemeinen Umsetzbarkeit der Güter gegen einander in der tauschwirtschaftlichen Privatwirtschaft wird je ein Theil der in allen Individualwirtschaften zusammengenommen vorhandenen Güter zu Capitalien, ohne Rücksicht auf die Eignung je der concreten Güter in concreten Singularwirtschaften zu solcher Verwendung. Vom Standpunkte des Einzelnen betrachtet, scheint zufolge des erwähnten Umstandes selbst jedes Gut die Capitaleigenschaft annehmen zu können — vermittelt durch einen Umsatz. Indess das scheint eben nur so, da ja bei allgemeiner gleicher Absicht der Wirtschaftssubjecte die gegenwärtige Bedürfnissbefriedigung leiden würde. Welcher Theil des vorhandenen Gesamtgüterbestandes als Capital bestimmt resp. geschaffen werden soll, hängt von der Entschliessung der Capital besitzenden Unternehmer und der Nachfrage der Capital suchenden und diese hängen wieder von dem zu erwartenden Resultate der Production resp. den Werthverhältnissen ab. Es äussert sich sohin die Werthgestaltung der Güter gemäss ihrer Verwendung als Capital im gesellschaftlichen Productionsprocesse in dem Tauschwerthe der Güter. Da nun nach dem Quantitätsverhältnisse, welches der Tauschwerth anzeigt, Güter aus dem Bestande jedes einzelnen Privatwirtschaftssubjectes im Umsatze zum Behufe der persönlichen Bedürfnissbefriedigung ausgehen, so muss dies auf die Werthung der erübrigenden, für andere Zwecke verfügbar bleibenden von bestimmendem Einflusse sein. Je mehr Güter aus Jemandes Einkommen durch den An-

kauf von Gütern (nach dem Tauschwerthe) zu consumtiven Zwecken absorhirt werden, desto geringer wird die Menge derjenigen, welche für die obgedachten, anderweitigen Zwecke verfügbar bleibt, desto höher der Individualwerth der letzteren, desto geringer daher die Fähigkeit und Neigung, an dritte Personen davon für Leistungen und altruistische Acte zu überweisen.*) So wird zuletzt die Individualwerthung der Güter — unbewusst für den Einzelnen — durch die gesellschaftliche Werthung der Güter als Capitalien betroffen und eben diese entzieht sie eventuell der gegenwärtigen Verwendung zu Gebrauchsgütern für dritte Personen zu Gunsten neuer Gütergewinnung. Der Gegenwartwerth der Güter, einschliesslich des übertragenen Werthes, regulirt ihre Verwendung in jeder Richtung. Die „Kosten“ altruistischer Bethätigung und von Leistungen schliessen also ebenfalls die Wertherscheinung der „Kosten“ im obigen Sinne ein.

Auch in der Verwendung der Güter für Collectivzwecke tritt diese Seite der Werthung hervor und das ergibt den Punkt, auf welchen am Schlusse der §. 53 und 55 hingedeutet wurde. Es versteht sich von selbst, dass bei der Ausscheidung von Gütern aus den privatwirthschaftlichen Güterbeständen in Gemässheit des Individualwerthes zum Behufe der Befriedigung von Collectivbedürfnissen das soeben Erörterte gleichfalls gilt; so zwar, dass, während einerseits künftige Collectivbedürfnisse, wie wir sahen, zur Bildung von Capitalien im Rahmen der Privatwirthschaft — gegenüber der Güterverwendung zu Individualbedürfnissen — führen, andererseits die künftigen Individualbedürfnisse mit der Capitalbildung im Wege des Güterwerthes wieder die Befriedigung präsender Collectivbedürfnisse influiren. Eine wichtige Ergänzung unserer früheren, allgemeinen Einsicht in die Vorgänge harmonischer Befrie-

*) Vgl. oben §. 50 den mittelbaren Einfluss des Tauschwerthes auf die Individualwerthung bei Leistungen etc. Was dort ganz allgemein hinsichtlich des Tauschwerthes erkannt wurde, erfährt hier erst seine volle Aufhellung.

digung beider Bedürfnissgruppen und gewiss ein interessanter Zusammenhang der Dinge!

Das führt nun aber zu der Frage, ob nicht die Erscheinung der Kosten ausserdem staatswirthschaftlich zu Tage tritt, insofern es sich weiterhin um Güterübergänge aus dem jeweils für Collectivzwecke verfügbaren Güterbestande der Verbände in Individualwirthschaften, d. i. um die Verwendung öffentlicher Güter, handelt. Insoweit jenes der Fall ist, werden wir hiemit zu den Kosten als selbständiger Erscheinung der Collectivwirthschaft geführt.

§. 58. Die Erscheinung der Kosten in der Collectivwirthschaft. Es ist zunächst vorhinein klar, dass die Kosten in ihrer Function rücksichtlich der Güterproduction sich in ganz gleicher Weise wie in der Privatwirthschaft wiederfinden müssen, sofern der Staat oder andere collectivistische Verbände sich an der Güterproduction betheiligen. Wo solches auf Grundlage (und in Wechselbeziehung mit) einer entwickelten Privatwirthschaft geschehen muss, wie heutzutage, werden selbstredend die Tauschwerthgestaltungen der Capitalien sowie der Producte auch hier massgebend, da ja die bezüglichen Wirthschaftshandlungen durchaus in ein privatwirthschaftliches Gewand gekleidet sind. Aber auch in einer supponirten socialistischen Naturalwirthschaft, ohne Privatwirthschaft oder ohne Contact mit derselben, würde die Kostenwerthung, resp. die Werthdifferenz zwischen Kosten und Ertrag, genau so als ökonomischer Anhalt für entsprechende Güterversorgung dienen, wie wir dies grundbegrifflich kennen lernten. Ueber diesen Punkt ist wohl kaum etwas weiter zu bemerken nöthig.

Die Frage, welche sich dagegen aufwirft, ist: inwiefern die andere der besprochenen Functionen der Kosten in der Staatswirthschaft sich äussert; diejenige, welche die Verwendung der Güter unmittelbar zur Bedürfnissbefriedigung betrifft. Es handelt sich hier für den collectivistischen Verband darum, ob er (nach der Anzeige des Werthes) Güter zu Gemeingebruchs- oder

Nutzungsgütern oder zu Umsatzgütern verwenden soll, d. h. in welchem Umfange er die Güter, welche er von seinen Angehörigen zur Erreichung der Gemeinzwicke erhält, behufs factischer Durchführung dieser ökonomischen Aufgabe Individuen, vornehmlich wieder eigenen Angehörigen, im Austausch gegen die definitiv benötigten Güter, sodann als Dienstvergütung und altruistische Hingabe überweisen soll. Die Frage stellt sich also dahin: inwiefern die Werthung diese collectivistische Verwendung der Güter regelt. Und wir finden, dass in der That die Wertherscheinung der Kosten auch hier in der Collectivwirthschaft mit ihrem Wesen wiederkehrt.

Der Umstand, welcher uns diese verwickelten Phänomene erhellt, ist: dass die Gesammtheit der Verbundenen gegenüber Einzelnen das nämliche wirtschaftliche Verhalten befolgt, welches alle ihre Glieder ihr gegenüber beobachten, weil natürlich Alle zusammen dasselbe thun, was Jeder für sich thut. Da die Individuen als Mitglieder des Verbandes dem letzteren hinsichtlich der Aufbringung der zur Realisirung von Collectivzwecken benötigten Güter mit ihren (sonstigen) Individualbedürfnissen gegenüberstehen, also ihr Egoismus in Wirksamkeit bleibt, soweit nicht der Collectivismus mit seinen Zwecken in Geltung tritt, so steht der Verband, d. h. die Gesammtheit der verbundenen Individuen, Einzelnen hinsichtlich der Erreichung des Collectivzweckes durch Uebergang jener Güter an sie egoistisch gegenüber; wenn sie Mitglieder des Verbandes selbst sind, allerdings nicht mit dem schroffen, individualistischen Egoismus, sondern mit jenem Grade desselben, welcher durch die collectivistische Rücksicht auf Erhaltung und Entfaltung der Verbandsgenossen begrenzt wird.

Die Verwendung öffentlicher Güter als Werthungsvorgang fällt daher äusserlich nach zwei Seiten auseinander: einerseits die Bestimmung der zu den diversen Collectivzwecken verfügbaren Güter im Ganzen, andererseits die Bestimmung der einzelnen Güterübergänge an Individuen. Beide Seiten des Vorganges bedingen sich

selbstverständlich, in der theoretischen Erörterung müssen sie indess vorerst geschieden werden. Untersuchen wir zuerst den einen Theil des Vorganges: die in den letztgedachten Güterübergängen gelegene Werthung. Wir haben dabei die oben (§. 36) unterschiedenen Verwendungsweisen der öffentlichen Güter in's Auge zu fassen.

Ein Einzelwirth, sahen wir, verwendet Güter, trotz der Möglichkeit ihrer Benützung als Capital, als Gebrauchsgüter (für sich selbst), wenn der Güterwerth, ungeachtet des Einflusses des übertragenen Werthes in Rücksicht auf die Capitalverwendung, es ihm anzeigt. Nicht anders kann die Collectivwirthschaft vorgehen. Dieselbe kann Güter nur dann zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen aufwenden, wenn sie nicht als Capital (noch als privatwirthschaftliches Gebrauchsgut) höheren Werth besitzen, sondern eben als staatswirthschaftliches Gebrauchsgut. Welchen Werth sie in den erstgedachten Verwendungen besitzen, das zeigt ihr privatwirthschaftlicher Werth an. Sofern der Verband die betreffenden Güter erst im Umsatze gegen Güter, die sich in seinem Besitze befinden, erwerben muss — was weitaus überwiegend die Regel ist — steht er ja den Individuen privatwirthschaftlich gegenüber. Es gilt folglich auch hier die Wahrnehmung, dass der Tauschwerth massgebend wird und es ist somit ersichtlich die Kostenerscheinung gegeben: der Gegenwartswerth der Güter, wie er sich unter dem Einflusse ihrer potentiellen Verwendung zu Capitalien stellt, kommt staatswirthschaftlich in Betracht. Der Verband beschafft entweder die bezüglichen Güter im Tauschwege (kauft sie fertig) von Privatwirthschaften oder lässt sie durch bezahlte, freie Arbeit herstellen oder beides zugleich, was sich an einen Productionsvorgang, wobei die Kosten in der vorgedachten Hinsicht in's Spiel kommen, anschliessen kann, wie wenn der Staat mit Hilfe vorbehaltener Güter zuerst neue Güter gewinnt, z. B. Getreide, dieselben zum Verkehrswerthe in Güter umsetzt, mit dem Erlöse andere Güter, z. B. Strassengrund und Werkzeuge, erwirbt und zugleich freie Arbeit (nach der

Tauschwerthgestaltung) entlohnt, mittels welcher dasjenige (Gut hergestellt wird, das dann definitiv dem Collectivzwecke dienen soll, in unserem Beispiele das Gemeingebrachsgut „Kunststrasse“. Die „Kosten“ dieser Strasse bestehen in der Summe der (in Geld ausgedrückten) Tauschwerthe der aufgewendeten Güter. Ob nun der Werth des Gutes als Mittel zur directen Befriedigung des Collectivbedürfnisses ein grösserer ist: das ist vorerst festzustellen, bevor jene „Kosten“ aufgewendet werden. Wie das festgestellt wird, werden wir sogleich später sehen. Die thatsächliche Verwendung der betreffenden Güter zu staatswirthschaftlichem Gebrauchsgut geschieht nur, wenn ihr Werth in dieser Eigenschaft höher erscheint als die „Kosten“. Da in den letzteren, wie in § 55 gezeigt wurde, auch schon die Werthbeeinflussung durch Eignung der Güter zu Capitalien für Gewinnung staatswirthschaftlicher Gebrauchsgüter, d. i. anderer als jenes, welches je im gegebenen Falle in Frage steht, inbegriffen ist, so schliesst die Kostenwerthung zugleich die Wahl zwischen verschiedenen collectivistischen Gebrauchszwecken, resp. die Entscheidung für die wichtigsten, ein.

In den Ausnahmefällen, dass sich ein solches Gut bereits im Besitze des Verbandes befindet, kommt als seine „Kosten“ gleichfalls der Tauschwerth in Anschlag, welcher hier durch Schätzung bestimmt wird, was im Endresultate das nämliche ist wie die Werthbestimmung durch factischen Umsatz. Ebenso ist der Vollständigkeit halber des Ausnahmefalles obligatorischer Arbeit zu gedenken. Entweder es findet bei solcher eine Entlohnung nach dem markt-gängigen Tagelohne statt oder es tritt ein Fall „unentgeltlicher“ Zwangsarbeit ein, der — nach § 52 — als Compensation der Entlohnung solchen Ausmasses mit einer (dadurch in Wegfall kommenden) Güterentnahme aus den nämlichen Privatwirthschaften sich erklärt. Die ökonomische Erscheinung bleibt stets die nämliche. *)

*) Der Staat kommt bekanntlich in die Lage, von der ihm zustehenden Zwangsgewalt zur entgeltlichen Erwerbung von concreten Gütern

Bei der Verwendung von Gütern zu collectivistischen Umsatzgütern für Leistungen kommt für den Verband kein anderes Motiv in Betracht, als: durch Gewährung

Gebrauch machen zu können, resp. zu müssen, die für Collectivbedürfnisse benöthiget werden. Die übereinstimmende Meinung und Praxis geht dahin, dass dieses gegen Erstattung des „Werthes“ zu geschehen hat. Bei Gütern, welche einen regulären Marktpreis haben, wird eben dieser gezahlt, wie z. B. bei Zwangslieferungen für Armeeverpflegung, oder ein Taxpreis, welcher einen Durchschnitt der schwankenden Marktpreise darstellt: der sog. „innere Werth“ der betreffenden Güter. Dieser innere Werth, den die falsche Werththeorie, conform mit der von der Oberfläche der Dinge abstrahirten Meinung des „gesunden Menschenverstandes“, als ein objectives Quantitätsverhältniss der Güter zu einander ansehen muss, ist nichts anderes als der Verkehrswerth auf lange Zeit, während welcher sich die Verschiedenheiten der jeweiligen Wirthschaftslage, die das zeitliche Schwanken des Tauschwerthes hervorrufen, in ihrer Wirkung ausgleichen, wie die Effecte günstiger und schlechter Conjunctionen etc. Für Güter, bei welchen sich eine solche Tauschwerthbildung mit gleicher Genauigkeit nicht zeigt, z. B. Grundstücke, wird dasjenige an Gütern erstattet, um was der Staat das Gut freihändig erwerben könnte, im Falle der Eigenthümer es zu veräußern bereit wäre, ohne einen auf Momenten, welche allen übrigen Menschen fremd sind, beruhenden Individualwerth zur Geltung zu bringen; den Werth der „besonderen Vorliebe“. Denn auf letzteres muss das „einzige“ Individuum im Interesse der Gesamtheit, die ja seine eigene Entfaltung einschliesst, verzichten, sonst würde es über diese gestellt. Es wird also bei Bestimmung des an Stelle des entzogenen Gutes zu gewährenden Quantums anderer Güter zu Grunde gelegt jener Individualwerth, welchen sonst das Gut für den Besitzer hat, und für viele andere Individuen in gleicher Weise haben würde; bei einem Grundstücke beispielsweise der Werth, welchen dasselbe mit Rücksicht auf seinen Zusammenhang mit anderen Grundflächen eines geschlossenen und deshalb vortheilhaft zu bebauenden Complexes oder mit Rücksicht auf ein gewisses Bebauungssystem hat. Es ist dies ein Preis, um den auch für Privatwirthschaftssubjecte das Gut zu haben wäre, wenn der auf Besitzwechsel gerichtete Wille, der hier durch den Zwang der Collectivwirthschaft supplirt wird, vorhanden wäre, und den dieselben auch zuzugestehen ökonomischer Weise bereit sein würden. Denn es ist der Gegenwartswerth des betreffenden Gutes als Capital, aus seinen thatsächlichen Nutzungen nach deren Tauschwerth berechnet: der „Ertragswerth“. Wir finden also auch hier im Grunde den nämlichen Werthungsvorgang wie in den anderen Fällen.

einer Vergütung in dem erforderlichen Minimalmasse dem Verbands die benötigten Leistungen in der die volle Zweckerreichung verbürgenden Qualität zu sichern. Für freie Dienstleistungen macht sich in einem gewissen Umfange die Concurrenz der Privatwirthschaft geltend; die Dienstleistenden beziehen als Entgelt ein Güterquantum, welches sie für ihre Dienste von Privaten erlangen könnten, nur dass hier die grössere Stätigkeit des Bezuges in der Richtung eines Durchschnittes und die höhere Sicherheit desselben in der einer Ermässigung wirkt. Ueberwiegend ist indess ein solches Hereinspielen der Privatwirthschaft mit gleichen Folgen wie bei der Gütererwerbung nicht wahrzunehmen. Vielmehr gibt es in weitem Masse Dienste, welche der collectivistische Verband, speciell der Staat i. e. S., ausschliesslich in Anspruch zu nehmen in der Lage ist, und bei anderen sind die Leistenden zum weitaus grösseren Theile an die Staatswirthschaft gewiesen. Bei solchen wird die Vergütung, welche die letztere gewährt, massgebend auch für ähnliche oder gleiche Dienstverhältnisse in der Privatwirthschaft. Jenes Mass der Vergütung aber hat einen inneren Bestimmungsgrund: das sociale Existenzminimum, das ist die in Gemässheit der concreten Wirthschaftszustände für eine normale Lebensführung von Personen, welche für die betreffenden Dienste als Leistende in Betracht kommen, als erforderlich geltende Gütermenge; der „standard of life“ der Classe. Darauf hat nun einerseits der allgemeine Bedürfnisstand Einfluss, sind also jene, zwischen verschiedenen Verbänden und verschiedenen Entwicklungsstufen wahrnehmbaren Unterschiede von Wichtigkeit, deren in § 28 gedacht wurde. Andererseits hängt es von dem Tauschwerthe der den socialen Bedürfnisstand befriedigenden Güter ab, welches Quantum anderer Güter, resp. Geld, den Leistenden überwiesen werden muss. Der Leistende erhält also hier von dem Verbands als Einem Empfänger seiner Dienste, wie wir sehen, das Nämliche, was er sich privatwirthschaftlich für Dienstleistungen erwürbe — auch der Fall, dass bei überdurchschnittlichen Leistungen oder

Monopolverhältnissen im Wege der Vereinbarung eine, obiges Mass übersteigende Vergütung gewährt wird, kommt vor — und der in § 50 bemerkte indirecte Einfluss der Tauschwerthgestaltung findet sich in gleicher Weise wieder. Ein geringeres Ausmass der Vergütung beeinträchtigt die Qualität der Leistungen, denn es führt in der verschiedensten Weise, wenngleich zuweilen in sehr langsamem Ursachengange, zur geistigen, moralischen oder physischen Depravirung der Leistenden. Schon deshalb macht die Staatswirthschaft auch mit gutem Grunde von einem, etwa vorübergehend sich einstellenden, Ueberangebote von Leistungswilligen nicht den Gebrauch, dass sie dasselbe zur Herabminderung der Vergütung unter den Satz des socialen Existenzminimums ausnützte. Aber auch abgesehen davon: es regt sich der collectivistische Altruismus und verbürgt dem Individuum, das seinerseits mit Hingebung sich dem öffentlichen Dienste widmet, ein Mass von Lebensentfaltung, welches mit der angestrebten Gesammtenfaltung bezeichnet ist und wofür eben der sociale Lebensfuss der respectiven Classen, sofern er sich inner der Grenze eines normalen Zwecklebens hält, den Massstab bietet. *) Wie bekannt, ist der sociale Bedürfnisstand eine elastische Grösse. Die Bestimmung des höheren oder geringeren Masses der Vergütung im Rahmen dieser Grösse oder eventuell darüber hinaus, sowie die Bestimmung der Leistungen, welche thatsächlich je für bestimmte Collectivbedürfnisse in Anspruch genommen werden, hängt dann davon ab, in welchem Umfange die verfügbaren Güter anderweitig durch Bedürfniseregungen

*) Hiemit erklärt sich durchweg, was die Kunstlehre, z. B. Wagner in der „Finanzwissenschaft“, hinsichtlich der praktischen Gestaltung des Besoldungswesens ausführt. Nach den Gesetzen des Arbeitslohnes wäre dem nicht so. Vgl. vorstehend §. 40, Anmkg. Bei Bemessung des soc. Existenzminimums im obigen Sinne kann der Bedürfnisstand des betreffenden Individuums exclusive oder inclusive der Collectivbedürfnisse gefasst werden; im ersteren Falle können Jenem dann begreiflich Güter für Collectivbedürfnisse nicht wieder abgenommen werden, im letzteren muss das geschehen. Das ergibt die Frage der Besteuerung oder Nichtbesteuerung der Staatsbeamten.

bzw. Werthgestaltungen absorbiert sind; also wieder das Nämliche wie in der Privatwirthschaft; nur dass, während dort der durch die letzterwähnten Umstände beeinflusste Individualwerthstand die Entscheidung in concreto gibt, hier eine Gesamtwerthung eintritt, auf welche sogleich die Rede kommen wird.

Es erscheinen uns mithin die collectivistischen Leistungsvergütungen als ein durch den Tauschwerthstand mit bestimmtes Güterquantum, wobei wir uns erinnern, dass auf den Tauschwerth die Capitalverwendung, zielend auf Gebrauchsgüter sowohl für Individual- als für Collectivbedürfnisse, einwirkt. Die Aufwendung dieses Güterquantums für Dienste bedeutet, dass der Verbrauch desselben für die bezüglichen Collectivbedürfnisse die wichtigere Verwendung ist, der Werth der Güter dieselbe gegenüber anderen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen gestattet. Wir haben wieder die „Kosten“ als Wertherscheinung vor uns.

Dass nach dem gleichen Gesichtspunkte auch die Güteraufwendungen für Zwangsdienste bemessen werden, welche im modernen Staate in Anspruch genommen werden, ist ersichtlich. Das, eine entsprechende Leistung sichernde sociale Existenzminimum wird gewährt, begrenzt durch die Rücksicht auf die, für die anderen Staatszwecke und die anderen Staatsbürger zur eigenen Bedürfnissbefriedigung erübrigenden Gütermengen. Soweit eine Vergütung von Zwangsdiensten nicht erfolgt, liegt entweder ein Fall altruistischer Handlung der Leistenden zu Gunsten der Gesamtheit oder der Fall jener Gegenseitigkeit vor, welcher bei der analogen Zwangsarbeit erwähnt wurde.

Wo endlich die altruistische Güterhingabe durch den collectivistischen Verband vermittelt wird, kann dieser doch auch nicht anders als im Sinne Derjenigen vorgehen, die er handelnd vertritt. Er bestimmt das Mass der Widmung nach demjenigen, was die obligatorisch Spendenden zusammen im Gesamtdurchschnitte nach dem Werthe der Güter für sie als „Kosten“ Anderen zu spen-

den bereit sind, wobei die unterste Stufe des socialen Existenzminimums, welche dem physischen zunächst steht, d. i. das allgemeine sociale Existenzminimum, wieder der massgebende Anhalt ist: das zu einer „menschenwürdigen Existenz“ nach Zeit und Ort unbedingt Nothwendige. Nachdem uns die Erscheinung der Kosten bereits geläufig geworden ist, erkennen wir sie eben auch da sofort wieder, ohne nöthig zu haben, erst eine längere Untersuchung anzustellen.

§. 59. Fortsetzung. **Verhältniss zwischen Antheilswerthung und Kostenwerthung im engeren Sinne.** Die zweite, integrirende Seite der staatswirthschaftlichen Kostenwerthung besteht in dem uns bereits bekannten Vorgange der Dirigirung der Güterverwendung für Collectivbedürfnisse, gegenüber den Individualbedürfnissen, überhaupt durch den Werth. Der Verband steht zwischen den Privatwirthschaften seines Bereiches mitten inne, derart, dass er denjenigen, deren Subjecte zu ihm in die Beziehung von Güter-Tauschenden, Arbeitern, Dienstleistenden und Unterstützten treten, im Ganzen nur dasjenige Quantum von Gütern zuwenden kann, über welches er gegenüber der Gesamtheit der Mitglieder mit ihren Individualbedürfnissen für Collectivlebenszwecke je verfügt. Dadurch geräth die Ausmessung der erstgedachten Güterquanten in eine Wechselbeziehung zu der des Gesamtquantums, welche mit ihrer Wirkung einen höchst complicirten Gesamtwertungsprocess darstellt.

Erinnern wir uns zunächst, wie der Verband zur Erreichung der Collectivzwecke auf der einen Seite von seinen Mitgliedern aus deren Privatwirthschaften Güter in Gemässheit des Individualwerthstandes entnimmt, also nur in der Masse entnehmen kann, als sie Jenen privatwirthschaftlich nach dem Gesichtspunkte der „Kosten“ für Gemeinzwwecke verfügbar sind. Ein als erforderlich angenommenes Gesamtquantum von Gütern nach diesem Massstabe unter die Einzelnen zur Aufbringung anrepartirt gedacht, ist offen-

liegend, dass sich durchschnittlich ein solcher Antheil je nach dem Ausmasse der Gesamtsumme höher oder niedriger stellt. Mit Rücksicht hierauf wird das egoistische Interesse aller Verbundenen eben in der Richtung angeregt, welche wir bezüglich des Verhältnisses zu einzelnen Individuen als Empfängern von Gütern aus jener Gesamtmasse soeben kennen gelernt haben. Von der anderen Seite betrachtet, ergibt die Ueberweisung von Gütern nach dem individuellen Werthe an den Verband jeweils ein bestimmtes Gesamtquantum, welches dem Umsatze und der Zuweisung von Gütern an Individuen in der Verwendung eine Grenze setzt, bzw. als an die Betreffenden umgelegt gedacht, das entfallende Ausmass im Einzelnen durch seine Höhe bestimmt. So influirt das eine das andere. Heissen wir in dieser Wechselbeziehung die Bemessung der individuellen Beiträge zu den öffentlichen Gütern die Antheilswerthung und die Bestimmung der individuellen Güterübergänge mit Rücksicht auf den privatwirthschaftlichen Güterwerth, den Inhalt des vorigen Paragraphen, die Kostenwerthung im engeren Sinne, so können wir die Reciprocität dieser beiden Werthungsvorgänge aussprechen und als den Gesamtwerthungsvorgang der staatswirthschaftlichen Kosten bezeichnen.

Durch die Antheilswerthung wird auf diese Weise im Endergebnisse der Güterbetrag bestimmt, welcher Individuen vom Verbande zuzuweisen ist, sofern ein Mehr oder Weniger fraglich ist, und der Betrag festgesetzt, welcher für solche Güterübergänge in den einzelnen bestimmten Verwendungsweisen aufgebraucht werden kann. Durch die Kostenwerthung ergibt sich das Minimum des einzelnen concreten Güterquantums und mithin der Gesamtbetrag, welcher für die diversen Collectivbedürfnisse an nothwendigen Befriedigungsmitteln in Betracht zu ziehen und somit nach der Antheilswerthung aufzubringen ist. Auf dem Wege über die Antheilswerthung und die auf Grund der letzteren zur Verfügung gelangenden Gesamt-Güterquantitäten vollzieht sich demassen die Zutheilung der Theilmengen

für die einzelnen Gemeinzwicke, während gleichzeitig von der andern Seite her, durch die im Wege der Kostenwerthung erfolgende Bestimmung der für die einzelnen Gütererwerbungen, Arbeiten, Dienstleistungen und altruistischen Acte aufzuwendenden Güterquanten, sich die benötigten Gütersummen ergeben, so zwar, dass in den Fällen der Incongruenz eine wechselseitige Einwirkung stattfinden muss, welche die Ausgleichung herbeiführt. Die beiden Seiten der collectivistischen Werthung wirken so auf einander ein wie ein Regulator. Soweit das Ergebniss der einen ein unsicheres oder unökonomisches ist, wird es durch die andere corrigirt. Das eine Mal erfolgt eine Repartition der für die einzelnen bestimmten Zwecke ausgesetzten Güterquanten auf die diversen zur Erreichung derselben erforderlichen Güterverwendungen, das andere Mal eine Summation der einzelnen Güterverwendungen zu Gesamtposten, welche den verschiedenen Gemeinbedürfnissen entsprechen. Insofern diese letztere Summe durch die Zutheilung aus dem Gesamtgüterbestande nicht erreicht wird, muss, vermittelt durch jene Repartition, eine Verringerung der Güterquantitäten eintreten, die für die einzelnen Gütererwerbungen, Arbeitsleistungen, Dienste und altruistischen Acte aufgewendet werden können. Und umgekehrt: sofern das Mass der letztgedachten Güteraufwendungen ein fest gegebenes, einer Aenderung nicht weiter zu unterziehendes ist, zeigt sich entweder im Wege der Gesamtsumme eine Einflussnahme auf die Güterüberweisung zufolge der Antheilswerthung, die eine entsprechende Aenderung eben der Gesamtsumme nach sich zieht, oder es muss der betreffende Gemeinzwick als unerreichbar, ganz oder theilweise, für immer oder zeitweilig, fallen gelassen werden. Die Oekonomie des Gütergebrauches für Collectivlebenszwicke wird so in vollkommener Weise erreicht.

Der Zusammenhang mit der Antheilswerthung, sohin der auf die Ergebnisse derselben von der Kostenwerthung geübte Einfluss, wird uns an späterer Stelle noch einmal

begegnen (Abschnitt VI). Hier bildet das durch den Zusammenhang mit der Antheilswerthung resultirende Ergebniss der *Kostenwerthung* den Gegenstand unseres theoretischen Interesses. Wir finden durch dasselbe die Thatsache erklärt, wieso eine grosse Anzahl von Individuen, von denen jedes für einen gewissen Gemeinzwirk eine andere Gütermenge zu widmen bereit ist — mit Abstufungen innerhalb weitester Grenzen —, die Gesamtsumme der Güter für den betreffenden Zweck und damit die einzelnen Verwendungen für die nothwendigen Durchführungsmittel auf eine bestimmte Höhe zu fixiren einverstanden sind. Die Verbandsglieder, welche höchst abweichende Güterquanten zur Befriedigung der diversen Collectivbedürfnisse der Staatscasse überweisen, kommen darin überein, dass z. B. für die Dienstleistungen der verschiedenen Beamtenkategorien gewisse Vergütungen zu gewähren, sowie, dass solche Dienste für jeden einzelnen Gemeinzwirk bis zu einem bestimmten Gesamtmasse des Güteraufwandes in Anspruch zu nehmen sind. Dies vollzieht sich eben dadurch, dass sich aus den einzelnen Güterbeiträgen die Gesamtsumme zusammensetzt und umgekehrt nach der Gesamtsumme sich die auf den Einzelnen entfallenden Beträge ergeben. Indem der Einzelne der Festsetzung der Gesamtsumme zustimmt, beschliesst er zugleich über den ihn treffenden Antheil, und indem er den letzteren nach den Verhältnissen seiner Wirthschaft auf ein bestimmtes Gütermass fixirt, beeinflusst er die Höhe der Gesamtsumme. Die nach der concreten Verbandsverfassung für die Individuen Handelnden vollziehen die betreffenden Werthurtheile an Jener statt. Durch das Spiel dieser Wechselwirkung resultirt aus den zahllosen Individualwerthen zuletzt die bewusste Kostenwerthung als Gesamtwerthung; eine gesellschaftliche Werthform, noch complicirter als der Tauschwerth der Privatwirthschaft.

Auf der anderen Seite ist mit genauer Bestimmung der einzelnen „Kosten“, welche thatsächlich aufgewendet werden, zugleich das Werthurtheil gefällt, dass die betreffenden Güter in dieser Verwendung für Collectivbedürfnisse

nisse höheren Werth besitzen als in privatwirthschaftlicher Verwendung, welch' letzteren Werth eben die Kosten an sich anzeigen, und zwar in der Verwendung für bestimmte Collectivbedürfnisse je höheren Werth als in anderer, collectivistischer oder privatwirthschaftlicher Gebrauchsrichtung. So fällt in dem verwickelten collectivistischen Werthungsvorgange in Theilacte auseinander, was sich in der privatwirthschaftlichen Werthung in einem Acte, der Einstellung des Werthes auf die durch die gegebene Wirthschaftslage bedingte Höhe, vollzieht. Und damit ist zum Ausdrucke gebracht, dass die Befriedigung eines bestimmten Collectivbedürfnisses je den verbundenen Individuen insgesamt ein höheres Mass von Lust gewährt als die Befriedigung anderer Collectivbedürfnisse sowie präsenter oder künftiger Individualbedürfnisse, welche durch jene Güterverwendung verdrängt werden: gewiss ein Causalzusammenhang von höchster Complication, den zu übersehen uns nur die analytische Zergliederung der Collectivwerthungsvorgänge in den Stand setzt.

Sind die „Kosten“ zu hoch, muss demzufolge die Befriedigung eines bestimmten Collectivbedürfnisses eingeschränkt, unterlassen oder aufgeschoben werden, so ist damit erwiesen, dass die bezüglichen Güter in ihrer Nutzung für Individualbedürfnisse grösseren Werth haben, eben intensivere Bedürfnisse befriedigen. Jene Kostenwerthung involvirt in dieser Hinsicht zugleich, dass auch diejenigen Individualbedürfnisse, welche zu Collectivbedürfnissen erhoben sind oder an welche letztere geknüpft erscheinen, nicht ein Mass von Befriedigung erlangen, welches im Missverhältnisse zu den anderen Collectivbedürfnissen und den übrigen Individualbedürfnissen steht, insbesondere dieselben einschränkt. So wird bewirkt, dass der Staat, welcher in der Erwerbung und Production von Gütern nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten, obschon da auf einer Linie und in der Regel in Concurrenz mit den Singularwirthschaften stehend, doch nicht das volle Mass des Egoismus entfaltet, weches dem Privatwirth (Unternehmer

gegenüber dem Anbieter von Waaren oder dem Arbeiter) zu erschöpfen gestattet ist, die richtigen Grenzen des entgegenstehenden Altruismus innehält; es werden ihm dieselben gezogen durch die Mittel, welche die Verbundenen nach Obigem als „Kosten“ aufzuwenden bereit sind. Er wird in dieser Hinsicht gegenüber den Arbeitern kaum weiter gehen können, als was hervorragend redliche und humane Arbeitsgeber frei bethätigen, und insofern erscheint das Eingreifen des Staates in die Tauschwerthbildung der Güter als „grösster Unternehmer“ auch „vom socialpolitischen Standpunkte“ ganz erspriesslich; das eben Bemerkte bewahrt uns davor, diesen seinen Einfluss zu überschätzen, wie es von gewisser Seite geschehen ist. Desgleichen wird einer zu hohen Bemessung der Beamten-Gehalte seitens der für den Verband Handelnden vorgebeugt. Ein Ausmass über die durch die Kostenwerthung bestimmte Höhe greift in der Hinsicht wohl nur dann Platz, wenn es einem politisch siegreichen Classen-Egoismus gelungen ist, eine Bemessung zur Thatsache zu machen, welche die Angehörigen eben dieser Classe zum Nachtheile der anderen bevortheilt, wogegen die übrigen Classen — im eigenen Interesse und doch zum Wohle des Ganzen — zu reagiren nicht unterlassen werden. Ein solcher Zustand ist eben ein staatswirthschaftliches Uebel, ähnlich wie eine der Anzeige des Werthes zuwiderlaufende Handlung in der Privatwirthschaft, z. B. der Ankauf eines Grundstückes über seinen Ertragswerth; nur dass der Grund der Verletzung des Werthgesetzes hier ein anderer. *)

*) Verwickelt wird das Verhältniss bezüglich der in Monarchien von Seite der herrschenden Dynastie für ihre eigenen Leistungen als „erste Diener des Staates“ bezogenen Gütermengen. Das Handeln nach vorstehenden Gesichtspunkten wird in absolut regierten Staaten in dem Falle durch individuellen Egoismus oder Altruismus modificirt. Während die verschwenderischen Höfe des entarteten Absolutismus Beispiele eines auf Kosten des Volkes sich so äussernden Egoismus höchsten Grades darstellen, gaben die edlen Fürsten anderer Länder das leuchtende Vorbild eines nur dem Gedeihen des Staates zugewendeten Sinnes, indem sie die Kosten des eigenen Haushaltes nach dem

In dem Falle, dass Antheilswerthung nicht stattfindet, sondern zur Befriedigung der Collectivbedürfnisse bereits verfügbare Gemeingüter verwendet werden, erscheint die Beziehung zu der Kostenwerthung gleichfalls gegeben, wengleich in anderer Weise. Wir dürfen hier natürlich nicht an partielles Vorkommen des erwähnten Falles denken, wobei ja die Beschaffung des unbedeckten Restes durch die Antheilswerthung und folglich alles eben Dargelegte bestehen bleibt. Wir müssen vielmehr eine Staatswirthschaft supponiren, welche ganz und gar in solcher Weise geführt würde. Auch da macht sich das Quantitätsverhältniss der „wirthschaftlichen“ Güter geltend und es muss dasselbe den nämlichen Werthungsvorgang anregen, wie in einer isolirten Singularwirthschaft. Es fände das betreffs der ökonomischen Classification der Bedürfnisse Erkante hier bezüglich der Collectivbedürfnisse allein Anwendung und von den an der (durch die Gütermenge gezogenen) Befriedigungsgrenze stehenden würde der Werth abgeleitet; es vollzöge sich das in der Psyche der Verbandsorgane so, wie in der eines Einzelwirthes in Rücksicht auf seine Individualbedürfnisse, und die Staatswirthschaft hätte in solcher Gestalt eben einen durchaus privatwirthschaftlichen Charakter. Eine nicht unbedingt gebotene Aufwendung von Gütern für voranstehende Bedürfnisse stellt sich da sofort als Einschränkung des als letztes an die Güter gewiesenen dar und damit ist die Beziehung zur Kostenwerthung ge-

socialen Existenzminimum bemessen, ja selbst altruistisch unter das herkömmliche Mass herabsetzen. Jener Zustand der Entartung ist indess nur dann auf längere Dauer haltbar, wenn sich individueller Egoismus der Dynastie und Classen-Egoismus der herrschenden Volkselemente, auf welche sich dieselbe stützt, in gleicher Richtung verbünden; desto schrecklicher dann aber auch die ökonomischen Folgen dieser staatswirthschaftlichen Versündigung gegen das „Kostengesetz“. In constitutionell regierten Staaten kann sich umgekehrt wieder der Altruismus des Volkes äussern in reicher Güterwidmung für das geliebte Herrscherhaus. Wie hässlich jener Krämerstandpunkt, der im englischen Parlamente wiederholt um relativ geringfügige Summen bei Dotationen für Mitglieder des königlichen Hauses feilschte.

geben. Der einzige Unterschied gegenüber der Privatwirthschaft bestände hier wohl darin, dass die Seelenvorgänge in den Handelnden, weil diese für Andere handeln, überwiegend durch Vorstellungen geleitet würden, die Sensation des Werthinteresses mithin eine wesentlich schwächere wäre, und das hätte eine geringere Sicherheit der Function des ökonomischen Apparates zur Folge.

§. 60. **Negative Ergebnisse der bisher in Geltung gewesenen Theorie.** Um die Bedeutung der im Vorhergehenden zur Darstellung gebrachten Theorie ausser allen Zweifel zu stellen, wird es unvermeidlich in einen (kurzen) Vergleich mit demjenigen einzugehen, was die volkswirtschaftliche Doctrin bisher zur Aufhellung der staatswirtschaftlichen Erscheinungen in den eben besprochenen Hinsichten zu leisten vermocht hat. Denn die Berechtigung einer neu aufgestellten Lehre ist erst dann als eine vollständige anzuerkennen, wenn sie Aufschlüsse bietet, welche die vor ihr in Geltung befindlichen versagen. In der That konnte die herrschende Lehre, insoweit sie überhaupt in wissenschaftlicher Weise — nicht bloss in flüchtigem Plaudertone „geistvoller Aperçus“, die auf ihre logischen Consequenzen zu verfolgen weder dem Autor noch dem Leser beifällt — mit den Kategorien von Werth und Kosten an den Gegenstand herantritt, weil sie über das elementare Wesen dieser Erscheinungen in Irrthum befangen war und insbesondere unter Kosten immer nur Productionskosten verstand, zu keinem befriedigenden Ergebnisse gelangen. Kein Geringerer als Wagner zeigt uns die Klippen, an welchen diese Theorie kläglich Schiffbruch leidet. Ihr ist einleuchtend die „Nothwendigkeit eines richtigen Verhältnisses zwischen dem Werthe der Staatsleistungen für das Volksleben und ihren Kosten für die Privatwirthschaften“*), welche Nothwendigkeit stets im Auge zu behalten sei. Bezogen sind damit Werth und

*) Wagner, „Finanzwissenschaft“, 3. Aufl. 1. Th., §. 14 (S. 19.)

Kosten auf die Gesamtheit der Staatsangehörigen; unter Werth wird der objective Nutzen und zwar, wie vielfache Stellen*) erweisen, die Productivität der Staatsbethätigung verstanden. Das betreffende Verhältniss zwischen Werth und Kosten der Staatsthätigkeiten aber wird dahin formulirt**): „Jede Staatsthätigkeit und daher jede Ausgabe dafür ist zu verwerfen, welche der Gesamtheit ein höheres Opfer auferlegt, als die betreffende Staatsleistung ihr nützt oder werth ist.“ ***) Freilich sei „Werth und Kosten der Staatsleistungen allgemein und einzeln festzustellen, schwierig.“

Was besagt diese, in ihrer scheinbaren Fasslichkeit einschmeichelnde Stelle? Es ist vor allem der Werth, der „Gebrauchswerth“, der einzelnen Staatsthätigkeiten für die Gesamtheit, d. h. „ihr unmittelbar ökonomischer Nutzen“ oder ihr mittelbarer, die „Förderung der Productivkraft Aller“, festzustellen. Wir gratuliren der Regierung und der Volksvertretung, welche auch nur bisher geübte aufzugebende oder neu hinzukommende Staatsthätigkeiten — von „der Menge der altüberkommenen, kaum ernstlich in Frage stehenden“ ganz zu geschweigen — nach dem Grade eines solchen Effectes zu prüfen versuchen wollte. Bei vielen würde es ihr sehr schwer fallen; bei manchen, z. B. der Subvention einer Expedition zur Beobachtung des Venusdurchganges oder der Alimentirung und Pflege armer Irren oder Ganzinvaliden oder der Führung eines leichtsinnig unternommenen, von aller Welt verurtheilten Angriffs-

*) Ebend. S. 20, Anmkg.; §. 9, S. 13 u. 14; §. 35, S. 73, Anmkg.

***) Ebend. §. 34, speciell S. 70, Anmkg.

****) Die Stelle fährt fort: „oder als sie nothwendig kostet, wenn sie eben so gut, aber billiger von den Privaten, Vereinen oder anderen Organen für öffentliche Zwecke, wie den Gemeinden etc. ausgeführt werden kann (relative Verwerflichkeit).“ Dieser Satz hat für unseren Zweck keine Bedeutung, weil wir eben voraussetzen, dass die ökonomische Scheidung zwischen Privat-, Selbstverwaltungs- und Gesamtstaats-Thätigkeit eingehalten wird, wir andererseits, wie bekannt, „Staatsthätigkeit“ sowohl auf die Wirksamkeit der Centralstelle als der Gliederverbände (Gemeinden etc.) beziehen.

krieges mit unglücklichem Ausgange, wohl total unmöglich werden — einfach deshalb, weil diese eben absolut keine Productivität besitzen. Die Productivität der Staatsthätigkeiten wäre aber umso genauer zu erheben, als sie in ihrer Wirkung mit den Kosten in Vergleich zu bringen ist, um zu sehen, ob diese grösser oder kleiner ist als letztere. Vergleichen kann man nur Gleichartiges. Da der Werth gleich Nutzen ist und dieser in der Productivität der Staatsbethätigung liegt, und da derselbe verglichen werden soll mit dem „Opfer“ der bezüglichen Ausgabe, so müsste untersucht werden, ob dasjenige Mass an Gütergewinn in Gegenwart und Zukunft, welches ein Staatsact im Gefolge hat, grösser oder geringer ist, als das Mass an Güterentgang, welches die Kosten darstellen. Es wirft sich die Zwischenfrage auf: wie wieder dieser Eingang und Ausgang von Gütern gegen einander abzumessen wäre? Nach dem Verkehrswerthe der betreffenden Güter in Geld? Oder etwa nach dem „Gebrauchswerthe“ der herrschenden Theorie? Aber abgesehen davon: um einen rein quantitativen Vergleich würde es sich handeln. Man wende nicht ein, dass der Ausdruck „Opfer“ der Kosten auf etwas anderes hindeute. Das trifft nicht zu. Denn wäre solches gemeint, so könnte dann wieder nicht die objective Wirkung der Productivität in Vergleich gezogen werden, sondern Werth müsste etwa „Lust, subjective Befriedigung“, welche die Staatsleistung hervorbringt, bedeuten. Verglichen kann werden ein Werth in diesem Sinne mit einem „Opfer“ im gleichen Sinne, Lust mit Unlust, oder aber der objective Nutzen, der thatsächliche Güterzugang, mit dem objectiven Opfer, dem thatsächlichen Güterausgang, niemals der objective Nutzen mit dem subjectiven Opfer. Und nun wollte ich die Staatsverwaltung der Welt sehen, welche es zu Wege brächte, die Productivität der einzelnen Staatsbethätigungen (auch nur solcher, bei welchen überhaupt von einer Qualifikation dieser Art die Rede sein kann) genau — oder selbst ungenau, aber doch wenigstens insoweit annäherungsweise — zu berechnen, um an dem

Ergebnisse an Güterzuwachs den Vergleich mit dem Güteraufwande der Kosten vorzunehmen!! Es ist in der That noch keiner beigekommen, an dergleichen zu denken, ganz abgesehen von der, von Wagner selbst hervorgehobenen Schwierigkeit genauer Aussonderung der Kosten jeder einzelnen Bethätigung.

Sieht man aber von der Productivität ab und fasst den Nutzen der Staatsleistungen allgemein, so wird darum die Theorie, welche diesen Nutzen als Werth gegenüber den Kosten der Staatsthätigkeiten abzuwägen gebietet, nicht klarer und haltbarer. Im Gegentheile. Hier bereitet die Frage der Bemessung des Werthos für die Gesamtheit wieder unüberwindliche Schwierigkeiten. „Werth und Kosten der Staatsleistungen festzustellen — räumt W. selbst ein — ist freilich schwierig. Denn bei der Immaterialität und Unverkäuflichkeit der meisten Leistungen kann nicht der Tauschwerth, sondern nur der Gebrauchswerth . . . ermittelt werden.“ Wir können indess an einem Theile der „Staatsproduction“, über welchen sich W. näher äussert, sehen, wie dieses Verhältniss von Werth und Kosten in's Auge zu fassen wäre, nämlich bei der „Production“ von Jahr zu Jahr regelmässig wiederkehrender Leistungen. Die Kosten derselben sind der ordentliche Finanzbedarf, d. h. „der Aufwand von Gütern, welcher innerhalb einer Finanz-(Productions-)periode definitiv im staatlichen Productionsprocess zugesetzt wird, seinem vollen Werthe nach in die producirtten Güter übergeht und sich eben deshalb in jeder Periode in demselben Betrage wiederholen muss.“ *) Ueber den Werth der betreffenden Leistungsgüter bemerkt W. sodann, dass „die mit der ordentlichen Ausgabe bewerkstelligten öffentlichen Leistungen mit ihrem ganzen Werthe in die Jahresproduction der Volkswirtschaft eingehen, in dem Finanzjahre meist völlig consumirt werden.“ Das heisst: in der Jahresproduction der Volkswirtschaft sind auch

*) „Handb. d. pol. Oek.“, herausg. v. Schönberg, I. A., II. S. 500 ff.

enthalten die vom Staate mittels der Kosten der ordentlichen Ausgaben hergestellten Leistungsgüter; sie werthen innerhalb der Productenmenge eines Jahres, denn sie werden meist auch innerhalb derselben Zeit consumirt. Und das Verhältniss ist einfach, leicht zu übersehen: die Kostengüter gehen ihrem ganzen Werthe nach ein in die erzeugten Leistungsgüter und diese bilden ihrem ganzen Werthe nach einen Bestandtheil der gesammten Güterproduction der betreffenden Volkswirtschaft. Man müsste also den Gebrauchswerth dieser Leistungen gegenüberstellen dem Werthe der ordentlichen Ausgaben. Aber welchem Werthe der Ausgaben? Soll der Gebrauchswerth der Staatsleistungen mit dem Gebrauchswerthe der Ausgaben verglichen werden? Da sich, wie bemerkt, Werth und Kosten auf die Gesammtheit beziehen, so wäre dann die Aufgabe: zu erheben, was die durch die ordentlichen Ausgaben repräsentirten Sachgüter für die Gesammtheit für einen Gebrauchswerth haben. Der famose „Gattungswerth“ („Gebrauchswerth der Güterarten für die menschliche Bedürfnissbefriedigung im Allgemeinen“ *) kann es nicht sein, weil ja die verschiedenartigsten Güter durch die Ausgaben repräsentirt werden; ausser man sollte bloss den „Gattungswerth“ der Güterart „Geld“ schätzen! Vielleicht der sociale Gebrauchswerth, da der individuelle es doch wohl nicht sein kann? Also „der Gebrauchswerth, den ein aus vielen Individuen bestehender socialer Organismus hat.“ **) Das ist ja aber der Verkehrswerth der gewöhnlichen Terminologie! Mithin sollte der Verkehrswerth der Ausgaben mit dem Gebrauchswerthe der Leistungen, notabene dem Gebrauchswerthe für die Gesammtheit, verglichen werden? Etwas Anderes wäre nicht möglich, da ja die Tauschwerthschätzung, wie W. wiederholt betont, auf den Staat und seine Leistungen nicht anwendbar ist. Worin besteht aber der Gebrauchswerth der Staatsleistungen für die Gesammtheit

*) „Grundlegung“, 2. Aufl. I., §. 38, S. 52.

**) Ebenda, S. 48, nach Rodbertus' Auffassung und Ausdruck.

der Staatsangehörigen? Auf den „Gattungwerth“ kann man nicht recurriren, denn es zeigt sich bei näherer Untersuchung, dass es einen solchen überhaupt gar nicht gibt, d. h. dass dasjenige, was man sich unter ihm vorstellte, einen bestimmten Werthungsvorgang gar nicht bezeichnet. An den individuellen Werth darf man auch nicht denken; denn was wäre das doch für ein Ding: individueller Werth für eine Vielheit von Individuen! Es müsste also eine sociale Werthbildung irgend welcher Art vorliegen, die W. nicht analysirt. Und dieser undefinirbare „Gebrauchswerth der Leistungen für die Gesammtheit“ wäre mit dem Verkehrswerthe der Kosten in Vergleich zu stellen! In ein solches logisches Labyrinth führt die gedachte Theorie, aber sie bietet uns auch nicht den Faden, um den Ausgang zu finden.

Wenn man aber schliesslich den Werth der Staatsleistungen, unter Festhaltung an ihrer Qualification als Production, zugleich als subjective Befriedigung aufrechthalten und so die Vergleichbarkeit mit den Kosten als subjectivem „Opfer“ ermöglichen wollte, da stünde man vor einer neuen Schwierigkeit. Die Theorie bezieht Werth und Kosten ausdrücklich — wie schon mehrmals betont — auf die Gesammtheit der Staatsangehörigen. Darunter auch nur die jeweils Lebenden verstanden: nun kann man zwar vielleicht das „Opfer“ schätzen, welches Individuen durch Entäusserung von Gütern concret bringen, wie man aber das subjective Opfer einer solchen Gesammtheit von Personen bestimmen wollte, ist absolut unerfindlich. Es müsste zudem, in Gemässheit der oben citirten Stellen, diese Schätzung für jeden einzelnen Staatsact und den betreffenden Kostenbetrag erfolgen! Wenn aber, im Widerspruche hiemit, nur die „Werthcorrespondenz zwischen der Gesammtheit der Staatsleistungen und der Gesamtgegenleistung der Bevölkerung zu erstreben“ wäre, wie W. wieder an einer andern Stelle sagt, so schwindet da wohl jede wissenschaftliche Bedeutung des Begriffes „Werth“ gänzlich. So sehen wir, dass die herrschende

Doctrin den Schlüssel zur theoretischen Aufschliessung des fraglichen Gebietes zu finden nicht vermochte. Sie ahnte wohl, welches der Schlüssel sei, aber was sie an Werkzeug dieser Art zur Verfügung hat, ist so unvollkommen, dass es sofort den Dienst versagt. *)

Insbesondere der Umstand, dass die Theorie die Kostenerscheinung nicht anders denn als Produktionskosten zu fassen vermochte, war für dieselbe verhängnissvoll. Produktionskosten sind die aufgewendeten Capitalien und es musste mithin, wenn die Staatsausgaben als solche erscheinen, folgerichtig zu der Productionstheorie gegriffen werden, oder man muss, um nicht einen verschiedenen Capitalbegriff für Privat- und Staatswirthschaft zu erhalten, auch in der Privatwirthschaft zu einem Capitalbegriffe nach Art des Knies'schen seine Zuflucht nehmen, oder man muss annehmen, dass alle Güter, welche in der Staatswirthschaft verbraucht werden, in der Privatwirthschaft Capitalien waren resp. gewesen wären, und glaubt sich mit der Vorstellung von der Productivität der Staatsbethätigung über die da vorliegende Absorption von Capitalien getröstet und über alle in der Hinsicht auftauchenden Fragen hinweggehoben, oder endlich man lässt es auf jene Incongruenz des Begriffes in den beiden Gebieten ankommen, ohne darüber logische Gewissensbisse zu empfinden — eine böse Situation! Um welchen Preis aber die Consequenz in dem ersten Falle, der Bekennung der staatswirthschaftlichen Productionstheorie, erkaufte wird, das kennen wir bereits zur Genüge. **) Unsere Theorie schliesst

*) Das gilt auch von Stein und dessen quantitativer Reproductionstheorie, zu deren Kritik dem oben S. 99 ff. Bemerkten wohl nichts weiter hinzugefügt zu werden braucht.

**) In eine eigenthümliche Inconsequenz verfällt Wagner, welcher zwar im Allgemeinen ganz folgerichtig seiner Productionstheorie als das Capital in der Staatswirthschaft die Güter auffasst, welche bei der Staatsthätigkeit in Verwendung gelangen und analog der Eintheilung in umlaufendes und stehendes Capital im privatwirthschaftlichen Productionprocess scheidet 1. die periodische regelmässige Zuführung umlaufenden Capitals in den öffentlichen Haushalt, d. h.

keinen Zwiespalt zwischen dem Capitalbegriffe der Staatswirthschaft und dem der Privatwirthschaft ein und zeigt,

Aufwand an Gütern, welcher innerhalb einer Productions- (Finanz-) Periode definitiv im staatlichen (communalen u. s. w.) Productionsprocess zugesetzt wird, und 2. Ausgaben, welche Grundlage einer dauernden Nutzung, d. h. zu einer stehenden Capitalanlage werden, daneben dann aber 3. Ausgaben aufführt, bei welchen man „nur gezwungen und oft ganz und gar nicht von der Schaffung stehender staatlicher Capitalien sprechen kann,“ welche „vielmehr Verluste — und zwar in der Regel grosse Verluste — an Sachgütern (und Menschenkräften) für die ganze Volkswirthschaft darstellen; Hauptfall Kriegsaufwand, dann Hilfeleistung bei Nothständen.“ Sachlich ist das letztere vollkommen befriedigend, allein vom Standpunkte der Productionstheorie liegt hiermit eben eine Inconsequenz vor; denn wenn die Staatsleistungen Güter sind, so ist eben der Kriegsaufwand ein Capital, mittels dessen die Güter „Staatsintegrität“ oder gar „Staatsmacht,“ „Kriegsruhm“ etc. producirt werden, und sind die Ausgaben für Hilfszwecke Capitalien, mittels welcher das Gut „Wohlthatigkeit“ producirt wird. Der Grund dieser Inconsequenz ist sehr naheliegend. Nicht nur, dass die directe oder indirecte „Productivität“ solcher „stehender Capitalien“ oft sehr fraglich ist, bereitet die Frage der Dauer dieser „dauernden Nutzung“, d. h. des Effectes, namhafte Schwierigkeiten, da, wie W. selbst hervorhebt, ein Krieg leicht den anderen gebirt und man in Betreff der Wiederkehr oder Nichtwiederkehr solcher Auslagen in künftigen Finanzperioden in der That gar keinen Anhaltspunkt hat. Das beweist eben nur die Unhaltbarkeit der zu Grunde gelegten Staatswirthschafts-Theorie, aber die Fiction, in solchen Fällen von einem stehenden Capitale zu sprechen, der Zwang, welcher damit der Natur der Dinge angethan wurde, wäre nicht bedeutender gewesen als jener, welcher in der Productionstheorie überhaupt liegt. Wenn W. sich gegen Stein wendet, welcher auch die Fälle der oben letztbezeichneten Art als staatliche Anlagecapitalien bezeichnet, (cf. Wagner im „Handb. d. pol. Oek.“ 2. Aufl., 3. Bd., S. 502), so ist das, wie richtig immer die Bemerkungen an sich sein mögen, eben ein Selbstwiderspruch, ein Widerspruch mit der eigenen Productionstheorie. Nebenbei bemerkt, ist gar nicht einzusehen, warum W. in den Fällen sub 2 „die staatswirthschaftliche Capitalanlage, wodurch zur Durchführung der eigentlichen Staatszwecke bestimmte Staatseinrichtungen und Anstalten geschaffen werden, welche wirklich die Grundlage für eine dauernde Nutzung bilden“, durch die Qualificirung „wie ein stehendes staatliches Immaterialcapital“ erläutert. Darunter fallen doch z. B. Staatsstrassen, Canäle, Häfen, welche gratis benutzt werden, dann Communalstrassen-, Siehl-, Park- etc. Anlagen, Alles doch lediglich

wie durch die Erscheinung der Kosten die jeweils der Bedürfnissbefriedigung in Staats- oder Privatwirthschaft dienlichste Verwendung der Güter herbeigeführt wird. Es wird dadurch vollständig aufgehehlt, was man bisher durch die Fiction einer ausnahmslosen Productivität der Staatsbethätigung noch verhältnissmässig am plausibelsten zu erklären versuchte. Während man aber hiebei in Widerspruch mit sich selbst gerieth, da man genöthigt war (wollte man nicht zu der ungeheuerlichen Consequenz gelangen, jede Staatsausgabe als absolut geboten zu erklären), diese Productivität mit jener der Güter in privatwirthschaftlicher Verwendung in Vergleich zu ziehen und die letztere Verwendung als das Vorzuziehende zuzugeben, wenn sich die Productivität bei ihr als grösser erweist, und damit den Staatsregierungen eine Aufgabe zu stellen, die praktisch unlösbar ist, sehen wir, dass die Erscheinung der Kosten diese Aufgabe von selbst löst; allerdings in einem verwickelten, schwer zu überschauenden Werthungsprocesse, dessen Fäden indess in ihren Verschlingungen zu verfolgen dem Voraufgegangenen hoffentlich gelungen ist.

Noch manche andere Punkte sind durch unsere Theorie, namentlich durch die Erkenntniss des inneren Wesenszusammenhanges der beiden Seiten der Werthung, zureichend aufgeklärt, deren theoretische Behandlung bisher nicht so glatt von statten ging und von welchen nur einer ausgewählt werden soll, um zu zeigen, dass mit ihr auch die Kunstlehre ein besseres Fundament erhält. Die Kostenwerthung bezüglich der zahllosen einzelnen Güteraufwendungen z. B. ist von der Theorie nur als Grundsatz der Sparsamkeit erfasst worden, der bei Collectivlebensorganen als eine selbstverständliche wirthschaftliche Tugend galt und in seiner Selbstverständlichkeit lange nicht weiter untersucht ward und unangefochten blieb. Aber es traten mit der Zeit theoretische Lehrmeinungen auf, die Zweifel

materielle Dinge. Jetzt im „Handb.“ (l. c. S. 501) verbessert, indem nur eventuell als Immaterialcapital erklärt.

anregen mussten. Sparsamkeit bedeutet doch jedmögliche Verminderung der Ausgaben, selbst Unterlassung von Zwecksetzungen, wenn die Mittel dafür nicht vorhanden sind oder anderen, wichtigeren Zwecken entzogen würden. Wenn jedoch der Staat in seiner Wirksamkeit productiv ist, so schafft er ja stets die Mittel seiner Thätigkeit sich selbst nachhinein, also kann jenes nicht gelten, und es müssen für jeden Staatszweck jeweils die Mittel beschafft werden. Damit war aber auch die Sparsamkeit ihres Nimbus entkleidet und man erklärte schliesslich, dass sie in der Finanzwirthschaft eine abgethane Grösse sei. *) In der That ist die Sparsamkeit losgelöst von dem Zusammenhange mit der Werthung ein Unding, und mit Recht wusste man so mit ihr nichts mehr anzufangen, als man die in der Wirklichkeit mit Macht auftretende Nothwendigkeit fortwährender Steigerung des Staatsaufwandes theoretisch zu rechtfertigen hatte. Allein in der Kostenwerthung kommt sie wieder zu Ehren und es ist nicht richtig, den Satz auszusprechen: „Jener Grundsatz (der Sparsamkeit) kann überhaupt nicht die Bedeutung haben, dass eine (Staats-) Ausgabe unbedingt unterbleiben müsse.“ Es kann letzteres in Folge der Werthung allerdings der Fall sein und ist gegenüber den Individualbedürfnissen in der That von einem gewissen Punkte an stets der Fall. Die Kostenwerthung wird in dieser Hinsicht eben erst durch den wechselwirkenden Einfluss der collectivistischen Antheilswerthung in vollem Masse wirksam. Denken wir uns diese entfallen; supponiren wir eine Staatswirthschaft, die durchweg auf Güterproduction mit vorbehaltenem Vermögen und allenfalls auf Regalien beruhe, so würde, solange als nicht die Gesammtmenge der so gewonnenen Güter gegenüber den zu befriedigen gesuchten Collectivbedürfnissen knapp würde, die „Sparsamkeit“ der Finanzwirthschaft jedenfalls viel zu wünschen übrig lassen. Nicht nur, dass immer alle Güter aufgebraucht würden, selbst sofern sie zum Theile ange-

*) Wagner, „Finanzw.“, 3. Aufl., I., §. 34.

nommener Massen in der Privatwirthschaft besser angewandt wären, sondern es würden auch manche minder wichtige Gemeinzwecke in Folge unökonomischer Güteraufwendung für die übrigen — wegen des zu Ende des vorigen Paragraphen bemerkten Umstandes geringerer Wirksamkeit des Werthes — zu kurz kommen. Die Kostenwerthung wäre eben eine minder sichere, minder dem Werthstande der Bevölkerung entsprechende. Die Thatsachen der Geschichte belegen dies, indem sie lehren, dass erst mit zunehmender Aufbringung der Staatsausgaben durch Abgaben die Oekonomie der staatswirthschaftlichen Güterverwendung im Einzelnen mehr verwirklicht wird, wobei freilich die im vorigen Paragraphen bezüglich der Dienstvergütungen bemerkten Umstände mitspielen.

§. 61. **Ertrag und Einkommen in der Collectivwirthschaft.** Die noch erübrigenden Grundbegriffe bieten hinsichtlich ihrer collectivwirthschaftlichen Gestaltung keine Schwierigkeit mehr. Die beiden Erscheinungen des Ertrages und des Einkommens sind auch in ihrer staatswirthschaftlichen Form leicht und sicher zu erfassen, sobald man nur vorerst darüber im Klaren ist, dass sie etwas von einander Verschiedenes darstellen. Der bekannte Hermann-Schmoller'sche Einkommensbegriff und die mit demselben vollzogene Scheidung vom Ertrage erweist sich auch hier als haltbar und fruchtbar. Wenn die mit der erwähnten Begriffsbestimmung vollbrachte theoretische Leistung in der Doctrin zu ihrer vollen Bedeutsamkeit so lange nicht gelangen konnte, als man die ökonomischen Erscheinungen sämmtlich in Production aufgehen liess, wird die differente Natur der beiden Dinge „Ertrag“ und „Einkommen“ in unserer Theorie vollständig ersichtlich. Wie schon aus §. 16 zu ersehen, begreift der Ertrag diejenigen Güter, welche das Ergebniss eines Productionsprocesses sind, Einkommen hingegen diejenigen, welche — gleichgiltig, ob neuproducirt oder von früher her vorhanden — in einem vom Menschen für seine vorsorgliche Thätigkeit ins Auge

gefassten Zeitabschnitte zur Bedürfnissbefriedigung verfügbar erscheinen. Der Begriff des Ertrages erfasst die Güter mit Beziehung auf einen concreten Productionsprocess, der des Einkommens mit Beziehung auf eine gewisse Zeit der Bedürfnissvorsorge. Die den Ertrag bildenden Güter werden Gegenstand der Wirthschaft durch die im Augenblicke ihrer Perfection neu einsetzende Werthung in Betreff derselben als Bestandtheil der derzeitigen Gesamtgütermenge und durch den Vergleich mit den Kosten, die das Einkommen innerhalb einer bestimmten Zeit bildenden Güter werden Gegenstand der Wirthschaft durch die Beziehung auf die Bedürfnissgestaltung des nämlichen Zeitraumes in dem Haushalte. Der Einkommensbegriff ist mithin in einer Hinsicht umfänglich weiter, als der Ertragsbegriff, denn er umfasst auch Güter, welche in dem Besitze des Wirthschaftssubjectes aus früheren Wirthschaftsperioden vorhanden sind, wie die Nutzungen dauerbarer Güter, sowie solche, die nicht aus einem Productionsprocesse dem Wirthschaftssubjecte zukamen, in einer anderen Hinsicht ist er enger, denn es geht vom Ertrage aussor dem Reinertrage nur noch ein anderer Theil des Bruttoertrages, nämlich die voraus verkaufte Ertragsantheile, in das Einkommen ein. Wenn der Wirthschaftszustand der gleiche bleiben soll, müssen die in dem bezüglichen Productionsprocesse verbrauchten Capitalien wieder ersetzt, muss also ein Theil des Ertrages wieder zu Capitalgütern bestimmt werden und kann daher unter der bezeichneten Voraussetzung von Seite des Unternehmers nur der nach diesem Capitalersatz (inclusive der voraus gekauften Ertragsantheile Anderer) verbleibende Rest seinem Einkommen zugewiesen werden. Wo jene Voraussetzung entfällt, wie wenn einem Wirthschaftssubjecte die Verminderung seines Capitalbesitzes ungeachtet ihrer Folgen gleichgiltig ist, dann in den Fällen, in welchen der Ertrag nicht ausreichend ist, den vollen Capitalersatz zu bieten, sondern wenn eben auch consumirt werden muss, was nicht Reinertrag ist, geht ausnahmsweise Bruttoertrag, d. h. Güter, welche den

Ertrag bilden ungeachtet des Minus ihres Werthes gegenüber den Kosten, ins Einkommen. Die vorausverkauften Ertragsantheile, genauer: die erlangten Preise für dieselben, bilden Einkommen der übrigen Theilnehmer an der Production. *) Im Haushalte wird dann bestimmt, ob und in welcher Zeit das Einkommen ganz consumirt oder ob ein Theil desselben zur Vermehrung des Capitaes verwendet wird.

Der Ertrag spielt sonach in der Staatswirthschaft nur eine untergeordnete Rolle, da in der Bethätigung der collectivistischen Verbände die Güterproduction stark im Hintergrunde steht. Das Wesen der bezüglichen Wirthschaftsvorgänge ist aber auch, weil identisch mit dem der privatwirthschaftlichen, leicht erkennbar. Es setzt auch hier die Werthung jeweils nach dem actualen Bedürfniss- und Güter-Stande von Neuem ein und es erfolgt der Vergleich mit den Kosten, welcher den Werth der den Reinertrag bildenden Güter als in einem gewissen Minimalmasse die Kosten übersteigend aufweisen soll. Wie bestimmt sich aber der Werth der Ertragsgüter in der Staatswirthschaft? Sofern collectivwirthschaftlich Güter erzeugt wurden, die gegen Gebrauchsgüter privatwirthschaftlich umgesetzt werden, wie das Getreide von Staats- etc. Domänen, die Producte der Forsten oder Bergwerke collectivistischer Verbände und dgl., offenbar nach dem tauschwirthschaftlichen Verkehrswerthe. Bei der collectivistischen Herstellung von unmittelbaren Gebrauchsgütern, wie Strassen, Waffen, Gebäude etc., tritt das im Vorhergehenden dargelegte Verhältniss zwischen Antheils- und Kostenwerthung, die specifisch staatswirthschaftliche Werthungsform, ein, gerade so wie wenn solche Güter nicht vom Verbands selbst producirt, sondern nur eingetauscht werden. Da man überhaupt die Beschaffung solcher Güter unterlässt, wenn sie nach der Kostenwerthung zu hoch kommen, die Schätzung derselben

*) Dass die vorausverkauften Antheile nicht als Reinertrag und doch als Einkommen erscheinen sollen, wird nur befremdlich, wenn man eben die Begriffe Einkommen und Reinertrag identificirt.

als Ertrag bei der Selbstproduction aber keine andere als eine momentane Bedeutung hat, nämlich um zu sehen, ob die eigene Herstellung oder der Ankauf ökonomischer ist, so fällt praktisch bei den thatsächlich hergestellten Gütern solcher Art die Schätzung als Ertrag mit den Kosten „anderweitiger Anschaffung“ zusammen.

Wichtiger, aber eben so leicht zu bestimmen, ist die Erscheinung des Einkommens in der Staatswirthschaft. Das Einkommen der collectivistischen Verbände sind die innerhalb einer Wirthschaftsperiode zur Befriedigung von Collectiv-Bedürfnissen verfügbaren Gütermengen. Diese Güter scheiden sich von den zur Befriedigung von Individualbedürfnissen verfügbaren aus und werden von den im Verbande wirthschaftenden Menschen jener Verwendung zugeführt. Sie treten daher äusserlich als Einkommen der Verbände gegenüber den Einzeleinkommen ihrer Mitglieder auf. Durch Gegenüberstellung des Privateinkommens ist die Erscheinung des collectivwirthschaftlichen Einkommens sohin unschwer näher zu charakterisiren.

Gegenüber den Privateinkommen ist das öffentliche Einkommen, gleich wie diese untereinander, entweder ursprüngliches oder abgeleitetes. Ursprüngliches, d. i. entweder Ertrag eigener Production oder die Nutzungen dauerbarer Gebrauchsgüter, welche in der concreten Wirthschaftsperiode genossen werden. *) Wenn ein dauerbares Gut producirt wurde, so geht selbstverständlich, obschon dasselbe in seiner Gänze Ertrag war, nur die entfallende Nutzung in das jeweilige Einkommen ein. Das abgeleitete Collectiveinkommen ist dasjenige, welches nicht aus dem Collectiveigenthum des Verbandes selbst stammt, sondern aus dessen Beziehungen zu anderen Verbänden oder den umschlossenen Privatwirthschaften.

-- -

*) Letztere bilden im Wesentlichen das, was Hermann (Staatsw. Unters., 2. A., S. 50) den „versteckten Staatsbedarf“ genannt hat; es ist das ganz das Namliche wie die Nutzungen des „Gebrauchsvermögens“ in der Privatwirthschaft.

Das ursprüngliche Einkommen zeigt also für Staatswirtschaft und Privatwirtschaft in Allem die gleiche Erscheinungsform, das abgeleitete in den beiden Wirtschaftsgebieten diejenige Verschiedenheit des Ursprungs, welche in den eigenartigen Socialbeziehungen der beiden Gebiete gelegen ist. Das Einkommen der letzteren Art weist daher in der Staatswirtschaft spezifische Erscheinungsformen auf, während bezüglich des Einkommens erstgedachter Art die erwähnte Uebereinstimmung mit den Erscheinungen der Privatwirtschaft dahin führte, dieses staatswirtschaftliche Einkommen als „privatwirtschaftliches“ oder Privateinkommen der collectivistischen Verbände zu bezeichnen.

Das spezifisch „staatswirtschaftliche“ Einkommen kann entweder aus anderen collectivistischen Verbänden stammen, (z. B. im Kampfe gewonnen oder gewidmet sein etc.) oder den Privatwirtschaften entnommen sein, welche ständig oder vorübergehend von dem Verbände umschlossen sind. Im letzteren Falle, welcher heutzutage das regelmässige spezifisch staatswirtschaftliche Einkommen ausmacht, fliesst dieses entweder aus dem Einkommen der Privatwirtschaften, ob die Privateinkommen nun ursprüngliches Einkommen sind oder nicht, oder aus dem Vermögen von Privatwirtschaftssubjecten (im Gegensatze zum Einkommen). Untergeordnete Verbände können übergeordneten gegenüber in dieser Hinsicht wie Privatwirtschaftssubjecte erscheinen, während sie von ihren Mitgliedern ein Collectiveinkommen beziehen.

Insofern Collectiveinkommen dem Vermögen von Privatwirtschaftssubjecten entstammt, kehrt auch die Eigentümlichkeit des Einkommens hier wieder, dass es, indem es den zur Bedürfnissbefriedigung verfügbaren Güterbestand des Empfängers darstellt, nicht nothwendig eben neu gewonnene Güter allein umfassen muss, sondern auch einen aus früheren Productionsperioden überkommenen Gütervorrath erfassen kann. Selbstverständlich darf letzteres, wenn die Wirtschaft nicht zurückgehen soll, regelmässig nur in untergeordnetem Masse und in grösserem Umfange

ganz ausnahmsweise Platz greifen. Die Verwandlung von Privatvermögen in staatswirthschaftliches Einkommen liegt vor: erstens in Fällen, in welchen sich solches entgegen andersgearteter Absicht ereignet. So, wenn Steuern, welche nach Intention der Gesetzgebung aus dem Einkommen entrichtet werden sollen, thatsächlich das Vermögen gewisser Wirthschaftssubjecte treffen; es ist dies ein Ereigniss, welches nicht ohne Analogie in der Privatwirthschaft dasteht, wie z. B. Unternehmerverluste, in Folge welcher Capitalisten oder Arbeiter Einkommen, ursprüngliches Einkommen, bezogen haben, das in Wahrheit eine Minderung des Capitales des Unternehmers darstellt. Zweitens kommt das obgedachte Resultat in einem gewissen Umfange auch beabsichtigt vor, und zwar entweder auf Grund eines collectivistischen Werthungsvorganges oder nicht. Das Erstere bei Aufopferung von Volkscapital in Fällen ausserordentlichen Bedarfes für Collectivzwecke, z. B. exceptionelle Vermögenssteuern in Kriegsnothen. Das Letztere führt uns auf einen speciell hervorzuhebenden Punkt. Der Collectivismus bringt es mit sich, dass Privatvermögen oder Bestandtheile solcher, bezüglich welcher die Beziehung zur Befriedigung von Individualbedürfnissen ihrer Besitzer aus einem Grunde in Wegfall kommt, der nicht in concreter Beziehung auf Collectivbedürfnisse gelegen ist, der Gesamtheit zufallen, die sie sohin zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen verwendet. Diese eventuelle allgemeine Beziehung von Privatvermögen auf Collectivbedürfnisse ergibt eine besondere Classe des specifisch staatswirthschaftlichen Einkommens, zu welcher zählen: herrenlos gewordene Güter, Erbmassen, soweit nicht individualistische Erbfolge Platz greift*), Vermögensstrafen u. dgl. Mit Widmungen individualistischen Altruismus wären solche, etwa als „Anfall“, in eine specielle Kategorie des collectivistischen Einkommens zusammenzufassen, da diese Güterzufüsse bei ihrer, zwar unregelmässigen, aber doch periodischen Wiederkehr und

*) Vgl. oben §. 25. Die Erbsteuer bleibt daneben als eine aus praktischen Gründen gerechtfertigte Steuerart bestehen.

ihrem nicht belangreichen Betrage der Befriedigung von Collectivbedürfnissen in der jeweiligen Wirthschaftsperiode zuzuwenden sind.

Fälschlich wurden die durch Creditbenützung jeweils erlangten Güterzuflüsse als Einkommen der Verbände classificirt. Denn der Umstand, dass die betreffenden Güter angeliehen werden müssen, ist ja gerade der Beweis, dass sie den Verbandsgliedern für Collectivbedürfnisse zur Zeit nicht verfügbar sind. Sie sind nur verfügbar als privatwirthschaftliche Capitalien, also mit Rücksicht auf künftige Individualbedürfnisse — sei es von Mitgliedern des Verbandes oder Aussenstehenden — und sie können daher höchstens in buchhalterischem Sinne, als Eingänge, Einkommen genannt werden. Ihre Verwendung für Collectivzwecke bedeutet entweder eine Capitalsanlage oder, soweit sie zur Befriedigung reiner Collectivbedürfnisse erfolgt, die Antecipirung künftigen Einkommens. Dies führt uns zum nächsten Punkte.

§. 62. **Der öffentliche Haushalt.** Gleichwie in der Privatwirthschaft erscheint schliesslich auch in der Staatswirthschaft die allgemeine Kategorie des Haushaltes. Auch die im collectivistischen Verbands- und in Beziehung auf dessen Zwecke wirthschaftenden Menschen nehmen eine planmässige zeitliche Anpassung der Bedürfnissäusserung und der Einkommengewinnung, rücksichtlich der eben genannten Zwecke, vor, welche die auf Grund des ökonomischen Erfahrungsmateriales vor sich gehende Einleitung und Ausführung desjenigen bedeutet, was der Werth je nach der actuellen Sachlage anzeigt. Der Mensch reflectirt über seine eigenen Sensationen und deren Effecte in seinem Handeln; so auch auf dem Gebiete der Wirthschaft in Betreff der Sensationen, welche wir bei dem Bedürfnisse, der Arbeit und dem Werthe kennen lernten, und das Verhältniss dieser Reflexion zu jener Sensation ist kein anderes, als welches sonst zwischen beiden obwaltet. Der in der letzteren gelegenen Motivation des Handelns erwächst da-

durch eine Unterstützung, die scheinbar zu einer selbständigen Ursache wird. In solchem Sinne erblicken wir im Haushalte das durch die Reflexion vermittelte, bewusste Handeln des Menschen, betreffend die unter vollausnutzendem Gütergebrauche erreichbare gedeihlichste Bedürfnissbefriedigung durch zeitliche Regelung von Consum und Einkommen. Bei dem Verhältnisse der Collectivwirthschaft zur Privatwirthschaft kleidet sich dies natürlich gleichfalls in collectivistischen Güter-Eingang und -Ausgang gegenüber anderen Verbänden und den Privatwirthschaften. Als öffentlicher Haushalt, insbesondere Staatshaushalt, ist der Begriff bekanntlich ein der Theorie bereits geläufig gewordener Terminus. Die praktischen Lehren der neueren Finanzwissenschaft über die Deckung des Staatbedarfes gründen sich hierauf und es ist nicht schwer, in den bezüglichen Massnahmen die verschiedenen Fälle des mit dem Begriffe generell umschriebenen wirtschaftlichen Handelns nachzuweisen.

Es zeigt sich, dass die Privatwirthschaft und die Staatswirthschaft hier im Wesentlichen vollständig übereinkommen. Ziehen wir daher die erstere zum Vergleich heran, was um so zweckmässiger ist, als eine praktisch richtige, doch theoretisch missverständliche Lehre Entgegengesetztes behauptet.

Der Privatwirth vollzieht jene zeitliche Ausgleichung von Güter-Erwerb und -Bedarf zuvörderst durch Befolgung des Grundsatzes, regelmässig wiederkehrendes Einkommen den regelmässig auftretenden Bedürfnissen zuzuführen und das eine soweit möglich nach dem andern zu richten, unregelmässiges, sog. ausserordentliches Einkommen hingegen unregelmässigen, ausserordentlichen Bedürfnissen, sei es gleichzeitigen, sei es solchen der Vergangenheit oder Zukunft, zuzuwenden. Zugleich ist es sein Bestreben, einer voraussichtlichen Aenderung in dem Umfange der regelmässigen Bedürfnisse, hauptsächlich soweit solche die auf den höchsten Intensitätsstufen stehenden betrifft, das Einkommen des zukünftigen Zeitraumes dieser Bedarfsgestaltung durch

rechtzeitige Vorkehrungen anzupassen. Es gibt Bedürfnissarten, welche, obschon continuirlich, oder regelmässig wiederkehrend, doch zeitlich ein verschiedenes Mass annehmen, insbesondere in der Zukunft gegenüber dem gegenwärtigen Zeitpunkte des ökonomischen Handelns eine Steigerung aufweisen und so gleich neu hinzutretenden den Bedürfnissstand erweitern; z. B. Bedürfnisse des Alters oder das der Ernährung einer anwachsenden Familie, bis die neuen Glieder, wirtschaftlich selbständig geworden, für sich selbst sorgen, d. h. die betreffenden Gütermengen selbst gewinnen. Für diese Zeit künftigen gesteigerten Bedarfes sorgt der ökonomisch vorgehende Privatwirth, indem er bereits in der Gegenwart der Bedürfnissbefriedigung Gütermengen vorenthält, welche er, inzwischen productiv angewandt und somit weiter vermehrt, für die Zeit des künftigen Bedarfes aufbehält.

Es ereignet sich, dass einzelne Bedürfnisse sporadisch auftreten, die eine so bedeutende Gütermenge absorbiren, dass die übrige Bedürfnissbefriedigung zur selben Zeit leiden müsste, wenn dieselbe mittels des Einkommens der nämlichen Periode bewerkstelligt würde. In solchen Fällen nimmt der Privatwirth, sofern nicht ausserordentliches Einkommen von der Vergangenheit oder Gegenwart zur Verfügung steht, eine Vertheilung der Aufbringung der für die gedachten Bedürfnisse erforderlichen Gütermenge auf eine längere Zeit vor; durch das bekannte Mittel des *Credites*. Wenn Jemand etwa eine schwere Krankheit durchzumachen hat, deren Wiederkehr höchst unwahrscheinlich ist und deren Kosten von seinem gleichzeitigen Einkommen eine so belangreiche Quote wegnehmen würden, dass die übrige Bedürfnissbefriedigung auf ein abnorm niedriges Mass herabgedrückt werden müsste, so zieht der Betreffende vor, anstatt einer so empfindlichen Einschränkung seiner Bedürfnissbefriedigung während der gegebenen Zeit, auf eine längere Periode hinaus eine Reduction seiner zur Befriedigung gelangenden Bedürfnisse, aber jener minderer Intensität, vorzunehmen; die mittels *Credit* beschafften

Güter ermöglichen ihm die Aufrechthaltung einer angemessenen Lebensführung in der Gegenwart, die zur Verzinsung und Rückerstattung des Darlehens erforderlichen Güter werden der Bedürfnissbefriedigung der Zukunft, aber eben weiter zurückstehenden Bedürfnissen, entzogen. Das Gleiche tritt ein, wenn eine vorübergehende Anschwellung des normalen Bedürfnissstandes in den höheren Intensitätsgraden nicht die entsprechende Einkommensgestaltung vorfindet. War in solchen Fällen durch Creditbenützung das für die Bedürfnissbefriedigung erübrigende Einkommen nachfolgender Zeiträume geschmälert worden, so tritt dann bei Einflüssen ausserordentlichen Einkommens die Beziehung desselben auf solche Bedürfnisse der Vergangenheit in der Schuldentilgung ein.

Weiters zählt hieher der Fall, dass ein Wirtschaftssubject zu einer Production Capital benöthigt. Würde dieses durch Umwandlung von Gebrauchsgütern von ihm gebildet werden, so würde er seiner Bedürfnissbefriedigung während eines kürzeren oder längeren Zeitraumes Güter entziehen und dadurch jene um künftigen Gütergewinns willen unverhältnissmässig einschränken, während gleichzeitig in anderen Priyatwirthschaften solche Güter zur Verwendung als Capital parat sind. Das Anleihen dieser Capitalgüter behebt jene Eventualität, da ja im Preise der Producte die für das Capital gezahlten Preise hereinkommen, und bewirkt in beiden Wirthschaften eine Abgleichung der gegenwärtigen mit der zukünftigen Bedürfnissbefriedigung. In diesem, wie in den anderen Fällen erfolgt allgemein ein durch Ueberlegung geleitetes Handeln, welches mit der concreten Werthbildung im Bereiche der einzelnen Wirthschaft durchaus harmonirt, als Execution der Anzeige des Werthes sich darstellt.

Dazu kommt endlich das Verhältniss, in welchem die Bedürfnissbefriedigung durch dauerbare Güter und durch verbrauchliche erfolgt. In demselben Masse, in welchem dauerbare Güter mit ihren Nutzleistungen künftigen Bedürfnissacten zu Gute kommen, schränken sie die gegen-

wärtigen ein, weil ja der Werth der künftigen Nutzleistungen im Werthe des dauerbaren Gutes eingerechnet ist und die diesem Werthplus entsprechenden Güterquantitäten derzeitiger Verwendung für andere Bedürfnisse entzogen werden. Mit Recht wird daher auch, wenn das Mass solcher Wirkung je nach dem Vermögensstande des betreffenden Wirthschaftssubjectes nicht ein zu geringfügiges ist, von Seite des letzteren nur der Werth der jeweiligen Nutzleistungen der dauerbaren Güter der Bedürfnissbefriedigung der Gegenwart zugerechnet und die Beschaffung dauerbarer Güter niemals in der Weise vorgenommen, dass durch sie der gleichzeitigen Bedürfnissbefriedigung durch verbrauchliche Güter ein unerwünschter Abbruch geschehe. Man beschafft das dauerbare Gut entweder im Wege des Credits oder aus dem Capitale, sofern durch die Schmälerung des letzteren nicht das Einkommen an anderen Gütern zu sehr eingeschränkt wird; andernfalls acquirirt man jeweils nur die concreten Nutzungen des dauerbaren Gutes. Beispiel: Ankauf eines Wohnhauses, welcher aus den nicht zur sonstigen Bedürfnissbefriedigung bestimmten Gütern bestritten wird, bzw. Hausmiete.

Im Wesen das Nämliche zeigt sich in der Staatswirthschaft. Der Unterschied, welcher obwaltet, ist nur ein gradueller: Die Zeiträume, auf welche und innerhalb welcher jene Abgleichung vorgenommen wird, sind weit grössere als in der Privatwirthschaft. Während in letzterer mit dieser die Lebensdauer eines Individuums doch nur in einer untergeordneten Minderzahl von Fällen überschritten wird, erstreckt sich dieselbe vermöge der umfassenden Weite des collectivistischen Bandes bis auf viele Generationen; so weit, dass man sogar schon von einer „Ewigkeit“ des Staates gesprochen hat.

Vor allem sind die Collectivbedürfnisse grossentheils regelmässige, sei es continuirliche, sei es intermittirende, aber ständig wiederkehrende. Im Allgemeinen wird — eben wegen dieser Dauer und steten Wiederkehr — jede Gegenwart für dieselben in vollem

Masse sorgen, indem das regelmässige Einkommen des Verbandes auf die entsprechende Höhe gebracht wird. Es können aber auch ausnahmsweise Fälle eintreten, dass ein Theil auf künftige Bedarfsperioden übertragen wird, entweder weil das Mass dieser Bedürfnisse vorübergehend eine ungewöhnliche Ausdehnung erfuhr oder die verfügbaren Güter eine ungewöhnliche Einschränkung erlitten, z. B. durch wiederholte Missernten etc., so dass die Befriedigung anderer Collectiv- und der Individualbedürfnisse momentan zu erheblich reducirt werden müsste, wenn man nicht zu jenem Mittel greifen wollte. Der Fall einer vorauszusehenden transitorischen Anschwellung des Collectivbedarfes und somit eine vorsorgliche Einkommensanpassung ist wohl selten, kann aber immerhin, weniger freilich beim Staate als bei den untergeordneten Verbänden, vorkommen.

Da die Befriedigung der regelmässigen Collectivbedürfnisse in letzter Linie wesentlich auf den regelmässigen Einkommen der Privatwirthschaften ruht, so muss die Collectivwirthschaft in dieser Hinsicht die Verschiedenheiten der Privatwirthschaften genau beachten, um die Entnahme der diesen für jene Bedürfnisse verfügbaren Güter nach den Terminen des Einkommensbezuges, also nach der Haushaltsführung der diversen Privatwirthschaften, einzurichten (directe und indirecte Steuern!).

Sodann sind gerade auf dem Gebiete der Collectivwirthschaft Fälle unregelmässiger Bedürfnisse nicht selten, welche sehr bedeutende Gütermengen absorbiren. Diesen werden zunächst ausserordentliche Einkommen zugewendet, soweit solche zu Gebote stehen, z. B. Aufbewahrung von im Kriege gewonnenen Gütern für solche Eventualitäten. Sofern solche Güterzufüsse nicht vorhanden sind oder nicht zureichen, ist dann die Repartirung über eine entsprechende Reihe von Zeiteinheiten der Haushaltsführung unumgänglich. Das Wieweit ist freilich — ebenso wie bei geringerem Gütererforderniss das Ob — durchaus eine Frage des Masses und damit eine quaestio facti. Die

gedachte Vertheilung kann auch eine vorsorgliche sein. Auch die Collectivwirthschaft kann in Voraussicht derartiger Bedürfnisse Gütermengen in der jeweiligen Gegenwart anderen Bedürfnissbefriedigungen vorenthalten, sei es dass sie „thesaurirt“, sei es dass sie sich in der Aeusserung anderer Collectivbedürfnisse einschränkt und die Staatsangehörigen dadurch in ihrem Gütervermögen stärkt, weil weniger in Anspruch nimmt, so dass sie im Zeitpunkte des aussergewöhnlichen Bedarfes dann zu erhöhten Abgaben von Gütern für die Collectivzwecke ohne Schädigung ihrer individuellen Lebensführung fähig sind.

In der Regel wird wohl die Vertheilung pro futuro Platz greifen. Der Hauptfall ist selbstverständlich der der Kriegsauslagen. Es gehören hieher aber auch diverse Hilfeleistungen oder sonstige „Verwendungszwecke“, altruistische Hingaben ungewöhnlichen Umfanges und aussergewöhnlichen Anlasses. Wenn die Bedürfnissbefriedigung, die private und collective, nicht darunter leidet, kann immerhin die Aufbringung in der Gegenwart allein erfolgen, z. B. bei kleinen Kriegen, die sich vielleicht öfter erneuern, wie in Colonialländern, oder bei Hilfsactionen. Erst bei grösserer Ausdehnung der nothwendigen Güterverwendung tritt da die Heranziehung der Zukunft ein. Auch ausserordentliches Einkommen derselben wird dann angemessen zur Nachdeckung solcher Bedürfnisse der Vergangenheit, durch Schuldentilgung, verwendet.

Dass die Collectivwirthschaft in Hinsicht auf Productionsvorgänge, welche sie durchführt, behufs Capitalbeschaffung in ganz gleicher Weise vorgeht wie die Privatwirthschaft, ist einleuchtend und bekannt. Der Fall, dass die Gemeinwirthschaft zu dem Ende den von ihr umschlossenen Privatwirthschaften Gebrauchsgüter entzieht, indem sie die betreffenden Mittel durch Abgaben aufbringt, kann nur ganz vereinzelt bei bedeutendem Volksreichtume ökonomisch ermöglicht sein.

Endlich macht die Verwendung dauerbarer Güter das gleiche Vorgehen wie das oben von der Privatwirth-

schaft erwähnte nothwendig. Nur wird einleuchtend die Erwerbung einzelner Nutzleistungen solcher, die Miethe, die untergeordnete Massregel sein, namentlich beim Staate, die Beschaffung mittels Verwandlung von Capitalien in solche von dem factischen Vorhandensein von Capitalgütern abhängen, und daher die Anschaffung vermittels des Credits die Regel bilden. Auch hier ist wieder nur von belangreicherer Güterabsorption im Momente der jeweiligen Gegenwart die Rede. Kleinere Gütermengen der in Rede stehenden Art, insbesondere deren Anschaffung sich fortwährend wiederholt, werden praktisch den verbrauchlichen Gütern gleichbehandelt. Denn ob man andernfalls in jedem Jahre die Summe der Werthe der auf dasselbe entfallenden Nutzleistungen dauerbarer Güter berechnet oder den Werth der in ihm neubeschafften solchen Güter allein demselben zurechnet, kommt — höchstens mit einer, die Bedürfnissbefriedigung nicht im geringsten alterirenden Differenz — auf das Nämliche hinaus. Die compensirende Buchung der Praxis erstreckt sich auch auf die Neuananschaffungsrücklagen. So werden in dem Haushalte des Staates die von Jahr zu Jahr nothwendigen „gewöhnlichen“ Neubauten dem betreffenden Jahre zugerechnet anstatt der Verzinsung und der Amortisation des Werthes der bestehenden Bauten, weil sich das praeter propter gleichstellt und auf diese Weise eine Vereinfachung der Rechnung ergibt. Sachlich wird dadurch nichts geändert.

Unter verbrauchliche Güter im Gegensatze zu dauerbaren sind hier in Beziehung auf die Haushaltsführung nicht nur solche gerechnet, welche mit einem einzigen Nutzungsacte consumirt werden, sondern auch solche, welche, obschon eine Reihe von Nutzungsarten gestattend, doch noch innerhalb einer Einkommensperiode aufgebraucht werden. Nur Güter, deren Nutzungsfähigkeit darüber hinausreicht, sind in vorliegender Beziehung dauerbare Güter, auf welche das Obige Anwendung findet. Es wäre vielleicht angezeigt, das Verhältniss durch eigene Namen zu kennzeichnen, um einer Verwechslung mit dem

allgemeinen Sinne dieser Güterclassenbezeichnung vorzubeugen.

Die vorstehende Uebersicht lehrt in der That, dass die wirtschaftliche Kategorie des Haushaltes in der Collectivwirtschaft identisch wie in der Privatwirtschaft sich vorfindet, wobei nur die Formverschiedenheit und insbesondere der Unterschied der Zeiträume, auf welche sich die wechselseitige Anpassung von Einkommen und Bedürfnissbefriedigung ausdehnt, in Betracht kommt. Das ist eine für die Kunstlehre der Finanz sehr wichtige Einsicht, mit deren Hilfe auch gar manche Sätze der Finanzlehre, die entweder Naivetäten oder falsche Postulate sind, auf ihre wahre Bedeutung zurückgeführt oder richtiggestellt werden können. Solches im Einzelnen durchzuführen, kann hier nicht unsere Absicht sein. Einige Hindeutungen mögen genügen. So wird z. B. der bekannte Satz der neueren Finanzschriftsteller, dass in der Privatwirtschaft die Ausgaben sich nach den Einnahmen, in der Staatswirtschaft die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten hätten — eine Thesis, auf welche man sich als eine besonders bedeutensame Pointe nicht wenig zu Gute that — einfach hinfällig. Bezüglich des Privathaushaltes ist der ausgesprochene Grundsatz zwar nicht auf jede einzelne Einkommensperiode bezogen richtig, aber doch für den Durchschnitt kurzer Zeiträume, wie eben solche sich im Leben des Individuums abspielen, zutreffend, aber auch eine Selbstverständlichkeit. Die Beobachtung des nämlichen Grundsatzes seitens der Staatswirtschaft kann offenbar je in den einzelnen Haushaltsperioden und selbst einer kleineren Anzahl solcher nicht erfolgen, weil dieselbe mit langen Zeiträumen rechnet, wie sie ihr eigen sind. Auf jene Zeitabschnitte bezogen, muss daher selbstverständlich das Gegentheil gelten, jene Formel aber sagt das letztere ganz allgemein aus und sagt damit etwas total Unrichtiges. Die tendenziöse Spitze der Formel, die wir nach dem bei der Kostenwerthung (S. 363) Besprochenen zu beurtheilen wissen, war also nur mittels einer scientificischen Naivetät möglich.

Nicht minder ist uns jetzt das Sophisma klar, welches der von einzelner Seite aufgestellten Forderung zu Grunde liegt, für jede über den Rahmen des regelmässigen Bedarfs hinausgehende Staatsausgabe den Credit zu benutzen. Die Praxis nennt sowohl die Beschaffung von Capitalien und von dauerbaren Gebrauchsgütern als die Güteraufwendung für unregelmässige Collectivbedürfnisse „ausserordentliche“ Ausgaben. Nun ist die Creditbenutzung für die erstgedachten Zwecke stets ökonomisch richtig, folglich — schloss man — auch in dem letzteren Falle Das ist eben ein Trugschluss; es können unter Umständen auch unregelmässige Collectivbedürfnisse, wie wir sahen, durch laufendes (ad hoc erhöhtes) Einkommen gedeckt werden, aus dem Umstande, dass der gleiche Name gebraucht wird, folgt noch nicht die sachliche Identität. Die Productions- und die Productivitätstheorie, welche aus dem Aufwande der letztgedachten Art dann sogar eine Capitalanlage machen, müssen vollends die Unterlassung einer solchen ausserordentlichen Ausgabe mit Rücksicht auf die Kosten negiren! Auch der bekannte Satz zu Gunsten der Staatsanlehen gegenüber der Besteuerung: dass jene die Capitalien dort nehmen, wo sie sind — diese, wo sie nicht sind — erweist sich als eine falsche Verallgemeinerung. Richtig ist, dass durch eine Creditbenutzung nach den Grundsätzen des Haushaltes vermieden wird, Güter aus den Privatwirthschaften zu entnehmen, welche diesen je zur gegebenen Zeit für Collectivbedürfnisse nicht verfügbar sind, während die Güter, welche durch Creditbenutzung (behufs Uebertragung der erforderlichen Güterentnahmen auf die Privateinkommen der Zukunft) derzeit beschafft werden, den betreffenden Privatwirthschaften, eben als Capitalien, gerade nicht zur Befriedigung ihrer Individualbedürfnisse nothig, also verfügbar sind. Aber daraus folgt nicht, dass Güter, welche durch ökonomisch richtige öffentliche Abgaben (auf Grund der collectivistischen Werthung) den Individualwirthschaften entnommen werden, diesen nicht verfügbar waren, im Gegentheil, sie sind dies für

Collectivbedürfnisse. Die neuesten Finanzlehren, vornehmlich Wagner und Schaeffle, haben die Einseitigkeiten früherer Doctrinen corrigirt, indem sie auf den Unterschied hinwiesen, welcher innerhalb der ausserordentlichen Ausgabe obwaltet, und auch die vorsorgliche Güterbereithaltung betonten. Die im Wesentlichen übereinstimmenden praktischen Lehren der beiden Autoren, die im Ganzen unbedingt zu acceptiren sind, erhalten mit Vorstehendem erst die zureichende Erklärung.

In diesem collectivistischen Haushalte spielt sich, an und für sich betrachtet, eine gewiss erhebende Erscheinung ab: eine gemeinschaftliche Lebensführung nicht nur von Millionen einander individuell fernstehender Zeitgenossen, sondern auch verschiedener, oft ferner, Generationen. Das Gleichgewicht der zahllosen Collectiv- und Individualbedürfnisse in so weiten Grenzen des Raumes und der Zeit wird dadurch mit dem höchsten Grade menschlicher Vollkommenheit erhalten. Und das durch die nämlichen psychischen Kräfte, welche die kleinste, unscheinbarste Singularwirthschaft leiten. In der Erkenntniss dieser Identität liegt nicht nur die Bürgschaft richtiger Erklärung der äusserlich so mannigfach gestalteten Phänomene, sondern gewiss auch der volle geistige Genuss, welchen die wissenschaftliche Ergründung dieser Dinge zu bieten vermag.

V.

Die collectivistischen Zwecksetzungen.

§. 63. **Verschiedenartigkeit der collectivistischen Zwecksetzungen nach Inhalt, Umfang und dem Verhältnisse zu den berührten Individuen.** In den vorstehenden Abschnitten haben wir die ökonomische Bedingtheit des collectivistischen Lebens untersucht und gefunden, dass die bezüglichlichen Handlungen der Menschen, Acte der Staatswirthschaft, auf den einfachen Elementen alles Oekonomischen in gleicher Weise beruhen wie die privatwirthschaftlichen Vorgänge. Es war dies der allgemeine Theil unserer Aufgabe. Nunmehr gilt es, die staatswirthschaftlichen Erscheinungen des Näheren zu untersuchen und die Besonderheiten ursächlich festzustellen, welche in dem weiten Bereiche derselben zu bemerken sind. Nicht nur die allgemeinste Uebereinstimmung ihres Wesens, sondern auch die innerhalb desselben vorfindlichen Unterschiede, welche die Masse der Phänomene wieder in eine Anzahl von Gruppen mit je gemeinsamen Merkmalen zu scheiden veranlassen, erheischen wissenschaftliche Erklärung auf der vorangestellten Basis.

Für die Zwecke der Untersuchung war es vorerst nicht geboten, die collectivistischen Zwecksetzungen weiterhin in solcher Weise zu sondern. Es handelte sich zunächst um den Gegensatz zu den privatwirthschaftlichen Lebenserscheinungen. An dieser Stelle wird es nun erforderlich, den Unterschieden innerhalb der Collectivlebenserscheinungen dadurch näher zu kommen, dass wir die Verschiedenheiten in Betracht nehmen, welche die collectivistischen Zwecksetzungen aufweisen. Es ist einleuchtend, dass sich nach den Eigenthümlichkeiten der collectivistischen Lebenszwecke auch die Verbände gestalten und die Massnahmen richten

müssen, welche die bezüglichen Verbände zur Realisirung der gesetzten Zwecke ergreifen.

Das Untersuchungsfeld, welches wir hiemit betreten, ist ein sehr reiches und es kann nicht erwartet werden, dasselbe hier sofort in abschliessender Weise bearbeitet zu finden. Die Absicht kann nur sein, die wichtigsten der wahrzunehmenden Unterschiede vorerst einmal im Ueberblicke festzustellen, wobei die nähere Ausführung und kritische Ueberprüfung getrost dem weiteren Ausbaue des neuen Tractes unseres Wissensgebäudes überlassen bleiben kann. Diese Untersuchungen werden auch später vielleicht in einem System der theoretischen Staatswirthschaft an eine andere Stelle zu setzen sein, wenn die Identität des generellen Wesens der staatswirthschaftlichen Phänomene mit dem der übrigen ökonomischen Erscheinungen allgemein erkannt und anerkannt, und es folglich nicht mehr erforderlich sein wird — wie es in vorliegendem Buche geschehen musste — den bezüglichen Nachweis allem voranzustellen.

Das Mittel der Durchführung systematischer wissenschaftlicher Beobachtungen solcher Art, welche dann die Behelfe der Induction bilden, sind bekanntlich die Eintheilungen, resp. Classificationen. Es wird also eine Gruppierung der betreffenden Erscheinungen nach diversen Eintheilungsgründen und Classenmerkmalen vorzunehmen sein. Mit Vermeidung der unerquicklichen Schulmanier sollen hiebei nur diejenigen Attribute in's Auge gefasst werden, welche sich zweifellos als die für unsere Zwecke relevantesten erweisen. Hieher zählen die Verschiedenheiten, welche die collectivistischen Lebensäusserungen nach dem Gegenstande der Zwecksetzung, nach der Ausdehnung des Zweckbereiches und nach dem Masse der Participation der collectivistisch verbundenen Individuen an dem Gesamtzwecke zeigen: Eintheilung der collectivistischen Zwecksetzungen nach ihrem Inhalte, ihrem Umfange und nach dem Verhältnisse zu den berührten Individuen. Wie invorhinein leicht einzusehen, stehen diese Unterschiede in einem gewissen Zusammenhange, indem Zwecke gewisser

Art nur je in einem bestimmten Umkreise sich ergeben und Zwecke verschiedenen Inhaltes auch die von dem bezüglichen Verbands umschlossenen Individuen in abweichendem Masse betreffen können. Dem braucht indess nicht weiter nachgegangen zu werden, da die gedachten Zusammenhänge sich von selbst aufdrängen.

Am mindesten heischen Erörterung die Unterschiede hinsichtlich des Inhaltes der Collectivbethätigung; denn weder theoretisch noch praktisch herrscht über den Punkt im Allgemeinen heutzutage mehr eine Meinungsverschiedenheit.

§. 64. **Oekonomische und ausserökonomische Zwecke.** Was den Inhalt der Collectivzwecke anbelangt, so ist gegenwärtig allgemein anerkannt, dass die Gegenstände der collectivistischen Bethätigung sich auf alle Lebensgebiete erstrecken können und thatsächlich erstrecken. „Nil humani a me alienum“ — gilt auch von dem Collectivismus in seinen Aeusserungen; die alten Anschauungen der extremen Rechtsstaatstheorie, welche ohnehin in der Praxis des Staatslebens nie verwirklicht worden sind, sondern bloss die Devise einer gewissen Schule von Politikern bildeten, sind fallen gelassen. Ausdruck dieser Erkenntniss ist die Eintheilung der Functionen des Staates, wie sie sich jetzt bei Wagner findet: Macht- und Rechtszweck einerseits, Cultur- und Wohlfahrtszweck andererseits.*) Mit den bezeichneten Zweckbereichen erscheinen alle Richtungen der collectivistischen Bethätigung in oberster Allgemeinheit umfasst, vielleicht abgesehen von der Politik, welche an sich das Constitutive des Staatswesens ausmacht und insofern Selbstzweck ist, im Uebrigen aber den diversen Gesamtlebenszwecken dient, indem sie sich derselben bedient **)

*) S. den Abschnitt über die Zwecke und Leistungen des Staates, „Grundlg.“, §. 161 ff.; eine der werthvollsten Partien des W.'schen Werkes.

**) Betreffend den Macht- und Rechtszweck s. die oben §. 30 (S. 188 und 189) eingestreuten Bemerkungen. Eine Täuschung wäre es, mit

Insbesondere über den principiellen Beruf des Staates und der ihm eingegliederten Verbände zur Anstrengung der verschiedenartigsten Cultur- und Wohlfahrtszwecke herrscht

der obigen Eintheilung die Erkenntniss des fraglichen Punktes abgeschlossen zu halten. Es entstehen vielmehr erst sehr gewichtige Fragen hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Rechts- und Culturzweck. Denn versteht man — nach bekannter Definition — unter Recht die Sicherung der Existenzbedingungen der Gesellschaft, dies als gleichbedeutend aufgefasst mit Verwirklichung des gesellschaftlich Nützlichen, so fällt offenbar der Rechtszweck mit Cultur- und Wohlfahrtszweck zusammen. Betrachtet man aber die beiden Zweckgebiete als wesensungleich, dann steht man erst vor der Nothigung, unter Recht in dem zusammengesetzten Worte Rechtszweck etwas Anderes zu begreifen, was angesichts des Umstandes, dass die concreten Cultur- und Wohlfahrtszwecke im öffentlichen Rechte ihre Durchführung finden, eine Schwierigkeit ergibt. Es liegt nicht in der Absicht des Verfassers, diese Frage im vorliegenden Werke einer Untersuchung in jener Weise zu unterziehen, wie solche der Gegenstand erfordern würde. Vielleicht findet sich kurze Lösung in einem Doppelsinne des Wortes Recht. Verstehen wir unter Recht die „Verwirklichung der Lebensbedingungen der Gesellschaft“ in dem Sinne, dass damit diejenige Einschränkung des Individualismus, speciell des Egoismus, gemeint ist, welche principaliter eintreten muss, um eine civilisatorische Coexistenz überhaupt zu ermöglichen, also die Verwirklichung des zur Existenz der Gesellschaft Nothwendigen: dann begreift der „Rechtszweck“ die Summe der Bethätigungen, welche sich auf dieses Ziel beziehen, und scheidet sich von dem anderen Zweckgebiet des „Cultur- und Wohlfahrtszweckes“, das dann die Thätigkeitsäusserungen dieser Gesellschaft umfasst, welche auf Erreichung diverser Lebenszwecke der Verbundenen gerichtet sind; auf die Verwirklichung des gesellschaftlich Nützlichen (im Gegensatze des Wortes zu „nothwendig“). Auch diese letztere Bethätigung geht vor sich mittels collectivistischer Willenserklärung, welche für die Individuen bindende Norm ist, und eventuell Zwangsausübung gegen Widerstrebende. Das Recht im weiteren Sinne umschliesst dieses ebenfalls und in dem Sinne kleiden sich alle Actionen des Staates in das Gewand des Rechtes: das Recht ist dem Staate eigenwesentliches Mittel seiner Bethätigung. Der Rechtszweck als Gegensatz zu anderen Zwecksetzungen, das Recht als Zweck, kann daher wohl nur jenen engeren Sinn haben, dem leider kein besonderer Begriffsname angepasst ist, da der Gegensatz von privatem und öffentlichem Recht nicht mit dem eben bezeichneten zusammenfällt.

dermalen kein Zweifel oder Streit mehr. Soweit über diesen Punkt Meinungsdivergenzen sich geltend machen, können sie sich nur auf das Mass der Wirksamkeit betreffs des erwähnten Zweckgebietes beziehen: darauf, ob bestimmte Zwecke überhaupt collectivistisch zu setzen oder nicht vielmehr der Bethätigung der Individuen als solcher zu überlassen seien. Die alte Rechtsstaatsdoctrin, namentlich im Munde der politischen Doctrinäre, war eigentlich der unglücklich formulirte Ausdruck einer Ansicht, welche die individualistische Initiative voranstellte und gewissermassen eine Präsumtion für dieselbe statuirte wissen wollte. Streng genommen war ihr Inhalt nicht: der Staat solle oder dürfe überhaupt für Wohlfahrts- und Culturförderung nichts thun, sondern nur: er möge in dieser Richtung so wenig als möglich thun, nämlich nur dasjenige, was die Individuen in freier Thätigkeit nicht oder nicht besser prästiren, welches letztere für die Regel anzunehmen sei. Heutzutage ist in gewissen Kreisen ein Umschlag ins entgegengesetzte Extrem erfolgt; der Staat gilt nicht nur als zu Allem berufen, sondern auch als zu Allem auserwählt, so zwar dass Männer wie H. Spencer*) das Individuum gegenüber dem Staate wieder in den vorigen Stand einzusetzen für nothwendig fanden. Das sind indess Streitfragen des Details und der Praxis, auf die einzugehen gar kein Anlass ist und bezüglich welcher nur die Bemerkung am Platze sein dürfte, dass ihre Lösung, wie eben die aller praktischen Probleme, eine lediglich relative, nach Zeit und Ort und den jeweiligen Umständen des Falles verschiedene, sein kann. Fast will es scheinen, als ob der Wechsel der Meinungen nur Ausfluss und Spiegelbild jenes Undulirens der in der Tiefe waltenden beiden Gestaltungstendenzen des Menschendaseins sei, das wir als Entwicklungsgesetz für wahrscheinlich halten (cf. §. 4), und folglich solange dauern werde, wie die Menschheit selbst.

*) „The man versus the state“, 1895. Nur geht Spencer als Advocat seines Clienten mit seinen Behauptungen wohl zu weit.

Stellen wir also principiell den Cultur- und Wohlfahrtszweck dem Machts- und Rechtszwecke als Staatsaufgabe an die Seite; mit dem einzigen Unterschiede, dass wir die letztere Zweckgruppe als zur Existenz des Staates unbedingt wesentlich erkennen, wie sie auch in der geschichtlichen Entwicklung vorangeht, während die Agenden des Cultur- und Wohlfahrtszweckes in allmählicher Vervollständigung erst dem gereiften Staate angehören. *) Allerdings stehen alle Lebensgebiete mit einander im Zusammenhange und im Verhältnisse einer Wechselwirkung; dessenungeachtet ist im Hinblick auf den nächsten Effect der betreffenden Thätigkeiten jene Gegenüberstellung — und zwar für den voll entwickelten Staat im Sinne von Gleichwerthigkeit — vorzunehmen.

Die Cultur- und Wohlfahrtszwecke sind indess keineswegs mit wirthschaftlichen Zwecksetzungen zu identificiren. Vielmehr bilden letztere nur ein Theilgebiet derselben. Diese umfassen alle Seiten des menschlichen Lebens, die physische, die geistige, die moralische, also auch die wirthschaftliche. Der Connex zwischen den übrigen Wohlfahrtsbethätigungen und den wirthschaftlichen der collectivistischen Verbände ist freilich ein sehr inniger; ein weit innigerer als der Zusammenhang mit dem Gebiete des Macht- und Rechtszweckes, aber immerhin ist derselbe ein secundärer, kein wesentlicher, was die Motivation anbelangt. Was von der Productivität der Leistungen oben bemerkt wurde, ist hier in Erinnerung zu bringen. Es wäre unangemessen, etwa wegen jenes Zusammenhanges — in Consequenz der Productivitätstheorie — die Cultur- und Wohlfahrtszwecke schlechthin als wirthschaftliche Zwecksetzungen der collectivistischen Verbände zu charakterisiren, geschweige denn förmlich als Production zu erklären. Hierauf braucht wohl nicht eingehender zurückgekommen zu werden.

*) Hiemit soll keineswegs negirt sein, dass auf dem Gebiete des Rechtszweckes gleichfalls eine Entwicklung zu verzeichnen ist.

Wir haben also innerhalb der Cultur- und Wohlfahrts-
pflege die wirthschaftlichen und die andersartigen Bethätigungen auseinanderzuhalten. Die specifisch ökonomischen Zwecksetzungen der collectivistischen Verbände begreifen alles dasjenige, was die Herbeiführung des erreichbar günstigsten Zustandes der Erhaltung und Entfaltung aller dem Ver-
bände angehörigen Privatwirthschaften zu bewirken geeignet ist, umfassen mithin insbesondere auch die Beeinflussung der individualistischen Socialbeziehungen und die Leitung der auf Grund derselben erfolgenden Handlungen der Privatwirthschaftssubjecte im Sinne des erwünschten Gesamtgedeihens. Bekanntlich wird die Summe der bezüglichlichen Thätigkeitsäusserungen der collectivistischen Verbände Volkswirthschaftspflege oder -Förderung genannt; ein Ausdruck, der wohl im Gebrauche bleiben wird ungeachtet seines einseitig-individualistischen Beigeschmackes — er rührt ja doch ersichtlich von der Auffassung her, dass die Volkswirthschaft sich in den Handlungen der Individuen erschöpfe, der Staat auf jene nur wie eine höhere, aber aussenstehende Macht einen (fördernden oder störenden) Einfluss zu üben im Stande sei.

Welch' ein Sprung von dem Kerne dieser Anschauung zu dem diametralsten Gegentheile liegt in der staatswirthschaftlichen Productionstheorie vor, die, wenn sie für die ausserökonomischen Zweckbereiche zutreffend wäre, natürlich in eminentem Sinne von den wirthschaftlichen Zwecksetzungen der collectivistischen Verbände gelten müsste. Indess, es ist die Frage denkbar: ob, wenn schon nicht die ausserökonomischen collectivistischen Zwecksetzungen, so doch die ökonomischen als Production, staatswirthschaftliche Production im Gegensatze zu der privatwirthschaftlichen, sich darstellen? Denn die Productivität, welche bei anderen Bethätigungen der Verbände eine so precäre Sache ist: hier steht sie ausser Zweifel; hier liegt directe Productivität der Staatsbethätigung vor Augen. Dennoch hiesse es auch da den Dingen Gewalt anthun, wollte man bei dieser Aussage beharren; es kann das Wort „Production“ hiemit

nur in einem uneigentlichen Sinne gebraucht sein, dessen man sich bewusst bleiben muss, wenn man den Ausdruck im Munde führt. Ein rascher Ueberblick der in der gedachten Richtung möglichen Bethätigungsweisen lehrt sofort, dass der Inhalt des bezüglichen Zweckbereiches dasjenige übersteigt, was mit dem irgendwie zulässigen eigentlichen Sinne des Terminus Production bezeichnet werden kann. Solche Bethätigung von Seiten des Staates kann sein: directe collectivistische Vornahme einer Bedürfnissbefriedigung, also ein Gemeingebrauch gewisser Güter; zu diesem Behufe auch wirkliche collectivistische Production, wenn die Herübernahme der zum gemeinschaftlichen Consum bestimmten Güter aus den Privatwirthschaften, in welchen dieselben sonst producirt würden, nicht genügt; weiters Umsatzacte, bei welchen die Staatswirthschaft den Individuen gegenüber an Stelle anderer Individuen tritt, mit welchen Jene bei privatwirthschaftlicher Vornahme solcher Acte contrahiren würden. Sofern diese letzteren Wirthschaftsacte als Momente der arbeitstheiligen Gütergewinnung anzusehen sind, wie: Handel, Creditgeschäfte, Transport, die eben nur zufolge der Arbeittheilung selbständig hervortreten, aber integrirende Theile des Processes der Beschaffung genussfertiger Güter seitens jedes Bedürftenden sind, können dieselben noch unter dem Namen (collectivistische) Production im wahren Wortsinne begriffen werden. Alle übrigen Bethätigungen der Wirthschaftspflege sind zwar direct wirthschaftliche Handlungen der Menschen in ihren collectivistischen Verbänden, staatswirthschaftliche Acte, aber an sich keine Production, welche indirecte Wirkung auf die productive Thätigkeit der Privatwirthschaftssubjecte auch von ihnen ausgehe.

Der Nutzen vorstehender Bemerkung ist, einer schiefen theoretischen Auffassung auszuweichen, welche der richtigen Würdigung der aufgeführten Lebensäusserungen des Staates abträglich werden könnte. Für die allgemeine theoretische Erfassung derselben erscheint massgebend, dass abgesehen von dem Objecte der Zwecksetzung ein principieller Unter-

schied gegenüber den übrigen Gebieten der Wohlfahrtsfürsorge nicht zu erkennen ist. Mit Recht werden deshalb die gedachten staatswirthschaftlichen Zwecksetzungen in systematischer Behandlung als ein Theil der Verwaltung, d. i. der auf Cultur- und Wohlfahrtspflege gerichteten Wirksamkeit des Staates, begriffen. Daher empfiehlt sich die Bezeichnung „wirthschaftliche Verwaltung“, zumal dieselbe auch frei ist von jenem Mangel, welcher, wie gesagt, dem herkömmlichen Namen „Wirtschaftspflege“ anhaftet. *) Es werden sohin die Zwecksetzungen der Verwaltung überhaupt einer allgemeinen Untersuchung zu unterziehen sein.

§. 65. **Unterschiede der Collectivthätigkeiten, insbesondere der ökonomischen, hinsichtlich der Individuen als Objecte derselben.** Für alle Verwaltungsacte ergibt sich aus dem Wesen des Collectivismus ganz Bestimmtes hinsichtlich der Art und Weise, in welcher die Individuen von ihnen als Objecte der Bethätigung betroffen werden können, d. i. in welcher die Unter- und Einordnung des individuellen

*) Das Wort „Verwaltung“ hat einen mehrfachen Sinn. Neben dem obbezeichneten versteht man darunter auch das System der Mittel zur dauernden Verwirklichung der concreten Staatszwecke, sowie die thatsächliche Anwendung dieser Mittel, während wir in der obigen Bedeutung nur Zwecke im Auge haben. In jenem Sinne hat jedes Gebiet der Staatszwecke seine eigenthümliche Verwaltung, auch die Verwaltung in unserem Sinne. Eine Verwaltungslehre, wie sie Stein's grosses Buch intendirt, ist nur durch eine Confundirung der verschiedenen Bedeutungen des einen Wortes möglich. Die logischen Bedenken dagegen sollen hier nicht weiter ausgeführt werden. Die Verwaltung im Sinne von Cultur- und Wohlfahrtspflege ergibt den Vorwurf von Stein's kleinem Buche, der „inneren Verwaltungslehre“ nach seinem Ausdrucke. Diese behandelt die Zwecksetzungen des bezeichneten Gebietes (während die Verwaltung des Militärwesens, die Justizverwaltung, es lediglich mit der Verwirklichung gegebener Zwecksetzungen zu thun haben), erstreckt sich aber als Kunstlehre zugleich auf die Mittel des betreffenden Zweckgebietes. Dass zu diesen Mitteln auch die Gesetzgebung gehört, versteht sich von selbst, daher man dann das Wort „Verwaltung“ nicht auch noch im Gegensatze zu Gesetzgebung brauchen sollte, wie das in der Regel, um die Confusion vollständig zu machen, geschieht.

Einzelndaseins gegenüber der Gesamtlebensführung vor sich geht. Das Verhältniss der Individuen zum Ganzen als Objecte des letzteren in seiner Zweckthätigkeit kann, in oberster Allgemeinheit angesehen, ein zweifaches sein: Entweder die Bethätigung der Verbandsmitglieder in der Richtung individualistischer Verfolgung von Lebenszwecken bleibt bestehen, wird jedoch einer Leitung in der Hinsicht unterworfen, dass jene mit den Gesamtinteressen coincidire und nicht in einer diesen abträglichen Weise erfolge, oder — was den Gegensatz bildet — der collectivistische Verband vollzieht selbständig Aufgaben der Gesamtentwicklung, indem einzelne Individuen, als Vertreter der Gesamtheit handelnd, alle übrigen von eigener Bethätigung ausschliessen und eben für dieselben, und über sie verfügend, Lebenszwecke verwirklichen.

Im erstgedachten Falle findet ein regelndes Eingreifen gegenüber der Gesamtzahl der umschlossenen Individuen statt; die Verwaltung übernimmt es, lediglich den Einzelkräften die richtige Directive zu geben. Wir können diese collectivistische Thätigkeit mithin als die regulirende bezeichnen. In den Fällen der zweiten Art liegt eine Zusammenfassung Aller zu unmittelbarer Gemeinbethätigung vor, so dass man die Verwaltung nach dieser Seite als die selbstthätige oder pragmatische benennen könnte. Beides sind grosse Gruppen von Fällen, welche wieder weitere Unterscheidungen ergeben.

Jene Lenkung der im Verbande lebenden Individuen im Sinne des Gesamtlebens, welche die regelnde Collectivthätigkeit darstellt, kann entweder in negativer oder in positiver Richtung erfolgen; die Individuen werden entweder von einer gewissen Bethätigung abgehalten oder zu bestimmtem Thun innerhalb ihrer eigenen Sphäre angehalten, und es dürfte als eine passende Bezeichnung erkannt werden, das erstere die h e m m e n d e, das letztere die o r d n e n d e Thätigkeit der Verwaltung zu nennen. Die zweite Gruppe der gedachten Collectivthätigkeiten enthält solche, welche sich an die Bethätigung von Individuen

anschliesst, und andere, die jedwede analoge Bethätigung von Individuen als solchen durchweg ausschliesst, wonach wir hier zwischen einem, die Individualthätigkeit ergänzenden und einem, dieselbe völlig ausschliessenden Collectivhandeln zu unterscheiden hätten. Selbstverständlich ist das erstere von dem Punkte, wo es ansetzt, an sich den Individuen gegenüber ein ausschliessendes. Diese Unterschiede innerhalb der zweiten Gruppe sind offenbar minder wichtig als jene zwischen der hemmenden und der ordnenden Collectivwirksamkeit.

Die hiemit umschriebenen Unterschiede innerhalb der Collectivthätigkeit hinsichtlich des Verhältnisses zu den Individuen als ihren Objecten bestimmen sich näher durch die diversen Anlässe, welche den Gesamtwillen und das Gesammthandeln nach einer der unterschiedenen Richtungen anregen. Die Umstände, unter welchen solchergestalt je die Concretisirung eines Collectivzweckes eintritt, sind natürlich ausserordentlich mannigfach, mit der zunehmenden Complicirtheit der Lebensverhältnisse kaum übersehbar. Nur in höchster Generalisirung lässt sich ein allgemeiner Ueberblick gewinnen. Den bescheidenen Versuch einer solchen enthalten nachstehende kurze Thesen.

Die hemmende Thätigkeit des Collectivganzen gegenüber dem Individuum tritt berechtigter Massen ein, wenn und soweit durch uneingeschränktes Walten des freien Beliebens in Gestaltung des Einzellebens eine, im übereinstimmenden Urtheile der Verbundenen anerkannte, Benachtheiligung der Gesamtlebensführung herbeigeführt würde, sei es, dass diese Beeinträchtigung direct die Gesammtheit träfe — sogenannte Gemeenschädlichkeit — sei es, dass unmittelbar jeweils allerdings nur Einzelne unter der Handlungsweise ihrer Mitmenschen leiden würden, aber in so wichtigen Hinsichten und in so ausgedehntem Masse oder oft wiederholten Fällen, dass darin eine schädliche Rückwirkung auf die Gesamtextistenz gelegen wäre. Im Uebrigen ist die gedeihliche Gestaltung der Coexistenz wohl der gegenseitigen Accommodirung der Einzellebensgestal-

tungen anheim gegeben und sind minder belangreiche einseitige Störungen eben als unvermeidlich hinzunehmen.

Für die ordnende Thätigkeit finden sich Anlässe, insofern entweder die Unterlassung einer bestimmten Handlung von Seiten Einzelner die im vorigen Falle beschriebenen Folgen hätte oder die in ihren Bestrebungen thätigen Individuen des richtigen Zusammenwirkens da, wo solches objectiv nothwendig ist, entbehren, also einer einigenden Macht bedürfen, welche die sonst entweder ziellos nebeneinander oder geradezu gegeneinander wirkenden Einzelkräfte zu einem zielbewussten Miteinanderhandeln führt. Die in letzterer Beziehung einschlägigen Fälle betreffen stets die Nothwendigkeit eines übereinstimmenden Handelns als Bedingung der Erringung eines gewissen Zweckes, welche ohne collectivistische Intervention nicht gesichert wäre. Ein solches Dazwischentreten der collectivistischen Macht hat entweder den Zweck und Effect, diejenige Thätigkeit jedes Einzelnen herbeizuführen, welche er motu proprio üben würde, wenn er wüsste, dass jeder Andere gleich handelt, die er aber ohne Sicherung in letzterer Hinsicht nicht übt, weil er nicht weiss, ob Andere nicht anders handeln und ihn dadurch benachtheiligen. *) Dies greift Platz bei coincidirenden Interessen, wobei der Zwang zu übereinstimmendem Handeln gegenüber denjenigen Individuen, bezüglich welcher die letztere Alternative thatsächlich als Eventualität besteht, nur die mangelnden subjectiven Voraussetzungen richtigen Handelns, wie unzureichende Kenntnisse, irrige Auffassung der eigenen Interessen u. dgl. supplirt. Oder es wird collectivistisch Einzelnen, resp. einer Minorität, eine Handlungsweise abgenöthigt, welche sie individualistisch nicht einschlagen würden, d. i. wo ihr egoistisches Interesse dem der Mehrheit entgegensteht und stärker ist als die mutualistische Motivation, welche in Richtung auf das übereinstimmende Thun vorliegt. Hier wird der individuelle Egoismus um des letzteren willen

*) Vgl. J. St. Mill, „System der Logik“, V. Buch, 6. Cap., §. 4.

gebeugt und zwar vollständig dann, wenn er erst durch die in Vorbereitung befindliche mutualistische Veranstaltung geradezu angeregt ward, indem das betreffende Individuum dem Anreize nachgibt, einen Widerstand, welcher das gemeinschaftliche Werk vereiteln würde, zu zeigen und solchen nur gegen Zuwendung einseitiger unangemessener Vortheile aufzugeben. Es versteht sich von selbst, dass auch hier im einzelnen concreten Falle die allgemeine Willensmeinung dahin gebildet sein muss, den betreffenden Gemeinlebenszweck über Individualzwecke entgegengesetzten Sinnes zu stellen.

Die unmittelbare Selbstthätigkeit des Verbandes tritt in die Erscheinung in allen jenen Fällen, die das negative Merkmal mit einander gemein haben, dass die Verwirklichung des concreten Lebenszweckes in dem erwünschten Umfange durch individualistische Bethätigung nicht gesichert ist. Positiv gewendet, lässt sich dies in die, bereits von Anderen aufgeführten Voraussetzungen auseinanderlegen: dass

entweder bei Zwecken, die an sich durch Individualthätigkeit erreicht werden könnten, die letztere aus irgend einer Ursache thatsächlich unterbleibt und dies der Gesamtlebensführung abträglich wäre,

oder, zweitens, die Einzelkräfte zwar gewillt, doch unvernünftig sind, eine bestimmte Zweckthätigkeit überhaupt oder mit dem vollen Masse des Erfolges zu entfalten, das die Gesamtheit gesichert wünschen muss,

oder endlich, dass ungeachtet vorhandener Bereitwilligkeit und vorhandener Kraft die Ueberlassung einer Zwecksetzung an die Individualthätigkeit nicht stattfinden darf, weil diese ihrem Wesen nach in einer Weise vor sich gehen würde, die dem Zwecke selbst negativ oder positiv Abtrag thäte. *)

*) Vgl. Knies, „Der Telegraph als Verkehrsmittel“, S. 247, und Sax, „Verkehrsmittel“, I. Bd., S. 65. Eine einschlägige Analyse auch bei Carl Dietzel, „Die Volksw. u. ihr Verhältniss zu Gesellschaft

Die angeführten Voraussetzungen beschreiben die verschiedenen Fälle mangelnder Eignung der Individualthätigkeit in der gedachten Hinsicht, welcher Mangel theils als ein absoluter, theils als ein bloss relativer erscheint.

Der erstbezeichnete Fall ist lediglich als *quaestio facti* aufzufassen; es genügt die Thatsache, um das Eintreten der Collectivbethätigung zu motiviren, was immer der Grund derselben sein möge. Ersichtlich ist dieser Fall durchaus relativer Natur, das Ergebniss specieller Umstände in jedem concreten Verbande und dem geschichtlichen Wechsel unterworfen, daher auch theoretisch — bei aller praktischen Bedeutsamkeit — nicht weiter zu erörtern.

Der zweitgedachte Fall umfasst alle diejenigen Vorkehrungen, welche mit den physischen, geistigen oder wirthschaftlichen Kräften Einzelner (oder sporadischer Vereinigungen von Individuen) in unausgleichbarem Missver-

und Staat“, woselbst (S. 152 ff.) sechs Fälle collectivistischer Zwecksetzungen auseinandergelegt werden, von welchen — im Allgemeinen — der erste dem obigen zweiten, der vierte und fünfte dem obigen ersten und der sechste dem dritten Falle entsprechen, während der zweite und dritte Fall, die bei genauer Untersuchung logisch verschmelzen, unsere „ordnende“ Verwaltungsthätigkeit beschreiben. Dietzel will indess damit nicht bloss die Verwaltungsthätigkeit, sondern auch den Macht- und Rechtszweck (freilich in unzureichender Auffassung) erklären, und zwar mit seinem ersten Falle die „Sicherung von Person und Eigenthum gegen gewaltsame Angriffe sowie die Aufrechthaltung der bestehenden Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse gegen Störungen“, und mit seinem zweiten die „Gesetzgebung und Rechtssprechung“. Freilich fasst er diese Collectivzwecke als „gemeinsame Bedürfnisse“ einer Anzahl von Individuen auf und meint, das Vorhandensein solcher gemeinsamen Bedürfnisse führe erst zu gesellschaftlichen Vereinigungen der Menschen, indem zu den „von der Natur absolut gegebenen Gründen“ eines „engeren Zusammenschlusses“ zwischen den Menschen, als welche er die Blutsverwandtschaft und die Beziehungen der Individuen im Raume anführt, im Laufe der volkwirthschaftlichen Entwicklung jene gemeinsamen „Bedürfnisse und Zwecke“ hinzutreten! (S. 122 ff.) Einer ausgeführten Kritik dieser verworrenen Anschauung bedarf es wahrlich nicht.

hältnisse stehen. *) Auch das ist zum Theile etwas Relatives, insbesondere mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Zwecksetzungen, welche die culturelle Entwicklung mit sich bringt, daneben aber gibt es solche, die an sich der Privatthätigkeit ihrer Beschaffenheit nach aus dem in Rede stehenden Grunde entrückt sind.

Der dritte Fall endlich ist wesentlich absoluten Charakters, da er solche Zweckrealisirungen in sich begreift, bei welchen, wenn der Privatthätigkeit anheimgegeben, der Individualismus sich unvermeidbar in einer Weise geltend machen würde, die zu Ergebnissen führen müsste, welche mit dem gesetzten Zwecke selbst nicht vereinbar sind. Ein absoluter Entscheid ist natürlich auch nur in dem Sinne zu verstehen, dass unter Voraussetzung der gegebenen Stärke des individualistischen Antriebes gegenüber dem collectivistischen jeweils eine bestimmte Wirksamwerdung desselben je nach der Gelegenheit, welche die einzelnen Zwecksetzungen und die technischen Mittel ihrer Durchführung ihm bieten, zu prognosticiren ist.

Es ist offenbar, dass die letztgedachten collectivistischen Bethätigungen wesentlich ausschliessende, die des ersten Falles ergänzende, wogegen jene des zweiten bald das eine, bald das andere sind. Ebenso bedarf es wohl nur der Erwähnung, dass in einer Veranstaltung sich die unterschiedenen Voraussetzungen dieser collectivistischen Wirksamkeit combiniren können.

Nicht minder offenliegend ist, dass zu einem und demselben Zwecke die regulirende mit der Selbstthätigkeit des collectivistischen Verbandes oder die beiden Seiten der ersteren mit einander verbunden werden können. Letzteres kommt sogar sehr häufig vor: nebst Verboten bestimmter Handlungen wird ein gewisses positives Thun den Individuen auferlegt. Gegenüber den collectivistischen Anstalten sodann wird ein bestimmtes, negatives oder positives, Verhalten geboten, ausser der Hemmung, welche

*) Vgl. Mohl, „Polizeiwissenschaft“, 3. A., I. Bd., S. 31 ff.

schon in der Untersagung der individualistischen Bethätigung überhaupt gelegen ist.

Ueberblicken wir die auseinandergelegten Seiten des collectivistischen Handelns hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem die Individuen als Objecte desselben erscheinen, so zeigt sich eine aufsteigende Reihenfolge. Zu unterm steht die blosse Hemmung in den individualistischen Lebensäusserungen, die das Individuum bei einsichtiger Ueberlegung selbst als aus dem Nebeneinanderleben folgende, also nothwendige Schranke seines Handelns anerkennt und daher bei vernünftigem Handeln freiwillig zu beobachten sich bestimmt fühlen würde. Schwerer schon empfindet das Individuum die Nöthigung zu einem ganz bestimmten Thun, welches die ordnende Verwaltung ihm auferlegt, da hierin schon eine gewisse Verfügung über seine Kräfte liegt, welche die Gesammtheit gegen ihn ausübt. Die collectivistische Selbstbethätigung endlich ordnet das Individuum und seine Privatwirthschaft gänzlich der Disposition unter, welche die Organe der Gesammtheit nach Massgabe der Nothwendigkeit zur Durchführung des gesetzten Zweckes treffen. Es ist eine Sache von hoher Wichtigkeit, die richtige Abgrenzung der Sphäre des Collectivismus gegenüber dem Individualismus bei jeder dieser collectivistischen Bethätigungsweisen in der Praxis des Staatslebens jederzeit einzuhalten. Die theoretische Feststellung derselben kann des Näheren erklärlicher Weise nur im Detail vorgenommen werden. Allgemein lässt sich nur ziemlich Unbestimmtes und Dehnbares über diesen Punkt sagen. *) Darauf des weitern einzugehen liegt indess nicht in unserer Aufgabe.

§. 66. Die ökonomische Verwaltung oder Volkswirthschaftspflege. Nach Vorstehendem ist es nunmehr unschwer, Beschaffenheit und Inhalt der specifisch-ökonomischen Collectiv-Zwecksetzungen, jenes collectivistischen Thätigkeitskreises zu kennzeichnen, welcher als die wirtschaftliche Verwal-

*) Wie z. B. (unzureichend) bei Mohl, l. c. (S. 19 ff.)

tung oder Wirtschaftspflege: häufig auch Wirtschaftspolitik) bezeichnet wird. Es kann dies nichts anderes sein als die Summe jener Zwecksetzungen, zu welchen der collectivistische Verband sich nach den eben erörterten Gesichtspunkten gegenüber den privatwirtschaftlichen Bestrebungen der ihm angehörigen Individuen durch das Gesamt-Erhaltungs- und Entfaltungsstreben bestimmt findet. Der Bestand der Privatwirtschaft als integrierendes Glied der gesammten Wirtschaft und Unterlage der Collectivwirtschaft ist die Voraussetzung einer so gearteten eigenen Thätigkeit des Verbandes; nur unter dieser Voraussetzung scheidet sich diese eine Gruppe gemeinwirtschaftlicher Thätigkeiten zu einem selbständigen Ganzen aus. Die Privatwirtschaft als entfallen gedacht, könnte es solche nicht fürder geben; es wäre zu den betreffenden collectivistischen Zwecksetzungen weiter kein Anlass. Alle diejenigen wirtschaftlichen Bethätigungen, welche in der Privatwirtschaft vorgenommen werden, wären — wir wissen, dass das unmöglich ist — an die Gemeinwirtschaft übergegangen und böten sonach der theoretischen Behandlung keine anderen Gesichtspunkte als eben alle übrigen, durch das ökonomische Grundverhältniss bedingten Handlungen zur Verwirklichung von Collectivlebenszwecken; sie fielen durchaus unter dasjenige, wovon der folgende Paragraph handelt. Der bestehenden Privatwirtschaft gegenüber bieten sich dem collectivistischen Handeln die im Vorgehenden allgemein aufgeführten Anlässe, und es verschmelzen die hierauf beruhenden Erscheinungen dadurch zu einem besonderen Gebiete, dass sie unter dem Lichte eben als Specialfälle des besprochenen collectivistischen Verhaltens gegenüber den Individuen theoretisch zu erfassen sind.

Die wirtschaftliche Verwaltung enthält also den Inbegriff derjenigen theils regulirenden, theils selbstthätigen Massnahmen, zu welchen die ökonomische Gebundenheit unserer Existenz den collectivistischen Verband gegenüber den Privatwirtschaften seines Bereiches bestimmt, so dass das erreichbare Höchstmass von Gesamt-Erhal-

tung und -Entfaltung der Verbandsglieder resultire. Das Anstreben des letzteren als genereller Collectivzweck, weil der Menschheit durch die Natur der Dinge auferlegtes Verhalten, bildet den Ausgangspunkt, den Obersatz der Folgerung; die Thatsache, dass und inwiefern solches in verschiedenen Fällen durch die freie individualwirtschaftliche Thätigkeit allein nicht erzielt werde, ergibt den Untersatz, und die Conclusion ist die Erkenntniss der Nothwendigkeit, in allen einschlägigen Fällen ein Eingreifen der Collectivgewalt jener Art und jenes Umfanges eintreten zu lassen, dass jener oberste allgemeine Zweck erreicht werde. Die theoretische Aufgabe besteht mithin in der Untersuchung und Feststellung des Eintretens der zweiten Prämisse dieses Syllogismus in dem weiten Gebiete der materiellen Lebensverhältnisse und sohin der allgemeinen Bezeichnung der Art des collectivistischen Eingreifens, welche in den diversen Fällen als angezeigt crscheint. Die specielle Erforschung der Sachlage im Detail unter den wechselnden Umständen von Zeit und Ort mit besonderem Hinblick auf die probaten Durchführungsmittel bildet dann den Vorwurf der correspondirenden Kunstlehre.

Das Wesen einer theoretischen Behandlung der Volkswirtschaftspflege als eines Theiles der Collectivwirtschaft, das im Früheren (§ 5) nur kurz bezeichnet werden konnte, ist nun wohl vollständig klar. Sie führt uns auf das Gebiet der collectivistischen Zwecksetzungen selbst, von denen sie eine Reihe erklärt, indem sie die Zurückführung derselben auf das ökonomische Grundverhältniss als letzte Ursache nachweist. Es sind dies freilich nur intermediäre Zweckhandlungen, die hier gesetzt, resp. untersucht werden; den letzten, ursprünglichen, den Lebenszwecken selbst gegenüber sind sie nichts anderes als Mittel, da die mit ihnen beabsichtigte Veränderung in dem Zustande der Dinge nur um jener willen verursacht wird. Indess die Anregung zur Bethätigung, welche der Mensch in dieser Hinsicht empfängt, tritt doch als eine dem gegebenen Zustande entspringende Motivation an den menschlichen Geist heran,

so dass eben erst die wissenschaftliche Analyse die hinter den damit gesetzten nächsten Zwecken liegenden ökonomischen Gründe aufdeckt und die Erscheinung so erklärt.

Auch in der Privatwirthschaft begegnen wir neben den die technischen Handlungen begleitenden, oft mit ihnen in Eins verschmelzenden ökonomischen Erscheinungen specifisch wirthschaftlichen Handlungen, die äusserlich als gegebener Zweck erscheinen und erst durch die Wissenschaft auf das grosse allgemeine Grundverhältniss des Oekonomischen zurückgeführt werden. Ob das leicht oder schwer gelingt, ist Nebensache, der erwähnte geistige Process liegt immer vor. Eines der wichtigsten Beispiele bietet der Tausch. Die in den Tauschhandlungen gesetzten Zwecke treten für den unmittelbaren Eindruck als selbständige hervor und nur der Umstand, dass ihre Erklärung durch die ökonomischen Grunderscheinungen (des Werthes, resp. der Arbeitstheilung) uns gegenwärtig bereits geläufig geworden ist, kann uns das minder auffällig erscheinen lassen. Allein man erinnere sich, dass noch Smith eine ursprüngliche Lust am Tauschen, welche den Menschen innewohne, als Ursache der Tauschhandlungen annahm, womit die Tauschhandlungen als einem selbständigen Lebenszwecke dienend hingestellt, somit als originäre Zweckhandlungen aufgefasst waren. Etwas ganz Analoges liegt hier vor und gleichwie die privatwirthschaftliche Theorie hat sich auch die Theorie der Staatswirthschaft auf die Erklärung dieser specifisch ökonomischen Zwecksetzungen zu erstrecken.

Die in den (objectiven) Bedürfnissen vorliegenden Lebenszwecke der Menschen sind für die Wirthschaftswissenschaft an sich etwas Gegebenes. Dies gilt wie für die Individualbedürfnisse so für die collectivistisch verfolgten Zwecke der Menschen. Die Wissenschaft der Oekonomie erforscht in dieser Hinsicht nur die Erscheinungen, welche durch das Verhältniss der Abhängigkeit des Menschen von dem beschränkten Reiche der Mittel als Vorgänge im menschlichen Geiste und sohin als menschliche Handlungen entstehen. Soweit jedoch aus dieser Grund-

ursache intermediäre Zweckhandlungen des obgedachten Charakters entstammen, ist es ihre Aufgabe, auch dieses Causalitätsverhältniss klarzulegen, d. h. eben die betreffenden Zwecksetzungen selbst zu erklären. So erwächst der Theorie der Staatswirthschaft das in Rede stehende Forschungsgebiet. Nebstdem, dass dieselbe die Erscheinungen erhellt, welche in jenem Verhältnisse beschränkter äusserer Mittel gegenüber der Gesamtheit aller — als gegeben erscheinenden — collectivistischen Zwecke ihren Ursprung haben (worüber sogleich des Näheren), führt sie überdies die specifisch ökonomischen Zwecksetzungen der collectivistischen Verbände auf ihre Bestimmungsgründe zurück, Bestimmungsgründe nämlich, die wieder in jenem allgemeinen Grundverhältnisse ihre Ursache haben, und findet auf diese Weise das Allgemeine der Erscheinungen, welche in der reichen Mannigfaltigkeit ihrer speciellen Gestaltungen das Gebiet der „Volkswirtschaftspflege“ ausmachen. Hierin besteht die Aufgabe dieses einen Theiles der theoretischen Staatswirthschaft. In welcher Weise sie dieselbe löst, ist bereits gezeigt: Sie weist die einzelnen Acte der ökonomischen Verwaltung concludent als Anwendungsfälle der regelnden (heimmenden oder ordnenden) und der (theils ergänzenden theils ausschliessenden) selbstschaffenden Verwaltung nach. Ihrem Wesen nach subsumiren sich die so nach dem Verhältnisse zu den Individuen classificirten Acte unter die in §§. 26 und 27 dargestellten Erscheinungen. (Cf. insb. S. 165 ff.)

Für die Bearbeitung und Darstellung dieses Gebietes sind freilich zwei äussere Umstände zu beachten. Dem eben angeführten Verhältnisse zu den übrigen Zweigen der Verwaltung reiht sich noch die Thatsache an, dass gar manche Massnahmen nicht bloss dem ökonomischen Theile angehören, sondern gleichzeitig auf andere Ziele berechnet sind, indem sie Effecte hervorbringen, welche entweder unmittelbar zugleich oder im Wege indirecter Wirkung sich auf mehrere Verwaltungsgebiete beziehen. Das mag eine zusammenhängende Behandlung im Rahmen einer „Verwaltungslehre“

empfehlen. Hiebei tritt in der Darstellung eine Verbindung mit der Kunstlehre ein, was für die Lehre an sich als zweckmässig zuzugeben ist. Um so wichtiger aber wird es, sich den Unterschied zwischen der theoretischen und der praktischen Behandlung für die Forschung vor Augen zu halten, um nicht die Verschiedenheit der Methoden zu übersehen, welche in beiden eingeschlagen werden müssen.

Ein näheres Eingehen auf diese Erscheinungen ist hier nicht beabsichtigt, da es für unsere Zwecke genügt, vorerst einmal durch Kennzeichnung des Wesens der in der Volkswirtschaftspflege gegebenen collectivistischen Handlungen den Grund zu einer angemessenen theoretischen Erkenntniss derselben gelegt zu haben. Man wird vielleicht den Inhalt dieses Feldes unseres Wissensgebietes als recht mager und farblos annehmen, insbesondere, wenn man ihn mit dem der Kunstlehre über denselben Gegenstand vergleicht. Wenn man aber den Umfang der betreffenden theoretischen Erkenntnisse sich vergegenwärtigt, wird man finden, dass sie in Wahrheit nicht nur höchst werthvollen, sondern immerhin auch reichlichen Stoff bieten, da sie die theoretische Scheidung zwischen Individualismus und Collectivismus als die allgemeine Richtschnur für das Eintreten der staatlichen Verwaltung im Einzelnen durchführen. Gar manche Erscheinungen werden dadurch in ihren inneren Gründen aufgeheilt, welche man lange wie etwas Selbstverständliches hinzunehmen gewöhnt war, auf manches bisher Uebersehene, insbesondere auf die Gestaltung der social-ökonomischen Grundverhältnisse, wird das Augenmerk gelenkt und gewiss auch manche Entwicklungsgesetze, betreffend jenes Verhältniss zwischen Individualismus und Collectivismus in dieser Beziehung, werden noch aufgefunden werden.

§. 67. Die Finanz. Alle collectivistischen Zwecke sind, wie eben das menschliche Leben und Streben überhaupt, bei ihrer Verwirklichung an die beschränkte Aussenwelt, als den Fonds der Mittel, gebunden und dadurch wird jede Collectivthätigkeit zugleich nothwendiger Weise zu einem

ökonomischen Vorgänge, soweit sie nicht als eine Production dies ohnehin in gleicher Weise ist wie die privatwirthschaftliche Güterversorgung. Die Herrschaft jenes Grundverhältnisses unseres Daseins, in welchem das Wesen der Oekonomie beruht, erstreckt sich mit ausnahmsloser Allgemeinheit selbstverständlich auch auf die collectivistische Lebensführung. In Folge dessen gestaltet sich die letztere, sofern sie nicht als Production an sich schon Oekonomie ist, zu wirtschaftlichem Handeln. Alle collectivistischen Zwecksetzungen sind somit verknüpft mit einem solchen, welches, eben als Aeußerung des Collectivismus, eigenartige Erscheinungen darstellt, und das ergibt, wie gleich Eingangs in §. 5 hervorgehoben wurde, ein zweites Theilgebiet der Staatswirthschaft, das bekanntlich mit dem Namen „Finanz“ bezeichnet wird.

Der Finanzthätigkeit gegenüber sind die verschiedenen Zwecksetzungen des Collectivlebens gegebene Dinge, auch die der wirtschaftlichen Verwaltung; sie besteht in den aus dem ökonomischen Grundverhältnisse fließenden Handlungen behufs Durchführung der collectivistischen Zwecke, und die Lehre von der Finanz, als theoretische Wissenschaft behandelt, erforscht mithin die psychologische Verursachung und den Verlauf jenes Gesammthandelns, das der Beschränktheit der äusseren Mittel gegenüber den Zwecken des collectivistischen Erhaltungs- und Entfaltungstrebens entstammt. In dieser Auffassung stehen die beiden Theile der Staatswirthschaft, die wirtschaftliche Verwaltung und die Finanzthätigkeit, als theoretische Wissenschaft zu einander in ganz demjenigen Verhältnisse, welches schon Smith für dieselben als praktische Wissenschaften aussagt. Die bekannte Stelle in der Introduction des IV. Buches des „Wealth of Nations“ können wir in unserer Terminologie frei übersetzen: Die Staatswirthschaft hat zwei unterschiedene Aufgaben, erstens eine Bethätigung gegenüber den Volksangehörigen, welche dieselben in die Lage setzt, die gedeihlichste Befriedigung der Individualbedürfnisse zu erzielen, und zweitens die Beschaffung der

Mittel zur Erreichung der Gesamtlebenszwecke. (Letzteres freilich, genau genommen, eine ungenügende Auffassung des Finanzwesens.)

Gemeinsam sind beiden Theilen die Acte collectivistischer Production. Doch fällt der Lehre über die wirthschaftliche Verwaltung die Motivirung derselben zu, während ihre Durchführung in den finanziellen Lehren die Erklärung findet, womit eine theoretische Scheidung gegeben erscheint, die eine systemgemässere Behandlung gewisser Materien mit sich bringt, als in der bisherigen Behandlung der beiden Theile als Kunstlehren. *)

Die Handlungen der Finanz treten in den vorgeschrittenen Entwicklungsstadien des menschlichen Gemeinlebens ausgesondert von den übrigen wirthschaftlichen Bethätigungen der Individuen und des collectivistischen Verbandes in die Erscheinung, so zwar, dass sie einer unzulänglichen Theorie als wirthschaftliche Handlungen des als eigenes Wirthschaftssubject angesehenen Verbandes (Staates), ja sogar als einzelwirthschaftliche Handlungen desselben sich darstellten. **) In Wahrheit ergeben sich hier nur

*) Wir meinen die Unsicherheit über die Zugehörigkeit einzelner Dinge, wie: des Münz-, Post-, Eisenbahn-, Wegewesens, zur Volkswirtschaftspflege oder zum Finanzwesen, sowie den Widerspruch zwischen den Anforderungen der Volkswirtschaftspflege und der Finanz bezüglich der erwähnten Anstalten, welchen die bisherige Theorie proclamirte und den Einzelne nicht anders als durch vollige Ausweisung der betreffenden Staatsthatigkeiten aus dem Gebiete der Finanz lösen zu können glaubten. Cf. Wagner, „Finanzw.“ §. 16. S. 21.

**) Die meiste Stütze findet diese Auffassung in dem bei der Kostenwerthung (§. 58) dargestellten Verhältnisse, wo in der That eine vollige Gleichstellung des collectivistischen Verbandes mit den privaten Singularwirthschaften zu Tage tritt. Es kann aber auch da nur mittels einer falschen Generalisirung zu der gedachten Thesis gelangt werden, indem man diese eine Seite der Bethätigung der Collectivwirthschaft mit dem Wesen der letzteren verwechselt. Die Staatswirthschaft ist eben Gesamtwirthschaft, der Gegensatz der Singularwirthschaft, ist Gesamtbethätigung der in ihr begriffenen Privatwirthschaften. Sie als Singularwirthschaft zu erklären, heisst dieselbe Fiction vornehmen, wie wenn man den Staat als Persönlichkeit

specielle Zwecksetzungen der Verbundenen in Beziehung auf ökonomische Realisirung der Collectivzwecke, die äusserlich als Zweckhandlungen des Verbandes im Gegensatze zu seinen einzelnen Mitgliedern erscheinen, also zusammen die Form einer eigenen Zweckwirthschaft des collectivistischen Verbandes annehmen, der letztere ist aber keineswegs ein von seinen Gliedern verschiedenes Wirthschaftssubject, sondern in den Acten jener Zweckwirthschaft vollziehen die collectivistisch Verbundenen wirthschaftliche Handlungen behufs Erreichung von Gesamtlebenszwecken; ein Satz von höchster theoretischer Wichtigkeit!

In diesem collectivwirthschaftlichen Handeln finden wir, wie die allgemeine Untersuchung gezeigt hat, die generellen ökonomischen Erscheinungen wieder, welche eben jedem wirthschaftlichen Thun eigen sind. Es besteht in der Heranziehung und Verwendung eines Theiles des jeweiligen Volkseinkommens, resp. Volksvermögens, zur Realisirung von Collectivlebenszwecken unter dem Leitsterne des Werthes in regelmässiger Haushaltsführung. Der Haushalt ist ein Moment der Finanzwirthschaft, nicht letztere an sich, und schon aus diesem Grunde ist das fremdsprachliche Wort zur Bezeichnung des ganzen Erscheinungsexplexes beizubehalten, da der Gebrauch des

bezeichnet. Richtig ist nur, dass die Staatswirthschaft in dem in Rede stehenden Punkte vielen Singularwirthschaften in derselben Weise gegenübertritt, wie diesen andere Singularwirthschaften gegenüber treten; sie erscheint also wie eine Singularwirthschaft, nicht als eine solche, und auch das nur in der vorliegenden Beziehung. Sie wird dadurch noch keineswegs eine Singularwirthschaft. Wie eingewurzelt solch' privatwirthschaftliche Denkweise ist, mag man daraus ersehen, dass sie einen Mann wie Wagner zu dem merkwürdigen Selbstwiderspruche verleitete, trotzdem er den Staat an so vielen Stellen seiner Finanzwissenschaft als die höchste Form der Zwangs-Gemeinwirthschaft, S. 46, I. sogar als die „wahre Gesamtwirthschaft der Nation“ erklärt, S. 9 ebendasselbe die Finanzwirthschaft als eine „Einzelwirthschaft“ zu charakterisiren, deren Subject die den Staat vertretende Regierung sei!!

eigensprachlichen „Staatshaushalt“ nur mit einer verwirrenden Ungenauigkeit des Ausdruckes möglich ist. Eben deshalb ist auch die Definition der Finanzwissenschaft als Lehre vom Staatshaushalt genau genommen für unzureichend zu erachten.

Soweit es sich um eine theoretische Erklärung der vorliegenden wirtschaftlichen Phänomene handelt, findet sich selbe im Allgemeinen und Wesentlichen in den vorausgegangenen Abschnitten durchgeführt. Es ist daselbst die Zurückführung des finanzwirtschaftlichen Handelns auf die allgemeinen ökonomischen Kategorien vorgenommen und es zeigte sich da unter den complicirten Verhältnissen des modernen Lebens im Grunde das Nämliche wie in den einfachen Zuständen der primitiven Entwicklungsstufen, auf denen Collectivzwecke theils durch gemeinsame Arbeit der Verbundenen, theils direct durch Dienste derselben realisirt werden, bei welchen die Leistenden die Güter zu ihrem Unterhalte und zur technischen Vollbringung ihrer Verrichtungen selbst beschaffen, und die überdies noch benöthigten Güter, hauptsächlich für Verbandsorgane, durch naturalwirtschaftliche Production im eigenen Bereiche und eventuell restlich durch fallweise spontane Ueberweisung von Seiten der Verbandsangehörigen beigebracht werden. Eine zutreffende Theorie muss die Erscheinungen aller Entwicklungsstadien in gleicher Weise aufhellen und es ist eine Bürgschaft richtiger Lösung ihrer Aufgabe, wenn ihr solches gelang.

Die Ursachen der besonderen Gestaltung des Finanzwesens auf den höheren Culturstufen sind von hervorragenden Autoren bereits zur Genüge klargestellt. Sie können mit drei Entwicklungsgesetzen bezeichnet werden, welche sind: das Durchdringen der Geldwirtschaft, das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Collectivthätigkeit und das Vorwalten des Präventivprincips vor dem Repressivprincip im entwickelten Staatsleben. Die lichtvollen Ausführungen Wagner's über diese collectivistischen Entwicklungserscheinungen sind bleibende Errungenschaften

unserer Disciplin. Es sei zu dem als zweites angeführten Gesetze im Späteren (§. 69) nur eine ergänzende Bemerkung gemacht und zu dem letzterwähnten Gesetze hervorgehoben, dass dasselbe eine Ursache technischer Natur beschreibt, die hier in der Staatswirthschaft sich in analoger Weise geltend macht, wie auf dem Gebiete der Production in der Privatwirthschaft. *)

*) Im Interesse einer strengen Scheidung zwischen Oekonomie und Technik mag diese Bemerkung betont sein. Wagner sagt ganz richtig („Finanzw.“ I, 3. A., §. 37): „es betrifft die Veränderung der technischen Art und Weise, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt“, fügt aber dem eine Erläuterung bei, der im Wortlaute nicht ganz beizupflichten ist, indem er fortfährt: „Diese Veränderung ist einerseits wieder eine Consequenz eines allgemeinen ökonomischen Gesetzes auf dem Gebiete der Staatsproduction, nämlich des Gesetzes der allmäligen Präponderanz des Capitalfactors, besonders des stehenden Capitals, und der qualificirten Arbeit im gesammten Productionsprocess der Volkswirtschaft.“ Für uns entfällt vor allem die Anwendung der staatswirthschaftlichen Productionstheorie, die im Rahmen der Wagner'schen Darstellung allerdings eine strict logische Consequenz ist. Sodann aber ist dem nicht beizustimmen, dass die gedachte Veränderung der Technik der Staatsthätigkeit eine Folge eines ökonomischen Gesetzes sei, und zwar des Gesetzes relativen Hervortretens des Capitales, insbesondere des stehenden Capitales, und qualificirter Arbeit in der Entwicklung der Wirthschaft. Die Erscheinung existirt und wird bekanntlich mit dem Gesetze des Ueberganges von extensiver zu intensiver Wirthschaft bezeichnet, allein, genau besehen, ist sie einestheils die ökonomische Folge technischer Fortschritte (nicht umgekehrt) und tritt andererseits selbständig in der Wirthschaft ein, ohne in der technischen Seite der Lebensfürsorge Consequenzen zu ziehen, so dass insofern jene technische und wirthschaftliche Entwicklung neben einander gehn. Es ist das genau auseinanderzuhalten. Es ändert sich die Technik und das findet seinen Ausdruck in der erwähnten wirthschaftlichen Erscheinung: auf dem Gebiete der privatwirthschaftlichen Production in progressiver Zunahme des Capitales und innerhalb desselben wieder des stehenden Capitales (nicht auch unbedingt der qualificirten Arbeit, die in Folge des Maschinenwesens eher relativ zurücktritt, obschon die neue Technik neue qualificirte Arbeit erfordert), in der Staatswirthschaft in der Nothwendigkeit umfassender Verfügung über dauerbare Gebrauchsgüter und fachtechnisch ausgebildete Dienstleistende.

In der modernen Finanzwirtschaft erfolgt die Heranziehung und Verwendung der den Collectivzwecken zugeführten Theile des Volkseinkommens, eventuell Volksvermögens, in der Regel beinahe ausnahmslos in Geld. Dies ist sicherlich auch die Vorstellung eines Jeden und in dem Sinne begrift unsere Definition auch die gesondert hervortretenden, der Privatwirtschaft gegenüberstehenden, staatswirtschaftlichen Vorgänge der Finanz. Genau betrachtet, schliesst sie indess auch die äusserlich dem Rahmen der Staatswirtschaft entzogenen, im Allgemeinen wenig belangreichen, Fälle unentgeltlicher oder nicht voll vergoltener Arbeiten und Dienste für Collectivzwecke ein; denn während solcher consumiren die betreffenden Individuen Einkommenstheile und entgeht ihnen der Erwerb. In der Verfügung über ihre Kraft und Zeit liegt somit die Heranziehung gewisser Theile ihres Güterbereiches, ihres Individual Einkommens, also des Volkseinkommens. Das kann selbst in solchem Masse Platz greifen, dass es eine Ausgleichung nach anderer Richtung erheischt und in diesem Sachverhalte ist dann eben die Erfassung des inneren Zusammenhanges gegeben (z. B. Militärpflichtersatz, die sog. Wehrsteuer).

Die Verwendung der in Geldform herangezogenen Gütermenge geschieht nach der Directive der Kostenwerthung durch zwangsweise oder vertragsmässige Beschaffung der zur Zweckerreichung unmittelbar benötigten Güter, Arbeiten und Dienste, soweit nicht die Beschaffung derselben naturaliter erfolgt, welcher Modalität bezüglich der Arbeiten und Dienste soeben gedacht wurde und bezüglich der Güter sich in Ausnahmefällen bekanntlich im Wege der Eigenproduction bedient wird, wenn solches erforderlich ist, um sich die entsprechende Qualität der zur Zweckerreichung dienlichen technischen Mittel zu sichern.

Zur Erlangung der den Collectivzwecken gewidmeten Geldsummen stehen der Finanzwirtschaft, wie wir wissen, zwei Wege offen. Einerseits sind zu diesem Behufe von vorherhin gewisse Grundstücke und Capitalien aus den

Individualvermögen ausgeschieden, die im Bereiche der Gemeinwirthschaft zu Productionsacten (im weitesten noch zulässigen eigentlichen Sinne des Wortes) verwendet werden, deren Ergebniss eben dem erwähnten Zwecke dient. Diese Productionsprocesse gehen in wirthschaftlicher Hinsicht durchweg auf gleiche Weise vor sich wie privatwirthschaftliche Productionen, insbesondere wird ihr naturaler Ertrag auf dem Markte in Geld umgesetzt und das Gelderträgniss dann der soeben bezeichneten Verwendung zugeführt. Die in der Erzielung der Erträge hier vorliegenden wirthschaftlichen Erscheinungen finden schon in der Privatwirthschaft ihre Erklärung, bedürfen einer näheren nicht und beschlütigen uns daher nicht weiter. Desto mehr Stoff bieten sie der Finanzwissenschaft als Kunstlehre.

Andererseits erfolgt die Entnahme aus dem Individualbesitze. Dass auch diese unter dem Einflusse des Werthes sich vollzieht, haben wir im Allgemeinen erkannt. Im Einzelnen aber sind mannigfache Unterschiede der bezüglichen Vorgänge wahrzunehmen, die noch zu erforschen bleiben; Unterschiede in der Art und Weise und dem Masse der Herübernahme von Gütern aus den Privatwirthschaften der Verbandsglieder.

Die collectivistische Beherrschung der Individuen findet da ein Object eigenartiger Bethätigung als „Finanzgewalt“ oder „Finanzhoheit“. In ihr liegt, dass die gedachten Gütermengen collectivistisch festgesetzt, eventuell durch die staatliche Zwangsgewalt thatsächlich eingehoben werden und bei Zuführung der verfügbaren Güter an den Verband behufs Verwirklichung der Collectivlebenszwecke der freien Bethätigung der Individuen nur soweit Spielraum gegönnt wird, als letztere nicht durch individualistischen Egoismus anticollectivistisch gelenkt werden kann. Dass die Bestimmung dieser Güter- (Geld-) Beträge kraft der Finanzgewalt vor sich geht, ist somit allerdings ein Kennzeichen, aber ein äusserliches Kennzeichen, welches sie von den Fällen der vorgedachten anderen Art unterscheidet. Man hat dieselben als „specifisch staatswirthschaftliche“

Einnahmen im Gegensatz zu den „privatwirthschaftlichen“ Einnahmen der collectivistischen Verbände bezeichnet, wobei eben „Einnahmen“ collectivistisches Einkommen im erläuterten Sinne bedeuten. Irreleitend ist es, diesen letzteren Gegensatz dahin zu deuten, dass in jenen Fällen collectivistischer Gewinnung nach privatwirthschaftlichen Maximen das Princip specieller Leistung und Gegenleistung vorliege, welchem gegenüber die collectivistische Güterbeschaffung der zweiten Art überhaupt ein abweichendes Princip (genereller Entgeltlichkeit) darstelle, und vollends irrig wird die Gegenüberstellung, wenn das privatwirthschaftliche Princip als das gleicher Leistung und Gegenleistung charakterisirt wird. Auch auf dem letztgedachten staatswirthschaftlichen Gebiete finden wir sehr zahlreiche Fälle von specieller Leistung und Gegenleistung, so zahlreich, dass sie grosse, bestimmt umschriebene Gruppen von staatswirthschaftlichen Vorgängen bilden, und Leistung und Gegenleistung sind hier eben so wenig gleich, wie etwa in der Privatwirthschaft ausgetauschte Gütermengen Aequivalente sind. Jene Formulirung ist also nichts anderes als ein unglücklicher Nachhall einer irrigen Werththeorie, auf den nicht zu hören ist.

Nicht minder falsch ist es, wieder für eine andere Gruppe von Güterübergängen aus den Privatwirthschaften in die Staatswirthschaft, die irgend welche Beziehungen zwischen den ersteren und concreten einzelnen Bethätigungen des Staates nicht erkennen lassen, den Gesichtspunkt (gleicher) Leistung und Gegenleistung, ungeachtet man ihn zuvor principiell für die ganze Gattung der staatswirthschaftlichen Vorgänge perhorrescirt hat, doch durch die Hinterthür der Productivitätstheorie hereinzuführen, wodurch man ihn gerade da anwendet, wo er gar nicht Anwendung finden kann, während man ihn negirte, wo er sich thatsächlich in Geltung zeigt. Es geschieht dies, indem man auf Grund der erwähnten Theorie behauptet, dass die Abgaben in den Einzelwirthschaften sich in Folge der Productivität der Staatsleistungen wiedererzeugen, und

demgemäss als richtige Bestimmung der letzteren fordert, dass sie im Ganzen für die Volkswirtschaft wenigstens den Ersatz der Steuern bilden sollen. So aufgefasst wird die Charakteristik des generellen Entgeltes, die an sich für die betreffende Classe von Fällen vollständig zutreffend erscheint, zu einer schiefen.

Die hier angedeuteten Artunterschiede innerhalb der in Rede stehenden staatswirthschaftlichen Vorgänge mit den näheren Details der Erscheinungen sind noch speciell zu untersuchen und dies bildet den Gegenstand des folgenden Abschnittes.

Die gemeinsame Ursache solcher Abweichungen liegt in Unterschieden der collectivistischen Zwecksetzungen rücksichtlich der von diesen als Subjecten derselben umschlossenen Individuen, welchen Unterschieden daher nachzugehen sein wird. Vorher erfordern indess noch zwei specielle Punkte unser Augenmerk, denen die beiden nächsten Paragraphen gewidmet sind.

§. 68. **Verhältniss zwischen den beiden Gebieten der Staatswirthschaft.** Im Grunde genommen kann über die Beziehung, welche zwischen der Volkswirtschaftspflege und der Finanz besteht, im Allgemeinen kein Zweifel obwalten. Dennoch sind in dieser Hinsicht nicht nur einzelne Trübungen der theoretischen Einsicht, sondern auch Beirungen des praktischen Handelns zu bemerken, um de-rentwillen es angezeigt erscheint, der Feststellung jenes beiderseitigen Verhältnisses einige Worte zu widmen. Im Hinblicke auf verschiedene Ansichten, welche in der Wissenschaft zum Ausdruck gelangt sind, trennen wir die beiden Gruppen der finanziellen Thätigkeiten, den „Privaterwerb“ und die „specifisch staatswirthschaftlichen Einnahmen“, um bezüglich jeder derselben das Verhältniss zur Volkswirtschaftspflege in's Auge zu fassen.

Beginnen wir mit den erstgedachten wirthschaftlichen Massnahmen. Die Gesammtheit steht hier gleich einem privaten Unternehmer den Individualwirthschaften gegenüber. Dies

schliesst nicht aus, dass das demgemässe Streben nach dem erreichbar höchsten Ertrage eine Modification, resp. Einschränkung durch andere, gleichzeitig wirksame Bestrebungen des collectivistischen Verbandes erfährt, nämlich eben durch die dem anderen Gebiete der Staatswirthschaft, wie der Wohlfahrtspflege überhaupt, angehörigen Zwecksetzungen. Wenn und soweit die Verwaltung, speciell also auch wirthschaftliche Verwaltung es erheischt, wird die Handlungsweise, welche dem erwähnten wirthschaftlichen Vorgehen bei der Gütergewinnung entspricht und somit geboten wäre, falls letzteres die allein zu beachtende Richtschnur des collectivistischen Handelns wäre, einer Aenderung unterworfen. Darüber kann kein Streit sein und es ist der Sachverhalt auch seit der Zeit erkannt, als mit der vollständigen (theoretischen) Einbeziehung des Cultur- und Wohlfahrtszweckes in den Inhalt des Staatsbegriffes und der Gleichstellung desselben gegenüber dem Macht- und Rechtszwecke die einseitig finanzielle Bewirthschaftung der „Staatsgüter“ nur insofern als zulässig erklärt wurde, als nicht Gesichtspunkte der Volkswirthschaftspflege entgegenstehen, m. a. W. der privatwirthschaftliche Betrieb der Staatsunternehmungen als den Aufgaben der Wohlfahrtsförderung unterworfen erklärt ward.

Die eben bemerkte, den Dingen congruente Erkenntniss war indess nach zwei Richtungen hin einer Trübung ausgesetzt, die einander ablösen und zugleich in einem inneren Zusammenhange der Aufeinanderfolge stehen. In praktischer Hinsicht ergeben dieselben entgegengesetzt irrige Anschauungen über das wirthschaftlich richtige Verfahren des Staates in den einschlägigen Bethätigungen.

Die eine, u. zw. die frühere, dieser Lehrmeinungen fusste zwar auf dem eben aufgestellten Satze als oberster Prämisse, gelangte aber zu einem falschen Schlusse durch die Fehlerhaftigkeit des Untersatzes, welchen sie bei ihrem Raisonement anwandte. Letztere war jene, dem Ideenkreise der Manchesterschule zugehörige Ansicht, dass der Staat zum Betriebe solcher Unternehmungen minder ge-

eignet sei als Private, sie mit geringerem wirtschaftlichen Erfolge führe. Der Gedankengang war also folgender. Obersatz: der Staat hat die Gesichtspunkte der Volkswirtschaftspflege nie aus den Augen zu verlieren, hat folglich auf quantitativ und qualitativ beste Gesamtgüterversorgung seiner Angehörigen bedacht zu sein. Untersatz: zur Selbstproduction ist er weniger befähigt als Privatunternehmer; Grundstücke und Capitalien, von ihm bewirtschaftet, ergeben einen geringeren Ertrag als in Privatbetrieb, die Gesamtproduction ist in Folge dessen geringer, als wenn die betreffenden Güter im Privatbesitz wären. — Conclusion: somit gebietet es jene Rücksicht der Volkswirtschaftspflege, solchen Selbstbetrieb nicht vorzunehmen und soweit er vorhanden, aufzugeben. Was er an Erträgniss abwarf, komme in anderer Weise, inclus. der Steuern der neugebildeten Privatunternehmungen, herein und das Plus sei Gewinn für die Volkswirtschaft. In solcher Weise wurde bekanntlich nicht nur die Auffassung staatlicher Gewerbe-, Handels- und Bankbetriebe motivirt, sondern auch die Forderung der Veräußerung der Staatsdomänen begründet. Als man zu dieser Anschauung gelangt war, fand man — nebenbei bemerkt — auch leicht Argumente, geeignet die Zweckmässigkeitsgründe zu widerlegen, mit welchen die alte praktische Finanzlehre solch' „werbendes Staatsvermögen“, insbesondere den Immobilienbesitz, gestützt hatte; ganz zutreffende Argumente, die indess nur der früheren Lehre, nicht aber der Sache an sich den Boden entzogen. Gegenwärtig ist nun jener Untersatz des obigen Syllogismus allseitig als falsch erkannt; man sieht ein, dass die in ihm enthaltene Behauptung nur von concreten Staaten mit Recht ausgesagt werden könne, von anderen nicht, dass sie ferner auf die verschiedenen collectivistischen Verbände nur ungleich Anwendung findet und endlich ebenso nicht in gleicher Weise für die verschiedenen Arten der Unternehmungen zutrifft, vielmehr bezüglich der einen davon das Urtheil entgegengesetzt lauten muss dem bezüglich der andern. Die hiemit erfolgte Berichtigung jener

falschen Generalisirung hat sohin der gedachten Conclusion den relativen Charakter gegeben, welcher ihr zukommt, die betreffenden Wirthschaftsvorgänge aber principiell für die Finanz vindicirt, während die gedachte Ansicht das Gebiet des Finanzwesens hier zu Gunsten der Volkswirthschaftspflege einengte.

Mit der Rectification ist man dann aber neuester Zeit zu weit gegangen, derart, dass das Wesen der betreffenden Bethätigungen alterirt erscheint. Indem dem Staate nicht nur die Qualification, sondern mit vielem Nachdrucke ein eminenter Beruf zu solchen zugesprochen wurde, ward die Innehaltung der Gesichtspunkte der Wohlfahrtspflege so stark betont, dass die Bezeichnung der bezüglichen Gütereingänge als „privatwirthschaftliche Einnahmen“, „Privaterwerb“ für nicht mehr zulässig zu erachten war. *) Dagegen ist zu bemerken, dass solche volkswirtschafts- und socialpolitische Gesichtspunkte wofern sie in Geltung kommen, das ökonomische Wesen der gedachten Vorgänge nicht ändern, welches in der That als „rationelle Wirthschaftsführung“ nur durch die nämlichen ökonomischen Kategorien zu erklären ist, welche das privatwirthschaftliche Handeln aufweist, und daher durch die erwähnte Benennung ganz treffend bezeichnet ist. Ferner, dass auch Privatwirthschaftssubjecte nicht durchweg nach der höchsten Rente streben, sondern Modificationen ihres Handelns eintreten lassen durch gleichzeitig wirksame Motive, welche die Natur ihrer Handlung nicht mehr tangiren als im analogen Falle der Staatswirthschaft die Motive der Wohlfahrtspflege jene

*) So bei Scheel, Abhdg. „Erwerbseinkünfte“ im „Handb. der pol. Oek.“ 2. A., III. Bd., S. 62. Der genannte Autor verstärkt den Eindruck, welchen seine Ausführungen gegen die Charakterisirung der betreffenden Gütereingänge als „Privaterwerb“ machen, noch dadurch, dass er die Kategorie seiner staatlichen „Erwerbseinkünfte“ auf Dinge ausdehnt, die in der That keineswegs privatwirthschaftlichen Charakters sind, wie Staatsbahnen, Posten, Telegraphen etc., die dann ihrerseits wieder unter dem Charakter als Erwerbseinkünfte theoretisch in eine schiefe Stellung gerathen. S. hierüber später §. 78.

der Finanz, z. B., wenn Jemand aus ästhetischen Neigungen oder um der höchsten technischen Vollendung willen bewusst eine Schmälerung des Reinertrages seines Unternehmens auf sich nimmt. Insbesondere eine altruistische Handlungsweise gegen Arbeiter und Beamte ist dem humanen Privatunternehmer nicht minder eigen als dem collectivistischen Verbandsmitglied. Diese „socialpolitische“ Rücksicht ändert noch gar nichts an dem „privatwirtschaftlichen“ Charakter der von diesem betriebenen Unternehmungen. Und einzelne Schranken, welche der Staat bei dem Eigenbetriebe aus Gründen der Wirtschaftspflege sich zieht, sind solche, welche er sich auferlegen muss, weil er sie den gleichen Privatunternehmungen auferlegt, z. B. beim Forstwirtschaftsbetriebe. Es ist also, genau gesprochen, nur das eventuelle, gleichzeitige Wirksamwerden der beiden Seiten der Staatswirtschaft zu constatiren, das wirtschaftliche Wesen beider muss aber auch auseinandergehalten, nicht durch eine irreleitende Zusammenfassung verdunkelt werden.

Genau dasselbe und nichts anderes kann bezüglich der zweiten Gruppe der Finanzthätigkeiten gelten, gilt also ganz allgemein. Die Verwaltung einerseits, die Finanz andererseits ergeben Zwecksetzungen, die sich in einer concreten praktischen Massregel combiniren mögen, theoretisch aber zu sondern sind.

Die einschlägigen Vorgänge der Finanz sind daher durchaus unabhängig von den Erscheinungen der Wohlfahrtspflege ins Auge zu fassen, um ihr Wesen zu bestimmen; ihre ökonomische Natur ändert sich durch die zugleich gegebene Wirksamwerdung von Zwecken der Wohlfahrtspflege (wozu auch die neuerdings so viel beachteten und im Munde geführten „socialpolitischen“ Zwecke gehören) nicht im geringsten. In der Behandlung der Erscheinungen der Finanz vom Standpunkte der reinen Theorie ist daher die Zulässigkeit einer „socialpolitischen Auffassung des Finanzwesens“ zu negiren, während bei der Behandlung als praktische Wissenschaft allerdings die Rücksichtnahme

auf das andere Gebiet der Staatswirthschaft sich empfiehlt, da ja in den concret zu ergreifenden Massnahmen die Zwecke beider Gebiete realisirt werden müssen. Die Scheidung zwischen theoretischer und praktischer Wissenschaft zeigt hier wieder ihren vollen Nutzen, indem sie das Umsichgreifen einer Ideenrichtung verhindert, die von praktisch discutirbaren oder selbst einwurfslosen Massregeln aus zu einer schiefen Grundauffassung führen kann. *)

Die specifisch staatswirthschaftlichen Einnahmen der „Abgaben“ insbesondere sind daher als Finanzmassnahmen in der Theorie lediglich nach den Gesichtspunkten des Finanzwesens zu behandeln. Die bezüglichlichen Handlungen mögen durch Zwecke der Verwaltung Modificationen erfahren, deren man bei praktischer wissenschaftlicher Behandlung der betreffenden Massregeln im Zusammenhange gedenken wird, aber sie sind in der Finanz nimmermehr als Mittel zur Verwirklichung von Verwaltungszwecken aufzufassen. Letzteres thut Wagner mit seiner Lehre, derzufolge eine Beeinflussung der Einkommensvertheilung zu den Aufgaben der Besteuerung gehöre. Die Herbeiführung einer Aenderung der privatwirthschaftlichen Einkommensverhältnisse könnte, sofern man überhaupt geneigt ist, dem Collectivismus dies Ziel zu setzen (eine Frage, die hier nicht näher erörtert werden soll), doch nur der Wohlfahrtspflege zugehören. Insoweit thatsächlich die Absicht verfolgt würde, den Besitz der Reichen einzuschränken und den der Dürftigen zu mehren, würde dies ein bewusstes Abweichen von dem nach den Gesichtspunkten der Finanz resultirenden Ausmasse der Abgaben mit sich bringen. Die Bestimmung des

*) Erfreulicher Weise hält sich Wagner bezüglich der privatwirthschaftlichen Güterbeschaffung in der Finanz davon frei, die äussersten Consequenzen seines socialpolitischen Standpunktes zu ziehen. Sein Princip der Einengung des Privateigenthums zu Gunsten einer Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen rettet er nur dadurch, dass er die Staatseisenbahnen als privatwirthschaftlichen Erwerb charakterisirt, was sie entschieden nicht sind. Vgl. darüber unten §. 78, wo dieser Punkt speciell zur Sprache kommt.

letzteren in erster Linie und sodann die Festsetzung der gewollten, aber auch erreichbaren Abweichung, verbürgten allein die richtige Lösung der Aufgabe, jene beiderseitige Massbestimmung aber könnte doch nur je nach den Anhaltspunkten des eigenen Zweckbereiches erfolgen und schon dies würde eine scharfe Scheidung zwischen beiden erfordern. Hinsichtlich des gedachten „socialpolitischen“ Zweckes möge indess hier nur der Bemerkung Raum gegönnt sein, dass derselbe als eine regelmässige Aufgabe des collectivistischen Verbandes wohl nicht zugegeben werden kann; es würde solches das Gleichgewicht dieser socialen Gestaltungstendenz mit der des Individualismus stören, wogegen letzterer reagirt. Wohl aber ist derselbe, auch betreffs einer regelmässigen Bethätigung, mit indirecter Erreichung jenes Zieles einverstanden, nämlich der Stützung und Stärkung der individualistischen Thätigkeit, um es dieser zu ermöglichen, durch eigene Anstrengung die Individuallebensführung zu erhöhen. Nur so ist die Harmonie beider Socialgebiete gegeben. Sofern aber der eben angedeutete Zweck theils Mittel bedarf, die durch die Finanz zu beschaffen sind, theils Modificationen finanzieller Massregeln bedingt, ist dies nichts, was irgendwie eine theoretische Verwischung der beiden Gebiete der Staatswirthschaft erfordern oder rechtfertigen würde.

Es drängt sich nun allerdings die Frage auf, ob nicht für das Verhältniss zwischen den beiden Gebieten der Staatswirthschaft eine allgemeine Formel zu finden sei. Gewiss gibt es eine solche, allein dieselbe kann wirklich nur eine allgemeine (in anderem Sinne des Wortes: eine ganz allgemein gefasste) sein. Für die so ausserordentlich vielfältigen Zwecksetzungen der collectivistischen Lebensführung ein bestimmtes Richtmass im Detail aufzustellen ist total unmöglich. Im einzelnen Falle wird sich die Frage praktisch entweder durch ein Zusammentreffen der concretisirten Zwecke beider staatswirthschaftlichen Gebiete in ihren Durchführungsmassnahmen oder durch eine unüberbrückbare Collision oder aber — wie in der Mehrzahl der

Fälle — durch eine gegenseitige Accommodirung lösen. Die theoretische Lösung liegt in der steten Einordnung des einzelnen Verwaltungszweckes in die Gesamtheit der Wohlfahrts- sowie der übrigen Collectivlebens-Zwecke insgesamt nach Massgabe der relativen Bedeutung aller derselben und in der Gebundenheit aller dieser Lebenszwecke gegenüber dem ökonomischen Grundverhältnisse. Eine bestimmte Zwecksetzung der Wohlfahrtspflege muss kraft dieses Verhältnisses zuletzt an der ökonomischen Schranke ihre Grenze finden, was sich praktisch an der finanziellen Undurchführbarkeit, resp. an den finanziellen Consequenzen der betreffenden Massregel, insofern nämlich durch Absorption von verfügbaren Mitteln die übrigen Zwecke des Staates in unstatthafter Weise verkürzt würden, zeigt. Bis zu diesem Grenzpunkte ist für jeden Zweck der gedachten Art innerhalb der Reihe der gesammten Collectivlebenszwecke die Verwirklichung gegeben. Freilich ist hiebei der Effect einer solchen Massnahme hinsichtlich Steigerung der individuellen Gütergewinnung, somit wieder der Verfügbarkeit grösserer Gütermengen für Collectivzwecke, nicht ausser Acht zu lassen. In der Praxis geschieht das auch keineswegs, wird vielmehr die „Hebung der Steuerkraft“ durch Acte der Volkswirtschaftspflege stets betont.

Eine staatswirthschaftliche Handlungsweise, welche einseitig nur das eine der beiden Gebiete im Auge behält, ist irrig und antiökonomisch. Für den nicht selten vorgekommenen Fall, dass die Finanz nur ihre eigenen Zwecke verfolgte und darüber ganz der Volkswirtschaftspflege vergass, hat man bekanntlich die Bezeichnung „Fiscalismus“. Aber auch die entgegengesetzte Handlungsweise ist denkbar: dass die Verwaltung auf die Finanzen nicht die entsprechende Rücksicht nimmt, und auch das kommt darauf hinaus, dass die Individuallebensführung unter der Verfolgung von Gesammtlebenszwecken leidet. Hiebei können „socialpolitische“ Gesichtspunkte, wie solche die zur Herrschaft gelangten Volkselemente im eigenen Interesse verstehen,

recht bedenklich werden; denn dass das im Endresultate, wenn nicht zum Untergange, so doch zu ernster Gefährdung des betreffenden collectivistischen Verbandes selbst führen muss, ist klar. Die Geschichte lässt uns ja auch mit Beispielen hiefür nicht im Stich. In thatsächlicher Nichtauffindung des richtigen Verhältnisses zwischen den beiden Zweckbereichen liegt eine arge Unwirthschaftlichkeit, eine Antinomie der Staatswirthschaft.

§. 69. **Abstufungen des personellen Umfanges der collectivistischen Zwecksetzungen.** Was das Verhältniss der Individuen zu den diversen Collectivbethätigungen als Subjecte derselben betrifft, so sind von materiellen Unterschieden zunächst solche der Ausdehnung des collectivistischen Bandes zu constatiren. Es ist wichtig, diese Abweichungen hinsichtlich des personellen Umfanges der Collectivlebensäusserungen nicht mit Unterschieden anderer Art zu verwechseln, und schon deshalb erscheint ein rascher Ueberblick derselben geboten.

Ein auffallender Unterschied des subjectiven Umfanges der Collectivbethätigungen ist schon in den Abstufungen der territorialen Ausdehnung der Verbände an sich gegeben, die letztere selbstredend nicht in ihrem concreten Ausmasse, sondern in ihrer principiellen Bedeutung als örtliche Unterlage der collectivistischen Zusammenfassung von Menschengruppen verstanden. Jedem ist die Scheidung zwischen den Zwecken des obersten collectivistischen Verbandes, des Staates, und den Bethätigungen der ihm eingeordneten Verbände geläufig, sowie das Verhältniss, in welchem die auf den erwähnten territorialen Grundlagen und von diesen umschriebenen Personenkreise zu einander stehen. Weniger klar war bis vor Kurzem die Einsicht in die innere Structur und die Ursachen dieses Verhältnisses — denn die Umstände, welche die Beziehung verschiedener Zwecke auf die verschiedenen Personengruppen, resp. die bezüglichen Territorien, ergeben, sind nicht einfach — und erst die bekannten neueren Forschungen über die Selbst-

verwaltung haben erwünschte Aufschlüsse gebracht, die hier zu einem zusammenfassenden Abschlusse geführt werden sollen. Für unsere Aufgabe genügt freilich ein ganz allgemeiner Ueberblick der einschlägigen Verumständung, bei welchem auf vollständige Klarstellung der grundzüglichen, in dem bunten Formenreichthume der Wirklichkeit mit einander verschlungenen und einander durchkreuzenden Momente geachtet werden soll.

Einen durchgreifenden Unterschied bildet es zunächst, ob die Individuen hinsichtlich einer Vielheit, selbst einer ganz unbestimmten Allgemeinheit, von Lebenszwecken vom collectivistischen Verbande umfasst werden, oder nur in Bezug auf gewisse, durch die Individualität selbst bestimmte Umstände, die daher in der Person der Einen gegeben sind, in der Person Anderer fehlen. Das erstgedachte Verhältniss erstreckt sich unterschiedlos auf alle Verbandsmitglieder, das letztere ergibt in der Gesamtheit Derjenigen, in deren Person je die bezüglichen Momente eintreten, einen Sonderverband. Das erstere ist das allgemeine collectivistische Band, das letztere ein specielles, welches offenbar jenes zur Voraussetzung hat und erst auf Grund einer vorgeschrittenen socialen Functionstheilung höherer Entwicklungsphasen entstehen kann. Man kann die betreffenden Socialgebilde der letztgedachten Art Fachverbände oder Personalverbände nennen, im Gegensatze zu den allgemeinen Verbänden, die, eben als die grosse Regel, keines eigenen Namens bedürfen oder, wenn man einen solchen wünscht, als Territorialverbände bezeichnet werden können, um damit auszudrücken, dass alle von der territorialen Unterlage des Verbandes umfassten Personen die Verbandsmitglieder bilden.

Als zweites Unterscheidungsmerkmal kommt die räumliche Ausdehnung der Verbände in's Auge zu fassen und es sind in dieser Hinsicht dem Staate einerseits die engeren Verbände innerhalb seines Umfanges und Machtbereiches, andererseits weitere Verbände, in welche der Staat selbst einget, Staatenverbindungen und internationale

Verwaltungsverbände, entgegenzustellen. Diese räumliche Abstufung erstreckt sich auf beide vorgenannten Verbandsarten; es können Personalverbände mit dem Umfange des Staates zusammenfallen oder aber sich als engere Verbände in einer Mehrzahl innerhalb des Staates vorfinden, ausnahmsweise auch als Verbände auftreten, die sich über Staaten ausdehnen, z. B. organisirte Kirchen. Das Nämliche findet statt bezüglich der allgemeinen Verbände, wobei nur der Unterschied zwischen dem Staate und den übrigen Verbänden obwaltet, dass jener als der Pivot des Collectivlebens alle Collectivzwecke in unbestimmter Allgemeinheit zu verfolgen berufen ist, während die engeren und weiteren Verbände nur je für eine Mehrheit bestimmter Zwecke sich eignen. Das Verhältniss der weiteren Verbände zum Staate sei des Näheren nicht erörtert, da es sich unschwer nach demjenigen begreifen und construiren lässt, was im Verhältniss eines Staates zu den engeren Verbänden gilt.

Dieses Verhältniss des Staates zu den ihm eingeordneten Verbänden (wobei Personalverbände, selbst solche, welche einheitlich das ganze Staatsgebiet umfassen, den engeren territorialen durchaus gleichstehen) ist nun ein keineswegs einfaches, sondern durch politische Umstände, durch die Technik der Collectivlebensführung und durch die Entwicklungsprocesse des Collectivismus verwickeltes. Wir versuchen dasselbe klarzulegen, indem wir Folgendes auseinanderhalten.

1. kann in Folge föderativer Verfassung die Verfolgung allgemeiner Staatszwecke durch Functioniren einer Mehrheit solcher Collectivlebensorgane, die eben je für einen Theil des ganzen Verbandes in Action treten, erfolgen. Insoweit dies der Fall ist, erscheinen die Unterverbände gegenüber den Bewohnern ihres Umkreises in Beziehung auf die betreffenden Zwecksetzungen als selbständige Verbände, die jene personell zusammenfassen. Hier wird aus Ursachen, welche vom Standpunkte unserer Betrachtung als äussere aufzufassen sind, ein und derselbe Zweck durch

eine Mehrheit von Collectivgebilden in einer Mehrheit von Acten gesetzt, für welchen in Einheitsstaaten eine einzige, einheitliche Instanz functionirt. Zu solchen, aus äusseren Ursachen zu erklärenden Erscheinungen einschlägiger Art zählen auch Fälle, in denen die Aufbringung von „Localstaatsbedarf“ für Zwecke der einheitlichen Gesamtlebensführung bestehenden Unterverbänden übertragen ist; gewissermassen ein finanzieller Föderalismus, über den in praktischer Hinsicht mancherlei zu sagen, der aber in unserer theoretischen Erörterung einfach zu registriren ist.

2. ist der diametrale Gegensatz wahrzunehmen, dass es gewisse Zwecksetzungen gibt, welche, den specifisch örtlichen oder obgedachten speciellen personalen Beziehungen der Menschen zu einander entsprungen, je eben für den concreten engeren Kreis Collectivzwecke darstellen, sei es, dass sie die Mitglieder des weiteren Verbandes überhaupt nicht berühren oder bei Letzteren vermöge des allgemeinen mutualistisch-altruistischen Zusammenhanges, welchen der Collectivismus über Alle ausbreitet, ein (indess nur mittelbares) Interesse erregen. Solche Zwecksetzungen können gleichartig in jedem derart verbundenen Personenkreise sich vorfinden, in den bezüglichen engeren Verbänden ist aber auch die collectivistische Beziehung zwischen den Individuen rücksichtlich der Zwecke solcher Art erschöpft, ausser soweit die indirecte Betheiligung des umfassenderen Verbandes eintritt. Hier erfolgt also eo ipso eine selbständige collectivistische Zwecksetzung in jedem engeren Verbands, welche die Mitglieder desselben umfasst, und höchstens findet eine Betheiligung des weiteren Verbandes an den Mitteln der Realisirung der so gesetzten Zwecke statt. Es ist da der engerer Verband ein Socialgebilde für sich, das keineswegs bloss als Theil des Staates existirt, sondern eigenes Leben besitzt, wengleich das Gegentheil dessen in anderen Beziehungen Platz greift und der erweiterte Collectivismus das letztgedachte Verhältniss zum Staate herbeiführt. Insofern ist eine urwüchsige territoriale Abstufung der differenten Verbände zu erkennen, die

kraft ihrer Eigenwesenheit auch mit vollständiger Selbstbestimmung handeln. Hier ist also Autonomie im wahrsten Sinne vorhanden. Es steht unzweifelhaft fest, dass hieher speciell diejenigen Gemeinzwecke zählen, welche dem unmittelbaren localen Zusammenleben der Menschen als alleiniger oder entscheidend mitwirkender Ursache entstammen, die Gemeinde (in diesem Sinne des Wortes) mithin ein solches urwesentliches Socialgebilde ist, das seine Existenz und Functionen keineswegs vom Staate ableitet, wogegen örtliche Verbände weiterer Ausdehnung nur in seltenen Fällen hieher gehörige Zwecke aufweisen, ausser sofern mit ihnen zugleich eigenthümliche collectivistische Bande zusammenfallen, wie z. B. wenn eine Provinz zugleich das Verbreitungsgebiet einer besonderen Nationalität oder Religion ist und daher aus letzteren hervorgehende Gemeinzwecke cultivirt, welche anderen Provinzen fremd sind.

3. Verschieden hievon, aber im Ergebnisse äusserlich übereinstimmend, ist der Fall, dass Gemeinzwecke von zweifelloser subjectiver Universalität in ihrer Realisirung einen durchaus örtlichen Charakter annehmen, derart, dass die Zwecksetzung eine lediglich principielle ist, die Durchführung des so mittels einer allgemein verbindlichen Norm gesetzten Zweckes zu concreten speciellen Zwecksetzungen je innerhalb engerer örtlicher Bezirke wird. Für solche tritt mit bekanntem Vortheile die „Selbstverwaltung“ ein, indem Unterverbände geschaffen werden, welche hinsichtlich der gedachten secundären Zwecksetzungen die Bewohner ihres Territoriums als Zwecksubjecte umfassen. Zum Theil können diese Verbände mit den ad 2) bestehenden, unter Umständen, sofern das ad 1) Erwähnte vorliegt, auch mit hierauf beruhenden Verbandsbildungen combinirt werden, so dass äusserlich eine Verschmelzung eintritt, welche die innere Verschiedenartigkeit der erörterten Verhältnisse verdeckt. Als Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne wären die einschlägigen Erscheinungen von denen des Föderalismus und der Autonomie (im obigen Sinne) begrifflich

zu scheiden, wogegen bekanntlich in der Praxis die termini promiscue mit einer unbestimmten Bedeutung gebraucht werden. Während die, leider häufig nicht verstandene, durchgreifende Verschiedenheit des ersten Punktes von den anderen hier keiner weiteren Erörterung bedarf, ist der Unterschied zwischen den Fällen des zweiten und des in Rede stehenden Punktes doch mit einem Worte zu erläutern. Es ist ersichtlich, dass im letzteren Falle ein ganz anderes Verhältniss zwischen dem engeren Verbands und dem weiteren die Consequenz ist als in jenem — Gebundenheit an die Normgebung des höheren Verbandes gegenüber der Selbständigkeit im andern Falle — dass ferner der zweite Fall jeweils ein absolut gegebener ist, während der dritte von der Wahl zwischen beamtenmässiger und körperschaftlicher Verwaltung abhängt, die von diversen thatsächlichen und politischen Umständen mit bestimmt wird, und dass endlich, sofern überhaupt die Frage über den Rechtstitel der bezüglichen Wirksamkeit der Verbände einen Sinn hat, die engeren Verbände dem Staate gegenüber im zweiten Falle uns als *jure proprio*, im letzten als *jure delegato* handelnd erscheinen. Insofern in den letzteren Fällen jeder einzelne Verband auch die Aufbringung der Mittel innerhalb seines Bereiches zu bewerkstelligen hat, ist das nur bei annähernder Gleichbelastung als Vereinfachung ökonomisch zulässig, wogegen bei Ungleichmässigkeit der von dem Zwecke örtlich erforderten Mittel eben die subjective Universalität desselben in dem umfassenderen Verbands die Uebernahme der Mittelbeschaffung auf letzteren, resp. eine Ausgleichung zwischen den engeren Verbänden erfordert, was in verschiedenen Formen von Kostenparticipation geschehen kann. Je nach der Eigenart der einzelnen Zwecke ergeben sich höchst verschieden gestaltete und einem Wechsel unterworfenen Selbstverwaltungsbezirke ad 3, während die Verbände ad 2 von selbst gegeben sind. In dem Mangel an Unterscheidung zwischen den angedeuteten Differenzpunkten liegt die Ursache der meisten theoretischen Zweifel und praktischen Controversen über die Selbstverwaltung.

4. kommt hinzu, dass zur Vornahme der concreten individuellen Vollziehungshandlungen für Zwecke höherer Verbände an Stelle eigener Organe in bestimmten Fällen die Dienste der als Organe der engeren Verbände fungierenden Personen in Anspruch genommen werden, welchen die Vollziehung der eigenen autonomen Zwecksetzungen der bezüglichen Verbände sowie die der secundären Zwecksetzungen der Selbstverwaltung obliegt. Die Gründe, aus welchen das geschieht, sind bekannt, gleichwie die Thatsache, dass ausnahmsweise auch der Gegenfall vorkommt: dass Organe höherer Verbände für Zwecksetzungen niedriger thätig werden. Es liegt hier eine übertragene Verwaltung, nämlich eine Uebertragung der „Vollziehung“ vor. An der Natur der Zwecksetzungen, welche solchergestalt zur Durchführung gelangen, wird selbstverständlich nichts geändert, nur können die bezüglichen Agenden finanziell insoweit Sache der engeren Verbände werden, als sie gleichmässig in allen solchen wiederkehren — was eine Vereinfachung der Gebahrung (Compensation mit entsprechend geringeren Abgaben), freilich aber auch irrigen Anschein mit sich bringt — wogegen bei Ungleichmässigkeit des an den einzelnen Stellen für die Vollziehung auflaufenden Güterbedarfes derselbe eben auch von denjenigen, für welche gehandelt wird, in irgend welcher Form bestritten werden muss. Eine Irrung über diesen Charakter des Verhältnisses, etwa zufolge unterschiedloser Subsumtion unter die „Selbstverwaltung“, ist praktisch von schädigenden Folgen für die Oekonomie der gesammten Bedürfnissbefriedigung begleitet.

5. ist endlich ein geschichtlicher Entwicklungsgang von Einfluss auf die jeweilige Gestaltung der subjectiven Zusammenfassung der Individuen hinsichtlich der Collectivzwecke. Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Collectivthätigkeit vollzieht sich nämlich im Wege einer Concentration der Zwecksetzungen von den engeren zu den weiteren Verbänden. Selbst der Macht- und Rechtszweck wird anfänglich in den engen Verbänden verfolgt, welche sich auf den elementaren Grundlagen der Blutsverwandt-

schaft und des gemeinsamen Wohnsitzes, weiterhin der Race und der Nachbarschaft oder Landsmannschaft aufbauen. Als jene schon an umfassendere Verbände übergegangen waren, bleibt der Cultur- und Wohlfahrtszweck noch lange auf Vorkehrungen und Anstalten der localen Gemeinwesen beschränkt, bis erst höhere Entwicklungsstufen die Concentration sowie neue Zwecke solcher Art für die umfassende Gemeinlebensführung des Staates ergeben, die dann bei reichlicherer Entfaltung dieses Zweckgebietes der Selbstverwaltung Stoff bieten, während gleichzeitig auf Grund der geänderten Lebensverhältnisse aus den unmittelbaren räumlichen Beziehungen der Menschen den ländlichen wie vornehmlich den städtischen Gemeinden neue Aufgaben eigenwesentlicher Art erwachsen. Die reiche Fülle der Erscheinungen, welche in dem Belange oben unsere Culturstufe aufweist, ist nur durch klares Auseinanderhalten der vorstehend unterschiedenen Momente, die als complexe Ursachen sich hier in ihrem Effecte zeigen, richtig zu verstehen. *)

Die Verwerthung der gewonnenen Einsicht in praktischer Hinsicht ist hier nicht unsere Sache. In wirth-

*) Es kann nicht unsere Absicht sein, hier in eine ausgeführte Polemik mit den verschiedenen in der Literatur zur Geltung gebrachten Anschauungen über das „Selfgovernment“ oder die „Communalverbände“, namentlich über das Wesen der „Gemeinde“, einzugehen, insbesondere also auch nicht uns mit den speciell in volkswirtschaftlichen Schriften niedergelegten (und daher den Lesern dieses Werkes wohlbekannt) Lehrmeinungen von Carl Dietzel, Stein, den „Gutachten“ des Vereins für Socialpolitik, Wagner, Bilinski, Reitzenstein u. A. auseinanderzusetzen, da, soweit es sich um die allgemeine theoretische Erkenntniss handelt, die Darstellung des Textes genügt, soweit es aber auf die für die Kunstlehre der Verwaltung und der Finanz bedeutsamen Momente ankommt, der Rahmen der gegebenen Aufgabe überschritten würde, indem die Consequenzen der dargestellten Verhältnisse ausdrücklich gezogen und erörtert werden müssten und überdies noch zu prüfen wäre, inwieweit die von den bezüglichen Autoren zu Grunde gelegten Unterscheidungsmerkmale für die praktischen Zwecke, im Hinblick auf welche eben die Formulirung erfolgte, genügen.

schaftstheoretischer Hinsicht bedeutet sie Folgendes. Es sind die Abstufungen der verschiedenen Verbände lediglich äussere Unterschiede in der subjectiven Erfassung der Individuen rücksichtlich der Gemeinzwicke, an sich aber sind jene Verbände sämmtlich nur differenzirte Gebilde eines und desselben Collectivdaseins. Die Wirthschaftsvorgänge der Thätigkeit aller dieser Verbände sind folglich wesensgleich: Alles, was bisher von collectivistischen Wirthschaftshandlungen allgemein ausgesagt wurde und im Folgenden noch untersucht werden soll, gilt wesentlich für alle Arten von Verbänden, soweit nicht andere Unterschiede hinzutreten. Die Theorie ist hiedurch gegenüber der Kunstlehre im Vortheile, da die letztere in der Finanz alles wesentlich auf den Staat bezog und erst hinterher und nebenbei auf die Bethätigung der anderen collectivistischen Gebilde einging und ebenso in der Verwaltung Alles vom Staate ableiten zu müssen glaubte, wodurch mancherlei schiefe und unzureichende Auffassungen hervorgerufen wurden.*) Die Unterschiede zwischen den weiteren und den engeren Verbänden sind somit vorhinein als bloss graduelle erklärt, in denen sich die verschiedengestaltete Erfassung und zwar die complexe Erfassung der Individuen von einem oder dem andern, aber auch von mehreren in einem gewissen Verhältnisse zu einander, äussert.

Nur ein specieller Unterschied ist als hiehergehörig zu erwähnen. Manche Wirthschaftssubjecte treten zu dem collectivistischen Verbände nur vorübergehend in Beziehung oder gehören nur mit einem Theile ihrer Singularwirthschaft, entweder bloss mit ihrem Vermögen oder nur bestimmten Theilen desselben oder lediglich mit ihrer Arbeit oder als Dienstleistende, dem gegebenen Verbände an, um dessen Wirthschaftsführung es sich handelt. Consequent

*) Wenn man z. B. die Steuer a priori durch die Staatsbürgerpflicht erklärte, dann hinterher auf Gemeindeabgaben kam, musste man consequent die Gemeinde lediglich als Staatsorgan auffassen!

werden sie in die bezüglichlichen Wirthschaftsvorgänge nur einbezogen, insolange und insofern sie Subjecte der vorliegenden Collectivbethätigung bilden. Erklärlicher Weise tritt das letztgedachte Verhältniss bei den engeren (Personal- wie Territorial-) Verbänden stets ein, beim Staate doch nur rücksichtlich weniger Personen, die fremden Staaten angehören, und niemals gegenüber den Mitgliedern der engeren Verbände, während auch das erstaufgeführte Verhältniss bei den engeren Verbänden viel häufiger ist als beim Staate. Es tritt also insbesondere der Fall häufig ein, dass Privatwirthschaften mehreren engeren Verbänden mit nur je einer Seite zugehören, und das hat die Folge, dass sie stets auch nur mit dieser je von dem einzelnen Verbands ökonomisch ergriffen werden können, mithin bei den Collectivwerthungsvorgängen in den engeren Verbänden nur je die betreffende Seite der Singularwirthschaften in Betracht kommt. Es wird bei den Details der Collectivwerthung auf diesen Umstand zurückzukommen sein.

Den erörterten reihen sich zum Schlusse, noch die zeitlichen Unterschiede des subjectiven Umfanges der collectivistischen Zwecksetzungen an; eine scheinbar einleuchtende und doch in der Doctrin verdunkelte Sache. Je nach der Zeitdauer des Effectes einer Collectivbethätigung erstreckt sich der Kreis der umfassten Personen über alle innerhalb des betreffenden Zeitraumes in den Umfang des concreten Verbandes fallenden Privatwirthschaftssubjecte. Im Falle der collectivistischen Production und Darbietung von Gütern zum Gemeingebrauch der Verbundenen bestimmt die Dauerbarkeit der bezüglichlichen Güter an sich die Dauer des Effectes; verbrauchliche Güter ergäben nur die präsenten Consumenten als Subjecte der collectivistischen Zwecksetzung, dauerbare Güter, z. B. eine Strasse, ein Park, betreffen als solche alle Personen, welche bis zur Vernutzung der betreffenden Anlagen, d. i. bis zur Reconstruction resp. nothwendigen Neuanlage, die Nutzungen geniessen. In anderen Fällen entscheidet nicht die Verbrauchlichkeit oder Dauerbarkeit der Güter, son-

dern die Wirkung des realisirten Zweckes, der sich hier nicht in einem Gute äussert. Dieselbe ist entweder eine zeitlich fest begrenzte oder eine unbestimmte. Zwecksetzungen, welche die Existenz des Verbandes selbst betreffen, müssen als solche der letzteren Art betrachtet werden und erstrecken sich daher auf alle Verbandsglieder während des ganzen Bestandes des Verbandes. Dadurch wird ihre Dauer selbstverständlich nur eine ungewisse, keineswegs aber eine in infinitum wirkende und es sind daher auch alle Consequenzen, welche aus einer Behandlung im letztgedachten Sinne gezogen werden, falsch.*) Auch die collectivistischen Verbände sind vergänglich wie ihre personellen Bestandtheile, aus deren wechselnder Erneuerung sie ihre Existenz gewinnen. Sie sind sterblich wie diese und werden in den Zeiträumen der Geschichte verweht wie die Blätter vom Winde. Wie viele Thorheiten der Menschen würden vermieden, wenn sie dessen stets eingedenk wären! Hinsichtlich der übrigen Zwecksetzungen ist stets nur der directe Effect in der hier in Rede stehenden Hinsicht zu beachten. Eine Insaufassung der indirecten Wirkungen ergäbe eine völlige Unbestimmtheit auch da und verbietet sich überdies durch die stete Erneuerung der Collectiv- und der Individualbedürfnisse.

*) Hierher zählt die Ansicht Steins, betreffend die Staatsschulden, welche die letzteren als principiell „ewig“ auffasst und dies überdies mit der Reproductivitätstheorie (als beständig reproducirende Capitalanlage) begründet. „Der Staat soll die einfache Rückzahlung des Darlehens in seiner Capitalsumme nicht wollen (!). Die Herstellung einer Summe, durch welche diese Rückzahlung möglich gemacht wird, liegt ausserhalb des Wesens des Staates (!), weil jenes Darlehen als Verwaltungsmaßregel beständig fortwirken muss“ (F. W. II., S. 459). Das geht dem Wortlaute nach noch weiter, indem es jede Zwecksetzung, welche mittels eines angeliehenen Güterbetrages realisirt wird, als „beständig fortwirkend“ erklärt. Die Potenzirung einer falschen Verallgemeinerung! Erstens ist es schon von den der Erhaltung der Existenz des Verbandes gewidmeten Thätigkeitsäusserungen nicht richtig, dass sie unendlich in ihrem Effecte sind. Das so mit falscher Generalisirung Ausgesagte wird dann überdies von den, seitens des Verbandes gesetzten Zwecken behauptet.

Rücksichtlich der Zeitdauer des Bestandes ist endlich ein Unterschied zwischen dem Staate und anderen Verbänden zu constatiren. Letztere können einzeln von weit eingeschränkterer Dauer in ihrem concreten Bestande sein, während sie insgesamt selbstverständlich staatliche Wandlungen überdauern.

Diese durch das Zeitmoment gegebenen Unterschiede des personellen Umfanges der collectivistischen Zwecksetzungen berühren ebenfalls die Wesenheit derselben nicht. Dennoch sind sie staatswirthschaftlich bedeutsam. Sie stellen eine Massbestimmung dar, die zusammenzuhalten ist mit dem in § 62 Erörterten. Wurde dort die jeweilige Gegenwart mit der Zukunft ohne nähere Bestimmung der letzteren in Beziehung gebracht, so ergibt uns die eben durchgeführte Unterscheidung die genauere Begrenzung jener. für die Wirthschaftshandlungen der verbundenen Menschen in Betracht kommenden Zukunft nach den verschiedenen Umständen des Collectivlebens.

§. 70. Unterschiede der Collectivthätigkeiten in Betreff des Masses der Participation seitens der Verbandsmitglieder. Nun gelangen wir zu wichtigen materiellen Verschiedenheiten hinsichtlich der subjectiven Erfassung der Individuen seitens der Collectivzwecke. Dieselben gründen sich auf das Verhältniss, in dem die als Subjecte der Collectivbethätigung erscheinenden Individuen an dem Gesamtzwecke und seinen Effecten Theil nehmen. Das ist ein Unterschied des *Masses*, in welchem die *Gesamtlebensförderung* sich auf die als *active* Verbandsglieder von ihr Berührten erstreckt. Die logisch denkbare ausserordentliche Zahl von Fällen solcher Massabstufung lässt sich mit einer *Classification* überschauen und so auch zu einem in der Praxis des Lebens brauchbaren Ausdrucke bringen.

Zunächst ergibt sich eine Scheidung in zwei grosse Gruppen. Es gibt Collectivthätigkeiten, bei denen die Individuen, welche die *Objecte* derselben sind, zugleich individualiter als *Subjecte* derselben erscheinen, und an-

dere, deren Subjecte alle Verbandsgheder ohne Unterschied sind, die die Objecte derselben bildenden Individuen nicht anders wie die übrigen. In den Fällen der ersten Art erfahren durch die Collectivthätigkeit unmittelbar je Einzelne, nach ihren individuellen Umständen, Lebensförderung, es verknüpft sich aber mit dem als nächster Effect der Collectivbethätigung wahrnehmbaren Nutzen für bestimmte, zusammen nur einen Theil des Ganzen bildende, Individuen auch eine allgemeine Betheiligung Aller. In den Fällen der zweitgedachten Art berühren die Effecte der Collectivbethätigung direct alle im Verbande begriffenen Privatwirthschaften zusammen. Da die auf alle Verbandsgheder sich erstreckende Wirkung der Collectivthätigkeiten bei den ersteren äusserlich im Hintergrunde steht, so kann man dieselben als *particulare* Collectivbethätigungen bezeichnen, dagegen die zweite Gruppe im Gegensatze hiezu als *universelle* benennen. *) Es bezeichnet diese Eintheilung einen höchst augenfälligen Massunterschied der individuellen Participation. Ein Theil der Verbandsmitglieder erfährt bei der ersten Gruppe eine wesentlich höhere Lebensförderung als alle Uebrigen, und zwar in einem Ausmasse, welches individuell bestimmbar ist.

Zwei Gruppen von Fällen sind wieder innerhalb derselben unterscheidbar. Entweder es dient die Collectivbe-

*) Man muss sich fortan gegenwärtig halten, dass „universell“ und „particular“ in der hier gewählten Bedeutung sich auf Personen (die Subjecte der Collectivthätigkeit) beziehen. Für den Unterschied hinsichtlich der territorialen Ausdehnung der Verbandsthatigkeit benötigen wir eine spezifische Bezeichnung nicht, weil derselbe hinsichtlich des generellen Wesens der untersuchten Erscheinungen indifferent ist. Man wird vielleicht fragen, warum nicht die eigensprachlichen Namen „allgemeine“ und „besondere“ Collectivthätigkeit gewählt wurden. Der Grund ist lediglich der, dass der Sinn dieser vielgebrauchten Worte ein gar zu weiter und unbestimmter scheint. Abgesehen hiervon wäre gegen den Gebrauch derselben als *termini technici* für unsern Zweck nichts einzuwenden. Die Wahl der letzteren ist indess solange eine Sache von geringer Wichtigkeit, als nicht das, was eben bezeichnet werden soll, von der Fachwissenschaft recipirt ist!

thätigung an sich Zwecken des Individuallebens. es wird jedoch dadurch, dass solches eben von Seiten des Verbandes geschieht, zugleich irgend ein Gesamtlebenszweck erreicht, was eben die Absicht ist. Oder es wird eine bestimmte Massnahme an und für sich zwar mit Beziehung auf die Gesamtlebensführung ins Werk gesetzt, die Objecte derselben erfahren jedoch durch selbe zugleich direct eine so wesentliche Einwirkung auf ihre Individuallebensführung, dass diese, in ausscheidbarem Masse zu Tage tretend, Allen als unmittelbarer Effect jener Collectivthätigkeit in die Augen fällt. Je nach dem Massverhältnisse der Mischung können dann Fälle der letztgedachten Art Uebergangsbilde zu den universellen Collectivthätigkeiten ergeben.

In den Fällen der zweiten Gruppe, eben den letztgenannten, können die subjectiven Effecte einer Collectivbethätigung zwar auch auseinanderzuhalten sein. aber es wird meist das Entgegengesetzte eintreten: dass sie alle Empfänger insgesamt ununterscheidbar betreffen.

Letzteres hat ebenfalls bezüglich der secundären Interessirung Aller bei den particularen Collectivthätigkeiten statt und eben das bewirkt, dass hier die individuelle Betheiligung der Verbandsglieder insgesamt so zurücktritt. da sie bei der grossen Zahl derselben für jeden Einzelnen gegenüber den unmittelbaren Sonder-Betheiligten ein so geringes Mass annimmt. Ein Irrthum kann daher ersichtlich entweder in gänzlichem Ignoriren der Gesamtbetheiligung oder in Ueberschätzung des Masses derselben liegen: Irrthümer, welche in der Praxis des Staatslebens in der That vorkommen, von den Particular-Interessenten auch in geschickt zur Geltung gebrachtem Egoismus genährt werden. Theoretisch sind alle einschlägigen Fälle aber wohl eben durch das Merkmal einer relativ hervorragenden individuellen Participation unmittelbarer Sondersubjecte der Collectivbethätigung zusammenzufassen, und zwar einer Participation, die allgemein nicht genau bestimmbar, aber jedenfalls als so bedeutenden Masses zu erkennen ist, dass

sie auch eine bestimmte wirtschaftliche Handlungsweise im Gefolge haben muss. Im Wesen der individuellen Sonderbetheiligung ist das Vorhandensein von Unterschieden derselben von Person zu Person und somit die individuelle Bestimmbarkeit dieser Unterschiede schon logisch eingeschlossen. Mit Rücksicht hierauf hätte es keinen Sinn, weiterhin zwischen gleicher und ungleichmässiger Participation der Sondersubjecte dieses collectivistischen Zweckstrebens zu unterscheiden, da es sich für uns ja um die ökonomischen Consequenzen der Sachlage handelt und in dieser Hinsicht auch eine an sich gleiche Zwecksetzung, wie wir wissen, eine individuell verschiedene Färbung annimmt.

Weiterhin sind nun innerhalb der Gruppe der universellen Collectivbethätigungen Massunterschiede im Verhältnisse der Verbandsangehörigen als Subjecte des collectivistischen Zweckstrebens in's Auge zu fassen, deren Möglichkeit sich ja logisch von selbst aufdrängt. Das Mass kann entweder ein gleiches oder ein abweichendes sein.

Im Falle der Antheil des Einzelnen an collectivistisch dargebotenen Gütern oder Leistungen oder Acten des collectivistischen Altruismus nicht äusserlich unterscheidbar ist, kommt praktisch offenbar Gleichmässigkeit der Participation anzusetzen; aus dem einfachen Grunde, dass eben eine Disparität nicht wahrnehmbar ist. Dergleichen ist die Vernachlässigung geringerer Grade einer — bestimmbaren — Disparität geboten, so dass nur belangreichere Abweichungen der Antheilnahme der Einzelwirthschaften an dem Gesamtzwecke in Anschlag gebracht werden. Wesentlich wirkt hier die ökonomische Rücksicht mit, dass das Bemühen, Differenzen von solch' geringem Ausmasse bei Beschaffung der zur Verwirklichung der betreffenden Collectivzwecke nothwendigen Güter zu praktischem Ausdrucke zu bringen, Kraft und Zeit, somit einen neuerlichen Güteraufwand erfordern würde, der mit unausscheidbarer Heranziehung Aller im Endergebnisse das Nämliche

bewirken müsste wie die Gleichsetzung des subjectiven Verhältnisses a priori. Von welchem Punkte an die Anrechnung solcher Massunterschiede beginnt, ist allgemein nicht zu sagen, sondern im Hinblick auf den letzterwähnten Umstand als quaestio facti anzusehen. Die in Rede stehende Gruppe umfasst mithin universelle Collectivbethätigungen

mit ununterscheidbarer, daher gleicher Wirkung,
dann solche mit unterscheidbarer und gleicher
oder ebensolcher als gleich zu behandelnder,
und endlich mit ungleicher Participation der Individuen
als Subjecte der Collectivthätigkeit.

Für diese Unterschiede wird vor allem die Beschaffenheit der Collectivbethätigung massgebend. Sie besteht entweder in einem, auf das Ganze gerichteten, Acte oder in äusserlich getrennten Nutzungsacten, welche die Mitglieder des Verbandes Person für Person geniessen. In dem einen Falle greift ersichtlich das erste der eben unterschiedenen Verhältnisse Platz, in dem andern Falle eines der drei übrigen. Das häufigste unter den letzteren dürfte das vorletzte sein. Insbesondere wird dasselbe eintreten, wenn zwar ausscheidbare Nutzung, und zwar selbst solche verschiedenen Massen, in jedem Zeitmomente seitens einer Anzahl von Verbandsgliedern erfolgt, aber ein unaufhörlicher Wechsel sowohl in der Person der Berührten als in dem Masse wiederholter Nutzung ein und derselben Person stattfindet, so dass im Endresultate eines längeren Zeitraumes eine Durchschnittsgrösse der Nutzung für Jeden zum Vorschein kommt.

Bei particularen Collectivthätigkeiten ist selbstverständlich immer eine solche Zerlegbarkeit in Einzelacte Voraussetzung, soweit jener Charakter im einzelnen Falle reicht. Die Wirklichkeit zeigt, wie bereits erwähnt, immer Combinationen derselben mit dem erstgedachten der obigen Fälle.

Die Einfachheit der vorstehenden Gruppierung, welche die ungemein reiche Fülle der Erscheinungen so leicht

formal zu ordnen gestattet, wird indess keineswegs auch durch eine analoge Beschaffenheit der Verumstandung herbeigefuhrt. Im Gegentheile: die Faden, welche von den Handlungen der Gesammtheit an den Einzelnen herreichen und denselben mit jener verknupfen, sind ausserordentlich zahlreich und verschlungen. Es hat das in dem bereits beruhrten Complexe von Seitenwirkungen, Nach- und Wechselwirkungen seinen Grund: einer Eigenthumlichkeit, die gerade von der collectivistischen Lebensfuhrung in hervorragend hohem Grade gilt. Ein Ding der Unmoglichkeit ware es, dem complicirten Causalzusammenhange da im Detail theoretisch nachzugehen und auch im concreten Falle der Praxis wird wie oft das Gleiche empfunden! Aber eben die objective Vervielfaltigung der Effecte, welche in jener Verumstandung liegt, hat im Endergebnisse eine ausgleichende Wirkung und fuhrt so zu einer allgemeinen Vereinfachung der Sachlage. Neben die directe Beziehung einer jeden Collectivbethatigung auf die Individuen ihres raumlichen und zeitlichen Umfanges tritt auf solche Weise eine indirecte, durch die gedachten secundaren Wirkungen vermittelte, und es hangt folglich von der relativen Starke der directen und der indirecten Effecte ab, was als die Resultirende zu verzeichnen ist.

Im Allgemeinen wird man behaupten konnen, dass die Starke einer Neben- oder Nachwirkung an sich geringer sei als die einer directen Wirkung, dass daher die Verbindung mehrerer solcher indirecten Effecte nothwendig sei, um etwa den directen Effect zu paralyisiren und selbst nach anderer Richtung zu uberwiegen. Ferner wird hier wieder der Satz gelten, dass von schwachen oder vollig unbestimmten indirecten Folgewirkungen uberhaupt abzu- sehen ist, und wird — leicht erklarlich — von einer genauen Abmessung, etwa gar mathematisch ausdruckbaren Bestimmung, wohl kaum je die Rede sein konnen; „ziffermassig lasst sich dergleichen wohl nicht ausdrucken“, wie man im offentlichen Leben oft genug sagen hort. In der Praxis entscheidet eine summarische Abschatzung des

obgedachten Verhältnisses, bei welcher die ausreichende Annäherung an die Wahrheit nur durch allgemeine Uebereinstimmung des Urtheiles gewährleistet ist. Da die indirecten Wirkungen meist vielfältiger, nicht selten verborgen und stets unsicherer sind als die directen, so können Einzelne nur zu leicht in dem Punkte irren. Wenn aber die grosse Mehrheit oder selbst die Gesammtheit aller Erfahrenen, von collectivistischer Gesinnung Durchdrungenen übereinstimmend zu einem Urtheile gelangt, so wird dasselbe die praktisch erreichbare Bürgschaft der Wahrheit in sich tragen. Das trügerische Verhältniss von dem, was man sieht und was man nicht sieht, mag freilich selbst da irrlleitend sich geltend machen. Immerhin ist aber in manchen Fällen eine nähere Analyse und mit dieser die Erreichung einer grösseren Sicherheit des Endurtheiles möglich, als mit welcher man sich zuweilen bescheidet. Insbesondere egoistisch regsame Classeninteressen versuchen — und nicht immer ohne Erfolg — die Tragweite der indirecten Bedeutung ihrer Förderung zu übertreiben. In Summa sind als Ergebniss folgende Fälle zu verzeichnen; zunächst betreffend die universellen Collectivzwecke:

Erstens, die Rückwirkungen auf die Gesammtheit bewirken eine gänzliche oder annähernde, und daher wieder als vollständig anzusehende, Ausgleichung der subjectiven Participation gegenüber einem verschiedenen Masse der unmittelbaren Berührung. Dies erklärt, weshalb eben von dem Falle einer zwar unterscheidbaren, aber nicht genau bestimm- baren subjectiven Betheiligung nicht gesprochen wurde, obschon derselbe ja gleichfalls in der Combination liegt und offenbar auch nicht selten vorkommen dürfte. Hier wird eben der erörterte Causalzusammenhang das Verhältniss aller Verbandsglieder im Endresultate zu einem gleichen stempeln. Die so beschaffene Sachlage dürfte ziemlich häufig im Staatsleben wahrzunehmen sein und ergibt eben jene Vereinfachung, ohne welche die im Detail unübersehbare Mannigfaltigkeit der Phänomene nicht zu bewältigen wäre.

Zweitens, das Gegenstück: Eine universelle Collectivbethätigung, welche die umschlossenen Subjecte unmittelbar in gleichem Masse erfasst, wird in Folge der indirecten Wirkungen zu einer solchen von ungleichem (und zwar praktisch bestimmbar) Effecte. Der Fall wird gemäss des erwähnten Verhältnisses der Stärke mittelbarer Effecte gegenüber jener der directen und des Grundsatzes der Vernachlässigung kleinerer Differenzen seltener sich ereignen. Innerhalb desselben wären wieder zwei Unterfälle denkbar: Die praktisch in Betracht kommende Endwirkung erstreckt sich entweder auf alle Verbandsglieder oder nur auf einen Theil. Für letzteres mag ein in der Praxis anerkanntes, weil geradezu Anerkennung heischendes, Verhältniss als Beispiel angeführt werden. Wir meinen den Umstand, dass die collectivistische Bethätigung in örtlichen Anlagen besteht und sich folglich vermöge der Natur der Grundrente in einen Specialnutzen für diejenigen Grundbesitzer umsetzt, deren Grundstücke in dem Rayon jener Anlagen belegen sind. Sofern ähnliche Fälle, auf anderer Verursachung beruhend, mit eben so ausgesprochenem und berechenbarem Ergebnisse vorkommen, wären sie in gleicher Weise zu classificiren. Gegenüber den particularen Collectivthätigkeiten, insbesondere der oben an zweiter Stelle aufgeführten Untergruppe derselben, zeigt die in Rede stehende Erscheinung den Unterschied, dass dort die individuelle Berührung bestimmter Personen eine directe, hier eine indirecte, erst durch eine Zwischenursache vermittelte ist. Das mag subtil erscheinen, ist aber nichts weniger als praktisch bedeutungslos.

Drittens kann eine ungleiche allgemeine Participation im Endresultate ungleich bleiben, sei es, dass die unmittelbare Ungleichmässigkeit durch die gedachte Ursache lediglich vergrössert, oder verkleinert wurde und etwa erst dadurch auf ein bestimmbares Mass gebracht ward. Hier ist das Verhältniss praktisch das nämliche, wie jenes, das sich unter der Voraussetzung des vorher besprochenen Falles, sofern die Endwirkung sich auf alle Verbands-

glieder erstreckt, ergibt. Alle sind betroffen, aber Jeder in anderer Masse, was abermals verschieden ist von der Sachlage bei particularen Collectivthätigkeiten, bei welchen das Nämliche nur bezüglich des einen Theiles der Verbandsglieder gilt, die eben als specielle Subjecte jener erscheinen, während die Uebrigen ungleich mit den Ersteren, aber unter sich gleich, weil ununterscheidbar, berührt sind.

Hierher kann ferner auch ein Verhältniss des Collectivlebens, das eben gegenwärtig eine ziemliche Rolle spielt, einbezogen werden. Es gibt Collectivbethätigungen, die unmittelbar nicht der Gesammtheit, aber auch nicht einem Theile der Verbundenen individuell, sondern vornehmlich einer Gruppe oder Classe der Bevölkerung, also einem Theile der Verbandsglieder in unausscheidbarer Gemeinsamkeit — somit Gleichheit im Verhältnisse zu einander — zu Gute kommen. Dies ergäbe eine Collectivbethätigung jener Beschaffenheit, welche als universelle bezeichnet wurde, doch nicht für den ganzen Umfang des Verbandes, sondern für einen engeren Bezirk innerhalb desselben. Das Verhältniss wird jedoch in Wirklichkeit zu einer universellen Collectivbethätigung in vollem Sinne des Wortes auf zweierlei Art. Entweder es wird die bezügliche Gruppe von Wirthschaftssubjecten, collectivistisch organisirt, zu einem engeren collectivistischen Verbandsconstituirt, so dass sich für den Umkreis desselben dann der Fall der gleichen Participation aller Verbundenen zeigt — und dann zählt es auch nicht mehr hieher. (§. 69, 2.) Oder es tritt das nicht ein, sondern es erfolgt die Fürsorge für solche Gruppen- oder „Classenbedürfnisse“ vom allgemeinen Verbandsconstituirt, dann ist aber vermöge des wechselseitigen Zusammenhanges aller Lebenskreise und somit der gedachten indirecten Effecte der betreffenden Zwecksetzungen — ohne welche Voraussetzung ja der „Staat“ gar nicht eingreifen dürfte — die Thatsache ungleichmässiger Bethätigung der Verbandsmitglieder gegeben; einer grösseren (gleichen) der bezüglichen Gruppen- oder Classenangehörigen und einer geringeren (gleichen) der übrigen Staatsangehörigen. Die zu-

nächst vorhandene Ungleichheit, dass nur für einen Theil gesorgt wird, nicht für die Gesammtheit, verringert sich so, indem indirect auch die letztere participirt, aber eben in geringerem, meist wesentlich geringerem Masse. Gegenüber der im zweitvorhergehenden Absatze letztbeschriebenen und exemplificirten Sachlage waltet der Unterschied ob, dass dort eine individuelle, als solche erkennbare und messbare Participation bestimmter Personen, als Privatwirthschaftssubjecte, Platz greift, die also auch eine individualisirende Behandlung erfordert, während hier der bezügliche Theil der Verbandsmitglieder, welche den höheren Antheil geniessen, durch die mehrerwähnte Zusammenfassung insgesamt als Participant erscheint, mithin ein collectivistisches Verhältniss zwischen diesen Wirthschaftssubjecten selbst gegeben ist, was sich eben dort nicht zeigt. Dort kommt Jedem das höhere Ausmass der Collectivwirksamkeit zustatten, in dessen wirthschaftlicher Persönlichkeit das Moment gegeben ist, welches die Zwischenursache bildet, die Wirkung vermittelt: hier Jedem vermöge der Gruppen- oder Classenzugehörigkeit; dort ist das Mass der Participation innerhalb des gedachten Kreises ein individuell verschiedenes, hier ein als gleich anzusehendes, weil individuell unausscheidbares. Dieser Unterschied muss seine staatswirthschaftlichen Consequenzen haben.

Auch bei den particularen Collectivbethätigungen macht sich das Spiel der indirecten Wirkungen geltend. Solange sich dasselbe innerhalb der Grenzen der individuellen Lebenszwecke bewegt, hat es für uns eben so wenig Bedeutung, wie die nämliche Erscheinung auf dem Gebiete der Privatwirthschaft, wo ja die socialen Zusammenhänge es auch mit sich bringen, dass die indirecten Effecte einer individuellen Lebensförderung über die betreffende Person hinausreichen. Es kann aber die Tragweite der Neben- und Nachwirkungen sich auf die Gesammtheit der verbundenen Individuen ausdehnen und dieses Verhältniss ist es, welches collectivistisch bedeutsam wird. Wo gleichzeitig eine directe Interessirung der Gesammtheit bei irgend einer Veran-

staltung nicht vorhanden ist, wird eben das Vorhandensein der indirecten Wirkungen an sich das Motiv, dass die bezügliche Veranstaltung überhaupt collectivistisch ins Werk gesetzt wird; selbstredend, wenn das volle erforderliche Mass der allgemeinen Verknüpfung zu constatiren ist. Ist zugleich ein directes allgemeines Interesse wahrnehmbar, so tritt dann jenes indirecte noch hinzu und erhöht natürlich das Niveau des Interesses der Gesamtheit neben der Sonder-Participation von Individuen. Näheres wird noch die weitere Untersuchung, insbesondere durch Exemplification, aufhellen. Mit Rücksicht auf die Complication der Erscheinung mussten oben, wo erstmals von den collectivistischen Zwecksetzungen solcher Art die Rede war, unbestimmte Ausdrücke gebraucht werden.

Endlich treten auch bei der particularen Collectivbethätigung im Sonderbereiche der individuell Berührten zuweilen wieder bestimmte einzelne Personen hervor, die eine specielle, ausscheidbar höhere Förderung erfahren durch Concentrirung besonderer Folgewirkungen auf ihre Singularwirthschaft, gleich wie solches bei Collectivthätigkeiten der anderen Gruppe zu bemerken war. Auch hier ist die dort angeführte Zwischenursache (die Grundrente) als wichtigstes Beispiel zu notiren.

§. 71. Uebersicht und Stufenfolge der erörterten collectivistischen Erscheinungsgruppen. Versucht man, die eben ursächlich entwickelte Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in ein leicht übersehbares Tableau zu ordnen, so wird sich folgendes Schema ergeben:

- A) Particulare Collectivthätigkeiten (in welche stets eine universelle, doch wohl zu scheidende, Collectivbethätigung eingeschlossen ist). Eventuell greift hier eine weitere Sonderbetheiligung einzelner, stets enger Kreise von Wirthschaftssubjecten Platz.
- B) Universelle Collectivthätigkeiten mit
 - a) direct oder indirect, ausscheidbar oder unausscheidbar, gleicher Participation Aller

B) b) verschiedener (direct oder indirect ungleicher) Förderung und zwar

α) aller Verbands-) 1. classen- o. gruppenweise,
glieder) 2. individuell,

β) indirect eines Theiles wie in d. Eventualfälle bei den particularen Collectivthätigkeiten.

An sich sind alle vorstehenden Fälle sowohl für die Wirksamkeit des Staates (i. e. S.) als jene der engeren Verbände zu unterscheiden, indess dürfte der Fall B b α 2 bei dem Gesamtverbände durch die Vielfältigkeit der complexen Wirkungen, wenigstens praktisch, ausgeschlossen erscheinen, während er bei den Zwecksetzungen der engeren Verbände in gewissem Umfange vorkommt. Die in §. 69 sub 1—4 dargestellten Unterschiede zeigen sich hier in ihren Consequenzen bedeutsam.

Die Fälle B b α zeigen äusserlich mit denen der particularen Collectivbethätigung ungeachtet der bereits hervorgehobenen Unterschiede unläugbar Aehnlichkeit, namentlich wenn die Acte der Erfassung der Individuen von der letzteren sich verallgemeinern. Doch ist der Unterschied meist hinsichtlich des Masses der Ungleichheit der Effecte ein gradueller und hinsichtlich der Verursachung der concreten collectivistischen Erscheinung eben ein wesentlicher. Nur die eindringliche Blosslegung der inneren Causalvorgänge verhindert eine Täuschung durch den äusseren Anblick. Um diesen Unterschied nachdrücklich festzuhalten, wollen wir die Fälle B b α „specielle universelle“ Collectivthätigkeiten, in kurzem Ausdrücke „specielle Collectivbethätigungen“, nennen, was natürlich den Gegensatz der Bezeichnung von B a als „generelle“ mit sich bringt. Der Fall von B b β ist auszusondern, weil er ja auch bei der Gruppe A sich vorfindet. In einzelnen Fällen vollständiger Verallgemeinerung der individuellen Participation bei particularen Collectivbethätigungen kommt freilich ein Uebergangsgebilde zum Vorschein, welches die innere Natur einer particularen und die Form einer universellen Collectivbethätigung zeigt. Es kommt solches

gleichfalls wohl nur in den engeren Verbänden vor und verschmilzt dann mit dem obigen Falle B b α 2 in eine Gruppe.

Betrachten wir die diversen Gruppen der collectivistischen Erscheinungen, welche mit den vorgenommenen Eintheilungen zusammengefasst und erfasst wurden, genauer, so sehen wir, dass sie rücksichtlich des Verhältnisses der Individuen zur Gesamtheit eine Stufenfolge von Gradunterschieden darstellen. Wir fanden solche innerhalb der particularen Collectivthätigkeiten, je nach dem Verhältnisse, in welchem in concreto der generelle Collectivzweck beigemischt ist, und es wird sogleich Gelegenheit sein, auf diese Gradunterschiede der particularen Collectivthätigkeiten noch näher einzugehen. Die universellen Collectivbethätigungen repräsentiren in den beiden Gruppen der speciellen und der generellen wieder eine solche Abstufung, die durch das Hinzutreten jener besonderen indirecten Berührung gewisser Individuen noch vermehrt wird. Die bemerkten Uebergangsgebilde ergeben eine weitere, eine Zwischenstufe. Mit Rücksicht hierauf erscheint die vorstehende Gruppierung als eine Reihen-Classification und in dem Umstande, dass gerade dieses logische Hilfsmittel angewendet werden musste, zeigt sich die höchstcomplicirte Beschaffenheit unseres Forschungsgebietes. Gleichwie das organische Naturreich, mit welchem ja bekanntlich die socialen Phänomene so oft verglichen werden, ist auch das vorliegende Erscheinungsgebiet nur mit Hilfe einer derartigen Anordnung der Phänomene in unserem Geiste zu bewältigen. Wie die unendliche Menge der animalischen Wesen eine Stufenleiter in Betreff des Grades darstellt, in welchem dieselben das allgemeine Phänomen des thierischen Lebens bekunden, so ordnen sich die erörterten socialen Erscheinungen in eine solche Stufenleiter der Gesamtlebensführung, die in dem vollentwickelten Gemeinleben der Gegenwart eine zusammenhängende Reihe von den untersten bis zu den höchsten Graden ergibt. Und wie diese reiche Stufenfolge mit allmählichen Uebergängen in

ihrer Ausbildung und gegenwärtigen Gestalt auf dem Gebiete der organischen Natur das Product eines langen Entwicklungsprocesses ist, so auch hier.

In dieser Hinsicht erscheinen auf vorliegendem Gebiete die feineren Unterschiede bedeutsam, die innerhalb der einzelnen Classengruppen wieder zu bemerken sind. So vor allem der Unterschied, ob eine Collectivbethätigung Allen ununterscheidbar oder unterscheidbar zu Gute kommt. Insoferne das Erstere ihrer Natur nach der Fall ist, muss die bezügliche Socialerscheinung stets derselben Stufe angehört haben, wogegen, was unterscheidbar den Individuen zustatten kommt, auf verschiedenen Entwicklungsstufen entweder nur einen Theil oder aber Alle berührt. Nicht minder ist der Umstand in dieser Hinsicht von Wichtigkeit, ob nur directe oder auch indirecte Effecte einer Collectivthätigkeit sich geltend machen. Wenn eine solche mit ihren directen Wirkungen Alle umfasst, so gehört sie eo ipso der Gruppe der universellen an, wofern jedoch die Gesamtheit nur indirect betroffen ist, so kann, sofern diese mittelbaren Effecte unter gewissen geschichtlichen Voraussetzungen nicht alle vorhanden oder schwach waren, eine particulare Collectivthätigkeit gewesen sein, was dermalen zur Classe der universellen zu zählen ist. Und wenn man vollends ins Auge fasst, dass gewisse Thätigkeiten eben erst bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen überhaupt in den Gesichtskreis des Collectivismus rücken, unter anderen früher dem individualistischen Lebensgebiete zugehörig waren, so stellt sich dem rückschauenden Blicke eine eindrucksvolle geschichtliche Entwicklungsreihe dar, deren Ursachencomplex festzustellen von höchstem Interesse sein muss. Eine solche Untersuchung (die uns hier fern liegt) würde ergeben, dass mit dem extensiven und intensiven Wachsthum der collectivistischen Gebilde einem zunehmenden Aufsteigen der historisch geübter Collectivbethätigungen in höhere Gruppen ein Zuwachs von neuen niederen Grades entspricht. Je grösser die Zahl der collectivistisch Verbundenen, desto genereller die Wirkung

der Gesamtbethätigung, und je vielfältiger die Bethätigung selbst wird, desto verschlungener werden ihre Wechselwirkungen, während auf der anderen Seite die gesteigerte Individuation mit der zunehmenden Ungleichheit der Individual-Lebensverhältnisse für eine in anderer Richtung hervortretende particulare Collectivthätigkeit den Boden bereitet. Für unsere Zwecke ist lediglich der Ueberblick und die logische Anordnung der ganzen reichen Fülle des Gewordenen erforderlich.

Im Verfolge unserer Untersuchungen wird sich zeigen, von welch' eminenter Wichtigkeit das Auseinanderhalten der vorstehend unterschiedenen und gruppirten Fälle ist, und was vorläufig kaum mehr als ein formal-logisches Interesse zu bieten scheint, wird als eine Theorie, welche uns die verwickeltsten Erscheinungen des collectivistischen Wirtschaftslebens bis zum Grunde erhellt, Fleisch und Blut gewinnen. Dabei muss freilich betreffs der Zulänglichkeit solcher theoretischen Erfassung der Dinge jener Vorbehalt gemacht werden, den die Unvollkommenheit unserer geistigen Werkzeuge erfordert, insbesondere bei dem Gebiete der Socialerscheinungen höchster Entfaltung. Mag vielleicht eine seltene Erscheinung als Zwischenglied der Reihe Merkmale von geschiedenen Classen vereinigen, so wird sie leicht zu bestimmen sein, wenn nur erst einmal das Gros der Erscheinungen in den beschriebenen Classen mit den Hauptmerkmalen festgestellt ist. Allfälligen Einwürfen in der Hinsicht, wie überhaupt hinsichtlich solcher Classification, ist einfach durch Hinweis auf die logische Function der letzteren zu begegnen.

VI.

Die Gruppen der Collectivwerthungsvorgänge (Finanzprincipien).

§. 72. Die den verschiedenartigen Collectivbethätigungen entsprechende Güterentnahme aus den Privatwirthschaften. Mit der im Vorstehenden gewonnenen Einsicht in die Natur der diversen collectivistischen Zweckthätigkeiten ist nun der Schlüssel zur vollständigen Aufhellung jenes Gebietes staatswirthschaftlicher Erscheinungen gefunden, das bisher einer solchen theoretischen Erklärung verschlossen blieb.

Das im Einzelnen so abweichende Verhältniss, in welchem die einem collectivistischen Verbande (dauernd oder vorübergehend) Zugehörenden von den Lebensäusserungen desselben ergriffen werden, muss consequent eine verschiedenartige Bethheiligung der Privatwirthschaften an der Beschaffung der erforderlichen Mittel mit sich bringen. Es müssen, soweit im Collectiveigenthume bereits befindliche Güter zur Befriedigung der betreffenden Collectivbedürfnisse nicht ausreichen, ad hoc Güterübergänge aus den umfassten Singularwirthschaften erfolgen, die durch Geltendmachung der Finanzgewalt in Gesetzgebung und Executive thatsächlich bewerkstelligt werden. Dass die ökonomische Massbestimmung derselben durch den Werth vor sich gehe, haben wir bereits im Allgemeinen erkannt und diese Erkenntniss des generellen Wesens der einschlägigen Erscheinungen ist die Leuchte, welche uns das bisher dunkle, wirre Gebiet mit einem Male, wie das Aufblitzen einer elektrischen Sonne, erhellt. Es gilt nunmehr lediglich genau zuzusehen, zu welchem Resultate angesichts des bei den verschiedenen Collectivbethätigungen

abweichend gestalteten Massen der subjectiven Participation der Verbandsglieder das Handeln nach der Anzeige des Güterwerthes führt. Es muss ein bestimmtes Gesamthandeln gesetzmässiger Weise zu constatiren sein und zwar ein anderes für jede der unterschiedenen Gruppen der Collectivbethätigungen. Durch diese Gruppen an sich sind — je nach dem Umfange des concreten Zweckbereiches — schon die Wirthschaftssubjecte bezeichnet, aus deren Besitzesstand die Güter zur Ermöglichung der einzelnen Collectivthätigkeiten insgesamt zu fliessen haben: der Werth zeigt, wie wir wissen, an, welches Güterquantum von Jedem einzeln gewidmet werden kann und sonach im Ganzen für bestimmte Collectivbethätigungen jeweils verfügbar ist. Die kurze Ueberschrift bezeichnet mithin als Inhalt des vorliegenden Abschnittes: die gesetzmässige Beschaffenheit derjenigen Wirthschaftshandlungen im Detail nachzuweisen, welche in der collectivistischen Güterentnahme aus den Privatwirthschaften in Gemässheit des Werthes bestehen.

Indem wir dieselben ihrer Natur nach klarlegen, ist die Art und die Höhe der verschiedenen „staatswirthschaftlichen“ Einnahmen der collectivistischen Verbände erklärt. Für die Praxis der Staatswirthschaft ergibt dies die Grundsätze der finanziellen Behandlung der diversen Collectivthätigkeiten; „Finanzprincipien“, welche hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit unter den wechselnden Bedingungen der geschichtlichen Entwicklung sowie betreffs der äusseren Mittel ihrer Durchführung die Finanzlehre als praktische Wissenschaft beschäftigen. In der Theorie der Staatswirthschaft erfahren eben diese Principien hiemit vorerst ihre allgemeine ökonomische Begründung.

Die Ergebnisse, zu welchen wir in dieser Hinsicht im Folgenden gelangen, werden nicht nur eine solche Erklärung unbestrittener finanzwirthschaftlicher Erscheinungen bieten, sondern sind auch geeignet, Zweifel und Controversen zu beheben, die derzeit noch über so manche Punkte in der Finanzwirthschaft herrschen. Solche entstanden eben

mangels einer richtigen und vollständigen Erfassung des inneren Wesens der staatswirthschaftlichen Vorgänge und so wird auch der praktische Nutzen der mühsamen theoretischen Ergründung des vorliegenden Gebietes evident werden — selbst für Jene, die darin nur müßige Speculationen zu erblicken geneigt sein sollten.

In der Reihenfolge der im letzten Paragraphen enthaltenen Gruppen-Uebersicht vorschreitend, gehen wir von den particularen Collectivthätigkeiten aus. Innerhalb derselben ist, wie bereits vorausgeschickt wurde, wieder ein gradueller Unterschied zu bemerken, der aber zweckmässiger Weise erst an dieser Stelle ins Auge gefasst wird, weil es das Eindringen in die ökonomische Seite der Collectivthätigkeit wie überhaupt so auch hier erleichtert, wenn wir von dem an unterster Stelle der Stufenfolge stehenden, den privatwirthschaftlichen Erscheinungen also ähnlichsten Falle ausgehen.

§. 73. **Die öffentliche Unternehmung.** Eine eigenartige Gruppe particularer Collectivthätigkeit gehört dem Gebiete der Güterversorgung an. Wir sehen den collectivistischen Verband die Herstellung von Gütern oder resp. und die Zuführung derselben (bzw. ihrer Nutzungen) an Privatwirthschaftssubjecte innerhalb seines Bereiches übernehmen, nicht weil etwa in der Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welchen die betreffenden Güter dienen, an sich ein Gesamtlebenszweck erreicht wird, sondern weil der Verband dadurch, dass eben er selbst behufs Befriedigung jener Bedürfnisse activ eingreift, in den Stand gesetzt wird, einen Gesamtzweck zu verwirklichen, also eine univervelle Collectivbethätigung zu üben. Jene Bedürfnisse hören deshalb nicht auf, Individualbedürfnisse zu sein, ihre Befriedigung durch Intervention der Staatswirthschaft ändert zunächst nichts an ihrem Charakter, sondern ist lediglich das Mittel der implicite vor sich gehenden Erreichung eines Collectivlebenszweckes. Der collectivistische Verband erkennt, dass die Befriedigung von Individualbedürfnissen im

Kreise seiner Mitglieder, resp. Aller, welche mit ihm in Berührung kommen, nicht der Privatwirthschaft überlassen bleiben könne, weil durch die Art und Weise, in welcher dieselbe da vor sich ginge, Gesamtlebenszwecke gefährdet wären, sei es, dass diesen entgegengewirkt oder nur auf solche nicht hingewirkt würde. Ein Beispiel für viele. Es könnte der Gesamtheit völlig gleichgiltig sein, wie diejenigen ihrer Angehörigen, welche Dynamit oder andere Explosivstoffe bedürfen, diesen ihren Bedarf privatwirthschaftlich befriedigen. Nun kann es sich jedoch erweisen, dass die Ueberlassung der bezüglichlichen technischen Processe (inclus. Transport) an Private die „öffentliche Sicherheit“, Leib und Leben der Staatsangehörigen und die Sicherheit des Staates selbst, in einem Grade gefährdet, welchen hintanzuhalten Alle gleichmässig interessirt sind. Es tritt folglich an den Staat die Aufgabe heran, allen seinen Gliedern den Dienst zu vermitteln, welcher in der Vorbeugung gegen solche Gefahr gelegen ist. Er kann entweder die privatwirthschaftliche Production der genannten Güter gewissen Beschränkungen unterwerfen, die geeignet befunden werden, den gesetzten Zweck zu sichern, oder er mag eventuell die Herstellung und den Absatz jener Güter selbst übernehmen, um die ausreichenden Vorsichten zu üben. Nur auf diese letzteren, beziehungsweise auf ihren Effect bezieht sich der concrete Zweck des Verbandes. Das Collectivbedürfniss geht also hier nur auf diejenigen Güter, welche erforderlich sind, um den allgemeinen Sicherheitszweck zu erreichen (Kosten der Organe, welche ihn setzen und durchführen, und ihre Ausrüstung mit sachlichen Behelfen), die das Object der obsorglichen Thätigkeit bildenden Güter hingegen bleiben durchaus Mittel zur Befriedigung der Individualbedürfnisse gewisser Personen. Auch sind dies Güter, welche auf die Gestaltung der Privatwirthschaft Derjenigen, welche sie bedürfen, keinerlei Einfluss derart üben, dass etwa an niedrigerem oder höherem Preise derselben die übrigen Wirthschaften mitinteressirt wären. Wenn der Staat sich auf Regelung der privatwirthschaftlichen Versorgung

beschränkt, werden die Kosten der allgemeinen Sicherung (Aufsichtsorgane) nach den nämlichen Gesichtspunkten bestritten, wie die anderer Gesammtlebenszwecke, im Uebrigen geschieht die Befriedigung des Bedürfnisses nach dem gedachten Gute, insbesondere die Preisbildung, durchaus privatwirthschaftlich. Wenn aber der Staat das erforderliche Mass von allgemeiner Sicherung nur dadurch erreicht glaubt, dass er die Herstellung jenes Gutes und dessen Uebergabe an einzelne Privatwirthschaften durch eigene Organe besorgen lässt: ist irgend ein Grund ersichtlich, aus welchem irgendwie anders vorgegangen werden sollte als im vorerwähnten Falle? Insbesondere die staatsseitige Preisfestsetzung: hätte sie sich irgendwie von dem Ergebnisse der privatwirthschaftlichen Preisbildung zu unterscheiden? Da lediglich zweierlei Mittel zu einem und demselben Zwecke vorliegen, so ist offenbar, dass, was bei der ersten Alternative so klar hervortrat: zwei verschiedene Dinge, das Bedürfniss concreter Einzelwirthschaften und ein Gesammtlebenszweck, miteinander verbunden, aber wohl unterscheidbar — auch bei der zweiten Alternative, um die sich unsere Untersuchung eben dreht, keine Aenderung des Thatbestandes erfahren kann.

Wir haben hier somit den Fall eines Collectivbedürfnisses, welches mit Individualbedürfnissen verknüpft ist, weil die Modalitäten der Befriedigung der letzteren einen Gesammtlebenszweck ergeben. Das in dem Bedürfnisstande aller Verbandsglieder eingeschlossene Collectivbedürfniss besteht nicht darin, die Privatwirthschaft gewisser Individuen bezüglich der Befriedigung ihres Bedürfnisses nach dem concreten Gute irgend in einen anderen Stand zu versetzen, sondern lediglich darin, die allgemeine Sicherheit zu bewahren. Die im Collectivismus Verbundenen stehen folglich denjenigen Genossen, welche jeweils Träger des betreffenden Individualbedürfnisses und bezüglich desselben eben als Privatwirthschaftssubjecte durch kein anderes Band mit einander verbunden sind, gegenüber gleichwie Dritten. mit dem egoistischen Antriebe, den gesetzten

Zweck zu erreichen, ohne Rücksicht darauf, wie die individuelle Lebensführung im vorliegenden Punkte sich gestaltet. Wenn nun der Verband selbst die Versorgung seiner Angehörigen mit dem betreffenden Gute übernimmt, erfolgt daher die Zuführung an die Individuen nach den nämlichen ökonomischen Gesichtspunkten, wie wenn sie privatwirthschaftlich vor sich ginge — der Gesamtlebenszweck verlangt etwas anderes nicht, ja gebietet jenes geradezu.

Die Generalisirung des vorstehend exemplificirten Falles ergibt also für alles, was hieher zu subsumiren ist, ein eigenthümliches Mischungsverhältniss von Individual- und Collectivbedürfniss, wie solches bereits S. 197 angedeutet wurde. Die Vorgänge betreffs des eingeschlossenen Collectivbedürfnisses kümmern uns vorläufig nicht; hinsichtlich der Individualbedürfnisse aber gründet sich auf die geschilderte Sachlage folgendes Verhältniss der Staatswirthschaft zu Denjenigen, welche die betreffenden Güter zu erwerben wünschen. Der Verband producirt die Güter (Production im weitesten Sinne des Wortes genommen) und bietet sie den Privatwirthschaftssubjecten auf dem Markte an. Er handelt hiebei wie ein Privatproducent, strebt möglichste Ermässigung der Productionskosten an, sucht den Individualbedürfnissen bestmöglich entgegenzukommen, und fordert einen Preis, welcher ihm den nach der Sachlage erreichbaren „Gewinn“ bringt. Da der Staat Monopolist ist, so hat er es in seiner Hand, entweder den Preis der Güter oder die zum Absatz gelangende Quantität zu bestimmen *), beziehungsweise hätte es in der Hand, solche Preise anzusetzen, bei welchen zwar nur die wohlhabenderen der die betreffenden Güter Begehrenden nach den Verhältnissen ihrer Individualwerthe die gedachten Güter zu erwerben vermöchten, der resultirende Gewinn jedoch gegenüber dem Erlöse bei Absatz grösserer Quantitäten zu billigeren Preisen der höchste wäre. Durch ein

*) Vgl. Menger: Die Preisbildung im Monopolhandel, „Grundsätze“, S. 179 ff.

solches, den Gesichtspunkten eines Privatmonopolisten entsprechendes Vorgehen würde jedoch die Befriedigung der in Rede stehenden Individualbedürfnisse beeinträchtigt, ohne dass dies um des Collectivzweckes willen geboten wäre, und dahin zielt der coincidirende Egoismus der Verbandsglieder nicht. Wenn schon — um des bewussten Collectivzweckes willen — die Befriedigung von Individualbedürfnissen in den Bereich der Gemeinwirthschaft gezogen wird, so soll doch keine nicht durch jenen unvermeidlich werdende Minderung der individuellen Bedürfnissbefriedigung eintreten. Das ergibt den, oben S. 298 vorausgesetzten Unterschied von dem Vorgehen eines Privatmonopolisten. Es sind daher (sofern nicht noch andere Gesichtspunkte weitere Modificationen mit sich bringen) die Preise auf diejenige Höhe zu stellen, welche bei privatwirthschaftlicher Güterversorgung von günstigster Gestaltung Platz greifen würde, d. h. einer Güterversorgung, die unter voll entwickelter Concurrrenz der Producenten sich vollzieht. Die Concurrrenz der Producenten drückt auf die Dauer den Unternehmerngewinn bis auf das Niveau des durchschnittlichen Zinsfußes herab, wornach sich dann der Verkehrswerth der Waaren fixirt, und es hat daher hier die gemeinwirthschaftliche Preisfestsetzung nach der Rücksicht Platz zu greifen, dass ein Gewinn erreicht werde, welcher mindestens gleich ist dem Zinse der in der vorliegenden Production verwendeten Capitalien. *) Zu den hiernach

*) Dass die hier aufgewendeten Güter staatswirthschaftliche Capitalien darstellen, erhellt schon aus §. 36. Auch in den Fällen einer collectivistischen Bethätigung, welche nicht direct als Production zu charakterisiren sind, trifft dies zu. Solche sind z. B. Anstalten für den Personenverkehr oder die Creditvermittlung (Notenbank). Hier liegen vom Standpunkte der Privaten Consumvereinigungen mittels wechselnden Ankaufes der bezüglichen Güternutzungen seitens der Bedürftigen vor; auf privatwirthschaftlicher Grundlage, zur Befriedigung von Individualbedürfnissen in dieser Weise verwendet, sind die betreffenden Güter (Anlage- und Betriebscapitalien) eben Capitalien, auch wenn sie von collectivistischen Verbänden in jener Verwendung investirt wurden.

resultirenden Preisen bietet die Staatswirthschaft den Individuen die gedachten Güter an und Letztere nehmen dieselben im Tauschwege, durch Kauf, ganz wie in der Privatwirthschaft an sich.

Mit Rücksicht auf die Verwandtschaft, welche die eben dargestellten Vorgänge in der Collectivwirthschaft mit jenen der Privatwirthschaft aufweisen, ist wohl ein Name für den ökonomischen Charakter der in Rede stehenden Collectivthätigkeiten gerechtfertigt, welcher dieses Verhältniss zum Ausdrucke bringt. Wir sagen, die Staatswirthschaft führt hier eine öffentliche **U n t e r n e h m u n g** („Finanzprincip der öffentlichen Unternehmung“). Als Mittel zur Erreichung eines Collectivlebenszweckes berührt diese natürlich alle Verbandsglieder, u. zwar in gleicher Weise, wie andere universelle Collectivbethätigungen, worüber später gehandelt wird: mit den einzelnen Mitgliedern des Verbandes als Trägern von Individualbedürfnissen vollzieht sie Güterübertragungen gegen Güterentnahmen nach den Gesichtspunkten der individualistischen Werthung. Dieselben sind **T a x p r e i s e**, welche die Privatwirthschaftssubjecte zahlen, wenn sich der concrete Bedürfnissfall in ihrer Person ereignet und ihr Werthstand es ihnen gestattet.

§. 74. Öffentliche Unternehmungen, betrieben aus Gründen der wirtschaftlichen Verwaltung. Die öffentliche Unternehmung rechnet wie der collectivistische Verband überhaupt mit langen Zeitabschnitten; sie braucht daher den Gewinn, welchen sie erstrebt, nicht in jedem Jahre, der Haushaltsperiode der Privatwirthschaften, zu erzielen; sie kann selbst durch eine Reihe von Jahren mit Verlust oder unzureichendem Ertrage functioniren, wenn nur in späteren Wirtschaftsperioden eine Steigerung des Ueberschusses sicher ist, bedeutend genug, um die Ausfälle der früheren Betriebsperioden auszugleichen und somit den erforderlichen Gewinn als Durchschnittsergebniss eines längeren Zeitraumes zum Vorschein zu bringen. Dadurch wird sie der Privatunternehmung überlegen. Ihre Taxpreise sind

aus jenem Grunde namhaft gleichmässiger, während gewisser Perioden, der ungünstigen Jahre, zugleich wesentlich niedriger, als sie die Privatunternehmung ansetzen könnte, ja sie können selbst im gesammten Durchschnitte niedriger sein als bei letzterer, da hohe Unternehmergewinne entfallen, wenn nicht eine minder ökonomische Production bei staatlicher Geschäftsführung das Gegengewicht bildet. was eine quaestio facti ist. Zuzufolge dieses Unterschiedes kann unter Umständen die erwünschte Befriedigung eines verbreiteten Bedürfnisses nur durch die Staatswirthschaft ermöglicht sein, da Privatunternehmungen entweder tatsächlich nicht im erforderlichen Masse zu Stande kämen, oder im gegebenen Falle zu theuere Preise machen müssten, also zeitlich und örtlich erhebliche Ungleichmässigkeit der Bedürfnissbefriedigung resultirte. Und handelt es sich um ein wichtiges allgemeines Bedürfniss, so kann das geradezu der Grund werden, die Privatunternehmung auszuschliessen und die betreffende Güterversorgung der öffentlichen Unternehmung der Staatswirthschaft zu übertragen. Gründe der Wirthschaftspflege bestimmen diese Bethätigung.

Das erwähnte Bedürfniss wird dadurch an sich keineswegs zum Collectivbedürfniss, sondern es tritt, wie in dem vorher exemplificirten Falle, lediglich ein Collectivbedürfniss hinzu. Die möglich beste Befriedigung jener Individualbedürfnisse wird wegen der indirecten Folgewirkungen einer solchen für alle Verbandsglieder Gemeinzwirkung, der insoweit schon durch die collectivistische Vornahme der technischen Durchführung jener Individualbedürfniss-Befriedigung erfüllt wird.

Das Gesagte wird durch einen dem Staatsleben der Gegenwart geläufigen Fall der Anwendung des Principes der öffentlichen Unternehmung vollkommen klar werden. Das moderne mechanische Landverkehrsmittel, die Eisenbahn, bietet einen solchen Beleg. Es ist Gegenstand einer wohl abschliessenden wissenschaftlichen Untersuchung und Feststellung gewesen *), dass dieses Communicationsmittel —

*) Sax, „Die Verkehrsmittel“, I., S. 66 ff., II., S. 82 ff., ferner „Handbuch d. pol. Oek.“ 2. A., I., S. 522 ff.

wie eben die Verkehrswege überhaupt — collectivistisch bewirtschaftet werden müsse, weil „die Privatunternehmung ihrer innersten Natur nach nicht im Stande ist, diejenige Gleichmässigkeit und Vollständigkeit der Entwicklung der Verkehrsmittel in einem Lande, sowie diejenige Gleichmässigkeit und Angemessenheit der Preisstellung auf denselben zu prästiren, welche die Wichtigkeit des Verkehrswesens für die Gesellschaft und alle ihre wirthschaftenden Glieder erfordert.“

Wo Privatunternehmungen zugelassen wurden, ist entweder die angedeutete Folge, mangelhafte Befriedigung eines so wichtigen allgemeinen Bedürfnisses, eingetreten und dadurch die theoretische Erkenntniss praktisch bekräftigt worden, oder die betreffenden Unternehmungen sind gar nicht reine Privatunternehmungen, vielmehr von der Staatswirthschaft als delegirte Organe zu Anlage und Betrieb des Verkehrsmittels verwendet und daher durch Vorschriften positiv, sowie durch Beschränkungen negativ in ihrem Sinne geleitet. Jene Folgen fliessen zunächst aus der den Verkehrsmitteln theils thatsächlich anhaftenden, theils aus ökonomischen Gründen zu verleihenden Monopoleigenschaft. Ein solches Monopol kann bei der Bedeutung des Verkehrswesens für das wirtschaftliche, wie für das gesammte Leben des Einzelnen unmöglich der Privatunternehmung zur Ausbeutung überlassen werden. denn der Privatunternehmer könnte als Monopolist willkürlich dem Einen den Transport besorgen, dem Andern nicht, oder von Ersterem höhere Preise begehren als von Letzterem. Soweit aber das Monopol durch die Concurrnz durchbrochen würde, was immer nur für einen Theil der Oertlichkeiten des Territoriums, die reichen Landestheile und die Knotenpunkte, zu erwarten wäre, träte zu jener persönlichen Unsicherheit und Ungleichmässigkeit der Befriedigung der vorliegenden Bedürfnisse noch eine territoriale Ungleichmässigkeit hinzu. Zudem wirtschaftet die Concurrnz bei der ökonomischen Natur der Verkehrsmittel im grossen Gesammtdurchschnitte mit höheren Selbstkosten.

während die Gemeinwirthschaft durch die dem Wesen der Verkehrsmittel entsprechende, nur ihr im vollen Masse mögliche, systematische Zusammenfassung und einheitliche Organisation Anlage und Betrieb ökonomischer gestaltet. Aus diesen Gründen tritt also zu den individuellen Interessen — auch da, wo die Menschen schon um der einzelnen Nutzeffekte willen, die sie unmittelbar von dem in Rede stehenden Gute (Eisenbahn) empfangen, sich zu der Herstellung desselben bewogen finden würden, wie in einem industriereichen und dichtbevölkerten Lande *) — ein Gesamtinteresse hinzu, welches jene Individualinteressen nicht aufhebt oder absorhirt, sondern sich darauf beschränkt und richtet, dass keines dieser individuellen Interessen leide, jedes proportional und überdies in der erreichbar ökonomischsten Weise seine Befriedigung finde.

Ausfluss dieser Combination von Individual- und Collectiv-Interesse ist eben die Bewirthschaftung des Eisenbahnwesens nach dem Principe der öffentlichen Unternehmung, mit der gedachten Preisstellung für die einzelnen Transportacte, welche der Werthung der individuellen Empfänger entspricht.

Das Verhältniss zwischen der Gesamtheit der Verbandsmitglieder in Hinsicht auf das Collectivbedürfniss zu den einzelnen Mitgliedern als Trägern von Individualbedürfnissen ist soweit genau das nämliche wie in dem Beispiele des vorigen Paragraphen. Indess kann sich hier collectivistischer Mutualismus, selbst Altruismus, geltend machen, der dann die Preisbildung beeinflusst, wie das ebenso beim Wirksamwerden von individualistischem Altruismus stattfindet. So kann man Eisenbahntarife zur Hebung einzelner Productionszweige und wie Zölle zur angriffs- oder abwehrenden Förderung bestimmter Productionszweige gegenüber ausländischer Concurrenz benützen (vgl. oben S. 170) oder einzelnen Classen der Bevölkerung (z. B. Lohnarbeitern) auf Kosten der übrigen eine Ermässigung der Transport-

*) Cf. Wieser. „Hauptg. d. Güterwerthes“, S. 200.

preise zuwenden. Dass in letztgedachtem Punkte auch gegen Individuen collectivistischer Altruismus geübt wird, versteht sich von selbst. Das Hereinspielen dieser Motive bewirkt dann eine Modification der aus dem im Allgemeinen vorliegenden Verhältnisse zwischen der Gesamtheit und ihren Gliedern unter der Directive des Werthes entspringenden Preise, und es ist geboten, des Grundes — und damit des richtigen Masses — einer solchen Abweichung stets gewahr zu bleiben. Aber es ist vor allem offenbar, dass die Absicht eben sogearter collectivistischer Bethätigung vollends für die gemeinwirthschaftliche Führung des bezüglichen Wirthschaftszweiges entscheiden muss. Das Grundverhältniss, welches das Wesen der particularen Collectivbethätigungen ausmacht, wird indess durch jene Modification nicht alterirt. Die durch dieselbe eintretenden Ertragsausfälle stellen die Gütermengen dar, welche zur Befriedigung des mit jenen hinzutretenden Zwecken gegebenen Collectivbedürfnisses aufgebracht werden müssen.

Nun kommt allerdings noch ein Umstand hinzu, welcher in der Eisenbahn, gleichwie in anderen Verkehrsmitteln, den Gegenstand eines directen Collectivbedürfnisses erkennen lässt. Der Staat bedarf derselben als Mittel für seine eigenen Zwecke, für Administration, Kriegführung, so zwar, dass die einzelnen Nutzungsacte dieser Art gar nicht Einzelwirthschaften, sondern unmittelbar der Gesamtheit zukommen. In sofern sind die betreffenden Güter eben Gebrauchsgüter der Staatswirthschaft und die Untrennbarkeit dieser Eigenschaft von der anderen Function des Verkehrsmittels würde für sich allein schon die Nothwendigkeit der Collectivbethätigung mit sich bringen. Das ist aber eine Combination, die man in Gedanken ganz wohl auseinanderlegen kann und die selbst bezüglich einzelner Glieder des Verkehrsmittelnetzes sich nicht einstellt. Soweit Verkehrsmittel nicht unmittelbar Gesamtzwecken dienen, tritt bezüglich ihrer eben ausschliesslich die vorherbesprochene Verumständung ein. Wo beides vereint Platz greift, sind natürlich behufs der

Werthung der individualwirthschaftlichen Nutzungsacte die beiden Seiten im Calcul auseinanderzuhalten; ist für beide Zwecke getrennte Rechnung zu führen, indem ein dem directen Collectivbedürfniss anzurechnender Kostentheil „auf die Gesamtheit übernommen wird“, bei Festsetzung der Nutzungspreise für Private daher ausser Ansatz bleibt *)

Die Fälle, dass der Collectivzweck, welcher den Anlass zur öffentlichen Unternehmung gibt, dem andern Gebiete der Staatswirthschaft selbst angehört, sind schon derzeit mit dem Verkehrswesen keineswegs erschöpft, insbesondere was die engeren collectivistischen Verbände anbelangt. Es ist zudem ganz wohl denkbar, dass die Fortentwicklung unseres socialen Lebens oder technische Fortschritte neue, heute ungekannte Anlässe und Objecte für die „öffentliche Unternehmung“ der Staatswirthschaft hervorbringen. Sollten die socialistischen Bestrebungen breiteren Raum gewinnen und derzeit noch der Privatwirthschaft überlassene Zweige der Güterversorgung der collectivistischen Wirthschaftsführung unterstellen, so wäre, wie es scheint, ebenfalls weiteres Material für die öffentliche Unternehmung gegeben. Denn immer würde es sich darum handeln, Individualbedürfnissen im gemeinsamen Interesse der durch den Collectivismus Verbundenen zur Befriedigung in bestimmter Weise zu verhelfen und in dieser Hinsicht eventuell gegenüber gewissen Schichten der Bevölkerung den collectivistischen Altruismus zu practiciren.

Ob nun aber Zwecksetzungen der wirthschaftlichen Verwaltung oder der übrigen Verwaltungszweige die Col-

*) Wie solches äusserlich fassbar durch Subventionen und Ertragsgarantie bei delegirter Verwaltung geschieht, s. in Sax: „Verkehrsmittel“, II., S. 247. Mag man in anderen Fällen sich über das Erforderniss von Gutern für das eingeschlossene Collectivbedürfniss vielleicht nur unklar Rechenschaft geben, oder sind die betreffenden „Auslagen“, wie die Massnahmen, welchen sie entspringen, unausscheidbar in der Gesamtheit der den übrigen Collectivzwecken dienenden Mittel enthalten (die einem bestimmten Zwecke gewidmete Thätigkeit der Legislative und Executive in der Gesamtfunktion und deren Kosten) materiell greift das nämliche Verhältniss überall Platz.

lectivbethätigung veranlassen: stets ist mit der Wahrung dieser Collectivzwecke auch das Collectivbedürfniss begrenzt und die zugleich vorliegende Güterversorgung von Privatwirthschaftssubjecten geht im Uebrigen durchaus analog der privatwirthschaftlichen Unternehmung vor sich, insbesondere also mit einer Preisbestimmung der von der Staatswirthschaft dargebotenen Güter analog der Tauschwerthbildung bei privatwirthschaftlicher Production. Die Abweichungen von letzterer, welche aus dem collectivistischen Charakter der Unternehmung hervorgehen, sind sogleich noch näher festzustellen. Indem wir dieselben mit einer allgemein gehaltenen Wendung bezeichnen, können wir also die öffentliche Unternehmung in kurzer Fassung beschreiben als eine (particulare) Collectivbethätigung, mittels welcher um eines Collectivzweckes willen Güterversorgungen zur Befriedigung von Individualbedürfnissen von Verbandsmitgliedern nach Analogie einer privatwirthschaftlichen Unternehmung vorgenommen werden, mit der eventuellen Modification der Preisstellung, welche der collectivistische Betrieb zur Folge hat.

§. 75. Die Taxpreise der öffentlichen Unternehmung.

Aus dem Dargelegten geht klar hervor, dass die bei der öffentlichen Unternehmung vorkommenden Güterumsätze zwischen Privatwirthschaften und Staatswirthschaft durchaus die Natur eines Preises haben, gleich den Tauschvorgängen der Privatwirthschaft, und lediglich in ihrer Höhe durch den Charakter des Unternehmers beeinflusst werden. Principiell wird bei Bemessung der für die einzelnen Nutzungsacte zu entrichtenden Beträge von dem Streben der Erzielung eines Gewinnes in dem oben bezeichneten Minimalmasse ausgegangen und der hiernach resultirende Preisansatz in concreto nicht anders gemacht, wie es ein Privatunternehmen unter gleichen Umständen thun würde. Nur Gesichtspunkte der Volkswirtschaftspflege einerseits, welche, insoweit sie sich geltend machen, eine Modification im Ausmasse der Taxpreise bedingen, sowie der Umstand

andererseits, dass der collectivistische Verband seinen wirtschaftlichen Calculen einen weit längeren Zeitraum zu Grunde zu legen in der Lage ist, als ein Privatwirth, ergeben thatsächliche Unterschiede der Preishöhe gegenüber der Privatwirthschaft.

Jene erstgedachten „öffentlichen Rücksichten“ werden häufig das Motiv abgeben, den angestrebten Gewinnsatz nicht höher als auf den landesüblichen Zinsfuss langfristigen Credits zu stellen. Wenn (was, wie wir wissen, die überwiegendste Regel ist) die Anlage mit angeliehenem Capitale gemacht wurde, mithin ein Zins von bestimmter Höhe bis zur Tilgung der Schuld zu zahlen ist, so bezeichnet dieselbe die gedachte Minimalhöhe des in den Preis einzurechnenden Gewinnsatzes. Aus wichtigen Gründen mutualistischer oder altruistischer Absichten wird indess ausnahmsweise selbst unter dieses Mass herabgegangen werden können, soferne jene Zwecke sich nicht unbeschadet der Erzielung des gewünschten Gesamtertrages erreichen lassen. *)

Die zweite der angeführten Ursachen combinirt sich in ihrer Wirkung mit der soeben erwähnten. Ein Privat-

*) Das im vorigen Paragraphen enthaltene Beispiel der Tarife von Staatseisenbahnen ist wohl der illustrirendste Beleg. Die Grenze für solches Herabgehen mit den Preisen ist in der Ausdehnung der bestimmenden collectivistischen Zwecksetzungen, resp. in dem wieder diese Ausdehnung bestimmenden Verhältnisse zu dem coincidirenden Egoismus der Verbandsglieder gegeben. Würde z. B. mit der Ermässigung der Bahntarife zu Gunsten einzelner Productionszweige noch weiter gegangen als concret geschah, so würden die betreffenden Privatwirthschaften noch mehr „gehoben“, eine gewisse Rückwirkung auf die Gesamtheit, das „Steuerkräftigwerden“, bliebe auch nicht aus, allein das Mass der letzteren Wirkung wäre angemessenermassen ein zu geringes, als dass nicht die Gesamtheit der Steuerträger, welche den durch die Tarifermässigung entstandenen Ausfall decken muss, in ihrem collectiven Egoismus berührt würde, und die Massnahme unterbleibt ökonomischer Weise. Freilich sucht der Egoismus der unmittelbaren Subjecte der betreffenden Collectivthätigkeit, hier der „Verkehrsinteressenten“, das Mass jener indirecten Folgewirkung für das Ganze als sehr gross darzustellen!

monopolist würde bei der Preisstellung die Individualwerthverhältnisse auf Seiten der Käufer derart in Rechnung ziehen, dass er jeweils diejenigen Individualwerthe der dargebotenen Güter für den Preis entscheidend werden liesse, welche ihm entweder durch ihre Höhe oder durch höchstmögliche Steigerung des Absatzes (an die grosse Menge von Personen, für welche die nämlichen Güter nur von geringerem Werthe sind) im gegebenen Momente den erreichbar höchsten Gewinn einbrächte; sofern nicht etwa Anfangs der höchste Preis gefordert und erst nach vollzogenem Absatz an die Personen, welche die gedachten Güter am höchsten werthen, mit den Preisen successive herabgegangen würde, was nur ausnahmsweise durchführbar sein wird. Abweichend die Staatswirthschaft. Bei der Länge des Zeitraumes, mit welcher die öffentliche Unternehmung rechnet, fühlt sie sich ermuntert, den Ertrag vornehmlich durch ausgedehnteste Steigerung des Absatzes in Folge weitestgehender Preisherabsetzung zu suchen, da der Einfluss der Absatzvermehrung auf relative Kostenminderung einerseits, Steigerung des Gesamtertrages andererseits ihr den, wengleich vielleicht späten, Ersatz momentaner Ertragsausfälle sichert und das zukünftige Ergebniss auf sie schon gegenwärtig bestimmend wirkt, was eben bei Privatunternehmungen nicht oder nicht in gleichem Masse geschieht.

Zu dem fixirten Preise würden nun alle diejenigen Kauflustigen die Monopolgüter (resp. deren einzelne Nutzungen) erwerben, für welche diese einen höheren Werth besitzen als das Preisgut (d. h. als die anderen Güter, welche nach dem Tauschwerthe um die gleiche Geldsumme zu erlangen sind); gleichgiltig, welches Ausmass dieses Werthplus nach dem Werthstande der diversen Wirthschaftssubjecte, welche in jenen Kreis fallen, aufweist. Insofern würde der Taxpreis wie der Verkehrswerth in der Privatwirthschaft wirken: Privatwirthschaften mit dem allerverschiedensten Werthstande, vorausgesetzt, dass derselbe sich nur oberhalb des durch Aequivalenz des Monopulgutes und des Preis-

gutes bezeichneten Niveaus hält, würden das Monopolgut zum nämlichen Preise an sich bringen. Die Folge davon, dass innerhalb der erwähnten Grenze die verschiedenen Abstufungen des Individualwerthes nicht im Verhältniss zur Geltung gelangen — es tritt dies höchstens zum Theile durch den Ankauf grösserer Quantitäten der Güter, resp. Nutzungen ein, zu welchem eine niedrigere Bewerthung des Preisgutes bestimmen kann — die Folge ist entweder ein geringeres Erträgniss oder ein geringerer Absatz, als im entgegengesetzten Falle erreichbar wäre. Würde es möglich, von den Personen mit relativ höherem Individualwerthstande des Monopolgutes (innerhalb des Kreises Derjenigen, für welche das Monopolgut überhaupt mehr werthet als der gedachte Preis) einen höheren Preis zu verlangen, so würde dies den Consum abseiten dieser nicht einschränken, und es wäre dann entweder der Gesammtlös entsprechend höher, oder es könnte für Wirthschaftssubjecte mit relativ niedrigerem Werthstande des Monopolgutes eine Preisermässigung vorgenommen werden, welche den Kreis der kauffähigen Personen erweitern, also die Menge der abgesetzten Güter steigern würde. Wo die Wichtigkeit des zu befriedigenden Bedürfnisses für das Eintreten der Staatswirthschaft an sich entscheidend ist, da kann derselben begreiflicher Weise an der Herbeiführung des letztgedachten Resultates nur gelegen sein, da ja eben Bedürfnissbefriedigungen, welche sonst ausgeschlossen wären, damit ermöglicht werden.

Die Staatswirthschaft ist nun vermöge ihrer Monopolstellung in gewissem Masse in der Lage, eine Abstufung der Preise nach den Abstufungen des Individualwerthstandes inner der gedachten Grenze eintreten zu lassen. *) In der Privatwirthschaft wird das Gleiche zwar

*) Vgl. die auf feiner Beobachtung beruhenden Untersuchungen Neumann's über die verschiedenen Momente der speciellen Preisgestaltung in der Z. f. d. g. Staatsw., 1880, und im „Handb. d. pol. Oek.“ 1. A. insb. S. 234. 2. A. I., S. 273 ff. N. nennt die vorliegende Erscheinung

auch direct angestrebt und ausnahmsweise vorübergehend durchgesetzt, wie wenn z. B. ein Spinner die feineren Garne mit einem (alle Umstände in Betracht genommen) mehr als verhältnissmässig höheren Aufschlage auf die Selbstkosten verkauft als die groberen Nummern. Allein die Concurrrenz macht dem alsbald ein Ende, indem sie sich dort einstellt, wo der höhere Gewinn zum Vorschein kommt; die Concurrenten würden sich im gegebenen Falle lediglich auf das Spinnen feinerer Garne verlegen. In der Staatswirthschaft aber kann, vorausgesetzt, dass ein zeitlich unmittelbarer Verbrauch der dargebotenen Güter (Nutzungen) durch die Käufer stattfindet, eine verschiedene Preisforderung je nach dem Individualwerthstande derselben Platz greifen, natürlich nur nach weiten Classenabstufungen, die meist wieder nur nach äusseren Merkmalen bestimmbar sind, und nur unter der gemachten Voraussetzung des unmittelbaren Verbrauches, weil sonst eine Vereitelung, durch Vorschieben von Mittelspersonen zum Ankauf der Güter, möglich wäre.

In den Transportpreisen der Eisenbahn ist solches bereits durchgeführt. Die so oft missverständene Werth- und Differential-Tarifirung, soweit sie nicht ohnehin

die „Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit“, was jedoch an sich nichts erklärt, sondern erst als „Abstufung des Preises nach dem Individualwerth“ seine Erklärung erhält, und bezieht auf Grund der herkömmlichen Theorie auch die analogen Vorgänge bei den Vergütungen für Leistungen ein. Bei letzteren tritt, wie oben (§. 50) nachgewiesen, die Abstufung nach dem Individualwerthe regelmässig ein: bei den Güterpreisen in der Privatwirthschaft ist solches Ausnahme. Nur auf indirectem Wege werden selbst bei der Preisbildung unter allseitiger Concurrrenz, wie N. richtig hervorhebt, die verschiedenen Individualwerthgrössen oberhalb des Niveaus des Tauschwerthes zuweilen zur Geltung gebracht: durch Umwandlung des betreffenden Gutes in ein anderes, individuell hoher werthendes, als „feinere“ Qualität durch äusserliche Zuthaten, wie „Ausstattung“, Feilhalten in schon decorirten, fashionablen Läden u dgl., welches Gut dann von wohlhabenderen Personen zu cinem das Verhältniss des Tauschwerthes weit übersteigenden höheren Preise gekauft wird.

auf Kostenverschiedenheiten beruht, gehört hierher. *) Einer näheren Erläuterung sind wir wahrlich überhoben. Sollte das Anwendungsgebiet der öffentlichen Unternehmung in Hinkunft sich erweitern, so wären analoge Vorgänge denkbar: Tarife der öffentlichen Unternehmung, in welchen die Preise der von ihr dargebotenen Güter (Nutzungen) mit Rücksicht auf den Individualwerthstand der Käufer classenweise abgestuft sind nach diversen äusseren Anhaltspunkten, wie sie eben die Beschaffenheit des concreten Falles an die Hand gibt.

Nicht ausgeschlossen ist, dass von der Finanzgewalt die Preisansätze der öffentlichen Unternehmung höher gegriffen werden, als nach den eigenen Gesichtspunkten derselben sich bestimmt. Das Plus bildet dann eine Abgabe, die sich principiell in nichts von denjenigen Steuern unterscheidet, welche durch Aufschläge bei den privatwirthschaftlich beschafften Gütern erhoben werden; die praktisch vielleicht höchst unzweckmässig sein kann, die aber eben nach beiden Seiten hin als „Abgabe“ gewürdigt werden muss und keinesfalls mehr zu dem zu befriedigenden Individualbedürfnisse in Beziehung steht. Solches Vorgehen erklärt uns — nebenbei — eine staatswirthschaftliche Erscheinung der Geschichte, die häufig doctrinär verurtheilt wird, weil sie unter den heutigen Lebensumständen verfehlt wäre: den „Regalismus“ einer bekannten Epoche. Es waren das öffentliche Unternehmungen, durch deren Preise zugleich indirecte Steuern eingehoben wurden. Zu jener Zeit war nun die öffentliche Unternehmung vielleicht wirklich bei so manchen Zweigen der Güterproduction und des Handels an sich gerechtfertigt, weil eben die Privatwirthschaft noch nicht genügend entwickelt war oder man das letztere mindestens annahm. Und die Verbindung mit Verbrauchssteuern war ebenfalls gerechtfertigt, weil eben solche

*) Vgl. Sax, „Verkehrsmittel“, II, S. 415 ff. und „Handb. d. pol. Oek.“, 2. A., I, S. 572 ff., sowie Neumann a. a. O., insb. „Handb. d. pol. Oek.“, 2. A., I, S. 311 ff.

Steuern an sich nothwendig sind und in jener Weise nach den damaligen Zuständen der Administration wahrscheinlich ökonomischer zu erheben waren als in anderer. Freilich war man sich über das Wesen dieser Dinge völlig unklar.

Eine eigenthümliche Einkleidung erfahren die in Rede stehenden Güterempfänger der Staatswirthschaft aus den Privatwirthschaften durch die Verwaltungsform der delegirten Unternehmung; der Ausführung solcher öffentlicher Unternehmungen durch Private, deren sich der collectivistische Verband zu diesem Zwecke bedient. *) Hier erfolgt die Preisfeststellung abseits der privaten Unternehmer und jene Modificationen der Preisbemessung, welche oben als Consequenzen des staatswirthschaftlichen Charakters dieser Vorgänge aufgezeigt wurden, müssen durch Vorbehalt einer (negativen oder positiven) Regelung der Preisstellung von Seiten des Verbandes ins Werk gesetzt werden (Tarifgenehmigung, bezw. Tarifvorzeichnung oder entscheidende Mitverwaltung durch Verbandsorgane). Hier fällt äusserlich sichtbar auseinander, was bei Verwaltung durch eigene Organe zwar eben so wohl vorliegt, aber praktisch verschmilzt und daher nicht selten unklar wird. Während nun aber die Handhabung jener delegirten Verwaltung für die Kunstlehre einen besonderen, interessanten und auch controversen Stoff ergibt, trägt dieselbe in der Theorie zur grösseren Klarheit der Einsicht bei, indem sie eben das wirtschaftliche Wesen der vorliegenden Vorgänge als Preise vollends ins rechte Licht setzt.

Bestehen solche delegirte öffentliche Unternehmungen, so kleidet sich der Gütergewinn des Verbandes in Antheile an den von der Unternehmung für ihre Rechnung eingehobenen Preisen. Derlei Antheile können wieder in verschiedener Form auftreten: als ein Percentuale vom Reingewinn überhaupt oder von solchem von gewisser Höhe an, als fixe Summe, d. i. ein pauschalirter Antheil, oder als andersartiger Gütergewinn, welcher dem Verbande von

*) Vgl. § a x, „Verkehrsmittel“, I., S. 78.

der Unternehmung zugeführt wird. Eine privilegierte Zettelbank z. B. gewährt dem Staate ein zinsfreies Darlehen; der ersparte Zinsbetrag stellt den Antheil am Gewinne dar. Eine von der Gemeinde concessionirte Tramway verpflichtet sich zu Strassenregulirungen, welche nicht unbedingt aus Anlass ihrer Anlage selbst nothwendig wären. „Privatbahnen“ verpflichten sich, ihr Anlagecapital binnen der Concessionsdauer zu amortisiren und dem Staate am Endtermine der Concession die Anlage ohne Entgelt in's Eigenthum zu übertragen; hier ist die zur Amortisation jährlich nöthige Summe der Ertragsantheil; dieser aus den Transportpreisen bezogene Gewinn wird auf Zins und Zinsenzins angelegt und ergibt mit Ablauf der Concessionsdauer das von der privaten Unternehmung ausgelegte Capital. So und nicht als „Anfall“ ist der Heimfall concessionirter Eisenbahnen zu erklären.

Die Preisbemessung im Einzelnen mit Rücksicht auf die quantitativen und qualitativen Unterschiede der Nutzung seitens der Individuen ist Sache der praktischen Volkswirtschaftslehre*), für die allgemeine Theorie jedoch nicht weiter Gegenstand der Untersuchung.

§. 76. **Die öffentliche Anstalt.** Eine andere Gruppe particularer Collectivthätigkeiten stellt gegenüber der soeben erörterten einen Gradunterschied dar, welcher so belangreich ist, dass er eine Aussonderung der betreffenden Fälle in Theorie und Praxis bedingt. Im Wesen ist das Verhältniss zwischen den zur Gesamtheit des Verbandes verschmolzenen einerseits und den von der Collectivthätigkeit jeweils äusserlich wahrnehmbar berührten Individuen andererseits das Nämliche wie bei jenen, nur ist hier der Gesamtheit der Umstand nicht mehr gleichgiltig, ob und in welchem Masse die individuelle wirtschaftliche Lage den Einzelnen concret die Erfüllung des individuellen

*) S. z. B. die Darstellung über die Telegraphen-, Eisenbahn-, Canalartife in Sax, „Verkehrsmittel“ und „Handb. d. pol. Oek.“, II. A. Abschnitt V der Abhandlung „Transport- und Communicationswesen“.

Lebenszweckes gestattet, vielmehr liegt ihr daran, jedem derselben im gegebenen Falle die Erreichung des Zweckes unbedingt zu sichern. Im Vergleich zu den Fällen der öffentlichen Unternehmung zeigt das Verhältniss, in welchem Individual- und Collectiv-Lebenszwecke hier combinirt sind, somit ein gewisses Hervortreten der letzteren, indem dieselben in der Herbeiführung einer bestimmten Gestaltung der ersteren und deren Verwirklichung in dieser Gestaltung bestehen.

Die bezüglichen Collectivbethätigungen gehören grösstentheils dem Gebiete der ausserökonomischen Zwecksetzungen an und der staatswirthschaftliche Vorgang, welcher sich an sie knüpft, mag daher durch Bezugnahme auf solche erläutert werden. Dabei können wieder zwei Untergruppen unterschieden werden.

Es gibt viele, thatsächlich durch den collectivistischen Verband vermittelte Leistungen, welche nicht allen Verbandsgliedern ununterscheidbar, vielmehr je Einzelnen unterscheidbar und variabel nach Anlass und Mass, zu Theil werden, bei welchen aber ihr sicherer Eintritt im gegebenen Falle und ein gewisses Minimalmass derselben als Bedingung der Gesamt-Erhaltung und -Entfaltung erscheinen und daher Anlass zum Eingreifen des Verbandes waren. Träte letzteres nicht ein, so ergäbe die Erlangung der bezüglichen Dienste lediglich ein Individualbedürfniss (nach den zur Vergütung an die Leistenden erforderlichen Gütern). Indess die Bedeutung der gedachten Dienste reicht über das individuelle Leben hinaus. Vermöge des innigen socialen Bandes, das die Culturgemeinschaft um die im Staate Zusammenlebenden schlingt, wird es für die Gesammtheit wichtig, dass jeder Einzelne, sobald er in die Lage kommt, einer solchen Leistung zu bedürfen, ihrer theilhaft und zwar in einem bestimmten Masse theilhaft werde. Blicke es den Individuen überlassen, die bezüglichen Lebenszwecke privatwirthschaftlich zu erreichen, so wäre es einerseits ungewiss, ob sich Personen vorfinden, welche zu den erforderlichen Leistungen geeignet und

gencigt sind, andererseits hinge es von dem Bedürfniss- und Güterbestande der betreffenden Individuen ab, ob und inwieweit sie in Gemässheit ihres Individualwerthstandes die von Jenen geforderte Vergütung zu gewähren vermöchten, also thatsächlich Dienstempfänger werden könnten; Eintritt, Qualität und Mass der Leistung wäre mithin von Fall zu Fall ungewiss, resp. verschieden. Die Absicht, um der Gesamtentfaltung willen diesen Sachverhalt zu ändern, wird für den collectivistischen Verband Bestimmungsgrund, die Vermittlung der gedachten Dienste gegenüber denjenigen seiner Glieder, welche jeweils solche zu geniessen im Falle sind, zu übernehmen. Ein geläufiges Beispiel aus dem Culturzustande der Gegenwart: der Unterricht. Die Wichtigkeit erreichbar vollkommenster Realisirung des Individuallebenszweckes der Bildung für die geistige und moralische Gesamtentwicklung, sodann indirect für ökonomische Fortschritte und überhaupt alle Seiten des Volkslebens, ist eine so bedeutende, dass die Gesamtheit hier der Frage des Ob und Wie des einzelnen Dienstempfanges keineswegs indifferent gegenübersteht.

Hier haben wir offenbar abermals eine Verbindung von Individual- und Collectivbedürfniss vor uns, doch eine etwas engere als das im Früheren beobachtete Mischungsverhältniss. Das Individuum ist hier nicht länger Träger eines reinen Individualbedürfnisses, sondern das letztere hat eine collectivistische Färbung und Bestimmung erhalten. Der Gesamtzweck geht dahin, dass der Einzelne einen bestimmten Individuallebenszweck unbedingt erreiche. Dadurch ist indess das Verhältniss, dass die Gesamtheit den jeweiligen Trägern der Individualbedürfnisse egoistisch gegenübersteht, nicht aufgehoben, sondern eben nur durch den collectivistischen Mutualismus und Altruismus in dem Sinne modificirt, dass der Verband dem Einzelnen in Erreichung des Zweckes insoweit behilflich sein will, als dessen individuelle wirtschaftliche Lage ihm selbe nicht für sich ermöglicht. Dies findet in folgendem staatswirtschaftlichen Vorgehen seinen Ausdruck. Die Leistung erfolgt,

vermittelt durch den Verband, in der dem Gesamtlebenszwecke entsprechenden Qualität an alle Diejenigen, welche in die Stelle eines Dienstempfängers eintreten. Das vorliegende Individualbedürfniss wird zugleich collectivistisch als ein social-nothwendiges classificirt. Bei denjenigen Individuen, welche nur die physisch-nothwendigen individuellen Bedürfnisse zu befriedigen in der Lage sind, erscheint dadurch dieses Individualbedürfniss zu einem collectivistischen erhoben und wird daher durch Güteraufwendung von Seiten des Verbandes befriedigt. Bei Anderen, welche sich eines höheren Güterbesitzes erfreuen, wird der Collectivzweck erreicht, indem ihnen die entsprechende Leistung collectivistisch vermittelt wird, gegen Entrichtung einer Vergütung in der Höhe eines Güterquantums, welches sie je nach dem individuellen Werthstande einem Bedürfnisse von dem bezeichneten Stärkegrade zu widmen im Stande sind. Während in jenen ersteren Fällen eine altruistische Hingabe an Individuen stattfindet, wird in den letzteren eine Güterentnahme aus den betreffenden Privatwirthschaften vollzogen, deren Mass sich — freilich nur in Durchschnittsgrösse — nach dem individuellen Werthstande richtet. Um bei dem oben gebrauchten Beispiele zu bleiben: der Eine wird unentgeltlich unterrichtet, von dem Andern wird ein Schulgeld von x Münzeinheiten, von einem Dritten ein solches von $\frac{x}{2}$ Münzeinheiten eingehoben. Auch in den letztgedachten Güterübergängen an den Verband vollzieht sich collectivistisch ein Werthungsvorgang: es werden diejenigen Güterquanten von den Leistungsempfängern als Vergütung eingezogen, die sie nach dem individuellen Werthstande aufzuwenden bereit sind, die also den Empfang der Leistung in dem vollen, der Gesamtheit erwünschten, Masse ihnen ermöglichen und factisch herbeiführen. Ein allfälliges Plus an Kosten wird, gleich dem Kostentheile, welcher die unentgeltlichen Leistungsacte betrifft, auf die Gesamtheit übernommen und wie jedes andere Collectivbedürfniss behandelt.

Wir nennen die auf vorbezeichneter Grundlage beruhenden staatswirthschaftlichen Vorgänge öffentliche Anstalt (Finanzprincip der öffentlichen Anstalt), um mit dem Worte „Anstalt“ den Unterschied von der öffentlichen Unternehmung und durch das Epitheton „öffentlich“ zugleich den Gedanken auszudrücken, dass eben eine behufs Befriedigung des eingeschlossenen Collectivzweckes getroffene Veranstaltung (Einrichtung) vorliege. Es soll indess auf den Wortlaut des terminus kein Gewicht gelegt und derselbe nur insolange beibehalten werden, als kein besserer gefunden ist. Die von dem einzelnen Benützer der Anstalt nach obigem Massstabe entrichtete Vergütung wird als Gebühr bezeichnet.

Wenn die soeben zergliederte staatswirthschaftliche Handlungsweise bei Zwecksetzungen eintritt, die, wengleich in einem unzureichenden Grade, auch individualistisch Realisirung finden können, um wie viel mehr ist das gleiche Vorgehen bei Lebenszwecken angezeigt, die ihrer Beschaffenheit nach den Staat zur Voraussetzung haben, wie z. B. dem Rechtszwecke, zu dessen Wesenheit es ja auch gehört, dass er bei jedem einzelnen concreten Anlasse unbedingt durchgesetzt werde! Bedeutet dies aber nicht, dass da ein ausschliesslicher Collectivlebenszweck zum Durchbruch gelangt ist, die von dem einzelnen Acte berührten Individuen lediglich als Objecte und gar nicht mehr ad personam, unterschieden von der Gesamtzahl der verbundenen Individuen, als Subjecte der betreffenden Collectivthätigkeit erscheinen? Einer solchen Auffassung ist nicht beizupflichten und sie findet auch in der Praxis des Collectivlebens keine Anerkennung. Es bleibt immerhin in weitem Umfange eine unterscheidbare individuelle Lebensförderung, verknüpft mit dem Gesamtlebenszwecke, ~~bestehen~~, u. zw. in einem Masse, welches den collectiven Egoismus gegenüber den jeweiligen Empfängern derselben wachruft, und sofern ein solches Verhältniss sich zeigt, umfasst dasselbe eine weitere Gruppe von Fällen, welche ein Anwendungsgebiet des Principes der öffentlichen Anstalt ergeben. Während in den

früher untersuchten die Combination mit der Collectivlebensführung der Grund war, dass die individuellen Bedürfnissträger, die Subjecte der Zwecksetzung, erst Objecte der Collectivbethätigung wurden, gibt es Fälle, in welchen Personen, die eines Gesamtlebenszweckes willen eo ipso Objecte der Collectivbethätigung sind, als solche doch zugleich individuelle Förderung erfahren. Hier zeigt das Mischungsverhältniss zwischen den beiden Zweckbereichen schon das entschiedene Ueberwiegen des Collectivzweckes an, wobei es im Einzelnen ja fraglich sein kann — und auch hier gänzlich dahingestellt bleiben mag, wie z. B. unter Umständen bezüglich der Rechtspflege — ob eine Collectivlebensäusserung hieher oder zu der früher besprochenen Gruppe zählt. Wenn die gleichzeitig zu constatirende Individuallebensförderung nicht zu geringen Massen ist, so wird in solchen Fällen der collectivistische Egoismus wieder gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern in dem Sinne angeregt, dass jene als individueller Zweck in die Reihe der durch die Güterbestände der Betreffenden zu bestreitenden Bedürfnisse aufgenommen werde, jedoch angesichts der den Individuen hier nothwendig anhaftenden Eigenschaft von Objecten der Collectivbethätigung nicht weiter, als dass lediglich eine ungefähre Bemessung des entfallenden Güterbetrages nach den Verhältnissen des Gesamtdurchschnittes der in Betracht kommenden Privatwirthschaften stattfinde und in einem Betrage, welcher die individuelle Lebensführung nicht in einem der Gesamtheit abträglichen Masse tangirt. Gegen ein Mehr würden auch die Individuen, welche sich ja zufolge jener Eigenschaft nicht mehr individualistisch gegenüberstehen, collectiv reagiren, und Besitzlose sind selbstverständlich ausgenommen. So sind u. E. die zahlreichen Fälle zu charakterisiren, in welchen wir eine Behörde Mitgliedern des Verbandes in ihrer Amtswirksamkeit irgendwie speciell dienstbar werden sehen, indem sie eine Verrichtung für dieselben vornimmt, eine Thatsache beurkundet, ein fachmännisches Urtheil abgibt, eine Erlaubniss ertheilt u. drgl., kurz einen Act

vollzieht, welcher das Individuum in Realisirung eines Gemeinlebenszweckes oder als Vorbereitungshandlung dazu betrifft, aber auch für dasselbe irgend einen, pecuniären oder anderen, unmittelbaren oder künftigen, gewissen oder eventuellen Sondervortheil einschliesst; kurz für das Individuum einen, allerdings die gegebenen staatlichen Einrichtungen voraussetzenden, Dienst darstellt. Auch hier ist der Terminus „öffentliche Anstalt“ gut anwendbar, da ja eine Behörde, mit den zu ihrer Function erforderlichen technischen Behelfen ausgestattet, eben eine öffentliche Anstalt darstellt. Und der Name „Gebühr“ ist gerade für staatsseitige Güterentnahmen obgedachter Beschaffenheit specifisch im Gebrauch. Die Festsetzung eines bestimmten Geldbetrages als Gebühr für solche Amtsacte enthält das Werthurtheil, dass im gegebenen Falle ein Individuallebenszweck gefördert werde, zu dessen Realisirung das gebührenpflichtige Wirthschaftssubject nach seinem individuellen Werthstande die in dem Gebührenbetrage dargestellten Güter zu verwenden geneigt ist. Dass also im Grunde genommen auch hier wieder das nämliche ökonomische Verhältniss, somit die gleiche und auf gleiche Art zu erklärende Handlungsweise vorliegt wie in den früher besprochenen Fällen, ist unzweifelhaft, aber freilich äusserlich schwer zu erkennen, zumal es sich in der Wirklichkeit des Lebens unter dem Scheine rein willkürlicher, selbst irrationeller Anwendungen der Finanzgewalt verbirgt und dieser Schein in der That zuweilen durch Beispiele nicht genug einsichtigen, wirklich antiökonomischen Collectivhandelns bestärkt wird.

Die beiden Untergruppen von Collectivbethätigungen erweisen sich, ungeachtet der Verschiedenheit des Mischungsverhältnisses, von Collectiv- und Individualbedürfniss, als wesensgleich durch das übereinstimmende Merkmal, dass Privatwirthschaftssubjecten von Verbandsorganen in Verfolgung eines Collectivlebenszweckes Dienste geleistet werden, welche für Jene gleichzeitig ein Individualbedürfniss darstellen. Dass hiebei implicite ein Güterverbrauch stattfindet, wie bei so vielen Diensten, ändert nichts an

der Sache. Wie schon vorhin angedeutet, kommen nun noch in untergeordnetem Umfange Collectivthätigkeiten hinzu, mittels welcher wesentlich ein gemeinsamer Güterverbrauch (resp. die vorausgehende Beschaffung, eventuell mit Diensten verbunden) den Verbandsgliedern nach dem Principe der öffentlichen Anstalt ermöglicht wird. Bedingung der Anwendung des Principes auf dieses Gebiet ist nur, dass auch da die eigenthümliche Gestaltung der Bedürfnisse sich als gegeben erweise, welche als Voraussetzung desselben bezeichnet wurde. Beispiele liefern das Bedürfniss der persönlichen Communication, welches durch gemeinsame Benützung des collectivistisch hergestellten Weges befriedigt wird, oder der solchen Güterverbrauch zugleich mit Dienstempfang darstellende Nachrichtenverkehr, welcher auf einer gewissen Culturstufe den Charakter eines Bedürfnisses der vorausgesetzten Art annimmt. *) Eine zusammenfassende Kennzeichnung der vorliegenden generellen Erscheinung müsste auch diese selteneren Anwendungsfälle einschliessen. Wir sagen daher, wenn schon eine solche allgemeine Beschreibung des Phänomens Platz finden soll: die öffentliche Anstalt ist eine (particulare) Collectivthätigkeit, bei welcher in Verfolgung von Collectivlebenszwecken Verbandsangehörigen durch Verbandsorgane Dienste geleistet oder Consume von Güternutzungen vermittelt werden, welche für Jene Individuallebenszwecke darstellen, deren Realisirung in bestimmter Masse aber eben in jenem Gemeinzwede gelegen ist und daher gegen Einziehung der den Betreffenden je nach ihrem Individualwerthstande dafür verfügbaren Güter und in Ermanglung solcher altruistisch vom Verbande bewerkstelligt wird. Mag bei einem solchen Satze auch Schwerfälligkeit nicht zu leugnen und vielleicht selbst dabei vollkommene Präcision der Bezeichnung der wesentlichen Merkmale nicht zu erreichen sein: für den äusserlichen Gedächtnissbehelf, welchen ja doch eine schulmässige Definition bloss abgibt, ist damit immerhin das Auslangen zu finden.

*) Vergl. Sax, „Verkehrsmittel“, I. Bd., S. 248 ff.

§. 77. Die Gebühren. Die gefundene theoretische Erklärung des Wesens der Gebühren gibt auch befriedigenden Aufschluss über die praktische Gestaltung und Handhabung des Gebührenwesens.

Während bei Festsetzung der Taxpreise der öffentlichen Unternehmung das Streben nach Erzielung des, im Minimum die Capitalverzinsung ergebenden, Gewinnes ein wesentliches Moment bildet, die Frage, inwieweit zu den so bemessenen Preisen der Kauf resp. die Nutzung der bezüglichen Güter den Verbandsmitgliedern thatsächlich ermöglicht ist, in den Hintergrund tritt und höchstens in untergeordnetem Masse eine partielle Modification des nach dem leitenden Gesichtspunkte resultirenden Preises bewirkt, waltet bei den Gebühren das entgegengesetzte Verhältniss ob. Die Gebühr wird in erster Linie mit Rücksicht darauf bemessen, dass im Falle facultativer Benützung der öffentlichen Anstalt von Seiten der Verbandsmitglieder dieselbe unter der Directive des Werthes zu einer thatsächlichen im vollen, erwünschten Umfange werde, im Falle obligatorischer Benützung die zu entrichtende Summe dem individuellen Werthstande in gleichem Masse entspreche: die Rücksicht auf das finanzielle Resultat tritt dem gegenüber zurück, gestattet aber, die Gebühr auf die volle Höhe zu bringen, welche von jener Grenze des Werthstandes [gezogen ist. Bei den Gebühren gelangt man folglich erst nachhinein dahin, von wo man bei den Taxpreisen der öffentlichen Unternehmung ausgeht: zu dem Gesammtetrage. Und während man dort a priori einen solchen von bestimmter Höhe in Aussicht nimmt, ergibt er sich hier erst a posteriori. Während bei der öffentlichen Unternehmung der angestrebte Gesammtetrage einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des einzelnen Preissatzes nimmt, hängt hier von der Höhe der Gebührensätze, welche selbständig nach der bezeichneten ökonomischen Richtschnur bestimmt wird, der resultirende Ertrag ab.

Im praktischen Endergebnisse gestaltet sich dies in der Weise, dass die Gebühren für die einzelne öffentliche

Anstalt in ihrer Gesamtbethätigung, also die Gebühren jedes Verwaltungszweiges, beziehungsweise der einzelnen Abtheilungen, in der Regel höchstens die Gesamtkosten decken, häufig und vollends im Hinblick auf die in der Collectivbethätigung eingeschlossenen altruistischen Acte, die „unentgeltlichen“ Acte, sogar nur einen Theil des Gesamtaufwandes. Es kann also in einer vom Standpunkte der Praxis aus concipirten Formulirung die Beziehung der Gebühren auf bloss Kostendeckung ausgesagt werden.

Die Differenz der Kosten gegenüber den (dahinter zurückbleibenden) Gebühreneingängen stellt die Gütermenge dar, die auf das inhärente Collectivbedürfniss entfällt, um des Gesamtlezweckes, willen mithin von der verbundenen Gesamtheit von Wirthschaftssubjecten beigeschafft wird. Dieses Verhältniss ist selbstverständlich kein in vorhin feststehendes, ist vielmehr höchst verschieden je nach den Lebenszwecken, welche in das Gesichtsfeld der Staatswirthschaft eintreten, und bei dem einzelnen derselben überdies einem Wechsel je nach dem Gange der Entwicklung unterworfen; einem Wechsel, der sich zuweilen durch eine Aenderung des Gesamtstandes der individuellen und der Collectivbedürfnisse ergibt, die durch Veränderungen hervorgerufen wurde, welche andere Bedürfnisse betrafen, während in dem Verhältniss des einen, vorliegenden (Collectiv-) Bedürfnisses zu den übrigen Bedürfnissen an sich eine Aenderung nicht Platz griff. Diesen Divergenzen bei den verschiedenen Objecten der Collectivbethätigung und den angedeuteten Entwicklungserscheinungen nachzugehen, ist hier nicht der Ort, nur dass solche quantitative Abweichungen vorkommen, ohne das Wesen der Erscheinung zu tangiren, ja dass sie zu diesem selbst gehören (als einer Wertherscheinung), musste hervorgehoben werden. In die Praxis übersetzt, bedeutet dies, dass der Ertrag der Gebühren von vollständiger Deckung der Kosten einer öffentlichen Anstalt (ausnahmsweise selbst darüber) bis zur Uebernahme des weitaus überwiegenden Theiles der Kosten auf die Gesamtheit variiren kann.

Das in der Festsetzung der Gebührensätze liegende Werthurtheil kann von den für den collectivistischen Verband Handelnden angesichts der grossen Mannigfaltigkeit der individuellen Lebensverhältnisse nicht anders als nach breiten Durchschnitten der Besitz- und Bedürfnisstände ausgesprochen werden. Praktisch kommt die ökonomische Rücksicht der Vernachlässigung geringerer Verschiedenheitsgrade in dieser Beziehung sehr gewichtig mit ins Spiel, sowohl was schon die Bemessung als insbesondere was die factische Einziehung des concreten Güterquantums von den Privatwirthschaften betrifft, indem z. B. die Einhebung durch den Stempel, die eine sehr weit gehende Durchschnittsbehandlung erfordert, Allen eine grössere Ersparniss gewährt als die Einhaltung genauerer Bemessung mit den relativ geringfügigen Differenzen. Je nach der besonderen Verumständung ergibt das eine vielgestaltige Formenfülle: niedrigste Durchschnittssätze, so geartet, dass selbst der Arme dieselben entrichten kann und muss; allgemeine Einheitssätze mit Befreiung der Armen von der Gebührenpflicht; einfache oder mehrfache Abstufung nach Classen, welch' letztere nach äusseren Anhaltspunkten in übersichtlicher Weise gebildet werden. Hieher zählen beispielsweise die „Classen“ bei den öffentlichen Pfllegeanstalten; die Abstufung der Unterrichtsgebühren, welche in der halben und ganzen Befreiung gegenüber den Vollzahlenden, sowie in der Thatsache gegeben ist, dass, was die Mittel- und die Hochschule anbelangt, von den wohlhabenden Bevölkerungsschichten in der Regel alle Söhne eines Elternpaares, von den minder wohlhabenden nur je einzelne Söhne die Anstalten benutzen; die Bemessung der Gerichtsgebühren nach dem Geldwerthe der causa u. drgl. Einleuchtend ist, dass auch die Rücksicht auf Massunterschiede der Nutzung seitens der einzelnen Individuen, ebenfalls wieder nur in Durchschnittsgrössen, im Auge behalten wird, soweit sie mit dem subjectiven Werthmomente zusammenfallen und soweit sie überhaupt zu praktischem Ausdrucke gebracht werden können.

Hierauf beruhen die diversen Sätze der Gebührensysteme, wobei indess bekanntlich unter gleichem Namen Abgaben einer andern Art (Steuern) einbezogen sind und mit zu dem Ganzen einer Gebührengesetzgebung verschmolzen erscheinen. Die Finanzwissenschaft als Kunstlehre stellt dieses in den Details so reiche und vielgestaltige Gebiet im Hinblick auf die praktischen Fragen der Durchführung übersichtlich dar und es hat in dieser Beziehung die ausländische Fachliteratur nichts aufzuweisen, was sich den bezüglichen Partien der neueren deutschen Finanzliteratur an die Seite stellen könnte.

Nur ein Punkt soll hier speciell berührt werden, nämlich die oben erwähnte Bemessungsweise, welche leicht als im Widerspruche mit dem Satze erscheinen könnte, dass die Individualwerthe für die Vergütung von Leistungen entscheidend sind. Es ist dies der Modus, dass Gebühren als fixe, für Alle gleiche Sätze für den einzelnen Leistungsact angesetzt werden, so dass scheinbar von der Rücksicht auf die individuelle Werthung seitens der Empfänger der Leistung abgesehen ist. Indess erklärt sich dies vollkommen zureichend auf zweierlei Art. Entweder es ist der Gebührensatz nach der Bedeutung der Leistung für die individuellen Lebenszwecke an sich so niedrig, dass er auch den minder Begüterten unter Denjenigen, welche überhaupt dieselbe zu empfangen nach ihren persönlichen Umständen in die Lage kommen, „erschwingbar“ ist, eine differentielle Abstufung aber praktisch belanglos, ja unökonomisch wäre, insbesondere wegen einer den Ausfall weit überwiegenden Erhöhung der Einziehungskosten. Oder es besteht die Nutzung einer öffentlichen Anstalt auf Seiten der verschiedenen Kategorien von Wirthschaftssubjecten in einer Anzahl wiederholter Acte, die in höchst abweichender Menge beansprucht und genossen werden. Der Gebührensatz für die Leistungseinheit wird da so gegriffen, dass auch die Privatwirthschaften mit dem geringsten Vermögensstande, welche noch in Betracht kommen, die betreffenden Leistungsacte in dem im allgemeinen Interesse gebotenen

Masse zu beanspruchen in Stand kommen, während die übrigen Privatwirthschaften dann eben eine höhere Zahl von Leistungsacten, entsprechend ihrem anders beschaffenen Individualwerthstande, begehren und erhalten. Ja, die Basisirung der Gebuhr auf eine Leistungseinheit involvirt hier sogar die genaue Anpassung an die individuellen Bedürfniss- und Werthstande und verwirklicht sohin gerade die theoretische Anforderung vollständig.

Letzterer Fall tritt namentlich ein bei Anwendung des Principes der öffentlichen Anstalt auf Fälle gemeinsamer Gaternutzung und Einrichtungen, bei welchen eine solche in hervorragendem Masse mit Diensten vereint auftritt. Solche Fälle werden dann, da eine Gebühreneinhebung nach Durchschnittseinheiten der Nutzung von den Einzelnen erfolgt, grosse Aehnlichkeit mit der Handhabung des Principes der öffentlichen Unternehmung aufweisen; ja es kann der Uebergang von letzterem zu dem in Rede stehenden Principe stattfinden und dem minder eindringenden Blicke unmerklich bleiben. Aber der tiefere, innere Unterschied ist doch vorhanden. Das ist ja gerade das Charakteristische des vollentwickelten Lebens, dass der Reichthum seiner Erscheinungen sich nicht lediglich in auffällige Artunterschiede auflöst, sondern häufig Gebilde begreift, die belangreiche Abweichungen unter ausserlicher Aehnlichkeit oder auch umgekehrt wesentliche Uebereinstimmung unter sinnfalliger Unähnlichkeit verbergen, und der Fluss der Entwicklung bringt mitunter Erscheinungen mit sich, welche, die Merkmale gesonderter Classen vereinigend, als Uebergangsgebilde zu verzeichnen sind. Eindringlichkeit der wissenschaftlichen Classification und Analyse ist deshalb nur um so gebotener.

Dass auch an Gebühren in unserem Sinne sich eine andere „Abgabe“ an den Staat (Steuer) ansetzen kann: darüber, wie über die Frage der Zweckmassigkeit einer solchen Verschmelzung, ist die Finanzwissenschaft hinlänglich im Reinen. Die Verschmelzung solcher Steuern mit Gebühren, wie mit den Preisen der öffentlichen Unter-

nehmung, charakterisirte den alten Fiscalismus: den Regalismus, welchen man nur als die Epoche des thatsächlichen Nichtverständnisses der inneren Verschiedenheit dieser Dinge versteht.

Die Bestimmung der richtigen Höhe der Gebühren beruht auf richtiger Erfassung der durchschnittlichen (classenweisen) Individualwerthstände resp. richtiger Classification der Bedürfnisse der Verbandsglieder. Wird sie zu niedrig genommen, so kann eine Anregung zu Güterverwendungen von ihr ausgehen, die den Betreffenden selbst abträglich wird, wie z. B. zu niedriges Schulgeld zweifellos den übermässigen Andrang an die Mittelschulen mit verursachte. Meist freilich ist eine solche Bemessung den Gebührenpflichtigen sehr willkommen und es mag zuweilen der Classen-Egoismus in dieser Richtung agitatorisch die Vertreter des Verbandes beeinflussen. Selbst der „falsche Communismus“ völliger Aufhebung der Gebühr unterläuft in solchen Fällen, doch ist der collectivistische Egoismus der Gesamtheit gegenüber den einzelnen Individuen wohl in der Regel stark genug, solchen Bestrebungen das Gegengewicht zu halten, ja er gibt andererseits wieder in entgegengesetzter Richtung den Ausschlag. Der „Fiscalismus“ geht über die richtige Höhe hinaus, zum Schaden der Gesamt-Erhaltung und -Entfaltung, denn es erfolgt dann entweder eine Einschränkung von Individualbedürfnissen, welche nach ihrem Wichtigkeitsgrade vorgehen, oder es unterbleibt gerade die Zwecksetzung, welche der Collectivzweck will. Durch fehlerhafte Handhabung dieser Seite der Staatswirthschaft kann so die andere, die volkwirthschaftliche Verwaltung, und können die übrigen Seiten der Culturpflege gehemmt werden.

Durch die gemeinschädlichen Folgen solcher Missgriffe wird die Gesamtheit über ihre Irrung aufgeklärt und die Correctur des staatswirthschaftlichen Handelns angeregt. Mitunter ist aber auch eine antiökonomische Gestaltung desselben wahrzunehmen, dadurch veranlasst, dass der Classen-Egoismus des herrschenden Elementes, aus welchem

sich die staatlichen Functionäre recrutiren, zu hohe Gebühren von der Bevölkerung einfordert, die direct oder indirect seinen Angehörigen zufließen. Collectivistische Reaction dagegen kann nicht ausbleiben und dient dem Gedeihen des Ganzen, weil sie dem ökonomisch Richtigen zum Durchbruche verhilft.

Unter Umständen reicht selbst eine richtige Bemessung der Gebühren nicht hin, die Erreichung des Gesamtzweckes zu verbürgen und muss die Anwendung von Zwang zur Benutzung der öffentlichen Anstalt, selbst gegen Personen, welchen dieselbe vom collectivistischen Altruismus gratis dargeboten wird, hinzutreten, z. B. Schulzwang für den Volksunterricht, Impfwang, Blatternspitalszwang. An dem wirthschaftlichen Wesen der Erscheinung ändert dies offenbar nicht das mindeste.

Dass die öffentliche Anstalt nicht nur beim Staate i. e. S., sondern auch bei den anderen collectivistischen Verbänden vorkommt, versteht sich wohl von selbst und ist nur speciell zu erwähnen, um die Consequenz zu betonen, dass auch die bezüglichlichen Gebühren dann den Selbstverwaltungskörpern zufallen sollen, sei es unmittelbar, sei es im Wege eines Pauschalersatzes, wenn sie vom Staate (z. B. durch Einhebung mittels der von diesem ausgegebenen Stempel) vereinnahmt wurden.

Bei den öffentlichen Anstalten begegnen wir der Thatsache, dass in gewissem Umfange (aus Gründen, die zu bestimmen der praktischen Wissenschaft zugehört) Personen in ihrer Eigenschaft als private Dienstleistende zur Vornahme von Leistungsacten im Bereiche der Collectivthätigkeit bestellt werden. Sie sind Hilfsorgane der Staatsthätigkeit und erhalten als solche eine halböffentliche Stellung, z. B. Anwälte, Notare in der Rechtspflege, Aerzte in der Sanitätsverwaltung. Insoweit sie in dieser Qualität zu fungiren berufen sind, werden ihnen von den Leistungsempfängern Vergütungen für ihre Dienste zu Theil, welche durchaus den wirthschaftlichen Charakter von Gebühren an sich tragen. Dieselben werden daher auch in irgend

welcher Form staatlicher Festsetzung unterzogen und wird hiebei nach den gleichen wirthschaftlichen Gesichtspunkten vorgegangen, wie bei den Gebühren überhaupt. Die „Taxen“, welche Functionäre dieser Art beziehen, sind Gebühren und als solche wohl auch allgemein anerkannt. Es ist dies dann eben nur ein Unterfall von „Dienergebühren“; der Einrichtung, dass die Gebühren unmittelbar den Individuen, welche für die Gesammtheit handeln, als Leistungsvergütung zukommen. Bekanntlich war diese Einrichtung in den Zeiten der Entwicklung des Gebührenwesens, insbesondere bei den Gebühren des Rechtszweckes, weit verbreitet.

§. 78. **Klärung der Finanzlehre durch vorstehende theoretische Erkenntniss.** Der gewonnene Aufschluss über das Wesen der beiden Gruppen staatswirthschaftlicher Vorgänge, welche die Entfaltung particularer Collectivthätigkeiten bedingt, und die zusammengenommen, mit lediglich graduellem Unterschiede unter sich, eine eigene Gruppe gegenüber anderer staatswirthschaftlichen Erscheinungen bilden, dürfte geeignet sein, die Meinungsverschiedenheiten beizulegen, welche über die bezüglichen Staatseinnahmen in der Finanzwissenschaft noch herrschen, sowie die Mängel zu beseitigen, mit denen die ad usum der Kunstlehre concipirten theoretischen Lehrmeinungen über jene staatswirthschaftlichen Phänomene behaftet erscheinen. Eine kurze Auseinandersetzung mit der bisher tradirten Doctrin mag daher am Platze sein.

Dabei heischen vor allem die Verdienste Anerkennung, welche sich die Hauptvertreter der neueren deutschen Finanzwissenschaft um die Vorbereitung der theoretischen Ergründung durch feste Bestimmung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, durch klare Scheidung der in dasselbe fallenden Erscheinungen von anderen, äusserlich ähnlichen oder mit jenen verbundenen erworben haben. Wir fassen auf den Ergebnissen dieser wissenschaftlichen Arbeit, ohne die das tiefere und erfolgreiche Eindringen in das innere Wesen der Dinge sicherlich nicht hätte gelingen

können. Der Fachkundige weiss, dass hiemit die Aussonderung der betreffenden Finanzmassregeln von den „privatwirthschaftlichen“ Einnahmen einerseits, den Steuern andererseits gemeint ist, also die theoretische Auseinanderlegung des Inhaltes des alten Regalbegriffes, wie dieselbe auch thatsächlich die geschichtliche Entwicklung vollzog. Während die ältere Finanzlehre sich eben noch mit einfacher Registrirung der „Einnahmen aus Hoheitsrechten“ begnügte, gelang es der neueren Doctrin, diese Rechte nach ihrem differenten Inhalte zu deuten. Bekannt ist, welch' grosser Antheil an jenem Verdienste Stein zukommt; nur dass er dasselbe — wie sogleich bemerkt werden muss — durch die Aufstellung seines unklaren und unbestimmten Begriffes moderner Regalien wieder wesentlich schmälerte. Möchte man doch einmal definitiv dahin übereinkommen, den Namen Regalien lediglich zur Bezeichnung von Erscheinungen einer vorübergehenden und zwar bereits vorübergegangenen Entwicklungsphase zu gebrauchen, der er entstammte: jener Zeit, in welcher die neu sich darbietenden Aufgaben der staatlichen Thätigkeit vornehmlich als Einnahmsquellen betrachtet wurden und, was uns heute als Pflicht der Staatsgewalt erscheint, als ein persönliches Recht des Fürsten aufgefasst ward, welches das aufstrebende Königthum oft genug erst gegen den Widerstand der Stände geltend machen musste. Die Regalien gehören der Wirthschaftsgeschichte und dem positiven öffentlichen Rechte an, die volkwirthschaftliche Theorie, welche die Phänomene des vollentwickelten Gemeinlebens zu begreifen sucht, hat mit ihnen nichts zu schaffen.*) Der Name ist daher für die staatswirthschaftliche Behandlung der particularen Collectivthätigkeiten ganz und gar unanwendbar, sowohl für diese insgesamt als für eine der beiden Untergruppen.

*) Neuestens wird der Regalbegriff wieder von Röschner in seiner eben erschienenen „Finanzwissenschaft“ (§. 18 ff.) in eingeschränktem Umfange conservirt!

Dennoch ist in dem Vorgange Stein's: der Construction des Begriffes moderner Regalien, das, freilich mehr intuitive Anerkenntniss gelegen, dass es eben zwei solche Untergruppen innerhalb des weiteren Erscheinungsgebietes gebe, was von anderer Seite übersehen wird. Es liegt da nichts anderes vor, als unsere „öffentliche Unternehmung“. nur nicht klar und scharf genug in Gedanken herausgearbeitet. Vergleichen wir den Stein'schen Regal-begriff mit der öffentlichen Unternehmung, so finden wir, dass jener in der That die in praktischer Hinsicht wichtigen Merkmale der öffentlichen Unternehmung enthält, nämlich: dass die betreffende Bethätigung an sich der wirthschaftlichen Sphäre angehört, dass sie um eines Gemeinzwckes willen vom Staate als Monopol betrieben und dass hiebei ein Ertrag erstrebt wird. Nur dass Stein freilich den Umfang dieses Begriffes auf einige zutreffende Fälle einschränkt, wogegen er andere, völlig gleichartige, ausschliesst, wie z. B. die Eisenbahnen, und ferner den Ertrag principiell auf die Höhe der Zinsen des Anlagecapitales fixirt, dann aber doch implicite einen höheren Ueberschuss zugibt, indem er einmal einen solchen zur Erweiterung des Unternehmens verwendet wissen will*) und endlich durch vielfache Wendungen den Unterschied von den öffentlichen Anstalten mit ihren Gebühren wieder

*) „Da sie (die Regalien) zugleich den Charakter grosser Unternehmungen haben, so tritt der finanzielle Gesichtspunkt hervor, ob und wie weit sie eine Gebühr für ihre Benutzung fordern . . . Es soll die Höhe dieser Gebühr . . . Betrieb, Verzinsung und Amortisation der ganzen Capitalvorlagen ergeben.“ Finanzw. I, S. 363. Bei der Post heisst es: Es „soll die Gegenleistung des Einzelnen nie höher sein, als die Gesteungskosten der Postverwaltung es fordern“ (in welchen Gesteungskosten also offenbar Amortisation und Zins inbegriffen sein müssen). „Tritt dabei ein Reinertrag ein, so soll dieser Reinertrag wie bei jedem Unternehmen . . . zur Erweiterung und Entwicklung der Postanstalt benutzt werden. Hat das Postwesen seine volle örtliche Ausdehnung empfangen, so soll der Reinertrag das Motiv zur Herabsetzung der Zahlung des Einzelnen für die Leistung der Post abgeben.“

verwischt; wie er denn ausdrücklich sagt: „Die Zahlung des Einzelnen für die Benutzung dieser Regalien ist ihrem Wesen nach eine Gebühr, wenn sie auch besondere Namen haben mag und steht deshalb in Höhe und Erhebungsform unter denselben Regeln, welche für das eigentliche Gebührenwesen gelten“! In welchen Widerspruch St. durch letzteren Satz mit sich selbst geräth, werden wir des Näheren noch sehen. Vrgl. den Gebührenbegriff desselben Autors unten S. 490.

Was Stein zu voller Klarheit zu bringen nicht gelang, legt unsere „öffentliche Unternehmung“ zur Evidenz dar und da die frühere Ausführung über die geschichtliche Wandelbarkeit und Wandelung in dem Charakter mancher Collectivbethätigungen die Entwicklungserscheinung einschliesst, dass bestimmte der letzteren zu Zeiten als öffentliche Unternehmungen ins Werk gesetzt werden, während später ein Uebergang zu der öffentlichen Anstalt stattfindet, so beseitigt dies auch einen Einwand, welcher aus der thatsächlichen actualen Gestaltung gewisser Fälle von Collectivbethätigungen gegen die Kategorie der öffentlichen Unternehmung erhoben werden könnte. Dass der Name „Monopolien“ für die in Rede stehenden staatswirtschaftlichen Erscheinungen kein geeigneter ist, bedarf wohl nur blosser Erwähnung, da ja doch das Monopol bekanntlich auch ein Mittel der Steuererhebung abgibt, ein Monopol also auch eine Steuerform sein kann.

In welchen Mangel an Klarheit man verfällt, wenn man die öffentliche Unternehmung als eigenthümliche Gruppe staatswirtschaftlicher Erscheinungen ignorirt, zeigen einzelne neuere Werke der deutschen Finanzliteratur. An erster Stelle ist diesbezüglich das „Handbuch der politischen Oekonomie“ zu nennen, welches sogar den theoretischen Rückschritt begeht, die Scheidung der privatwirtschaftlichen und der specifisch staatswirtschaftlichen Finanzeinnahmen wieder aufzuheben. Die privatwirtschaftlich erzielten Erträge und die Erträge aus den öffentlichen Unternehmungen werden da von Scheel in eine Kategorie

„Erwerbseinkünfte“ zusammengezogen. *) Es wird dies nur dadurch ermöglicht, dass der sog. „Privaterwerb“ des Staates als nicht eigentlich nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten vor sich gehend erklärt wird, da für den Staat auch volkswirtschaftspolitische und socialpolitische Gesichtspunkte mit massgebend werden. Auf solche Art wird für diese Gruppe von „Erwerbseinkünften“ das unbestimmte, aber eben nur in Folge seiner Unbestimmtheit gemeinsame, Merkmal gewonnen: „des Gewinnes wegen (nicht als Besteuerungsanstalten) betriebene Unternehmungen bzw. Vermögensanlagen“, die abweichend von privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden, soweit volkswirtschafts- oder socialpolitische Rücksichten in's Spiel kommen — und so gelingt es, Staatsdomänen und Verkehrsanstalten, Bergwerke und Münzung in einen Begriff zusammenzufassen! Wenn das nun selbst für die Zwecke einer Behandlung der Finanz als praktische Wissenschaft irgendwie angezeigt wäre, was hier nicht untersucht werden soll, so verdunkelt es doch unverkennbar das wahre Wesen der Erscheinungen und ist daher theoretisch höchst bedenklich. Einerseits ändert es, wie wir bereits sahen, die Natur eines nach privatwirthschaftlichem Vorgehen erzielten Ertrages von im Collectiveigenthum befindlichen Capitalien keineswegs, dass zugleich Gesichtspunkte der Volkswirtschaftspflege sich geltend machen (§. 68), und zweitens wird der so eclatante Unterschied zwischen solchen Unternehmungen und öffentlichen Unternehmungen durch jene Begriffsbestimmung verwischt. Wie verschieden sind beide nach ihrer Grundlage und ihrer Führung: dort gegebener Collectivbesitz, hier Entstehung aus Gründen der Wirthschaftspflege oder eines anderen Gemeinlebenszweckes, dort Preisbildung und Absatz unter der Concurrrenz der Privatunternehmer, hier Monopol mit Taxpreisen, weiters die aufgezeigten nebensächlicheren Unterschiede der Preisbildung, welche die Folge der Mo-

*) Vgl. das bereits oben §. 68, S. 418, Gesagte.

nopoleigenschaft und des leitenden Zweckes sind, sowie die graduellen Unterschiede in der Preisbemessung, welche die bei der öffentlichen Unternehmung mitwirkenden, den Preis modificirenden Motive gegenüber den Preisen von Privatunternehmungen und Unternehmungen des collectivistischen „Privaterwerbes“ im Gefolge haben — Alles das bleibt in den „Erwerbseinkünften“ ungeschieden.

Andere, welche den mit Auseinanderhalten der privatwirthschaftlichen und der andersgearteten Finanzeinnahmen erzielten Gewinn an theoretischer Einsicht nicht wieder gefährden wollen, die öffentliche Unternehmung indess nicht in ihrer Eigenart erfassen, müssen consequent alle einschlägigen staatswirthschaftlichen Erscheinungen den Gebühren beizählen, wie insbesondere Wagner. Allein damit wird nicht nur ein tieferes Eindringen in die Natur der Dinge durch eine allgemein gehaltene Anschauung ersetzt, wobei die feineren Unterschiede in der reichen Mannigfaltigkeit der Phänomene verloren gehen, sondern es kommt für einzelne Fälle, in denen dieser graduelle Unterschied belangreicher ist, die Unvereinbarkeit mit dem Gebührenbegriffe zum Vorschein. Aus solcher theoretischer Verlegenheit hilft sich der eben genannte Autor z. B. bezüglich der Staatseisenbahnen dadurch, dass er sie, solange nicht das Gebührenprincip Anwendung findet, zum Privaterwerbe rechnet, aber beifügt, dieselben seien doch „immerhin anders als die rein privatwirthschaftlichen Einnahmen aufzufassen.“*) Ja, sie sind wirklich anders aufzufassen, denn sie sind in der That etwas Anderes als eine gewerbliche Unternehmung. Der citirte Beisatz ist um so bedeutungsvoller, als schon unsere „Privatbahnen“ als regulirte Unternehmungen delegirter Verwaltung nicht als reine Privatunternehmungen erscheinen. Wenn nun Staatsbahnen noch abweichender von Privatunternehmungen sind, so ist jene, durch den Beisatz eigentlich sofort zurückgenommene Subsumtion unter die Collectivwirthschaftsacte privatwirth-

*) Finanzw. I., §. 202 (3. A., S. 485).

schaftlicher Art doch wohl offenbar hinfällig — ersichtlich ein Nothbehelf, veranlasst durch die Lücke, welche die Nichtbeachtung der öffentlichen Unternehmung offen lässt.

Vollends unbefriedigend in dieser Hinsicht aber wird das „Handbuch der politischen Oekonomie“, indem es in die „Erwerbseinkünfte“ nicht nur die Taxpreise der öffentlichen Unternehmung, sondern auch einen Theil der Gebühren einbezieht, insofern die blosser „Kostendeckung“ bei staatlichen Unternehmungen, z. B. des Transportwesens, vorkommt, die Gruppe der öffentlichen Anstalt aber weiters dadurch völlig auseinanderreisst, dass sämtliche Acte des Cultur- und Wohlfahrtszweckes aus dem Umfange des Gebührenbegriffes ausgeschieden werden. *) Es hat dies scheinbar einen guten Sinn, denn es beruht auf äusseren Unterschieden, fasst dasjenige zusammen, was einerseits wesentlich nur vom Staate ausgehen kann, in den concreten Bethätigungsacten gegenüber Einzelnen Amtshandlungen ergibt, und was andererseits auch von der Individualthätigkeit in freien Socialbeziehungen geleistet werden kann, bzw. in gewissen Entwicklungsstadien auch thatsächlich solchergestalt geleistet wird. Allein dieser Unterschied ist eben kein in vorliegender Beziehung wesentlicher. Ganz abgesehen davon, dass die Scheidung im Detail nicht streng durchzuführen ist und mancherlei Acte der Volkswirtschaftspflege dann als gebührenpflichtige Amtsacte aufgeführt werden, wird übersehen, dass das Object der collectivistischen Bethätigung an sich hinsichtlich der staatswirthschaftlichen Behandlung vielfach etwas Bestimmtes nicht anzeigt, sowie dass zwischen der öffentlichen Unternehmung und der öffentlichen Anstalt (nach unserer Terminologie) nur ein gradueller Unterschied obwaltet. Die Gebühren sind mit nichten etwas von den Taxpreisen der

*) So Schall, Abhdg. IV im 2. Bd. der 1. Aufl. Ebenso Roscher in der „Finanzwissenschaft“, woselbst unter Gebühren lediglich Abgaben verstanden werden, die für einzelne obrigkeitliche Handlungen (die mit dem Rechts- oder Machtzwecke zusammenhängen) von denen, welche die Handlung unmittelbar veranlasst haben, gezahlt werden.

öffentlichen Unternehmung so tiefgehend Verschiedenes, dass sie nur bei Gegenständen wesentlicher Staatsaufgaben Platz greifen könnten, vielmehr gibt es unter den Bethätigungen des Cultur- und Wohlfahrtszweckes theils solche, welche entweder als öffentliche Unternehmungen oder als öffentliche Anstalten — je nach ihrer Beschaffenheit und der Entwicklungsstufe — dann solche, welche stets als öffentliche Anstalten mit der correspondirenden Gebührenpflicht staatswirthschaftlich in die Erscheinung treten. Uebrigens fällt nach der Begriffsbestimmung des „Handbuches“ die Lücke auf, dass für die öffentlichen Anstalten des Cultus, Unterrichtes, Sanitätswesens keine Kategorie existirt, zu welcher dieselben zu zählen wären. Zu den Erwerbseinkünften gehören sie nicht, unter den Gebühren wird ihrer nur gedacht, um sie auszuschliessen: welcher Classe von staatswirthschaftlichen Erscheinungen gehören sie an? Damit sind wir speciell zu der Behandlung der Gebühren in der Finanzwissenschaft gelangt, einer der schwankendsten und mindest befriedigenden Partien derselben, durch welche wieder deutlich zu Tage tritt, dass nur die strenge Theorie definitive Lösungen zu bieten vermag.

§. 79. **Fortsetzung, speciell die Gebühren betreffend.** Was das Wesen der Erscheinung anbelangt, so ist die deutsche Finanzwissenschaft als Kunstlehre nach einem schrittweisen und vielfach unsicheren Idecentwicklungsgange, den zu verfolgen wir hier keinen Anlass haben, schliesslich zu einem Resultate gelangt, das für die grundlegende Theorie wenigstens einen Fingerzeig abgibt. Es ist erkannt worden, dass in allen einschlägigen Fällen ein Zusammentreffen eines allgemeinen und eines individuellen Interesse vorliegt und in demselben der Grund der Gebührenerhebung liege, aber diese Erkenntniss blieb eine unbestimmte, da man die wirthschaftliche Natur des Vorganges nicht scharf erfasste, und daher im Einzelnen mannigfach schiefe und controverse. Vor allem andern glaubte man eine Zwischenursache zur Erklärung der staatswirth-

schaftlichen Handlungsweise einschieben zu müssen, anstatt einfach die wirtschaftlichen Motive des Gesammthandelns aus der gedachten Voraussetzung zu entwickeln. Ausgesprochen oder unausgesprochen wird der Wirksamkeit der Gerechtigkeit, also eines ethischen Agens, zugeschrieben, dass, weil individuelle Zwecke zugleich gefördert werden, eine Güterleistung seitens der betreffenden Individuen erfolgt. Wir finden diesen Gedanken bereits bei Ad. Smith, der die Gebühren (*particular contributions*) für die Acte der Rechtspflege, die Benützung von Communicationsmitteln sowie von Unterrichts-Anstalten in solcher Weise rechtfertigt *). Und auf demselben Standpunkte steht auch noch die neuere deutsche Finanztheorie. „Viele solcher („öffentlichen“) Thätigkeiten berühren zugleich Privatinteressen . . . insofern sind Gebühren nach den Forderungen der vertheilenden Gerechtigkeit zu verlangen“ (Wagner). Ja, so fern lag der Gedanke, in jenem Verhältnisse der „Interessen“ schon an und für sich den Erklärungsgrund des wirtschaftlichen Gesammthandelns zu besitzen, dass ein Autor, welcher diese Erklärung bereits ausspricht, sich der Bedeutung seiner Worte gar nicht bewusst wird, vielmehr derselben sofort die „Forderung der Gerechtigkeit“ substituirt. „Wer Steuern aus seinem Vermögen für das gemeinsame Interesse zur Verfügung stellt“, sagt Schall **). „will mit Recht, dass diese Steuern auch wirklich zum

*) Siehe die Conclusion zu Ch. I des V. Buches. Sein Gedankengang ist, dass die oben genannten öffentlichen Anstalten, weil „beneficial to the whole society“, gerechter Weise („without injustice“) auch durch die von der Gesammtheit aufgebrauchten Mittel bestritten werden können. Indess seien dieselben von unmittelbarem Vortheil für die einzelnen Benützer und daher specielle Kostenbeiträge von Letzteren eben so angemessen („with equal propriety“), d. h. gleichfalls gerecht. Im Art. 1 von Part III des cit. Capitels, woselbst Smith die Strassen-, Brücken-, Canal-, Schifffahrts- etc. Gebühren ex professo behandelt, wird dann die „Billigkeit“ dieser Methode der Kostendeckung hervorgehoben. Ueber die Verschiedenheit der Begriffe „gerecht“ und „billig“ gab sich indess Smith so wenig Rechenschaft, wie Viele nach ihm. Vgl. hierüber später §. 83.

**) „Handb. d. pol. Oek.“ II. Th. a. o. (). S. 80.

allgemeinen Besten verwendet werden, nicht aber zur Deckung von Kosten, welche das specielle Interesse Einzelner veranlasst hat — mit anderen Worten, es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, dass vor der gemeinsamen Uebernahme des für die Verwirklichung des allgemeinen Besten erwachsenden Aufwandes derjenige Theil des Aufwandes ausgeschieden und in Form von Gebühren Denjenigen zur Bestreitung zugewiesen werde, welche nachweisbar in Bethätigung ihres Privatinteresses Leistungen des Staates in Anspruch nahmen oder veranlassten.“ Man vergleiche den citirten Satz mit der hier in §. 76 gegebenen wirthschaftlichen Erklärung des Phänomens und man wird finden, dass Schall diese Erklärung eigentlich unwillkürlich bereits gegeben hat, freilich unvollständig und für einen zu engen Kreis collectivistischer Bethätigung sowie in Unklarheit darüber, dass jenes Wollen der verbundenen Individuen schon genügt und es einer intervenirenden Gerechtigkeit nicht erst bedarf. Nicht die Gerechtigkeit erklärt uns jenes Wollen, sondern dieses Wollen, dessen Inhalt, in dem Alle übereinstimmen, als Postulat der Gerechtigkeit hingestellt wird, erklärt uns die Erscheinung, und eben jene Willensübereinstimmung zu erklären, war unsere Aufgabe.

Wusste die Theorie bisher jenes Verhältniss von allgemeinem und Sonder-Interesse nicht auszudeuten, so blieb sie auch hinsichtlich der Beschaffenheit dieser Verbindung im Unklaren, weil an der Oberfläche der Erscheinungen. Wenn wir die Wendungen verschiedener Autoren vergleichen, so finden wir, dass bald die betreffenden Staatsbethätigungen an sich als Gegenstand allgemeinen Interesse erscheinen, indess zugleich von individuellem Interesse würden, weil sie den Einzelnen in verschiedenem, besonderem Masse zu Gute kommen, bald der specielle Nutzen für Einzelne als das Primäre hingestellt ist, mit welchem sich als secundäres Moment ein Gesamtinteresse verknüpfe. Ja, man wird bei einem und demselben Autor unbestimmten Ausdrücken begegnen, die auf das Eine oder

das Andere hinweisen. Nach den vorstehenden Untersuchungen ist wohl zu unterscheiden: Liegt einer der Fälle jener Verknüpfung von Gesamt- und Einzellebenszwecken vor, welche wir als zur Gruppe der particularen Collectivthätigkeiten gehörig bezeichneten, oder haben wir es mit einer universellen Collectivbethätigung zu thun, welche in Folge einer Zwischenursache ein ungleiches Mass der Participation seitens der Angehörigen des collectivistischen Verbandes aufweist? Das sind offenbar verschiedene Dinge. Mit dem Wortlaute gar mancher Darstellung der Gebühren und ihrer Begründung wäre das zweite Glied der Alternative wohl vereinbar, wir wissen jedoch, dass nur das erste Glied in Frage kommt. Es äussert mithin die tiefere Analyse unserer Theorie ihre klärende Wirkung auch in diesem Punkte. Wohin der andere Fall zählt, wird später erhellen. Bezüglich des Umfanges jener particularen Collectivthätigkeiten, welche die in Rede stehende staatswirtschaftliche Erscheinung ergeben, sind nun aber Irrungen in mehrfacher Richtung zu verzeichnen. Schall (und früher Rau) beschränkt ihn irriger Weise nur auf die wesentlichen Staatsthätigkeiten des Macht- und Rechtszweckes. Stein braucht an einer Stelle eine Wendung, derzufolge das Verhältniss nur dann vorliege, wenn die Collectivbethätigung den wirtschaftlichen Bestrebungen der Individuen nützt, was viel zu eng ist. Wagner bedient sich des unbestimmten Ausdruckes, die Gebühr sei ein specieller Entgelt eines den Einzelnen vom Staate geleisteten „Dienstes“, was, streng interpretirt, Leistungen von Gütern ausschliessen würde, jedoch solche nach der Absicht des Autors gerade einschliessen soll und dadurch ein zu weiter Begriff wird, da es dann auch diejenigen Fälle einschliesst, in welchen das Mitinteressirungsverhältniss der Gesamtheit nicht jenen Grad erreicht hat, der das Princip der öffentlichen Anstalt anzeigt, sondern nur jenen, bei welchem das der öffentlichen Unternehmung Platz greift. Die Kunstlehre mag mit solchen vieldeutigen Worten wie „Dienst“ ihr Auslangen finden, die strenge

Theorie nicht; letztere zeigt, dass die gebührenpflichtigen Acte sowohl Güterbeschaffung für Einzelne als Dienstleistungen umfassen, jedoch ein bestimmtes Mass derselben mit Rücksicht auf die Gesamtentfaltung voraussetzen.

Wie sehr die Natur der vorliegenden staatswirthschaftlichen Erscheinung der Klarlegung bedarf, aber einer solchen auch Schwierigkeiten bietet, zeigen die eingehenden Ausführungen Stein's über das Gebührenwesen. Dieselben lassen zwar den Entstehungsgrund der Gebühren in dem Zusammentreffen eines allgemeinen und eines individuellen Interesse erkennen, allein eine befriedigende wirthschaftliche Erklärung der Erscheinung vermögen sie trotz allen Aufwandes seines reichen Geistes, den Stein in diesem Punkte aufbietet, nicht zu gewähren, vielmehr muss — genau besehen — eine Häufung unbestimmter und widerspruchsvoller Sätze die Stelle einer solchen vertreten. *)

*) Wir vermögen beim besten Willen andere Attribute den Aussprüchen Stein's, die wir hier einander gegenüberstellen und die sich auf wenigen Seiten neben einander finden, nicht beizulegen. S. 303 der „Finanzw.“ (4. A., I. Bd.) ist Gebühr „der Preis, den der Einzelne der Gesamtheit für jede solche in seinem Einzelinteresse geleistete Thätigkeit (von für das gesammte Leben des Volkes bestehenden Organen oder Anstalten des Staates) zahlen muss“, S. 307 hingegen heisst es: „Diesen gewerblichen Staatsunternehmungen gegenüber steht das weite Gebiet der grossen Staatsanlagen, die... nicht um ihres Ertrages willen, sondern als Bedingungen der allgemeinen Entwicklung vom Staate hergestellt werden. Hier kann der Staat einen Preis für die Benutzung fordern oder nicht; jener Ersatz aber heisst die Gebühr.“ Nach der erstangeführten Stelle sollte man meinen, es müsse in den vorausgesetzten Fällen die Gebühreuzahlung nothwendiger (wirthschaftlicher) Weise eintreten, nach der letzten steht es im Belieben des Staates, eine solche zu fordern, ja es ist beigelegt: die Frage, ob er es thun soll, gehört nicht mehr der Finanzwissenschaft an! Wie widersprechend ist weiters folgende Gedankenreihe: S. 301 werden die wirthschaftlichen Staatsleistungen, als Quelle dieses, dem Einkommen aus den Staatsgütern entgegenstehenden wirthschaftlichen Einkommens des Staates, eingeführt. „Alle diese Staatsleistungen stehen nun zuerst unter den allgemeinen Bedingungen und Gesetzen des gesammten wirthschaftlichen Lebens, das heisst, sie fordern ein Anlage- und Betriebscapital, produciren ihre Erzeugnisse und ihre

Eines speciellen Punktes ist noch in Betreff der Feststellung des Gebührenbegriffes zu gedenken, welcher in

Productivität besteht in der Differenz zwischen den Gesteungskosten und dem Verkehrswerth (!) ihrer Einheiten. Allein in diesem Erwerb bleibt der Staat einerseits der Träger der höchsten volkswirtschaftlichen Interessen, andererseits die höchste Gewalt über alle Einzelnen. Die letztere gibt ihm die Möglichkeit, den höchsten Verkehrswerth für seine Producte zu erzwingen, das erste dagegen fordert nicht blos, dass er im Namen der Volkswirtschaft den möglichst niedrigen Preis für seine Leistungen setze, sondern sie vielmehr zum grossen Theil überhaupt aufgabe und der Privatproduction überlasse.“ Also *petitio principii*: Obwohl die Staatsleistungen einen Verkehrswerth besitzen, sei es doch wirtschaftlich geboten, solche womöglich nicht zu erzeugen, und wenn sie schon productirt werden, den möglichst niedrigen Preis zu verlangen. S. 310 wird sofort, direct widersprechend, für diese Leistungen, welche der Staat „als allgemeine Bedingungen der individuellen Entwicklung“ herstellt, die Herstellung auf Gesamtkosten und Deckung durch Steuern postulirt, „soweit das individuelle Interesse mit dem allgemeinen identisch ist,“ also ohne Rücksicht auf jenen Verkehrswerth. Nun sollte man meinen, was deshalb Gemeinschafts Sache ist, weil es Bedingung der individuellen Entwicklung ist, bleibt doch dasselbe, wenn dann der Einzelne diese individuelle Entwicklung wirklich durch Nutzungsacte an sich erfahren will, in der Benützung für die individuelle Entwicklung liege eben das allgemeine Interesse. Doch nein, wenige Zeilen später wird die Benützung seitens des Einzelnen für sein individuelles Interesse als wirtschaftlicher Widerspruch gegen das allgemeine Interesse erklärt und die Lösung dieses Widerspruches darin gefunden, dass der Staat „von dem Einzelnen für die ausschliesslich in seinem Interesse benützte Gesamtleistung einen Ersatz fordert.“ Kaum hat man sich mit dieser wirtschaftlichen Begründung befreundet, erscheint S. 311 sofort wieder eine „staatswirtschaftliche Auffassung,“ welche „jede Gebühr bekämpfen und die Deckung der Gesteungskosten durch die Steuer fordern“ wird. Also eine staatswirtschaftliche Auffassung, die der wirtschaftlichen Natur des Vorganges, der zuerst als Absatz von Producten mit Verkehrswerth (doch zu möglichst billigen Preisen) geschildert wurde, directest zuwiderläuft! Dagegen werde die finanzielle Auffassung — ungeachtet es, wie wir horten, gar nicht der Finanz, sondern der Verwaltung zugehöre, zu entscheiden, ob eine Gebühr erhoben werden soll — „stets dahin trachten, dem Staate durch die Zahlung von Gebühren jene Deckung zu verschaffen, ja noch einen Ueberschuss zur Verminderung der Steuern zu gewinnen“! Durch einen Kampf dieser, gewiss eigenthümlichen, Auffassungen

der bisherigen Theorie auffällt. Am besten ist derselbe in der Definition von Wagner ersichtlich, lautend: „Gebühren sind Abgaben, welche von Einzelnen als ein specieller Entgelt eines ihnen vom Staate geleisteten Dienstes oder einer durch sie verursachten Ausgabe (Kostenprovocation) bei der Ausübung einer Staatsthätigkeit . . . erhoben werden.“ Was ist der Sinn des zweiten Falles einer Gebührenpflichtigkeit, den vorstehende Beschreibung aufzählt? Von Wesenheit kann die Aufführung der Kostenprovocation doch nur sein, wenn sie als Grund der Gebühr für Fälle gedacht ist, in denen dem Gebührenpflichtigen ein „Dienst“ (im erörterten umfassenden Sinne des Ausdruckes) nicht geleistet erscheint, wenn also seinen individuellen Interesse durch die concrete Staatsthätigkeit nicht gedient ist. Deshalb gebraucht W. auch an einer folgenden Stelle, in welcher er die „principielle Berechtigung“ der Gebühren näher erörtert, die Worte: „Viele solcher (öffentlichen) Thätigkeiten berühren zugleich Privatinteressen“, welche Berührung dann auf zweierlei Art erfolgend beschrieben wird: „kommen Privaten in besonderem Masse zu Gute oder werden einzeln von diesen speciell verursacht.“ Streng genommen muss das dahin verstanden werden, dass die zweite dieser Alternativen nur dann eintritt, wenn durch die Staatsthätigkeit einem individuellen Zwecke zuwider gehandelt wird, so dass der Fall einer objectiv vorliegenden Förderung eines privaten Interesse ohne Wissen und selbst gegen den Willen des Betreffenden nicht dazu zählt, sondern zur ersten Alternative. Soviele wir wahrzunehmen vermögen, leidet die andere wesentlich nur Anwendung auf Geldstrafen und auf Gerichtskosten, welche der unterliegende Theil zu zahlen gehalten ist. Hier liegt in der That eine Verletzung des individuellen

werde dann die Gebührenpflichtigkeit oder Gebührenfreiheit der Verwaltungsleistungen in concreto bestimmt! Eines ist sicher: dass jene staatswirthschaftliche und diese finanzielle Auffassung beide unrichtig sind und die Lösung in einer finanziellen Auffassung liegt, die staatswirthschaftlich motivirt ist.

Interesses vor; die Erklärung, dieselbe finde im Gesamtinteresse statt und der Betroffene erfahre mithin in diesem wieder mit persönliche Förderung, wäre doch wohl zur Rechtfertigung der Gebühr ungenügend, gilt vielmehr für die Steuer, welche jenes Individuum gleich allen Uebrigen für den vorliegenden Collectivlebenszweck mit entrichtet.

Ist es nun aber wirklich eine Gebühr, was er in den angeführten Fällen zahlt? Es scheint keine Nöthigung zu bestehen dies anzunehmen, die Erklärung der Vorgänge ist anderweitig eben so wohl möglich, ja ungezwungener. Geldstrafen werden keineswegs nach staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten auferlegt, ihre Anwendung und ihr Ausmass wird bestimmt gleich anderen Strafarten durch ihre Eigenschaft als technisches Mittel der Staatswirksamkeit. Um einen psychologischen Zwang auszuüben, werden den Individuen als Objecten der Staatsthätigkeit Theile ihres Güterbestandes entzogen, wobei, nebenher bemerkt, um dem Zwange den concret gewünschten Grad von Stärke zu verleihen, auf den individuellen Werthstand Rücksicht zu nehmen ist, ja mehr Rücksicht zu nehmen ist, als häufig geschieht. In Folge dieser Ausscheidung bestimmter Güterquanten aus dem Individualbesitze werden dieselben herrenlos, hören auf, Gegenstände des Sondereigenthums zu sein und fallen sonach, wie jedes andere solche Gut, dem Collectiveigenthum zu. Die Geldstrafen bestimmen sich nach dem Strafzwecke, der Uebergang der betreffenden Güter in den Staatsbesitz ist ein Fall des Anfalles. Was die Gerichtskosten der streitigen Gerichtsbarkeit anbelangt, so sind dies allerdings Gebühren. Wenn die Rechtslage zweifelhaft war, erweist der Verband durch den Schiedsspruch offenbar beiden Parteien den Dienst objectiver Klarlegung der Rechtslage. Wenn Jemand gegen einen zahlungsunwilligen Processgegner zu dem ihm Gebührenden verholfen wird, so ist der Dienst nicht minder ersichtlich, aber auch der Unterliegende hat schon vom Betreten des Rechtsweges an sich entschieden Vorthelle, wie: Aufschub der Zahlung, Anbahnung eines Vergleiches. Wenn derselbe „verurtheilt“

wird, der siegreichen Gegenpartei die von ihr entrichteten Rechtshilfegebühren zu ersetzen, so geschieht das aus einem Grunde, welcher wieder nicht der Finanz, sondern der Rechtspflege selbst zugehört; aus demselben Grunde, aus welchem er auch verhalten wird, Verzugszinsen für die Processdauer zu zahlen und selbst zu einer „Muthwillensstrafe“ vom Gerichte verurtheilt werden kann. Ist er zahlungsunfähig, so bleibt auch factisch der Obsiegende der Gebührenzahler und es entspricht den obwaltenden Absichten vollkommen, den Processgewinner als den Gebührenpflichtigen gegenüber dem Staate, den Unterliegenden als den gegenüber der anderen Partei Ersatzpflichtigen zu bezeichnen. Wird diese Erklärung acceptirt, so entfällt der Anlass, eine solche „Kostenprovocation“ als Gebührenbestimmungsgrund überhaupt anzunehmen, und es tritt der Sachverhalt particularer Collectivthätigkeiten, wie er oben beschrieben ist, in voller Klarheit als einziger Erklärungsgrund der Gebührenercheinung hervor.*)

Hatten wir mit Vorstehendem zunächst Anlass, an die geltende Finanzlehre kritisch heranzutreten, so muss mit desto grösserem Nachdrucke das hohe wissenschaftliche Verdienst hervorgehoben werden, welches sich dieselbe durch scharfe begriffliche Abgrenzung der Gebühren

*) Die Einbeziehung der Kostenprovocation ohne Förderung des Privatinteresse des Kostenverursachenden ergibt übrigens einen inneren Widerspruch mit der Erklärung der Gebühr durch den „privatwirtschaftlichen Grundsatz“ der „Leistung und Gegenleistung“ (Wagner, „Finanzw.“, §. 277) oder gar gleicher Leistung und Gegenleistung (ders., „Grundlegung“, §. 158 al. 1.) Da indess diese Erläuterung selbst von uns verworfen wird, so brauchen wir hiebei nicht zu verweilen. Nur das Eine sei bemerkt, dass die Charakterisirung specieller Entgeltlichkeit als privatwirtschaftlich lediglich ein schiefer Ausdruck ist. Es würde a contrario besagen, dass die generelle Entgeltlichkeit allein der Staatswirtschaft wesentlich sei, was eben nicht der Fall ist und von W. selbst nicht gelehrt wird, da er ja das specielle Entgelt der Gebühr als eine finanzwirtschaftliche Kategorie auffasst und zu den eigentlichen staatswirtschaftlichen Einnahmen zählt.

von den Steuern in Gebührenform. den „Verkehrssteuern“ oder „Steuergebühren“, erworben hat. Es war dies eine bedeutende geistige Leistung, auf welche selbstverständlich auch unsere Theorie sich stützt. Eine oder die andere Gebühr, welche unserer Erklärung zu spotten scheint, wird als Steuer in Gebührenform erklärlich — wengleich vielleicht nicht als rationelle.

Was weiters die Bestimmung der Höhe des Gebührensatzes anbelangt, so äussert sich der unfertige Zustand der praktischen Gebührenlehre hier recht deutlich in seinen Consequenzen. Wie bezeichnend ist schon der Umstand, dass es z. B. Wagner nicht wagt, aus der von ihm gegebenen wirthschaftlichen Erklärung des Phänomens die logischen Consequenzen, betreffend das Ausmass der Gebühr, zu ziehen. „Viele solcher Thätigkeiten berühren zugleich Privatinteressen . . . insofern und in diesem Umfang sind Gebühren als Entgelte principiell gerechtfertigt . . . Demgemäss waltet daher hier der privatwirthschaftliche Grundsatz, dass der Leistung eine specielle Gegenleistung entsprechen soll, ob; nur dass über die Art und Höhe der speciellen Gegenleistung einseitig die Staatsgewalt entscheidet.“ *) Warum schreibt der erwähnte Grundsatz der Staatsgewalt nicht auch das Mass der von ihr einzufordernden Gegenleistung kategorisch vor? W. wäre in arges Gedränge gerathen, wenn er hätte consequent sein wollen. Denn da er das Princip, welches den Gebühren zu Grunde liegt, als das „privatwirthschaftliche der Leistung und Gegenleistung“ declarirt, so konnte er es nicht in der Gemeinwirthschaft wirksam werden lassen, sonst hätte es sein ganzes System über den Haufen geworfen; er musste durch einen Nachsatz wieder aufheben, was er im Vordersatze zugestanden hatte. Die Unzulänglichkeit der in den Finanzlehren bräuchlichen Erklärung des Phänomens bietet eben allgemein keinen genügenden Anhaltspunkt zur conclusidenten Beantwortung der Frage nach der Gebührenhöhe.

*) „Finanzwissenschaft“ I. §. 278.

Unter solchen Umständen herrscht allgemein die *petitio principii* bezüglich des fraglichen Punktes. Die Einen wollen die Gebühren in vorhinein auf Deckung der Gesamtkosten der einzelnen Staatsanstalten, Andere sogar principiell auf Deckung nur eines Theiles der Gesamtkosten beschränkt wissen. Von einer Seite wird betreffs der Höhe der einzelnen Gebühr Näheres aus einem solchen Obersatze gefolgert*), von anderer Seite nicht; von dritter wird direct ein Grundsatz für Bestimmung der Höhe der einzelnen Gebühr aufgestellt, wobei bald die Kosten des gebührenpflichtigen Actes, bald der Werth der Leistung für das Individuum als Massstab bezeichnet werden; wieder ein anderer Autor fordert beide Massstäbe und nicht selten finden wir überhaupt bei einem und demselben Schriftsteller ein Schwanken zwischen verschiedenen dieser Grundsätze und unbestimmte Wendungen, welche dem oberflächlichen Blicke die Mangelhaftigkeit der Doctrin verdecken, dem eindringenden hingegen diese gerade erweisen. Eine eingehende Polemik gegen die diversen Ausführungen erscheint überflüssig, da die voranstehende Theorie die positive Lösung bietet. Nur mit den derzeit autoritativsten Werken wollen wir uns einen Augenblick beschäftigen.

Am mindesten befriedigt Stein den aufmerksamen Leser. Nachdem er an einer früheren Stelle den Leistungen der öffentlichen Anstalten *expressis verbis* Verkehrswerth zugeschrieben hat, spricht er an späterer**) bestimmt aus: „die Höhe der Gebühr kann nicht bemessen werden nach dem Werthe, den die Leistung des Staates für die gebührenpflichtigen hat, weil sich dieser Werth jeder bestimmten Berechnung entzieht“! Was ist das doch für ein Verkehrswerth, der sich der Berechnung entzieht;

*) Zu obgedachten Autoren zählt auch Sax, „Die Verkehrsmittel“ I. S. 80, woselbst der Verf. zu völliger Klarheit über die in Erörterung stehenden staatswirthschaftlichen Vorgänge noch nicht durchgedrungen war.

**) „Finanzwissenschaft“, IV. A., I. Bd. S. 321.

das ist ja eine *contradictio in adjecto*. Die Gebühr könne jedoch auch nicht bemessen werden nach den Kosten, welche die Ausübung der Verwaltungsthätigkeit verursacht. „Denn theils sind auch diese nicht zu berechnen, theils stehen sie oft in gar keinem Verhältniss zum Werthe, den die Leistung für den Einzelnen hat.“ Das kann nur hinsichtlich der Kosten des einzelnen concreten Leistungsactes gemeint sein, sonst wäre der Vordersatz unrichtig; denn die Gesamtkosten kann man immer berechnen. Der Nachsatz aber kann logisch gedacht keinen andern Sinn haben als den: sofern man die Kosten zu beziffern vermag, weiss man doch nichts über das Verhältniss zwischen den Kosten der Leistungen und ihrem Werthe für den Empfänger, da man ja letzteren Werth laut des vorcitirten Satzes gar nicht kennt; denn eine Grösse steht zu einer andern gleicher Art immer in einem bestimmten Verhältnisse, das Einzige aber, was man, wenn die zweite Grösse nicht genau bekannt ist, über dieses Verhältniss aussagen kann, ist, dass man es nicht kennt. Weil man also über jenes Verhältniss nichts wisse, könne man auch die Gebühr nicht auf den Satz der Kosten stellen. Daher erübrigt für Stein auch nur die *petitio principii*, welche er völlig unmotivirt nach zwei Richtungen vornimmt: „Ist die Gebühr eine Zahlung für die Benützung einer örtlichen Anlage, so soll, wo und soweit für ihre Herstellung ein besonderes Anlagecapital durch die Steuerträger aufgebracht werden musste, die Gebühr die Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals enthalten, während die Kosten der Verwaltung aus den Steuern gedeckt werden sollten.“ Das besagt lediglich etwas über die Gesamthöhe der Gebühren, und über die einzelne Gebühr nur insofern, als man sich eine einfache Repartirung der aufzubringenden Gesamtsumme auf sämtliche Leistungsacte denkt, wobei die Frage einer verschiedenen Behandlung der einzelnen Leistungsacte ganz unbeantwortet bleibt. *)

*) „Leistungen“ hier natürlich im Sinne der citirten Autoren gleichbedeutend mit Thätigkeitsäusserung genommen und nicht in dem

Aber selbst in jener Einschränkung ist die Antwort unzureichend. Warum sollen die Kosten der Verwaltung nicht auch mit durch die Gebühren bedeckt werden? Zählen die Betriebskosten bei Staatsbahnen nicht auch zu den Kosten der Verwaltung und kämen dieselben also bei Erstellung der Tarife ausser Betracht? Und weshalb unter allen Umständen volle Verzinsung des Capitaless? „Ist die Gebühr die Zahlung für eine bestimmte Leistung eines Verwaltungsorganes, so soll sie nur so hoch sein, dass sie die Kosten deckt, welche durch diejenige Vermehrung der amtlichen Kräfte erzeugt werden, die ohne jene Leistung nicht nothwendig sein würden.“ Dies bildet den Gegensatz zu dem früheren Falle und setzt voraus, dass Staatsorgane (mit der materiellen Unterlage von Baulichkeiten etc.) für Collectivlebenszwecke bestehen, die nur partiell für Einzelne wirksam werden. Obschon der Gegensatz gegenüber örtlichen Anlagen kein vollständiger ist, so soll doch nicht weiter hierauf eingegangen werden. Allein was ist überhaupt der Sinn des Satzes? Bezieht sich das Wort „jene Leistung“ auf den einzelnen Act: wie vermöchte man denn in dem vorausgesetzten Falle die speciellen Kosten zu berechnen? Wie könnte man ausfindig machen, welche Vermehrung des richterlichen Personales wegen eines Processes eintreten musste? Bezieht sich aber der Ausdruck „jene Leistung“ auf die Gesammtheit der Leistungen gleicher Art, so kommt ein Widersinn zum Vorschein; denn zum Behufe sämmtlicher Leistungen eines Gerichtshofes zusammen genommen ist eben die Anstellung einer bestimmten Anzahl von Kräften nothwendig. Es könnte also dann nur die Repartirung der Personalkosten auf die Gebührenpflichtigen gemeint sein. Warum aber gerade nur der Personalkosten, ist eben so wenig begründet wie im früheren Falle das entgegengesetzte Postulat!

Wagner geht zwar ebenfalls a priori von der Beziehung der Gebühren auf Gesamtkostendeckung aus, gibt Sinne, in welchem wir das Wort als terminus technicus gebraucht haben.

indess die Erwägung, ob vollständige oder theilweise Deckung der (laufenden Betriebs- oder Gesammtherstellungs-) Kosten, dem Staate oder den sonstigen Gebühren erhebenden „öffentlichen Körpern“ anheim, indem er behufs „einseitiger“ Bestimmung der Höhe der Gebühren durch diese für die einzelnen Kategorien der Gebühren die Beachtung des Verhältnisses fordert, „in welchem bei der betreffenden öffentlichen Thätigkeit das allgemeine öffentliche Interesse und das Privatinteresse Einzelner steht.*) Das heisst doch genau genommen Folgendes: Mit Rücksicht auf dieses Verhältniss (das freilich ein sehr unbestimmtes Ding ist) ist die Gebühr zu bestimmen und erst darnach ergibt sich, in wie weit die angestrebte Kostendeckung zu erreichen. Er erkennt also dunkel, dass, wie in dem bezeichneten Verhältnisse zwischen Individuum und Gesamtheit der eigentliche Bestimmungsgrund der Gebühr gelegen ist, so auch der der Höhe der Gebühr, und er gelangte somit in der Bewältigung der Erscheinung so weit, als er überhaupt auf dem Boden der Kunstlehre und überkommener Meinungen gelangen konnte. Die praktischen Lehren, welche er betreffs des Ausmasses der Gebühr und seiner Ermittlung gibt, sind auch im Ganzen recht treffend, freilich sehr dehnbar und allgemein. Er wird nun aber, um nur einen Punkt speciell zu berühren, zugeben müssen, dass, wenn bei einem Gebührensatz, welcher den individuellen Interessen der Gebührenpflichtigen vollständig entspricht, eine Gesamtsumme an Gebühreneingang zum Vorschein kommt, welche die Kosten der betreffenden Anstalt übersteigt — eine Ereignung, die doch wohl ziemlich selten sein wird — das Wesen des ganzen Vorganges sich deshalb nicht ändert, also die Gebühr bleibt, nicht aber im Betrage des Ueberschusses als Steuer zu charakterisiren ist. **)

*) „Finanzw.“, §. 204, vergl. mit §. 317.

*) Charakteristisch ist die Massbestimmung, welche Roscher („Finanzw.“ S. 94) für die Gebühren gibt: „Zahlungen, welche die Selbstkosten des Staates mindestens nicht sehr übersteigen“!

Ganz irrig ist es, wenn der Werth des staatlichen Dienstes für den Einzelnen zum Massstabe für die Gebührenhöhe gemacht wird, wie z. B. von Schall*), der solches bezüglich gewisser Gebühren behauptet. Allerdings liegt ein Werthungsvorgang vor, aber nicht der Dienst hat einen wirtschaftlichen Werth, nach welchem die Gebühr bestimmt werden könnte, sondern je nach dem individuellen Güterwerthstande wird die Gebühr bemessen im Hinblick darauf, ob in Gemässheit dieses Werthstandes für eine collectivistische Bethätigung von einem gewissen Nutzen für den Einzelnen diesem eine bestimmte Gütermenge dafür verfügbar ist. Am besten zeigt dies Schall — wider Willen — selbst, indem er den Fall einer Bemessung der Gebühr angeblich nach dem Werthe des staatlichen Dienstes identificirt mit der Bemessung der Gebührenhöhe nach der „Leistungsfähigkeit“. Dass die Leistungsfähigkeit die Schätzung des dem staatlichen Dienste vom Einzelnen beigelegten Werthes influirt, wäre ein Irrthum; der Nutzen desselben für den Einzelnen ist ein objectiv gegebener, und nicht eine Dienstleistung, sondern nur ein Gut hat wirtschaftlichen Werth. Die Leistungsfähigkeit besteht jedoch in der von dem individuellen Werthstande bedingten Fähigkeit und Geneigtheit, ein grösseres oder geringeres Mass von Gütern für einen bestimmten Zweck zu verwenden. Die Bezugnahme auf die Leistungsfähigkeit erklärt nichts, sondern findet erst durch unsere Theorie ihre Erklärung. Es wird dies sogleich bei den Steuern des Näheren zu erörtern sein. Nur eine Consequenz der eingeschlagenen falschen Bahn ist es, von der Thatsache, dass die Leistungsfähigkeit bei den Gebühren in Betracht komme, dann weiter zu argumentiren, dass diese den Steuern verwandt, Steuern i. w. S. seien, eine „Stellung im Steuersystem“ einnehmen. Das erzeugt nur Verwirrung der Begriffe.

Wir haben vorstehend — absehend von Details — die einflussreichsten Ansichten mit Anlehnung an den herrschenden Sprachgebrauch hinsichtlich ihrer Unzuläng-

*) Handb., 1. Aufl., II, S. 82, 2. Aufl., III, S. 108.

lichkeit beleuchtet und damit die Punkte gekennzeichnet, in welchen unsere Theorie reformatorisch zu wirken geeignet erscheint. Sie bringt in jenes Wirrsal Ordnung, indem sie sowohl die Anlässe als die Höhe der Gebühren concludent bestimmt und die Grundlage für die praktische Durcharbeitung zum Gebührensysteme ergibt.

§. 80. Die generellen Collectivthätigkeiten. Wenden wir uns nunmehr zu den universellen Collectivthätigkeiten, um die staatswirthschaftlichen Vorgänge, welche dieselben bedingen, zu untersuchen. Hier sind nicht mehr Verbandsmitglieder als Individuen Subjecte der Bethätigung, sondern die Individuen als Verbandsglieder, es findet folglich nicht mehr die Aussonderung eines speciellen Subjectenkreises innerhalb des mit dem Verbande selbst gegebenen statt, sondern der Subjectenkreis fällt mit dem Verbande zusammen, umfasst alle Personen, welchen je die Qualität eines Verbandsmitgliedes zukommt.

Um die einschlägigen collectivwirthschaftlichen Handlungen in ihrer Verursachung genau zu erforschen, müssen wir aus der Gesamtmenge der universellen Collectivthätigkeiten vorerst jene Fälle ausscheiden, in welchen ein ungleiches Mass der allgemeinen subjectiven Participation dermassen fassbar ist, dass es sich wirtschaftlich geltend macht. Sie bilden ohnehin den kleinsten Theil des Umfanges der Erscheinung. Wir gehen zunächst von dem Falle aus, dass die Verbandsmitglieder in gleichem oder als gleich anzunehmendem Masse Subjecte der Collectivbethätigung sind, was weitaus die Regel bildet; also von den „generellen“ Collectivbethätigungen des §. 71. Die Zwecke, um deren (ökonomische) Erreichung es sich hier handelt, sind unmittelbar Ziele jenes geordneten gattungsmässigen Zusammenlebens, das die eine Seite des menschlichen Daseins erfüllt. Sie gehören gar nicht mehr dem individuellen Zweckleben an, sondern sind Momente der menschlichen Gesamtlevensführung. Alle Richtungen der collectivistischen Bethätigung schlagen hier ein.

In der Sphäre der ursprünglichen Güterversorgung gibt es Fälle, in denen der Gebrauch gewisser Güter von den Menschen nur in ununterbrochener Gemeinschaft und Gegenseitigkeit und nur auf Grund derselben erfolgt, so dass die Gesamtheit als der Träger des betreffenden Bedürfnisses erscheint, die Individuen aber lediglich als Bestandtheile des Ganzen mit ununterscheidbarer Antheilhaft an dem Gesamtbedürfnisse in Betracht kommen. Der persönliche Verkehr zwischen den Menschen, die örtliche Conglomeration der Bevölkerung in geschiedenen Niederlassungen, bedingen solche Güter eines Gemeingebrauches, die denn auch von jeher gemeinsam hergestellt und benutzt wurden. Unmöglich ist es vollends, soweit das geschilderte Verhältniss obwaltet, etwa dem Einzelnen ein bestimmtes Mass der Nutzung zuzurechnen; diese geschieht vielmehr von Seiten der Individuen als unterschiedloser Masse, mit wechselndster Betheiligung der Einzelnen, ja schon die blosse Möglichkeit des Gebrauches ist für Alle insgesamt von gleichem Interesse. Hier waltet ein „natürlicher“ Communismus, der von selbst das Collectivbedürfniss ergibt. Dasselbe wird befriedigt durch ein Gut, welches dem allgemeinen unterschiedlosen Gebrauche (Genusse) der Mitglieder des collectivistischen Verbandes und Derjenigen, welche vorübergehend mit ihnen in Beziehung treten, überwiesen ist. Auch manche, der Erhaltung der bestehenden Güter, der Abwendung von Gefahren, welche dem Güterbestande drohen, gewidmete Massnahmen ordnen sich hier ein, sobald die Natur oder Ausdehnung der betreffenden Ursache oder Wirkung dies involvirt.

Am reichsten sind auf vorliegendem Gebiete die Leistungen vertreten. Es zählen hieher alle die Fälle derselben, welche sich schon äusserlich als den Zwecken des collectivistischen Verbandes, der Erhaltung und dem Zweckleben des grossen Ganzen, gewidmet und daher den Einzellebensezwecken gegenüber geradezu als incommensurabel darstellen, wie alle politischen Actionen, die allgemeine Verwaltung etc. Sodann die diversen Acte der Pflege jener

höchsten, allgemeinsten geistigen Besitzthümer, die dem Menschenleben seinen idealen Gehalt verleihen; Religion, Kunst, Wissenschaft, an denen Jeder als Mitglied der grossen Culturgemeinschaft bewusst oder unbewusst participirt, wie an der Luft, welche wir athmen. Ferner alle Bethätigungen, welche, concreten Anlässen und Geschehnissen im socialen Zusammenleben entsprungen, unmittelbar zwar eine Summe bestimmter Individuen, nämlich die eben im gegebenen Zeitpunkte vorhandenen und im Wirkungsbereiche der gedachten Ursache stehenden, betreffen, aber das Merkmal der universellen Collectivthätigkeit erlangen, entweder weil jene sämtlich Mitglieder des Verbandes sind, die in ununterscheidbarem, resp. gleichem Masse und jedes, wie gesagt, eben in seiner gliedlichen Zugehörigkeit zu der Gesamtheit, betroffen werden, oder wegen ausschlaggebender indirecter Wirkungen von universeller Tragweite. Zahlreiche Acte der speciellen Verwaltungszweige sind unter diese Kategorie zu subsumiren; Massnahmen z. B., welche der Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit vorbeugen, die Ordnung von Rechtsverhältnissen, durch welche die socialen Beziehungen bestimmter Gruppen von Mitgliedern des collectivistischen Verbandes allgemein förderlich geregelt werden etc. etc. Die Gesamtheit der Verbundenen erscheint in allen diesen Fällen als Empfänger der betreffenden Dienste der Collectivorgane.

Weiters umfasst das Gebiet solcher universellen Collectivthätigkeiten alle die mutualistischen und altruistischen Güterzuwendungen, welche von der Gesamtheit, sei es gegenüber bestimmten Gruppen oder einzelnen Giedern im Innern des Verbandes, sei es selbst nach aussen, als Ausfluss der collectivistischen Gestaltung jener Antriebe geübt werden. Die concreten Güterempfänger des ersteren Falles, welche an der Beistellung der betreffenden Güter nicht theilnehmen, sind nicht Subjecte, sondern Objecte der Bethätigung, es bietet indess keine Schwierigkeit, sie selbst als Mitträger des Collectivbedürfnisses insofern aufzufassen, als man eben nicht den einzelnen Act der Uebung, son-

dern die Dauer oder Wiederkehr derselben ins Auge fasst, in Folge welcher die inbegriffenen Privatwirthschaften im Laufe der Zeit und der Generationen die Stelle des Gebers und Empfängers mannigfach wechseln.

Endlich sind diejenigen Gesamtlebenszwecke zu registriren, welche bei den im Früheren dargestellten Erscheinungen der particularen Collectivthätigkeiten als Collectivbedürfnisse mit den Individualbedürfnissen verbunden erscheinen und eben die Uebernahme eines entsprechenden Güterquantums auf den Verband als Bedingung ihrer Realisirung erheischen. Dieselben lösen sich wieder in die voranstehenden Fälle auf.

Oekonomisch charakterisirt, stellen die vorliegenden universellen Collectivthätigkeiten sämmtlich reine Collectivbedürfnisse dar, welche auf Herstellung (und Erhaltung) der Gemeingebrauchsgüter, dann auf Beschaffung der zu den bezüglichen Leistungen und den altruistischen Hingaben erforderlichen Güter gerichtet sind. Wir können daher bei diesen generellen Collectivthätigkeiten von einem „Principe des reinen Collectivbedürfnisses“ sprechen; a contrario der particularen Collectivthätigkeiten, bei welchen nur eine Beimischung von Collectivbedürfniss vorhanden ist. Früher *) haben wir die Bezeichnung „Princip des allgemeinen Genussgutes“ gebraucht; ein Name, welcher indess eine pars pro toto ist und die Mehrzahl der einschlägigen Fälle eben nur bildlich mitbezeichnet.

Bei Befriedigung dieser Collectivbedürfnisse zeigt sich nun der Unterschied der vorliegenden von den früher erörterten staatswirthschaftlichen Erscheinungen in seinen Consequenzen. Da hier die Individuen nicht mehr als solche, sondern als Mitglieder des Verbandes Subjecte der Zwecksetzung sind, so findet keine unmittelbare Beziehung zwischen dem zu machenden Güteraufwande und den Individuallebenszwecken statt. Die thatsächlich aufgewendeten Güter erscheinen nicht als Kosten gegenüber einzelnen

*) Sax, „Verkehrsmittel“ I. S. 80.

individuellen Nutzungsacten, vielmehr als Kosten der Gesamtbethätigung, und zur Deckung derselben findet keine Güterübertragung aus den Privatwirthschaften mit Rücksicht auf die Verwirklichung concreter Individuallebenszwecke statt. Die Gesamtheit als solche tritt äusserlich als Träger des Bedürfnisses auf und die zu dessen Befriedigung nöthigen Güter werden entweder dem der Gesamtheit als solcher zustehenden Güterbestande, dem Collectivbesitze, resp. den daraus privatwirthschaftlich gewonnenen Gütern, entnommen oder müssen den individuellen Güterbeständen entnommen werden, so dass sie den betreffenden Wirthschaftssubjecten die Befriedigung von Individualbedürfnissen schmälern. Insoweit also ad hoc eine Güterübertragung aus den Privatwirthschaften stattfindet, erfolgt sie nicht mit Rücksicht auf die Förderung, sondern auf die Schmälerung individueller Zwecke. Die eigenthümliche Erscheinung dieser mit Beziehung auf die Collectivbedürfnisse erfolgenden Güterumsätze haben wir noch näher zu untersuchen. Sie führen bekanntlich den Namen Steuern.

Die Thatsache, dass bei den hiehergehörigen staatswirthschaftlichen Vorgängen nicht eine Güteraufwendung für Individualzwecke Platz greift, sowie dass die Gesamtheit äusserlich als Bedürfnissträger erscheint und in dieser Eigenschaft Güterverwendungen vornimmt, würde den von Wagner gelegentlich gebrauchten Terminus „allgemeine Ausgabe“ (welcher die Steuern correspondiren) gleichfalls anwendbar machen. *)

*) Der von Wagner gleichbedeutend hiemit verwendete Ausdruck „Princip der reinen Ausgabe“ („Finanzw.“ §. 201) erscheint minder empfehlenswerth, weil ja die Beziehung auf Einnahmen und zwar, wie W. richtig sagt, auf „allgemeine“ Einnahmen logisch eingeschlossen ist. Es ist dann — nebenbei — nicht consequent, die Steuern in Monopolform als besonderes Princip „für die finanzielle Behandlung solcher Staatsthätigkeiten zur Ausführung von Staatszwecken, an welche sich Einnahmen knüpfen können“, anzuführen. Nach dem Princip der allgemeinen Ausgabe knüpfen sich an die

Bei der allseitig-gleichen oder incommensurablen Participation der Verbandsglieder an den vorbeschriebenen Collectivbethätigungen tritt an und für sich eine Aussonderung collectivistischer Interessen jeweils gegenüber einzelnen Mitgliedern als Subjecten der Bethätigung nicht ein, sondern der collectivistische Antrieb beherrscht unterschiedlos Allen gegenüber alle im collectivistischen Bande Begriffenen — ausser soweit ein unzulässiger, collectivistisch zu bekämpfender Egoismus bei Einzelnen durchbricht, der eben niedergehalten wird und theoretisch lediglich als störendes Agens im Auge zu behalten ist. Jeder erkennt den concreten Zweck zur Gänze als Gesamtlebenszweck und gleichmässig mit den Uebrigen als ihm vermöge der Verbandsmitgliedschaft selbst eigenen Zweck an und es ändert, wie wir wissen, auch an der Sachlage nichts, wenn diese Einsicht partiell keine spontane, sondern durch collectivistischen Zwang vermittelt ist. Auf der hiemit gegebenen Basis erfolgt die Realisirung der bezüglichen Zwecksetzungen durch die uns bekannte Wirksamkeit der ökonomischen Elementar-Agentien.

§. 81. Die Steuern im Allgemeinen und ihr relatives individuelles Ausmass. Die Steuern bestimmen sich durch den Güterwerth. In §. 51 gewannen wir diese Einsicht vom Standpunkte der Privatwirthschaften aus ganz allgemein; in einer Fassung, welche eben so wohl die Gebühren wie die Steuern einschliesst. Auf Grund der fundamentalen Wahrnehmung des § 31, betreffend die Coordination der Collectiv- mit den Individual-Bedürfnissen in den Bedürfnisständen der Privatwirthschaftssubjecte, wurde uns jene Erkenntniss bezüglich der Güterverwendungen für Collectivbedürfnisse in § 52 speciell bestätigt und durch generelle Erfassung der Eigenthümlichkeiten der collectivistischen Werthungsvorgänge vertrauter. Nach der einen Seite hin
betreffenden Staatsthätigkeiten allgemeine Einnahmen, die durch Monopole eingehobenen Steuern nicht in directerer oder entfernterer Weise als andere Steuern.

haben wir sodann diese Werthungsvorgänge in §§ 58 und 59 näher kennen gelernt; das dort Dargelegte bezog sich. eben nach jener einen Seite hin, gleichmässig auf alle collectivistischen Güterverwendungen, auf die für „gemischte“ Collectivbedürfnisse nicht minder wie auf die zur Realisirung aller übrigen Collectivzwecke. Es blieb nur noch die zweite Seite der Collectivwerthung im Detail zu untersuchen. Bezüglich der Fälle, in welchen eine Mischung von Collectiv- und Individualbedürfniss stattfindet, ist das in dem vorausgehenden Theile des vorliegenden Abschnittes geschehen und es erübrigt nun die gleiche Untersuchung betreffs der reinen Collectivbedürfnisse.

Zunächst ergibt sich uns in dieser Hinsicht eine allgemeine Thesis aus den Gesetzen der Werthgrösse als einfache Anwendung des in § 44 Erkannten auf die Individuen, deren Bedürfnisstände übereinstimmend durch das Collectivbedürfniss eine, vorerst nicht genauer in's Auge gefasste, Erweiterung erfahren haben.

Zuvörderst die Bedürfnisstände als gleich angenommen, resp. von denselben abgesehen, finden wir die verschiedenen Wirthschaftssubjecte in Gemässheit des § 44 bereit, den diversen Bedürfnissen (oberhalb einer gewissen Grenze), mithin auch den Collectivbedürfnissen von ihren periodisch sich erneuernden Güterbeständen eine verschiedene, im Verhältniss zu diesen stehende Anzahl von Gütereinheiten zuzuwenden. So würden sie handeln, wenn sie vollständig frei von jedem Zwange in richtiger Erkenntniss des Sachverhaltes vorgehen, d. h. das Collectivbedürfniss wie ihre Individualbedürfnisse behandeln würden. Durch den Zwang der Collectivgewalt braucht nur das Nämliche zu geschehen, ja, es ist die Ausübung solchen Zwanges ökonomisch nur möglich, weil und sofern sie das Gleiche vornimmt, so zwar, dass sie im einzelnen Falle nur den Mangel richtiger Einsicht supplirt und die Regungen des individuellen Egoismus hemmt, welcher einen Abbruch von dem, der angemessenen eigenen Werthung entsprechenden Gütermasse vorzunehmen verlockt.

Solche Verhältnissmässigkeit der Antheilnahme der einzelnen Privatwirthschaften an der Beschaffung der Güter zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen, bemessen nach dem individuellen Güterbestande, ist in der That seit jeher geübt worden, sobald die Staatswirthschaft sowohl genügend entwickelt als auch angewiesen war, auf die Privatwirthschaft sich zu stützen. Dieses Verhältniss galt stets als das natürliche; begreiflicher Weise, weil es eben den elementaren Agentien aller Wirthschaft entstammt — aber erst die vollendete Werththeorie vermag diese Erkenntniss befriedigend zu formuliren.

Dass die umgekehrte Verhältnissmässigkeit zwischen dem Ausmasse des Güterbestandes und der Individualwerthhöhe, sohin die darauf beruhende Verhältnissmässigkeit zwischen dem den Collectivzwecken zu widmenden Gütermasse und dem Güterbesitze der verschiedenen Privatwirthschaften, eine stricte sei, wurde im Vorstehenden nicht gesagt. Absichtlich wurde hier, wie da, wo der Punkt grundlegend berührt werden musste (S. 259), ein unbestimmter Ausdruck gebraucht. Nun ist der geeignete Ort, die Frage präcis zu stellen.

Eine genaue Proportionalität bedeutet die Zuwendung gleicher Quoten des jeweiligen Güterbestandes an Collectivbedürfnisse: im Gegenfalle resultiren mit Zunahme des Güterbesitzes variirende Quoten. Jedermann sagt sich sofort selbst, dass hierin die Frage der Proportional- oder Progressivsteuer wurzelt. Die stricte Proportionalität würde voraussetzen, dass der Intensitätsgrad der Bedürfnisempfindungen der Reihenfolge nach sich genau in demselben Verhältnisse vermindere, in welchem der Güterbestand des Wirthschaftssubjectes zunimmt, und folglich das umgekehrte Zahlenverhältniss der Gütereinheiten, welche verschiedenen Privatwirthschaften, resp. einer Privatwirthschaft in verschiedenen Zeitperioden, verfügbar sind, zugleich das Verhältniss der Stärke derjenigen Bedürfnisse ausdrücke, die nach dem jeweiligen Güterausmasse den Werth bestimmen — oder anders ausgedrückt: würde

heissen, dass, wenn die verschiedenen Bedürfnisse nach Verhältniss ihrer Intensitätsgrade auf eine Einheit reducirt würden, z. B. 10 Bedürfnisse von $\frac{1}{10}$ der Stärke eines andern gleichgesetzt würden Einem solchen letztgedachten, eine Summe resultiren müsste, die genau im Verhältnisse des Güterbesitzes anwächst. Das ist indess nicht der Fall: sie bleibt hinter dem Verhältnisse zurück.

Eine allgemeine Aussage über die bezügliche Erscheinung ist nur möglich in Betreff jener, mehr oder minder umfassenden Gruppen der objectiven Bedürfnisse, von welchen bereits an früherer Stelle (S. 176) anzuführen Anlass war, dass sie eine gewisse Abstufung nach weiten Wichtigkeitsgraden aufweisen. Für diese allgemeine Untersuchung werden die Intensitätsverschiedenheiten der je in der einzelnen Gruppe begriffenen subjectiven Bedürfnisse in ihrer concreten Reihenfolge nicht weiter beachtet, da sie im Durchschnitte nur geringfügig sein können; so dass Bedürfnissgruppen von durchschnittlicher, der Wichtigkeit der objectiven Bedürfnisse entsprechender Intensität zum Vorschein kommen. Und für den Zweck, auf welchen es hier ankommt, genügt auch der Praxis des Wirthschaftslebens der nämliche Vorgang. In Bezug auf jene Bedürfnissgruppen aber herrscht Uebereinstimmung einer gewissen summarischen Schätzung ihrer Stärkegrade, welche hier vorerst an der Reihe der Individualbedürfnisse exemplificirt werden soll.

An erster Stelle stehen — das ist selbstverständlich — diejenigen Bedürfnisse, von deren Befriedigung die Erhaltung des physischen Lebensprocesses abhängt, und diese sind für das Individuum gegenüber anderen Bedürfnissen geradezu unvergleichbar, ihr Stärkegrad ist im mathematischen Verhältnisse zu den anderen Bedürfnissen unendlich. Dasjenige Gütermass, welches sie erheischen — das „physische Existenzminimum“ im strengen Sinne des Wortes — kann daher auch keinen Anhalt zum Vergleiche bezüglich des in Rede stehenden Punktes bieten; man kann nicht sagen: Derjenige, welcher das Doppelte des

physischen Existenzminimums besitzt, befriedigt Bedürfnisse von der Hälfte der Stärke, die den Bedürfnissen Desjenigen zukommt, der eben nur über das Existenzminimum verfügt. Hier ist jede Vergleichbarkeit ausgeschlossen. Dieselbe beginnt erst bei den Bedürfnissen des folgenden Grades und den Gütern, die für diese in Verwendung gelangen können.

Die zweite Bedürfnisgruppe begreift alles dasjenige, was zur „Führung einer menschenwürdigen Existenz“ nach den jeweiligen Begriffen unbedingt nothwendig ist, und die bezüglich Güter bilden das „culturelle“ — oder, wie es oben an einer Stelle genannt wurde, das „allgemeine sociale“ — Existenzminimum. Es ist anerkannt, dass die hier einschlägigen Bedürfnisse von sehr hoher Intensität sind und zwar dermassen, dass alle übrigen, die nächstfolgenden eingeschlossen, ihnen gegenüber einen jähen Abfall des Stärkegrades aufweisen. Dieser Sprung ist so stark, dass in der Verwendung einer Gütermenge von z. B. doppeltem Umfange des culturellen Existenzminimums keineswegs etwa Bedürfnisse von $\frac{1}{2}$ der Stärke der durch letzteres gesicherten Bedürfnisse eingeschlossen sind, sondern Bedürfnisse, deren Intensität eine im Verhältniss zu jenen erstgedachten viel geringere ist.

Eine dritte Gruppe bildet sich mit dem Gesamtzuschnitte der Lebensführung, welcher den Angehörigen je einer Classe als Minimalerforderniss dieser socialen Stellung erscheint; eine usuelle Lebensgestaltung, in welcher an sich freie Bedürfnisse zu gesellschaftlich nothwendigen werden. Der Stärkegrad der hierin begriffenen Bedürfnisse, obschon wesentlich geringer als jener der voranstehenden, ist für die betreffenden Individuen gleichfalls noch ein sehr bedeutender. Die Ausdrücke „standard of life“, (sociale) „Lebenshaltung“ sind conventionelle Namen für diese Gruppe und der Sammelname „sociales Existenzminimum“ (i. e. S.) bezeichnet die betreffenden Gütermengen. (Freilich werden diese Benennungen auch ohne solch' genaue Unterscheidung zwischen Bedürfnissen und

Gütern, daher gleichbedeutend mit einander, gebraucht, wie z. B. oben §. 58.)

Innerhalb der folgenden, der unbedingt freien, Bedürfnisse bildet sich wieder eine Reihe von Gruppen, die unter sich ein unregelmässiges Sinken der Intensität zeigen, von welchem das allgemeine Gefühl eine Progression behauptet; von den Momenten eines normalen höheren Zwecklebens angefangen die verschiedenen individuell-gewohnheitsmässigen Verbräuche hindurch bis zu den gelegentlichen Reizungen des Begehrens, den Regungen flüchtiger Laune und jenen Ueberflüssigkeiten, die kaum mehr ein Verlangen erzeugen. So wenig bestimmt diese Aussage sein mag, so genügt sie doch zum Erweise der Thatsache, welche ja auch nicht anders als durch die Uebereinstimmung der Empfindung Aller, in der dieselbe besteht, constatirt werden kann. Das Gleiche gilt natürlich auch von dem Masse der Progression in der Intensitätsabnahme. In letzterer Hinsicht ist nun aber ein Umstand zu beachten, welcher das wirtschaftliche Handeln hinsichtlich der Gruppen von geringem Stärkegrade sehr erleichtert, indem er eine Zusammenfassung aller Bedürfnisse unterhalb eines gewissen Intensitätsgrades in eine einzige Gruppe zur Folge hat.

Die Progression der Intensitätsabnahme kann nur innerhalb gewisser Grenzen merklich sein, ist man aber einmal bei den Bedürfnissen von absolut sehr niedrigen Stärkegraden angelangt, so können weitere Abstufungen nur mehr an sich höchst geringe Differenzen ergeben, die sich der Messbarkeit entziehen. Die Abnahme der Bedürfnisstärke ist da praktisch zum Stillstande gelangt, indem alle Bedürfnisse von hier an als gleich wenig intensiv, also praktisch gleich erscheinen. Man kann daher auch, den Standpunkt der Betrachtung von ebenda nehmend, das vorliegende Verhältniss derart beschreiben, dass man, ausgehend von den Bedürfnissen sehr geringer Stärke, welche in ihren weiteren Unterschieden für das wirtschaftliche Gesammthandeln nicht fassbar sind, eine Zunahme der Intensität der Bedürfnisempfindungen fest-

stellt, welche in stärkerem Masse als im umgekehrten Verhältniss der Gütermengen vor sich geht, die zur Befriedigung der jeweils in Frage kommenden Bedürfnisse ausreichen, bis zu jenen physischen Existenzbedürfnissen von absoluter Nothwendigkeit, welche letztere durch kein endliches numerisches Verhältniss gegenüber den anderen Regungen des Verlangens entsprechend auszudrücken ist. *)

Die Progression ist keine vollständig regelmässige. Je nach der Beschaffenheit der einzelnen Bedürfnissgruppen kann sie bald geringer sein, vielleicht zum Stillstand gelangend, bald in raschen Sprüngen emporsteigen. Jenes scheint bei gewissen Bedürfnissen mittleren Stärkegrades der Fall zu sein, letzteres tritt bei den höheren Intensitätsgraden ein.

Die hiemit vollzogene Ergänzung unserer Erkenntnisse in Betreff der Erscheinung der Bedürfnisse ist von specieller Wichtigkeit für die Staatswirthschaft. Sie ermöglicht uns eine nähere Bestimmung der Werthhöhe hinsichtlich der in Rede stehenden Ursache derselben und somit des Verhältnisses der individuellen Güterüberweisungen für Collectivbedürfnisse. Die Consequenz des geschilderten Sachverhaltes ist, dass von dieser einen Seite der Werthung aus die Antheilnahme an den Collectivbedürfnissen, welche überhaupt erst bei einem Güterbesitze erfolgen kann, der das physische Existenzminimum übersteigt, sich von da ab in der Ueberweisung von Quoten

*) In der ökonomischen Grundauffassung der Bedürfnisse, wie auch wesentlich im Ergebniss übereinstimmend, wieweil noch nicht so klar, Robert Meyer „Die Principien der gerechten Besteuerung“, 1884, §. 54: „Die Intensitätsgrenze der (ökonomisch zur Befriedigung gelangenden) Bedürfnisse wird durch gleichen Zuwachs des Einkommens je nach der Grösse des bereits vorhandenen Einkommens um sehr verschiedene (abnehmende) Stücke hinausgerückt. . . Die Wirkung gleicher Einkommensvermehrung mag etwa durch Ringe gleichen Flächeninhaltes versinnlicht werden, die an verschiedenen Kreise angelegt werden; die mit der Grösse des Kreises abnehmende Breite der Ringe könnte dann als Bild der geringeren Verschiebung der Intensitätsdifferenz der Bedürfnisse gelten“. (S. 330.)

des Güterbesitzes der Privatwirthschaften äussert, die im Verhältniss zur steigenden Grösse der Güterbestände, denen sie entnommen werden, in einer Progression bis zu einer gewissen Höhe anwachsen. Für die relative Steuerhöhe ist damit ein allgemeiner Anhalt von fundamentaler Bedeutsamkeit gewonnen.

Andererseits ist nun aber auch die individuelle Verschiedenheit der Bedürfnissstände in Betracht zu ziehen und, während vorstehend davon abgesehen wurde, ihrerseits für sich auf ihre Consequenzen zu untersuchen. Auch dieser Pol der Werthbildung muss hier seine bestimmte Wirkung äussern. Privatwirthschaften mit gleichem Gütervorrathe, aber abweichendem Bedürfnissstande einander gegenübergestellt: wie werden solche sich den Collectivbedürfnissen gegenüber verhalten? Die Frage ist leicht zu beantworten. Da für jede die Collectivbedürfnisse mit ihren Individualbedürfnissen zu einem Bedürfnissstande verschmelzen, der Güterwerth aber schon zu Folge des verschiedenen Individualbedürfnissstandes bei jeder ein verschiedener ist, so können sie nicht gleiche Gütermengen zur Befriedigung der Collectivbedürfnisse verwenden. Andernfalls wäre die Participation an dem Gesamtbedürfnisse eine ungleichmässige, was dem Wesen eines reinen Collectivbedürfnisses widerspricht: von der Gestaltung der Individualbedürfnisse würde es abhängen, mit welchem Stärkegrad die diversen Privatwirthschaften den Antheil an den Collectivbedürfnissen empfinden. Wenn z. B. an eine Privatwirthschaft mit einem Güterbestande gleich dem einer anderen eine Mehrzahl von Individuen mit ihren Individualbedürfnissen gewiesen ist, während die zweite nur eine Person versorgt, oder wenn der Eine aus Ursachen seiner körperlichen Beschaffenheit oder seiner socialen Stellung mehr Bedürfnisse einer gewissen Art — bei Gleichheit im Uebrigen — aufweist als der Andere, so können diese Privatwirthschaften nicht durch Ueberweisung der gleichen Anzahl von Gütereinheiten an den Collectivbedürfnissen theilnehmen, weil sie die Güter in höchst verschiedenem

Masse werthen. Es ist daher geboten, die individuellen Bedürfnisstände dermassen zur Geltung kommen zu lassen, dass sich — bei gleichen Güterbeständen — eine gleiche Werthung der für Collectivzwecke darnach verfügbaren Güter ergibt. Es werden demgemäss von Personen mit verschiedenen individuellen Bedürfnisstände ungleiche Gütermengen für Collectivzwecke beansprucht und zwar in dem Masse ungleiche, dass ihnen dieselben gleich werthen. *)

Nun combinirt sich in der Wirklichkeit die Verschiedenheit der individuellen Güter- und Bedürfnisstände, mit dem Effecte einer individuellen Werthgestaltung, in welcher in jedem einzelnen Falle concret die Wirkungen des Besitzes- und des Bedürfnisstandes sich entweder verstärkt oder in entgegengesetzter Richtung beeinflusst, also zum Theile oder ganz aufgehoben haben. Die Aufgabe der Besteuerung ist, aus den Privatwirthschaften Güterquanten den Collectivbedürfnissen zuzuführen, welche dermassen verschieden bemessen sind, dass jedes Wirthschaftssubject nach dem tatsächlichen Stande des Individualwerthes innerhalb seines Bereiches das seinige eben so hoch werthet wie jedes andere die von ihm eingeforderten Güter. Wie aber die Theorie zur Erkenntniss des concreten Werthstandes gelangt, indem sie jene beiden bestimmenden Ursachen auseinandertreibt und isolirt ins Auge fasst, so kann auch die Praxis

*) Eine Uebersicht der allgemein erfassbaren „wichtigsten Momente, die eine Verschiedenheit der Bedürfnisse mit sich bringen“, s. bei Rob. Meyer a. a. O. S. 320 ff. Ganz richtig ist die Anführung, dass bei Einkommen, welches nicht aus einer ständigen Quelle fliesst, nicht „fundirt“ ist, der individuelle Bedürfnisstand des Einkommensempfängers ein höherer ist als der eines gleichen Individuums mit gleichem, aber fundirtem, Einkommen, weil dieses Wirthschaftssubject einen Theil seines Einkommens der präsenten Bedürfnisbefriedigung vorenthalten und durch Rücklagen den zukünftigen Bedürfnissen jener Zeitperioden, in welchen es aus seiner persönlichen Bethätigung Gütererwerb zu erzielen nicht im Stande ist, vorbehalten muss. Die höhere Besteuerung des fundirten Einkommens gegenüber dem unfundirten ist allein, aber auch vollständig, durch diese Verschiedenheit der Bedürfnisstände motivirt.

die individuellen Werthstände zum Behufe der Besteuerung nicht anders erfassen.

§. 82. Die concrete Höhe der Steuer. Durch das Vorstehende konnte zunächst lediglich über die relative Betheiligung der einzelnen Privatwirthschaften an der Befriedigung von Collectivbedürfnissen durch Güterüberweisungen Aufschluss gewonnen werden. Damit ist hinsichtlich der concreten Gestaltung dieser Güterentnahme bei jeder einzelnen Wirthschaft, d. i. hinsichtlich der absoluten Höhe der Steuer, noch nichts gesagt. Auch in dieser Hinsicht muss uns von der Theorie ein befriedigender Aufschluss zu Theil werden. Wir dürfen zu dem Ende nur nicht länger die unterschiedlose Erweiterung der Bedürfnisstände durch das Hinzutreten der Collectivbedürfnisse festhalten, wie wir das bis jetzt, von den Complicationen der Wirklichkeit absehend, thun konnten; es kommt in Betracht zu ziehen, dass wir es nicht mit dem Collectivbedürfniss schlechtweg, also nicht mit solchen Bedürfnissen, als Einheit gedacht, sondern mit einer Vielheit von Collectivbedürfnissen zu thun haben, und somit die Frage entsteht, inwieweit der Einzelne zur Befriedigung jedes dieser differenten Gemeinbedürfnisse ökonomischer Weise beiträgt.

Die Collectivbedürfnisse selbst sind nicht von gleicher Stärke, sondern es waltet unter ihnen in dieser Beziehung eine analoge Abstufung wie zwischen den Individualbedürfnissen ob. Die Coordination der beiden Bedürfnisgruppen in den concreten Bedürfnisständen und die Anordnung der einzelnen Bedürfnisse innerhalb der letzteren nach dem Intensitätsgrade ohne Unterschied der Art müsste consequent die Folge haben, dass Niemand an der Güterbeschaffung für Collectivbedürfnisse minderen Grades theilnehme, als der Stärkegrad desjenigen Bedürfnisses ist, von welchem sich der Individualwerth der concreten Wirthschaft ableitet. Handelt es sich beispielsweise um ein Collectivbedürfniss von dem zehnten Grade der Intensität, sagen wir: blosser äusserlicher Zier, so kann ökonomischer Weise

nur Derjenige an der Beschaffung der betreffenden Güter participiren, welcher überhaupt Güter für Bedürfnisse dieses Ranges verfügbar hat, welchem also nicht die Güter durch die Individualbedürfnisse vorangehender Intensitätsgrade und den Antheil an Collectivbedürfnissen eben dieser höheren Stärkegrade absorbirt sind. Das hätte allgemein, von jedem Collectivbedürfnisse, gegenüber jedem Individuum zu gelten, so dass das am Schlusse des § 44 angeführte Richtmass hinsichtlich der Zulässigkeit ökonomischer Güterverwendung für Befriedigung bestimmter Bedürfnisse auch hier zuträfe. Hiernach ist die Befriedigung der Collectivbedürfnisse insoweit angemessener Weise ermöglicht, als eine nach dieser Richtschnur durchgeführte Vertheilung der benöthigten Güterquanten auf die Verbandsglieder ein dieselben treffendes individuelles Mass der Participation ergibt, welches dem concreten Stärkegrade der Bedürfnisse je nach dem Werthstande der bezüglichen Participanten entspricht. Nur unter dieser Voraussetzung offenbar erfolgt eine ökonomische Zutheilung der innerhalb eines collectivistischen Verbandes jeweils vorhandenen Gütermengen an die Individual- und die Collectivbedürfnisse bezüglich aller Verbandsmitglieder. Hiermit ist aber auch einerseits für die Bestimmung der concreten Höhe der Steuer jedes Einzelnen für sich eine aus dem Werthgesetze resultirende Norm gegeben und andererseits eine ebensolche darüber, welche Collectivbedürfnisse aus der langen Reihe der als möglich in Betracht kommenden zur Befriedigung gelangen können. Das eine bedingt sich wechselseitig mit dem andern.

Verwirklicht sich dies aber auch und wenn ja, in welcher Weise? Es ist das vielleicht der dunkelste Punkt dieser complicirtesten socialökonomischen Erscheinung. Dem einzelnen Verbandsmitgliede für sich erscheinen die Collectivbedürfnisse sämmtlich als gleichem Stärkegrades; dasjenige, was es individuell an Gütern zur Befriedigung derselben beisteuert, scheidet aus seinem Güterbestande aus ohne Beziehung auf bestimmte einzelne Collectiv-

bedürfnisse. Für das Individuum ist es, wie wenn es nur Ein Collectivbedürfniss gäbe. Eine Beziehung zwischen der Steuer des Einzelnen und bestimmten Verwendungen derselben besteht nicht: wie kann er wissen, ob die aus seiner Wirthschaft ausgeschiedenen Güter nur Bedürfnissen gleicher oder höherer Intensität zugewendet werden als jener, nach welcher sich sein Güterwerth bestimmt? Und doch muss das letztere der Fall sein, wenn das Gleichgewicht der beiden Seiten der menschlichen Wirthschaft erhalten werden soll. Andernfalls müsste und würde der Individualismus gegen die collectivistische Bethätigung reagiren. Vereinzelte Individuen natürlich kämen nicht zur Geltung, aber wenn viele zusammen in den Schichtungen der geringeren Einkommensgrössen den Eindruck empfangen, dass ihnen in ihrer Individuallebensführung Nothwendiges entzogen werde, während für Collectivzwecke minder Dringlichkeit Güter aufgewendet werden, die nicht die Wohlhabenderen allein aufbringen, oder wenn selbst die Letzteren sittlich - vernünftiger Lebenshaltung Mittel entzogen sehen, die im Verbande an Ueberflüssigkeiten gewandt werden u. dgl., dann würde sich jene Reaction sicher einstellen. Wie vollzieht sich nun normal die in der obigen Formel ausgedrückte richtige Massbestimmung der Steuern?

Die Antheilnahme an der Gesamtlebensführung wird zu einer Einschränkung der individuellen Lebens-Entfaltung, die für Alle die gleiche ist, wofern das im Früheren bezeichnete relative Mass der Besteuerung eingehalten wird.

Die Ausdehnung jener Einschränkung der Individuallebensführung und damit das absolute Gesamtmass der Steuer hat die Maximalgrenze da, wo ihre Folgen die Gesamtentwicklung selbst beeinträchtigen, da das Ganze ja nur in den Theilen lebt. Die durch übermässigen Gebrauch schon abgenutzte Analogie des „Organischen“ ist der Ausdruck für diese Reciprocität der Einzel- und der Gesamt-Lebensführung. Unterhalb jener Obergrenze aber wird das jedem der beiden Lebensgebiete zuzutheilende Gütermass durch

das collectivistische Gesamturtheil vermöge eines höchst sinnreichen Regulator-Spieles der relativen und der absoluten individuellen Steuerhöhe bestimmt.

Aus der concreten Steueraustheilung in Gemässheit des individuellen Werthstandes, also der relativen Steuerhöhe, ergibt sich eine bestimmte Gesamtsumme von Gütern, mit welcher alle im gegebenen Zeitpunkte vorschwebenden Collectivbedürfnisse zu befriedigen sind. Die Befriedigung derselben wird der Abstufung ihrer, vom Gesamturtheile erfassten Intensität nach ins Auge gefasst und durchgeführt bis zu dem Punkte, wo die Mittel durch die voranstehenden absorbiert sind. Dabei vollzieht sich das ökonomische Handeln vorerst durch Handhabung der Kostenwerthung, deren man sich hier erinnern wolle; mit dem Effecte, den erreichbaren Minimalaufwand im Einzelnen festzustellen und dadurch die Reihe der mit dem gegebenen Güterquantum befriedbaren Bedürfnisse möglichst zu verlängern. Letzteres findet sein Ende, sobald nach jener Richtung hin die ökonomische Grenze erreicht ist. Die Unterscheidung der Collectivbedürfnisse in Rücksicht auf ihren Stärkegrad und die Ausscheidung der von der Befriedbarkeit auszuschliessenden erfolgt solchergestalt a posteriori. Andererseits wird, von der gedachten Gesamtsumme ausgehend, der im Wege der Steuervertheilung auf die Individuallebensführung ausgeübte Einfluss in Betracht gezogen und wird untersucht, ob die letztere nicht eine — dem Gesamturtheile gemäss — zu weitgehende Einschränkung erleidet. Ist solches der Fall, so muss die absolute Höhe der die Einzelnen treffenden Steuer im erforderlichen Masse restringirt werden, wodurch die Gesamtsteuersumme eine Verringerung erfährt, die fernerhin Collectivbedürfnisse von geringster Intensität, die sonst noch hätten befriedigt werden können, von der Befriedbarkeit ausschliesst. Ist jenes nicht zu constatiren, so stellt das nimmer rastende Leben sofort die Frage, ob nicht den bisher befriedbaren noch weitere, minder intensive Collectivbedürfnisse in der Befriedigung anzureihen

wären, soweit letztere sich noch mit der Einschränkung von Individuallebenszwecken verträgt, d. h. ob eine Steuererhöhung zum Behufe jener zulässig ist und bis zu welchem Punkte. Oder es verändert sich der Collectivbedürfnisstand unregelmässig von oben her; es treten Bedürfnisse höheren oder höchsten Stärkegrades, z. B. für einen Krieg, den bestehenden concret hinzu. Dann wird die Bedürfnissreihe verrückt, einzelne der nach dem status quo ante zur Befriedigung gelangten Collectivbedürfnisse werden über jene Grenze der Befriedbarkeit hinausgeschoben oder es muss nun ad hoc eine Erhöhung der von den Einzelwirthschaften zu beschaffenden Gütermengen nach dem Werthmassstabe eintreten.

Das abschliessende Gesammturtheil über die nach obiger Richtschnur angemessene absolute Steuerhöhe bildet sich aber ersichtlich durch Beobachtung zahlreicher Fälle der individuellen Lebensführung, und die Individuen selbst unterlassen nicht, ihr Votum in die Wagschale zu werfen. Wenn sich findet, dass die Verbandsglieder, falls sie die ihnen durch die Steuer entzogenen Güter zur Befriedigung von Individualbedürfnissen zur Verfügung hätten, solche zu befriedigen in der Lage wären, die — das Ganze der menschlichen Lebensführung im Auge behalten — wichtiger erscheinen als Collectivbedürfnisse minderen Stärkegrades, die aus den Steuereingängen befriedigt werden, resp. befriedigt werden sollen, so wird die Befriedigung der letzteren ökonomischer Weise unterlassen. Den Individuen aber wird die Wichtigkeit ihrer jeweils in Frage gestellten Bedürfnisse durch den Güterwerth stets nachdrücklich im Bewusstsein gehalten, da sie ja die für die Steuer ausgehenden Güter nach ihrem Individualwerthe „schätzen“.

So kommt es, dass, obschon die Collectivbedürfnisse in toto für den einzelnen Steuerträger unterschiedlos erscheinen, die Classification derselben nach ihrer thatsächlichen Intensität von der Gesammtheit durchgeführt wird und die Befriedigung bis zu demjenigen Stärkegrade erfolgt, welcher eine concrete absolute Höhe der Steuer je für die

Einzelnen bedingt, die die Nichtbefriedigung intensiverer Individualbedürfnisse in jeder der vom Verbands umfassten Singularwirthschaften ausschliesst. Durch den Zusammenhang zwischen der, den Einzelnen durch Repartition des Güteraufwandes für eine Vielheit von Collectivzwecken treffenden Güterabgabe und der Werthung der Güter in jeder Privatwirthschaft (mit Rücksicht auf deren individuellen Bedürfniss- und Besitzesstand) wird im Endresultate verwirklicht, was oben bezüglich der Antheilnahme der Individuen an Befriedigung der diversen Collectivbedürfnisse vorausgesetzt wurde. Ein Causalzusammenhang höchst verwickelter Natur, der gewiss nicht leicht zu durchschauen ist: in ihm bedingen sich die relative und absolute individuelle Höhe der Antheilnahme an den Collectivbedürfnissen und die Gesammtheit der letzteren, zur Befriedigung gelangenden, wechselseitig, bis das Gleichgewicht zwischen der Collectiv- und der Einzellebensführung jeweils hergestellt ist. Fortwährend stört das Leben diesen Zustand und stets muss er von Neuem wiederhergestellt werden. Die „Einheit des Gesetzes“, welches so die privatwirthschaftlichen und die gemeinwirthschaftlichen Lebenskreise harmonisch beherrscht, sie liegt, wie wir sahen, in der elementaren Erscheinung des Werthes.

Aus der Thatsache des dargestellten Zusammenhanges folgt eine praktisch ausserordentlich wichtige Erkenntniss, nämlich: dass die richtige Austheilung der Steuer, die richtige Bestimmung ihrer relativen Höhe, die Voraussetzung ist für eine angemessene absolute Höhe insgesamt wie im Einzelnen. Eine unrichtige relative Höhe ergibt entweder eine mangelhafte Befriedigung der Collectivbedürfnisse oder, wenn volle Befriedigung vorgenommen wird, eine einseitig zu hohe Bemessung der Steuer für einen Theil der Verbandsglieder, also eine partielle Schädigung der individuellen Entfaltung, bzw. beides in gewissem Masse vereint. Die Praxis erkennt diesen Zusammenhang vollkommen klar, wenn sie in einem concreten Falle sagt, die Steuern seien im Ganzen nicht zu hoch, aber

unrichtig, „ungleich“, vertheilt; oder durch richtigere Steuer-
veranlagung werde eine höhere Gesamtsteuersumme erzielt werden, wie solche der Staat benöthige.

Dass solche unrichtige Steueraustheilung vorkommt, ist leicht erklärlich. Das staatswirthschaftliche Handeln ist dem Irrthume oder der Unkenntniss von thatsächlichen Umständen, welche für die Handlung relevant sind, gerade so gut ausgesetzt wie die Privatwirthschaft und es kommt hier noch die grosse Schwierigkeit hinzu, die so unendlich mannigfache Gestaltung der Individuallebensverhältnisse zu übersehen und in dem Steuermaße zum entsprechenden Ausdrucke zu bringen. Dass das wohl immer nur mit einem gewissen Grade von Unvollkommenheit möglich sein wird, ist einleuchtend.

Aber ein ernsterer Feind ersteht der Verwirklichung der richtigen relativen und absoluten Steuerhöhe in dem Classen-Egoismus der herrschenden Volkselemente, unter dessen Einwirkung diese etwa anstreben, die Steueraufbringung überwiegend den beherrschten Volksclassen aufzubürden, um für ihren Theil den correspondirenden Gütergewinn zu erzielen. Die Steuerexemptionen des Feudalwesens zählen bekanntlich nicht oder nur theilweise hieher, wohl aber manche Steuerverfassungen der letzten Jahrhunderte, und für die Zukunft kann ganz wohl eine Zeit gedacht werden, in welcher die Masse der Nichtbesitzenden über die Besitzenden zur Herrschaft gelangt und die Steuern den Letzteren im Uebermaße auferlegt.

Das jeweilige Maß dieser Aberration von dem durch das Werthgesetz Angezeigten ist freilich nicht allgemein zu bestimmen; höchstens ein Entwicklungsgesetz wird man anziehen können, welches die zunehmende Steigerung der collectivistischen Zusammenfassung, sobin die wachsende Unterordnung eingeschlossener Gruppen und folglich die Verminderung gegenwirkender Antriebe, ausspricht. Aber eine bestimmte Fehlergrenze ist gegeben mit den Folgen solchen Verfahrens, die vermittels der Rückwirkung partieller Unterbindung der individuellen Entfaltung auf den

Verband selbst die Erreichung der Gesamtlebenszwecke tangiren. Im Verein mit der nothwendigen Reaction der betroffenen Individuen *) wird hierdurch die Remedur angebahnt. Dieselbe realisirt sich, indem die Idealvorstellungen von dem Verhalten der Individuen zu einander, in welchen sich der Collectivismus äussert, angerufen werden: man verlangt eine „gerechte“ Steuervertheilung und gelangt dadurch zu der wirthschaftlich richtigen. **)

Nach der andern Seite hin erscheint eine Abweichung von der dem Individualwerthstande entsprechenden Steuerhöhe als Ausfluss des collectivistischen Altruismus im Gesichtsfelde. Aus Gründen der Volkswirtschaftspflege, insbesondere dem Wunsche, die wirthschaftliche Lage dürftiger Wirthschaftssubjecte relativ zu bessern, werden Steuerermässigungen vorgenommen. Auch diese haben wieder in der Individualwerthung, respective der möglichen Steuerleistung Derjenigen, welche den Ausfall übernehmen müssen, ihre ökonomische Grenze. Heutzutage gilt es insbesondere als eine Anforderung an den collectivistischen Altruismus, den auf das culturelle Existenzminimum gerichteten Individualbedürfnissen allgemein den Vorrang vor den Collectivbedürfnissen einzuräumen, so dass erst nach Befriedigung der ersteren eine Antheilnahme an den Collectivbedürfnissen beginnt, bzw. letztere dann und insoweit nicht Platz greift, wenn und insoweit jene den betreffenden Individuen nicht gesichert ist. ***)

*) Worüber in §. 84 die erforderliche Bemerkung.

**) Man muss sich indess hüten, in abweichenden Gestaltungen vergangener Zeiten sofort Irrthum oder Anderes zu vermuthen, gerade so wie man häufig Unrecht thut, wenn man einem auf den ersten Blick unrichtig scheinenden Vorgehen eines Privatwirthes sogleich ökonomische Unkenntniss unterschiebt. Die abweichenden Verumständungen anderer Zeiten können ein Vorgehen haben angezeigt erscheinen lassen, welches heutzutage allerdings unrichtig wäre; das Urtheil in dieser Beziehung ist ein übereiltes, wenn es nicht auf genauester Kenntniss der Geschichte basirt, und gerade in letzterem Punkte sind unsere Kenntnisse nicht in erwünschtem Masse lückenlos.

***) Um dieses Punktes willen sowie wegen der Anforderung voller Ausnützung der „Leistungsfähigkeit“ der Reichen formulirt Wagner,

§. 83. **Verhältniss zur herrschenden Steuertheorie.** Halten wir einen Augenblick inne, um uns in's Gedächtniss zurückzurufen, was die herrschende Lehre über das Wesen der Steuer und die daraus folgende allgemeine Beschaffenheit derselben aussagt.

In dieser Hinsicht ist zunächst eine interessante Thatsache zu constatiren. Die Doctrin ist, was die allgemeinen Steuerprincipien betrifft, heute wieder da angelangt, von wo sie ausging. Was schon die Cameralisten wussten und zu mehr oder minder bestimmtem Ausdrucke brachten, das ist in neuester Zeit wieder nachdrücklich als einzig richtige Anschauung verkündet worden — „nur mit etwas anderen Worten“; was dazwischen liegt, bildet eine lange Kette von unhaltbaren Lehren. Die Steuer beruht gemäss dieser Auffassung auf der sittlichen Pflicht des Individuums, dem Gemeinwesen, welchem es angehört, die Mittel zu seiner Existenz und Wirksamkeit zur Verfügung zu stellen. Der Staat hat das unbedingte Recht auf solches, er übt die Steuerforderung kraft dieses Rechtes und ist bei Ausübung desselben an das sittliche Gebot gebunden, das alle seine Handlungen gegenüber den Unterthanen beherrscht: Gerechtigkeit zu üben. Nach Gerechtigkeit die Steuer auszutheilen ist seine Aufgabe und diese werde erreicht, wenn Jeder aequaliter „nach seinen Kräften“ zur Steuer herangezogen wird. *) Die Steuer nach der Leistungsfähigkeit: das ist die gesammte Steuertheorie in nuce.

zugleich mit der oben in §. 68, S. 415 berührten Tendenz, den „socialpolitischen Gesichtspunkt“ der Besteuerung. Jenes ist vollkommen richtig, doch bedarf es nicht erst einer besonderen socialpolitischen Begründung dazu, die ökonomische Natur der Besteuerung ergibt das von selbst. Vollends getrübt wird die Einsicht, wenn man das mit dem socialpolitischen Gesichtspunkte in Verbindung bringt, durch die Steuer die Vertheilung des Volksvermögens influiren zu wollen. Das letztere wäre allerdings wirklich ein socialpolitischer, d. i. der Steuer an sich fremder, Gesichtspunkt. So scheiden wir in der citirten Redefigur des genannten Autors zwischen dem Richtigen, aber falsch Ausgedrückten, und dem richtig Ausgedrückten, aber principiell Falschen.

*) Ueber die betreffenden Sentenzen bei den Cameralisten s. Neumann, „Die Steuer nach der Steuerfähigkeit“, Jahrb. f. Nat. u.

Die blosse Gegenüberstellung genügt, um die Bedeutung unserer theoretischen Ausführungen zu ermessen. Sie bieten erstmals eine wirthschaftliche Erklärung von Erscheinungen, für welche man einer solchen bisher entbehrte oder entrathen zu können glaubte. Denn in theoretischer Hinsicht bedeutet die erwähnte Theses der Doctrin nichts anderes als einen Verzicht auf ökonomische Erklärung des ökonomischen Phänomens.

Durch die ethische Kategorie der Pflicht wird der vorliegende Güterübergang zwischen Privatwirthschaft und Staatswirthschaft dem Einzelnen gegenüber motivirt und die gleichfalls ethische Kategorie der Gerechtigkeit wird angerufen, um das einschlägige Handeln des collectivistischen Verbandes allgemein zu charakterisiren. Anstatt der ökonomischen Begriffe einer Bedürfnissbefriedigung und eines darauf bezüglichen Werthungsvorganges sind es sittliche Begriffe, mit welchen man operirt. Für die Pflicht (zu steuern) freilich ist implicite die Erklärung gegeben durch die Voraussetzung: weil der Staat Güter bedarf. Die Gerechtigkeit als Besteuerungsprincip aber hat keinen solchen ökonomischen Rückhalt. Das Princip der Leistungsfähigkeit bietet ihn nicht, denn man verlangt die Beobachtung desselben, weil dies der Gerechtigkeit entsprechend sei. So erklärt man das wirthschaftlich Richtige durch das Gerechte und geräth damit aus der Oekonomie in die Ethik, deren Aufgabe es eben ist, den Inhalt der ethischen Principien im Einzelnen zu entwickeln.

Dass in positiver Hinsicht mit dem Principe ökonomisch gar nichts gesagt ist, ist klar. Lediglich in negativer Hinsicht hat dasselbe eine gewisse Bedeutung. Es ist damit zugleich

St., 1881, nach ihm Rob. Meyer, a. a. O. S. 5 ff.; ferner Roscher Finanzw., S. 184, und Stein, „Zur Geschichte d. deutschen Finanzw. im 17. Jahrh.“, Finanzarchiv I, 1. Heft, insb. S. 35 u. 42. Es sollte also nicht hervorgehoben werden, wie weit schon die vergessenen Cameralisten waren, sondern dass die Finanzdoctrin hinsichtlich der obersten Principien der Besteuerung bisher eigentlich nicht viel weiter kam als jene älteren Schriftsteller.

ein ethisches Verdammungsurtheil über egoistische Bestrebungen der herrschenden Classe ausgesprochen, welche über den collectivistischen Antrieb den Sieg davontragen, indem sie auf eine Einschränkung der jene nach ökonomisch richtigem Vorgehen treffenden Steuer gerichtet sind. So verstanden, ist gegen die Thesis nichts einzuwenden, allein so wird der Satz eben in der Regel nicht verstanden. Man sieht in ihm die begrifflich gegebene Richtschnur des collectivistischen Handelns der Bestimmung des individuellen Steuermasses, deren praktischer Ausdruck die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder Steuerfähigkeit sei. Ganz ununtersucht gelassen, ob dies für die Zwecke der praktischen Finanzlehre genügt: eine ökonomische Erklärung der betreffenden Phänomene ist das nicht. Nicht die Wirksamkeit der *justitia distributiva* ist zu erforschen, sondern staatswirthschaftliche Vorgänge bilden den Gegenstand der Untersuchung.

Wie wenig der Begriff der Gerechtigkeit geeignet ist, als Grundlage der Theorie zu dienen, hätte übrigens schon ein (über Citate aus Aristoteles hinausgehender) Versuch einer Analyse seines Inhaltes lehren können. „Gerechtigkeit“ ist einer jener Namen mit vielfacher, aber unbestimmter Mitbezeichnung, die in der Erörterung von Erscheinungen des Sociallebens eine so bedenkliche Rolle spielen, indem sie unter der lockenden Aussicht einer raschen Lösung die Klarheit der Gedanken beeinträchtigen. Welches sind die Merkmale einer Handlungsweise, welche wir gerecht nennen? Der unbestimmten Vorstellung hierüber substituirt sich zudem sofort der Gedanke der „*aequitas*“, der Billigkeit — speciell gerade auch bei den Steuertheorien *) —

*) Einzelne praktische Forderungen derselben können nimmermehr als Ausflüsse des Gerechtigkeitsgefühls angesehen werden, sondern wie wir sahen, als solche altruistischer Motive! Jene unklare Gleichstellung von Gerechtigkeit und Billigkeit ist aber sehr verbreitet; auch in der ausländischen Literatur. Sogar ein mathematischer Kopf wie Walras schreibt unbedenklich die Behauptung nieder, dass die Einnahmehbeschaffung des Staates einer Sache der „*équité*“ oder „*justice*“ und

und unvermerkt schleicht sich zuletzt unter dem Worte „gerecht“ die Idee der Angemessenheit ein (z. B. *justum pretium*), womit der Geist allerdings auf die richtige Fährte gewiesen wird, nur dass sie auf ein anderes Gebiet führt: das der Oekonomie.

Wer aber meinen würde, dass das Princip der Leistungsfähigkeit die gewünschte ökonomische Erklärung der in Rede stehenden Bethätigung der Gerechtigkeit enthalte, stellt an die Wissenschaft der Oekonomie zu geringe Ansprüche. Das ist keine wissenschaftliche Erklärung, sondern bedarf erst einer solchen. Es ist genau dasselbe, als wenn man, nachdem man das Essen etwa durch die Pflicht der Selbsterhaltung begründet hätte, dann das Mass desjenigen, was Jeder angemessener Weise isst, als durch den Appetit bestimmt erklären würde. Für praktische Zwecke mag das ausreichen, aber Niemand wird behaupten, dass dies eine physiologische Lösung der Frage sei. Ebenso wenig ist es eine nationalökonomische Lösung unserer Frage. die Steuer durch die Steuerfähigkeit sich bestimmen zu lassen. Wissenschaftlich ist erst der Appetit durch die Gesetze der Ernährung und des Stoffwechsels zu erklären und desgleichen die Steuerfähigkeit oder Leistungsfähigkeit durch ökonomische Gesetze. Durch welche, wurde eben in unserer Untersuchung zu ergründen versucht. Eine solche Erklärung muss an die Stelle der bloss beschreibenden oder umschreibenden Ausdrücke treten, wie „Last,“ „Opfer,“ „Steuerkraft,“ mit welchen man bisher operirte. *)

Mit dem eben Bemerkten soll jedoch die Bedeutsamkeit keineswegs geleugnet sein, welche der neueren

damit etwas ganz Anderes sei als die Thatsachen der politischen Oekonomie! („Elem. d'Econ. pol. pure“ S. 6.)

*) Wohin die Ermangelung einer ökonomischen Grundlage für die Behandlung der ökonomischen Erscheinung führt, zeigt drastisch Roscher, indem er in seinem jüngsten Werke eine „Naturlehre der Steuern“, dann eine „Ethik“ und endlich eine „Politik“ der Steuern aneinander reiht. Das ist beiläufig so, als wenn Jemand eine Theologie, Jurisprudenz und Oekonomie der Elektrizität schriebe.

deutschen Steuertheorie vermöge des Sinnes, in welchem sie die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entwickelt, zukommt. Mit ihr erscheint ein entschiedener Fortschritt gegen die frühere Lehre vollzogen, indem die alteingewurzelte Meinung, die proportionale Einkommensteuer sei — ganz selbstverständlich — an sich die ökonomisch richtige Steuer, über den Haufen geworfen ward. Schon zu Zeiten Ad. Smith's stand diese Anschauung als ein ökonomisches Dogma in Geltung und wenn wir die Darstellung Smith's genau verfolgen, so finden wir, dass er der angeführten Meinung, die auf lange hinaus zu bestärken er durch seine Autorität so viel beitrug, mehr wie etwas in der allgemeinen Ueberzeugung bereits Feststehenden gedenkt. Eigentlich proclamirt auch er den Grundsatz: Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. *) Aber er identificirt dieselbe — wie schon deutsche Cameralisten vor ihm — ohne weiters mit der proportionalen Besteuerung des Reineinkommens, ohne eine weitere Erläuterung zu geben, als den bekannten hinkenden Vergleich mit der Bewirthschaftung eines Landgutes durch mehrere Miteigenthümer, die im Verhältniss ihres Antheiles zu den Betriebskosten beitragen, und die unwesentliche Nebenbemerkung von dem Bezuge des Einkommens „unter dem Schutze des Staates“, woraus man seine Anhängerschaft an die Tauschtheorie folgern wollte. **) Sein Gedankengang ist indess kein anderer als der: Alle sollen nach ihrer respectiven Leistungsfähigkeit beitragen und diese bemesse sich genau nach Verhältniss des individuellen Reineinkommens; das sei bekanntlich die von den Steuergesetzgebungen aller Staaten angestrebte Gleich-

*) In der ersten seiner bekannten Steuerregeln (Buch V, C. II., 2. Theil): „The subjects of every state ought to contribute towards the support of the government . . in proportion to their respective abilities, that is in proportion to the revenue“ . . . Und schon früher im selben Buche, C. I, Conclusion: „the general contribution of the whole society; all the different members contributing in proportion to their respective abilities.“

**) Siehe dagegen oben §. 9, S. 49.

heit der Besteuerung der Unterthanen. Smith's Nachfolger formulirten diese Lehre sodann als die obersten (praktischen) Steuerprincipien mit den Grundsätzen 1) der Allgemeinheit, 2) der Gleichmässigkeit der Besteuerung und 3) deren Beziehung auf das Reineinkommen als Steuerquelle und zugleich Steuermass.

Eine ökonomische Begründung eben dieser Steuerprincipien wurde mit denjenigen Erklärungen des Wesens der Steuer versucht, welche den in Abschnitt II dargestellten staatswirthschaftlichen Theorien correlat sind: der relativen Steuertheorie, welche in zwei Varianten der Ausdruck der Tausch-, resp. der Assecuranztheorie ist, sodann der Opfertheorie, die der Consumtionstheorie entspricht, und der, den Ausfluss der Productivitäts- und Reproductivitätstheorie bildenden Steuerdoctrin, welche wir mit einem Lieblingsausdrucke Stein's die organische nennen wollen, während die staatswirthschaftliche Productionstheorie die Consequenz ihrer allgemeinen Prämissen für das vorliegende Erscheinungsobject nicht zieht und zu den erwähnten ausserökonomischen Kategorien ihre Zuflucht nimmt, mit welchen auch die Vertreter der absoluten Steuertheorie operiren müssen, die auf eine wirthschaftliche Auffassung der collectivistischen Lebensführung (der Staatsthätigkeit) überhaupt verzichten. Die relative Steuerdoctrin war ihrer Bestimmung nach eine theoretische Formel für die proportionale Einkommensbesteuerung und konnte auch anders gar nicht verstanden werden. Die Opfertheorie wurde anfänglich ebenfalls im nämlichen Sinne gedacht und auch die Productivitäts-, Reproductivitäts- und Productions-Theoretiker können, wenn sie die streng-logischen Folgerungen ihrer Lehre ausdenken, zu keinem andern Ergebnisse kommen.

Dass alle diese Versuche einer wirthschaftlichen Erklärung des Phänomens der Besteuerung fehlgeschlagen sind, ist schon mit dem Nachweise der Irrigkeit der allgemeinen wirthschaftlichen Auffassung vom Staatsleben gegeben, der jede derselben correspondirt. Speciell be-

zöglich der Unzulänglichkeit der relativen Theorie und der Opfertheorie als Grundlage zur Entwicklung der Principien einer der Wirklichkeit adäquaten Besteuerung genügt zudem der Hinweis auf dasjenige, was gegen jene in der Fachliteratur bereits geltend gemacht worden und daher den Lesern dieses Werkes bekannt ist. Nur bezüglich der übrigen Steuertheorien, die in den letztgedachten staatswirthschaftlichen Theorien eingeschlossen sind, wird ein kurzer Beweis der eben ausgesprochenen Behauptung nicht überflüssig sein.

Dieselbe gilt vor allem von der „organischen“ Steuerlehre Stein's. In Gemässheit seiner staatswirthschaftlichen Grundauffassung schreibt er der Steuer die Aufgabe zu, sich selbst in der Capitalbildung jedes Einzelnen wiederzuerzeugen. *) „Damit entsteht jener organische Kreislauf im innersten Leben des Staates, den das unmittelbare Gefühl der Völker immer empfunden, den aber erst jetzt die Wissenschaft zu formuliren gewusst hat: die Steuerkraft soll die Steuer, die Steuer die Verwaltung, die Verwaltung aber wieder die Steuerkraft erzeugen. Diesen Kreislauf nennen wir einen organischen, weil jedes seiner Momente das andere bedingt.“ „Daraus ergibt sich, dass jede Steuer staatswirthschaftlich die in ihrem innersten Wesen liegende Bestimmung hat, vermöge der Verwaltung als Element der Capitalbildung zu dem Einzelnen zurückzukehren, der sie gezahlt hat, dass sie in dem Grade richtiger ist, in welchem sie dies besser vermag“ ... „In Beziehung auf die strengen Begriffe des Güterlebens sagen wir demnach, dass jede Steuer eine reproductive sei und mindestens so viel erzeugen soll als sie selber beträgt.“ „Nun ist der Inhalt alles wirthschaftlichen Lebens des Einzelnen das, was wir den Process der Capitalbildung nennen. Diesen Process hat die Volkswirthschaftslehre organisch zu entwickeln. Aller Antheil des Staates an jenem individuellen wirthschaftlichen Leben tritt mithin in diesen Process der

*) „Finanzwissenschaft“ 4. A., I., S. 399 ff.
Sax, Staatswirthschaft.

Capitalbildung des Einzelnen hinein und zwar dadurch, dass die letztere auf allen Punkten durch die Leistungen des Staates in seiner Verwaltung selbst erzeugt wird. Die leistende Gemeinschaft ist daher auch rein wirthschaftlich berechtigt, diesen Antheil von den Einzelnen zurückzufordern und der wirthschaftliche Begriff der Steuer ist daher die Zuerkennung desjenigen Theiles der individuellen Capitalbildung, den der Staat als Bedingung und zugleich Ergebniss seiner gesammten Thätigkeit, seiner Verwaltung, von dem Einzelnen sich erstatten lässt.“ Theil der individuellen Capitalbildung: i. e. des wiederkehrend gebildeten Capitales, denn der Process der Bildung kann nicht in materielle Theile zerlegt werden. Das besagt doch ganz deutlich: die Steuer ist in der Privatwirthschaft capitalbildend, vermehrt die periodisch neuen Güterzuflüsse derselben und in dem Ausmasse, in welchem sie das bewirkt, sind davon wieder Güter dem Staate zur weiteren Ausübung seiner Verwaltungsthätigkeit zuzuführen. Heisst das etwas anderes, als: die Steuer stammt aus dem Einkommen der Singularwirthschaften und steht (oder soll stehen) im Verhältniss zu demselben, nämlich zu Folge der bezüglichen Theorie im Verhältniss zu demjenigen Theile desselben, welcher auf die staatliche Thätigkeit zurückzuführen ist? Denn da die Steuer mindestens so viel erzeugen soll, als sie selber beträgt, so muss man doch annehmen, dass die vollständige Entnahme des ganzen durch die Staatswirksamkeit entstandenen Einkommensplus nur ein Ausnahmefall, die Zurückforderung nur eines Theiles davon die Regel ist und dass letzteres gegenüber allen Staatsangehörigen doch wohl in gleichem Masse erfolge. Da haben wir die Beziehung der Steuer auf das Einzeleinkommen als (nächster) Steuerquelle und Steuermass wie in den anderen Theorien. Uebrigens spricht dies Stein selbst mit gleichen Worten aus, wenn er lehrt: die Steuer „ist der Ersatz für den Werth der Leistungen der Verwaltung und durch die Verwaltung erzeugt sie ihre eigene Quelle, das Einkommen. Thut sie das, so wird zuletzt ihre

Höhe nicht mehr allein durch ihr Verhältniss zu dem bereits vorhandenen, sondern ebenso wesentlich durch das Verhältniss zu dem künftigen Einkommen bestimmt.“ Also die Höhe der Steuer steht im Verhältniss zum Einkommen überhaupt, d. h. das Einkommen ist das Steuer-mass. Den Grund dieser Verhältnissmässigkeit gibt freilich die gedachte Theorie unrichtig an, indem sie mit einer falschen Generalisirung von der gesammten Thätigkeit des Staates behauptet, was nur von einem Theile gilt: dass dieselbe vermöge ihrer Productivität das Individualeinkommen mindestens um so viel gemehrt habe.

Die Bekenner der staatswirthschaftlichen Productionstheorie vermeiden es, wie gesagt, die vollständige Consequenz der mit ihrer Lehre gegebenen Prämissen bezüglich der Steuervertheilung zu ziehen. Thun wir dies an ihrer Statt, so kommen wir ebenfalls wieder zu der alten Lehre zurück.

Dietzel (cf. §. 12) erblickt in den Steuern einen Theil des jährlich producirten disponiblen Capitals, zu dem Zwecke hervorgebracht, um mittelst der weiteren Umwandlung durch die Gesamtwirtschaft in diejenigen Güter verwandelt zu werden, welche nur auf diesem Wege erlangt werden können.“ *) Da das Capital nur eine Bezeichnung der Güter auf den mittleren Stufen ihrer Darstellung sei, der Durchgangsform zwischen der ersten Aneignung und der schliesslichen Consumption, so produciren die einzelnen Glieder der Volkswirtschaft die gewünschten Güter durch alle vorbereitenden Stufen bis zu der Grenze, von welcher an sie nicht weiter im Stande sind, die fernere Umwandlung in das schliessliche Gut zu bewirken. Da überlassen sie dieselben (als Steuer) der Gesamtwirtschaft und erhalten dann von eben dieser das Endproduct fertig zurück. Die Steuern sind also die „Beiträge aus den disponiblen Gütervorräthen der Einzelwirthschaften“ zu dem umlaufenden Nationalcapitale, welches „in jeder Wirthschafts-

*) l. c. S. 163, die weiter cit. Sätze S. 87 u. 150 ff.

periode neu hervorgebracht und von den einzelnen Mitgliedern zur Gesamtproduction geliefert werden muss, weil sein Werth in den Gütern, die sie von der Gesamtwirtschaft dagegen geliefert erhalten, während dieser Zeit auch gänzlich von ihnen consumirt wird. Für den ihm zur Last fallenden, verhältnissmässig von ihm geforderten Beitrag zu diesem umlaufenden Capital der Gesamtwirtschaft muss daher jedes Mitglied Sorge tragen, ihn während des Jahres produciren, da es ausserdem keinen Anspruch auf die von der Gesamtwirtschaft producirt Güter haben könnte. Im Allgemeinen wird dies ein Jeder auch sehr wohl können, da diese Güter von grösstem Nutzen sind, also den Aufwand reichlich ersetzen.“ In die Ausdruckweise des Finanzwesens übersetzt, ergäbe das als eine Hauptregel: „die regelmässigen gewöhnlichen Ausgaben zum Betriebe und zur Instandhaltung des Staatswesens und seiner einzelnen Anstalten müssen durch gleichmässige Beiträge aller Staatsbürger, d. h. Steuern, aufgebracht werden.“ Verhältnissmässige, gleichmässige Beiträge: wornach bemessen? Das wird nicht ausgeführt, aber offenbar kann es nur die Verhältnissmässigkeit zu den „disponiblen Gütervorräthen der Einzelwirthschaften“, aus denen sie ausgeschieden werden, sein und es ist um so sicherer, dass nichts anderes gemeint sein kann, als Dietzel das von Smith lediglich zum Vergleiche benützte Bild einer associirten Wirthschaftsführung zur Wirklichkeit macht, demzufolge ihm das Nationalcapital „als die grossartigste Form der Verwirklichung des Associationsprincips, welches die Seele aller Volkswirtschaft bildet,“ erscheint. Steuern sind also aus den Ergebnissen der Wirthschaftsthätigkeit der Individuen geschöpft, und zwar im Verhältniss zu denselben entnommene Beiträge von Gütern (die dann in der Staatswirtschaft weiter verarbeitet werden): darauf kommt auch diese absonderliche Theorie hinaus. So sehr sich ihr Autor gegen den Satz, dass die Steuern aus dem reinen Einkommen bestritten werden, in missverständlicher Auffassung des Einkommensbegriffes von Smith wendet, er

kann doch zuletzt wider Willen eigentlich auch nichts Anderes lehren, die richtige Erfassung des Einkommensbegriffes vorausgesetzt.

Dem gleichen Geschehliche entgeht die Productionstheorie Wagner's (§ 13) nur durch äusserste Inconsequenz. Die Staatsthätigkeiten sind ihr zufolge (meist immaterielle) Güter, behufs deren Production eben Güter von Einzelwirthschaften beigestellt werden müssen. Die Staatsleistungen sind aber wieder productiv, woraus folgt, dass sich stets, ob nun die erzeugten Güter materielle oder immaterielle sind, als Residuum der Staatswirksamkeit ein Zuwachs in den Güterbeständen der Privatwirthschaften, sei es auch in entfernterer Mittelbarkeit des Effectes, zeigen muss. Nun sollte man doch meinen, dass auch bei dem vorliegenden wie bei jedem Productionsvorgange ein Werthungsprocess sich abspinne, der in der Vergleichung der aufgewendeten Güter und des Ergebnisses der Production seine Marken hätte? Indess diese Consequenz weist W. zum Theil zurück. Er macht davon Gebrauch bei den Gebühren, die in Gemässheit seiner Lehre eintreten bei Staatsthätigkeiten, welche ihre productive Wirkung durch einen wahrnehmbaren speciellen Vortheil im Bereiche einzelner Privatwirthschaften äussern. Wohlbemerkt: sowohl das Eintreten der Gebührenpflicht als das Mass derselben wird von diesem „Vortheile“ abhängig gemacht. Bei der Steuer jedoch wird die Consequenz nur betreffs des Gesamtausmasses derselben gezogen, nicht auch bezüglich der Steuer des Einzelnen. Und warum dies? „Kann und muss man auch in ökonomischer und finanzieller Hinsicht verlangen, dass zwischen der Summe der Besteuerung des ganzen Volkes und der Summe der öffentlichen Leistungen eine möglichst richtige Werthcorrespondenz bestehe, so ist ein solches Postulat in Bezug auf die gesammte Besteuerung schlechterdings falsch und ohnehin undurchführbar für das Verhältniss zwischen den öffentlichen Leistungen, an denen der Einzelne geniessend theilnimmt, und der Besteuerung des-

selben.“*) Warum wird, was im Vordersatze im Ganzen verlangt wird, im Nachsatze bezüglich der den Einzelnen treffenden Steuer sofort wieder abgewiesen? Die Motivirung dieser Abweisung ist in dem Zusammenhange des citirten Satzes mit dem ganzen Texte gegeben und liegt darin, dass (nach der herkömmlichen Meinung) eine solche Werthung seitens des Einzelnen in einem Anschlage der Staatsthätigkeit nach dem privatwirthschaftlichen Vortheile für ihn und somit in der Bemessung der Steuer nach letzterem bestehen müsse. Denn der Zurückweisung dieses Principes der „Leistung und Gegenleistung“ als Massstab der Steuervertheilung ist der betreffende Abschnitt gewidmet. Eben in diesem Sinne ist auch die Behauptung der „Undurchführbarkeit“ in der citirten Stelle gemeint. Allein wenn die Entgeltung nach dem Vortheile nicht gehindert hat, die Gebühren ungeachtet der allgemeinen Charakteristik der Gemeinwirthschaft durch das Princip „genereller Entgeltlichkeit“ als eine specifisch staatswirthschaftliche Erscheinung zu declariren, warum soll auf einmal das Gleiche bei den Steuern im Einzelnen falsch sein, obschon es auch von diesen im Ganzen als Merkmal ausgesagt wird? Die Undurchführbarkeit trifft nicht länger zu, wenn man nicht den momentanen Zustand des geniessenden Theilnehmens, sondern den productiven Effect ins Auge fasst, der ja von der gedachten Theorie betont wird! Es ist gar nicht einzusehen, warum nicht auch zwischen der Steuer des Einzelnen und dem productiven Ergebnisse ihrer Verwendung, das sich zuletzt als Einzeleinkommen niederschlagen muss, eine Werthcorrespondenz bestehen sollte, wenn der Vorgang überhaupt, wie vorausgesetzt wird, eine Production ist. Nur durch Fallenlassen dieser Folge ist es Wagner möglich, auf die Leistungsfähigkeit als Steuerprincip zu recurriren, womit aber auch die Productionstheorie selbst fallen gelassen erscheint. Wir wissen allerdings, dass jene Werthcorrespondenz als Aequivalenz der hingegebenen (Sach-)

*) „Finanzw.“ 3. Aufl. II. Thl., §. 420, S. 340.

Güter und der empfangenen (Leistungs-) Güter auch für das Ganze eine falsche Theorie ist, allein auf Basis der herrschenden *Doctrin* wäre die Consequenz auch im Einzelnen zu ziehen und das gäbe die Steuer aus und nach dem Einkommen.

Sofern aber die Finanztheoretiker nicht zu einer der eben besprochenen wirtschaftlichen Erklärungen des Phänomens ihre Zuflucht nahmen, begründeten sie die Beziehung der Steuer auf das Reineinkommen als Steuerquelle und zugleich Steuermass durch folgenden Gedankengang. Sie gingen von der Vorstellung eines Volkseinkommens aus, das sich in zahlreichen Partikeln als Einzeleinkommen unter die Mitglieder einer „Volkswirtschaft“ vertheile, und nahmen jene Beziehung zu oberst für die Gesamtsteuer und das Volkseinkommen als Steuerquelle durch Einschlebung der Klugheitsregel der Nachhaltigkeit der Besteuerung vor. Wenn der Staat mit Rücksicht auf seinen stets wiederkehrenden Bedarf ökonomisch handeln will, so darf er nur aus dem Volkseinkommen, nicht auch aus dem Volksvermögen, die Steuer nehmen. Dass das Nämliche dann ohne weiters von der einzelnen Steuer gegenüber dem Einzeleinkommen gelte, wurde als selbstverständlich angesehen. Weil das Volkseinkommen die ökonomische Steuerquelle, sei dies auch das Einzeleinkommen. Indess stiess man dabei sogleich auf ernste Schwierigkeiten, sowohl mit den abgeleiteten Einkommen, die doch als Bestandtheile von ursprünglichem Einkommen bereits besteuert wurden, als auch — und da noch in weit ärgerem Masse — mit den Fällen, dass Theile des Volksvermögens privatwirtschaftlich als Einzeleinkommen vertheilt werden, wie, wenn ein Unternehmer mit Verlust arbeitet und daher den Arbeitern in den Löhnen, den Capitalisten im Zinse Theile seines Vermögens, also auch des Volksvermögens, ausgezahlt hat, so dass, wenn man diese Arbeiter und Capitalisten besteuert, man dem obersten Principe zuwider aus dem Volksvermögen die Steuer nimmt. Folglich: entweder Freilassung der abgeleiteten Einkommen, dann

Widerspruch mit dem Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung, oder Besteuerung derselben, dann Doppelbesteuerung der bezüglichen Einkommen und somit Widerspruch mit dem Grundsätze der Gleichmässigkeit. Und gar bei den zweitgedachten Fällen: in welches Gedränge käme man da, wenn man die Consequenzen der Theorie in die Praxis hätte umsetzen wollen. Sonach erübrigte nichts, als zu erklären, die Praxis könne auf diese Schwierigkeiten keine Rücksicht nehmen, d. h. strenggenommen: die Theorie sei nicht durchführbar. Jede Theorie ist verfehlt, die das von sich selbst aussagen muss.

Was nun aber dann das Steuermass betrifft, so nahm man gleichfalls das Volkseinkommen zur Richtschnur, indem man lehrte: Dieselbe Quote, welche die Gesamtsteuer vom Volkseinkommen entnehmen soll, beanspruche man von jedem Einzeleinkommen; dann werde Jeder als für seine Individualbedürfnisse verfügbares Güterquantum das (übrig) erhalten, was er erhalten hätte, wenn die Gesamtsteuer vom Volkseinkommen vorweg wäre in Abzug gebracht worden. Und so kam man glücklich wieder zum Einzeleinkommen als Steuermass, obschon die zu Grunde gelegte Vorstellung eines solchen Volkseinkommens, ein Fall der collectiven Behandlung einzelwirthschaftlicher Phänomene, doch offenbar mit der Wirklichkeit durchaus unvereinbar ist, und achtlos der anderen Einwände, welche gegen diese Folgerung geltend gemacht werden können.*) Also auch diese Doctrin erwies sich nicht als haltbar.

*) Held, „Einkommensteuer“, hat solche bekanntlich treffend ausgeführt: Es wäre die obige Conclusion von dem Volkseinkommen auf das Einzeleinkommen — wenn man auf den Gedanken eingeht — nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Volkseinkommen stets in gleicher Weise sich unter die Einzelnen vertheile, während doch mit Veränderung seiner absoluten Grösse auch eine Veränderung des Vertheilungsmassstabes eintrete, z. B. bei einer geringeren Grösse Bestrebungen, einen grösseren relativen Antheil zur Verhinderung einer Verminderung seiner absoluten Ziffer zu erlangen, also Verschiebungen der Antheile an dem Ergebnisse der Production, unter den Volkseingehöri gen hervorgerufen werden. Ferner wäre mit jener Bemessung

Angesichts des Scheiterns aller Versuche, eine vollständig conclusive, befriedigende ökonomische Steuertheorie zu begründen, war es erklärlich, dass man schliesslich wieder zu der Gerechtigkeit als Steuervertheilungsprincip griff und durch den Grundsatz der Bemessung nach der Leistungsfähigkeit, von Einzelnen combinirt mit der Opfertheorie, zu principiellen Forderungen in Betreff der Steuervertheilung gelangte, die der Wirklichkeit, dem „allgemeinen Gefühle“, entsprechen und nichts weiter zu wünschen übrig liessen als — eine zureichende theoretische Erklärung. Mit unserer Theorie ist diese gefunden.

Die praktische Ausgestaltung der gedachten obersten Principien lässt sich der Hauptsache nach in folgende Punkte zusammenfassen, in denen jene „offenbar“ ihren Ausdruck finden und die nunmehr an Stelle der vorge-dachten alten Besteuerungsgrundsätze getreten sind: Progressive Besteuerung des wirklichen Einkommens mit Freilassung des (culturellen) Existenzminimums, doch hiebei Anpassung der Steuer des Einzelnen an die Verschiedenheiten der individuellen Bedürfnisstände und allgemein höhere Besteuerung des fundirten Einkommens als des unfundirten. Das verlangt die derzeit herrschend gewordene Steuerlehre. Warum sie es mit Recht verlangt, haben die beiden vorstehenden Paragraphen gezeigt; der Werthungsvorgang in der Steuer erklärt dies.

Nicht das Gleiche kann bezüglich der absoluten Höhe der Steuer gesagt werden. In dem Punkte lässt die herrschende Doctrin, gleich den früheren Steuertheorien, eine Lücke offen. Die letzteren sagten zwar etwas über die Höhe der Steuer des Einzelnen aus, aber nur über ihre Maximalhöhe, nicht auch über die ökonomisch richtige concrete Höhe, während über diese die neuere Lehre allerdings eine Ansicht gewonnen hat, jedoch nur in Betreff der Gesamtsteuer, deren Höhe sie durch

der Einzelsteuer nach der Quote, welche die Gesamtsteuer vom Volkseinkommen darstellt, nur der einfachste Besteuerungsmodus, aber keineswegs der einzig mögliche oder richtige nachgewiesen.

Berücksichtigung der Effecte ihrer Vertheilung beurtheilt. Die logische Consequenz der älteren Steuerlehren, einschliesslich jener Stein's, in Betreff der wirtschaftlich richtigen Steuerhöhe ist lediglich: die Steuer, welche der Einzelne zahlt, darf sein Einkommen nicht erschöpfen, geschweige denn über dasselbe hinaus sein Vermögen antasten. Auch die auf die Reproductivität basirte „richtige staatswirtschaftliche Höhe“ der Steuer nach der Stein'schen Theorie bezeichnet nur die Maximalgrenze; denn die These: „Darnach sagen wir, dass die richtige staatswirtschaftliche Höhe derselben durch die Productivität der Verwendung derselben in der Verwaltung gemessen und bedingt wird“, besagt, wenn man den Gedankengang im Zusammenhange mit der oben citirten Stelle logisch zu Ende führt, nicht mehr, als dass die Steuer höchstens so viel dem Einzelnen nehmen dürfe, als um was sie seine „Capitalbildung“ gefördert hat. Das Unzureichende dieser Massbestimmung liegt auf der Hand.

Dem gegenüber sucht Wagner das richtige Verhältniss des Gesamt-Finanzbedarfes zum Volkseinkommen nach ökonomischen Anhaltspunkten zu bestimmen, was wohl nur auf die Steuern bezogen werden sollte, da die übrigen Staatseinnahmen, der „Privaterwerb“, die Taxpreise und Gebühren, sich niemals nach einem Gesamtverhältnisse zum Volkseinkommen bestimmen, sondern in der Hinsicht jeweils gegebene Grössen sind. Damit wäre eine Aussage über die ökonomisch richtige Höhe der Gesamtsteuer gewonnen. Ueber die Höhe der Einzelsteuer ist direct gar nichts gesagt, nur indirect gelangt diese Theorie dazu, indem sie den Gedanken einschliesst: die richtige Höhe der Steuer jedes Individuums ergibt sich durch richtige Vertheilung einer nicht zu hohen Gesamtsteuer-summe. Für die angemessene Höhe der Gesamtsteuer aber gibt sie — abgesehen von dem theoretisch völlig verfehlten Dictum der „Werthcorrespondenz“ zwischen den Steuern und den Staatsleistungen — entsprechend ihrem Charakter als Kunstlehre praktische Anhaltspunkte: die Beob-

achtung der Wirkung der Besteuerung auf die Individuallebensführung der Volksangehörigen. Allein auch da vermag sie nur ziemlich Unbestimmtes und gleichfalls nur eine Marke für die äusserste Ausdehnung an die Hand zu geben: dieselbe dürfe nicht so weit gehen, dass die in der Deckung des Finanzbedarfes gebrachten Opfer ein drückendes Mass erreichen, d. h., den üblichen Normalconsum der Bevölkerung beschränken, die übliche Ersparung vollends stark vermindern.*) Eine theoretische Formel, welche den inneren Zusammenhang ahnen lässt, aber auch mit dem äussersten Masse von Unbestimmtheit des Ausdruckes, fügt W. bei, indem er sagt, es werde durch ein auf die Dauer nicht überschreitbares Verhältniss der Ausgaben zum Volkseinkommen „die Regel bestätigt, dass zwischen den Verwendungen des Einzelnen für seine verschiedenen Bedürfnisbefriedigungen eine gewisse Harmonie bestehen muss“! Schaffle**) proclamirte als oberstes Princip: „volkswirtschaftlich verhältnissmässige Deckung des Staatsbedarfes gegenüber einer nicht minder verhältnissmässigen Deckung aller nichtstaatlichen Bedarfe“, entwickelt jedoch den in diesem Satze gelegenen theoretischen Keim nicht hinsichtlich des eben in Rede stehenden Fragepunktes, sondern in Hinsicht auf die richtige Auftheilung des wie eine That-sache hingenommenen Gesamtsteuer-Soll über die theiligten Privatwirthschaften.

Das theoretische Problem, welches hiemit zwar schon gestreift, aber im Grunde noch offen geblieben war, löst unsere Theorie im unmittelbar vorhergehenden Paragraphen definitiv, indem sie in dem vorliegenden Collectivwerthungsvorgange die wechselseitige ökonomische Festsetzung der Gesamtsteuerhöhe und der Höhe der den Einzelnen treffenden Steuer nachweist. Auf den ersten Anblick steht diese complicirte theoretische Erklärung vielleicht in grellem Contraste zu dem, scheinbar jeder Theorie spottenden

*) „Finanzw.“ 3. A. I, §. 35.

**) „Steuerpolitik“, S. 17.

Realismus, mit welchem ein grosser Staatsmann von der Steuer gesagt hat, er nehme das Geld dort, wo er es findet — d. h. wohl auch: *so viel*, als er beim Einzelnen findet. Aber er findet es ökonomisch in Wahrheit nur, insoweit es nach dem Individualwerthstande Jedem für Collectivzwecke verfügbar ist. Er kann, antiökonomisch handelnd, durch die Finanzgewalt ein Mehr den Privatwirthschaften entnehmen, aber die elementare Gewalt des ökonomischen Grundverhältnisses setzt sich auch da schliesslich durch, natürlich in anderen Zeiträumen, als nach welchen wir in der Individuallebensführung rechnen. Die Geschichte ist nicht arm an Thatsachen, welche dies in eclatanter Weise bestätigen. Mag auch eine despotische Regierungsweise den Unterthanen rücksichtslos Güter erpressen — man denke z. B. an das Besteuerungssystem der persischen Grosskönige: nicht nur die Reaction der in ihrer Individuallebensführung Verkürzten setzt sich im Einzelnen mit List und Gewalt durch, sondern auch der Verfall des Ganzen ist die unfehlbare Folge, wenn jene Verkürzung soweit ging, das Gleichmass der beiden Lebensgebiete derart zu stören, dass die Entfaltung der Einzelexistenzen unterbunden wurde.

§. 84. **Steuerarten und Steuersystem.** Die Aufgabe der Besteuerung ist es, theoretisch ausgedrückt: zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen aus den Privatwirthschaften nach deren Besitz- und Bedürfnisstande, also nach deren Werthstande, Güter zu entnehmen, die ihnen in Gemässheit dessen für jene Zwecke verfügbar sind, oder praktisch ausgedrückt: die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, nach dem individuellen und dem Gesamt-Masse derselben, zur Deckung der Kosten der Verbandsthätigkeit heranzuziehen. Die Güterübergänge zwischen den Privatwirthschaften und der Staatswirthschaft, in welche sich die Zuwendung von Gütern an die Befriedigung von Collectivbedürfnissen kleidet, sind demnach nothwendiger Weise ausserordentlich mannigfach. Die individuellen Besitzstände

und Bedürfnisstände weisen die grössten Verschiedenheiten qualitativ und quantitativ unter einander auf und variiren in erheblichem Grade im Verlaufe der Zeit. Dem fortlaufend Rechnung zu tragen, erfordert eine Kette von ineinandergreifenden Massnahmen, dahin gerichtet, anknüpfend an die im privatwirthschaftlichen Erwerbaleben ununterbrochen vor sich gehende Neubildung der Güter, jeweils das Quantum derselben zu bestimmen und thatsächlich zu erfassen, das im Bereiche jeder der im Verbande eingeschlossenen Privatwirthschaften für die Collectivlebenszwecke nach dem Werthgesetze concret verfügbar ist. Es bedarf also höchst verschiedener Modalitäten der bezüglichen Güterentnahmen, die sich im Einzelnen der Vielgestaltigkeit und dem Wechsel der individuellen Lebensverhältnisse, speciell auch den Terminen der Gewinnung der Individualeinkommen, anpassen, aber auch unter einander in einem wohlberechneten Zusammenhange stehen. Die Steuer ist nur denkbar als ein Complex von Steuerarten, die als Glieder eines Steuersystems concipirt sind und weiterhin in Rücksicht auf die Möglichkeit verschiedengestalteter Durchführung wieder diverse Steuerformen ergeben.

Zu dieser Erkenntniss gelangen wir direct durch unsere Theorie, die uns die Besteuerung logischer Weise nicht als eine einfache, sondern als eine höchst complicirte staatswirthschaftliche Bethätigung erscheinen lässt, und darum wurde soeben mit gutem Bedacht gesagt, dass die Besteuerung invorhinein gar nicht anders denn als wohl-combinirtes System von Steuerarten denkbar ist. Die so beschaffene Praxis der Besteuerung ist nicht etwas der Theorie Widersprechendes, etwas Irrationelles, etwa der mangelhaften Einsicht früherer Zeiten Entstammendes, sondern die Theorie war falsch, welche etwas Anderes forderte. Die Idee einer einzigen Steuer ist der Wirklichkeit inadäquat. Das physiokratische *impôt unique* sogut wie die allgemeine Einkommensteuer (in diesem Sinne) waren Postulate, die auf irriger theoretischer Basis ruhten, und die

Anschauung, als wäre insbesondere die letztere ein Ideal der Besteuerung, dem man sich durch allmählichen Uebergang aus der gegenwärtigen Vielheit von Steuern nähern müsse, ist durchaus haltlos. Die Aufgabe liegt im Gegentheile in der fortschreitenden Ausbildung und Durchbildung des Steuersystems, und der Entwicklungsgang der Privatwirthschaft, welcher eine zunehmende Differenzirung der Singularwirthschaften mit gesteigerter Complication und Wandelbarkeit der individuellen Lebensumstände zur Anschauung bringt, involvirt eo ipso die Richtung, welche die Besteuerung thatsächlich eingeschlagen hat.

Die Erfassung der so begründeten Sachlage bewahrt — nebenbei bemerkt — vor einem Verstosse, der nicht selten begangen wird. Jede Steuerart, also jede einzelne Steuer, hat ein Glied des Steuersystems zu bilden und wird mithin nach einer bestimmten Rolle, welche sie in demselben zu spielen geeignet ist, angelegt. Keine Steuer ist an und für sich in's Auge zu fassen, sondern stets nur in der Beziehung auf das Ganze des Steuersystems. Lediglich das Steuersystem, nicht auch die einzelne Steuer, erfüllt die obbemerkte Aufgabe, da nur durch die mannigfaltigen Combinationen, welche die diversen Steuern in ihrem Zusammentreffen ergeben, die verschiedenen Privatwirthschaften zu dem bezeichneten Zwecke richtig zu erfassen sind. Die Frage, ob und inwiefern die gestellte Aufgabe thatsächlich gelöst sei, hat daher nur für jedes concrete Steuersystem als Ganzes Sinn, nicht auch für die einzelne Steuerart. Ganz falsch ist es folglich, eine Steuer für sich im Hinblick auf die gedachten Momente der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu beurtheilen. Es kann eine Steuer vollständig entsprechend sein, wenn sie auch für sich genommen jenen Gesichtspunkten nicht entspricht oder widerspricht. Jede ist eben nur in ihrer Qualität als Glied des Steuersystems zu beurtheilen. Nicht jede braucht also progressiv zu sein; wenn eine Steuer als umgekehrt progressiv erkannt wird, so ist das noch keineswegs ein Einwand gegen dieselbe, ebensowenig, wie etwa der Umstand, dass

sie „auf persönliche Verhältnisse des Steuerträgers keine Rücksicht nimmt“ etc. Vielmehr können das gerade Eigenschaften sein, kraft deren sie im Steuersystem ihren Platz ausfüllt oder die durch andere Steuern im Rahmen des letzteren in ihrer Wirkung paralysirt werden. Gar manche müssigen Controversen der früheren Steuerlehre sind darauf zurückzuführen, dass man an die einzelne Steuer für sich das Richtmass der allgemeinen Steuerprincipion legte.

Die verschiedenen Steuerarten aber derart zu combiniren, dass sie durch ihren Gesamteffect im Systeme die bezeichnete Aufgabe erfüllen, das ist wirklich die „Kunst der Besteuerung“, und die Finanzwissenschaft ist in diesem ihrem Theile im doppelten Sinne des Wortes wahrhaftig eine Kunstlehre. Sie entwickelt die zahlreichen praktischen Behelfe, mittels deren es gelingt, das gestellte Problem unter Ueberwindung der vielfachen Schwierigkeiten der Durchführung mit erreichbarer Annäherung an die Vollkommenheit zu lösen. Die Wissenschaft des Faches hat gerade in der Hinsicht neuestens die ausgezeichnetsten Leistungen aufzuweisen und es sind die Resultate im Allgemeinen hier schon so sicher feststehend, dass unsere Theorie da — im Gegensatze zu den früher im vorliegenden Capitel behandelten Materien — wesentlich nur Anerkanntes aufzubellen und dafür die definitive theoretische Basis zu schaffen hatte. Immerhin aber fällt von derselben auf das Detail in manchem Punkte neues Licht. Nur mit raschem Blicke dies zu streifen, kann hier beabsichtigt sein, da das Eingehen in die Kunstlehre der Besteuerung nicht innerhalb unserer Aufgabe liegt.

Die Finanzlehre hat sich bemüht, die verschiedenen Steuerarten, welche die Praxis in Anwendung bringt, auf einen durchgreifenden Unterschied des Verfahrens zurückzuführen und somit das Steuersystem auf eine Gliederung aller Steuerarten in zwei Gruppen zu basiren, die sich wieder in eine Anzahl Unterarten spalten. Es ist dies die alte, aller Welt geläufige Eintheilung in *directe* und *indirecte* Steuern, in welche sich die weitaus überwie-

gende Mehrzahl der Steuerarten einordnen lässt, während einzelne mit Merkmalen beider Gruppen sich als Uebergangsbilde darstellen. Nach vielerlei Irrgängen (zu welchen insbesondere die Confundirung mit dem secundären Umstande der directen oder indirecten Einhebung gehörte) ist die Finanzwissenschaft im gegenwärtigen Zeitpunkte bis unmittelbar zur abschliessenden Erkenntniss des Wesens und des Verhältnisses der beiden Gruppen gelangt. Vom Standpunkte unserer Theorie ergibt sich hierüber Folgendes.

Dem collectivistischen Verbande stehen zweierlei Verfahrungsweisen zur Entnahme von Gütern aus den Privatwirthschaften (behufs des in Rede befindlichen Zweckes) zu Gebote. Entweder er entnimmt von Zeit zu Zeit, periodisch, mit Rücksicht auf die concrete Gesamtgestaltung der Güterverfügbarkeit für Collectivzwecke gegenüber den Individualbedürfnissen in jeder einzelnen Privatwirthschaft während des betreffenden Zeitraumes ein Güterquantum oder er ergreift bei einzelnen mit der Befriedigung von Individualbedürfnissen in (näherem oder entferntem) Zusammenhange stehenden privatwirthschaftlichen Acten diejenigen Güter, welche er im gegebenen Augenblicke für Collectivzwecke von den bezüglichlichen Privatwirthschaften in Gemässheit ihres Werthstandes beanspruchen zu können meint. Vom Standpunkte der früheren Einkommensteuertheorie ist der Name *directe* und *indirecte* Steuer in dem Sinne gebildet, dass im ersteren Falle eif unmittelbares Herantreten an das Einkommen als die „Steuerquelle“ und Bemessung der Steuer nach derselben stattfindet, in letzterem dagegen das Einkommen, das man sich als Steuerquelle immer als eine für eine gewisse Zeitperiode gegebene Gesamtsumme vorstellte, nur mittelbar und zwar nach Massgabe der Verhältnissmässigkeit, die zwischen demselben und dem einzelnen Wirthschaftsacte obwalte, erfasst werde. Daher *direct* und *indirect* „b e m e s s e n e“ Steuer. Im Sinne unserer Theorie ist diese Bezeichnung nicht aufrechtzuhalten, die Beibehaltung derselben als *terminus technicus*

empfiehlt sich jedoch durch das Alter und die Gemeinbräuchlichkeit derselben sowie im Hinblick auf den Umstand, dass die directen Steuern in der Regel auch direct erhoben, die indirecten grossentheils indirect erhoben werden.

Bei beiden Steuergruppen findet stets eine gewisse Durchschnittsbehandlung der Verbandsmitglieder statt, da eine vollständige Individualisirung praktisch undurchführbar ist, eine blossе Annäherung an solche aber auch vollkommen genügt. Die Anwendung des Durchschnittes ist bei denjenigen Wirthschaftssubjecten, deren Bedürfniss- und Besitzstände an sich sehr gering sind, von selbst gegeben, da die Differenzen derselben so klein sind, dass sie in der Werthung keinen Ausdruck mehr finden; ferner bei Wirthschaftssubjecten, bei welchen zwar schon höhere Besitzstände vorfindlich sind, dieselben aber nicht zwischen weiten Ober- und Untergrenzen sich bewegen, also eine mittlere Grösse als Classenmerkmal zum Vorschein kommt. Endlich wird der Wechsel der individuellen Wirthschafts- und Lebensverhältnisse hier bedeutsam, indem er für Incongruenzen der wirklichen gegenüber der durch den Werthstand angezeigten Steuer im Zeitverlaufe die automatische Ausgleichung mit sich bringt und die Privatwirthschaft bezüglich solcher Incongruenzen geringeren Masses darauf ohne Schädigung verwiesen bleiben kann. Insoweit ist die Durchschnittsbehandlung ökonomisch möglich und bis zu einem gewissen Punkte von Beschwernissen und Kosten der Individualisirung dergestalt geboten.

Der Grad der Durchschnittsbehandlung ist ein verschiedener bei den diversen Steuerarten und der Fortschritt der Besteuerungspraxis besteht in der Anwendung immer zutreffenderer Mittelgrössen, d. i. immer engerer Grenzen der Durchschnittsziehung.

Bei den directen Steuern betrifft dieselbe selbstverständlich die Bedürfnissstände und Besitzstände je einer Anzahl von Wirthschaftssubjecten während der Steuerperiode, bei den indirecten wird der Durchschnitt in der Weise gehandhabt, dass der Steuersatz, welcher auf den

einzelnen privatwirthschaftlichen Act angesetzt wird, dem durchschnittlichen Werthstande der Wirthschaftssubjecte entspricht, welche hinsichtlich der bezüglichen Acte in Betracht kommen. Die Unterarten beider Steuergruppen zeigen dann verschiedene Abstufungen der Durchschnittlichkeit, resp. der Annäherung an die Individualisirung. Von den directen Steuern steht zu unterst die Kopfsteuer, welche die Besitz- und Bedürfnisstände aller Steuersubjecte gleichsetzt; die Classensteuer ordnet die Steuersubjecte in der Hinsicht in einige wenige weite Classen ein. An diese reihen sich die Objectsteuern, welche, unter völligem Absehen von den Verschiedenheiten der Bedürfnisstände, die Steuer proportional nach dem Besitzesstande bemessen, den letzteren selbst aber nicht genau, sondern nach gewissen Durchschnittsannahmen bestimmen, wie bei den (nominellen) Vermögenssteuern und den Ertragssteuern. Endlich die Einkommensteuern, die bereits eine genaue Erhebung des individuellen Besitzstandes erstreben und selbst eine gewisse Berücksichtigung der Verschiedenheiten der Bedürfnisstände gestatten, freilich nur in der Weise, dass gegenüber dem allgemeinen Durchschnitte einzelne bedeutendere Abweichungen innerhalb bestimmter Grenzen (also auch wieder durchschnittlich) in einer Modification des Steuersatzes Ausdruck finden. Die Stufenfolge geht in diesen Punkten von den partiellen Einkommensteuern zu der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei den indirecten Steuern geht die Stufenleiter von allgemeinsten Durchschnittsbehandlung bis zu nahezu vollständiger Individualisirung parallel den Verschiedenheiten der betreffenden Acte als Momente des individuellen Wirthschaftslebens, speciell bei den Consumtionssteuern parallel der Abstufung der Verbräuche von allgemeinsten Nothwendigkeit bis zu speciellstem Luxus. Die Steuer auf den Ankauf nothwendiger Nahrungsmittel, Salz und Brod, bedeutet etwas Aehnliches wie die Kopfsteuer unter den directen Steuern, die Steuern auf gewohnheitsmässige Verbräuche verbreiteter Genussmittel und von Consumgegenständen, in

welchen die Eigenschaften von Nahrungs- und Genussmittel vereint sind, ergeben eine Steuerabstufung nach weiten Classen der Besitzesstände — bis zu einem gewissen Ausmasse des Besitzes —, wobei jedoch innerhalb jeder solchen Classe dem Steuerträger die Anpassung an die individuelle Gestaltung des Bedürfnisstandes anheimgegeben ist, und die Besteuerung der Objecte des eigentlichen Luxusconsums, bei welcher natürlich der durchschnittliche Werthstand von Wirthschaftssubjecten mit den höheren Besitzesständen zu Grunde gelegt ist, gestattet die weitestgehende Individualisirung durch freie Entschliessung der Steuerträger. (Bei einzelnen indirecten Steuern, wie z. B. der Wohnungssteuer, ist nicht zu übersehen, dass sie ein Mittelding zwischen beiden Gruppen darstellen*).

*) Schaeffle, welcher in seiner „Steuerpolitik“ unserer Theorie am nächsten kommt und auch in praktischer Hinsicht über das Verhältniss der beiden grossen Steuergruppen und die einzelnen Steuerarten die werthvollsten Darlegungen gibt, irrt in der Richtung, dass er den directen Steuern die Möglichkeit einer Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisstände durchaus abspricht, den indirecten Steuern hingegen wieder ausschliesslich die Aufgabe individualisirender Selbstbesteuerung zuschreibt. In der Ausdrucksweise der herrschenden Lehre sagt er (S. 59): „Der Staat kann (bei der directen Einsteuerung) alle Steuerquellen nur nach ihrem Werthe (d. h. dem Verkehrswerthe des Einkommens oder Vermögens) ermitteln und im Verhältniss einer mittleren Leistungsfähigkeit treffen. Der Werth des Vermögens und Einkommens ist aber noch lange nicht das Mass der concreten wirklichen, individuellen, jeweiligen Leistungsfähigkeit, da zwei gleich grosse Einkommen oder Vermögen bei ungleich grossem und ungleich dringendem und wechselndem Bedarf nicht dieselbe Leistungsfähigkeit für den Staat besitzen. Die wirkliche, individuelle, concrete Leistungsfähigkeit kann aber der Staat direct gar nicht erfassen.“ Das gilt nicht für alle directen Steuern. Bei der allgemeinen Einkommensteuer kann den Differenzen des „Bedarfes“ der Steuerträger in gewissem Masse Rechnung getragen werden, durch Abzug der Schulden, Steuerermässigung bei grösserer Familie, andauernder Krankheit etc. so dass da nicht mehr die mittlere Leistungsfähigkeit im Sinne des ersten der citirten Sätze ins Auge gefasst wird. Freilich die genaue Ermittlung jeder einzelnen individuellen „Steuerkraft“ ist nicht möglich; aber das ist auch nicht der Gegensatz einer „mittleren“ Leistungs-

Die beiden Steuergruppen und die in ihnen begriffenen Unterarten von Steuern, resp. die verschiedenen Formen der Durchführung, welche für letztere praktisch möglich sind, weisen weiterhin im Einzelnen diverse Eigenthümlichkeiten in Betreff der Art und Weise, des Umfanges und des Masses ihrer Wirkung auf, die ex professo zu erörtern eine specielle Aufgabe der Finanzwissenschaft als Kunstlehre ist. Mit Rücksicht auf dieselben erfolgt die Zusammenfassung der verschiedenen Steuern zum Steuersysteme, in welchem Steuern der beiden Gruppen sich theils surrogiren, theils ergänzen, in ihrer gliedlichen Zugehörigkeit zum Ganzen sich entweder ausschliessen oder gegenseitig bedingen, während einzelne den speciellen Effect der Nachholung von früher angezeigten, doch thatsächlich nicht

fähigkeit im obigen Sinne, nämlich einer Leistungsfähigkeit, die bloss mit Hinblick auf den Besitzstand construiert wird. Bezüglich der indirecten Steuern gelangt Schaeffle zu der Behauptung, dass eben sie die Bemessung der Steuer nach der „wirklichen, individuellen, concreten Leistungsfähigkeit“ zur Durchführung bringen, indem sie dies dem Steuersubjecte selbst anheimgeben, nur durch ein willkürliches Postulat. Er erklärt nämlich diejenigen indirecten Steuern, welche alle Steuerträger in gleichem oder annähernd gleichem Masse treffen, insbesondere solche auf „schlechthin unverzichtbare Bedarfe“ einfach für verfehlt, für „schlechtere Surrogate schlechter directer Kopfsteuern“, worin ja die Einräumung liegt, dass sie eben die Durchschnittsbehandlung im grössten Massstabe darstellen. Allein das ist eine blosser Behauptung, welcher eine gegentheilige andere gegenübersteht. Es ist die Einhebung eines Steuerbetrages, welcher dem Werthstande der überwiegend grossen Mehrheit der Bevölkerung, d. i. der Unbemittelten, entspricht, als Glied des Steuersystems vollkommen rationell. Dieser, an sich schon sehr niedrige Betrag, muss mit Rücksicht auf die gänzliche Vernachlässigung der individuellen Bedürfnissstände und auf das „Existenzminimum“ noch niedriger gegriffen werden. Die Folge ist, dass die Erhebung mittels directer Steuer unökonomisch, ja geradezu undurchführbar wird und daher gerade für diesen Zweck die indirecte Steuer nicht nur nicht verwerflich, sondern unabweislich erscheint. Die Charakteristik der indirecten Steuer hinsichtlich der Durchschnittsbehandlung oder Individualisirung der Steuerträger ist also nur in jener Weise richtig, wie sie oben im Text mit wenig Worten bezeichnet ist.

vollzogenen Steuereingängen bewirken, die beiden Gruppen aber und in jeder Gruppe wieder eine Anzahl von zugehörigen Steuerarten als unbedingt nothwendige Glieder der Combination auftreten; eine höchst sinnreiche Construction, die auf eingehendster Kenntniss und Verfolgung der materiellen Lebensverhältnisse beruht und an welcher auch die Erfahrung und die Findigkeit von Jahrhunderten, im Kampfe mit vielen und schweren Irrthümern, gearbeitet haben. Die Mühe der praktischen Geistesarbeit nahm aber eben alle Kräfte dermassen in Anspruch, dass man über das generelle Wesen der Erscheinung bislang im Dunkeln blieb.*)

*) Unter den Controversen, welche die Folge des Mangels zureichender theoretischer Einsicht waren, ist namentlich der Streit über die directe oder indirecte Besteuerung zu erwähnen; Meinungsdivergenzen zwischen Finanzlehrern und theoretisirenden Praktikern, welche die Besteuerung auf eine der beiden Gruppen — wenn schon nicht ausschliesslich, so doch wesentlich und weit überwiegend — basiren wollten. Die Argumentation litt stets hauptsächlich an dem obbemerkten Fehler, je von der einzelnen Steuer die Eigenschaften zu beanspruchen, welche nur dem Steuersysteme mit der combinirten Wirkung aller seiner Glieder zukommen. Alle dergleichen Unzulänglichkeiten der praktischen Steuerdoctrin werden nun auf Grund der vorgetragenen Theorie wohl definitiv überwunden sein. Ein anderer hieher gehöriger Punkt ist das früher häufig gehörte Schlagwort von „Vermeidung der Doppelbesteuerung“. Das gerade Gegentheil dessen, was das Wort besagt, ist richtig. Eben durch beabsichtigtes Zusammentreffen zweier oder mehrerer Steuerarten auf dem Haupte bestimmter Wirthschaftssubjecte wird erst das entsprechende Ausmass der Güterentnahme für Collectivzwecke herbeigeführt, und gerade die Vielfachheit der Steuercombination führt die bezielte Abstufung derselben herbei. War nun auch jene angeblich wichtige Maxime nur je für Steuern einer der beiden Gruppen, insbesondere für die directen Steuern, verstanden, so war sie doch auch so irrig, sofern nicht ein anderer Sinn damit verbunden wurde. Kaum Jemand wird von einer einzigen indirecten Steuer betroffen, aber allerdings ist es eine Frage der praktischen Finanz, ob man nicht bei gewissen Volksclassen die Besteuerung lediglich mittels solcher durchführen und erst von einem bestimmten Besitzesstande angefangen die directen Steuern — u. zw. n steigender Häufung — hinzutreten lassen soll. Dass in dem Falle die Nichtauflegung der directen Steuer unterhalb der gewählten Grenze nur total missverständlich als die Frage des Existenzminimums be-

Ein interessantes Moment in der praktischen Vollziehung der zur Befriedigung von Collectivbedürfnissen nothwendigen Güterübergänge aus den Privatwirthschaften ist die Bedachtnahme auf den individuellen Egoismus hinsichtlich seiner Erregung durch die Steuer. Insoferne derselbe veranlasst wird, sich gegen Individuen zu kehren, um von anderen Privatwirthschaften im Verkehre durch Preisänderung Ersatz des für Gemeinzwecke verwendeten Güterquantums ganz oder theilweise zu erlangen, ergibt sich die Erscheinung, welche unter dem technischen Namen „Steuerüberwälzung“ bekannt ist. Es ist dies an sich keineswegs ein anticollectivistisches Verhalten der Einzelnen, daher auch vom Collectivismus keineswegs perhorrescirt. Das staatswirthschaftliche Handeln benützt im Gegentheile sogar vielfach die betreffende privatwirthschaftliche Handlungsweise, um indirecte Steuern zu erheben, die direct praktisch überhaupt kaum oder nur mit viel grösserer Unvollkommenheit zu erheben wären. Andererseits muss es jedoch mit der allgemeinen Wirksamkeit dieser, collectivistisch indifferenten, individualistischen Bestrebung rechnen, insofern dieselbe geeignet sein könnte, im Effecte Individuen einen Güterentgang zu verursachen, welche ein solcher in dem bezüglichen Ausmasse für Collectivzwecke eben nicht treffen sollte. Dies nach Thunlichkeit zu vermeiden, wird der allgemeinen Willensübereinstimmung entsprechen und in diesem Sinne kann die Forderung der Vermeidung einer — thatsächlich, doch nicht beabsichtigt eintretenden — „Doppelbesteuerung“ erhoben werden. Denn die vielfachen Preisänderungen, Gewinn- und Lohnveränderungen, Verschiebung der Tauschwerthe fixer Capitalien und somit der Vermögensverhältnisse, sind für die Privatwirthschaften insgesamt abträglich Die thatsäch-

handelt wird, ist klar. Endlich wird ersichtlich, dass eine begriffliche und sohin durchgängige Beziehung gewisser Steuerarten auf bestimmte Quellen des Einkommens, wie sie die specielle Steuerlehre Stein's vornimmt, d. i. der directen Steuern auf das Capital, der indirecten auf die Arbeit, ein reizendes Phantasiespiel ist.

liche Verumständung des Eintretens oder Nichteintretens der gedachten Endwirkung aus dem Anstosse der Besteuerung ist eine sehr verwickelte und es zeigen die diversen Steuerarten unter gewissen Voraussetzungen wieder Abweichungen in dieser Hinsicht, die für die Wahl zwischen denselben und die Eingliederung in das Steuersystem mit bestimmend werden. Kehrt sich der individualistische Egoismus jedoch gegen die Gesamtheit, indem ein Individuum sich dieser gegenüber der es angemessener Weise treffenden Steuerentrichtung zu entziehen sucht, so muss er collectivistisch bekämpft werden. Auch mit derart anti-collectivistischer Handlungsweise muss in weitem Umfange gerechnet werden, sowohl mit den milderer Formen des mangelnden Entgegenkommens der Privatwirthschaftssubjecte bezüglich Offenlegung ihres Besitzstandes als mit den gröberer Verstössen gegen die collectivistische Gesinnung, die in listiger oder gewaltsamer Steuerhinterziehung bestehen. Dieser Gesichtspunkt entscheidet mit die Wahl zwischen verschiedenen Formen einer Steuerart und ist ganz wesentlich für die Praxis der Steuere Durchführung. Leider hat auch der berechtigter Weise gegen eine unangemessene Steuer reagierende Egoismus keine andere Waffe, wenn ihm nicht Gelegenheit gegeben ist, auf legalem Wege sich zur Geltung zu bringen, und es bedeutet ein solcher Zustand einen schweren Schaden der collectivistischen Organisation; man erinnere sich des andauernden Kampfes, den die französische Landbevölkerung gegen die *taille* zu führen hatte.

§. 85. **Specialsteuern.** Es kommt nunmehr die staatswirthschaftliche Behandlung derjenigen universellen Collectivthätigkeiten zu untersuchen, welche in §. 71 als *specielle* bezeichnet wurden und deren Erörterung zweckmässiger Weise bis hierher aufgeschoben ward. Diese Untersuchung läuft offenbar auf die Frage hinaus, welche Consequenzen der Umstand nach sich zieht, dass eine ungleiche Participation der Verbandsglieder hier in ausgesprochenem Masse wahrzunehmen ist. Der Umstand, dass lediglich in

diesem secundären Punkte der Unterschied von den sonstigen Collectivthätigkeiten der gedachten Gattung gelegen scheint, mag die Erfassung der einschlägigen Wirtschaftsvorgänge mit Leichtigkeit in Aussicht stellen. Dessen ungeachtet bieten diese noch Schwierigkeiten genug; Beweis dessen die Thatsache, dass die praktische Finanzlehre über sie noch nichts weniger als zur Klarheit und Uebereinstimmung gelangt ist. Wir meinen das auf folgendem Wege zu erreichen.

Zunächst sind hier die Fälle ins Auge zu fassen, in denen eine Collectivthätigkeit neben der Gesamtheit des Verbandes einen engeren Kreis von Mitgliedern differirend berührt, aber nicht individualiter, sondern als geschlossene Gruppe; also eine Bethätigung, die neben der unterschiedlosen Umfassung aller Verbandsglieder als Subjecte derselben noch einen Theil besonders betrifft, jedoch nicht, wie die particularen Collectivthätigkeiten direct als Individuen ohne Zusammenhang unter einander, sondern als eine Anzahl von Wirtschaftssubjecten, die schon durch ein gewisses Band umschlungen sind, welches erst ihr individuelles Betroffenwerden vermittelt. Dieses Band ist an sich ein collectivistisches und zeigt sich als solches gerade in dem erwähnten Verhältnisse, wenn es nicht anderweitigen Ausdruck findet. Es kann, wie wir wissen, ein örtliches oder fachliches sein und bildet in dem weiteren Verbandsverbande thatsächlich einen Unterverband.

Es handelt sich also um den in § 71 sub B b α 1 aufgeführten Fall, dessen Verursachung in § 70 (S. 437) dargestellt ist. Das ergibt mit Nothwendigkeit eine entsprechende Aeusserung des Collectivismus in ökonomischer Hinsicht, indem einerseits eine Aussonderung der weiteren und der engeren Gruppe von Wirtschaftssubjecten hinsichtlich der beiderseitigen Participation an der betreffenden Zwecksetzung eintritt, andererseits jede der beiden Gruppen den auf sie entfallenden Zweck als Collectivbedürfniss zu befriedigen hat und sohin als solches den von ihr umfassten Wirtschaftssubjecten gegenüber behandelt. Am

klarsten kommt dieses Verhältniss zur Erscheinung, wenn die engere Gruppe als Verband ad hoc förmlich constituirt wird oder für eine Anzahl von Zwecksetzungen gleicher Art (resp. für andere Zwecke) in Gemässheit des in § 69 Erörterten bereits ständig constituirt ist. In dem Falle erscheint der Zweckantheil derselben auch äusserlich als ihr eigener Zweck, den sie in ihrem Bereiche selbständig als Collectivbedürfniss befriedigt, indem einfach die oben in den §§ 79—81 beschriebenen Wirtschaftsvorgänge hier im engeren Verbands wiederkehren. Die Participation sämtlicher Mitglieder des weiteren Verbandes tritt dann in der Form einer „Subvention,“ einer Beitragsleistung zu den Kosten zu Tage, die eben als Collectivbedürfniss des weiteren Verbandes aufgebracht wird (wofern nicht eine compensirende Aufhebung solcher Subventionen als Vereinfachung erfolgt). Minder deutlich, aber ganz dasselbe im Wesen der Sache ist es, wenn die formale öffentlich-rechtliche Aussonderung unterbleibt, der Zweck vom Gesamtverbande gesetzt und verwirklicht und der engere Kreis von „Interessenten“ lediglich zur collectiven Tragung eines Theiles der Kosten herangezogen wird. Letzteres geschieht durch Besteuerung ad hoc, die ihrer Natur nach in gar nichts verschieden ist von der selbständigen Steuer eines engeren Verbandes im früheren Falle. Diese durch die „speciellen“ Collectivbedürfnisse solcher Art veranlassten Güterverwendungen in den engeren Collectivlebenskreisen sind wohl passend als Specialsteuern zu bezeichnen.

Das heutige Staatsleben bietet der Beispiele für den geschilderten Sachverhalt nicht wenige. Hieher zählen alle Fachvertretungen bestimmter Berufsklassen der Bevölkerung mit ihren Thätigkeitsäusserungen und deren Kosten. Diese kommen speciell den bezüglichen Kreisen, aber im Ganzen, ohne Ausscheidbarkeit von einzelnen Individuen, zu Gute, und während der Gesamtverband seinerseits für jene Gruppen Thätigkeiten übt und deren Kosten (wegen der Beziehung zum Gesamtleben) auf sich nimmt, wird die Bethätigung der betreffenden Vertretungskörper als

Sonderzweck der Classe erfasst und als Collectivbedürfniss derselben behandelt. Ob nun die umschlossenen Privatwirthschaften zu Corporationen constituirt sind, die sich in ihrem Bereiche selbst besteuern, oder bloss nach Verwaltungsbezirken mit einer Specialsteuer für die gedachten Zwecke belegt werden, ist wirthschaftlich das Nämliche. Man denke an Handels-, Ackerbaukammern, diverse Berufsgenossenschaften mit Verwaltungsfunktionen. Oder es handelt sich um eine örtliche Anlage, z. B. Strasse, welche unmittelbar und daher hauptsächlich den im Verkehrsrayon begriffenen Wirthschaftssubjecten dient, den Gesamtverband nur kraft des Wechselzusammenhanges aller Theile im Ganzen interessirt. Hier waltet das gleiche Verhältniss ob und es hängt lediglich von dem Zustande der Selbstverwaltung ab, ob die localen Interessenten formell zu einem Specialverbande constituirt sind, resp., wenn das concrete collectivistische Band mit einem für andere Zwecke bestehenden dem Umfange nach nicht zusammenfällt, ad hoc constituirt werden, oder ob der weitere Verband sich so local bethätigt und die Kosten pro parte auf die unmittelbar davon Berührten auftheilt. *)

Die Uebereinstimmung der ökonomischen Natur des Vorganges in beiden Gestalten erstreckt sich sogar auf die Form der Durchführung. Es kann in beiden Fällen die Specialsteuer als eine Erhöhung gewisser, die bezüglichlichen Wirthschaftssubjecte treffenden allgemeinen Steuern auftreten — sowohl die selbständige Steuer eines engeren Verbandes als die analoge Steuerauftheilung in einem Verwaltungsbezirke kann als Zuschlag zu Steuern des weiteren Verbandes umgelegt werden — es kann aber auch ebenso eine eigene Steuer geschaffen werden, obschon dies im letztgedachten Falle nur ausnahmsweise praktisch sein wird. Die (nach Art einer Steuer bemessenen) „Beiträge“ von Corporationsmitgliedern sind solche selbständige Specialsteuern (jedoch mit Assecuranzprämien vermischt, wenn,

*) Cf. Sax, „Verkehrsmittel“, über Strassenverbände (I. S. 110).

wie es häufig geschieht, die gegenseitige Versicherung in den Rahmen der Corporationsaufgaben einbezogen ist).

Das dargestellte Verhältniss mit seinen wirtschaftlichen Consequenzen kann sich nicht bloss innerhalb des Staates gegenüber demselben ergeben, sondern auch in engeren Verbänden wieder bezüglich specieller Unterverbände. Ein wesentliches Merkmal desselben ist aber stets, dass die Angehörigen dieser Sondergruppe einander nicht individualistisch gegenüberstehen, sondern collectivistisch, so dass sich mit der Coincidenz ihres Egoismus in bestimmter Richtung ein mutualistischer und altruistischer Zug mischt, demzufolge das vorliegende Specialinteresse als solches der Gruppe aufgefasst wird. In dem Falle förmlicher Constituirung von Unterverbänden zählt die Erscheinung zu den in § 69 sub Punkt 2 aufgeführten Fällen autonomer Zwecksetzung.

Durch die ebendort besprochenen Fälle föderaler Verfassung und der Selbstverwaltung i. e. S. (Punkt 1 und 3, eventuell 4) complicirt sich dann die Besteuerung innerhalb der engeren Verbände. In diesen Fällen werden nämlich die betreffenden Zwecke auch rücksichtlich ihrer ökonomischen Durchführung wie eigene Zwecke der engeren Verbände behandelt, so zwar, dass hinsichtlich der einschlägigen Wirthschaftshandlungen genau so vorgegangen wird wie in dem vorher erörterten Falle und sonach die Collectivwerthungsvorgänge, welche da anstatt in einem centralen Acte in einer Mehrzahl partiellen Umfanges statthaben, mit den Specialsteuern verschmelzen. Und dies ist möglich, weil ja, wie wir eben sahen, auch bei den letzteren der Fall des reinen Collectivbedürfnisses vorliegt. Dazu kommen endlich eigene Zwecke der engeren Verbände, welche dieses Charakters sind und eine Mitinteressirung eines weiteren Verbandes nicht anregen. Der Begriff der Specialsteuern erweitert sich dadurch auf alle Güterabgaben in den engeren Verbänden, welche nach dem Principe des reinen Collectivbedürfnisses erfolgen. Es wäre thunlich gewesen, von diesem Begriffe auszugehen

und den Fall specieller Collectivthätigkeiten der oberwähnten Art dann als Unterfall (neben den generellen Collectivthätigkeiten in localer Gestaltung) nachzuweisen; nur wäre dann der Fall einer vom weiteren Verbands durchgeführten Specialbesteuerung nicht eingeschlossen gewesen.

Hieraus ist hinsichtlich der Specialbesteuerung zunächst die Folgerung abzuleiten, dass ein Unterschied von der allgemeinen Besteuerung an sich nicht besteht, was die Bestimmung des von den Einzelnen für den Collectivzweck zu verwendenden Güterquantums anbelangt. Insofern wären alle Arten von Steuern, bzw. Zuschläge zu allen Arten, zulässig und es würde überhaupt alles für die allgemeine Besteuerung im Vorstehenden Entwickelte gelten. Eine Modification könnten höchstens praktische Momente mit sich bringen, insoweit der Umstand, dass hier nur ein engerer Personenkreis umfasst ist, Abweichungen in Betreff der Mittel der Durchführung an die Hand gibt. Ein solches Moment ist jedoch von bedeutender principieller Tragweite und gilt von allen diesen collectivistischen Sondergruppen. Das ist die bereits in § 69 festgestellte Thatsache, dass Jemand einem solchen Specialverbände nur nach einzelnen Richtungen des Wirthschaftslebens, also nur mit gewissen Elementen seiner wirthschaftlichen Persönlichkeit angehören kann. Die territorialen Verbände umfassen viele Personen, die nicht ihre gesammte Singularwirthschaft je in dem Einen Verbands führen, sondern einzelne Bestandtheile oder Seiten derselben in anderen aufweisen; in dem einen den Erwerb, im andern den Consum, oder den Besitz zugleich in mehreren. Die Fachverbände erfassen eo ipso ihre Glieder nur nach der Seite ihrer speciellen Erwerbsthätigkeit, während sie ihnen hinsichtlich der übrigen Seiten der wirthschaftlichen Lebensführung indifferent sind. Das ist ein höchst wichtiger Umstand für die staatswirthschaftliche Gestaltung des Verhältnisses. Ihm zufolge sind die betreffenden Individuen in die Collectivwerthung hier auch nur mit der einschlägigen Seite ihrer Singularwirthschaft einzubeziehen und dies bedeutet, je

nach der Sachlage, theils ein völliges Absehen von ihrem Bedürfnisstande, wo sie eben nicht mit ihrer Haushaltsführung in Betracht kommen, theils betreffs des Besitzstandes auch nur den Anschlag desjenigen Theiles desselben bei der Werthung, welcher in dem bezüglichen Verbande inbegriffen ist. Es ist dies ganz das gleiche Verhältniss, wie dasjenige, welches bei Personen besteht, deren Wirthschaftsführung sich über mehrere Staaten erstreckt, sowie im Grunde selbst bei Jedem, der vorübergehend zu einem fremden Staate und seinen Bethätigungen, durch Aufenthalt etc., in Beziehungen tritt und daher auch je nach der Dauer und Art derselben durch geeignete Steuern (Consumsteuern, specielle Geschäftssteuer für wandernde Handelsleute) erfasst wird.

In Gemässheit dessen können, insoweit das geschilderte Verhältniss Platz greift, nicht alle Steuerarten des allgemeinen Steuersystems zu der Specialbesteuerung verwendet werden, sondern eben nur gewisse, insbesondere da, wo nur der Erwerb bei der Collectivwerthung in's Auge zu fassen ist, jene, welche eben lediglich den Besitzstand treffen, und dieser kann hiebei nur in dem Umfange in Ansatz kommen, in welchem er dem concreten Verbande zugehört. Die Zusammensetzung des Steuersystems aus verschieden beschaffenen Steuer-Gattungen und Unterarten ist somit auch weiterhin für die vorliegende Collectivlebenserscheinung praktisch bedeutsam; einzelne derselben, welche auch in der allgemeinen Besteuerung eine bestimmte Rolle spielen, werden geradezu unentbehrlich durch den Dienst, welchen sie hier in der Specialbesteuerung zu leisten geeignet sind. Von den Ertragsteuern hat man das neuester Zeit wohl erkannt, nachdem man sie von dem falschen Standpunkte aus, in jeder einzelnen Steuer die obersten Steuerprincipien verwirklicht zu verlangen, vielfach falsch beurtheilt hatte, ja man ging unter dem Eindrucke dieser Erkenntniss von mancher Seite wieder so weit, dieselben ausschliesslich zur Specialbesteuerung verwenden zu wollen; das erklärliche Schwanken einer theoretisirenden Praxis,

die einer festbegründeten theoretischen Einsicht in die vorliegenden staatswirthschaftlichen Vorgänge entbehrte.

Irrig wäre es aber, da, wo bei der Specialbesteuerung aus der eben erörterten Ursache lediglich ein bestimmter Besitzstand in Betracht kommt, eine Anlegung der Steuer „nach dem Vortheile“ für den Einzelnen annehmen zu wollen. Man fasse einmal z. B. die Besteuerung der Angehörigen des Gewerbe- und Handelsstandes zur Aufbringung der Kosten der Handels- und Gewerbekammern in's Auge. Jeder zahlt die bezügliche Specialsteuer, obschon sich ein bestimmter Vortheil für den Einzelnen derselben von der Wirksamkeit jener Verbandsinstitute (sofern sie nicht particulare Collectivthätigkeiten üben, was eine Sache für sich ist) nicht aussagen lässt, Viele vielleicht ad personam thatsächlich gar keine Vortheile davon geniessen, während Anderen zu Folge persönlicher Umstände wieder solche concret in hervorragendem Masse zu Gute kommen. Zu behaupten, die Thätigkeit einer Handelskammer nütze jedem Handels- oder Gewerbsmanne und Jedem im Verhältniss seines Geschäftscapitales — und dies müsste man annehmen, um eine Besteuerung nach dem Vortheile zu deduciren — wäre ganz willkürlich. Die gedachte specielle Collectivbethätigung kommt ununterscheidbar Allen in wechselndem Masse zu Gute, sie erfasst eben die betreffenden Wirthschaftssubjecte als Classe, es vollzieht sich sohin die Mittelbeschaffung durch den collectivistischen Werthungsvorgang nach dem Principe des reinen Collectivbedürfnisses, und die einzige Abweichung von dem Allgemeinen ist, dass die Verbandsglieder hier eben nur mit dem Besitzstande, welcher ihre Classenzugehörigkeit bewirkt, in die Collectivwerthung einbezogen worden.

Bei den Specialsteuern tritt die Beziehung auf die bestimmten concreten Collectivlebenszwecke augenfällig hervor und hat man sie deswegen mitunter Zwecksteuern genannt. Dass dieser Umstand gar keinen wesentlichen Unterschied von den allgemeinen Steuern ergibt, bei welchen jene Beziehung in der Regel nur durch die Vielfältigkeit

der Zwecke verdunkelt wird, ausnahmsweise aber gleichfalls zu Tage tritt, z. B. Kriegsteuern, ist klar. Die näheren Durchführungsmodalitäten der Specialbesteuerung, ob Zuschläge zu bestehenden allgemeinen Steuern, oder eigene Steuerarten, sind Fragen der Kunstlehre, die uns an dieser Stelle nicht beschäftigen.

Die gewonnene Einsicht erhellt auch jenen Unterschied der in Rede stehenden Erscheinung von den Fällen der particularen Collectivthätigkeit, auf welchen bereits bei den Gebühren (§. 79) hinzudeuten Anlass war. Dort findet sich auch die ungleiche Participation der Verbandsangehörigen vor, aber die speciellen Interessenten sind dort individualiter berührt und werden daher auch in solcher Weise zur wirthschaftlichen Zweckrealisirung herangezogen, während hier der (engere) Verband der specielle Interessent ist und die Individuen als Verbandsmitglieder ökonomisch erfasst werden. Der Unterschied ist nun wohl vollständig klar und es darf daher betont werden, wie irreführend es ist, die Gebühren mit Specialsteuern zu identificiren.

§. 86. **Beiträge.** Der vorhin festgestellte Sachverhalt leitet uns weiters an, ein anderes, den besprochenen speciellen Collectivthätigkeiten oberflächlich ähnliches Verhältniss zu erfassen, das in der bisherigen Theorie nur dunkel erkannt und mit dem eben erörterten confundirt wurde. Es ist in demjenigen eingeschlossen, was Neumann unter dem Namen „Beiträge“ der Steuer gegenübergestellt hat. Da dieser Name in der Fachliteratur beifällig aufgenommen ward, so acceptiren wir ihn ebenfalls, verwenden ihn jedoch zur Bezeichnung nur eines Theiles der von dem genannten Autor mit demselben umfassten Erscheinungen, dessen Eigenthümlichkeiten er am besten zum Ausdruck bringt.

Wir meinen jenes, im Früheren bereits nach seinem Wesen und seiner Verursachung klargelegte Verhältniss, in welchem eine universelle Collectivthätigkeit indirect

bestimmten Wirthschaftssubjecten individualiter besondere Förderung bereitet (§. 71 B b β); ein Fall, der von den, den universellen zunächststehenden particularen Collectivthätigkeiten zuvörderst durch die Mittelbarkeit des Resultates, sodann durch den Umstand unterschieden ist, dass dasselbe nicht in einer bestimmten einzelnen Individuallebensförderung besteht, sondern in einer Vermehrung des Gütergewinnes der bezüglichen Privatwirthschaften, die dann im Bereiche der letzteren jedem beliebigen Zwecke dienen kann. Während mithin dort ein concretes Individualbedürfniss auftritt, bleibt hier das Collectivbedürfniss allein bestehen, nur dass die Erfassung durch dasselbe bei den gedachten Personen von der vorerwähnten Folgewirkung für deren Privatwirthschaft begleitet ist. Das Uebereinstimmende mit dem Falle der particularen Collectivthätigkeiten äussert sich lediglich in dem Effecte, dass der collectivistische Egoismus jenen Privatwirthschaften gegenüber angeregt wird, und die Consequenz hievon ist, dass von den so Betroffenen invorhinein die Bethheiligung an den Mitteln der Befriedigung des vorliegenden Collectivbedürfnisses in dem vollen Masse ihres Individualwerthstandes verlangt wird, wie sich der letztere erst durch die in Rede stehende indirecte Wirkung der Collectivthätigkeit gestaltet. Durch die mit dieser gegebene Mehrung des Besitzstandes ist eine entsprechende Steigerung des an den Verband zu überweisenden Güterquantums gegenüber dem status quo angezeigt und eben diese wird in vorhinein zur Geltung gebracht. Es wird mithin hier lediglich in einem ausgesonderten Güterquantum a priori vom Verbande dasjenige beansprucht — und kommt demselben daher im vollen, durch den Werth angezeigten Masse und sicher zu — was im Wege der regelmässigen Besteuerung sich erst nachhinein als gebührende Steigerung der Steuerleistung ergeben, bei der Durchschnittsbehandlung aber — und vollends bei mangelhaft durchgebildetem Steuersysteme — nur theilweise oder selbst gar nicht einfließen würde. Nur in diesem Sinne kann hier von einer Beitragsleistung „nach

Massgabe der bezüglichen Vortheile“ gesprochen werden. Sofern die öffentlichen Institutionen nicht Zwangs-Beiträge nach dem entwickelten Gesichtspunkte statuiren, muss die Festsetzung derselben von freiem Uebereinkommen des Verbandes mit den betreffenden Privatwirthschaftssubjecten abhängen; ein angesichts der Stärke des individualistischen Egoismus sicherlich nicht genügender Zustand, der indess für Fälle ganz besonderer Verumständung, die sich einer generellen Erfassung entziehen, der praktisch einzig mögliche bleibt. Auch bei particularen Collectivthätigkeiten kann sich gegenüber bestimmten Wirthschaftssubjecten das besprochene specielle Verhältniss herausstellen; es betrifft aber die letzteren natürlich nicht als die Empfänger der einzelnen concreten Nutzungen, sondern als Verbandsglieder an sich, also rücksichtlich des ja stets miteingeschlossenen Collectivbedürfnisses.

Als Beispiele, welche vorstehende theoretische Darstellung concret zu erläutern geeignet sind, mögen nur angeführt werden: Die Beitragsleistung derjenigen städtischen Grundbesitzer, deren Grundstücke an neu zu eröffnenden Strassen, namentlich Hauptstrassen, oder schönen Plätzen, öffentlichen Promenaden belegen sind (unzureichend gehandhabt); die Beiträge der „Adjacenten“ zu Eisenbahnen, das ist der Eigenthümer von in der unmittelbaren Nähe der Eisenbahnen (etwa den durchschnittlichen Gemeinden) gelegenen Grundstücken, die durch das Moment der Nähe eine markante Werthserhöhung erfahren *) — die Erfahrung bestätigt in diesen Fällen reichlich, was vorhin betreffs der verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses angedeutet wurde; die Beitragsleistung von Domänen-, Bergwerks- oder Fabriks-Besitzern zum Baue und zur Erhaltung von Strassen, bei welchen ebenfalls eine specielle Ertrag-, resp. Werthsteigerung der betreffenden Realitäten zu verzeichnen ist, wogegen „Beiträge“ für eine Strasse, welche solche Unternehmungen in hervorragendem Masse benützen,

*) Vgl. hierüber Sax, „Verkehrsmittel“, II. S. 207.

eine Gebührenpauschalirung darstellen. (Hier ist eben wohl nur die freie Vereinbarung möglich, bei welcher übrigens zuweilen der individuelle Egoismus nicht nur nicht in voller Kraft wirksam wird, sondern selbst Altruismus sich bethätigt; gar manche ländliche Gemeinde dankt gute Gemeindestrassen der munificenten Beitragsleistung eines Grossgrundbesitzers.)

Aehnlicher Fälle mag es noch manche andere geben, insbesondere in der Gemeindegemeinschaft, so dass innerhalb des Gemeindeverbandes sich dann eine Anzahl individuell bestimmter Wirthschaftssubjecte je heraushebt, bezüglich welcher der Anlass zur Einforderung von Beiträgen gegeben ist. Im Ganzen aber ist dies eine seltenere unter den staatswirthschaftlichen Erscheinungen. Allein sie ist nichtsdestoweniger selbständig zu erfassen und mit ihren Merkmalen scharf von den früher erörterten zu scheiden. In den von Neumann aufgeführten Beispielen der in verschiedenen Ländern gehandhabten Grundsätze betreffs Vertheilung kommunaler „Lasten“, auf welche der genannte Autor Begriff und Namen der „Beiträge“ stützt*), sind ersichtlich Fälle der ebengedachten Art mit denen einer Specialbesteuerung zusammengeworfen, solchergestalt beispielsweise mit der Mittelbeschaffung für „Interessenten-Chausséen“ als Eins behandelt. Und doch welch' bedeutender Unterschied waltet da ob! Wenn innerhalb eines weiteren Verbandes, wie: eines Kreises, ein engerer Verband zur Errichtung einer localen Strassenstrecke schreiten will, der, wenn sich auch etwa nach dem positiven Verwaltungsrechte keine ausdrückliche Form seiner Constitution vorfinden sollte, doch thatsächlich latent vorhanden ist, so ist ein Fall der Specialbesteuerung gegeben, in die keineswegs etwa bloss die Grundbesitzer nach den individuellen Vortheilen, die sie von der neuen Strasse ziehen werden, sondern alle Verbandsmitglieder nach den allgemeinen Besteuerungsprincipien einzubeziehen sind, und wo anders

*) Neumann, „progr. Einkommensteuer“ S. 46 ff.

vorgegangen wurde, war man eben auf einem Irrwege, der sich auch in den praktischen Schwierigkeiten der Durchführung zeigte. In dem angezogenen Beispiele kann indess unter Umständen noch ein anderes Verhältniss vorgelegen haben, auf welches sogleich einzugehen ist. Aber schon vorher musste klargestellt werden, dass die staatswirthschaftlichen Vorgänge, welche sich in den bezüglichen Acten der engeren collectivistischen Verbände abspielen, nicht generell als Einforderung von Beiträgen nach Massgabe des individuellen Vortheils erscheinen, sondern dass ein mit diesem Namen gut bezeichneter besonderer Vorgang von der Specialbesteuerung wohl zu scheiden ist und es lediglich, soferne solche engere Verbände ihre Glieder nur zu einem Theile ihrer Singularwirthschaft umfassen, bei der Specialbesteuerung den Anschein gewinnen kann, als ob auch da eine Bemessung der Steuer nach den Vortheilen stattfinde. *) Zu beachten ist noch, dass die „Beiträge“ auch in Form von Steuern (als Zuschläge) eingehoben werden können, falls bei der Bestimmung ihres Ausmasses an eine Steuergrundlage als objectiv gegebenen Anhaltspunkt hiefür angeknüpft wird.

*) Im Ganzen richtig beschreibt Wagner diese „Beiträge“ in §. 325 der „Finanzw.“, schon mit einem Fortschritte an Klarheit im Positiven gegenüber Neumann; nur dass W. dieselben als eine „besondere Form der Gebühren“ (!) bezeichnet, ungeachtet er selbst (lit. c) anführt, dass sie auch von Personen zu entrichten kommen, welche die betreffenden Anstalten gar nicht benutzen, und dass er sie auch von den Fällen unseres folgenden Paragraphen nicht genau scheidet. Dasselbst auch weitere Beispiele, obschon sich über manche streiten lassen wird, insbesondere darüber, ob die städtischen Hausbesitzer insgesamt wirklich einen speciellen Nutzen der geschilderten Art aus der Strassenreinigung, Beleuchtung, den Schulen, Wasserleitungen etc. gegenüber anderen Verbandsgliedern ziehen. Eine richtige Beschreibung ist aber die erste Bedingung, von welcher die befriedigende Erklärung einer Erscheinung abhängt. Bilinski, „Gemeindebesteuerung“ S. 19, definiert die Beiträge — theils unrichtig, theils zu unbestimmt — als „Zuschuss gewisser Personen oder Classen (!) zur Herstellung oder Erhaltung von Anstalten, welche zwar in erster Linie (!) diesen Verpflichteten dienen sollen, aber im Uebrigen als Anstalten von öffent-

§. 87. **Umlagen.** Schliesslich erübrigt nur noch eine Kategorie von Fällen der Collectivbethätigung und sohin der Collectivwerthung, mit deren Untersuchung die Durchforschung dieses vielgestaltigen Gebietes beendigt ist. Es sind dies die in § 85 noch nicht besprochenen speciellen Collectivthätigkeiten. Die Uebersicht des § 71 bezeichnet sie durch das Merkmal, dass **sämmtliche** Mitglieder des Verbandes in bestimmbar verschiedenem Ausmasse (individuell) von einer Collectivthätigkeit als Subjecte derselben berührt erscheinen (Kategorie B b α 2). Wie schon dort bemerkt, sind hieher auch jene eigenthümlichen Uebergangsfälle zu zählen, deren Natur wir uns am besten genetisch erklären, indem wir in ihnen eine — begrifflich und auch geschichtlich — particulare Collectivbethätigung erblicken, welche durch die Verallgemeinerung ihrer subjectiven Erfassung der Verbandsglieder zu einer universellen geworden ist.

Gehen wir von diesen letzteren als einer Untergruppe aus. Solche finden sich bei der Wirksamkeit der kleineren, örtlichen Verbände. Wir sehen diese in gewissem Umfange Bethätigungen entfalten, welche mit denjenigen der öffentlichen Unternehmung und der öffentlichen Anstalt bis auf den Feinen Umstand übereinstimmen, dass alle im Verbands Begriffenen als Nutzungs- oder Dienstempfänger in einzelnen Acten daran theilnehmen. Was der Umstand an

licher Bedeutung aus allgemeinen Gemeindemitteln hergestellt, resp. erhalten werden“ . . . „also insofern eine Art Gebühr“, doch verschieden von letzterer „durch zwangsweise Einforderung mit Rücksicht auf die eventuelle künftige Beuützung“ (1) der Anstalt. Sollte speciell das Wort „Classes“ im Sinne von Personen, die durch ein mutualistisches Band verbunden sind, gebraucht sein, so ist es total unrichtig, im anderen Sinne unlogisch, da die Worte „gewisser Personen“ schon ganz das Gleiche besagen, nämlich: Personen, die eben durch ein bestimmtes Merkmal bezeichnet sind und dadurch eben zu „gewissen“ Personen werden. B. führt übrigens ein bemerkenswertes Beispiel mit dem Falle von Beiträgen der Feuerassecuranz-Gesellschaften zu den Kosten von communalen Löschanstalten an, welcher Fall offenbar dadurch entsteht, dass die entsprechende Erfassung durch die regelmässige Communalbesteuerung nicht möglich ist.

der Sachlage zu ändern vermag, kann nichts Wesentliches sein. Man nehme ein Beispiel: eine communale Wasserleitung. Hier liegt sicherlich ein Individualbedürfniss vor, welches im Wege einer öffentlichen Unternehmung befriedigt wird; derjenige, welcher das betreffende Gut, Wasser, zu erwerben wünscht, kauft Quantitäten desselben (gemessen durch eigene Apparate) zu dem von der öffentlichen Unternehmung festgesetzten Preise. Es legt sich nahe, die Bezahlung bei dem fortlaufenden Consume in längeren Terminen, am besten anschliessend an andere der Gemeinde zu leistende Zahlungen, einzufordern. Wenn nun der Bezug des Wassers von jeder Haushaltung erfolgt, so kann die Bezahlung für das verbrauchte Wasser in die Form einer Steuer gekleidet werden. Voraussetzung ist nur, dass eine Specialsteuer besteht, welche nach einem Anhaltspunkte bemessen wird, der zugleich — wenigstens ungefähr — ein Massstab für das Verhältniss des Wasserverbrauches der einzelnen Familien ist. Eine solche wäre z. B. eine Steuer nach der Grösse der Wohnung, resp. der Höhe der Wohnungsmiethe. Das „Ungefähr“ findet seine Grenze, sobald die Vernachlässigung vorhandener Abweichungen unökonomisch wird, und die letztere bleibt ökonomisch, solange die Kostensparung genauer (individueller) Bemessung grösseren Vortheil bringt als die Ungenauigkeit der Gesamtbemessung. Ein Zuschlag zu der genannten Steuer mag hier die Einzelzahlung mit Ersparung der Bemessung des individuellen Verbrauches und mit annäherndem Zutreffen vortheilhaft ersetzen. Ein anderes Beispiel liefert die Ersetzung des Schulgeldes bei allgemeinem obligatorischem Volksschulbesuch durch Repartirung des bisherigen Gebühren-Aufkommens auf die Familien mit schulpflichtigen Kindern, wobei nicht an jährliche Repartition einer bestimmten Summe, sondern an einmalige Umrechnung auf eine Steuerquote gedacht ist, die fortan von den betreffenden Hausständen erhoben wird. *)

*) Etwas anderes ist der vollständige Uebergang zum Principe des reinen Collectivbedürfnisses, wo dann jede Privatwirthschaft, mit

Die angeführten Beispiele genügen, um die Aussage zu begründen, dass in Fällen der geschilderten Art die „Steuer“-Zahlung eigentlich nichts anderes ist als eine ökonomisch angezeigte Pauschalirung des Taxpreises einer öffentlichen Unternehmung oder einer Gebühr: ein Taxpreis- oder Gebühren-Aversum. Sie besitzt von der Steuer auch nur die Form; denn nicht die durch ein reines Collectivbedürfniss angeregte Werthung greift hier Platz, und es kann auch nicht der Complex der das Steuersystem bildenden Steuerarten zu dem vorliegenden Zwecke gebraucht werden, sondern nur eine oder die andere Steuerart. Sehr richtig vermeidet man daher auch gern den Namen Steuer in solchen Fällen. So spricht man z. B. von einem Wasser-„Zins“, welcher an die Commune zu entrichten ist, von Schul-„Kreuzern“, welche an Stelle des aufgehobenen Schulgeldes zu zahlen sind.

An die soeben geschilderten reiben sich innerhalb der gedachten Gruppe andere Collectivthätigkeiten, bei welchen die gleiche Erklärung als Uebergangsgebilde nicht zutreffen würde, sondern begrifflich ein alle Verbandsglieder a priori erfassender Gesamtzweck vorliegt. Dies können doch wohl nur Zwecksetzungen sein, die der specifisch-wirtschaftlichen Lebenssphäre angehören und nichts anderes bedeuten als gemeinsame Wirthschaftsmassnahmen zu einem bestimmten individualwirtschaftlichen Zwecke, dessen Erreichung gerade von der Gemeinsamkeit der Vorkehrung abhängt. Denn da nur Vermögensinteressen berührt werden, so ergibt sich keine indirecte Wirkung derart, dass die Bethätigung in diesem Personenkreise zu einer generellen würde. Der Effect ist hier ein individueller, vom Einzelnen auch individualistisch empfundener, und die collectivistische Motivation besteht lediglich darin, dass da die Zweckerreichung an collectivistisches Handeln geknüpft ist, die Unterordnung des Einzelwillens in der

oder ohne schulpflichtige Kinder, zu den Schulkosten durch allgemeine Steuern (Specialsteuer) beiträgt.

Richtung des übereinstimmenden Handelns erfolgt und somit das individuelle Interesse eventuell selbst wider Willen, durchwegs nur in gewisser Weise und nicht in einem beliebigen Grade verfolgt wird, dadurch aber auch sichere und wirksame Förderung erfährt. Der Collectivismus erschöpft sich hier in der Coincidenz der wohlverstandenen Einzelinteressen der Weise, welche bei der „ordnenden“ Verwaltungsthätigkeit näher beschrieben wurde, also einem Mutualismus nächstliegender Art; und es findet sich die betreffende Aeußerung desselben leicht erklärlich auch wieder nur in den engsten localen Lebensbeziehungen oder den Classenbeziehungen. Mit Recht hat man in der Erscheinung eine Zwangs-Genossenschaft erblickt, die sich von individualistischen Vereinigungen nur durch die Art ihres Entstehens (diese aber als etwas Nothwendiges, nicht Zufälliges aufgefasst) unterscheidet. Der individuelle Egoismus erfährt daher hier nur collectivistische Einschränkung, was die Entstehung des Verbandes und die conforme Betheiligung an demselben anbelangt, bleibt jedoch im Uebrigen in Geltung. Dies führt zu übereinstimmender Sanction desselben in vorliegendem Verhältnisse, die sich in der Heranziehung jedes Theilnehmers der gemeinsamen Veranstaltung zur Beschaffung der nöthigen Güter nach Massgabe der Förderung, welche seiner Singularwirthschaft daraus zugeht, also nach Massgabe des erlangten Vortheils, äussert. Der Werthungsvorgang liegt hier darin, dass die Verbundenen insgesamt eine Güterverwendung vornehmen, welche eine Umwandlung in höherwerthige Güter darstellt. (Capitalsanlage zu gesteigerter Güterproduction oder Schutz vor Naturgewalten, Versicherungsrücklagen etc.) und in Folge jenes mutualistisch bewirkten Gleichmasszustandes des individuellen Egoismus nimmt Jeder Theil an dem Wirthschaftsvorgange in relativ gleichem Masse, d. h. in der Voraussetzung, dass in seiner Privatwirthschaft sich das nämliche Verhältniss des Werthgewinnes zeige wie insgesamt, d. i. wie in der Wirthschaft aller Andern. Auch eine Majorisirung von Passiven oder Widerstrebenden führt nur das gleiche Ergebniss in deren Wirthschaft herbei.

Als Belegfälle können jene Veranstaltungen angeführt werden, in denen die Gemeinde als Wirthschaftsgenossenschaft erscheint, sei es die Ortsgemeinde oder eine „Specialgemeinde“ innerhalb der letzteren, oder in welchen eine solche Zwangsgenossenschaft ad hoc extern gebildet wird (örtliche Genossenschaften der Landescultur, für Bewässerung, Entwässerung, Eindeichung, Viehhaltung, und drgl. *). Bei Gemeindestrassen, die wesentlich als gemeinsamer technischer Productionsbehelf, d. i. dem Gütertransport während der Production und beim Absatze dienen, kann die Mittelbeschaffung für die Anlage gleichfalls so, jene für die Erhaltung indess auch auf vorerwähnte Weise erklärt werden. Ferner zählen Zwangsversicherungen hieher, welche eine Classe oder Gruppe der Bevölkerung umfassen. Auch indirecte Interessirung eines höheren Verbandes findet hier statt, welche indess für letzteren ein reines Collectivbedürfniss ergibt, z. B. Subventionen zu Meliorationen, Gemeindestrassen. Reichszuschuss an Arbeiter-Versicherungsverbände.

Vom praktischen Standpunkte aus angesehen, zeigt sich im Verhältnisse der Angehörigen des bezüglichen engeren Verbandes in allen Fällen dieses Paragraphen in der That eine Beitragsleistung „nach dem Interesse“, „nach Massgabe des Vortheiles“ **), und da der wirthschaftliche Vorgang insofern ein eigenartiger, von dem Principe des reinen Collectivbedürfnisses verschiedener ist, so dürfte sich auch ein eigener Name für denselben empfehlen. Es wird hier der Bezeichnung „Princip des uneigentlichen Collectivbedürfnisses“ Raum gegeben, ohne weitere Begründung als jene, die in dem ganzen Gange der Darstellung von

*) Bilinski („Gemeindebesteuerung“ S. 16) bemerkt das Verhältniss, spricht auch von einer „Genossenschaftssteuer“, art aber darin, dass er dasselbe lediglich auf die Fälle eines Wirthschaftsverbandes innerhalb der Gemeinde beschränkt glaubt.

**) Warum wir den Ausdruck „nach Leistung und Gegenleistung“ perhorresciren, ist dem Leser bekannt.

selbst liegt. *) Wichtiger wäre es, für die entsprechenden Güterübergänge einen Namen zu gebrauchen, der den Unterschied von dem staatswirthschaftlichen Phänomene der Steuer dem Gedächtniss einprägt. Es sei hiefür die Benennung „Umlagen“ in Vorschlag gebracht, theils in Anknüpfung an particularen Sprachgebrauch, theils wegen der Mitbezeichnung der äusseren Form, in welcher diese collectivistischen Güterentnahmen auftreten. Sie erscheinen nämlich meist in einer Beziehung auf bestehende Steuern, da in der Anknüpfung an gewisse Steuerarten zugleich eine Bezugnahme auf die Grundlagen der letzteren gegeben ist und eben diese einen Massstab für das Ausmass der bezüglichen Güterquanten bieten, wie z. B. die relativen Erträge der landwirthschaftlichen Grundstücke für die Bestimmung der Participation an einer zwangsgenossenschaftlichen Meliorationsanlage. Es erfolgt sohin eine Umlegung des nothwendigen Aufwandes entweder nach den Grundlagen einer bestimmten Steuerart oder direct auf die betreffende Steuer selbst in Form eines Zuschlages zu derselben.

So dienen einzelne Glieder des allgemeinen Steuersystems zur Einziehung von Specialsteuern, von Beiträgen und von Umlagen; ein Umstand, der die Unterscheidung

*) Wir haben hier offenbar Wagner's Individualbedürfnisse, die durch das örtliche Gebundensein und Zusammenwohnen der Menschen, sowie durch die Technik ihrer Befriedigung „die Natur eines Gemeinbedürfnisses annehmen“, vor uns. („Grundlegung“, I. S. 256.) Wie irreführend dieser ungenaue Ausdruck ist, zeigt sich nun in voller Deutlichkeit. Erzwingt Wagner, die bezüglichen Güterübergänge auch als eigentliche Steuern anzusehen, aber die Einsicht in die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Absichten, welche die Menschen im vorliegenden Falle gegenüber dem der allgemeinen Besteuerung verfolgen, drängt sich ihm so unabweisbar auf, dass er auch hier zu der Bemessung nach dem „privatwirthschaftlichen Grundsatz“ der „Leistung und Gegenleistung“ als Vertheilungsprincip im Widerspruch mit seinen obersten theoretischen Prämissen Zucht nimmt. Die einschlägigen Stellen der „Finanzw.“, insb. §. 424, zeigen freilich, dass der oben behandelte Fall des §. 86 und der hier untersuchte zusammen Wagner vorschweben, ohne dass er ihre Verschiedenheit wahrnimmt.

dieser verschiedenartigen Wirtschaftsvorgänge offenbar erschweren musste. Die Specialbesteuerung insbesondere weist die grösste Aehnlichkeit mit den Umlagen da auf, wo der Verband die Angehörigen bloss nach einer bestimmten Seite ihrer Wirtschaftsführung umfasst; sofern dies der Erwerb ist, kommt im Ergebnisse in beiden Fällen das Gleiche zum Vorschein. Dessenungeachtet sind — schon mit Rücksicht auf die Fälle, in denen solches nicht eintritt — Specialsteuern und Umlagen wohl zu scheiden. Sofern die Bethätigung der engeren Verbände die Beschaffenheit des hier erörterten Verhältnisses zeigt, gehört der Fall eben zu den Umlagen, an sich jedoch ist die Specialbesteuerung keineswegs eine Steuer „nach dem Interesse“, sondern nur die Umlage.

Durch scharfe Unterscheidung zwischen diesen, einander äusserlich so ähnlichen Vorgängen wird erst die richtige Einsicht in die wirtschaftliche Natur derselben erlangt. Die neueste deutsche Finanzlehre kam nicht weiter, als den gemeinsamen Gegensatz zur allgemeinen Besteuerung wahrzunehmen und diesen eben als „Besteuerung nach dem Interesse“ aufzufassen. Dadurch wurden aber die erwähnten Phänomene mit einander vermengt und nach der andern Seite hin sogar die Grenze zwischen den Steuern und Gebühren wieder verwischt, indem man in jenen gleichwie in letzteren das Princip von „Leistung und Gegenleistung“ erkennen zu müssen glaubte. Immerhin ist die gedachte Aufstellung der praktischen Finanzdoctrin ein bemerkenswerthes Zeugnis für das Vorhandensein eines markanten Unterschiedes gegenüber der allgemeinen Besteuerung. Wie eindrucksvoll muss eine Beobachtung sein, wenn man, wie Wagner, ihretwegen einen so crassen theoretischen Widerspruch begeht, zuerst einen durchgreifenden Gegensatz des gemeinwirtschaftlichen Systems gegen das privatwirtschaftliche und als Ausdruck dessen die generelle Entgeltlichkeit der öffentlichen Bethätigungen (des Staates und der anderen Zwangsgemeinwirtschaften) gegenüber dem privatwirtschaftlichen „Leistung für Gegen-

leistung“ mit dem grössten Nachdrucke bei jeder Gelegenheit zu proclamiren, dann auszusprechen, dass das „privatwirthschaftliche“ Steuerprincip „nach dem Interesse“ und das gemeinwirthschaftliche „nach der Leistungsfähigkeit“ beide zugleich Principien für die Begründung und für die Vertheilung der Besteuerung sind, das erstere unmittelbar darnach als betreffs der Begründung der Steuer unrichtig, als eine unzulässige Ausdehnung des privatwirthschaftlichen Entgeltlichkeitsprincipes auf die Verhältnisse des Staatslebens zu erklären*), kurz darauf jedoch eben dieses verwerfliche Steuerprincip als „keineswegs völlig verworfen, sondern nur in die richtigen Grenzen gewiesen“ durch die Hinterthür hereinzuführen, indem ausgeführt wird, dass es für die Vergangenheit unter anderen Verhältnissen des Staatslebens begründet gewesen und für die Gegenwart bei der Steuervertheilung mitzuberücksichtigen sei, obschon es gegenwärtig — wie erwähnt — die Steuer nicht zu begründen vermag!***) Die vorstehende theoretische Klärlegung des verschiedenartigen Wesens der da zusammengefassten Erscheinungen ergibt die nothwendige Scheidung.

Damit ist insbesondere auch die Frage der Steuern der Selbstverwaltung, in welcher die Finanzdoctrin der letzten Zeit erhebliche Fortschritte gemacht hat, vollends geklärt. Schon vorher ist mit unserer Theorie gegeben, dass zwischen dem Wesen der Staatssteuer und dem der Communalbesteuerung an sich gar kein Unterschied besteht, weshalb auch im Vorangegangenen immer vom collectivistischen Verbandsverbande überhaupt, nicht bloss von dem Staate gesprochen wurde. Sie sind wesentlich identisch und es ist ein entschiedener Fehler, den manche Autoren begehen, zuerst die Steuerlehre mit Rücksicht auf den Staat voll-

*) „Finanzw.“ II., §. 419 (3. A.)

***) Ja noch mehr; es wird sogar von der Anwendung dieses Steuerprincips in dem System von Gebühren und Beiträgen gesprochen (a. a. O. §. 422 2a), womit die Verwirrung vollständig ist. Freilich wird sie durch den vagen Ausdruck der „Sondervorteile für einzelne Personenkreise und Besitzeskategorien“ ausserlich gedeckt.

ständig zu entwickeln, mitunter mit Verwendung von Argumenten, welche auf specifischen Attributen des Staates, im Gegensatz zu anderen collectivistischen Verbänden, fussen, um dann erst auf das Steuerwesen der Selbstverwaltungskörper einzugehen. Lediglich der factische Umstand, dass das Verhältniss, welches die Umlagen begründet, nur in den engeren Verbänden vorzukommen pflegt, bringt eine thatsächliche Abweichung mit sich, die aber auch entfiel, wenn sich der Fall nachweisen liesse, dass eine universelle Staatsthätigkeit alle Verbandsmitglieder individuell in bestimmbar ungleichem Masse ergriffe.

Innerhalb der Communalbesteuerung sind aber die Umlagen wohl von den Fällen der Specialbesteuerung zu scheiden, ungeachtet die letztere gewisse Individuen eben auch nur partiell, hinsichtlich der von dem concreten Communalverbände umschlossenen Seite ihrer wirthschaftlichen Existenz, erfasst. Der Unterschied zeigt sich darin, dass hier andere Personen, die mit der Gesamtheit ihrer Wirtschaftsführung in dem Communalverbände aufgehen, eben nicht anders wie nach der allgemeinen Besteuerung zu behandeln sind, während dieselben Personen für Collectivbetheätigungen der erstgedachten Art (mit Umlagen) auch nur „nach dem Interesse“ zur Beisteuer herangezogen werden. Der Irrthum der Manchesterschule und einzelner Communalsteuergesetze lag darin, das Gebiet der Umlagen unangemessen zu erweitern, die Communalbetheätigungen insgesamt mit den Collectivthätigkeiten letzterer Art zu identificiren. Schnell fertig ist Stein mit der Generalisirung, für die Agenden der „ortsbürgerlichen Verwaltung“ der Communalverbände das Princip der Leistung und Gegenleistung, für jene der „staatsbürgerlichen Verwaltung“ das der „Leistungsfähigkeit“ als das angemessene zu statuiren, woneben er noch eine Kopfsteuer, „den gleichen Steuerbetrag von Jedem“, zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten fordert!*) Die Kunstlehre wird auf Basis der

*) „Finanzw.“ 4. Aufl., I. Bd., S. 556; mit der Motivirung, dass, da die Existenz und Thätigkeit des Selbstverwaltungskörpers selber die

vorstehenden theoretischen Ergebnisse ihre Maximen betreffs dieses Specialgebietes, die sie mit grosser Mühe, aber auch bedeutendem Scharfblick für die Dinge der Wirklichkeit formulirt hat, in einfacher Weise auf das generelle Wesen der Erscheinungen stützen können. Für die vortrefflichen praktischen Grundsätze in Betreff der Gliederung des communalen Steuerwesens, wie sie die neueste deutsche Finanzlehre gibt, ist nun die richtige theoretische Unterlage gewonnen, welche die Postulate der „gerechten Steuervertheilung“ auf das ökonomisch Richtige zurückführt und dadurch erst wirklich fundirt. So verlockend es wäre, dies unter Sichtung der diversen, in der Literatur der Communalsteuerfrage zum Ausdruck gelangten Ansichten im Detail nachzuweisen, so würde dies doch eine zu eingehende und in's Specielle führende Erörterung werden, welche mit dem Gesamtcharakter der vorliegenden Ausführungen, die der allgemeinen wirthschaftstheoretischen Ergründung der collectivistischen Phänomene gewidmet waren, nicht im Einklang stünde.

Mit der letztbesprochenen ist die Reihe der unterschiedenen Classen der Collectivbethätigungen erschöpft und es ist dem rückschauenden Blicke nun wohl leicht, im Zusammenhange die aufsteigende Stufenfolge dieser verschiedenen collectivistischen Erscheinungsgruppen mit ihren Zwischengliedern, angefangen von den einfachsten Gestaltungen in den engsten localen Vereinigungen bis zu den allgemeinsten generellen Collectivbethätigungen eines umfassendsten, obersten Verbandes, sich zu vergegenwärtigen, wie solche am Schlusse des vorigen Abschnittes angedeutet wurde. In ihr stellt sich der ganze Reichthum der Phänomene des vollentwickelten Collectivlebens dar, die nach ihrer wirthschaftlichen Seite zu erklären dem hiemit zum Abschlusse gelangten Theile unserer Darstellung

Bedingung für beide Classen von Bethätigungen ist, sich als dritte Kategorie das Gebiet der Verwaltungskosten anschliesse, deren Deckung Allen angehört! Aus gleichem Grunde müsste die Kopfsteuer im Staatssteuersysteme die dominirende Steuer sein!

hoffentlich gelungen ist. Damit sind wir auch am Ziele unseres Forschungsganges. Wir hatten einen langwierigen — stellenweise vielleicht auch langweiligen — Weg zu durchmessen, aber der Erfolg lohnte die Mühe. Wir verstehen nun die Formenfülle der Collectivlebensführung als die verschiedenen Combinationen der elementaren socialen Gestaltungskräfte und wir sehen die Menschen in den correspondirenden Wirthschaftshandlungen geleitet durch die nämlichen psychischen Vorgänge, Vorstellungen und Sensationen, welche die grundbegriffliche Analyse als die Elemente aller Wirthschaft darstellte und mit welchen man bisher lediglich die individualistischen Wirthschaftshandlungen zu erklären vermochte.

So ist es uns geglückt, auch die Lehre von der Staatswirthschaft zu demjenigen zu machen, zu dem sie zu erheben unser Bestreben war: zu einer exacten Wissenschaft. Als solche wird fortan auch dieser Zweig der Wirthschaftswissenschaft gelten und gepflegt werden. Was der ersten Grundlegung sicher nur mit Unvollkommenheiten klarzustellen gelang, wird der weitere Ausbau auf dem nunmehr gegebenen Fundamente läutern und vollenden.

N a c h t r a g,

betreffend während des Druckes erschienene Schriften, auf welche in den Noten nicht mehr Bezug genommen werden konnte.

Zu §. 37, betr. das ökonomische Wesen der Arbeit, vergl. Dr. Georg Adler, „die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft“, Tübingen 1887, S. 88.

Zu §. 47, Anmkg. S. 276, Bildung des Tauschwerthes als Resultirende der Individualwerthe, ist nun auch zu cit. Böhm-Bawerk „Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerthes“ 2. Theil, Jahrb. f. Nat. und St., XIII. Bd., S. 490 ff.; den erwähnten mathematischen Preistheorien reiht sich an die soeben erschienene von Rudolf Auzpitz und Richard Lieben „zur Theorie des Preises“, Leipzig 1887.

Zu §. 69, Anmkg. S. 425, betr. die nationalökonomische Literatur über die Selbstverwaltung, kommt jetzt hinzuzufügen E. Mischler „der öffentliche Haushalt in Böhmen“, Leipzig 1887 (vgl. insb. S. 28, 35, 114 ff. und 183 ff.).



UB WIEN



+AM339521701

